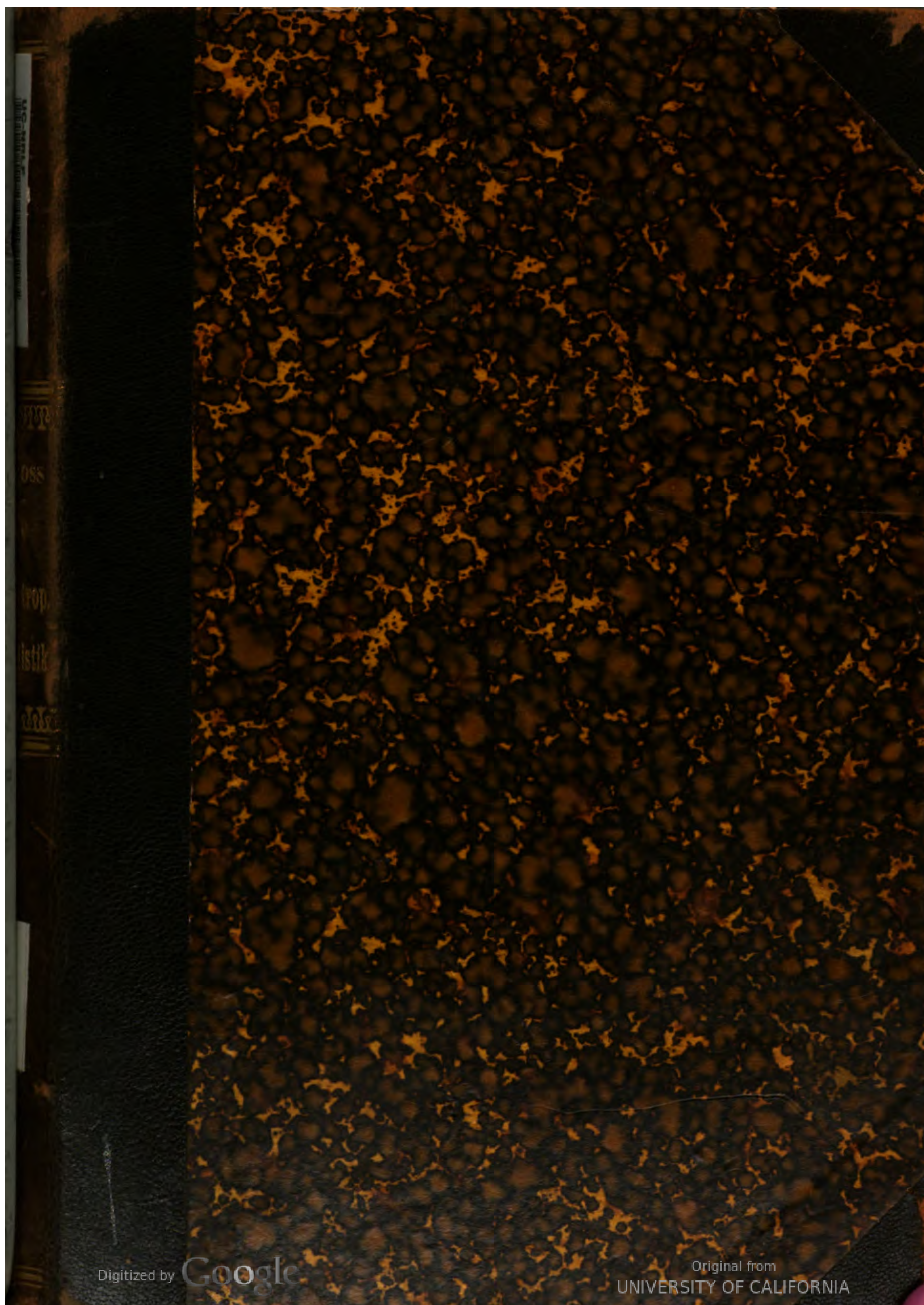


ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZEHNTER BAND.

MIT 6 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 1 TAFEL.

MIT GENERALREGISTER ÜBER BD. I—X.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Inhalt des zehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 17. October 1902.

Drittes Heft

ausgegeben 22. December 1902.

Viertes Heft

ausgegeben 10. Februar 1903.

I.

Die Straffälligkeit der Jugendlichen.

Von

Dr. **Hugo Hoegel**
Sectionsrath im Justizministerium in Wien.

(Mit 4 Curven.)

Die wachsende Zunahme der Straffälligkeit Jugendlicher hat mit Recht die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich gelenkt, die sich mit strafpolitischen Aufgaben beschäftigen. Es fehlt jedoch auch auf diesem Gebiete nicht an Uebertreibungen, und man wird Angesichts derselben an die Worte des Dichters Horaz gemahnt: „Naturam expellas furca, tamen usque recurret“.

Die Neigung der Jugend zu Ausschreitungen ist in einem unabänderlichen Naturgesetz begründet, und je mehr sich die gesellschaftliche Ordnung mit Strafbestimmungen umgürtet, desto mehr muss mit der Thatsache gerechnet werden, dass sich gerade Jugendliche gegen diese Thatbestände vergehen werden. Es kann theilweise erreicht werden, die Straffälligkeit durch vorbeugende Maassregeln einzudämmen, einschneidende Erfolge wird diese Thätigkeit kaum jemals erringen. So wie man mit der stets wiederkehrenden Straffälligkeit der Jugendlichen rechnen muss, so kann man aber mit der ebenso unzweifelhaften Thatsache rechnen, dass die grosse Mehrzahl nicht dauernd für die menschliche Gesellschaft verloren geht, nur bei einem geringen Bruchtheil besteht eine solche Gefahr.

Haben Diejenigen, welche die staatliche Strafe als vollkommen ungeeignet für Jugendliche erachten, Unrecht, so trifft dies in erhöhtem Grade gegenüber den Fanatikern der Zwangserziehung zu. Ein Strafverfahren und eine gerichtliche Strafe soll im kindlichen Alter unbedingt ausgeschlossen sein, und in Folge dessen ist eine erhebliche Erhöhung der Grenze des strafunmündigen Alters in den meisten Staaten gewiss anzurathen (etwa bis zum 14. Jahre des österreichischen

Rechtes). Damit soll aber nicht ein Uebermaass von Zwangserziehung bei diesen Jugendlichen befürwortet werden, das sich ebenso übel angebracht erweisen würde, als eine gerichtliche Strafe. Man muss gegenüber Ausschreitungen Jugendlicher sich auch dann kaltes Blut und Geduld bewahren, wenn sie sich in den Formen von Gesetzesverletzungen bewegen. Selbst Verletzungen des Eigenthums und der Sittlichkeit, insbesonders aber solche der körperlichen Unversehrtheit sind, wenn sie von Unmündigen begangen werden, nicht mit dem Maasse des gereiften Mannes zu messen und können in der Regel häuslicher Züchtigung und der natürlichen Reaction der zunehmenden Reife überlassen werden. Wenn durch die Verrückung der Altersgrenze die Zahl der verurtheilten Jugendlichen abnimmt, so darf man natürlich nicht den Schluss ziehen, als wären sie insgesammt besser geworden. Es soll nur vermieden werden, dass sie vorzeitig ihrer Fehltritte wegen mit dem Gefängniss Bekanntschaft machen.

Hat der Jugendliche dieses Alter überschritten und ist er nicht in seiner Reife zurückgeblieben (Altersstufe der zweifelhaften Reife, etwa 14 bis 18 Jahre), dann werden drei Möglichkeiten gegeben sein. In vielen Fällen wird die Warnung unter Vorhalt der Rückfallsfolgen genügen, ohne dass es des zweifelhaften Damoklesschwertes der bedingten Verurtheilung oder des bedingten Strafnachlasses bedarf. Der Staat kann auf die Verhängung einer Strafe in solchen leichteren Fällen bedingungslos verzichten. — In anderen Fällen wird die Verhängung einer staatlichen Strafe nothwendig, aber auch bei entsprechender Durchführung vollkommen wirkungsvoll sein. Nur in einem Theil der Fälle wird sich auch hier eine Zwangserziehung erforderlich erweisen. Die Grenze zu ziehen ist Sache des Gesetzgebers und des richterlichen Ermessens.

Dass gerade gegenwärtig die Straffälligkeit der Jugendlichen in so bedeutender Zunahme begriffen ist, erklärt sich zum grössten Theile durch die einschneidende Umbildung unseres gesammten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, in Folge welcher die Jugendlichen viel früher und in ganz anderer Art, als bisher in das Leben einzutreten genöthigt sind — zugleich durch die Blasen, welche dieser Gährungsprocess treibt.

Die folgenden Ausführungen rein statistischer Natur sollen zeigen, wie weit die Klage über die Straffälligkeit und Rückfälligkeit Jugendlicher in Deutschland, England, Italien, Frankreich und Oesterreich begründet ist. Ich habe Deutschland, England und Italien mit Rücksicht auf die Ausbildung ihr Statistik vorangestellt.

I.

Die deutsche Statistik giebt den eingehendsten Aufschluss. Vorauszuschicken ist, dass als Jugendliche im engeren Sinne die im Alter vom 12. bis zum 18. Jahre Stehenden betrachtet werden.

Vor dem vollendeten 12. Lebensjahre ist eine Strafverfolgung ausgeschlossen, es können jedoch nach Maassgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maassregeln getroffen werden, insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist (§ 55 RStG). Im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ist mit einem Freispruch vorzugehen, wenn der Jugendliche bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass; zugleich ist in dem Urtheile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr (§ 56 RStG). Gegen Jugendliche der Alterstufe vom 12. bis zum 18. Lebensjahr, denen die erforderliche Einsicht nicht mangelt, sind gemäss § 57 RStG bestimmte Strafminderungen vorgeschrieben, insbesondere kann bei leichteren Fällen von Vergehen und Uebertretungen auf Verweis erkannt werden und sind Freiheitsstrafen in besonderen zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollstrecken.

Die Zahl der Jugendlichen des Deutschen Reiches wurde nach einer Zusammenstellung der Statistik des Jahres 1896 folgendermaassen berechnet:

1882	5460732	1887	5869878	1892	6385140
1883	5420991	1888	5987890	1893	6360449
1884	5487258	1889	6180160	1894	6322535
1885	5573545	1890	6300599	1895	6310788
1886	5750270	1891	6375407		

Um eine richtige Beurtheilung der Straffälligkeit Jugendlicher zu gewinnen, ist es nothwendig, zunächst die Straffälligkeit aller Altersklassen getrennt nach Geschlechtern zu betrachten. In dieser Richtung liegt eine Berechnung für den Zeitraum von 1882 bis 1891 vor (wobei ich die Strafthaten im Amte besonders anzuführen unterlasse, weil hier die Zahl der in Amt Befindlichen jeder Altersklasse ausschlaggebend wäre).

Deutschland. Verbrechen und Vergehen Jahresdurchschnitte auf 100000 d. Altersklasse	Gegen Staat, öff. Ordnung und Religion (ohne Wehrpflichtverl.)		Gegen die Person (einschl. Unzucht)		Gegen das Vermögen		Ueberhaupt (ohne Wehrpflichtverletzung)	
1882—1891	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.
12 bis unter 18 J.	32	03	222	17	730	215	986	236
18 „ „ 21 „	299	17	1286	**64**	**1321**	**337**	2915	420
21 „ „ 25 „	**424**	26	**1440**	107	1259	301	**3137**	435
25 „ „ 30 „	409	36	1170	146	1155	268	2707	451
30 „ „ 40 „	326	**51**	883	**187**	934	273	2157	**512**
40 „ „ 50 „	232	**54**	662	183	672	240	1580	479
50 „ „ 60 „	148	37	445	119	449	151	1053	308
60 „ „ 70 „	70	18	236	55	243	73	556	147
70 aufwärts	26	08	97	21	98	29	224	59
Zusammen	225	31	716	116	796	226	1748	374

Während bei dem männlichen Geschlechte der Höhepunkt in der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren erreicht ist, tritt er beim weiblichen Geschlechte erst im Alter von 30 bis 40 Jahren ein. Ich habe an einem anderen Orte („Die Straffälligkeit des Weibes“, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik V.) ausgeführt, dass diese Verschiedenheit mit der geringeren Energie des weibliches Geschlechtes zusammenhängt. Bezeichnend ist, dass bei den Strafthaten gegen das Vermögen in beiden Geschlechtern der Höhepunkt bereits im Alter von 18 bis 21 Jahren erreicht wird. Hier handelt es sich um einen Mangel sittlicher Reife. Anders steht es bei den Strafthaten, die vorwiegend auf impulsive Triebe zurückzuführen sind (Widerstand gegen Obrigkeit, Körperbeschädigung, Unzucht), hier tritt bei dem männlichen Geschlechte die Wendung zum Bessern erst nach der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren ein, beim weiblichen ist die Straffälligkeit an sich weit geringer, steigert sich aber noch aus den angeführten Gründen bis zu den Altersstufen von 30 bis 40, beziehungsweise 40 bis 50 Jahren.

Diese Zusammenstellung allein fordert zur nüchternen Betrachtung der ganzen Sachlage um so mehr heraus, als die Dinge auch in den anderen Staaten ähnlich liegen. Noch klareren Aufschluss giebt eine für den Zeitraum von 1886 bis 1895 gemachte Berechnung.

Deutschland. Auf 100000 der Altersklasse kamen jährlich Verurtheilte 1886 1895	Geschlecht	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 auf.	zusammen
Widerstand gegen	m.	1,1	15	120	173	161	111	68	35	15	5	77
Beamte	w.	0,2	1	4	7	9	9	8	5	2	0,9	5
Hausfriedensbruch . .	m.	5	34	159	191	171	121	81	45	21	8	9
	w.	0,4	2	6	9	13	20	23	14	5	2	12

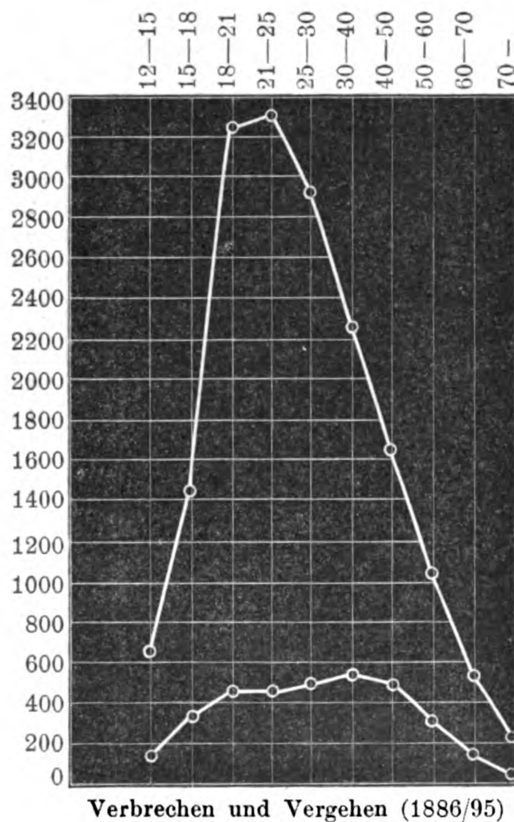
Deutschland. Auf 100 000 der Altersklasse kamen jährlich Verurtheilte 1886—1895	Geschlecht	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 auf.	zusammen
Eidespflichtverletzung	m.	0,0	1,9	7	8	9	9	9	8	5	2	6
	w.	0,0	0,9	2	2	2	2	3	2	1	0,6	2
Unzucht, Nothzucht	m.	9	41	36	27	22	19	15	13	11	8	20
	w.	0,2	0,5	0,3	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	—	—	0,1
Kuppelei	m.	—	0,5	3	8	11	8	5	3	1	0,6	5
	w.	0,0	0,2	1	4	10	14	13	7	3	0,7	7
Beleidigung	m.	8	39	127	197	265	324	316	234	132	51	204
	w.	2	12	3	52	83	114	119	81	40	15	69
Mord (ohne Kindesmord)	m.	0,0	0,3	0,9	1	1	0,7	0,4	0,2	0,1	—	0,5
	w.	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	—	0,1
Todtschlag	m.	—	0,2	1	1	1	1	0,6	0,4	0,1	—	0,7
	w.	0,0	—	0,2	0,4	0,3	0,1	0,0	0,1	—	—	0,1
Einfache Körperverletzung	m.	10	50	198	243	230	165	102	53	25	9	118
	w.	0,9	3	7	12	19	23	18	10	4	1	12
Gefährliche Körperverletzung	m.	45	259	1012	958	645	339	194	116	56	21	356
	w.	2	10	19	28	37	42	38	23	10	3	25
Nöthigung, Bedrohung	m.	1	14	63	73	75	70	55	34	16	5	46
	w.	0,0	0,3	1	2	3	4	4	2	1	0,4	2
Einfacher Diebstahl .	m.	368	471	626	514	455	365	272	184	109	45	352
	w.	105	201	233	184	160	140	118	76	39	14	132
Schwerer Diebstahl .	m.	70	110	149	107	72	44	25	12	5	0,9	57
	w.	6	12	15	12	9	6	4	2	0,8	0,1	7
Unterschlagung . . .	m.	25	69	133	142	134	105	71	41	20	7	80
	w.	5	18	28	25	24	24	20	12	5	1	18
Raub, räub. Erpressung	m.	1	2	6	6	4	2	0,8	0,1	0,1	—	2
	w.	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	—	—	0,1
Hehlerei	m.	24	32	39	35	34	32	28	20	11	3	28
	w.	3	5	8	12	16	25	31	19	7	2	16
Betrug	m.	15	53	134	164	156	119	83	49	24	9	88
	w.	8	28	39	33	26	20	16	9	4	1	19
Fälschung	m.	6	20	36	35	30	22	14	8	3	2	18
	w.	1	4	6	6	5	4	3	1	0,7	0,2	3
Sachbeschädigung . .	m.	51	91	207	170	118	76	48	26	13	7	80
	w.	1	3	5	5	6	6	6	4	2	0,7	4
Brandstiftung . . .	m.	3	3	3	2	2	2	2	1	1	0,4	2
	w.	1	1	0,5	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1	0,5
Verbrechen und Vergehen	m.	679	1413	4682	3328	2928	2259	1651	1068	571	227	1962
	w.	142	322	443	443	482	522	489	314	153	58	380
	zus.	411	867	2539	1703	1673	1370	1048	670	340	134	1136

Wiederum zeigt sich der Eintritt des Höhepunktes beim männlichen Geschlechte im Alter von 18 bis 21 Jahren (4682), beim weiblichen Geschlechte im Alter von 30 bis 40 Jahren (522).

Hervorzuheben ist, dass ausschlaggebend überhaupt nur die Straffälligkeit des männlichen Geschlechtes ist. Dieses erreicht im Alter von 18 bis 21 Jahren den Höhepunkt der Straffälligkeit insbesondere bei der gefährlichen Körperverletzung (1012), beim einfachen und schweren Diebstahl (626 und 149) und bei der Sachbeschädigung (207), welche Strafthaten allein 1994 Verurtheilte auf 100 000 Angehörige dieser Altersklasse aufweisen.

Nicht zu übersehen ist jedoch, dass nach der Altersstufe von 18 bis 21 Jahren die Erfüllung der Wehrpflicht fällt, dass daher in der nächsten Altersstufe die Straffälligkeit der im Heere dienenden wenigstens bisher statistisch nicht gezählt wird, und dass, wenn sie auch gezählt würde, die militärische Zucht zweifellos der Straffälligkeit entgegenwirken würde.

Zur Veranschaulichung sei eine graphische Darstellung der deutschen Statistik, verkleinert und eingeschränkt auf die Straffälligkeit im Allgemeinen und auf die zwei Thatbestände der gefährlichen Körperverletzung und des einfachen Diebstahles wiedergegeben. In derselben bedeutet die obere Linie die männliche, die untere die weibliche Straffälligkeit.



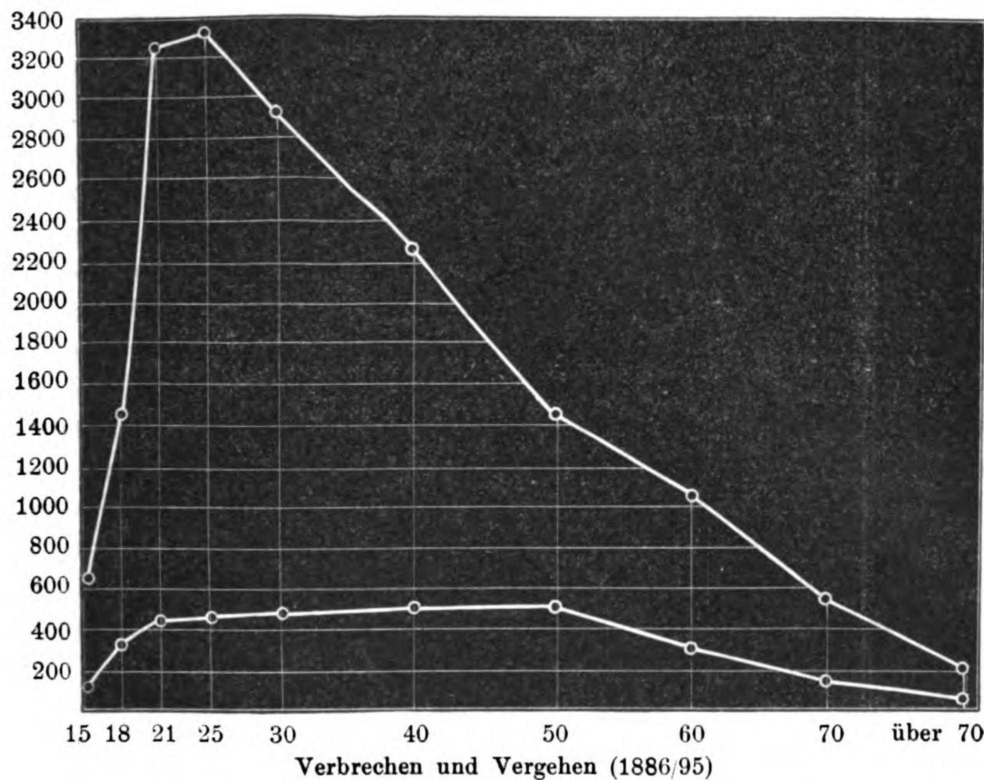
Verbrechen und Vergehen (1886/95)

Das Sinken der Straffälligkeit in den höheren Altersklassen stellt sich in der graphischen Darstellung für das Auge weniger rasch dar, wenn die Entfernung der senkrechten Linien entsprechend der Grösse des Altersunterschiedes gezeichnet werden oder die Altersklassen zeitlich gleich eingetheilt würden (was auf dasselbe hinauskommt). Es wird dies in Fig. 2 veranschaulicht.

Umgekehrt kommt das rasche Ansteigen der ersten 3 dreijährigen und der vierten vierjährigen Altersklasse noch schärfer zum Ausdrucke.

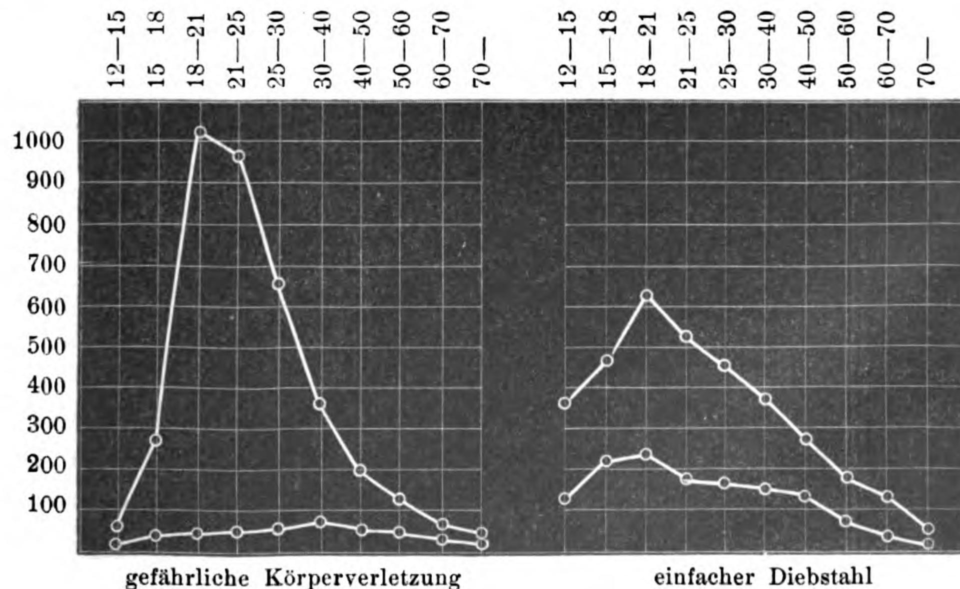
Die Thatsache des Sinkens der Straffälligkeit nach Vollendung der kritischen Altersstufe fordert zur nüchternen Beurtheilung der Sachlage heraus. Nur ein Bruchtheil der straffällig gewordenen Jugendlichen wird endgültig schiffbrüchig oder erhält sich länger auf dem Abwege. Nur diesem Bruchtheile gegenüber kann von dauernden Maassregeln die Rede sein, der grossen Masse gegenüber wären sie geradezu verkehrt, strafpolitisch und volkswirthschaftlich nicht zu rechtfertigen.

Wenn man bedenkt, dass die deutsche Statistik die Verurtheilungen wegen Uebertretungen nicht berücksichtigt, und wenn man



Verbrechen und Vergehen (1886/95)

nur in Betracht zieht, dass 1882 bis 1899 insgesammt 7180921 Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen erfolgt sind, darunter



gefährliche Körperverletzung einfacher Diebstahl

705 836 Verurtheilungen Jugendlicher, so ergiebt sich daraus klar, dass nur ein kleiner Bruchtheil der Straffälligen als verloren angesehen werden kann (auch wenn die wiederholten Verurtheilungen derselben Personen in Abzug gebracht werden).

Die deutsche Statistik hat für das Jahr 1893 eine bemerkenswerthe Statistik der Straffälligkeit der Studenten aufgestellt. Es kamen da auf etwa 42 000 Studenten 350 Verurtheilte, auf 100 000 mithin 833. Die Mehrzahl ist gewiss nicht zu Verbrechern geworden, ohne dass ihnen besondere Maassregeln zu Theil wurden. Der Antheil von 833 ist beträchtlich genug bei gebildeten jungen Leuten gegenüber dem Gesammtverhältniss von 1962 bei Personen männlichen Geschlechtes. Das Uebergewicht bilden allerdings Widerstand gegen die Obrigkeit (145), Hausfriedensbruch (41), Beleidigung (210). Zweikampf (51), einfache Körperverletzung (55), gefährliche Körperverletzung (150), Sachbeschädigung (93), aber die Strafthaten richten sich eben nach der Sinnesart und den gesellschaftlichen Verhältnissen des Thäters.

Gehen wir nunmehr zur Statistik der Jugendlichen (12 bis 18 Jahre) über, so seien die Zahlen der Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze im Allgemeinen vorangestellt.

Deutschl. Verbrechen und Vergehen	Verurt. Jugendliche	auf 100000 Jugendliche	Verurtheilte überhaupt	auf 100000 Strafmündige
1882	30719	568	329968	1040
1883	29965	549	330128	1034
1884	31342	578	345977	1080
1885	30704	560	343087	1062
1886	31513	565	353000	1080
1887	33113	576	356357	1081
1888	33067	563	350665	1048
1889	36790	614	369644	1087
1890	41002	663	381450	1105
1891	42312	672	391064	1124
1892	46496	729	422327	1202
1893	43776	686	430403	1212
1894	45552	716	446110	1244
1895	44384	702	454211	1249
1896	44275	702	456999	1244
1897	45328	—	463585	(1240)
1898	47986	—	477807	(1257)
1899	47512	—	478139	(1236)

Die Verhältnissziffern für 1897 bis 1899 konnten bei den Jugendlichen gar nicht, bei der Gesammtzahl der Strafmündigen nur annäherungsweise berechnet werden, da die bezüglichen Volkszählungsdaten fehlten. Zweifelsohne fand bei den Jugendlichen eine grössere Steigerung der Straffälligkeit statt, als bei den Strafmündigen im All-

gemeinen. Die gesteigerten Straffälligkeitsursachen hatten bei ihnen eben grösseren Einfluss.

Ein noch klareres Bild ergiebt sich bei Auflösung der allgemeinen Ziffern in die auf die einzelnen Strafthaten entfallenden:

Deutschland. Jahresdurchschnitt 1886–1895	überhaupt			Männliche			Weibliche		
	Ver- urth.	Jug.	Er- wachs.	Ver- urth.	Jug.	Er- wachs.	Ver- urth.	Jug.	Er- wachs.
Verbrechen u. Vergehen	395523	39801	355722	326448	32574	293874	69075	7227	61848
	1136	631	1248	1962	1033	2179	380	229	412
Ohne Verletzung d. Wehrpflicht	376380	39781	336599	307306	32554	274752	69074	7227	61847
	1081	631	1181	1847	1032	2037	380	229	412
Gewalt und Drohung gegen Beamte	13957	280	13677	12886	256	12630	1071	24	1047
	40	4	48	77	8	93	5	0,7	6
Hausfriedensbruch	17262	655	16607	15038	609	14429	2224	46	2178
	49	10	58	90	19	107	12	1,4	14
Arrestbruch	1954	24	1930	1423	17	1406	531	7	524
	5	0,3	6	8	0,5	10	2,9	0,2	3,4
Verltz. d. Eidespflicht	1556	45	1511	1137	30	1107	419	15	404
	4	0,7	5	6	0,9	8	2,3	0,4	2,6
Unzucht, Nothzucht	3460	798	2662	3432	786	2646	28	12	16
	9	12	9	20	24	19	0,1	0,3	0,1
Kuppelei	2180	12	2168	867	8	859	1313	4	1309
	6	0,1	7	5	0,2	6	7	0,1	8
Beleidigung	46618	967	45651	33995	736	33259	12623	231	12392
	133	15	160	204	23	246	69	7	82
Mord	118	11	107	94	7	87	24	4	20
	0,3	0,1	0,3	0,5	0,2	0,6	0,1	0,1	0,1
Todtschlag	152	5	147	124	4	120	28	1	27
	0,4	0,0	0,5	0,7	0,1	0,8	0,1	0,0	0,1
Einf. Körperverletz.	21989	1006	20983	19682	937	18745	2307	69	2238
	63	15	73	118	29	139	12	2,1	14
Gefährl. „	64092	4881	59211	59373	4687	54686	4719	194	4525
	184	77	207	356	148	405	25	6	30
Nöthigung u. Bedroh.	8196	254	7942	7714	247	7467	482	7	475
	23	4	27	46	7	55	2,6	0,2	3,1
Einfacher Diebstahl	82660	17963	64697	58647	13191	45456	24013	4772	19241
	237	285	227	352	418	337	132	151	128
Schwerer „	10946	3118	7828	9641	2818	6823	1305	300	1005
	31	49	27	57	89	50	7	9	6
Unterschlagung	16785	1832	14953	13471	1471	12000	3314	361	2953
	48	29	52	80	46	88	18	11	19
Raub, räub. Erpress.	424	78	346	406	73	333	18	5	13
	1,2	1,2	1,2	2,4	2,3	2,4	0,1	0,1	0,09
Hehlerei	7659	1028	6631	4694	899	3795	2965	129	2836
	22	16	23	28	28	28	16	4	18
Betrug	18192	1622	16570	14651	1065	13587	3541	557	2984
	52	25	58	88	33	100	19	17	19
Urkundenfälschung	3804	489	3315	3124	406	2718	680	83	597
	10	7	11	18	12	20	3,7	2,6	3,9
Sachbeschädigung	14253	2308	11945	13372	2224	11148	881	84	797
	40	36	41	80	70	82	4	2,6	5
Brandstiftung	503	157	346	405	108	297	98	49	49
	1,4	2,4	1,2	2,4	3,4	2,2	0,5	1,5	0,3

Bei einzelnen Strafthaten überwiegen die Jugendlichen in beiden Geschlechtern, so bei Unzucht und Nothzucht mit 24 gegen 19 und 0,3 gegen 0,1, bei einfachem Diebstahl mit 418 gegen 337 und 151 gegen 128, bei schwerem Diebstahl mit 89 gegen 50 und 9 gegen 6, bei der Brandlegung mit 3,4 gegen 2,2 und 1,5 gegen 0,3. Bei allen diesen Strafthaten ist die höhere Straffälligkeit der Jugendlichen psychologisch erklärlich. Dem erwachten Geschlechtstrieb steht die Schwierigkeit einer Befriedigung gegenüber, welche mit dem Gesetze nicht in Widerspruch bringt. Es erfolgen vorwiegend Verurtheilungen wegen Unzucht mit Unmündigen. Bei Diebstahl ist die mangelhafte sittliche Reife, die geringere Widerstandskraft, der grössere Leichtsinn ausschlaggebend. Sowohl bei der Unzucht, wie beim Diebstahl kommt die in den dermaligen wirthschaftlichen Verhältnissen begründete frühzeitige oder vorzeitige Bewegungsfreiheit in Betracht. Die Brandlegung ist bekanntlich eine bei Jugendlichen in der Regel auf Unreife zurückzuführende Strafthat.

Auf ähnlichen Gründen beruht die verhältnissmässig hohe Straffälligkeit der Jugendlichen bei anderen Strafthaten gegen das Vermögen, wie Raub und räuberische Erpressung mit 2,3 gegen 2,4 und 0,1 gegen 0,09, Hehlerei mit 28 gegen 28 und 4 gegen 18, Betrug mit 33 gegen 100 und 17 gegen 19, ferner bei der Urkundenfälschung mit 12 gegen 20 und 2,6 gegen 3,9 und bei der Sachbeschädigung mit 70 gegen 82 und 2,6 gegen 5. Hier macht sich der Zerstörungstrieb, der jugendliche Uebermuth geltend. Bei männlichen Jugendlichen ist ferner die gefährliche Körperverletzung mit 148 gegen 405 zu beachten. Es ist jedoch im Allgemeinen, wie insbesondere beim Diebstahl und der Körperverletzung darauf zu verweisen, dass der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlecht erst mit der Altersstufe von 18 bis 21 Jahren erreicht wird. Beim weiblichen Geschlecht bildet die dem Geschlechte anhaftende geringere Energie ein natürliches Gegengewicht gegen eine höhere Straffälligkeit im jugendlichen Alter, eine Ausnahme findet nur bei den Eingangs erwähnten Strafthaten statt.

Die Beleidigung und einfache Körperverletzung lasse ich hier ausser Betracht, weil deren Verfolgung vollständig von der Willkür des Verletzten abhängig ist.

Weitere Aufschlüsse werden sich noch später bei Anführung der verhängten Strafen finden, bei welchen einzelne Thatbestände untergetheilt sind und auch deren Schwere besser beurtheilt werden kann.

Gehen wir zu dem Anwachsen der Straffälligkeit im Allgemeinen und jener der Jugendlichen über, so muss neuerdings auf die bereits

erwähnten tief eingreifenden Veränderungen in dem wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Leben verwiesen werden. Die Anpassung an dieselben ist noch nicht erfolgt, ein vorschnelles Urtheil daher auch nicht gestattet.

Es sei eine Zusammenstellung der vorwiegend in Betracht kommenden Strafthaten vorangestellt.

Deutschland. Verurtheilte auf 100000 d. Altersklasse	Verbr. u. Verg. g. d. Sittl.		Körperverltzg.			Diebstahl					Unterschlagung	Betrug			Sachbeschädigung	Gewalt u. Drohung gegen Beamte	Hehlerei u. Begünstigung	Verbrechen u. Vergehen
	zus.	Nothzucht Unzucht	zus.	einfach.	gefährl.	zus.	einfach.	i. wiederh. Rückfall	schwerer	i. wiederh. Rückfall		zus.	o. Rückf.	i. wiederh. Rückfall				
Jugendliche																		
1882	16	12	63	12	48	344	284	13	43	4	26	20	20	0,4	31	4	16	568
1883	13	10	65	12	49	327	271	13	39	4	26	20	20	0,5	27	4	15	549
1884	15	11	78	14	60	329	275	13	40	4	26	21	21	0,4	31	4	15	578
1885	15	11	81	14	63	310	256	11	39	4	25	20	20	0,5	33	4	15	560
1886	15	11	84	14	67	310	259	11	36	4	27	21	21	0,5	30	4	14	565
1887	16	12	86	14	68	311	258	11	39	3	26	22	22	0,4	34	5	16	576
1888	15	11	82	12	66	309	255	11	40	3	25	22	22	0,5	32	4	16	563
1889	16	12	88	14	70	341	281	11	46	3	28	26	26	0,6	34	4	18	614
1890	17	12	99	17	77	361	296	11	50	4	30	27	27	0,5	40	4	19	663
1891	18	13	101	17	78	362	296	12	50	4	30	28	28	0,6	38	4	20	672
1892	19	14	108	18	84	397	323	13	56	5	33	31	31	0,6	40	4	22	729
1893	19	14	118	19	92	343	276	13	50	4	33	26	26	0,6	41	5	20	686
1894	22	16	121	19	95	360	289	14	52	5	33	28	28	0,6	45	6	20	716
1895	21	15	126	21	98	346	278	13	50	5	34	28	28	0,6	41	6	19	702
1896	21	15	130	20	102	340	271	13	52	4	33	26	26	0,9	46	6	19	702
Erwachsene																		
1882	21	8	203	60	136	321	242	43	26	10	50	41	38	3	38	45	33	1137
1883	22	8	214	62	144	309	235	43	22	9	50	42	39	3	37	44	31	1134
1884	21	8	244	67	168	295	223	42	21	9	50	43	39	4	40	46	29	1182
1885	22	8	254	67	179	273	205	40	19	9	49	43	39	4	41	46	28	1164
1886	24	9	262	68	185	264	199	40	17	8	49	46	41	5	41	48	26	1186
1887	24	9	267	68	191	248	185	38	17	8	48	49	44	5	41	48	25	1188
1888	23	9	260	64	186	240	182	34	17	7	48	49	44	5	38	44	25	1151
1889	23	9	266	67	189	260	196	37	19	8	51	55	49	6	39	45	26	1188
1890	23	9	281	72	198	249	186	36	19	8	51	55	49	6	40	45	25	1201
1891	24	9	283	73	200	264	199	38	19	8	53	60	53	7	40	46	26	1224
1892	26	9	296	75	210	291	216	41	25	9	57	65	58	7	43	48	30	1307
1893	28	10	321	79	230	253	186	38	21	8	55	65	57	8	46	51	27	1328
1894	29	10	337	83	242	246	178	38	21	9	56	68	60	8	47	54	26	1358
1895	30	11	343	85	246	237	174	36	19	8	57	69	60	9	45	52	24	1364
1896	31	12	356	85	258	229	166	36	19	8	53	66	57	9	48	53	23	1356

Diese Zusammenstellung bedarf kaum einer Erläuterung. In Betracht kommt die erhebliche Steigerung der Straffälligkeit bei der gefährlichen Körperverletzung von 48 auf 102 bei den Jugendlichen, von 136 auf 258 bei den Erwachsenen. Würde das Alter von 18 bis 21 Jahren besonders berechnet werden, so würden sich natürlich bei den Erwachsenen erheblich andere Ziffern ergeben. Statistisch ist

die Scheidung zweier grosser Gruppen bis zum vollendeten 18. Jahr und nach Vollendung derselben unzweckmässig, weil dadurch die höchste Straffälligkeit in den Beginn der zweiten Gruppe fällt und das Bild der Straffälligkeit dieser Gruppe verdunkelt. Auch kann man füglich Leute vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahr nicht erwachsen nennen.

Der Diebstahl ist abgesehen von einer bei beiden Gruppen ersichtlichen vorübergehenden Steigerung, die im Jahre 1892 endet, in absteigender Bewegung begriffen (diese hat seither allerdings wieder aufgehört).

Stellen wir Fünfjahrsgruppen gegenüber, so ergiebt sich folgende Zusammenstellung.

Deutschland. Auf 100 000 entfallen im Jahresdurchschnitte Verurtheilte	bei den Jugendlichen			bei sämmtlichen Strafmündigen		
	1882 bis 1886	1887 bis 1891	1892 bis 1896	1882 bis 1886	1887 bis 1891	1892 bis 1896
Diebstahl, Unterschlagung	351	365	390	342	302	307
Körperverletzung	74	91	121	235	271	331
Sachbeschädigung	31	36	43	39	40	46
Betrug, Untreue	21	27	30	46	58	73
Begünstigung, Hehlerei	15	18	20	29	25	26
Strafthaten geg. d. Sittlichkeit	15	16	20	22	23	29
Beleidigung	12	14	19	151	155	170
Verbr. u. Verg. geg. d. öff. Ordnung	9	12	18	144	159	181
Strafbarer Eigennutz u. d.	13	11	10	35	32	38
Urkundenfälschung	6	7	9	10	11	14
Gemeingefährl. Verbrechen u. Vergehen	6	7	8	9	9	9
Widerstand geg. d. Staatsgewalt	5	5	7	50	50	57
Verbr. u. Verg. geg. d. Freiheit	3	4	5	19	25	34
Raub, Erpressung	1	2	2	3	3	3
Verbr. u. Verg. geg. d. Leben	1	1	1	5	4	5

Eine andere Art, ein Bild über die vorherrschende Straffälligkeitsrichtung zu gewinnen, besteht darin, dass man den Antheil der Verurtheilungen wegen der einzelnen Strafthaten zur Gesammtzahl der Verurtheilungen berechnet (z. B. auf 100 oder 1000 Verurtheilungen entfallen Verurtheilungen wegen Diebstahls u. s. w.). Ich kann hier aus räumlichen Gründen nicht die sämmtlichen Jahre von 1882 bis 1898 umfassende Tafel der deutschen Statistik wiedergeben und beschränke mich daher auf den Durchschnitt, sowie auf das erste und letzte Jahr und auf die wesentlichen Strafthaten. Diese sind gereiht nach dem Durchschnitt des Zeitraumes 1882 bis 1898 bei den Jugendlichen, es ist jedoch zur Erleichterung der Uebersicht die Reihung bei den Erwachsenen rechts beigefügt, wobei zu bemerken ist, dass

hier die Reihenzahlen 16, 18, 19, 20 und 21 ausfallen, weil sie bei den Jugendlichen nur Bruchtheile von 1 betragende Strafthaten betreffen.

Deutschland. Auf 1000 Verurtheilungen kamen Verurtheilungen wegen	bei den Jugendlichen			bei den Erwachsenen			Reihe
	1882	1898	1882 bis 1898	1882	1898	1892 bis 1898	
1. Diebstahl, Unterschlagung	651	540	578	326	212	250	1
2. Körperverletzung	110	182	156	179	265	233	2
3. Sachbeschädigung	55	64	58	33	35	34	7
4. Betrug, Untreue	36	42	42	37	57	49	5
5. Begünstigung, Hehlerei	28	29	28	29	17	21	10
6. Verbr. u. Verg. geg. d. Sittlichkeit	27	26	27	19	22	21	11
7. Beleidigung	17	27	24	129	127	128	4
8. V. u. V. geg. d. öff. Ordnung	16	29	23	118	139	133	3
9. Strafbarer Eigennutz u. s. w.	20	10	17	33	21	28	8
10. Urkundenfälschung	8	14	12	9	11	10	12
11. Gemeingefährliche Strafthaten	12	11	11	9	9	8	13
12. Widerstand geg. d. Staatsgewalt	8	10	9	42	41	42	6
13. V. u. V. geg. d. Freiheit	4	8	7	12	27	22	9
14. Raub, Erpressung	2	3	3	3	2	2	17
15. V. u. V. geg. d. Leben	2	2	2	4	3	4	15
16. Eidespflichtverletzung	1	1	1	5	3	4	14
17. Religionsvergehen	0.9	1	1	0.8	0.7	0.8	22

Die Straffälligkeitsrichtung unterscheidet sich daher sowohl was den Durchschnitt, als die zeitliche Aenderung anbelangt, in wesentlichen Punkten bei den Jugendlichen und Erwachsenen. Bei diesen hat die Körperverletzung schon seit 1893 das Uebergewicht über den Diebstahl bekommen, bei den Jugendlichen überwiegt der Diebstahl noch alle anderen Strafthaten.

In der deutschen Statistik des Jahres 1898 finden sich sehr ausführliche und beachtenswerthe Berechnungen in Bezug auf die örtliche Vertheilung der Verurtheilungen. Es würde den Rahmen dieser Darstellung überschreiten, das Ergebniss dieser Berechnungen anzuführen, es seien jedoch einige allgemein bemerkenswerthe Daten mitgetheilt. Die mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Volkszählungen für die Jahre 1886, 1891 und 1896 ermittelten Antheile der Jugendlichen und Erwachsenen (auf 100 000) wurden für die 28 Oberlandesgerichtssprengel ermittelt, ein Durchschnitt aus diesen 3 Jahren gezogen und dieser Durchschnitt zur Grundlage der Reihung genommen. In den folgenden Anführungen bedeutet die eingeklammerte Ziffern den auf 100 000 Erwachsene entfallenden Antheil an Verurtheilungen. Angeführt sollen hier nur die den Reichsdurchschnitt

übersteigenden Antheile der Jugendlichen werden. Es ergeben sich sonach folgende Reihen:

a) Diebstahl, Durchschnitt 337 (252), 1. Hamburg 615 (337), 2. Marienwerder 520 (478), 3. Posen 461 (493), 4. Zweibrücken 442 (201), 5. München 437 (299), 6. Jena 433 (258), 7. Dresden 433 (242), 8. Berlin 428 (283), 9. Nürnberg 417 (260), 10. Breslau 393 (341), 11. Königsberg 371 (497), 12. Naumburg 364 (244), 13. Bamberg 356 (203), 14. Braunschweig 348 (277).

b) Unterschlagung, Durchschnitt 30 (52), 1. Hamburg 98 (125), 2. Berlin 49 (83), 3. Nürnberg 44 (63), 4. Zweibrücken 44 (72), 5. München 37 (74), 6. Dresden 37 (52), 7. Marienwerder 35 (53), 8. Breslau 35 (67), 9. Jena 34 (52), 10. Karlsruhe 34 (51), 11. Frankfurt a. M. 33 (49), 12. Naumburg 31 (52).

c) Begünstigung und Hehlerei, Durchschnitt 18 (25), 1. Hamburg 58 (31), 2. Zweibrücken 32 (21), 3. Breslau 28 (43), 4. Marienwerder 26 (56), 5. Jena 25 (21), 6. Berlin 23 (25), 7. Posen 22 (60), 8. Dresden 21 (18), 9. Naumburg 21 (23), 10. Königsberg 19 (59) 11. Nürnberg 19 (28).

d) Betrug und Untreue, Durchschnitt 27 (62), 1. Hamburg 61 (118), 2. Augsburg 53 (113), 3. Nürnberg 51 (92), 4. München 49 (118), 5. Zweibrücken 47 (84), 6. Karlsruhe 41 (85), 7. Dresden 41 (71), 8. Jena 41 (70), 9. Bamberg 34 (72), 10. Braunschweig 34 (63), 11. Stuttgart 31 (82), 12. Naumburg 28 (61).

e) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Durchschnitt 18 (27), 1. Hamburg 27 (41), 2. München 25 (35), 3. Dresden 25 (33), 4. Karlsruhe 25 (32), 5. Zweibrücken 24 (25), 6. Nürnberg 22 (23), 7. Berlin 21 (50), 8. Jena 21 (19), 9. Bamberg 21 (18), 10. Rostock 21 (15), 11. Naumburg 20 (29), 12. Augsburg 20 (26), 13. Darmstadt 19 (21).

f) Körperverletzung, Durchschnitt 105 (300), 1. Zweibrücken 423 (754), 2. Marienwerder 173 (472), 3. Nürnberg 162 (424) 4. München 144 (521), 5. Bamberg 143 (424), 6. Darmstadt 143 (293), 7. Posen 137 (475), 8. Stettin 132 (349), 9. Colmar 127 (303), 10. Augsburg 117 (420), 11. Königsberg 115 (415), 12. Breslau 108 (386), 13. Karlsruhe 107 (271), 14. Jena 106 (192).

g) Sachbeschädigung, Durchschnitt 38 (43), 1. Zweibrücken 90 (73), 2. Hamburg 55 (41), 3. Frankfurt a. M. 54 (34), 4. Braunschweig 52 (35), 5. Marienwerder 52 (68), 6. Jena 52 (40), 7. Bamberg 51 (47), 8. Posen 48 (55), 9. Karlsruhe 46 (39), 10. Naumburg 42 (36), 11. Königsberg 41 (63), 12. Nürnberg 39 (53).

h) Hausfriedensbruch, Durchschnitt 11 (60), 1. Zweibrücken

35 (72), 2. Hamburg 32 (109), Marienwerder 19 (120), 4. Nürnberg 18 (53), 5. Königsberg 18 (114), 6. Rostock 17 (50), 7. Naumburg 16 (61), 8. Frankfurt a. M. 15 (53), 9. Bamberg 14 (47), 10. Posen 14 (95), 11. Celle 13 (63).

i) Widerstand gegen die Staatsgewalt, Durchschnitt 6 (54), 1. Hamburg 14 (113), 2. Zweibrücken 10 (53), 3. Bamberg 9 (41), 4. Dresden 8 (75), 5. Nürnberg 8 (43), 6. Darmstadt 8 (32), 7. Marienwerder 8 (78), 8. Breslau 7 (78).

Was die Gesammtstraffälligkeit der Jugendlichen betrifft so sei eine Tafel mitgetheilt, welche sowohl die Jahre 1886, 1891 und 1896 für sich, als deren Durchschnitt wiedergiebt. Auch diese Tafel dürfte manche Voreingenommenheiten beseitigen.

Auf 100000 der Altersklasse entfallen Verurtheilte	Jugendliche				Erwachsene			
	1886	1891	1896	Durchschnitt	1886	1889	1896	Durchschnitt
1. Zweibrücken	895	1358	1399	1251	1740	1854	2063	1886
2. Hamburg	889	1423	1131	1148	1229	1792	1950	1657
3. Marienwerder	896	1004	917	939	2039	2082	2142	2087
4. Nürnberg	693	871	952	839	1263	1309	1589	1387
5. Posen	855	857	770	827	1960	1906	1834	1900
6. München	715	848	914	826	1584	1488	1752	1608
7. Jena	753	787	796	779	1043	1051	1063	1052
8. Berlin	549	793	876	739	1154	1312	1522	1329
9. Bamberg	621	785	785	730	1194	1324	1435	1318
10. Königsberg	658	747	773	726	2018	1835	1896	1916
11. Breslau	664	746	756	722	1530	1597	1670	1599
12. Dresden	679	703	682	688	973	970	957	967
13. Naumburg	552	711	793	685	993	1170	1322	1162
14. Karlsruhe	570	698	676	648	1007	978	1179	1055
15. Augsburg	524	637	746	636	1372	1254	1391	1339
16. Braunschweig	439	675	702	605	975	1131	1213	1106
17. Frankfurt a. M.	495	619	630	581	984	1008	1088	1027
18. Darmstadt	450	600	660	570	927	973	1052	984
19. Stettin	420	571	677	556	1298	1375	1439	1370
20. Rostock	416	568	606	530	737	875	1075	896
21. Stuttgart	458	494	548	500	1097	972	1158	1075
22. Celle	391	469	519	460	912	897	1081	963
23. Hamm	348	433	556	446	778	894	1202	958
24. Colmar	464	403	429	432	1123	993	1103	1073
25. Cöln	360	432	489	427	772	867	1049	896
26. Cassel	460	381	440	427	937	774	840	850
27. Oldenburg	284	491	458	411	702	953	1060	905
28. Kiel	329	435	414	393	813	917	1061	930
Deutschland	565	672	702	646	1186	1224	1356	1255

Der Schwerpunkt der Frage liegt in der Bekämpfung des Rückfalles, ein Gedanke, der auch in den Veröffentlichungen der deutschen Kriminalistik zum Ausdruck kommt.

Es ist vollkommen falsch zu sagen, deshalb, weil die Jugendlichen trotz Strafandrohung und Bestrafung straffällig werden, tauge Strafandrohung und Bestrafung nichts. Mit demselben Rechte könnte man aussprechen, alle Erziehung der Jugendlichen tauge nichts und müsse abgeschafft werden, weil die Jugendlichen trotz der sorgfältigsten Erziehung dumme Streiche machen. Es wäre eben zuerst festzustellen, was geschehen würde, wenn keine Strafandrohung und keine Bestrafung üblich wäre, und da dürfte sich sicherlich zeigen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Strafandrohung, welche mit einer gewissen Sicherheit zur Vollstreckung kommt, ein wirksames Gegenmittel ist.

Anderseits zeigt sich aber zweifellos, dass in vielen Fällen die Strafandrohung und der Strafvollzug den Dienst versagt, und in diesen Fällen hat die Zwangserziehung einzutreten, wenn ein öffentliches Interesse sie fordert. Bei einzelnen Strafthaten, wie bei tief in Nationaleigenschaften und Volksgewohnheiten wurzelnden Strafthaten wird auch die Zwangserziehung übel angebracht sein (wie vielfach beim Raufhandel, bei der Wilderei). Hier muss eine allmähliche Umkehr in der Volksanschauung abgewartet werden. Andererseits wird man für die Maassregel der Zwangserziehung selbstverständlich nicht erst den Rückfall abwarten müssen, es kann die erste Straffälligkeit deren Nothwendigkeit klarlegen — sie kann sich aber auch ohne Straffälligkeit ergeben, und in diesem Falle hätte der Civilrichter dem Einschreiten des Strafrichters vorzubeugen.

Wesentlich ist, dass die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung nicht über das Ziel schiesst und die Zwangserziehung nicht Jugendlichen auferlegt, welche ihrer nicht bedürfen und für welche eine solche einschneidende, in ihrem Ergebnisse und in ihren Folgen keineswegs vollkommen sichere Maassregel möglicherweise mit schweren Nachtheilen verbunden sein kann. Auch zu viel Schulmeisterei kann von Uebel sein, besonders wenn sie nothwendig mit Freiheitsbeschränkung und einem gewissen Stigma verbunden ist.

Bei schweren Strafthaten wird die Freiheitsstrafe in Folge ihrer Dauer zugleich den Zwecken der Erziehung und Besserung dienstbar gemacht werden können. Bei leichteren Strafthaten wird deren Natur, ihre begleitenden Umstände, das Vorleben und die ganze Persönlichkeit des Verurtheilten genügend Anhaltspunkte geben, ob eine Zwangserziehung neben oder an Stelle der Strafe nothwendig ist. In dieser Richtung wird insbesondere die Rückfälligkeit von Bedeutung sein, es kommt jedoch auch hier auf die Natur derselben an. Die Thatsache wiederholter Bestrafung allein darf nicht schablonenmässig behandelt werden.

Die deutsche Kriminalstatistik hat für die Jahre 1894 bis 1896 eine Zusammenstellung der Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher veröffentlicht, die hier wiedergegeben werden soll:

Deutschland 1894	Verurtheilte Jugendliche	Vorbestrafte					Mit Freiheitsstrafe vorbestraft			
		überhaupt	einmal	zweimal	3—5 mal	6 u. mehrmal	überhaupt	unter 3 Mon.	3 Mon. bis unter 1 Jahr	1 bis unter 5 Jahre
Beleidigung d. Landesherrn	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Oeff. Aufforderung z. Ungehorsam	3	2	—	2	—	—	2	2	—	—
Gewalt geg. Beamte	377	107	54	24	24	5	87	72	15	—
Aufruhr	15	4	2	—	20	—	4	4	—	—
Auflauf	8	1	1	—	—	—	1	—	1	—
Befreiung v. Gefangenen	45	11	5	4	2	—	11	8	3	—
Meuterei „ „	8	5	1	1	3	—	5	5	—	—
Hausfriedensbruch	899	172	101	33	30	8	134	116	17	1
Oeff. Gewaltthätigkeit u. s. w.	9	2	—	1	1	—	2	2	—	—
Androhung eines gemeing. Verbr.	3	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Andere Vergehen geg. d. öff. Ordn.	9	2	2	—	—	—	1	1	—	—
Arrestbruch	18	4	1	1	2	—	3	3	—	—
Nichtanzeige v. Verbrechen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verletzung d. Wehrpflicht	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzverbrechen	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzvergehen	14	2	—	1	1	—	2	2	—	—
Meineid	36	5	3	1	1	—	5	4	1	—
Fahrlässiger falscher Eid	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Verleitung zum Meineid u. s. w.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsche Anschuldigung	26	7	4	1	2	—	5	4	1	—
Religionsvergehen	61	9	8	—	—	1	5	4	1	—
Blutschande	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widernatürliche Unzucht	154	28	9	13	5	1	26	19	4	3
Unzucht mit Gewalt u. s. w.	1017	122	87	24	11	—	94	69	20	5
Kuppelei	15	7	4	1	2	—	6	5	—	1
Verführ. unbesch. Mädchen u. s. w.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aergerniss d. unzüchtige Handlg.	215	33	23	6	4	—	20	14	5	1
Beleidigung	1256	135	86	28	17	4	94	82	12	—
Mord	12	2	1	—	—	1	2	2	—	—
Todtschlag	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindsmord	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung	22	2	2	—	—	—	2	2	—	—
Aussetzung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige Tödtung	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfache Körperverletzung	1180	180	123	22	30	5	133	116	17	—
Gefährliche „	6015	780	511	154	102	13	612	538	68	6
Schwere „	48	6	4	—	2	—	5	3	2	—
Betheiligung an einer Schlägerei	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergiftung	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige Körperverletzung	405	22	12	8	2	—	18	18	—	—
Entführung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widerrechtl. Freiheitsentziehung	16	3	2	—	1	—	3	2	1	—
Nöthigung und Bedrohung	332	60	33	16	10	1	49	40	7	2
Einfacher Diebstahl	18396	2969	2293	501	162	13	2178	1900	257	18
„ „ in wied. Rückf.	891	889	—	333	491	65	880	559	269	52
Schwerer „	3325	796	582	150	60	4	627	499	110	18
„ „ in wied. Rückf.	309	309	—	122	174	13	306	178	108	20
Unterschlagung	2071	417	262	76	73	6	330	264	62	4

Deutschland 1894	Verurtheilte Jugendliche	Vorbestrafte					Mit Freiheitsstrafe vorbestraft			
		überhaupt	einmal	zweimal	3—5 mal	6 u. mehrmal	überhaupt	unter 3 Mon.	3 Mon. bis unter 1 Jahr	1 bis unter 5 Jahre
Raub, räuberische Erpressung .	92	29	19	4	6	—	25	21	4	—
„ in Rückfall	2	2	1	—	1	—	2	1	1	—
Erpressung	42	4	2	2	—	—	2	2	—	—
Begünstigung	98	11	8	2	1	—	7	6	1	—
Hehlerei, einfache	1170	214	120	53	33	8	169	141	26	2
„ gewerbs- u. gewohnheitsm.	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—
„ in wiederh. Rückfall . .	2	2	—	—	1	1	2	1	1	—
Betrug	1798	454	283	104	61	6	377	317	57	3
„ in wiederholt. Rückfall .	35	35	—	8	24	3	35	24	11	—
Untreue	53	9	6	3	—	—	7	5	2	—
Urkundenfälschung	555	113	67	30	15	1	88	74	14	—
Urkundenunterdrückung	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Stempelpapierfälschung	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glücksspiele	20	7	4	2	1	—	5	5	—	—
Beseitigung von Vermögensstücken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verletzung fremd. Gebrauchsrechte	42	5	1	2	2	—	4	4	—	—
Aneignung von Munition . . .	11	2	1	—	1	—	2	1	1	—
Jagdvergehen	419	39	22	9	6	2	30	28	1	1
Fischereivergehen	92	7	7	—	—	—	4	4	—	—
Nichterfüllung eines Dienstes . .	4	3	1	1	1	—	3	3	—	—
Verletzung fremder Geheimnisse .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachbeschädigung	2891	345	229	69	38	9	250	214	32	4
Brandstiftung	155	11	10	—	1	—	4	4	—	—
Fahrlässige Inbrandsetzung . . .	179	2	1	—	1	—	1	1	—	—
Vorsätzliche Eisenbahngefährdung	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fahrlässige „	18	3	3	—	—	—	1	1	—	—
Absperrvorschriften b. Krankheiten	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Thierseuchen	25	1	1	—	—	—	1	1	—	—
Andere gemeingefährl. Strafthaten	26	5	4	1	—	—	4	3	—	1
Active Bestechung	15	3	2	—	—	1	3	3	—	—
Unterschlagung im Amte . . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Amtsstrafthaten	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Nebengesetze	401	63	35	17	11	—	33	25	8	—
Verbrechen und Vergehen . . .	45554	8470	5051	1830	1418	171	6712	5427	1140	142
1895	44384	8262	4912	1833	1363	154	—	—	—	—
1896	44275	8316	4849	1793	1489	185	—	—	—	—

Diese Zusammenstellung giebt nur darüber Aufschluss, bei welchen Strafthaten Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher vorgefallen sind, ferner über den Umfang solcher Verurtheilungen Vorbestrafter, über die Zahl der Vorbestrafungen und insofern über die Natur der Vorbestrafungen, als ersichtlich ist, inwiefern Freiheitsstrafen vorausgegangen sind und von welcher Dauer dieselben waren. Nicht enthalten ist die zur Beurtheilung der Frage einschneidender Besserungsmaassregeln wichtige Feststellung, welche Strafthaten diese Vorbestrafungen betroffen, insbesondere ob sie sich auf gleichartige Strafthaten bezogen haben.

Nur beim Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug in wiederholtem

Rückfalle bieten die Verurtheilungsziffern selbst auch über diesen Punkt Aufschluss. In dieser Richtung wäre auf eine spätere Zusammenstellung der verhängten Strafen hinzuweisen, die (ich führe dort die Ziffern des Jahres 1899 an) noch nähere Aufschlüsse ertheilt.

Aus der angeführten Statistik des Jahres 1894 seien die am Wesentlichsten in Betracht kommenden Strafthaten hervorgehoben und es sei berechnet, wie sich bei ihnen das Verhältniss der Vorbestraften zu den Verurtheilten stellt und welchen Antheil bei ihnen die Vorbestraften an deren Gesammtzahl haben:

Deutschland 1894. Verurtheilungen vorbestrafter Jugendlicher	Zahl	Auf 100 wegen dieser Strafthaten verurth. Jugendliche	Auf 100 vorbestrafte Jugendliche
Gewalt geg. Beamte	107	28	1.2
Hausfriedensbruch	172	19	2.0
Strafth. geg. d. Sittlichkeit	190	13	2.2
Beleidigung	135	10	1.5
Einfache Körperverletzung	180	15	2.1
Gefährl. u. schwere Körperv.	787	12	9.2
Nöthigung, Bedrohung	60	18	0.7
Diebstahl	4963	21	52.6
Unterschlagung	417	20	4.9
Raub, räub. Erpressung	31	32	0.3
Hehlerei	217	18	2.5
Betrug	489	26	5.7
Urkundenfälschung	113	20	1.3
Jagd- u Fischereivergehen	46	9	0.5
Sachbeschädigung	345	11	4.0
Ueberhaupt	8470	18	100

Verhältnissmässig am meisten Vorbestrafte finden sich daher beim Raub und bei der räuberischen Erpressung (32 %), es folgen sodann Gewalt gegen Beamte (28 %), Betrug (26 %), Diebstahl (21 %), Unterschlagung und Urkundenfälschung (je 21 %), Hausfriedensbruch (19 %), bei den übrigen Strafthaten wird das Mittel mit 18 % nicht überschritten. Hierbei sind allerdings die Strafthaten nicht berücksichtigt, bei welchen verhältnissmässig wenig Verurtheilungen Jugendlicher stattgefunden haben, es würde hier der Zufall eine zu grosse Rolle spielen.

Numerisch ausschlaggebend ist der Diebstahl (52,6 %) und die gefährliche und schwere Körperverletzung (9,2 %), es liegt dies in der Natur der Sache.

Der höhere Antheil Vorbestrafter an den Verurtheilungen wegen einer bestimmten Strafthat ist insofern von Bedeutung, als eine ge-

wisse Beziehung zwischen der Natur der strafbaren Handlung und der durch vorausgegangene Vorbestrafungen beleuchteten Gesinnung des Thäters besteht.

Der deutschen Statistik seien noch folgende Daten entnommen:

Deutschland. Verurtheilte Jugendliche	ohne Vorbestrafung	auf 100000 Jugendliche	nach Vorbestrafung	auf 100000 Jugendliche
1889	31200	521	5590	93
1890	34361	556	6642	107
1891	35217	559	7095	113
1892	38495	604	8001	125
1893	36169	567	7607	119
1894	37084	583	8470	133
1895	36122	571	8262	131
1896	35959	570	8316	132
1897	36880	—	8449	—
1898	39036	—	8950	—
1899	38593	—	8919	—

Durch diese Zusammenstellung darf man sich nicht zur Gegenüberstellung verleiten lassen, als hätten sich die erstmaligen Bestrafungen von 1889 bis 1896 um 9%, dagegen die wiederholten um 41% vermehrt. Zunächst soll die Zahl der Rückfälligen nicht gleich jener der Bestraften mit der Zahl der Jugendlichen in Beziehung gesetzt werden, sie soll vielmehr mit der Zahl der Rückfallfälligen, d. h. der Zahl der bereits bestraften Jugendlichen verglichen werden, die natürlicher Weise von der Zahl der Erstverurtheilungen abhängt. Eine derartige Ermittelung ist aber ein Ding der Unmöglichkeit. Sie hätte zur Voraussetzung, dass ein förmliches Kataster der vorbestraften Jugendlichen geführt und jedes Jahr festgestellt wird, wie viele davon einmal oder wiederholt rückfällig geworden sind. Dabei müsste Angesichts der Neigung der gegenwärtigen Gesetzgebungen, stets neue gerichtliche Strafthatbestände zu schaffen, sehr genau zwischen der Natur dieser Vorstrafen unterschieden werden, da ja sehr viele sehr wenig besagen.

Mit demselben Vorbehalte sei die nächste Zusammenstellung wiedergegeben, bei welcher die zweite Ziffernreihe stets die Berechnung auf 100000 Jugendliche der Bevölkerung giebt.

Deutschland. Verurtheilungen Jugendlicher nach Vorbestrafungen	einer		zwei		drei bis fünf		sechs und mehr	
1889	3485	58	1222	20	819	14	64	1
1890	4114	67	1507	24	956	15	65	1
1891	4388	70	1630	26	987	16	90	1
1892	4858	76	1836	29	1200	19	107	1
1893	4603	72	1694	26	1184	19	126	2
1894	5051	79	1830	29	1418	22	171	3
1895	4912	78	1833	29	1363	22	154	2
1896	4849	77	1793	28	1489	24	185	3
1897	5161	—	1723	—	1376	—	189	—
1898	5320	—	1960	—	1483	—	187	—
1899	5485	—	1870	—	1387	—	177	—

Man muss sich natürlich hüten, diese Vorbestraften zusammenzuzählen, denn sowie die einmal Vorbestraften zum Theil in den nicht Vorbestraften desselben Jahres enthalten sein können, wenn sie noch in demselben Jahre rückfällig werden, so ist Aehnliches bei den mehrmals Vorbestraften desselben Jahres der Fall, ausserdem sind sämmtliche Vorbestrafte der späteren Jahre in den nicht Vorbestraften und Vorbestraften der früheren Jahre einmal oder wiederholt enthalten.

Es ist ferner ein Umstand nicht zu übersehen, den die deutsche Kriminalstatistik hervorhebt und der auch gegenüber der Statistik anderer Länder gilt. Der Umfang und die Genauigkeit der Verzeichnung der Vorstrafen nimmt im Laufe der statistischen Jahre zu, insbesonders seit der Zeit, seit welcher man auch aus strafrechtlichen Gründen auf genauere Feststellung und Berücksichtigung der Vorstrafen dringt.

Richtig ist aber die Schlussfolgerung, dass für das Anwachsen der Verurtheilungen anscheinend die Zahl der Rückfälligen ausschlaggebend ist, d. h. dass hier die Vorbeugungsmaassregeln ungenügend sind.

Es sei erwähnt, dass die deutsche Kriminalstatistik seit 1894 Versuche mit einer neuen Rückfallsstatistik macht, deren Ergebnisse jedoch nicht abgeschlossen sind und die auf Jugendliche nicht anwendbar ist.

Was endlich die gegen Jugendliche erkannten Strafen anbelangt, so können an diesem Orte nur allgemeine Ziffern mitgetheilt werden (die deutsche Statistik zergliedert sie sehr ausführlich nach den einzelnen Strafthaten).

In der folgenden Zusammenstellung sind unter den Gefängnissstrafen 43 Zuchthausstrafen enthalten, die gegen bereits Erwachsene wegen im jugendlichen Alter begangenen Strafthaten als Zusatzstrafe zu einer Zuchthausstrafe verhängt wurden. Ferner sind alle Strafen einschliesslich der gleichzeitig neben einer schwereren Strafe ver-

hängten Nebenstrafen gezählt. Die Gesammtzahl der Strafen muss daher höher sein, als die Gesammtzahl der Verurtheilten. Die zweite Reihe bedeutet das Verhältniss auf 1000 Strafen des betreffenden Jahres.

Deutschland. Gegen Jugendliche verhängte Strafen	Gefängniss		Haft		Geldstrafe		Verweis	
1889	27227	739	79	2	3960	107	5595	152
1890	29356	714	80	2	4756	116	6913	168
1891	30245	714	76	2	5055	119	7007	165
1892	32801	704	73	2	5669	121	8049	173
1893	29743	678	65	1	6430	147	7613	174
1894	30383	665	88	2	7023	154	8178	179
1895	28627	643	62	1	7235	163	8568	193
1896	27918	629	67	1	7253	163	9171	207
1897	28264	621	76	2	7414	163	9714	214
1898	29611	616	52	1	7983	166	10454	217
1899	28439	597	43	1	8523	179	10641	223
Durchschnitt 1889/93	—	708	—	2	—	123	—	167
„ 1894/98	—	635	—	1	—	162	—	202

Die Strafe des Verweises ist von 104 auf 1000 im Jahre 1882 bis auf 223 auf 1000 im Jahre 1899 (von 3196 auf 10641) gestiegen.

In der folgenden Uebersicht kann die leichtere Nebenstrafe nicht berücksichtigt werden, weil sich diese Uebersichten auf die Zahl der Verurtheilten beziehen. Zunächst sei eine Uebersicht über die Strafausmaasse im Allgemeinen vorangestellt:

Deutschland. Wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilte Jugendliche	Gefängniss								Haft	Geld	Verweis
	überhaupt	2 und mehr	1—2	3—12	1—3	3—30	4—8	unter 4			
		Jahre		Monate		Tage					
1897	28264	295	862	4674	4613	7009	5269	5542	70	7344	9651
1898	29610	303	948	5042	4778	7390	5533	5607	50	7924	10401
1899	28435	277	834	4995	4685	7092	5201	5351	39	8454	10580

Einen genaueren Einblick in die Natur und Schwere der begangenen Strafthaten giebt die nächste Zusammenstellung, die jedoch nur einen Auszug aus der viel ausführlicheren Tafel der deutschen Statistik giebt. Ich habe nur die wesentlichsten Strafthaten herausgegriffen, insbesonders alle fahrlässigen bei Seite gelassen. Insbesonders zu bemerken wäre, dass von 727 und 239 Verurtheilungen des Diebstahles nach wiederholtem Rückfalle (wegen Diebstahls, Raub oder Hehlerei) 593 nach 2, 219 nach 3, 94 nach 4, 40 nach 5, 20 nach 6 bis 10 Vorstrafen erfolgten. Von den 39 Fällen des Betrugs nach

wiederholtem Rückfalle erfolgten 22 nach 2, 15 nach 3 und 2 nach 4 Betrugsvorstrafen. Von den 620 mit Gefängniss bestraften Fällen der Urkundenfälschung (insgesammt 657) waren 543 aus Gewinnsucht begangen.

Beachtet man diese Zusammenstellung, so giebt sie eine wesentliche Ergänzung zu den an einem früheren Orte aufgeführten Verurtheilungsdaten.

Deutschland. Verurtheilte Jugendliche 1899	Gefängniss								Haft	Geld	Verweis
	über-haupt	2 u. m.	1—2	3—12	1—3	8—30	4—8	unter 4			
		Jahre		Monate		Tage					
Gewalt u. Drohungen geg. Beamte	282	—	1	24	54	115	64	24	—	117	10
Hausfriedensbruch	610	—	1	8	21	161	261	158	—	294	181
Meineid (vorsätzlicher)	44	3	24	16	1	—	—	—	—	—	—
Religionsvergehen	31	—	—	3	3	4	5	16	—	—	19
Blutschande	15	—	—	2	9	2	2	—	—	—	—
Widernatürliche Unzucht	101	—	—	13	26	37	20	5	—	—	2
Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen, Kindern, Nothzucht	907	21	79	461	209	92	32	13	—	—	—
(davon an Kind. unt. 14 Jahren)	679	3	34	346	181	74	29	12	—	—	—
Kuppelei	19	3	—	7	3	3	1	2	—	—	—
Verführung von Mädchen unter 16 Jahren	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Aergerniss durch unzücht. Handl.	108	—	—	12	24	44	18	10	—	45	22
Beleidigung	330	—	—	23	44	116	91	56	39	732	134
Mord	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	6	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Kindsmord	9	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—
Abtreibung	27	—	—	10	11	5	1	—	—	—	—
Einfache Körperverletzung	265	—	2	18	30	88	79	48	—	688	210
Gefährliche „	3523	17	100	705	745	1062	568	326	—	3048	758
Schwere „	38	11	11	12	3	1	—	—	—	—	—
Schlägerei mit schwer. od. tödtl. Erfolg	11	—	1	4	1	1	1	3	—	—	—
Vergiftung	6	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Nöthigung und Bedrohung	192	—	2	17	31	67	48	27	—	172	29
Einfacher Diebstahl	11704	8	62	1028	1611	3169	2600	3226	—	1	6403
„ „ in wied. Rückf.	727	21	111	428	139	21	4	3	—	—	—
Schwerer Diebstahl	3579	61	222	1367	844	522	293	270	—	—	—
„ „ in wied. Rückf.	239	39	65	120	14	1	—	—	—	—	—
Unterschlagung	1168	1	6	109	173	377	254	248	—	480	560
Raub u. räuberische Erpressung	102	26	23	34	16	2	1	—	—	—	—
Erpressung	37	—	3	20	6	7	—	1	—	—	3
Begünstigung	29	—	—	1	2	10	7	9	—	11	53
Einfache Hehlerei	677	1	6	56	103	154	138	219	—	1	494
Gewerbsmässige Hehlerei und Rückfall	6	—	2	2	2	—	1	—	—	—	—
Betrug	1218	1	4	90	166	431	280	246	—	348	326
„ in wiederholtem Rückfall	39	1	4	28	4	2	—	—	—	—	—
Untreue	53	—	—	22	12	12	5	2	—	—	3
Urkundenfälschung	620	2	23	168	153	145	61	68	—	1	26
Sachbeschädigung	890	1	5	41	124	277	213	229	—	1448	874
Brandstiftung	178	36	55	53	4	11	12	7	—	—	—
Vorsätzl. Gefährdg. d. Eisenbahn	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—

Soweit ein Rückschluss aus der Grösse der Strafe auf die Bedeutung der verübten That und die Strafwürdigkeit des Thäters zulässig ist, kann man aus der vorliegenden Zusammenstellung folgende Schlüsse ziehen.

Zunächst kann man aus der Thatsache, dass die Zahl der Gefängnissstrafen von 27 227 (1889) nur auf 28 439 (1899), dagegen die Zahl der Geldstrafen von 3960 auf 8523, der Verweise von 5595 auf 10 641 gestiegen ist, schliessen, dass bei der Steigerung der Straffälligkeit Jugendlicher vorwiegend geringfügige Strafthaten in Betracht kommen. Allerdings kann auch gesteigerte Milde der Richter ausschlaggebend gewesen sein.

Die Thatsache, dass sich die Verurtheilungen zu Gefängnissstrafe gemindert, jene zu Geldstrafen und zum Verweis erhöht haben, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Deutschland.	Verurtheilte Jugendliche	Davon zu Gefängniss	Von 1000 verurtheilten Jugendlichen wurden verurtheilt zu Gefängniss								Haft	Geldstrafe	Verweis
			überhaupt	2 u. m.	1—2	3—12	1—3	3—30	4—8	unter 4			
				Jahren		Monaten		Tagen					
1890	41003	29344	740	9	23	103	99	173	130	179	2	115	167
1891	42312	30240	716	9	22	107	101	174	127	175	2	118	165
1892	46496	32791	715	8	23	109	98	168	125	174	2	121	172
1893	43776	29739	679	8	23	106	98	168	114	162	2	146	173
1894	45584	30382	667	7	22	106	98	159	120	155	2	153	178
1895	44384	28626	645	7	21	108	95	156	116	142	1	162	192
1896	44275	27917	631	6	21	110	103	155	111	125	1	162	206
1897	45328	28264	621	—	—	—	—	—	—	—	2	163	214
1898	47986	29611	616	—	—	—	—	—	—	—	1	166	217
1899	47512	28439	597	—	—	—	—	—	—	—	1	179	223

Die Berechnung der Dauer der Gefängnissstrafe fand seit 1897 nicht mehr statt, es mussten daher auch die übrigen Ziffern der Jahre 1890 bis 1895 in der damaligen Höhe eingesetzt werden, obgleich sie in den Zusammenstellungen der späteren Jahre etwas, allerdings nur geringfügig geändert erscheinen.

Aber auch die Strafausmaasse bei den ausschlaggebenden Strafthaten deuten darauf hin, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um geringfügige Verfehlungen gehandelt haben dürfte. So bildeten 1899 beim einfachen Diebstahl die 6403 Verweise 35 Proc. aller Verurtheilungen, bei der Unterschlagung die 480 Geldstrafen 21 Proc., die 560 Verweise 25 Proc., bei der einfachen Hehlerei die 494 Verweise 42 Proc., beim einfachen Betruge die 348 Geldstrafen 18 Proc., die 326 Verweise 17 Proc., bei der Sachbeschädigung die 1448 Geldstrafen 45 Proc., die 874 Verweise 27 Proc., beim Hausfriedensbruch die

294 Geldstrafen 27 Proc., die 181 Verweise 16 Proc., bei der Beleidigung die 732 Geldstrafen 61 Proc., die 134 Verweise 11 Proc., bei der einfachen Körperverletzung die 688 Geldstrafen 59 Proc., die 210 Verweise 18 Proc., bei der gefährlichen Körperverletzung die 3048 Geldstrafen 41 Proc., die 758 Verweise 10 Proc. aller Verurtheilungen.

Es dürfte an dieser Stelle von Interesse sein, anzuführen, in welchem Umfange in Deutschland die bedingte Begnadigung Jugendlicher seit 1895, dem Jahre ihrer Einführung, bis 1898 von den Gerichten beantragt wurde (ich entnehme die Daten einer amtlichen für den Reichstag gemachten Zusammenstellung). Leider wurde die Statistik in den einzelnen Ländern ganz verschieden geführt. In Preussen wurde 1895 bis 1898 für 8326 Jugendliche um bedingte Aussetzung angesucht (im Ganzen wurden von 10933 Gesuchen für Jugendliche und Erwachsene nur 858 zurückgewiesen). In 524 Fällen erfolgte Widerruf, in wie vielen Fällen bei Jugendlichen die Begnadigung bereits eingetreten ist, ist nicht zu entnehmen. In Bayern wurden 1857 Ansuchen für Jugendliche erledigt (von 1940 Jugendlicher und Erwachsener wurden 92 abgelehnt). In Sachsen wurde 732 Jugendlichen die bedingte Aussetzung bewilligt (1875—1898), in Württemberg 587 (1896—1898), in Baden 671, davon 597 männlichen, 92 weiblichen, mit 80 Widerrufen und 16 Begnadigungen (1896—1898), in Hessen 62 (1895—1898), in Mecklenburg-Schwerin 153 (1896—1898), in Oldenburg 63 (1896—1898), in Elsass-Lothringen 488 mit 26 Widerrufen und 157 Begnadigungen (1896—1898). Es muss jedoch hierzu bemerkt werden, dass sich viele dieser bedingten Begnadigungen auf Uebertretungen beziehen.

Von besonderer Bedeutung sind jene Erhebungen, welche für das Alter von 12 bis 14 Jahren mit Rücksicht auf die angeregte Frage der Verschiebung der Altersgrenze auf das vollendete 14. Jahr gemacht wurden. Sie liegen für das Jahrfünft 1894 bis 1898 vor. Diese Erhebungen weichen jedoch insofern von der sonstigen Erhebung der Straffälligkeit Jugendlicher ab, als sie auch die Zahlen derjenigen enthalten, die mangels Einsicht gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen wurden. Sie umfassen also alle, die „eines Verbrechens oder Vergehens überführt“ wurden. Zur Ermittelung des Verhältnisses zur Stärke dieser Altersklasse in der Bevölkerung wurde deren Stärke bei der Volkszählung vom 2. December 1895 für das ganze Jahrfünft zu Grunde gelegt (richtiger wäre es gewesen, nur ein Jahrviert 1894 bis 1897 zu berücksichtigen, da dessen Mitte mit der Volkszählung fast vollständig zusammenfällt).

Es wurden in den Jahren 1894 bis 1898 im Alter von 12 bis

14 Jahren 9071, 8488, 8490, 9146 und 10315, zusammen 45510 Personen eines Verbrechens oder Vergehens überführt. Auf 100000 der Altersklassen berechnet, fallen auf das Alter von 12 bis 14 Jahren 425, von 14 bis 18 Jahren 914, auf das höhere Alter 1361 eines Verbrechens oder Vergehens Ueberwiesene.

Bei den Jugendlichen unter 14 Jahren kommt die eigenthümliche psychologische Charakteristik der Straffälligkeit Jugendlicher noch viel schärfer zum Ausdruck.

Deutschland 1894–1898. Gesammtsumme der wegen Verbr. u. Verg. überführten Jugendlichen.	12—14		14—18		auf 1000 erwachsene Verurtheilte kommen
	überhaupt	auf 1000	überhaupt	auf 1000	
Diebstahl, Unterschlagung . .	32288	709	94616	497	250
Sachbeschädigung	3290	72	11630	61	34
Körperverletzung	3199	70	38166	200	233
Begünstigung, Hehlerei . .	1987	44	4743	25	21
Betrug, Untreue	1092	24	8874	46	49
Strafthaten geg. d. Sittlichkeit	828	18	6606	35	21
„ „ „ öff. Ordnung	605	13	6298	33	133
„ gemeingefährliche .	576	13	1848	10	8
Eigennutz, Verletzung v. Geheimnissen	505	11	2799	15	28
Urkundenfälschung	373	8	2784	15	10
Beleidigung	359	8	5958	31	128
Raub, Erpressung	150	3.3	531	2.8	2
Strafthaten geg. d. Freiheit .	84	2	1819	10	22
Widerstand geg. d. Staatsgewalt	76	2	2318	12	42
Strafthaten geg. d. Leben . .	36	0.8	466	2.4	4
„ „ „ Religion .	30	0.7	224	1.2	0.8
Münzverbrechen u. Vergehen .	23	0.5	103	0.5	
Falsche Anschuldigung . .	7	0.2	117	0.6	—
Beleidigung d. Landesfürsten .	2	0.04	49	0.3	—
Verletzung der Eidespflicht .	—	—	339	2	—
Active Bestechung	—	—	66	0.3	—
Verbrechen u. Vergehen im Amte	—	—	40	0.2	—
Bankerott	—	—	4	0.02	—
Zusammen:	45510	1000	190399	1000	1000

Von den Fällen der Ueberführung Jugendlicher unter 14 Jahren wurde nur etwa ein Zehntel gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen. Die Hinaufrückung der untersten Altersgrenze auf 14 Jahre wäre entschieden zu befürworten, da es unter allen Umständen bedenklich erscheint, Kinder strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Davon abgesehen zeigt sich aus der vorstehenden Gegenüberstellung klar, wie sich die rechtswidrige Tendenz mit zunehmendem Alter verändert. Die Begehung von Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei tritt auffällig mit zunehmen-

der Reife zurück. Die Strafthaten, bei welchen Gewaltthätigkeit eine Rolle spielt, treten mehr in den Vordergrund (mit Rücksicht auf das Vorherrschen der Straffälligkeit der männlichen Altersklassen von 18 bis 25 Jahren), unter den Strafthaten gegen das Vermögen machen sich die durch List verübten mehr geltend (bei einer genaueren Untertheilung würden natürlich auch die schwereren Fälle des Diebstahls ansteigen). Bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zeigt sich wieder das Wachsen des Geschlechtstriebes bei gleichzeitiger Unmöglichkeit normalmässiger Befriedigung durch grössere Bedeutung dieser Strafthaten in der Altersklasse von 14 bis 18 Jahren.

Die Gegenüberstellung hat im Uebrigen ihre Mängel. Es ist entschieden die Eingangs dieser Ausführungen angeführte Sonderung nach Altersklassen vorzuziehen, weil der Begriff „Erwachsene" ein allzu ausgedehnter ist. Ausserdem sind, wie schon wiederholt bemerkt, die Antheilsberechnungen (auf 100 oder 1000 Verurtheilungen u. s. w.) nicht ohne mathematische Bedenken.

Es sei nun auf die Zahl der mangels vorhandener Einsicht freigesprochenen Jugendlichen übergegangen. Die deutsche Statistik giebt darüber sehr umfassende Mittheilungen und Berechnungen. Hier sollen nur die wesentlichen, ausschlaggebenden Ziffern mitgetheilt werden, bei welchen überdies der Zufall keine Rolle spielt, was ja bei kleinen Zahlen unausbleiblich ist.

Deutschland. Jugendliche wegen Verbrechens oder Vergehens	überführt	davon nach § 56 freigespr.	auf 1000
1894	47167	1615	34
1895	45962	1578	34
1896	45856	1581	34
1897	46993	1665	35
1898	49928	1942	39
Zusammen:	235906	8381	36
davon im Alter v. 12—14 J.	45510	4555	99
„ „ „ „ 14—18 J.	190416	3826	21

Dass die Zahl der in der jüngeren Altersklasse Freigesprochenen verhältnissmässig grösser ist (fast 5 mal so gross), als jene der in der höheren Altersklasse Freigesprochenen, ist selbstverständlich. Es ist vielleicht bedauerlich, dass sie nicht noch grösser ist.

Die deutsche Statistik untersucht die Häufigkeit der Freisprechungen gemäss § 56 nach den Arten der strafbaren Handlungen und es ergiebt sich naturgemäss, dass die Freisprechungen umso zahlreicher sind, je ferner die Bedeutung der strafbaren Handlung dem Verständ-

nisse der Jugendlichen liegt. Je mehr auf die einzelnen Strafthaten übergegangen wird, desto grösser wird natürlich der Einfluss des Zufalls. Es soll daher hier nur eine Uebersicht über die grösseren Gruppen mitgetheilt werden und nur bezüglich einzelner häufig begangener Strafthaten Näheres angeführt werden. Selbst mit dieser Einschränkung finden sich in einzelnen Gruppen so wenig Fälle, dass bei diesen die Streifung geringen Werth besitzt. Im Uebrigen gehen die Antheile auch bei den häufig begangenen Strafthaten sehr bedeutend auseinander. Es zeigt sich vor Allem ziemlich deutlich der aus der gesetzlichen Bestimmung entspringende Mangel, dass ausschliesslich auf die Verstandesreife Rücksicht genommen wird, während doch auch andere Factoren, vor Allem eine gewisse Widerstandsfähigkeit gegenüber äusseren Antrieben in Betracht kommen, die im Alter der Unüberlegtheit eben fehlt.

Deutschland. 1894—1898 Gesammtsummen	Jugendliche			von 12—14 J.			von 14—18 J.		
	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000	überführt	§ 56 freigespr.	auf 1000
V. u. V. in Bezug auf den Personenstand	1	1	1000	—	—	—	1	1	1000
Bankerott	4	2	500	—	—	—	4	2	500
V. u. V. geg. d. Sittlichkeit	7434	1001	135	828	414	500	6606	587	89
Verletzung d. Eidespflicht	339	44	130	—	—	—	339	44	130
Münzverbrechen u. -Vergehen	126	14	111	23	4	174	103	10	97
Eigennutz n. Geheimnissverletzung	3304	337	102	505	133	263	2799	204	73
Falsche Anschuldigung	124	12	97	7	3	429	117	9	77
Gemeingefährl. V. u. V.	2424	227	94	576	113	196	1848	114	62
Active Bestechung	66	6	91	—	—	—	66	6	91
V. u. V. geg. das Leben	502	34	68	36	7	194	466	27	58
Begünstigung, Hehlerei	6730	435	65	1987	254	128	4743	181	38
Religionsvergehen	254	15	59	30	5	167	224	10	45
Raub, Erpressung	681	40	59	150	23	153	531	17	32
V. u. V. geg. d. öff. Ordnung	6903	371	54	605	126	208	6298	245	39
Urkundenfälschung	3157	164	52	373	67	180	2784	97	35
Beleidigung d. Landesherren u. s. w.	51	2	39	2	1	500	49	1	20
Sachbeschädigung	14920	574	38	3290	350	106	11630	224	19
V. u. V. geg. d. persönl. Freiheit	1903	68	36	84	20	238	1819	48	26
Diebstahl, Unterschlagung	126904	3778	30	32288	2510	78	94616	1268	13
Beleidigung	6317	164	26	359	57	159	5958	107	18
Betrug, Untreue	9966	250	25	1092	116	106	8874	134	15
Widerstand geg d. Staatsgewalt	2394	47	20	76	18	237	2318	29	13
Körperverletzung	41365	795	19	3199	334	104	38166	461	12
V. u. V. im Amte	40	—	0	—	—	—	40	—	0

Betrachtet man die einzelnen Strafthaten näher, so dürfte sich die Bedenklichkeit einer Altersgrenze von 12 Jahren noch deutlicher ergeben. Auf dem Gebiete der Sittlichkeitsstrafthaten ist hervorzuheben,

dass von den Unmündigen (bis 14 Jahre) 14 der Blutschande überwiesen und davon 5 verurtheilt wurden, obgleich die Erwägung nahe liegt, dass hier Widerstandsfähigkeit auch zwischen Geschwistern (und nur diese kommen in Betracht, § 173 R.St.G.) unter den gewöhnlich in solchen Fällen vorliegenden Verhältnissen kaum erwartet werden kann. Bei der widernatürlichen Unzucht kamen auf 41 Ueberwiesene 18 Verurtheilte, bei Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen und Kindern auf 726 Ueberwiesene 355 Verurtheilte — und doch handelte es sich regelmässig um gegenseitige Unzuchtsacte zwischen Kindern. Beim Hausfriedensbruch kamen auf 387 Ueberwiesene 306 Verurtheilte, obgleich bei einer Strafthat dieser Art unmündigen Kindern kaum die Schwere des Rechtsbruches gegenwärtig sein dürfte. Bei der Beleidigung wurden von 359 Ueberwiesenen 302 verurtheilt, es drängt sich dabei die Frage auf, ob ein unter 14 Jahre altes Kind beleidigen kann. Bei der einfachen Hehlerei wurden von 1839 Ueberwiesenen 1612, bei der Sachbeschädigung von 3290 Ueberwiesenen 2940, bei Brandstiftung von 222 Ueberwiesenen 185, beim einfachen Diebstahl von 25757 Ueberwiesenen 23745, beim schweren von 4899 Ueberwiesenen 4538, beim einfachen in wiederholtem Rückfalle von 163 Ueberwiesenen 162, beim schweren in wiederholtem Rückfalle von 60 sämmtliche, beim Betrug von 1058 Ueberwiesenen 942, bei der Unterschlagung von 1409 Ueberwiesenen 1273 verurtheilt. Bei der einfachen Körperverletzung kamen auf 534 Ueberwiesene 477, bei der gefährlichen auf 2441 Ueberwiesene 2190, bei der schweren auf 20 Ueberwiesene 18 Verurtheilte. Nun aber erst gar, wenn man auf das Gebiet der fahrlässigen Strafthaten übergeht. Es fordert zu sehr erheblichen Bedenken heraus, wenn unter 14 Jahre alte Kinder wegen fahrlässiger Brandstiftung (191 von 234), fahrlässiger Tödtung (19 von 23), fahrlässiger Körperverletzung (178 von 202), fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes (11 von 14) verurtheilt werden.

In wie weit Jugendliche der Zwangserziehung überwiesen wurden, ist statistisch nicht festgestellt. Es bestehen nur für einzelne Staaten Erhebungen. Nach einer ungefähren Annahme der deutschen Kriminalstatistik für 1898 sind während des Zeitraumes 1894 bis 1898 in den preussischen Oberlandesgerichtsbezirken 3344 Jugendliche gemäss § 56 R.St.G. freigesprochen und auf Grund derselben Gesetzesstelle vom 1. April 1894 bis 31. März 1899 in preussische Zwangserziehungsanstalten 887 Jugendliche eingeliefert worden, zu welcher Zahl noch etwa 450 in Privaterziehungsanstalten Abgegebene kommen würden.

Die preussische Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse

des Ministeriums des Innern giebt über den Umfang der Zwangserziehung in Preussen folgende Aufschlüsse für das Jahr 1900.

Es wird unterschieden zwischen der Zwangserziehung nach § 55 St.G. (wegen vor Vollendung des 12. Jahres begangener Strafthaten) und jener nach § 56 St.G. (Freispruch mangels Einsicht). Ich führe hier die betreffenden Stellen wörtlich an: „Die erste Art der Zwangserziehung ist durch das Gesetz vom 13. März 1878 geregelt. Darnach liegt die Unterbringung dieser Jugendlichen den Provinzialverbänden ob; der Landesdirector bestimmt, in welcher Weise die Kinder untergebracht werden sollen, ob in Familien, Privat- oder öffentlichen Erziehungsanstalten, die Zeit und Art der Entlassung, ob vorläufige oder endgültige. Die Reglements für die von den Provinzialverwaltungen errichteten Erziehungsanstalten bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten; die Aufsicht über die Provinzialzwangserziehung führt, wie über die gesammte Provinzialverwaltung, der Oberpräsident und in höherer Instanz der Minister des Innern. Zu den Kosten der Zwangserziehung trägt der Staat die Hälfte bei.“ Am 31. März 1901 gab es 10884 solcher Zwangszöglinge, davon waren 5127 in Familien, 4379 in Privatanstalten, 1378 in öffentlichen Anstalten untergebracht. Die Kosten betrugen 1677977 Mark, wovon 837843 Mark auf den Staat entfielen.

Die Zwangserziehung gemäss § 56 R.St.G. liegt dem Staate ob. Am 31. März 1901 gab es 5 Staatsanstalten, es wurden jedoch auch Privatanstalten zur Unterbringung, insbesondere von Zöglingen unter 14 Jahren benutzt. „Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Anstalt; sobald die Zwecke der Erziehung es erlauben, werden die Zöglinge der Anstaltserziehung entnommen und in Lehrverhältnisse, Gesindedienst oder in Familien untergebracht. Die Entlassung aus der Anstaltserziehung ist immer eine vorläufige; die Zöglinge bleiben während dieser Zeit unter Aufsicht der Anstaltsvorsteher, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus.“

Eine dritte Möglichkeit der Zwangserziehung giebt § 382 St.G. in seiner jetzigen Fassung, in dem weibliche Jugendliche, die wegen gewerbsmässiger Unzucht nach § 361 Z. 6 St.G. verurtheilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, in Erziehungsanstalten untergebracht werden können.

Was nun die staatlichen Erziehungsanstalten (Conradhammer, Wabern, St. Martin zu Boppard, Steinfeld, Gräfrath) betrifft, so sind dieselben nach Religionsbekenntnissen geschieden (3 kath., 2 evang.). Am 31. März 1901 waren darin 499 Knaben, 87 Mädchen unterge-

bracht, davon 7 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878. Ueber die Verhältnisse soll folgende, aus den statistischen Tafeln zusammengestellte Uebersicht Aufschluss geben:

Preussen. Zwangszöglinge der staatlichen Anstalten	Zuwachs	Stand 31. März 1901	in der Anstalt	in privaten Anstalten	in Familien	in Lehre, Dienst
Knaben	219	1310	499	143	18	650
Mädchen	60	343	87	130	10	116

Von den neu zugewachsenen 279 Zöglingen wurden überwiesen wegen Unzucht 36 (30 und 6), gefährlicher Körperverletzung 5 (4 und 1), Diebstahl 172 (137 und 35), Raub und Erpressung 1, Begünstigung und Hehlerei 1, Betrug 10 (9 und 1), Brandstiftung 6 (5 und 1), Sachbeschädigung 6, Unterschlagung 1, Landstreicherei 4, Bettel und Landstreicherei 14 (13 und 1), Bettel 8 (6 und 2), Müssiggang 1, gewerbsmässiger Unzucht 9 (sämmtlich Mädchen). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Zahl der Knaben und Mädchen.

Von den Eingelieferten war die Verwahrlosung bei 189 angeblich auf Schuld der Eltern zurückzuführen, bei 90 lag eine solche nicht vor, 11 waren mit Verweis, 34 mit Freiheitsstrafe vorbestraft, bei 9 war bereits eine Zwangserziehung vorausgegangen. Es standen im Alter von 12 bis 13 J. 55 (46 und 9), 13 bis 14 J. 107 (93 und 14), 14 bis 15 J. 56 (44 und 12), 15 bis 16 J. 33 (19 und 14), 16 bis 17 J. 15 (10 und 5), 17 bis 18 J. 12 (6 und 6), ein männlicher Zögling wurde im Alter von 19 Jahren eingeliefert. Von den Eingelieferten waren 235 (187 und 48) ehelicher, 44 (32 und 12) unehelicher Geburt. Bei 233 (182 und 51) war Erziehung im Elternhaus vorausgegangen. Ohne Schulbildung waren nur 9 Knaben, nicht fertig lesen, schreiben und rechnen konnten 135 (118 und 17). Es wird unter Anderem auch statistisch erhoben, ob und wie ein Elterntheil vorbestraft ist, da jedoch mehrfache derartige Vorbestrafungen bei demselben Zöglinge zutreffen können (z. B. wenn beide Eltern vorbestraft sind, oder Haft, Gefängniss und Zuchthaus erlitten haben), so seien diese Ziffern weggelassen.

II.

Nach englischem Rechte ist ein Kind vor vollendetem 7. Lebensjahre frei von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gilt die Vermuthung der Unzurechnungsfähigkeit, es kann jedoch der Grundsatz malitia supplet aetatem zur Anwendung kommen — einzelne Ausnahmen abgesehen. Im Alter vom 14. bis zum 21. Lebensjahr wird Zurechnungsfähigkeit an-

genommen, doch giebt es auch hier Ausnahmen; insbesondere bei reinen Unterlassungsthatbeständen. Daneben ist jedoch zu beachten, dass der Court of Summary Jurisdiction gemäss Sect. 16, 1 der Summary Jurisdiction Act 1879 ermächtigt ist, die Anklage ohne Urtheil zurückzuweisen, wenn er ungeachtet des erbrachten Beweises der Meinung ist, dass die Strafthat zu geringfügig sei, um eine Strafe zu verhängen. Dieser Umstand wird gewöhnlich seitens der continentalen Juristen ausser Acht gelassen und daher kommen sie so oft zu dem nicht berechtigten Schlusse, als bilde England in Bezug auf die Straffälligkeit der Jugendlichen eine Ausnahme, indem dort im Gegensatz zu den übrigen Ländern ein Sinken der jugendlichen Straffälligkeit zu beobachten sei.

Noch ein weiterer Umstand wird gewöhnlich nicht beachtet. Die meisten Berechnungen enthalten nur die wegen „indictable offences“ von den Geschwornengerichten und summarisch verurtheilten Jugendlichen, nicht aber die wegen anderer Strafthaten Verurtheilten.

Die Statistik für England und Wales des Jahres 1899 giebt ausführliche vergleichende Zusammenstellungen und benutze ich daher die bereits für 1900 erschienene nur zur Ergänzung der für 1899 veröffentlichen Tafeln, indem ich jedoch theilweise die Anordnung der Ziffern verändere.

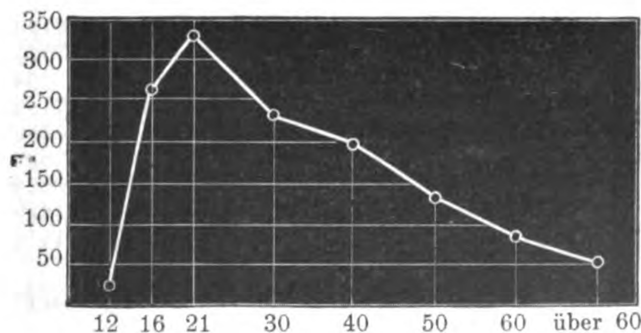
Vorausschicken muss ich, dass die Umrechnung auf die Stärke der Altersklassen in der Bevölkerung fehlt, und dass daher ein richtiges Bild über die Grösse der Straffälligkeit jeder Altersklasse, wie sie beispielsweise die deutsche Statistik giebt, nicht möglich ist. In dieser Richtung muss auf den Beginn der jetzigen englischen Statistik zurückgegriffen werden.

England. Wegen Indictable offences Verurtheilte	1893	auf 100000 der Altersklasse	1894	auf 100000 der Altersklasse
unter 12 Jahre	2009	24	2146	26
12—16 „	6595	261	6604	261
16—21 „	9898	321	9568	330
21—30 „	10862	245	10568	238
30—40 „	7824	205	7636	200
40—50 „	4191	143	4076	139
50—60 „	1879	92	1763	86
über 60 „	1178	56	1161	55

Die Erläuterungen zur englischen Statistik von 1894 bemerken hierzu: „Der Herausgeber der französischen Statistik erwähne, dass alle grossen civilisirten Staaten Europas mit Ausnahme von England dasselbe Anwachsen der Straffälligkeit Jugendlicher unter 21 Jahre

zu beklagen hätten. Ich fürchte, dass diese Ausnahme zu Gunsten Englands unter einem falschen von dem Studium der englischen Gefängnissberichte abgeleiteten Eindruck gegeben wurde. Obgleich die jugendliche Bevölkerung der englichen Gefängnisse abgenommen hat zeigen die Ergebnisse, welche von den Tafeln 8 und 13 (über die Vertheilung nach dem Alter) erhalten werden, dass dies keine Minderung der jugendlichen Straffälligkeit in sich schliesse." An einem späteren Orte, bei Erörterung der von den Schwurgerichten Abgeurtheilten, heisst es sodann weiter, und dies giebt Zeugniss von der nüchteren Auffassung der Dinge in England, anknüpfend an das an einem Diagramm gezeigte Fallen der Straffälligkeit in den höheren Altersklassen: „Das Diagramm ermuthigt auch nicht zu dem Gedanken, dass das Sinken der Wirksamkeit des Gefängnisssystems zu danken sei. Die Wahrheit scheint zu sein, dass, wie die Jugend die Zeit des Thatendranges und des Abenteuers sei, sie auch nothwendig die Zeit sei, in welcher die Neigung am stärksten sei, gegen Gesetz, Gewohnheit und die Vorschriften der Sittlichkeit zu laufen. Von Jenen, welche den wilden Hafer des Verbrechens in jungen Jahren säen, werden sich einige, aber nicht alle, ständig den Reihen der Gewohnheitsverbrecher anschliessen. Andere beruhigen sich, um harmlos, manchmal sogar achtenswerthe Bürger zu werden; so wie das Leben fortschreitet, finden sie es entschieden härter, auf Bäume zu klettern, aber nicht annähernd so hart, ruhig zu sitzen." Auf deutsch würde man sagen, sie stossen sich die Hörner ab.

Graphisch stellt sich das Anwachsen und Sinken der Straffälligkeit nach Altersklassen auf Grund der englischen Ziffern für 1894 ungefähr nachstehend dar:



Dadurch, dass die kritische Altersstufe von 21 bis 30 Jahren nicht untergetheilt ist in eine solche von 21 bis 25 und von 25 bis 30, ergiebt sich für die englische Straffälligkeit schon nach dem

21. Jahre ein Sinken. Es sei ausdrücklich nochmals hervorgehoben, dass hier nur die Indictable offences berücksichtigt sind.

Stellen wir alle Strafthaten zusammen und unterscheiden wir zugleich nach den Geschlechtern, so ergeben sich folgende Zifferreihen. Man wird aus denselben den Einfluss der dem Richter in England eingeräumten Macht ersehen, bei leichteren Strafthaten trotz Beweis nicht zu verurtheilen.

England		Ueberhaupt	unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	Ueber 60
Indict. offences:										
Männer	1893	36049	1864	5792	7952	8914	6123	3084	1378	942
	1894	35662	2001	5744	8173	8599	5912	2980	1283	963
	1895	32465	1714	4622	7330	8268	5546	2767	1349	869
	1896	32639	2087	5067	6643	8162	5699	2850	1266	865
	1897	32738	2086	4824	6765	8457	5723	2829	1181	873
	1898	34677	2221	5365	7293	8558	5930	3094	1226	990
	1899	33261	2257	5000	6460	8316	5953	3023	1348	905
	1900	35122	2417	5697	6742	8498	6078	3296	1435	959
Weiber	1893	7788	145	803	1346	1948	1701	1107	501	236
	1894	7860	136	860	1395	1969	1726	1096	480	198
	1895	7200	108	708	1304	1764	1611	1010	473	222
	1896	7098	120	706	1191	1748	1630	1064	431	208
	1897	7500	163	801	1298	1766	1713	1092	459	208
	1898	7292	146	739	1196	1738	1656	1108	497	212
	1899	7225	147	715	1132	1730	1697	1102	478	224
	1900	8136	158	853	1304	1897	1917	1263	501	243
Non indict. offences										
Männer	1893	137105	317	3395	17752	42501	35787	21130	10134	6089
	1894	142488	295	3646	18261	43880	36421	22651	10689	6645
	1895	132196	283	3317	16458	39911	34406	21244	10316	6261
	1896	144032	230	3242	16250	43603	38149	24198	11150	7210
	1897	150602	231	3310	17358	46089	39781	25151	11297	7385
	1898	164015	231	3929	19275	49206	42778	27576	12929	8092
	1899	167117	196	3289	17118	50180	44630	29282	13956	8466
	1900	158775	239	3278	16295	46454	41687	28737	13769	8316
Weiber	1893	43763	8	128	3424	14097	13611	7725	3225	1545
	1894	45558	9	111	3310	14832	14353	8224	3235	1484
	1895	43370	7	104	3039	13671	14037	7730	3252	1530
	1896	46062	4	99	2998	14081	14968	8660	3552	1700
	1897	48974	6	80	2899	14426	16085	9692	3850	1936
	1898	52880	6	99	3038	15114	17542	10919	4139	2023
	1899	54279	5	86	2706	15075	18171	11429	4497	2310
	1900	53994	6	94	2697	14977	18153	11474	4363	2230

Es sei nunmehr zur Straffälligkeit der **Jugendlichen** selbst übergegangen. Die englische Statistik des Jahres 1899 stellt eine Tafel über die Verurtheilungen von 1893 bis 1899 zusammen, in welche sie eine ungefähre Zahl der auf Grund des Summaractes vom Jahre 1879 wegen Geringfügigkeit freigesprochenen Jugendlichen einstellt, welche sie dadurch gewinnt, dass sie einfach 20 Proc. der

Gesammtsumme solcher Freisprechungen auf Jugendliche entfallend annimmt. Ob dieser Procentsatz der Wirklichkeit nahe kommt, lässt sich nicht beurtheilen, jeder höhere Procentsatz würde aber das Bild ganz wesentlich verändern. Die Jugendlichen machen 1899 bei den Indictable offences 43 Proc., bei den nonindictable 10 Proc., bei beiden zusammen 14 Proc. der Verurtheilten aus (bei den ersten kamen 1756, bei den zweiten 35979, zusammen 37735 Freisprechungen nach Section 16 vor). Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass bei den nach Section 16 Freigesprochenen die Jugendlichen stärker als mit 20 Proc. betheiligt sind, insbesondere ist es sehr leicht möglich, dass das ausserordentliche Anwachsen gerade dieser Freisprechungen vorwiegend auf eine grössere Anwendung bei Jugendlichen zurückzuführen ist. In diesem Falle wäre die ganze Statistik der Jugendlichen in der Luft. Die Freisprechungen dieser Art stiegen nämlich von 1893 bis 1899 von 21277 bis auf 37735. War der Antheil der Jugendlichen im letzten Jahre nicht 20, sondern etwa 30 Proc., so entfallen nicht wie angenommen wird 7547, sondern 11320 auf die Jugendlichen, und mit dem Sinken ihrer Straffälligkeit gegenüber 1898 hat es ein Ende. Mit diesem Vorbehalt sei ein Auszug aus dieser Tafel gegeben. Es kommt jedoch noch ein zweiter Mangel hinzu. Es wurde nicht das Verhältniss zur Stärke der Jugendlichen in der Bevölkerung, sondern zur berechneten Gesammtbevölkerung gegeben.

England. Jugendliche bis 21 Jahren	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurtheilte	42926	43950	38994	38637	39821	43538	39111
in Industrial Schools Abgegebene	3180	3703	3311	4658	4289	4635	4981
20 % der durch Sect. 16 S.A. Freigesprochenen	4255	4543	5125	5955	6640	7114	7547
zusammen:	50361	52196	47430	49250	50750	55287	51639
auf 100000 der Gesammtbevölkerung	169	173	156	160	163	175	162

Die englische Statistik verhält sich selbst skeptisch gegenüber dieser Aufstellung angesichts der zahlreichen Fehlerquellen. Mir scheint nur das Eine sicher hervorzugehen, dass die englischen Richter immer mehr dahin neigen, nicht mit Verurtheilungen vorzugehen und daher immer häufiger in die Industrial Schools abgeben oder ganz freisprechen, dass aber ein Sinken der Straffälligkeit selbst nicht erwiesen ist.

Was die von den Jugendlichen begangenen Strafthaten betrifft, so überwiegt auch in England der Diebstahl. Es liegt eine Zusammenstellung vor, in welcher das Verhältniss der verurtheilten Jugendlichen

zur Gesammtzahl der Verurtheilten bei den wichtigsten Strafthaten berechnet ist. Die Procentsätze sind für die Zeit von 1893 bis 1899 angeführt, ich gebe jedoch nur den Durchschnitt für den Gesammtzeitraum wieder, der sich leicht aus den 7 Jahren berechnen lässt.

England. 1893—1898 durchschnittlicher Antheil der Jugendlichen an den Verurtheilungen	unter 16 Jahre	16 — 21 Jahre
Verbrechen mit Gewalt	9.0	14.2
„ gegen die Sittlichkeit	4.1	19.1
Einbruch	5.3	33.6
Raub	0.62	23.5
Diebstahl von der Person	9.6	19.2
„ durch Bedienstete	13.1	28.8
„ einfacher	24.5	20.3
Herauslockung	2.0	11.4
Sachbeschädigung	11.1	13.6
Fälschung	1.6	13.3
Falschmünzerei	0.9	12.6
körperliche Angriffe	0.45	12.8

Da der Antheil der Altersklassen von 10 bis 21 Jahren etwa 23 Proc. der Bevölkerung beträgt, übersteigt der Verurtheilungsantheil der Jugendlichen bei einzelnen Strafthaten diesen Antheil bedeutend. Es ist jedoch zu bemerken, dass nicht der Antheil der Jugendlichen an der Gesammtbevölkerung ausschlaggebend ist, sondern jener an der strafmündigen Bevölkerung, und dieser würde sich natürlich höher als 23 Proc. stellen.

Bei den Indictable offences stellte sich der Antheil der männlichen Jugendlichen bis 21 Jahre auf 42,2 Proc., der weiblichen auf 28,4 Proc., bei den Non indictable offences bei den männlichen auf 12,4 Proc., bei den weiblichen auf 5,1 Proc., die Letzteren sind eben entweder bei Jugendlichen überhaupt nicht strafbar, oder werden nicht gestraft, sehr viele können von ihnen nicht leicht verübt werden.

Von Interesse dürfte sein, dass 1900 in England und Wales 7272 weibliche Personen wegen Prostitution verurtheilt wurden, davon 2 im Alter von 12—16, 561 im Alter von 16—21 Jahren. Wegen Zuhälterei (Civing on Prostitutes Earnings) wurden 174 männliche Personen verurtheilt, davon 8 im Alter von 16—21 Jahren. Der Thatbestand der Prostitution ist übrigens sehr beschränkt.

Ein weiteres Eingehen in die einzelnen Strafthaten empfiehlt sich nicht, da es doch kein richtiges Bild der Straffälligkeit geben würde, weil sich diese in England eben noch weniger aus den Verurtheilungsziffern klarstellt, als anderswo, überdies keine relativen Ziffern vorliegen. Von grösserer Bedeutung ist der Gebrauch der Möglichkeit, statt Strafe

auf Abgabe in Industrial Schools oder Reformatory Schools zu erkennen. In dieser Richtung ist zu bemerken, dass im Jahre 1900 in summarisch verhandelten Indictable offences 452 Abgaben in Ind. Schools (also ohne Verurtheilung), davon 421 wegen Diebstahls, 1061 Abgaben in Ref. Schools (ohne Strafe), davon 972 wegen Diebstahls erfolgten. Im Verfahren wegen Non indictable offences erfolgten 4039 Abgaben in Ind. Schools, davon 3968 wegen Uebertretungen gegen die Schulgesetze, und 188 Abgaben in Ref. Schools, davon 121 wegen Uebertretung der Landstreichergesetze erfolgten.

In die Knabenbesserungsanstalten wurden 977 aufgenommen (33 vom Schwurgericht, 944 summarisch verurtheilt), in die Mädchenbesserungsanstalten 132 (1 vom Schwurgericht, 133 summarisch verurtheilt).

In die gewöhnlichen Knabenindustrieschulen wurden 2399 aufgenommen, davon nach den Landstreichergesetzen 1142, wegen anderer mit Gefängniss bedrohter Uebertretungen 366. Ausserdem kamen in die Truant Industrial Schools 2197 und in die Day Industrial Schools 384 Knaben.

In die Mädchenindustrieschulen kamen 611 Mädchen, davon 396 nach den Landstreichergesetzen, 40 wegen anderer mit Gefängniss bedrohter Uebertretungen. In die Day Industrial Schools kamen 1283 Mädchen.

Die Gesammtsumme der Aufnahmen stellt sich daher im Jahre 1900 bei den Knaben mit 977 in den Besserungsanstalten, 5879 in den Industrieschulen, bei den Mädchen mit 132 in den Besserungsanstalten und 995 in den Industrieschulen.

Diese Ziffern allein dürften genügen, um darzuthun, dass auch in England keineswegs die Zwangserziehung als das allein wirksame Mittel angesehen wird. Sie stellt sich vielmehr als das äusserste Mittel dar, das anzuwenden ist, wenn die anderen Mittel versagen, das aber allerdings, wenn eine solche Gefahr besteht, sofort angewendet werden muss. Es liegt nicht in dem Rahmen dieser Abhandlung, die ja statistischer Natur ist, die Nachtheile zu erörtern, die aus einer allzureichlichen und bereitwilligen Verwendung des Mittels der Besserungsanstalten entspringen, und die insbesondere darin gipfeln, dass derartige Anstalten nur zu leicht von wenig pflichtbewussten Eltern dazu benutzt werden können, um sich der Sorge für ihre Kinder zu entledigen — eine Gefahr, die sich in England bereits bemerkbar gemacht haben soll (insbesondere, weil die nach der Kopfzahl öffentliche Beiträge erhaltenden Privatanstalten mit der Aufnahme allzu freigebig vorgehen sollen). Weitere Nachtheile entspringen aus der übelangebrachter Humanität entspringenden, allzu reichlichen Aus-

stattung solcher Anstalten, welche sie als begehrenswerth erscheinen lassen, allzusehr den Vergleich mit der Lage wohlverhaltener Kinder der arbeitenden Bevölkerung herausfordern, und Bedenken in Bezug auf die Zukunft der Angehaltenen nach ihrer Entlassung erwecken — sofern diese nicht, wie in England, zum grossen Theile für Colonien, Marine und Armee erzogen werden können. Ich verweise in dieser Richtung auf das Urtheil von Tallack (Penological and Preventive Principles, S. 4 u. f.), welcher unter Hinweis auf den Missbrauch der Besserungsanstalten darthut, dass dieser Weg geradezu zu einer Schraube ohne Ende werden muss (siehe meine Ausführungen in „Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu" in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 25., 26. und 27. Band, am Schluss, wo ich auch die bezügliche Literatur angeführt habe).

In Bezug auf die englischen Besserungsanstalten seien noch einige Ziffern mitgetheilt, die über das Alter, Vorbildung und Vorstrafen Aufschluss geben.

England. Besserungsanstalten. Aufgenommen 1900	Lesen und Schreibens		vorher verurtheilt						überhaupt
	unkundig	mangelhaft	1	2	3	4	5	6 und mehr	
Knaben unter 10 Jahren	6	4	4	3	2	—	1	1	11
von 10 „	8	19	17	7	3	1	—	—	28
11 „	11	40	36	13	5	2	—	—	61
12 „	25	123	55	33	13	7	3	1	170
13 „	17	157	84	33	11	3	3	1	213
14 „	22	248	110	48	23	5	6	3	318
15 „	11	260	119	59	11	4	1	3	343
zusammen:	100	851	425	196	68	22	14	9	1144
Mädchen unter 10 Jahren	1	—	—	—	—	—	—	—	1
von 10 „	—	3	1	1	—	—	—	—	3
11 „	—	6	3	3	1	—	—	—	7
12 „	3	15	2	4	1	1	—	—	20
13 „	—	18	6	2	2	1	—	—	23
14 „	9	28	13	5	1	—	—	—	46
15 „	3	36	10	6	2	—	—	—	48
zusammen:	16	106	35	21	7	2	—	—	148
Gesammtsumme:	116	957	460	217	75	24	14	9	1292

Die mangelhafte Kenntniss des Lesens und Schreibens ist natürlich insofern mit Vorsicht aufzunehmen, als deren Beurtheilung zu sehr von den Anschauungen der Anstaltsleitungen abhängt. Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass 410 der Knaben (35 Proc.) und 83 der Mädchen (56 Proc.) vorher nicht verurtheilt waren.

Die eigentlichen Industrial Schools sind nach ihrer Anlage zur Aufnahme verwahrloster Kinder bestimmt. Die Truant Schools waren ursprünglich für „faule" Kinder errichtet worden, dienen aber jetzt

ebenfalls für verwahrloste. Die Day Industrial Schools sind, wie schon ihr Name sagt, nur für die Unterbringung während des Tages bestimmt, sie sind gewissermaassen Zwangsschulen, in welchen die Zöglinge aber auch zu einer Beschäftigung erzogen und unter Tags verpflegt werden. Bei den Aufnahmen in die Industrial Schools handelt es sich daher in der Regel nicht um straffällig gewordene Kinder, sondern um solche, die schon verwahrlost sind oder deren Verwahrlosung droht. Die Kinder sind zumeist jüngeren Alters, als die Zöglinge der Reformatories — es hängt jedoch Einlieferungsursache und Behandlung besonders in den rein privaten Anstalten viel zu sehr von besonderen Vorschriften ab, als dass Allgemeines darüber gesagt werden könnte.

England. Industrieschulen. Aufgenommen 1900	Industrial Schools			Truant Ind. Sch.			Day Ind. Sch.		
	zusammen	Lesen u. Schreiben		zusammen	Lesen u. Schreiben		zusammen	Lesen u. Schreiben	
		un-kundig	mangelhaft		un-kundig	mangelhaft		un-kundig	mangelhaft
Knaben unter 6 Jahren	17	17	—	—	—	—	8	8	—
6 bis unter 8 „	99	84	13	6	4	2	86	76	10
8 „ „ 10 „	316	176	123	291	147	137	227	107	118
10 „ „ 12 „	982	247	596	864	191	527	419	89	264
12 J. aufwärts . . .	985	157	566	1036	87	647	409	40	237
zusammen:	2399	681	1298	2197	429	1313	1149	320	629
Mädchen unter 6 Jahren	34	33	1	—	—	—	3	3	—
6 bis unter 8 „	72	58	13	—	—	—	30	20	9
8 „ „ 10 „	116	44	66	—	—	—	65	25	40
10 „ „ 12 „	185	24	124	—	—	—	103	22	68
12 J. aufwärts . . .	204	18	113	—	—	—	129	7	92
zusammen.	611	117	317	—	—	—	330	77	209
Gesammtsumme:	3010	798	1615	2197	429	1313	1479	397	838

Der höhere Procentsatz der mangelhaften Schulbildung hängt mit dem jüngeren Einlieferungsalter zusammen, ist aber jedenfalls beträchtlich (insbesonders gegenüber den preussischen Zahlen).

Ueber die **Dauer der Anhaltung** dürften folgende Daten genügen:

England. 1900	Die Dauer der Anhaltung wurde festgesetzt mit						Aufgenommene
	unter 2 J.	2—3	3—4	4—5	5—6	6 J. aufw.	
Besserungsanstalten, Knaben	—	209	392	543	—	—	1144
„ Mädchen	—	29	48	71	—	—	148
Industrieschulen, Knaben .	9	374	581	572	395	465	2399
„ Mädchen .	2	71	96	89	94	259	611
Truant Schools, Knaben .	849	478	391	280	135	64	2197
Tagesschulen, Knaben . .	423	227	499	—	—	—	1283
„ Mädchen . .	145	60	125	—	—	—	384

Thatsächlich wurden im Jahre 1900 aus den Besserungsanstalten 933 Knaben endgültig entlassen, hiervon 242 ohne vorherige Beurlaubung (license), diese mit einer durchschnittlichen Anhaltungsdauer von 3 Jahren 292 Tagen. Ausserdem wurden 773 nach einer durchschnittlichen Anhaltung von 3 J. 85 T. beurlaubt (37 Beurlaubungen wurden widerrufen). Von 146 entlassenen Mädchen waren 43 vorher nicht beurlaubt (diese 3 J. 219 T. durchschnittlich verwahrt). Beurlaubt wurden 100 Mädchen mit 3 J. 268 T. durchschnittlicher Verwahrung (7 Widerrufe).

In den gewöhnlichen Industrieschulen waren von 2432 endgültig entlassenen Knaben 841 vorher nicht beurlaubt (3 J. 318 T. durchschnittlicher Verwahrung). Beurlaubt wurden 1639 (nach 3 J. 245 T. durchschnittlicher Verwahrung), 121 Widerrufe erfolgten. Von 576 Mädchen waren 296 vorher nicht beurlaubt (durchschnittlich 4 J. 207 T. verwahrt). Beurlaubt wurden 274 (durchschnittlich 4 J. 159 T. in Verwahrung) und erfolgten 13 Widerrufe.

In den Truant Schools wurden 2227 Knaben endgültig entlassen, davon nur 23 ohne vorherige Beurlaubung (diese nach 207 Tagen durchschnittlicher Verwahrung). Beurlaubt wurden 3778 (nach 85 T. durchschnittlicher Verwahrung) und erfolgten 2001 Widerrufe. In diesen Schulen herrscht daher ein sehr starker Wechsel.

Bezüglich der Day Schools haben die Durchschnitte in Folge der grossen Schwankungen und der verschiedenen Bedeutung der Anhaltung geringen Werth.

III.

Italien ist in der Frage der Jugendlichen in mehrfacher Beziehung von grossem Interesse.

Nach dem italienischen Strafgesetze vom 30. Juni 1889 findet gegen Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahre kein Strafverfahren statt (Art. 53). War die Handlung als Verbrechen mit Zuchthhaus (ergastolo), oder Einschliessung (reclusione), oder mit Gefängniss (detenzione) nicht unter 1 Jahr bedroht, so kann der Civilgerichtspräsident auf Antrag des Staatsanwaltes mit einer widerruflichen Verfügung anordnen, dass der Unmündige in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung der Grossjährigkeit angehalten werde. Er kann aber auch den Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten die Aufsicht über den Unmündigen mit der Androhung einer Busse bis zu 2000 Lire für den Fall der Unterlassung und der neuerlichen Begehung eines Verbrechens durch den Unmündigen auferlegen.

Die zweite Altersstufe bildet die Zeit vom vollendeten 9. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Art. 54). Hier tritt keine Bestrafung ein, wenn der Unmündige ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, es kann jedoch der Strafrichter in den vorerwähnten Fällen, als die Handlung als Verbrechen mit Zuchthaus oder Einschliessung, oder mit Gefängniss nicht unter 1 Jahre bedroht ist, eine der in Art. 53 aufgeführten Verfügungen treffen. Hat der Unmündige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so ist statt auf Zuchthaus (welches stets lebenslänglich ist, Art. 12) auf Einschliessung von 6 bis 15 Jahren, statt einer 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 3 bis 10 Jahre, statt einer 6 Jahre, jedoch nicht 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 1 bis 5 Jahre, im Uebrigen auf die Hälfte der sonst zur Anwendung kommenden Dauer, bei Geldstrafen auf die Hälfte zu erkennen (Art. 47 Z. 3, 4). Ist der Verurtheilte zur Zeit der Verurtheilung noch nicht 18 Jahre alt, so verbüsst er Freiheitsstrafen in einer Besserungsanstalt.

Die dritte Altersstufe reicht von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum noch nicht erreichten 18. Lebensjahr. Hier tritt nur Strafmilderung ein (Art. 55). An Stelle von Zuchthaus tritt Einschliessung von 12 bis 20 Jahren, an Stelle einer 12 Jahre übersteigenden Strafe eine solche von 6 bis 12 Jahren, statt einer 6 jedoch nicht 12 Jahre übersteigenden Strafe eine solche von 3 bis 6 Jahren, andere Freiheitsstrafen werden auf die Hälfte, Geldstrafen um ein Drittel herabgesetzt. Ist der Schuldige zur Zeit der Verurtheilung noch nicht 18 Jahre alt, so kann der Richter die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt anordnen.

Sowohl für die zweite, als für die dritte Stufe ist weder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, noch die Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Die vierte Altersstufe umfasst die Zeit vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahre (Art. 56), hier ist statt auf Zuchthaus auf Einschliessung von 25 bis 30 Jahre zu erkennen, im Uebrigen findet eine Herabsetzung der Strafen um ein Sechstel statt.

Die italienische Statistik, welche seit dem Jahre 1890 auf eine neue Grundlage gestellt ist, veröffentlicht neben den laufenden Berichten über das Ergebniss des Strafverfahrens (Statistica giudiziaria penale, die sich bis 1899 erstreckt) eine Verarbeitung der statistischen Ergebnisse. Von diesen ist bis jetzt im Jahre 1899 eine solche für den Zeitraum von 1890 bis 1895 erschienen (Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali degli anni 1890—1895). Diese Verarbeitung umfasst die Urtheile sämmtlicher Arten von Gerichtsbarkeiten,

bezieht sich jedoch nur auf Verbrechen und Vergehen. Zu Grunde gelegt ist ihr die Volkszählung von 1881.

Wir finden also ein Strafgesetz, das sich sehr eingehend mit der Frage der Jugendlichen beschäftigt, und eine Statistik der Strafrechtspflege, die umfassenden Aufschluss über das Ergebniss dieses Strafrechtes giebt. Es ist hier nicht der Ort zu einer Kritik der sich in mathematische Zumassungsregeln verlierenden strafrechtlichen Bestimmungen. Gewiss ist, dass das Strafgesetz Einrichtungen voraussetzt, die auch heute noch nicht in annähernd ausreichendem Maasse vorhanden sind und zweifelsohne nur mit grossen, kaum zu erschwingenden Opfern beschafft werden können.

Ein grundsätzliches Bedenken muss gegen die Festsetzung der untersten Altersgrenze mit 9 Jahren geltend gemacht werden, welche selbst mit Berücksichtigung einer früheren Reife in südlichen Gegenden als viel zu tief gegriffen erscheint. In diesem Alter soll nicht erst die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen aufgeworfen werden. Es ist ausserdem bedauerlich, dass das italienische Gesetz ebenfalls die französische Formel, welche das Schwergewicht in die Verstandesreife legt, beibehalten hat.

Betrachten wir zunächst die Vertheilung der Verurtheilungen auf die Altersklassen.

Italien. Verurtheilte 1891—1895	Im Alter vom vollendeten Jahre										
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.	Zusammen
Gesammts. des Jahrfünfts	17831	70653	86303	103233	113006	159483	103407	59971	28118	7726	753752
Auf 100 Verurtheilte . .	2.37	9.37	11.45	13.69	14.09	21.15	13.72	7.96	3.74	1.03	—
Auf 100 000 Bewohner der Altersstufe jährlich	131	666	1118	1054	1062	832	651	473	335	177	668
Männliche Verurtheilte .	15714	60985	76805	88817	95903	128334	79335	46197	22630	6413	624197
Auf 100 derselben	2.52	9.77	12.30	14.23	15.36	20.56	12.71	7.40	3.63	1.03	—
Weibliche Verurtheilte . .	2117	9668	9498	14416	17103	31149	24072	13774	5488	1313	129555
Auf 100 derselben	1.64	7.46	7.33	11.13	13.20	24.04	18.58	10.63	4.24	1.01	—

Der Höhepunkt der Verurtheilungen fällt hier auf die Altersstufe von 18 bis 21 Jahren und erhält sich dann bis zum 30. Jahre ziemlich gleichmässig. Leider ist bei der Auftheilung nach Geschlechtern keine Berechnung auf die den Altersstufen Angehörigen der Bevölkerung vorgenommen worden. Wie wenig die Berechnung der Antheile auf die Gesammtzahl der Verurtheilungen taugt, zeigt die vorstehende Tafel. Diese Antheile hängen eben vollständig von der Zahl der zur Altersklasse gehörigen Bewohner ab, und es können nicht einmal die

Procente bei den zwei Geschlechtern mit einander verglichen werden, da dies eine vollständig gleiche Vertheilung der Altersklassen bei beiden Geschlechtern zur Voraussetzung hätte, was bekanntlich nicht der Fall ist. Eines geht allerdings aus dieser Zusammenstellung hervor, dass in Italien das Weibliche auch in den jüngeren Altersklassen einen etwas stärkeren Antheil an der Straffälligkeit zu nehmen scheint. Auch in Italien dürfte der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlechte in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren erreicht sein (die Antheilsberechnung führt in dieser Richtung irre und erweckt den Schein, als ob der Höhepunkt bei beiden Geschlechtern in der Altersklasse von 25 bis 30 gelegen wäre). Beim weiblichen Geschlechte dürfte dieser Höhepunkt in einer späteren Altersklasse zu suchen sein. Es wäre daher zu empfehlen, wenn die italienische Statistik auch bei den einzelnen Geschlechtern statt der Antheilsberechnung die Umrechnung auf 100 000 der Angehörigen der Altersklasse ausführen würde.

Vergleichen wir die Steigung und Senkung der Straffälligkeit in Italien mit jener von Deutschland und England, so ergeben sich folgende Ziffern:

Deutschland 1886—1895	Jährlich auf 100 000	Italien 1891—1895	Jährlich auf 100 000	England 1894	Jährlich auf 100 000
12—15	411	9—14	131	unter 12	26
15—18	867	14—18	666	12—16	261
18—21	2539	18—21	1118	16—21	330
21—25	1703	21—25	1054	21—30	238
25—30	1673	25—30	1062		
30—40	1370	30—40	832	30—40	200
40—50	1048	40—50	651	40—50	139
50—60	670	50—60	473	50—60	86
60—70	340	60—70	335	60 aufw.	55
70 aufwärts	134	70 aufwärts	177		
Zusammen:	1136	Zusammen:	668		

Die Höhe der auf 100 000 Angehörige der Altersklasse entfallenden Verurtheilten dieser 3 Länder darf natürlich gegenseitig nicht verglichen werden, weil die statistisch einbezogenen Strafthaten nicht gleichwerthig sind (in Deutschland alle Verbrechen und Vergehen, in England nur die Indictable offences, in Italien die Verbrechen und Vergehen seines Strafgesetzes). Für unsere Frage wesentlich ist, dass in allen 3 Ländern gleichmässig der Höhepunkt mit der Altersstufe bis 21 Jahre erreicht ist, in Deutschland und England die Straffälligkeit jedoch rascher sinkt.

Ueber das Verhalten der Straffälligkeit der **Jugendlichen** in den 5 Jahren 1891 bis 1895 giebt nur eine Uebersicht Aufschluss, in welcher bloss die Antheile auf die Gesammtzahl der Verurtheilten berechnet sind.

Italien	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Minderj. Verurtheilte (bis zum 21. Lebensj.)	30108	34058	34202	31806	35612	39109
Auf 100 Verurtheilte	22.96	23.70	22.95	22.46	23.52	23.28

Wir finden daher auch hier ein Anwachsen der absoluten Ziffern und des Antheiles an der Gesammtstraffälligkeit.

Die folgende Tafel stellt die Gesammtsummen der Verurtheilten der einzelnen Altersklassen in dem Jahrfünft 1891 bis 1895 aufgetheilt nach **Strafthaten** dar. Neben die absoluten Ziffern ist zuerst der Antheil an den Gesammtverurtheilungen der betreffenden Altersklasse (Straffälligkeitsrichtung) und sodann die Ziffern der auf 100000 der Altersklasse jährlich entfallenden Verurtheilten angegeben.

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre									
	9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Strafthaten geg. die Sicherheit des Staates	1	—	3	8	13	17	3	4	1	1
	0.01	—	—	0.01	0.01	0.01	—	0.01	—	0.01
	0.01	—	0.04	0.08	0.12	0.09	0.02	0.03	0.01	0.02
Drohungen	151	1601	3682	4989	5367	7315	4473	2424	1008	255
	0.85	2.27	4.27	4.83	4.75	4.58	4.33	4.04	3.58	3.30
	1.11	15.10	47.71	50.98	50.45	38.17	28.16	19.15	12.05	5.84
Andere Strafthaten gegen die Freiheit	9	156	403	529	680	799	409	197	63	16
	0.05	0.22	0.46	0.51	0.60	0.50	0.40	0.32	0.22	0.21
	0.07	1.47	5.22	5.40	6.39	4.17	2.58	1.56	0.75	0.36
Strafthaten öffentlicher Beamter	1	9	31	78	166	431	322	193	70	17
	0.01	0.01	0.04	0.07	0.15	0.27	0.31	0.32	0.25	0.22
	0.01	0.08	0.40	0.80	1.56	2.25	2.03	1.52	0.84	0.39
Widerstand gegen obrigkeitliche Personen	170	2644	6450	9430	10519	13540	8168	4348	1668	439
	0.95	3.74	7.47	9.13	9.31	8.49	7.89	7.25	5.93	5.68
	1.25	24.94	83.58	96.36	98.88	70.65	51.43	34.35	19.92	10.06
Andere Strafthaten gegen die Verwaltung	6	54	137	281	692	1820	1829	1258	664	223
	0.03	0.08	0.16	0.27	0.61	1.14	1.77	2.09	2.36	2.88
	0.04	0.51	1.78	2.87	6.50	9.50	11.52	9.94	7.93	5.11
Falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige	37	272	404	551	673	1112	824	489	264	61
	0.20	0.39	0.48	0.54	0.59	0.70	0.79	0.82	0.94	0.79
	0.27	2.57	5.24	5.63	6.33	5.80	5.19	3.86	3.15	1.40
Andere Strafthaten gegen die Rechtspflege	51	416	1475	2808	3746	7001	4992	3059	1422	398
	0.29	0.59	1.71	2.72	3.32	4.39	4.83	5.10	5.06	5.15
	0.38	3.92	19.11	28.69	35.21	36.53	31.43	24.16	16.99	9.12

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre 9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Strafthaten gegen die öff. Ordnung	137	227	382	441	393	488	227	70	18	4
	0.78	0.32	0.44	0.43	0.35	0.31	0.22	0.12	0.06	0.05
	1.01	2.14	4.95	4.51	3.69	2.55	1.43	0.55	0.21	0.09
Fälschung von Geld und Creditpapieren	—	17	51	51	66	91	50	26	5	1
	—	0.02	0.06	0.05	0.06	0.06	0.05	0.05	0.02	0.01
	—	0.16	0.66	0.52	0.62	0.47	0.31	0.21	0.06	0.02
Ausgabe falschen Geldes (ohne Einverständniss)	22	118	216	318	440	629	414	193	79	22
	0.12	0.17	0.25	0.31	0.39	0.39	0.40	0.32	0.28	0.28
	0.16	1.11	2.80	3.25	4.14	3.28	2.60	1.52	0.94	0.50
Urkundenfälschung	3	43	102	190	338	654	462	210	84	22
	0.02	0.06	0.12	0.18	0.30	0.41	0.44	0.35	0.30	0.28
	0.02	0.40	1.32	1.94	3.18	3.41	2.91	1.66	1.00	0.50
Andere Fälschungen	2	54	115	270	374	367	191	88	24	12
	0.02	0.08	0.13	0.26	0.33	0.23	0.19	0.15	0.09	0.16
	0.01	0.51	1.49	2.76	3.51	1.92	1.20	0.70	0.29	0.27
Betrug in Handel und Gewerbe	17	170	211	352	531	1051	999	597	279	76
	0.09	0.24	0.24	0.34	0.47	0.66	0.97	1.00	0.99	0.98
	0.13	1.60	2.73	3.60	4.99	5.48	6.29	4.70	3.33	1.74
Brandlegung, Ueberschwemmung	38	102	86	95	126	195	147	104	63	22
	0.20	0.14	0.10	0.09	0.11	0.12	0.15	0.18	0.22	0.28
	0.28	0.96	1.11	0.97	1.19	1.02	0.93	0.82	0.75	0.50
Strafthaten geg. d. Sicherheit der Verkehrsmittel	63	123	49	35	23	19	11	4	2	—
	0.35	0.17	0.06	0.03	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	—
	0.46	1.16	0.64	0.36	0.22	0.10	0.07	0.03	0.03	—
Strafthaten gegen die Gesundheit und Ernährung	11	38	36	85	93	239	189	115	58	21
	0.06	0.05	0.05	0.08	0.08	0.15	0.19	0.19	0.21	0.28
	0.08	0.36	0.47	0.87	0.87	1.25	1.19	0.91	0.69	0.48
Gewaltthätige Unzucht	138	674	742	639	541	646	460	283	170	66
	0.77	0.95	0.86	0.62	0.48	0.41	0.44	0.47	0.60	0.85
	1.02	6.36	9.62	6.53	5.08	3.37	2.90	2.24	2.03	1.51
Schändung Minderjähriger, Verletz. der Sittlichkeit	51	311	441	492	456	697	434	295	139	54
	0.29	0.44	0.51	0.48	0.40	0.44	0.42	0.49	0.49	0.70
	0.38	2.93	5.70	5.03	4.29	3.64	2.73	2.33	1.66	1.24
Kuppelei	2	9	29	66	106	268	258	160	61	14
	0.02	0.01	0.03	0.06	0.09	0.17	0.25	0.26	0.22	0.18
	0.01	0.08	0.38	0.67	1.00	1.40	1.62	1.26	0.73	0.32
Andere Strafthaten gegen die gute Sitte und das Familienleben	1	68	285	588	699	836	297	106	40	9
	0.01	0.10	0.33	0.57	0.62	0.52	0.29	0.18	0.14	0.12
	0.01	0.64	3.69	6.01	6.57	4.36	1.87	0.84	0.48	0.20
Qualif. u. erschw. Tödtung	9	79	274	420	543	672	377	158	76	13
	0.05	0.11	0.32	0.40	0.48	0.42	0.36	0.26	0.27	0.17
	0.07	0.75	3.55	4 29	5.10	3.51	2.37	1.25	0.91	0.30
Einf. Tödtung (ohne Absicht zu tödten)	67	421	1218	1587	1461	1396	637	300	110	18
	0.38	0.60	1.41	1.55	1.29	0.88	0.62	0.49	0.39	0.23
	0.49	3.97	15.78	16.22	13.73	7.28	4.01	2.37	1.32	0.41
Kindesmord	1	2	28	35	37	69	21	14	11	2
	0.01	—	0.03	0.03	0.03	0.04	0.02	0.02	0.04	0.03
	0.01	0.02	0.36	0.36	0.35	0.36	0.13	0.11	0.13	0.04
Abtreibung	—	1	11	8	8	32	22	7	5	3
	—	—	0.01	0.01	0.01	0.02	0.02	0.01	0.02	0.04
	—	0.01	0.14	0.08	0.08	0.17	0.14	0.06	0.06	0 07
Schwere und schwerste Körperbeschädigung	708	3028	6333	8011	8013	8451	4008	1941	725	167
	3.97	4.29	7.34	7.76	7.09	5.30	3.88	3.24	2.58	2.16
	5.22	28.56	82.07	81.86	75.32	44.10	25.24	15.33	8.66	3.83

Italien. Gesammtsumme der Verurtheilten im Jahrfünft 1891—1895	Davon standen im Alter vom vollendeten Jahre 9—14	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.
Leichte und leichteste Körperbeschädigung .	1984	8843	16 595	21 860	23 515	29 421	16 379	8394	3403	892
	11.12	12.52	19.22	21.17	20.81	18.45	15.84	14.00	12.10	11.55
	14.64	83.40	215.04	223.38	221.05	153.52	103.13	66.31	40.64	20.44
Andere Strafthaten geg. die Person	41	477	1497	1661	1496	1279	577	285	99	13
	0.23	0.68	1.73	1.64	1.33	0.80	0.56	0.48	0.35	0.17
	0.30	4.50	19.40	16.97	14.06	6.67	3.63	2.25	1.18	0.30
Verleumdung	10	169	320	588	784	1517	1192	695	324	84
	0.06	0.24	0.37	0.57	0.69	0.95	1.15	1.16	1.15	1.09
	0.07	1.59	4.15	6.01	7.37	7.93	7.51	5.49	3.87	1.93
Beleidigung	127	1075	2169	4139	5980	11 830	10 002	6346	2770	747
	0.71	1.52	2.52	4.01	5.29	7.42	9.67	10.58	9.85	9.67
	0.94	10.14	28.11	42.29	56.21	61.73	62.98	50.13	33.08	17.12
Kindeswegleg., Ueberschreitung des Züchtigungsrechts	8	66	125	220	325	639	427	178	75	19
	0.05	0.09	0.15	0.21	0.29	0.40	0.41	0.30	0.27	0.25
	0.06	0.62	1.62	2.25	3.06	3.33	2.69	1.41	0.90	0.44
Qualif. und erschwerter Diebstahl	4194	13 673	12 137	10 680	10 178	12 842	7302	3811	1664	397
	23.51	19.35	14.07	10.34	9.01	8.05	7.06	6.36	5.92	5.14
	30.95	128.96	157.28	109.13	95.68	67.01	45.98	30.10	19.87	9.14
Einfacher Diebstahl, Felddiebstahl	8064	29 569	23 372	22 841	23 712	35 579	25 073	16 382	9302	2721
	45.22	41.85	27.08	22.12	20.98	22.31	24.25	27.30	33.08	35.21
	59.50	278.89	302.86	233.40	222.90	185.66	157.88	129.41	111.10	62.36
Raub, Erpressung	55	376	700	724	783	832	379	154	51	7
	0.31	0.53	0.81	0.70	0.69	0.52	0.36	0.26	0.19	0.10
	0.41	3.55	9.07	7.40	7.36	4.34	2.39	1.22	0.61	0.16
Betrug, widerrechtliche Aneignung.	208	1480	2315	3697	4815	7597	5024	2721	1073	240
	1.17	2.10	0.68	3.59	4.26	4.76	4.86	4.54	3.82	3.11
	1.54	13.96	30.00	37.78	45.26	39.64	31.64	21.50	12.81	5.50
Unrechte Besitznahme, Sachbeschädigung . .	1115	2893	2659	2878	3068	4777	3561	2494	1406	443
	6.25	4.10	5.08	2.79	2.72	3.00	3.44	4.16	5.00	5.73
	8.23	27.28	34.46	29.41	28.84	24.93	22.42	19.70	16.79	10.15
Fahrlässige Vergehen . .	328	1393	1191	1323	1471	2343	1627	1016	536	164
	1.83	1.97	1.38	1.28	1.30	1.47	1.58	1.70	1.91	2.12
	2.42	13.14	15.43	13.52	13.83	12.23	10.24	8.03	6.40	3.76
Vergehen des Handelsgesetzes	1	2	29	265	775	1992	1640	852	306	63
	0.01	—	0.03	0.25	0.69	1.25	1.58	1.42	1.09	0.82
	0.01	0.02	0.38	2.71	7.29	10.39	10.33	6.73	3.65	1.44
Zusammen	17 831	70 653	86 303	103 233	113 006	159 483	103 407	59 971	28 118	7726
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	131.57	666.37	1118.34	1054.89	1062.28	832.21	651.12	473.74	335.82	177.06

Zum richtigen Verständniss dieser Tafel ist es nothwendig, das Wesen der Berechnung des Antheiles der Verurtheilungen wegen einer bestimmten Strafthat zur Straffälligkeit im Allgemeinen einerseits und der Höhe der Straffälligkeit in Bezug auf die Stärke der Altersklasse andererseits im Auge zu behalten.

Die Straffälligkeit wegen einer bestimmten Strafthat kann mit zunehmendem Alter ansteigen oder sinken, der Antheil an der Gesammtstraffälligkeit in der Altersklasse aber den entgegengesetzten Weg machen

— weil bei den einzelnen Strafthaten die Häufigkeit der Begehung in den verschiedenen Altersklassen eben verschieden ist. So zeigt sich z. B. beim Diebstahl, dass die Altersklasse von 18 bis 21 Jahren am meisten belastet ist, die Curve bei dieser daher am höchsten ist und ihre beiden Endpunkte in der jüngsten und in der ältesten Altersstufe findet. Was dagegen den Antheil in der Altersklasse betrifft, so nimmt der Diebstahl gerade bei der jüngsten und ältesten Altersstufe den höchsten Platz ein und die Curve senkt sich im Alter von 25 bis 40 Jahren zum tiefsten Punkt, d. h. hier kommt nur die relative Bedeutung des Diebstahles zum Ausdruck.

Man wird daher beim Diebstahl sagen müssen, am häufigsten kommen die Diebstähle in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren vor, diese Klasse nimmt jedoch in der Straffälligkeit überhaupt den höchsten Platz ein, und sie begeht bereits mehr andere Strafthaten, als Diebstähle. Dagegen nehmen die Altersklassen von 9 bis 14 Jahren und über 70 Jahren den günstigsten Platz in der Straffälligkeit ein, von denjenigen jedoch, welche straffällig werden, wird bei den jüngsten die Mehrzahl, bei den ältesten nahezu ein gleicher Procentsatz wie bei der Altersklasse von 18 bis 21 wegen Diebstahles straffällig. Dies ist ja auch psychologisch sehr begreiflich. Noch nicht erreichte oder bereits geschwundene Energie giebt hier der Straffälligkeit die Färbung, ähnlich wie bei den Unzuchtsverbrechen. Noth oder Begierde sind bereits vorhanden oder noch nicht geschwunden, die Befriedigung erfolgt jedoch dem Schwächezustand angepasst.

Anders ist es bei den Strafthaten, die auf gewaltthätigen Triebfedern beruhen, vor Allem bei der Körperverletzung. Hier erreicht die Straffälligkeit und der Antheil an den Verurtheilungen nothwendig in dem Alter der höchsten Energie gleichzeitig den Höhepunkt.

Es seien Diebstahl und Körperbeschädigung gegenübergestellt, wobei die erste Ziffer den Antheil an 100 Verurtheilungen der Altersklasse, die zweite die Verurtheilungen auf 100000 Angehörige der Altersklasse darstellt.

Italien 1891—95	Diebstahl		Körperbeschädigung	
9—14	**68**	90	15	19
14—18	60	407	16	112
18—21	41	**460**	26	297
21—25	32	342	**28**	**305**
25—30	30	318	27	296
30—40	30	252	23	197
40—50	31	203	19	128
50—60	33	159	17	81
60—70	38	130	14	49
70 aufw.	**40**	71	13	24

Auch die Antheilsberechnung zum Zwecke der Feststellung der Straffälligkeitsrichtung in der Altersklasse hat ihre Fehler und erfüllt ihren Zweck nur in Umrissen. Es ist nämlich klar, dass die Hauptstrafthaten Diebstahl und Körperbeschädigung die Procentsätze beherrschen und, je nachdem sich Veränderungen bei ihnen vollziehen, das ganze Bild sich ändern muss.

Beachtet man lediglich die auf 100000 der Altersklasse entfallenden Verurtheilungen, so erscheint der Höhepunkt der Straffälligkeit bei den besonders in Betracht kommenden Strafthaten erreicht:

a) im Alter von 14 bis 18 Jahren bei Strafthaten gegen die Verkehrsmittel (1,16),

b) im Alter von 18 bis 21 Jahren bei gewaltthätiger Unzucht (9,6), Schändung Minderjähriger und Verletzung der Sittlichkeit (5,7), schwerer und schwerster Körperbeschädigung (82,0), qualificirter Diebstahl (157,2), einfacher Diebstahl (302,8), Raub und Erpressung (9,0), unrechte Besitznahme und Sachbeschädigung (34,4), fahrlässige Vergehen (15,4),

c) im Alter von 21 bis 25 Jahren bei Drohungen (50,9), einfacher Tödtung (16,2), leichter und leichtester Körperbeschädigung (223,3),

d) im Alter von 25 bis 30 Jahren bei anderen Strafthaten gegen die Freiheit (6,3), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (98,8), falscher Anschuldigung, Aussage und Anzeige (6,3), Brandlegung und Ueberschwemmung (1,19), qualificirter Tödtung (5,1), Betrug (45,2),

e) im Alter von 30 bis 40 Jahren bei Strafthaten öffentlicher Beamten (2,2), Urkundenfälschung (3,4), Verleumdung (7,9), Vergehen des Handelsgesetzes (10,3),

f) im Alter von 40 bis 50 Jahren bei anderen Strafthaten gegen die öffentliche Verwaltung (11,5), Kuppelei (1,6), Beleidigung (62,9).

Die Altersklasse von 9 bis 14 mit 131 Verurtheilungen wird beherrscht von den beiden Arten der Körperbeschädigung (5 und 14), den beiden Arten von Diebstahl (30 und 59) und von der Sachbeschädigung (8).

Die Altersklasse von 14 bis 18 Jahren mit 666 Verurtheilungen wird beherrscht von den Drohungen (15), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (24), gewaltthätiger Unzucht und Schändung (9), beiden Arten der Tödtung (4) und der Körperbeschädigung (28 und 83), anderen Strafthaten gegen die Person (4), Beleidigung (10), beiden Arten des Diebstahles (128 und 278), Raub und Erpressung (3), Betrug und widerrechtlicher Aneignung (13), Besitznahme und Sachbeschädigung (27), fahrlässigen Vergehen (13).

Zur Vervollständigung des Bildes der Straffälligkeit Jugendlicher gehört die Anführung der mangels Einsicht (difetto di discernimento) Freigesprochenen. Dieselbe betrug 1890: 1616, 1891: 2178,

1892: 1859, 1893: 1598, 1894: 1988, 1895: 2417, im Jahrfünft 1891—1895 zusammen 10 040. Diese Freigesprochenen vertheilen sich auf folgende Strafthaten: Drohungen 50, andere Strafthaten gegen die Freiheit 8, Widerstand gegen obrigkeitliche Personen 54, andere Strafthaten gegen die öffentliche Verwaltung 4, falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige 14, andere Strafthaten gegen die Rechtspflege 54, Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung 2, Ausgeben falschen Geldes 3, Urkundenfälschung 1, andere Fälschungen 8, Betrug im Handel 10, Brandlegung 30, Strafthaten gegen die Sicherheit der Verkehrsmittel 67, gegen die Gesundheitspflege 6, Unzucht mit Gewalt 28, Verführung und Sittlichkeitsverletzung 14, qualificirte Tödtung 1, einfache Tödtung 8, schwere und schwerste Körperbeschädigung 167, leichte und leichteste Körperbeschädigung 795, andere Strafthaten gegen die Person 8, Verleumdung 8, Beleidigung 61, Kindsweglegung 2, qualificirter Diebstahl 1592, einfacher Diebstahl 5708, Raub und Erpressung 13, Betrug 91, Aneignung und Sachbeschädigung 897, fahrlässige Vergehen 336. Zusammen 10040 oder jährlich durchschnittlich 2008.

Hierdurch ergiebt sich natürlich eine wesentlich höhere Belastung der Altersstufe von 9 bis 14 Jahren. Es wurden in diesen 5 Jahren 17831 verurtheilt, 10040 freigesprochen, die Begehung einer Strafthat war daher nachgewiesen bei 27871, die Belastung der Altersklasse betrug daher 205,65 (statt 131,57) auf 100000. Bei einzelnen Strafthaten sei das Verhältniss dieser Freigesprochenen zu den Verurtheilten besonders hervorgehoben. Es war bei Brandlegung 30 zu 38, Verkehrsmittelstörung 67 zu 63, geringer bei Körperbeschädigung 167 zu 708 und 795 zu 1984, Diebstahl 1592 zu 4194 und 5708 zu 8064, Sachbeschädigung 897 zu 1115, fahrlässige Vergehen 336 zu 328. Die Anwendung sucht die Härte der Gesetzgebung offenbar zu lindern.

Ueber die Vorbestrafungen giebt zunächst folgende Uebersicht Aufschluss:

Italien. Vorbestrafte	männliche Vorbestrafte				weibliche Vorbestrafte				zusammen			
	Minderjähr.		Grossjähr.		Minderjähr.		Grossjähr.		Minderjähr.		Grossjähr.	
	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilt	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte
1890	5079	19.59	26703	33.15	690	16.51	3362	17.19	5769	19.15	30065	29.75
1891	4991	16.98	27075	33.56	525	11.23	3216	15.14	5516	16.20	30291	27.64
1892	4838	16.15	27815	29.77	399	9.41	3103	14.63	5237	15.31	30918	26.93
1893	4819	17.08	28020	31.14	331	9.20	2916	15.16	5150	16.19	30936	28.18
1894	5274	16.79	27724	29.75	406	9.66	3148	14.37	5680	15.95	30872	26.64
1895	6443	18.65	35063	33.62	409	8.96	3626	15.28	6852	17.52	38689	30.22
1891 b. 1895	26365	17.17	145697	31.16	2070	9.72	16009	14.91	28435	16.27	161706	28.18

Auch in Italien findet ein Anwachsen der vorbestraften Verurtheilten bei den Minderjährigen (bis 21 Jahre) und bei den Erwachsenen statt, doch steht es im Verhältniss zum Anwachsen der Verurtheilten. Bei den weiblichen Verurtheilten sinkt die Zahl der Vorbestraften überhaupt.

Ein abschliessendes Urtheil lässt sich übrigens nicht gewinnen, da ein Zeitraum von 6 Jahren schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass zu Anfang jeder Statistik die Genauigkeit der Feststellungen viel zu wünschen übrig lässt, nicht ausreichend ist.

Betrachten wir die einzelnen Strafthaten, so finden wir bei den Jugendlichen die Vorbestraften verhältnissmässig bei den „anderen Strafthaten gegen die Rechtspflege" und bei jenen gegen die öffentliche Ordnung, ausserdem bei Widerstand gegen obrigkeitliche Personen, Geldfälschung, Kindsweglegung und Misshandlung, qualificirten Diebstählen, Raub und Erpressung, und Betrug am stärksten vertreten. Eine Uebersicht giebt die folgende Tafel, welche zugleich die Vorbestraften unter den erwachsenen Verurtheilten enthält:

Italien. Gesammtsumme der Vorbestraften 1891—1895	Minderjährige		Grossjährige	
	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte
Strafthaten gegen die Sicherheit des Staates	—	—	12	25.53
Drohungen	837	15.40	6898	26.70
Andere Strafthaten gegen die Freiheit	71	12.50	630	23.39
Strafthaten öffentlicher Beamten	1	2.44	157	12.29
Widerstand gegen obrigkeitliche Personen	2024	21.85	16025	33.31
Andere Strafthaten gegen die Verwaltung	20	10.16	1390	20.54
Falsche Anschuldigung, Aussage und Anzeige	82	11.50	878	22.09
Andere Strafthaten gegen die Rechtspflege	897	46.19	13828	59.03
Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung	309	41.42	666	40.59
Fälschung von Geld und Creditpapieren	15	22.06	129	44.48
Ausgabe falschen Geldes (ohne Einverständniss)	65	18.26	701	33.46
Urkundenfälschung	26	17.57	484	24.69
Andere Fälschungen	21	12.28	259	19.53
Betrug im Handel und Gewerbe	38	9.55	553	14.24
Brandlegung, Ueberschwemmung	23	10.18	248	32.98
Strafthaten gegen die Sicherheit der Verkehrsmittel	7	2.99	17	18.09
Strafthaten gegen die Gesundheit und Ernährung	3	3.53	111	13.88
Gewaltthätige Unzucht	161	10.36	871	31.05
Schändung Minderjähriger, Verletzung der Sittlichkeit	83	10.34	726	28.28
Kuppelei	3	7.50	229	24.54
Andere Strafthaten gegen die gute Sitte und Familie	36	10.17	428	16.68
Qualificirte und erschwerte Tödtung	64	17.68	802	35.50
Einfache unbeabsichtigte Tödtung	207	12.13	1679	30.48
Kindsmord	—	—	12	6.35
Abtreibung	—	—	12	14.12
Schwere und schwerste Körperbeschädigung	1171	11.63	8386	26.78
Leichte und leichteste Körperbeschädigung	2841	10.36	21544	20.74

Italien. Gesammtsumme der Vorbestraften 1891—1895	Minderjährige		Grossjährige	
	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte	Vorbestrafte	auf 100 Verurtheilte
Andere Strafthaten gegen die Person	222	11.02	1306	24.14
Verleumdung	49	9.82	1021	19.70
Beleidigung	224	6.65	5780	13.82
Kindesweglegung, Ueberschreitung d. Züchtigungsrechts	45	22.61	408	26.98
Qualificirter und erschwerter Diebstahl	6833	22.77	18438	39.34
Einfacher Diebstahl, Felddiebstahl	10132	16.61	41913	30.91
Raub, Erpressung	334	29.53	1374	46.89
Betrug, widerrechtliche Aneignung	821	20.51	8398	33.37
Unrechte Besitznahme, Sachbeschädigung	677	10.15	4029	21.63
Fahrlässige Vergehen	91	3.13	862	10.17
Vergehen des Handelsgesetzes	2	6.25	502	8.52
Zusammen:	28435	16.27	161709	28.13

Die italienische Gefängnisstatistik giebt keinen Aufschluss über die jugendlichen Sträflinge der Gerichtsgefängnisse, indem diese mit den Untersuchungshäftlingen gemeinsam behandelt werden. Der Stand in den Strafanstalten geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Italien. Alter der in den Strafanstalten am 31. Dec. 1898 angehaltenen Sträflinge	Männliche		Weibliche	
	Ziffer	auf 100 Sträflinge	Ziffer	auf 100 Sträflinge
bis 16 J.	46	0.2	1	0.1
„ 18 „	346	1.3	4	0.4
„ 21 „	1957	7.5	37	3.3
„ 30 „	8671	33.1	258	23.0
über 30 „	15136	57.9	821	73.2
zusammen:	26156	100	1121	100

An Besserungsanstalten gab es im Jahre 1898 im Ganzen 20 für Knaben und 23 für Mädchen, davon staatliche 8 für Knaben und 1 für Mädchen, private 12 für Knaben und 22 für Mädchen. Die Mehrzahl der Anhaltungen fand auf Grund civilgerichtlichen Ausspruches statt. Die in Folge Freispruches mangels Einsicht oder in Folge Verurtheilung in die Besserungsanstalt abgegebenen Knaben kamen fast durchweg in staatliche Anstalten, welcher Vorgang sachlich vollkommen berechtigt ist.

Italien. Besserungsanstalten 1898	Männliche, Einlieferungsursache: Fürsorge (Civilrecht)	Arbeitsscheu, Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Weibliche, Einlieferungsursache: Fürsorge (Civilrecht)	Arbeitsscheu, Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
Stand am 1. Jan. 1898										
staatliche Anstalten	915	336	72	139	1462	68	54	2	4	128
private „	1258	961	7	—	2226	1715	765	25	—	2505
zusammen:	2173	1297	79	139	3688	1783	819	27	4	2633
Neuzugewiesene										
staatliche Anstalten	292	156	18	48	514	22	15	—	2	39
private „	361	212	—	—	573	202	81	4	—	286
zusammen:	613	368	18	48	1087	224	96	4	2	325
Stand am 31. Dec. 1898										
staatliche Anstalten	829	409	82	129	1449	67	53	2	2	124
private „	1304	975	2	—	2281	1626	750	25	—	2401
zusammen:	2133	1384	84	129	3730	1693	803	27	2	2525

Es bedarf wohl kaum eines Nachweises, dass die Zahl der Aufnahmen nur einen geringen Bruchtheil der Aufnahmsbedürftigen umfasst. Es genügt, die wegen Arbeitsscheu und Landstreicherei Aufgenommenen zu beachten.

Ueber das Alter der 1898 Aufgenommenen giebt die nächste Zusammenstellung Aufschluss. Aus ihr geht hervor, dass etwas über die Hälfte der Aufgenommenen im Alter bis zum 14. Jahre standen.

Italien 1898. Von den Neuzugewiesenen standen im Alter		Männliche: Fürsorge	Arbeitscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Weibliche: Fürsorge	Arbeitscheu Landstreicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
bis 8 Jahre	staatl. Anstalten	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—
	private „	2	1	—	—	3	—	2	—	—	2
	zusammen:	6	1	—	—	7	—	2	—	—	2
8—10 „	staatl. Anstalten	10	—	—	—	10	2	3	—	—	5
	private „	39	56	—	—	95	23	17	1	—	41
	zusammen:	49	56	—	—	105	25	20	1	—	46
10—12 „	staatl. Anstalten	31	5	4	2	42	1	1	—	—	2
	private „	113	62	—	—	175	39	17	1	—	57
	zusammen:	144	67	4	2	217	40	18	1	—	59
12—14 „	staatl. Anstalten	43	25	10	8	86	—	4	—	—	4
	private „	147	65	—	—	212	39	16	2	—	57
	zusammen:	190	90	10	8	298	39	20	2	—	61
14—16 „	staatl. Anstalten	74	48	3	24	149	6	3	—	—	9
	private „	60	26	—	—	86	64	18	—	—	82
	zusammen:	134	74	3	24	235	70	21	—	—	91
16—18 „	staatl. Anstalten	87	70	1	11	169	9	4	—	2	15
	private „	—	2	—	—	2	33	11	—	—	44
	zusammen:	87	72	1	11	171	42	15	—	2	59
über 18 „	staatl. Anstalten	43	8	—	3	54	4	—	—	—	4
	private „	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3
	zusammen:	43	8	—	3	54	7	—	—	—	7

Ueber die Dauer der Anhaltung der 1898 Entlassenen (ohne die durch Ueberstellung, Entweichung oder Tod in Abfall Gekommenen) giebt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Italien 1898. Von den Entlassenen waren angehalten		Männliche					Weibliche				
		Fürsorge	Arbeitsscheu Land-streicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen	Fürsorge	Arbeitsscheu Land-streicherei	Freispruch mangels Einsicht	Verurtheilung	zusammen
unter 6 Mon.	staatl. Anstalten	12	5	2	—	19	1	—	—	—	1
	private „	26	11	—	—	37	8	3	—	—	11
	zusammen:	38	16	2	—	56	9	3	—	—	12
6 M. bis 1 Jahr	staatl. Anstalten	90	19	—	—	109	1	3	—	1	5
	private „	11	4	—	—	15	6	5	—	—	11
	zusammen:	101	23	—	–	124	7	8	—	1	16
1–2 Jahre	staatl. Anstalten	92	41	—	33	166	7	—	—	1	8
	private „	35	10	3	—	48	17	6	—	–	23
	zusammen:	127	51	3	33	214	24	6	—	1	31
2–3 „	staatl. Anstalten	56	23	—	4	83	4	4	—	1	9
	private „	45	18	2	—	65	37	13	–	—	50
	zusammen:	101	41	2	4	148	41	17	—	1	59
3–4 „	staatl. Anstalten	49	15	2	8	74	5	3	—	1	9
	private „	55	18	—	—	73	29	4	—	—	33
	zusammen:	104	33	2	8	147	34	7	—	1	42
4–5 „	staatl. Anstalten	17	5	—	—	22	3	3	—	–	6
	private „	32	27	—	—	59	39	2	—	—	41
	zusammen:	49	32	—	–	81	42	5	—	—	47
5–6 „	staatl. Anstalten	16	1	—	—	17	—	5	—	—	5
	private „	43	39	—	—	82	39	6	—	—	45
	zusammen:	59	40	—	—	99	39	11	—	—	50
über 6 „	staatl. Anstalten	19	—	8	—	27	3	2	—	—	5
	private „	29	32	—	—	61	95	47	4	—	146
	zusammen:	48	32	8	—	88	98	49	4	—	151
Gesammts.:	staatl. Anstalten	351	109	12	45	517	24	20	—	4	48
	private „	276	159	5	—	440	270	86	4	—	360
	zusammen:	627	268	17	45	957	294	106	4	4	408

IV.

Nach französischem Rechte ist bei Jugendlichen im Alter vor dem vollendeteten 16. Jahre zuerst zu entscheiden, ob sie mit oder ohne Unterscheidungsvermögen (discernement) gehandelt haben. Wird entschieden, dass der Jugendliche ohne Unterscheidungsvermögen handelte, so ist er freizusprechen (Art. 66 C. P.) und je nach den Umständen den Eltern zu übergeben oder in eine „maison de correction" zu bringen, um dort während einer im Urtheil zu bestimmenden Zeit erzogen und verwahrt zu werden. Diese Zeit darf die Vollendung des 20. Lebensjahres nicht übersteigen. Wird entschieden, dass der

Jugendliche mit Unterscheidungsvermögen handelte, so tritt Strafmilderung ein (Art. 67 und 69 C. P.). An Stelle der Todesstrafe, der lebenslänglichen Zwangsarbeit (travaux forcés) und der Deportation ist auf Gefängniss von 10 bis 20 Jahren in einem „maison de correction" zu erkennen, an Stelle der zeitlichen Zwangsarbeit, der détention (Festungshaft) oder der reclusion (Zuchthaus) auf Gefängniss in der Dauer von mindestens einem Drittel und höchstens der Hälfte jener Strafe, welche sonst eingetreten wäre. In allen diesen Fällen kann Stellung unter Polizeiaufsicht auf mindestens 5 und höchstens 10 Jahre eintreten. An Stelle der Schmälerung der bürgerlichen Rechte (dégradation civique) oder der Verbannung (bannissement) tritt Einschliessung von 1 bis 5 Jahren in ein „maison de correction". Bei einfachen Vergehen darf die Strafe die Hälfte des angedrohten Ausmaasses nicht überschreiten.

Zur Aufklärung ist beizufügen, dass „maison de correction" nach Art. 40 C. P. der Vollzugsort der Gefängnissstrafe (emprisonnement) im Allgemeinen war.

Mit Ausnahme gewisser schwerer Verbrechen und des Falles von Mitschuldigen höheren Alters steht das Verfahren gegen Jugendliche unter 16 Jahren den Gerichtshöfen zu.

Es finden sich dann noch Bestimmungen im Recidivistengesetz vom 27. Mai 1885, nach welchen die Relegation auf Personen, die nach Verbüssung ihrer Strafe 21 Jahre noch nicht erreicht haben, unanwendbar ist, jedoch sind solche Minderjährige bis zu ihrer Grossjährigkeit in einem maison de correction anzuhalten.

Die Nachweisungen der französischen Statistik über die Straffälligkeit der Jugendlichen sind sehr dürftig.

Sie erhebt die persönlichen Verhältnisse (Alter und Geschlecht) bei den Angeklagten. Man kann sich dieselben aus den verschiedenen Jahrgängen in eine Tafel zusammenstellen, hat aber schliesslich doch nur die absoluten Ziffern und den Antheil der Jugendlichen an der Gesammtzahl der Angeklagten. Ich habe wiederholt hervorgehoben, wie wenig damit gedient ist. Eine Umrechnung auf die Zahl der Altersangehörigen und auf längere Zeiträume findet nicht statt.

Ich beschränke mich daher, aus der Statistik für 1899 die bezüglichen Daten mitzutheilen. Dabei ergiebt sich noch die weitere Schwierigkeit, dass von den Angeklagten der Schwurgerichte Altersstufen unter 16 Jahre, 16 bis 21, 21 bis 25, 25 bis 30, 30 bis 40, 40 bis 50, 50 bis 60, 60 Jahren aufwärts gezählt und hier für jede Altersstufe die Freigesprochenen und Verurtheilten, letztere unter Angabe der Strafe aufgezählt werden, dagegen bei den Zuchtgerichts-

höfen nur die Angeklagten und nur die Unterscheidung der Altersstufen unter 16, 16 bis 21 und 21 Jahren aufwärts gezählt sind. In Bezug auf die Beschuldigten der einfachen Polizeigerichte fehlt überhaupt jeder Nachweis. Beschränkt auf die gemeinsamen Daten stelle ich die Jahre 1895 und 1899 gegenüber, wobei ich die von den Zuchtgerichtshöfen verhandelten Uebertretungen bei Seite lasse, so dass nur Verbrechen und Vergehen nachgewiesen sind.

Frankreich		Angeklagt	Männliche				Weibliche			
			zus.	unter 16 J.	16—21	21 aufw.	zus.	unter 16 J.	16—21	21 aufw.
1895	Schwurgericht	3553	2986	19	465	2502	567	6	89	472
	Zuchtgericht	204602	175035	5680	27261	142094	29567	960	3502	25105
	zusammen:	208155	178021	5699	27726	144596	30134	966	3591	25577
1899	Schwurgericht	3514	3033	25	529	2479	481	3	71	407
	Zuchtgericht	190480	162946	4665	27861	130420	27534	716	3120	23698
	zusammen:	193994	165979	4690	28390	132899	28015	719	3191	24105

Es muss schon hier erwähnt werden, dass in dieser Zusammenstellung jene Jugendlichen nicht enthalten sind, gegen welche schon das Vorverfahren mit Rücksicht auf mangelnde Reife oder Geringfügigkeit der Thaten abgebrochen wurde, und deren Zahl sich statistisch nicht feststellen lässt. Wenn daher die Ziffern der Jahre 1895 und 1899 sich scheinbar zu Gunsten der Straffälligkeit der Jugendlichen unter 16 Jahren gemindert haben, so kann aus ihnen gar Nichts gefolgert werden. Weiter sei angeführt, dass Alter und Geschlecht der 446 249 bei den einfachen Polizeigerichten Angeklagten (davon 384 512 zu Geldstrafen, 47 408 zu Gefängniss verurtheilt) nicht erhoben wird.

Von den 28 bei den Schwurgerichten im Jahre 1899 angeklagten Jugendlichen unter 16 Jahren wurden 11 männliche und 1 weibliche gemäss Art. 66 C. P. in die Besserungsanstalten verwiesen — ob alle Uebrigen verurtheilt wurden, lässt sich aus der Statistik nicht entnehmen. Bei den Zuchtgerichtshöfen wurden von 5381 wegen Vergehen angeklagten Jugendlichen dieser Art 2944 an die Eltern und 1191 in Besserungsanstalten verwiesen. Es sind dies die mangels Einsicht Freigesprochenen. Zieht man diese Zahlen von jenen der nächsten der amtlichen Statistik entnommenen Uebersicht ab, so ergiebt sich, dass 598 zu Geldstrafen, 355 zu Gefängnissstrafen verurtheilt und 293 überhaupt freigesprochen wurden. Von den 953 zu eigentlichen Strafen Verurtheilten wurde bei 388 der Aufschub des Strafvollzuges ausgesprochen. Man sieht also, dass die Praxis die Härte des Gesetzes ganz bedeutend gemildert hat, indem nur an einem ganz geringen Bruchtheil der Verurtheilten eine Strafe vollzogen wurde (wie viele davon auf Gefängnissstrafen entfallen, lässt sich nicht berechnen).

In der nächsten Uebersicht sind Freispruch und Verweisung an die Eltern einerseits, Gefängnissstrafe und Besserungsanstalt andererseits zusammengeworfen, welcher Vorgang umso weniger zweckentsprechend ist, als die nach Art. 66 in Besserungsanstalten Ueberwiesenen freigesprochen sind.

Frankreich 1899. Zuchtgerichtsshöfe (Vergehen)		Angeklagte	Freigesprochene u. an die Eltern Ueberwiesene	Geldstrafe	Gefängniss (Besserungsanstalt)						Aufschub d. Strafvollzuges
					überhaupt	unter 6 Tage	6 Tage bis 1 Jahr	1 Jahr u. 1 Tag	über 1 J. 1 Tg. b. 5 J.	über 5 J.	
männl.	unter 16. J.	4665	2802	543	1320	88	332	7	631	262	331
	16—21 J.	27861	1607	8720	17534	1760	15289	56	427	2	5145
	21 aufw.	130420	7189	43071	80160	9483	68369	393	1781	134	16201
	zusammen:	162946	11598	52334	99014	11331	83990	456	2839	398	21677
weibl.	unter 16 J.	716	435	55	226	11	65	1	105	44	57
	16—21 J.	3120	302	936	1882	241	1607	12	22	—	830
	21 aufw.	23698	1822	7716	14160	1857	12068	37	196	2	4905
	zusammen:	27534	2559	8707	16268	2109	13740	50	323	46	5792

Auch bezüglich der Auftheilung auf die Strafthaten ergeben sich aus der Methode der französischen Statistik Schwierigkeiten. Es sind nur die Angeklagten beim Schwurgericht nach dem Alter, beim Zuchtpolizeigericht nach Alter und Geschlecht gezählt.

Ich stelle eine Uebersicht voraus, welche sich auf das Schwurgericht beschränkt und nur jene Strafthaten enthält, bei denen vor dem Schwurgerichte angeklagte Jugendliche beider Altersstufen vorkommen.

Frankreich 1899	Angeklagte	unter 16 J.	16—21 J.
Gewaltthaten gegen obrigk. Personen	4	—	1
Mord	407	2	57
Kindsmord	94	—	25
Vergiftung	12	—	3
Körperbeschädigung, tödtl. Erfolg .	153	—	21
Körperbeschädigung, schwere . . .	29	—	1
Körperbeschädigung, geg. Ascendenten	9	—	3
Abtreibung	60	—	7
Nothzucht u. Unzucht an Erwachsenen	78	—	17
Nothzucht und Unzucht an Kindern .	448	1	57
Unterdrückung von Kindern . . .	16	—	3
Geldfälschung	110	1	20
Urkundenfälschung	245	—	5
Diebstahl	1380	12	328
Vertrauensbruch	110	—	6
Erpressung	11	—	1
Bankerott	49	—	1
Brandlegung	231	12	36
überhaupt:	3514	28	600

Zu dieser Tafel muss bemerkt werden, dass gemäss § 68 C. P. von den unter 16 Jahren alten Jugendlichen 33 wegen Unzucht und 32 wegen Brandlegung vor dem Zuchtgerichtshofe angeklagt wurden, die an sich vor das Schwurgericht gehört hätten. Von den beim Schwurgericht Angeklagten standen je einer im 8. Jahre und 12. Jahre, 5 im 13., 4 im 14., 17 im 15. Jahre.

Was nun den Zuchtgerichtshof betrifft, so beschränke ich mich auf die Anführung der wesentlichsten Vergehen.

Frankreich 1899. Zuchtgerichtshof	Angeklagte		männliche		weibliche	
	männliche	weibliche	unter 16 J.	16—21 J.	unter 16 J.	16—21
Widerstand geg. obrigkeitl. Personen	2992	277	10	594	1	47
Beleidigung „ „ „	11305	1891	25	1621	12	222
Beschädigung öffentlicher Denkmäler	489	19	26	170	—	10
Landstreicherei	12337	613	182	1857	31	89
Bettel	9403	1225	110	832	27	68
Drohungen	545	84	2	43	—	9
Leichte Körperbeschädigung . . .	31875	4434	302	6113	32	449
Verbotene Waffen	775	14	3	258	—	1
Fahrlässige Tödtung und Körperverletzung	2257	143	45	263	1	28
Vergehen gegen die Sittlichkeit . .	2615	685	125	432	17	111
Ehebruch	1130	1178	—	28	1	55
Beleidigung	2113	763	1	37	—	20
Diebstahl	34066	10200	2966	8740	529	1448
Zechprellerei	1771	118	13	296	2	10
Betrug	2797	529	29	297	13	78
Vertrauensmissbrauch	4241	636	49	570	10	69
Sachbeschädigung	4239	529	82	931	2	61
Fahrlässige Brandstiftung	480	56	51	76	11	1
Brandlegung durch Jugendliche unter 16 Jahren	28	4	28	—	4	—
Jagdvergehen	18203	244	454	2599	3	16
Vergehen gegen die Eisenbahn . .	4528	360	123	1054	5	53
Trunkenheit	2489	950	—	279	—	114
Vergehen:	162946	27534	4665	27861	716	3120
Uebertretungen:	19949	2210	481	2389	115	262

Viel sagt auch diese Zusammenstellung nicht. Man kann allerdings entnehmen, dass der Diebstahl im Alter unter 16 Jahren 63 Proc., im Alter von 16 bis 21 Jahren nur mehr 31 Proc., die Körperbeschädigung dagegen im ersten Alter nur 6 Proc., in der zweiten Altersstufe 21 Proc. der männlichen Angeklagten ausmacht. Beim weiblichen Geschlecht stellt sich das Verhältniss beim Diebstahl mit 73 Proc. und 46 Proc., bei der Körperbeschädigung mit 4 Proc. und 14 Proc. der Angeklagten dar. Die Straffälligkeitsrichtung verändert sich daher bei beiden Geschlechtern, ähnlich wie in anderen Staaten, mit zunehmendem Alter.

Damit sind die Ergebnisse der französischen Statistik der Strafrechtspflege erschöpft. Die Statistik des Gefängnisswesens giebt Aufschluss über den Umfang der Verwahrung in Besserungsanstalten. Ich führe die Ziffern des Jahres 1897 an. In diesem Jahre bestanden für Knaben 8 öffentliche und 13 private, für Mädchen 2 öffentliche und 7 private Besserungsanstalten. Die Bewegung erhellt aus folgender Uebersicht:

Frankreich. Besserungsanstalten 1897	Knaben		Mädchen
	öffentlich	private	
Stand vom 31. Dec. 1896 .	2321	2517	1095
Zuwachs .	1111	525	412
Abfall . . .	1071	705	491
Stand am 31. Dec. 1897 .	2361	2337	1016
	4698		
mittlerer Stand	4688		1025

Die Einlieferungsursache ist bei den am 31. December 1897 in Verwahrung Verbliebenen nachgewiesen, ich gebe sie in etwas geänderter Anordnung wieder.

Frankreich. 31. Dec. 1897	Knaben	Mädchen
Diebstahl, Betrug	3319	419
Erschwerter Diebstahl, Fälschung, Geldfälschung .	128	45
Landstreicherei, Bettel	744	259
Strafthaten gegen die Sittlichkeit	147	129
Mord, Körperbeschädigung	133	39
Brandlegung	73	26
Andere Verbrechen und Vergehen	152	64
Auf Grund der väterlichen Gewalt	2	35
zusammen:	4698	1016

Da diese Ziffern sich auf den schliesslichen Stand und nicht auf die neu Eingelieferten beziehen, ist es unmöglich, eine Beziehung zwischen den in einem Jahre Verurtheilten und den in die Besserungsanstalten Aufgenommenen herzustellen. Da aber der Gesammtzuwachs nur 1636 Knaben und 412 Mädchen betragen hat, ergiebt sich, dass nur ein Bruchtheil der Verurtheilten in Besserungsanstalten abgegeben wurde, was ja auch der Natur der Sache entspricht. Rückfällig waren von den Abgegebenen 790 Knaben, 126 Mädchen.

Eine andere Zusammenstellung giebt über die Dauer, auf welche die Anhaltung ausgesprochen wurde, mit Unterscheidung, ob sie auf Grund der Art. 66 oder der Art. 67 und 69 C. P. erfolgte, Aufschluss.

Frankreich. Stand vom 31. Dec. 1897. Die Abgabe wurde ausgesprochen	Freigesprochene Art. 66 CP.		Verurtheilte Art. 67, 69 CP.	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
auf weniger als 1 Jahr .	4	24	11	—
auf 1—2 „	39	69	21	1
„ 2—4 „	641	226	3	1
„ 4—6 „	1798	346	13	1
„ 6—8 „	1322	226	3	—
„ 8—10 „	665	62	3	1
„ 10—12 „	156	22	—	—
„ 12—14 „	16	2	1	—
Zusammen:	4641	977	55	4

Weitaus überwiegend waren daher die Abgaben mangels Einsicht Freigesprochener und auf die Dauer von 2 bis zu 10 Jahren. Die überwiegende Mehrzahl der Abgegebenen hatte das 12. Lebensjahr zur Zeit der That bereits überschritten.

Frankreich. 31. Dec. 1897	Alter zur Zeit der That						Geboren	
	unter 8	8—10	10—12	12—14	14—15	über 15	ehelich	unehel.
Knaben . . .	33	449	960	1484	1001	742	4203	495
Mädchen . . .	2	61	132	270	302	249	810	206

Von vorbestraften Eltern stammten 766 Knaben und 382 Mädchen, Waisen von einem Elterntheil waren 1604 Knaben, 358 Mädchen, von beiden Eltern 64 Knaben, 5 Mädchen. Nach dem Berufe gehörten die Eltern von 5 Knaben den Besitzenden, von 33 Knaben freien Berufen an, von 1118 Knaben und 108 Mädchen der Landwirthschaft, von 1359 Knaben und 273 Mädchen den Gewerben an; von 233 Knaben und 249 Mädchen waren die Eltern arbeitsscheu (Bettler, Landstreicher und Prostituirte).

Was die Schulbildung betrifft, so waren 1594 Knaben und 532 Mädchen bei ihrem Eintritte ohne alle Kenntnisse, bloss lesen konnten 468 Knaben und 117 Mädchen.

Ueber den Gesundheitszustand während des Aufenthaltes giebt folgende Uebersicht Aufschluss:

Frankreich. 1897	Knaben		Mädchen	
	Krankh.	Todesf.	Krankh.	Todesf.
Lungentuberculose . . .	83	27	54	13
Skrophulose	28	—	33	—
Typhus	13	3	25	4
Krankh. der Verdauungswege	217	5	96	—
Andere Krankheiten . .	1209	15	149	3
Zusammen:	1550	50	357	20

In Freiheit gesetzt wurden im Jahre 1897 im Ganzen 1597 Kinder (ungerechnet die in Ausübung väterlicher Zucht Aufgenommenen). Hiervon waren 669 Knaben und 21 Mädchen auf Grund Gnade oder vorläufig entlassen. Zum Ackerbau waren 881 Knaben, 55 Mädchen, zu Gewerben 373 Knaben, 149 Mädchen, zu anderen Berufen 76 Knaben, 10 Mädchen ausgebildet, ohne Beruf 19 Knaben, 4 Mädchen. Erwerbsunfähig waren 44 Knaben, 23 Mädchen theils wegen Krankheit, theils mangels beruflicher Ausbildung oder geistiger Fähigkeiten. Von den Entlassenen wurden in ihre Familien abgegeben 700 Knaben, 145 Mädchen, an Fürsorgegesellschaften 22 Knaben, 10 Mädchen, zum Militär gingen 120 Knaben, in Dienst und Arbeit wurden 505 Knaben und 54 Mädchen untergebracht.

Im Ganzen scheint derzeit das System der öffentlichen Anstalten bevorzugt zu werden und deutet ein Bestreben, die Privatanstalten unter strengere staatliche Ueberwachung zu stellen, darauf hin, dass die private Fürsorge sich als nicht einwandfrei erwiesen hat.

V.

Die Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes reichen ebenso weit zurück, als jene des französischen, indem jene des geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aus dem Strafgesetze vom 3. September 1803 entnommen sind. Es wäre unbillig, die Vorzüge des österreichischen Rechtes über den Nachtheilen desselben zu unterschätzen. Der wesentlichste Vorzug desselben liegt in der Hinaufrückung der untersten Altersgrenze bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Der Hauptmangel liegt in der scharfen Altersgrenze, in dem Fehlen einer Altersstufe, innerhalb welcher die Zurechnungsfähigkeit der richterlichen Beurtheilung unterliegt.

Es dürfte von Interesse sein, die Entstehung der österreichischen Regelung dieser Frage zu erörtern, da hier ein Uebergang von dem System einer Zwischenstufe zu einer festen Altersgrenze stattgefunden hat. In der Constitutio criminalis Theresiana vom Jahre 1768 (Art. 11 § 6) hiess es „dass 1. bei erster Kindheit bis auf das 7. Jahr und überhaupt bei unmündigen Knaben und Mädchen, welche näher bei dem 7. als 14. Jahr sind, insgemein halsgerichtsmässige Strafen nicht statt haben; gleichwohl aber können böse Kinder, wenn Kennzeichen gefährlicher Bosheit und ziemlicher Begriff der begangenen Uebelthat bei ihnen vorhanden, gar wohl auf Kinderart, als mit Ruthen gezüchtiget, und eine so beschaffene Abstrafung, Gestalt der Sachen nach entweder deren Eltern oder Lehrmeistern anbefohlen oder von Gerichtswesen vorgenommen werden. Dahingegen sind 2. unmündige

Kinder, so näher bei dem 14. als dem 7. Jahr sind, und um so mehr die mündigen Personen beiderlei Geschlechtes, welche nämlich das 14. Jahr ihres Alters allererst erfüllt haben, der peinlichen Bestrafung zwar unterworfen; jedoch ist gemeiniglich mit einer Todes- oder sonst ordentlichen härteren Strafe wider selbe nicht vorzugehen, ausser in überschweren Missethaten, welcherwegen, wenn die Bosheit das Alter übertrifft, zum Schwertschlag und bewandten Umständten nach auch zu einiger Verschärfung der Schwertstrafe gegen selbe geschritten werden kann. 3. Das weitere jugendliche Alter entschuldigt nicht vor ordentlichen Strafen, es wäre denn, dass der Thäter, oder die Thäterin nicht über 2 Jahre nach der Mündigkeit, somit nicht über 16 Jahre zurückgelegt hätte, wobei keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung künftiger Besserung sich äusserte. In Ausrechnung des Alters ist allemal die Zeit des begangenen Verbrechens zur Richtschnur zu nehmen."

Das josefinische Strafgesetz vom 13. Jänner 1787 setzte in seinem § 5, der dem § 2 der späteren Strafgesetze zum Vorbilde diente, jede Zurechnung eines Kriminalverbrechens aus „Abgang des freien Willens" unter a) „im Kindesalter, das ist vor Erfüllung des 12. Jahres" aus. Im Uebrigen war das jugendliche Alter (§ 14) Milderungsgrund. Dieselbe Ausschliessung der Zurechnung fand bei den politischen Verbrechen (den späteren schweren Polizeiübertretungen) gemäss § 2 des zweiten Theiles statt.

Dieses Gesetz hat also gewissermaassen ein Mittel zwischen der früheren, dem richterlichen Ermessen unterworfenen Altersstufe von 7 bis 14 Jahren gezogen, damit aber zugleich eine feste Altersgrenze eingeführt.

Das Strafgesetz von 1803 rückte nun die Altersgrenze, bis zu welcher eine Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet wird, auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr hinauf (I. § 2, d) und bestimmte gleichzeitig in den §§ 28 bis 32 des II. Theiles, dass solche von Unmündigen begangene, an sich verbrecherische Strafthaten „als schwere Polizeiübertretungen" zu bestrafen seien. Die Art der Strafe „Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte", mit welcher „nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden" ist, weist auf die Sonderstellung dieser Uebertretungen hin. Strafthaten, welche an sich bloss schwere Polizeiübertretungen sind, wurden in diesem Alter „insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten

überlassen". Nach § 4 des II. Theiles waren „die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zum vollendeten 10. Jahre" der häuslichen Züchtigung überlassen.

Diese Regelung der Frage ist in § 2, d, 237, 269 bis 273 des geltenden Strafgesetzes übergegangen. Das jugendliche Alter bildet im Uebrigen nur einen Milderungsumstand (Alter unter 20 Jahren § 46, a, ein der Unmündigkeit nahes Alter § 264 a), Todesstrafe und lebenslange Kerkerstrafe darf nicht verhängt werden, wenn der Thäter zur Zeit der That das 20. Jahr nicht zurückgelegt hatte (§ 52).

Seither sind die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 24. Mai 1885 RGBl. Nr. 89 und 90 hinzugetreten. Gemäss § 8 des ersteren kann das Strafgericht auf Zulässigkeit der Abgabe von Unmündigen in eine Besserungsanstalt erkennen, welche sich einer ihnen nur als Uebertretung zuzurechnenden, an sich verbrecherischen That schuldig machen. Ebenso kann in den Fällen, in welchen nach § 273 StG. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen überlassen wird, die Abgabe in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn der Unmündige „gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist". Es tritt ferner gemäss §§ 6, 13 und 14 des zweiten Gesetzes an Stelle der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei Jugendlichen vor vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Abgabe in eine Besserungsanstalt. Diese Abgabe kann bei Verurtheilungen wegen Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu, gewerbsmässiger Unzucht und Polizeiaufsichtsbruch (§§ 1 bis 6 des ersten Gesetzes) zulässig erkannt werden.

Schliesslich ist es gemäss § 16 des zweiten Gesetzes zulässig, Jugendliche auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde in eine Besserungsanstalt abzugeben.

Die Feststellung der Straffälligkeit Jugendlicher stösst in Oesterreich noch auf grössere Schwierigkeiten als in Frankreich. Der Grund liegt in der gegenwärtigen Einrichtung der Straffälligkeitsstatistik. Es werden die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten nur bei Verbrechen und Vergehen erhoben, nicht aber bei Uebertretungen. Nun zählen nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze die wesentlichsten Thatbestände minderer Ordnung, die in Deutschland, Frankreich und Italien Vergehen sind, wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung Körperbeschädigung zu den Uebertretungen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass 1897 wegen Verbrechen 29652, wegen Vergehen 7395 und wegen Uebertretung 536550 Personen verurtheilt worden sind.

Andererseits würde es eine grosse Belastung der Gerichte und einen bedeutenden Arbeitsaufwand in Bezug auf die Verarbeitung mit sich bringen, wenn bezüglich aller Uebertretungen Zählkarten abgefasst und verarbeitet werden müssten. Eine Ausscheidung der reinen Polizeithatbestände aus der Statistik der gerichtlichen Uebertretungen würde andererseits mit Schwierigkeiten verbunden sein und die Gefahr bedeutender Fehlerquellen hervorrufen.

Es ist daher klar, dass sich aus der österreichischen Statistik nur ein sehr unvollkommenes Bild der Straffälligkeit Jugendlicher ergeben kann, da sich diese naturgemäss stärker bei geringeren Strafthaten kundgiebt. Ein weiterer Mangel liegt darin, dass auch bei den Verbrechen und Vergehen (abgesehen von einem für die Jahre 1880 bis 1882 gemachten Versuche) die Berechnung der Zahl der Verurtheilten auf die Zahl der zur betreffenden Altersklasse überhaupt und zu den Altersklassen der beiden Geschlechter gehörigen Angehörigen fehlt. Es ist daher aus der amtlichen Statistik nicht zu entnehmen, in welchem Maasse die einzelnen Altersklassen und jene der beiden Geschlechter im Verhältniss zu ihrer Stärke belastet sind, und zwar weder in Bezug auf die Gesammtverurtheilungen, noch in Bezug auf die einzelnen Verbrechen und Vergehen. Ebensowenig ist zu entnehmen, inwieweit die Vermehrung der Verurtheilungen auf die Vermehrung der Angehörigen der Altersklassen oder auf die Erhöhung der Straffälligkeit zurückzuführen ist.

Die österreichische Statistik ist nur bis zum Jahre 1897 bearbeitet.

Mit diesem Vorbehalte gebe ich die Verurtheilungsziffern in Bezug auf die Verbrechen — jene wegen Vergehen kommen nicht in Betracht, da diese zum grössten Theile Thatbestände darstellen, welche der Straffälligkeit Jugendlicher entrückt sind. In dieser Zusammenstellung sind auch die wegen begangener Verbrechen nach § 269 StG. verurtheilten Unmündigen aufgenommen, die jedoch natürlich in der Gesammtsumme der wegen Verbrechen Verurtheilten nicht vorkommen, so dass nur die in der dritten Spalte aufgeführten Jugendlichen in der ersten Spalte enthalten sind.

Oesterreich	Wegen Verbrechen Verurtheilte	Jugendliche		
		v. 10—14 J.	14—20 J.	Zusammen
1881	33469	460	5405	5865
1882	32092	525	5258	5783
1883	30359	525	5256	5781
1884	30592	579	5538	6117
1885	30865	566	5249	5815
1886	29706	546	5287	5833

Oesterreich	Wegen Verbrechen Verurtheilte	Jugendliche		
		v. 10—14 J.	14—20 J.	Zusammen
1887	28745	625	5358	5983
1888	28112	593	5241	5834
1889	28516	614	5617	6231
1890	29090	578	6001	6579
1891	28433	650	5779	6429
1892	30867	803	6238	7041
1893	28498	842	5959	6801
1894	30133	826	6378	7204
1895	28709	766	5976	6742
1896	28898	818	5945	6763
1897	29652	812	6473	7285

Aus dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass die Verbrechensstraffälligkeit im Allgemeinen absolut und daher um so mehr relativ gesunken ist (von 1880 mit 152 auf 100000 Bewohner auf 117 im Jahre 1897), während bei den Jugendlichen die absoluten Ziffern gestiegen sind.

Ich habe mit Rücksicht auf das Volkszählungsjahr 1890 eine annähernde Umrechnung für das Jahrfünft 1889/93 gemacht und stelle sie der amtlichen Berechnung für 1880/82 gegenüber.

Oesterreich. Wegen Verbrechen Verurtheilte	Auf 100 000 der Altersstufe	
	1880/82	1889/93
14—20 Jahre	209	214
20—30 „	347	292
30—60 „	187	140
über 60 „	43	23

Demnach würde sich für die Jugendlichen eine nicht sehr erhebliche Vermehrung, für die übrigen Altersklassen eine sehr bedeutende Verminderung der Verbrechensstraffälligkeit ergeben. Nach der einzigen vorliegenden amtlichen Berechnung ergiebt sich folgende Vertheilung:

Oesterreich. Wegen Verbr. Verurtheilte 1880—1882 jährlich auf 100000 der Alterskl.	14—16	16—20	20—30	30—60	über 60
Männliche	253	459	616	327	74
Weibliche	58	86	88	58	14
Zusammen:	153	271	347	187	43

Seit 1896, der Einführung des Zählkartensystems, erfolgte eine ausführlichere Theilung nach Altersklassen, insbesonders die für die Feststellung des Höhenpunktes wesentliche Theilung der Altersklassen

von 20 bis 30 Jahren. Es liegen nunmehr die Ziffern für 1896 und 1897 vor, leider fehlt, wie bereits erwähnt, die Berechnung des Verhältnisses zur Zahl der Altersgenossen, die ungeachtet der Ungenauigkeiten, welche aus dem nur annähernd richtigen Stande der Zahl der Altersangehörigen hervorgehen würden, allein Aufschluss geben könnte.

Wenn daher überhaupt berechnet wird, wie viele Verurtheilte von 100 Verurtheilungen auf jede Altersklasse fallen, so müsste zum mindesten daneben gestellt werden, wie viele auf 100 Strafmündige aus jeder Altersklasse in der Bevölkerung fallen. Man würde daraus wenigstens ersehen, ob das Verurtheilungsverhältniss das Bevölkerungsverhältniss überschreitet.

Um annähernd die Stärke der Altersklassen für jedes Jahr zu bestimmen, genügt die Anwendung eines nach der letzten Volkszählung berechneten Schlüssels auf die sogenannte berechnete Bevölkerung, indem sich — wie ein Vergleich der verschiedenen Volkszählungsjahre zeigt — die Antheile von einer Volkszählung bis zur anderen nicht so wesentlich verschieben, dass dadurch bedeutende Irrthürmer entständen.

Es kamen 1890 auf 100 Bewohner 48,9 männlichen, 51,1 weiblichen Geschlechtes. In diesen beiden Geschlechtern vertheilte sich die Bevölkerung nach dem Alter:

Oesterreich. 1890	Auf 100 Bewohner entfielen im Alter bis zum vollendeten								
	14 J.	14-16	16-20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	üb. 60
Männlich . . .	32.7	6.0	7.2	8.3	7.6	12.8	10.5	7.6	7.3
Weiblich . . .	31.4	5.9	7.4	8.2	7.8	12.8	10.7	8.1	7.7

Aus der berechneten Gesammtbevölkerung wäre nun zunächst die Zahl der Männer und Weiber, und sodann die Zahl der in jede Altersklasse der beiden Geschlechter gehörigen Personen zu berechnen. Will man genau sein, so zieht man sodann die dem Mannschaftsstande angehörigen Militärpersonen von der Zahl der Alterklasse 20 bis 25 ab. Kleine Ungenauigkeiten sind bei der folgenden Berechnung auf 100 000 nicht ausschlaggebend.

Bei dem Umstande, als gegenwärtig erst 2 Jahrgänge seit der neuen Strafstatistik verflossen sind, habe ich es unterlassen, diese Berechnung durchzuführen und begnüge mich, aus der amtlichen Statistik die absoluten Ziffern für die wesentlichsten Strafthaten anzuführen (wobei ich die Personen unbekannten Alters nicht anführe, sie waren 1897 bei den Männern 217, bei den Weibern 45). Will man lediglich wissen, ob die Altersklasse das Verhältniss zur strafmündigen Bevölkerung überschritten hat, so genügt folgende Gegenüberstellung:

Oesterreich 1897. Es entfallen		auf die Altersklassen bis zum vollendeten Jahre							
		14-16	16-20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	üb. 60
strafmündige	Männer .	8.9	10.6	12.3	11.2	19.0	15.6	11.2	10.8
	Weiber .	8.6	10.7	11.9	11.3	18.6	15.5	11.8	11.2
verurtheilte	Männer .	2.0	19.5	21.6	17.7	20.8	10.0	5.1	2.1
	Weiber .	2.7	20.6	19.0	13.6	19.8	13.4	7.2	2.2

Dieselbe Berechnung könnte man auch bei den einzelnen Strafthaten durchführen. Sie ist aber zu verlässlichen Schlüssen ungeeignet, die einzig richtige Lösung bleibt die Berechnung des Antheiles auf die Angehörigen der Altersklassen.

Zu den absoluten Ziffern bemerke ich, dass die nicht unbedeutende Steigerung der Straffälligkeit im Jahre 1897 gegen das Vorjahr zum Theil auf die politischen Unruhen zurückzuführen sein dürfte. Ferner ist zu erwähnen, dass die weibliche Straffälligkeit auf dem Gebiete der Verbrechen gegen das Leben durch den Kindesmord beherrscht wird (64, bezw. 83 Verurtheilungen in den beiden Jahren 1896 und 1897).

Oesterreich. Verurtheilte	Geschlecht	Jahr	Gesammtzahl	Alter vom vollendeten							
				14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Majestätsbeleidigung	männl.	1896	231	2	16	28	26	73	57	22	4
		1897	229	—	18	26	37	76	42	20	8
	weibl.	1896	36	—	1	7	6	13	6	2	—
		1897	28	—	3	5	2	8	7	3	—
Gewalts. Widersetzung geg. obrigk. Personen	männl.	1896	2054	9	217	500	421	489	231	120	56
		1897	2294	6	260	541	500	562	242	105	63
	weibl.	1896	205	2	16	30	25	66	35	24	7
		1897	216	1	17	29	35	60	42	22	9
Haus- u. Landfriedensbruch	männl.	1896	388	2	90	114	75	64	26	12	4
		1897	313	—	53	95	73	45	27	15	4
	weibl.	1896	30	—	3	4	6	7	7	2	1
		1897	19	—	1	3	2	4	5	3	1
Boshafte Eigenthumsbeschädigung	männl.	1896	399	7	73	135	87	64	22	7	4
		1897	628	13	135	214	103	101	41	12	3
	weibl.	1896	12	1	—	4	4	—	2	1	—
		1897	28	3	4	6	—	7	5	3	—
Erpressung	männl.	1896	323	2	53	70	54	84	34	12	13
		1897	377	7	49	74	82	92	41	22	6
	weibl.	1896	31	—	3	1	6	7	7	4	3
		1897	20	—	2	5	2	6	4	1	—
Gefährl. Drohung . . .	männl.	1896	863	5	92	167	170	215	130	60	20
		1897	821	3	87	137	154	218	133	63	23
	weibl.	1896	32	—	2	4	7	11	6	2	—
		1897	39	—	2	5	4	13	7	5	3
Religionsstörung	männl.	1896	141	1	10	24	26	39	23	10	7
		1897	138	—	9	20	20	34	26	21	7
	weibl.	1896	33	—	11	9	4	2	3	3	1
		1897	11	—	—	1	2	4	3	—	1

Oesterreich. Verurtheilte	Geschlecht	Jahr	Gesammtzahl	Alter vom vollendeten 14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Unzuchtverbrechen . .	männl.	1896	1173	56	328	149	135	170	135	99	86
		1897	1127	52	322	161	98	185	132	88	80
	weibl.	1896	35	1	4	8	5	10	2	4	1
		1897	29	2	13	4	1	2	4	3	—
Mord, Kindesmord, Todtschlag, Tödtung	männl.	1896	297	2	55	83	51	64	22	10	6
		1897	303	1	47	78	68	58	36	11	2
	weibl.	1896	90	—	9	33	21	17	4	3	1
		1897	120	—	18	46	26	17	6	4	3
Schwere Körperbeschädigung	männl.	1896	4631	32	666	1315	1052	951	357	169	68
		1897	4521	31	685	1210	987	987	358	174	50
	weibl.	1896	188	1	17	20	32	57	34	20	6
		1897	186	1	15	26	30	46	40	19	5
Brandlegung	männl.	1896	127	3	13	24	18	27	17	14	10
		1897	121	2	14	16	17	26	21	17	7
	weibl.	1896	22	4	2	1	2	3	5	4	1
		1897	18	—	5	2	2	2	2	3	1
Diebstahl und Theilnehmung	männl.	1896	10525	359	2563	2200	1720	2071	938	434	172
		1897	10886	358	2784	2310	1787	2022	929	445	146
	weibl.	1896	2539	109	560	522	367	469	294	139	52
		1897	2796	101	726	566	374	498	314	156	33
Veruntreuung u. Theilnehmung	männl.	1896	575	6	72	87	99	160	92	33	18
		1897	567	4	78	105	90	158	75	36	15
	weibl.	1896	50	—	6	5	7	16	12	2	2
		1897	64	—	3	16	7	16	13	7	2
Raub	männl.	1896	83	—	14	31	16	12	4	2	1
		1897	115	6	24	32	25	18	8	1	1
	weibl.	1896	1	—	1	—	—	—	—	—	—
		1897	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Betrug	männl.	1896	2444	26	241	347	429	605	413	234	131
		1897	2363	19	290	341	364	600	383	225	121
	weibl.	1896	594	7	62	74	99	123	112	79	33
		1897	535	8	53	70	65	135	95	68	33
Verbrechen zusammen	männl.	1896	24833	518	4587	5407	4495	5205	2561	1282	614
		1897	25372	516	4957	5486	4495	5287	2562	1294	558
	weibl.	1896	4065	128	712	759	618	845	556	297	111
		1897	4280	116	884	817	585	851	574	311	97

Was die Straffälligkeitsrichtung anbelangt, so ergiebt sie sich durch Berechnung des Verhältnisses der Verurtheilungen wegen einzelner Strafthaten zur Gesammtzahl der Verurtheilungen in der gleichen Altersklasse. Es entfielen in dem Zeitraum 1882 bis 1897 von sämmtlichen Verbrechensverurtheilungen Jugendlicher (14 bis 20 Jahre) 64,0 Proc. auf Diebstahl, 11,4 Proc. auf schwere körperliche Beschädigung, 5,3 Proc. auf Betrug, 5,1 Proc. auf Unzuchtverbrechen, 3,3 Proc. auf gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Organe. Ueber den Unterschied der Straffälligkeitsrichtung in den einzelnen Altersklassen und einen allfälligen Wechsel im Laufe der Jahre könnte nur die jährliche Berechnung Aufschluss geben. Nachstehend führe ich eine von mir selbst gemachte Berechnung dieser Art an:

Oesterreich 1897. Von den Verbrechensverurtheilungen entfielen	in den einzelnen Altersklassen								
	überh.	14—16	16—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
auf Diebstahl u. Theilnehmung bei den Männern	42.9	69.3	56.1	42.1	39.7	38.2	36.2	34.3	26.1
" " Weibern	65.3	87.0	82.1	69.2	63.9	58.5	54.7	50.1	34.0
schwere Körperbeschädigung bei den Männern	17.8	6.0	13.8	22.0	21.9	18.6	13.9	13.4	8.9
" " Weibern	4.3	0.8	1.6	3.1	5.0	5.4	6.9	6.1	5.1
Betrug . . . " " Männern	9.2	3.6	5.8	6.2	8.0	11.3	14.9	17.3	21.6
" " Weibern	12.5	6.8	5.9	8.5	11.1	15.8	16.5	21.8	34.0
Widerstand geg. obrigkeitliche Personen bei den Männern	9.0	1.1	5.2	9.8	11.1	10.6	9.6	8.1	11.2
" " Weibern	5.0	0.8	1.9	3.5	5.9	7.0	7.3	7.0	9.2
Unzuchtverbr. " " Männern	4.4	10.0	6.4	2.9	2.1	3.4	5.1	6.8	14.3
" " Weibern	0.6	1.7	1.4	0.4	0.1	0.2	0.6	0.9	—

Auch hier muss vor unzutreffenden Schlüssen gewarnt werden. Die Verhältnisszahlen geben **nicht** an, in welcher Altersklasse die betreffende Strafthat am häufigsten begangen wird, darüber könnte nur die Umrechnung auf die Angehörigen der Altersklasse Aufschluss geben. Das Sinken der absoluten Ziffern bei der einen Strafthat, z. B. beim Diebstahl, bewirkt, dass die Verhältnisse der anderen Strafthaten steigen. Der einzig zulässige Schluss ist, dass das Vorwiegen bestimmter Strafthaten in den einzelnen Altersklassen wechselt. Während der Diebstahl in den beiden jugendlichen Klassen beider Geschlechter noch weitaus überwiegt (insbesondere bei den weiblichen Jugendlichen), macht er beim männlichen Geschlechte schon in der Altersstufe von 20 bis 25 Jahren nicht mehr die Hälfte der Strafthaten aus, um bei den Greisen bis unter ein Drittel zu sinken. Beim weiblichen Geschlechte erhält er sich bis zur vorletzten Altersstufe über der Hälfte. In der ersten Klasse der männlichen Jugendlichen nehmen die Unzuchtsverbrechen den zweiten Platz ein, geben ihn aber schon in der zweiten Klasse an die Körperbeschädigung ab, die in der Folge wieder dem Betrug den Platz räumt, so dass bei den Greisen schliesslich Diebstahl, Betrug und Unzuchtsverbrechen an einander reihen (26,1 21,6, 14,3). Bei den Weibern ist Diebstahl und Betrug im Greisenalter gleich stark (34,0).

Derartige Vergleiche aller Altersklassen wären jedenfalls weit werthvoller, als die Gegenüberstellung von Jugendlichen und Erwachsenen, denn sie zeigen, wie sich — abgesehen von der Abnahme der Straffälligkeit vom 25. Jahre ab — die Richtung derselben der Psyche der Altersstufe anpasst.

Sie sind auch geeignet, die Eingangs erwähnte Befürchtung auf

das richtige Maass zurückzuführen — sofern die Thatsache allein nicht als genügend beweiskräftig angesehen wird, dass trotz grösserer Straffälligkeit der Jugendlichen jene der Erwachsenen im Allgemeinen nicht in Zunahme begriffen ist.

Ueber den Umfang der in Oesterreich bestehenden Besserungsanstalten hat Dr. Johann Winckler (Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich und die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit im Jahre 1897, Statistische Monatsschrift, 4. Jahrgang) eine ausführliche Darstellung veröffentlicht. Ich führe die in den Rahmen dieser Darstellung gehörigen Ziffern an.

Im Jahre 1897 bestanden 11 Landesanstalten (davon 2 gemischt und 3 ausschliesslich für Mädchen), und 9 private Anstalten (2 gemischt, 2 ausschliesslich für Mädchen). Von den Landesanstalten waren 5 mit Zwangsarbeitsanstalten verbunden. Die Landesanstalten hatten für 1297 Knaben und 353 Mädchen, die privaten Anstalten für 514 Knaben und 300 Mädchen Belagraum. Sämmtliche Anstalten befanden sich in den westlichen Kronländern, während die östlichen 1897 noch keine besassen.

Ende 1897 war der Stand in den für über 14 Jahre alte Zöglinge bestimmten Landesanstalten 600 Knaben und 139 Mädchen, in den für unmündige Zöglinge bestimmten 651 Knaben und 124 Mädchen, in den Privatanstalten ungefähr 282 Knaben und 241 Mädchen.

II.

Ein Mord am eigenen Kind unter mildernden Umständen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Bevor ich zur Schilderung dieses minder vom rechtlichen als vom socialen Gesichtspunkt interessanten Falles schreite, möchte ich einige Worte über Werth und Form der Darstellung von Straffällen verlieren. Aus verschiedenen Bemerkungen über die vom „Archiv" gebrachten Fälle klang ein leiser, kaum vernehmlicher, aber für den Kenner nicht leicht misszuverstehender Tadel über das angeblich novellistische, mindestens unwissenschaftliche Gewand, in dem sich manche der im „Archiv" gebrachten Arbeiten darstellen. Man besorgt in unzweifelhaft wohlwollender Meinung, dass das „Archiv" zu sehr von den Bahnen des Doctrinarismus abweiche, und knüpft daran die Befürchtung, als könnte die Rechtswissenschaft in den „Realien" untergehen und dergleichen mehr.

Ich halte diese Besorgniss für unbegründet. Die Rechtspflege wie die Rechtswissenschaft ist nicht Selbstzweck, sondern ein dienendes Glied in der Kette staatlicher und socialer Wohlfahrtseinrichtungen. Rechtsübung und Rechtswissenschaft haben sich den Bedürfnissen des realen Lebens und des Verkehrs anzupassen. Eine Sonne hat sie zu durchleuchten: die Sonne der gesunden Vernunft. Und da die Rechtspflege alle Schichten, alle Bildungs- und Entwickelungsstufen der menschlichen Gesellschaft durchsickert, haben Recht und Gesetz die Aufgabe, möglichst bekannt und möglichst verständlich zu sein. Die theoretischen Erörterungen einzelner Rechtsfragen, der Aufbau von Systemen, die Doctrin mit ihrem ganzen Scharfsinn, mit ihrer fein verästelten Dialektik bleibt ein Sondergericht für Fachmänner und Gesetzgeber, eine Kastenspeise. Der Praktiker, der Laienrichter, der Volksmann liebt andere Kost. Ihm ist das Gesetz etwas Festgeformtes, in der Anwendung Unwandelbares. Diese liegt ihm am Herzen, nicht die Commentirung, nicht der geschichtliche Werdegang,

nicht die Reform. Und so scheidet sich das literarische Gebiet in zwei grosse Felder: das eine bebaut der Gelehrte, das andere bearbeitet der Praktiker, indem er die Kämpfe gegen Unrecht und Verbrechen schildert, die Waffen beschreibt, wohl selbst auch schmiedet, den Gegner aufsucht, seine Kampfweise beobachtet und darstellt und so nicht nur dem Gelehrten, sondern seinen Berufsgenossen selbst Material liefert — forschend arbeiten aber beide, wenn sie nach Erkenntniss der Wahrheit streben, und forschend kann auch auftreten, wer in sauberem Gewand arbeitet. —

Der Werth der Schilderung einzelner Straffälle ergiebt sich daraus von selbst. Ihrer harrt ein weit grösserer Leserkreis als der Arbeiten des Theoretikers. Dieser kann sich Form, Stil und Methode nach seinem Leserkreis wählen. Je „wissenschaftlicher“ sein Stil, desto kleiner sein Publikum. Man vergleiche die Popularität des grossen Kant mit jener Schopenhauer's und Nietzsche's. Der Darsteller interessanter Kriminalfälle, der Geschehnisse des realen und voll pulsirenden Lebens schildert, wird des trockenen Tones alsbald satt. Nackte Chronik, gewissenhafte, actentreue Registrirung, ein nüchternes Inventar der Begebenheiten, ohne dass das geschilderte Stück Leben selbst Leben athmet, verträgt man schwer. Gesellt sich noch zum trockenen Tone die Uebung, alle die handelnden Menschen gleich abstracten Schemen oder mathematischen Grössen mit A, B, X, Y zu bezeichnen, oder nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen, so erschwert dies das Verständniss, mit Mühe findet sich der Leser zurecht, die Langeweile wird unerträglich und er wirft das blutlose Opus zum Teufel.

Die Darstellung soll fesseln, soll anregen. Wir sollen hier keine Kriminalnovellen bringen, aber auch keine bureaukratisch-docirenden Relationen, nicht Dichtung, sondern Wahrheit. Das „Archiv“ mag sich daher über den Vorwurf der „Unwissenschaftlichkeit“ trösten und das Epigramm Lessing's als Motto auf sein Stirnblatt setzen:

„Wer wird nicht einen Klopstock loben?
Doch wird ihn jeder lesen? — Nein!
Wir wollen weniger erhoben
Und fleissiger gelesen sein.“

Die Mitarbeiter aber, die sich der oft sehr mühsamen und schwierigen Arbeit des Sammelns und Darstellens interessanter Straffälle unterziehen, mögen sich eines Werkes erinnern, das, längst nicht mehr im Buchhandel, noch immer unsere Bibliotheken ziert: Der actenmässigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen von Anselm Ritter von Feuerbach (3. Auflage 1849, Frankfurt a. M.). Dort finden wir klassische

Muster der Darstellung, die, weit entfernt, im novellistischen Gewande zu glitzern, sich auch von der Magerkeit chronistischer Relationen vollständig fern halten, den Leser fesseln, belehren und anregen. Zur dritten Auflage hat Mittermaier ein Vorwort geschrieben. Der berühmte Rechtslehrer bezeichnet das Studium von Straffällen als die Quelle des reichsten Materials für den Gesetzgeber. „Aufgerollt liegt vor ihm das grosse Gemälde des menschlichen Lebens, er sieht die Menschen, auf welche er seine Gesetze berechnen will, in ihren Handlungen, er erkennt Formen, in denen die Menschen zur Erreichung ihrer Absichten thätig sind, an die er vorher nicht denken konnte, er sieht die Handelnden durch Beweggründe getrieben, die er vorher nicht ahnte; er erkennt als Ursachen von Verbrechen Verhältnisse und Zustände, an denen der Gesetzgeber selbst Schuld trägt. Der Gesetzgeber sieht aus den vorgekommenen Fällen, dass manche von ihm weise berechneten Einrichtungen gerade die entgegengesetzte Wirkung erzeugen und Ursachen neuer Verbrechen werden (z. B. Polizeiaufsicht). . . . Vor allem erkennt der Gesetzgeber durch das Studium von Straffällen, dass seine Vorstellungen von der Zurechnung der Verbrechen häufig einseitig und seine Versuche, durch leitende, allgemeine Grundsätze im Gesetzbuche dem Richter sicher führende Vorschriften zu geben, ebenso wie seine Bemühungen, im Gesetze alle Aufhebungsgründe der Zurechnung erschöpfend aufzustellen, an der unendlichen Vielgestaltigkeit und an der Fülle der durch die rastlos fortschreitenden Forschungen über das Seelenleben gewonnenen besseren Ansichten scheitern.“

Mittermaier feiert dann Feuerbach als einen der genialsten Rechtskenner, auf deren Besitz Deutschland stolz sein kann. Er nennt Feuerbach's Straffälle eine herrliche Quelle der Belehrung für den Gesetzgeber. Doch merkwürdig! Gerade Feuerbach's Arbeiten im Fache der Gesetzgebung — meint Mittermaier — stünden noch auf höherer Stufe, wenn nicht in der Eigenthümlichkeit seiner Lebensschicksale ein Grund läge, der ihn hinderte, das Leben im Volke richtig zu erkennen. Feuerbach hatte nie in der Praxis gelebt, er hatte weder als Untersuchungsrichter, noch als Richter der ersten Instanz weder das Volk, noch die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Führung einer Untersuchung kennen lernen. Im „Archiv“ aber erbitten wir uns Beiträge von Männern der Praxis, die das Leben im Volke kennen. Mag nun das Gewand, in dem uns die Fälle aus der Kriminalpraxis sich präsentiren, auch jenen Schmuck aufweisen, der als novellistisches Beiwerk wiederholt geringschätzende Beurtheilung erfahren: darin vermögen wir einen Mangel nicht zu erblicken, dass

eine bittere Frucht geniessbar gemacht wird. Und gerade die Lebendigkeit, die Wärme der Schilderung fördert den Erfolg, der uns als Ziel vorschwebt: Das bunte, wirkliche Leben dem Bücherjuristen zu erschliessen und so die Realien und die Schulweisheit zu einem Ganzen zu vereinigen, das die Strafrechtspflege jener Reife näher bringt, die gerade wir Männer der Praxis — Gott sei's geklagt — gar oft vermissen.

In einem weltvergessenen Gebirgsdorfe bei Deutschlandsberg hauste ein gewisser Oswald Silly auf der dem Gemeindevorsteher gehörigen Pateranderlkeusche[1]) als Viehhirt und Holzknecht in den dürftigsten Verhältnissen. Geboren im Jahre 1855 als ehelicher Sohn armer Landleute im slovenischen Theile der Steiermark, erfreute er sich daheim keines guten Leumundes, wurde am 29. März 1875 wegen eines Gelddiebstahles zu 12 Tagen, am 23. Mai 1875 wegen Fischdiebstahls zu 8 Tagen und am 19. November 1883 wegen Fischdiebstahls zu einer Woche Arrest verurtheilt und wanderte 1888 auf die Peteranderlkeusche. Dort heirathete er im Jahre 1889, nachdem er ein Jahr vorher mit seiner Braut ein uneheliches Kind gehabt. Die Ehe brachte ausser diesem noch vier Kinder, viel Elend und viel Krankheit. Der am 10. März 1895 geborene Sohn Joseph kam taubstumm, blödsinnig und krüppelhaft zur Welt, litt an Fraisen und konnte nur zwei Worte sprechen: „Mam“ (Mutter) und „Humer“ (Hunger). Er musste zeitlebens gereinigt, angekleidet, gelegt, getragen und gefüttert werden. Seit der Geburt dieses Kindes kränkelte die Mutter. Zwei Jahre lag die arme Frau im Bette, bis sie der Tod am 21. Mai 1900 von ihren Leiden erlöste. Um die Krankheits- und Begräbnisskosten bestreiten zu können, musste Oswald Silly seine einzige Kuh verkaufen. Die Zuständigkeitsgemeinde sandte einmal fünf Gulden zur Unterstützung. Fünfmal wandte sich die Aufenthaltsgemeinde an die Zuständigkeitsgemeinde; diese aber, eine arme slovenische Landgemeinde, antwortete, Silly möge mit seiner Familie hinübersiedeln, zahlen könne man nichts, allein man besitze ein Armenhaus und benöthige Arbeitskräfte.

Im Herbste 1900 erkrankte dem Silly sein Schwein, das einen Werth von 70 Gulden hatte, so dass er es nicht verkaufen konnte, sondern nothschlachten musste. Bis zum Tode seiner Frau war Silly Viehhirte des Gemeindevorstehers auf der Alpe, hatte als solcher die Peteranderlkeusche zur freien Wohnung und ein kleines Stück Grund dazu zur Benutzung, wovon er seine Kuh und sein Schwein füttern

1) Anderl, gesprochen Annerl, Abkürzung für Andreas.

konnte. Nach dem Tode der Frau führte der älteste Sohn Karl die Aufsicht über die Geschwister und kochte für die ganze Familie die ortsübliche Nahrung: Sterz und Schmarren. Der arme Junge konnte nicht in die 3 Stunden entfernte Schule gehen und blieb Analphabet. Der Vater war seit dem Tode der Frau Holzknecht, arbeitete während der Woche auswärtig und kehrte Samstagabends heim. Um Ostern 1901 kamen seine beiden Töchter, die elfjährige Barbara und die neunjährige Marie zu Nachbarsleuten in Dienst. Abends erschien meistens die fünf Minuten entfernt wohnende Grossmutter Juliana Kremser in der Peteranderlkeusche, schlief daselbst, betreute die Kinder und wusch die Wäsche. Der Vater brachte stets genügend Esswaaren heim, behandelte die Kinder gut und alle hatten sie ihn gern. Sein Verdienst belief sich auf 70 bis 80 Kreuzer im Tage.

Der Gemeindevorsteher fühlte Mitleid mit Oswald Silly und rieth ihm, den taubstummen Krüppel Joseph in einem Krankenhaus unterzubringen. Am 1. September 1900 reisten sie mit dem Kinde nach Graz und baten um dessen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus. Dort wurde ihnen bedeutet, dass ohne ärztliches Parere die Aufnahme in den Krankenstand der Beobachtungsabtheilung unthunlich sei, weshalb sie sich an den Polizeiarzt wenden mögen, um einer ärztlichen Anweisung zur Aufnahme theilhaftig zu werden.

Sie wandten sich thatsächlich an den Polizeiarzt, einen humanen und intelligenten Mann, der das Kind vollständig untersuchte und Idiotie oder Cretinismus feststellte. Er fand das unglückliche Geschöpf hilflos und nicht an einer Krankheit, sondern an einem unheilbaren Zustande leidend, — eine grosse Last für die Angehörigen, denen die Pflege und Beaufsichtigung oblag. Da derartige Fälle ihrer Unheilbarkeit wegen nicht den Gegenstand einer Spitalbehandlung bilden können, blieb nur die Möglichkeit der Unterkunft in einem Siechenhaus offen.

Dem Vater war dies ein schlechter Trost. Er meinte, hochgradig erregt, dass man ihm seiner Armuth wegen Hülfe verweigere. Der Polizeiarzt bemühte sich aus Mitgefühl, irgend ein vorübergehendes Leiden zu finden, das ihm den Vorwand zur Uebergabe des Kindes ins Spital hätte bieten können — umsonst. Der Polizeiarzt that noch ein Mehreres: er telephonirte ins Kinderspital, erhielt aber nach Darlegung des Falles abschlägigen Bescheid. Nun beruhigte er den Vater so gut es ging und rieth ihm, sich an den Bezirksarzt zu wenden, damit dieser die Ueberstellung des Kindes in eine Siechenanstalt oder in die Gemeindeversorgung bewerkstellige. Silly entfernte sich, Verwünschungen gegen sein Loos ausstossend. Abends fuhr er mit dem Krüppel

in Gesellschaft des Gemeindevorstehers von Graz ab, sehr verzagt und niedergeschlagen. In Deutschlandsberg trennte er sich von seinem Begleiter, der weiterfuhr, während Silly mit dem Kinde daselbst nächtigte, um am folgenden Tage, Sonntag, den Bezirksarzt aufzusuchen.

Dies geschah. Es war noch früh am Morgen, der Bezirksarzt noch in seiner Wohnung. Begreiflicher Weise machte ihm dieser unerwartete Besuch in seiner Privatwohnung keine Freude. Er bedeutete dem Silly, dass zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses ein Stempel nothwendig sei und rieth ihm, sich an die Gemeindevorstehung zu wenden. Enttäuscht verliess Oswald Silly den Bezirksarzt . . .

Acht Tage nach der Reise traf er mit dem Gemeindevorsteher zusammen. Dieser fragte nach dem Verbleib des Kindes. Silly erzählte, dass er vom Bezirksarzt abgewiesen worden und hierauf mit dem Kinde in der Richtung gegen seine Zuständigkeitsgemeinde gegangen sei. In der Nähe des Ortes habe er das Kind jemand mit der Bitte übergeben, es dem Gemeindevorsteher zuzustellen. Der Fragesteller begnügte sich mit dieser Auskunft, die ihm glaubwürdig schien.

Seiner Schwiegermutter Juliana Kremser aber erzählte Silly, dass er das Kind zwei fremden Leuten übergeben hätte.

Es verstrichen nun Monate, allein das Gerede über den Verbleib des Kindes verstummte nicht. War es auch ein idiotischer Krüppel, der vom Menschen nur die Gestalt geborgt hatte, das Geschick des armen Cretins interessirte die schwerfälligen, einfachen, vielleicht einfältigen, aber rechtschaffenen Nachbarn. Insbesondere die Taufpathin des Kindes betrachtete es als ihr Recht und ihre Pflicht, Verlässliches über die Unterkunft des Kindes zu erfahren. Zunächst stellte sie Silly zur Rede, der ihr zur Antwort gab: „Glaubst, i bin a Schinder?“ Dann wandte sie sich an den Gemeindevorsteher mit der Bitte, der Sache nachzugehen, da die bedenklichen Gerüchte über die Beseitigung des Kindes durch den Vater sie beunruhigten. Nun nahm der Gemeindevorsteher Silly ins Verhör — es war neun Monate nach der gemeinschaftlichen Reise —, verständigte aber pflichtgemäss zugleich die Gendarmerie. Dem Wachtmeister gab Silly am 22. Juni 1901 an, dass er auf dem Wege vom Bezirksarzte zum Bahnhofe von einem unbekannten Ehepaar angesprochen worden sei, dem er seine Nothlage schilderte, so dass das fremde Paar, von Mitleid erfüllt, den Knaben mit sich nahm. Der Gendarm schöpfte Verdacht und erstattete Anzeige, über die der Antrag auf Voruntersuchung mit obligatorischer Haft erging.

Oswald Silly gestand vor dem Untersuchungsrichter sofort, sein Kind ermordet zu haben. Nachdem er auch vom Bezirksarzt abge-

wiesen worden war, fasste er den Entschluss, dem Krüppel das Leben zu nehmen. Er begab sich zu diesem Zweck in die „Klause", einen fürstlichen Wildpark, vom Lassnitzbach durchflossen, mit Treppen, Einsiedeleien, Ruheplätzchen, Kaskaden, dichtem Gebüsch, schattigem Baumwuchs, Felspartieen und kleinen Höhlen, die kaum jemals ein menschlicher Fuss betritt. Zunächst ging Silly mit dem Kinde bis zur Einsiedelei, stieg daselbst die Stufen bis zur halben Anhöhe hinan und bog dann links in den Wald ab. An einer ganz versteckten, mit Bäumen und wildem Gebüsch verwachsenen Stelle legte er das mit einem rothen Kittel, Strümpfen, Schuhen und einer dünnen Haube bekleidete Kind auf den Rücken, nahm eine Faust voll Lehm, stopfte diesen in Mund und Nase des Kindes, um es zu ersticken, und wartete dessen Tod ab. Das Kind lag ruhig da, rührte weder Hände noch Füsse, sah den Vater gross und „licht" an und schloss nach einigen Minuten die Augen. Silly nahm nun an, dass der Tod eingetreten sei, und spähte nach einer noch verborgeneren, unzugänglichen Stelle, um den Leichnam zu vergraben. Er entdeckte ungefähr 8—10 Schritte weit unter einem überhängenden Fels einen Spalt, worein er das Kind auf die rechte Seite legte, bedeckte es mit Moos und Erde und trat den Heimweg an. Die Kinder fragten nicht nach dem Bruder, die beiden Mädchen waren bereits ausser Haus im Dienste. Wer die Leute kennt, weiss auch, wie wenig sie sprechen, wie abgebrochen und einsilbig ihre Redeweise, wie schwer ihr ganzes Gehaben ist. Den ständigen Umgang der Kinder bildet das Vieh, das sie weiden. Wenige Stunden da draussen jenseits der Alpen fluthet das Leben, blüht die Kunst und Wissenschaft, rauscht der Luxus und siecht eine ganz andere Form der Armuth, — hierher aber drang noch kein Sonnenstrahl der Kultur.

Silly gab an, seit jener unglücklichen Stunde keine Ruhe mehr gehabt zu haben. Es habe ihn gedrängt, selbst sich dem Gerichte zu stellen, allein ihn dauerten die zurückbleibenden Kinder. Und dennoch hatte er nicht die ganze Wahrheit gesprochen.

Um den 22.—24. April 1900 herum hatten mehrere Arbeiter und Arbeiterinnen aus einer im Thale gelegenen Fabrik einen Spaziergang in die Klause unternommen und einen Totenkopf gefunden, den sie zur Seite warfen, da sie nicht im Entferntesten an ein Verbrechen dachten. Nachdem die That Silly's ruchbar geworden war, forschte einer jener Arbeiter nach dem Totenschädel, fand ihn und überbrachte ihn der Gendarmerie. Dieser Arbeiter suchte mit einem Gendarm das Terrain ab. Vom Ufer der Lassnitz führt eine äusserst steile Geröllrinne, sehr dicht mit Gesträuch verwachsen, zu einem Felsklotz, der nur mit Lebensgefahr erklommen werden konnte. Er wölbt sich über

eine 0,5 m tiefe Kluft, worin die beiden muthigen Sucher, die sich gegenseitig abwechselnd mit den Händen emporzogen, zwei Rippen, ein Schlüsselbein, die beiden Schläfenbeine und einen massiven Oberschenkelknochen fanden. Der Schädel war seiner Zeit offenbar durch die Rinne herabgekollert. Ausserdem fand man Kleiderstoffe, mit Blättern, Grashalmen und Erde eine schmierige, leicht zerreissliche Masse bildend, und einen Leinwandsack.

Silly behauptete nach Vorweisung dieses Sackes, er habe ihn auf dem Weg in die Klause gefunden (??), dann aber dazu benutzt, um das Kind hineinzugeben.

Ob er das Kind einfach in den Sack gesteckt, ausgesetzt und dem Hungertode preisgegeben, oder ob er es auf die von ihm angegebene Weise ermordet hat, ist für den Grad seiner Strafbarkeit gleichgültig.

Am 10. September 1901 fand die Schwurgerichtsverhandlung statt, die nichts Neues bot. Silly machte den Eindruck eines plumpen und beschränkten Menschen, vernachlässigt in der Erziehung und weit zurück in der Intelligenz, jedoch ohne die geringste Spur einer geistigen Erkrankung.

Den Geschworenen wurde eine Frage auf Mord vorgelegt, ein Verbrechen, auf das nach dem österreichischen Strafgesetze der Tod durch den Strang als absolute Strafe gesetzt ist.

Der Vertheidiger beantragte die Stellung einer Zusatzfrage, ob Silly die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zur Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen habe.

Der Staatsanwalt sprach sich gegen die Zulassung dieser Frage aus, da Sinnenverrückung weder vom Angeklagten behauptet, noch sonst irgendwie wahrscheinlich gemacht worden sei. Ob Silly's geistige Veranlagung auf solcher Stufe stehe, dass er, von den Misserfolgen seiner Versuche, den unglücklichen Krüppel zu versorgen, niedergedrückt, unter einem Zwange gehandelt hat, der die Zurechenbarkeit ausschliesst, — ob seine geistige Entwicklung auf so tiefer Stufe steht, dass er Recht von Unrecht nicht zu unterscheiden vermag und dass er im Augenblicke des Handelns weder Herr seines Willens war, noch das Bewusstsein hatte, ein Verbrechen zu begehen, — darüber könnten die Geschworenen erst schlüssig werden, wenn Silly den gerichtlichen Psychiatern vorgestellt würde. Ihr Gutachten könnte die Handhabe bieten zur Rückziehung der Anklage oder zur Fällung eines gerechten Wahrspruches. Der Staatsanwalt beantragte daher die Vertagung der Hauptverhandlung und die Vorstellung Silly's an die Gerichtsärzte, — ein Antrag, dem der Gerichtshof ungeachtet des Widerspruches des Vertheidigers Folge gab.

Die Gerichtsärzte konnten trotz eingehender Exploration keinerlei krankhaften Erscheinungen wahrnehmen. Silly's Intelligenz wird als recht niedere bezeichnet und daraus erklärt, dass er ohne Unterricht aufwuchs und ferne von jedem Verkehr ganz in der Einöde sein höchst kümmerliches Dasein bei schwerer Arbeit fristen musste. Die Expertise hat ergeben, dass Oswald Silly dem Durchschnitte seiner Alters- und Standesgenossen vollkommen entspricht, in seiner Widerstandsfähigkeit nicht geschwächt, phlegmatischen Charakters und nur jetzt durch den Druck seiner Lage gebrochen erscheint. Eine Geistesstörung ist nicht nachweisbar. Es konnten auch keine Anhaltspunkte gewonnen werden, dass zur Thatzeit eine Bewusstseinstrübung vorhanden gewesen sei, da Silly die Erinnerung an alle Einzelheiten genau im Gedächtnisse bewahrt hat. Daraus folgern die Gerichtsärzte, dass sich die durch Nothlage und Gemüthsdepression geschaffene Erregung des Thäters keineswegs bis zu einer das Bewusstsein aufhebenden Sinnesverwirrung gesteigert hatte, weshalb Oswald Silly auch genau zu schildern vermag, wie er den Mord seines Kindes vollführt hat.

Am 11. November 1901 kam es zur neuerlichen Schwurgerichtsverhandlung. Diesmal stellte Silly in Abrede, das Kind in den Sack gesteckt zu haben. Er gab vielmehr an, dass er die Kindesleiche mit dem Sacke zugedeckt und diesen mit Erde bestreut habe.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellte Frage auf Mord.

Nach dem österreichischen Strafgesetz musste auf Todesstrafe erkannt werden. Allerdings tritt der Gerichshof gemäss § 341 St.P.O. unmittelbar nach Verkündigung des Todesurtheils mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Der Staatsanwalt kann sich daher in der öffentlichen Hauptverhandlung auf den Antrag, die Todesstrafe zu verhängen, beschränken, ohne die erschwerenden und mildernden Umstände ins Treffen zu führen. In diesem Falle aber fand sich der Staatsanwalt veranlasst, in öffentlicher Verhandlung zwar die Todesstrafe zu beantragen, jedoch zu betonen, dass dem Erschwerungsumstande der Verletzung mehrerer Pflichten (Tötung des eigenen Kindes) als mildernd gegenüber stehen: die drückende Nothlage; der Umstand, dass der Angeklagte dort überall abgewiesen wurde, wo er Hilfe suchte; das reumüthige und aufrichtige Geständniss; das nahezu unbescholtene Vorleben, indem der Angeklagte bis nun eines Verbrechens halber noch nicht bestraft worden; seine verminderte Intelligenz und die Thatsache, dass das ermordete Kind ein verkrüp-

pelter Cretin gewesen, dessen Entwicklung es dem Angeklagten nicht als vollwerthigen Menschen erscheinen liess.

Das Verdikt der Geschworenen wurde in der Presse lebhaft besprochen und in einem Theil der Blätter einer heftigen Kritik unterzogen. Ich glaube mit Unrecht. Nicht der Wahrspruch der Geschworenen verdiente Anfechtung, sondern die drakonische Bestimmung eines veralteten Gesetzes, das auf Mord als absolute Strafe den Tod setzt und eine Milderung nur der Gnade des Monarchen anheimstellt.

Selbstverständlich fiel man über die mangelhaften socialen Einrichtungen her, und diese, sowie die heutige gesellschaftliche Ordnung wurde für den Fall Silly verantwortlich gemacht. Auch damit schoss man weit übers Ziel. So lange es menschliche Einrichtungen giebt, werden ihnen Fehler und Mängel anhaften. Derartige Mängel und Fehler aber eignen nicht nur gewissen Oertlichkeiten, einzelnen Staaten und Ländern; für sie gilt kein Territorialprincip, sie können im bestverwalteten Staatsgebilde genau so beobachtet werden, als im rückständigsten Gemeinwesen. Mit Recht erinnerte anlässlich dieses Falles ein Blatt jenes warmherzigen Priesters Pierre in Zola's Paris, der für einen Halbverhungerten von Thür zu Thüre rannte und von Incompetenz zu Incompetenz, von Salon zu Salon lief, durch alle Formalitäten hindurch musste, bis er an die competente Stelle gelangte und für seinen Armen schwarz auf weiss Rettung erkämpft hatte. Doch als er dem Armen die frohe Botschaft verkünden wollte, war dieser schon gestorben.

Zunächst wurde im Falle Silly die Zwangslage nicht von aussen geschaffen. Nicht eine ausserhalb des Willens des Angeklagten gelegene, von ihm nicht vorhergesehene Schickung drängte ihn gewaltsam auf den Pfad des Verbrechens. Er selbst hatte seine Kinder erzeugt, er musste wissen, dass er sie selbst werde ernähren müssen. Musste er nach einmaligem fruchtlosen Versuche, das Kind in öffentlicher Versorgung unterzubringen, zum Aeussersten greifen? War diese Unterbringung plötzlich so dringend geworden, dass er es aus dem Wege räumen musste? Zwei Töchter hatte er bereits ausser Hause versorgt. Kein acuter Fall, keine plötzliche Krankheit brachte ihn um alle Fassung. Wo fünf so lang assen, hätte der sechste auch noch für einige Zeit seine bescheidene Nahrung finden können. Ein anderes ist's, im Affect zu handeln. Ertappt der Gatte plötzlich einen Ehebrecher bei seinem geliebten Weib und tötet er ihn in der Aufwallung seines Affectes, — will Jemand eines Lieblings Qualen verkürzen, der an unheilbarem Leiden, von Schmerzen gequält, dahinsiecht: dann mag die Tötung verwerflich sein, aber die Strafbarkeit der That darf

mit Recht mildeste Beurtheilung fordern. Hier aber handelt es sich um ein complicirtes Thun, um reifliche Ueberlegung, um keinen Affect. Silly will den Sack gefunden haben. Dies klingt mit Rücksicht auf die Oertlichkeit kaum glaublich. Wer sollte in dieser schauerlichen Einöde einen Sack verloren haben? Wahrscheinlicher ist, dass Silly ihn mitgenommen, weil er mit Vorbedacht den Plan gefasst hatte, sich des lästigen Krüppels zu entledigen. An körperliche Gebrechen gewöhnt man sich. Oft liebt man solch ein elendes Geschöpf, vielleicht, weil der Erzeuger sich eines gewissen Schuldbewusstseins nicht erwehren kann.

Zwangslage, momentane Sinnesverwirrung waren ausgeschlossen. Wann hätte dieser Moment begonnen, wann geendet? Silly stammt aus gesunder Familie. Er ist kräftig, stämmig und gesund. Die Aerzte nahmen an ihm keine krankhaften Erscheinungen wahr, keine Geistesstörung, keine Bewusstseinstrübung. Mit Denkarbeit hat er sich nie geplagt, sein Nervensystem kennt keine Ueberreizung. Er liefert eine genaue Schilderung der That in allen ihren Einzelheiten; er verfügt über die verlässlichsten Erinnerungen an alle Details. Neben seinem Kinde knieend lauerte er auf dessen Tod, der seinen eigenen Angaben zufolge nach zwei Minuten eintrat. Es sah ihn „licht" an, sein brechendes Auge vermochte ihn nicht zu erweichen. Er selbst gesteht, das Kind getötet, umgebracht, ermordet zu haben. Er selbst hatte gegen den ihn treffenden Verdacht protestirt und der Taufpathin gegenüber die That als That eines „Schinders" bezeichnet, für den er nicht gelten wollte. Darf denn jeder Arme sein Kind, das er nicht ernähren kann, ungestraft töten? Das hat Silly selbst niemals behauptet.

Gewiss, wir Alle, die ganze Gesellschaft trägt mit Schuld an der That Silly's. Wird diese letztere darum straflos? Und wird sich die menschliche Gesellschaft jemals auf eine Stufe emporschwingen, in der solche Geschehnisse nicht mehr möglich sind? Ist die menschliche Natur befähigt, jemals einen Idealstaat wie Freiland, wie Bellamy's Republik des Jahres 2000, wie Zola's glorioses Beauclair zu gründen und, wenn zu gründen, dauernd zu erhalten? Zum mindesten sind wir noch weit, sehr weit, unendlich weit davon entfernt.

Wie aber sieht es mit dem Verschulden der einzelnen Körperschaften, Anstalten, Personen aus? — Die Lasten, die dem Steuerträger durch die öffentlichen Versorgungsanstalten aufgebürdet werden, sind bedeutend genug. Kein Wunder, dass eine arme Landgemeinde sich wehrt, ihre Verpflichtungen zu vermehren. Kein Wunder, dass vor Aufnahme in öffentliche Versorgung Erhebungen gepflogen werden, denn was Alles würde sich sonst herandrängen! In unserem Fall aber

verschlugen die Erhebungen gar nichts, denn, wie bereits bemerkt, nichts Plötzliches, Lebensgefährliches, Unerwartetes war eingetreten; nicht um Spitalaufnahme, wo der Kranke kommt und angenommen wird; nicht um Heilung, sondern um dauernde Versorgung handelte sich's. Zur Aufnahme in solche, in eine Siechen- oder Idiotenanstalt ist aber die Intervention der autonomen oder politischen Behörden erforderlich, sie kann nicht im Handumdrehen erfolgen. Vermöchte die Bevölkerung es zu tragen, wenn alle Krüppel, Idioten, bresshaften Leute, Halbcretins der öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeit anheimfielen? Lustig drauf los Kinder in die Welt gesetzt, — ernähren soll sie wer Anderer! Welcher Staat, welches Gemeinwesen kann die Versorgung aller solcher Kinder, Krüppel, Idioten bei den heutigen Verhältnissen übernehmen? Die Einrichtungen sind leider unvollkommen, beschämend unvollkommen, und gewiss wird noch viel, viel geschehen, gebessert und vorgekehrt werden müssen, allein stets muss mit der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen gerechnet werden. Sie zu tadeln ist leicht, sie zu bessern schwer. Den einzelnen Organen die Schuld geben ist noch leichter. So war auch im Fall Silly der Bezirksarzt Gegenstand heftiger Angriffe. Doch was hat er gethan? Im schlimmsten Falle wollte er am Sonntag Ruhe haben. Auf der einen Seite hören wir: Schmach, dass die Sonntagsruhe noch nicht allenthalben obligat geworden; jeder Angestellte, jeder Beamte, Diener muss Sonntags Ruhe haben. Auf der anderen aber: Gerade Sonntags haben die Landleute Zeit, zu Gericht, zum Kaufmann zu gehen, daher weg mit der Sonntagsruhe! Schlagworte verwirren die Menge, die ihnen lieber folgt, als der Marschroute des nüchternen Verstandes. Wie wenn der Bezirksarzt überhaupt nicht zu Hause gewesen wäre? Warum nicht nach all diesen Wegen noch einen Weg zum Richter oder zum Bezirkshauptmann? Warum nicht nach soviel Geduld noch etwas Geduld? Einstweilen wäre der Krüppel nicht Hungers gestorben. Die Schwiegermutter und die Pathin hätten gesorgt. Die gutmüthigen, patriarchalischen Bauern hätten Silly und das Kind nicht im Stich gelassen.

Am Verhandlungstag hörte man Stimmen: der Bezirksarzt muss bestraft, der arme Silly muss freigesprochen werden! Der Eine meinte: Der Bezirksarzt? Was? Der hat am Sonntag Ruhe haben wollen? Das auch noch? Unerhört! Der Andere: Silly hat ja bloss einen Krüppel, sein eigenes Kind umgebracht! — bloss sein Kind umgebracht, daher muss er freigesprochen werden?!

Ein solcher Wahrspruch würde dem Mörder das Messer in die Hand drücken, womit er sein Opfer tötet. Ein solcher Wahrspruch

würde die armen hilflosen Kleinen den mordlustigen Anwandlungen entarteter Eltern schutzlos preisgeben. Ein solcher Wahrspruch würde alle Armen legitimiren, die Kinder, die sie nicht ernähren können, zu vertilgen. Ein solcher Wahrspruch würde allen Eltern, die ihre Kinder hassen, die unbequeme Sprösslinge aus der Welt schaffen wollen, die die heiligste Pflicht des Menschen, die Liebe zum eignen Kind, mit Füssen treten, einen Freibrief ausstellen zur Abschlachtung ihrer Nachkommen, einen Ansporn gewähren zu den verwerflichsten Thaten; — ein solcher Wahrspruch würde allen Jenen mit lauter Stimme zurufen: Gehet hin und thut desgleichen!

Diese Gefahr haben die Geschworenen erkannt. Sie wussten: dura lex, sed lex! Darum ist ihr einstimmiges Verdikt ein gerechtes gewesen. Die Geschworenen wussten, dass die Bekämpfung des Mitgefühls, des Mitleids die schwerste Seite des richterlichen Berufes. Sie wussten, dass Rechtsprechung Sache des kritischen Verstandes, dass ein Richten nach Gefühl nicht Recht, sondern Willkür bleibt; dass es nicht Sache der Richter ist, Gnade zu üben und so das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, selbst zu übertreten. Sie wussten aber auch, dass die Verhängung, die Zumessung der Strafe ausserhalb ihres Pflichtenkreises liegt.

Gewiss hat der arme Silly den Tod nicht verdient, und mit Recht musste der Ausspruch auf Verhängung dieser Strafe Befremden, Unwillen, Bestürzung erregen. Durfte er wegen der Mängel im Gesetze straflos bleiben, nachdem einmal ein Strafgesetz besteht? In diesem Falle konnte doch Jedermann wissen, dass die Todesstrafe nicht würde vollzogen werden. Der mildernden Umstände hatte schon der Staatsanwalt eine ganze Reihe in's Treffen geführt. Hier ist die Gnade das legale Correctiv eines überstrengen alten Gesetzes. Sie blieb nicht aus, denn der Monarch sah die Todesstrafe nach, und an ihre Stelle trat zwölfjährige Freiheitsstrafe.

III.

Der Fall Martz.

Von

Staatsanwalt **W. Rosenberg** in Strassburg i. Elsass.

Die Eheleute Martz betrieben in dem elsässischen Landstädtchen Erstein eine kleine Gastwirthschaft. Der 50 jährige Ehemann litt seit einigen Jahren an Gehirnerweichung. Die Ehefrau, welche in demselben Alter stand, war dagegen noch rüstig. Kinder hatte das Ehepaar nicht. Zu dem Haushalt desselben gehörte nur ein 14 jähriges Dienstmädchen Josephine Staub. Fremde Personen wohnten nicht im Hause.

Am 12. März 1902 Abends gegen 10 Uhr verliessen die letzten Gäste die Wirthschaft. Die Ehefrau Martz schloss hinter ihnen die Hausthür zu, nahm den Hausschlüssel an sich, schickte die Dienstmagd Staub zu Bett und begab sich mit ihrem Ehemann ebenfalls zur Ruhe. Das gemeinschaftliche Schlafzimmer der Eheleute Martz lag im Erdgeschoss; die Staub schlief allein im oberen Stockwerk.

Um 1½ Uhr Nachts wurde die Familie Fritsch, welche neben den Eheleuten Martz wohnte, von der Staub durch Klopfen und Rufen aus dem Schlafe geweckt. Die Staub stand — nur mit einem Hemde bekleidet — auf der Strasse und erzählte in grosser Aufregung, die Eheleute Martz seien überfallen, es sei eingebrochen. Der Ehemann Fritsch kleidete sich schleunigst an, weckte noch zwei andere Nachbarn und begab sich mit denselben vor das Haus Martz. Die Hausthür war verschlossen; dagegen stand das Fenster der im Erdgeschoss befindlichen Küche offen. Durch dieses Fenster stiegen die drei Männer in das Haus ein. Die Thüren zum Hausflur und zum Schlafzimmer der Eheleute Martz waren geöffnet. In dem Schlafzimmer lag die Ehefrau Martz bewusstlos auf dem Boden; dieselbe war nur mit einem Hemd bekleidet und blutete aus verschiedenen Kopfwunden; sie lag auf dem Rücken, mit den Füssen nach dem Bett und mit dem Kopfe nach der Thüre zu. Der Ehemann Martz lag in seinem

Bett und blutete ebenfalls am Kopfe. Der sofort herbeigerufene Arzt stellte bei der Ehefrau Martz folgende Verletzungen fest: einen Bruch des Stirnbeins und des linken Unterkiefers, vier Quetschwunden auf der behaarten Kopfhaut und im Gesicht, drei Weichtheilswunden auf dem linken Arm, eine starke Contusion am rechten Oberarm und eine Wunde am rechten Handrücken. Der Ehemann Martz hatte fünf Quetschwunden auf der behaarten Kopfhaut. Sämmtliche Wunden waren anscheinend mit einem stumpfen Instrument (Stück Eisen, Beil oder starkes, geschlossenes Messer) beigebracht.

Eine nähere Besichtigung der Oertlichkeiten ergab Folgendes: Das Anwesen Martz wird auf drei Seiten von Strassen begrenzt: von der Strassburger Strasse, Schiffbaugasse und Hirtengasse. Auf der vierten Seite stösst dasselbe an das Anwesen Fritsch. Das Anwesen Martz besteht aus Wohnhaus, Hof, Stall, Scheune und Tabakhänge. Das Wohnhaus Martz ist ein zweistöckiges Gebäude. Im Erdgeschoss liegen die Wirthsstube, die Küche, der Hausflur und das Schlafzimmer der Eheleute Martz. Im oberen Stock befinden sich verschiedene Stuben, von denen eine als Schlafzimmer der Josephine Staub diente, die übrigen dagegen unbenutzt waren. Aus dem Hausflur des Erdgeschosses führt eine Treppe in den Hausflur des oberen Stocks.

Im Schlafzimmer der Eheleute Martz befand sich ein Schreibtisch, dessen Schlüssel steckte; zwei Schubladen waren herausgezogen und durchwühlt. In einer dieser Schubladen wurden, unter Hauben und Halstüchern versteckt, zwei Portemonnaies vorgefunden, nach denen der Thäter anscheinend gesucht, die er aber in der Eile nicht gefunden hatte. Eins dieser Portemonnaies enthielt 115 Franken in französischem Gelde; das andere enthielt 200 Mark in deutschem Golde. Ein Instrument, welches der Thäter bei der That hätte benutzen können, wurde im Schlafzimmer nicht gefunden.

In dem Hausflur des Erdgeschosses waren zwei blutige Abdrücke eines nackten Fusses zu sehen, der für einen Frauenfuss gehalten wurde: einer dieser Abdrücke befand sich in der Nähe der Hinterthür, der andere auf der Schwelle dieser Hinterthür selbst. Da bei beiden Abdrücken die Spitze des Fusses nach dem Hausflur gerichtet war, so musste angenommen werden, dass die Abdrücke auf dem Wege von der Hinterthür in den Hausflur entstanden waren. Die Hinterthür, welche Abends regelmässig von innen verschlossen wurde, stand offen; der Schlüssel zu derselben lag auf einem Kästchen neben der Thür.

In der Küche war nichts Auffälliges zu constatiren. Die Läden

des Küchenfensters, welche am Abend vorher geschlossen waren, standen offen, ebenso die beiden Fensterflügel. Auf der äusseren Seite des Kreuzstocks waren die Abdrücke von drei blutigen Fingern dicht neben einander sichtbar.

Die Thür, welche aus der Wirthsstube in den Keller führte und welche Nachts regelmässig durch Herausnahme der Thürklinke geschlossen wurde, stand offen. Die Thürklinke fehlte und wurde später auf dem Schreibtisch im Schlafzimmer gefunden. Auch stellte sich heraus, dass die geschlossene Kellerthür ohne Klinke von der Kellertreppe aus geöffnet werden konnte.

Vom Keller aus ging ein Kellerfenster in den Hof; dasselbe lag unmitttelbar unter dem Fenster des Schlafzimmers. In dem Kellerfenster war ein Eisenstab angebracht, der sich jedoch zur Seite schieben liess, so dass durch die ca. 35 cm hohe und breite Oeffnung ein Mensch hindurchkriechen konnte. Gerade unter dem Kellerfenster lag ein Haufen Kartoffeln im Keller; von diesen Kartoffeln waren mehrere zertreten.

Der Schlüssel zu der verschlossenen Hausthür lag im Schlafzimmer auf dem Schreibtisch neben dem Kellerschlüssel.

In dem Schlafzimmer der Dienstmagd Staub war auf der inneren Seite der Thür, ungefähr in der Mitte, ein sichelförmiger Blutfleck zu sehen.

An dem Lattenzaun, welcher den Garten Fritsch von der Hirtengasse trennt und welcher eine Höhe von 1,77 m hat, befanden sich einige Abschürfungen und Schmutzspuren. Dieselben deuteten darauf hin, dass vor kurzer Zeit eine Person mit schmutziger Fussbekleidung über den Zaun geklettert war. In dem Garten Fritsch war neben dem Lattenzaun ein Blumenstock niedergedrückt. Auch waren an mehreren Stellen die Eindrücke eines Stiefelabsatzes zu erkennen. An der Oberfläche der Mauer, welche zwischen dem Garten Fritsch und der Tabakhänge Martz sich befindet, waren gleichfalls einige Abschürfungen sichtbar. Im Hofe Martz stand eine Leiter, welche an die Tabakhänge gelehnt war. Da die Tabakhänge nur 1,90 m über dem Boden sich befand, so war es auch ohne Benutzung dieser Leiter ein Leichtes, von der Tabakhänge in den Hof zu gelangen.

Nach den erwähnten Spuren war anzunehmen, dass der Thäter von der Hirtengasse aus durch den Garten Fritsch und über die Tabakhänge in den Hof Martz eingestiegen, von hier aus durch das Kellerfenster in den Keller hinabgeklettert, die Kellertreppe hinauf in das Erdgeschoss gegangen ist und schliesslich das Haus durch das Küchenfenster verlassen hat. Unklar war, woher die blutigen Fuss-

abdrücke im Hausflur des Erdgeschosses kamen. Es wurde vermuthet, dass Frau Martz, an deren Fusssohlen allerdings kein Blut zu sehen war, nach den ersten Streichen in die Hausflur geflohen war und die Hinterthür geöffnet hatte, auf der Schwelle jedoch wieder umgekehrt und — vielleicht in Folge der Hülferufe ihres Ehemannes — nochmals in das Schlafzimmer zurückgangen war, wo ihr sodann die schweren Verletzungen des Stirnbeins und des Unterkiefers beigebracht wurden. Geradezu räthselhaft war der blutige Fleck in der Kammer des Dienstmädchens. Eine Betheiligung der erst vierzehnjährigen Staub an der That, welche von der Gendarmerie vermuthet wurde, erschien doch sehr unwahrscheinlich. Jedenfalls konnte nur eine Person die That verübt haben, welche sowohl mit den örtlichen Verhältnissen als mit den Lebensgewohnheiten der Familie Martz auf das Genaueste vertraut war.

Der geistesschwache Ehemann Martz konnte über den Vorfall keine Auskunft geben. Die Ehefrau Martz war mehrere Wochen lang überhaupt nicht vernehmungsfähig. Die Dienstmagd Staub machte folgende Angaben: sie sei durch einen Lichtschimmer in ihrer Kammer aus dem Schlafe geweckt worden; auch habe sie ein Geräusch gehört, als wenn in ihrem Zimmer „etwas" hingestellt würde. Gleich darauf sei der Lichtschein wieder erloschen; dann sei Jemand aus dem oberen Stock die Treppe hinunter in das Erdgeschoss gegangen; hierauf habe sie gehört, dass Frau Martz rief: „Finele, zu Hülfe". Sie sei aus dem Bett gesprungen, habe an der Thür ihres Zimmers kurze Zeit gelauscht und ein Geräusch im Erdgeschoss gehört, als wenn zwei Personen mit einander kämpften. In ihrer Angst sei sie aus dem Flurfenster des oberen Stocks in die Schiffbaugasse hinuntergesprungen, und zwar grade auf den Düngerhaufen, der vor dem Küchenfenster sich befand. Obwohl diese Erzählung ziemlich romanhaft klang, so erschien doch kein ausreichender Grund gegeben, um gegen die Staub eine Untersuchung einzuleiten.

Der Verdacht richtete sich zunächst gegen einen schlecht beleumundeten, wegen Körperverletzung vorbestraften Fabrikarbeiter Karl Metz, der am Nachmittag vor der That in der Wirthschaft Martz ein Glas Bier getrunken hatte. Metz konnte jedoch durch mehrere Kameraden nachweisen, dass er die ganze Nacht vom 12.—13. März in der eine halbe Stunde von Erstein entfernten Zuckerfabrik gearbeitet hatte. Seine Festnahme unterblieb daher ebenfalls.

Dagegen wurde ermittelt, dass die Eheleute Martz einen Pflegesohn Karl Martz, einen Neffen des Ehemanns Martz, gehabt hatten. Dieser jetzt 17jährige junge Mann war schon als kleines Kind in

das Haus der Eheleute Martz gekommen und von denselben erzogen worden. Im October 1901 wurde er jedoch von der Ehefrau Martz fortgeschickt, weil er mehrfach Geld und Wein gestohlen hatte. Seit dieser Zeit wohnte er bei seinem Vater in dem circa eine Stunde von Erstein entfernten Dorfe Gerstheim. Derselbe war am Morgen nach der That auf Verlangen seines geistesschwachen Onkels in das Haus seiner Pflegeeltern zurückgekehrt und behauptete, die Nacht vom 12.—13. März mit seinem jüngeren Bruder zusammen in demselben Bette geschlafen zu haben. Der Vater, die Stiefmutter und die Geschwister des Karl Martz bestätigten die Angabe desselben. Trotz dieses Alibibeweises wurde die Gendarmerie von der Staatsanwaltschaft beauftragt, die Sachen des Karl Martz zu durchsuchen In dem Kleiderschrank, der im Schlafzimmer des Karl Martz in Gerstheim stand, fand der Gendarm am 15. März eine Hose, die von oben bis unten, vorn und hinten mit zahlreichen grossen und kleinen Blutflecken bedeckt war. An den unteren Rändern der Hosenbeine waren ausserdem Spuren einer schmutzigen erdigen Masse sichtbar. Karl Martz behauptete, er habe beim Anprobiren der Hose Nasenbluten bekommen. Diese Ausrede war offenbar unwahr, da die Blutflecke nicht bloss auf der Vorderseite, sondern auch auf der Rückseite sich befanden. Die Spuren schmutziger Erde vormochte Karl Martz überhaupt nicht zu erklären, da er behauptete, die Hose nur anprobirt, aber nicht getragen zu haben. In Folge dessen wurde Karl Martz festgenommen und die gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn eröffnet. Vor dem Untersuchungsrichter blieb er bei seinen Angaben. Der Vater und die Stiefmutter des Karl Martz, welche nach dem Auffinden der Hose keine Gelegenheit mehr gehabt hatten, sich mit dem Angeschuldigten zu verständigen, behaupteten dagegen, am 8. März habe ihre Kuh ein Horn verloren; Karl Martz sei bei dem Verbinden der Kuh behilflich gewesen und habe sich hierbei die Hose mit Blut befleckt. Auch diese Darstellung war offenbar erlogen, da die Blutflecken auf der Hose noch ganz frisch waren und nicht bereits am 8. März entstanden sein konnten.

Von den Eindrücken der Stiefelabsätze im Garten Fritsch hatte das Amtsgericht bei der ersten Ortsbesichtigung durch einen Schuhmacher eine Nachbildung in Leder anfertigen lassen. Diese Nachbildung passte nicht genau auf die Stiefelabsätze des Karl Martz.

Auf Anordnung des Untersuchungsrichters wurde bei dem Fabrikarbeiter Karl Metz, welcher zuerst verdächtig gewesen war, gleichfalls eine Haussuchung vorgenommen. Bei derselben wurden folgende Gegenstände gefunden und beschlagnahmt: 1. eine mit blutigen Flecken

bedeckte Arbeitshose, 2. der hölzerne Stiel eines Beils, welcher offenbar ganz frisch vom Eisen abgesägt und mit röthlichen Flecken bedeckt war, 3. ein Taschenmesser, dessen Klinge ebenfalls einen röthlichen Fleck aufwies. Auf Grund dieses überraschenden Fundes wurde Metz ebenfalls in Untersuchungshaft genommen.

Die chemische Untersuchung der bei Metz und Martz beschlagnahmten Gegenstände hatte folgendes Ergebniss: Die röthlichen Flecken auf dem Beilstiel und auf der Arbeitshose des Metz, welche allerdings eine täuschende Aehnlichkeit mit Blutflecken hatten, rührten von einer Anstrichfarbe her, und zwar wahrscheinlich von einem Eisenmennigeanstrich. Der röthliche Fleck auf der Messerklinge war Rost. Die röthlichen Flecken auf der Hose des Martz waren Blutflecken; doch liess sich auf mikroskopisch-chemischem Wege nicht mehr ermitteln, ob das Blut von einem Menschen oder von einem Thier herrührte.

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde der verhaftete Metz wieder in Freiheit gesetzt und Stabsarzt Dr. Uhlenhuth in Greifswald, der in Bd. VI, S. 317 ff. dieser Zeitschrift seine Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut geschildert hat, mit der Erstattung eines weiteren Gutachtens über die Blutflecken auf der Hose des Martz beauftragt. Dr. Uhlenhuth stellte fest, dass diese Blutflecken nicht von Kuhblut, sondern von Menschenblut herstammten.

Inzwischen hatte die Untersuchung noch verschiedene andere Verdachtsmomente gegen Karl Martz zu Tage gefördert:

1. Der Ackerer Ostertag gab an, er sei am Morgen nach der That mit seinem Fahrrad nach Gerstheim gefahren, um dem Vater des Karl Martz, dem Bruder des geistesschwachen Ehemanns Martz, die Nachricht von dem Verbrechen zu bringen; hierbei habe er gesehen, dass Karl Martz ein baumwollenes Hemde trug, welches vorn an der Brust drei kleine Blutspritzer hatte.

2. Karl Martz war während seines Aufenthaltes im Hause Martz mehrfach durch das Kellerloch in den Keller gekrochen, um ohne Wissen seiner Tante für sich und den Onkel Wein zu holen.

3. Karl Martz wusste ganz genau, dass die Ehefrau Martz im Schreibtisch Geld aufbewahrte und dass der Schlüssel zum Schreibtisch Nachts unter ihrem Kopfkissen lag. Derselbe war sogar verdächtig, früher kleine Geldbeträge aus dem Schreibtisch entwendet zu haben.

Am 3. Mai 1902 endlich konnte die Ehefrau Martz durch den Untersuchungsrichter als Zeugin vernommen werden. Dieselbe erinnerte sich auf das Genaueste an alle Vorgänge, die am Abend vor

der That stattgefunden hatten. Sie gab an, dass sie, nachdem die letzten Gäste die Wirthschaft verlassen hatten, die Hausthür, die Kellerthür und die Thür ihres Schlafzimmers verschlossen habe; die Schlüssel zu diesen drei Thüren habe sie auf den Schreibtisch gelegt; den Schlüssel zum Schreibtisch habe sie unter dem Kopfkissen verborgen. Aus dem Schreibtisch sei ein Säckchen mit Silbergeld (Einmark-, Zweimark- und Thalerstücken) und ein Säckchen mit Pfennigen (Ein- und Zweipfennigstücken) verschwunden, ebenso ein Kästchen mit Fünf- und Zehnpfennigstücken; die Höhe der geraubten Summe könne sie nicht angeben. Von der That selbst hatte die Ehefrau Martz nicht die geringste Erinnerung; sie vermochte nicht einmal Auskunft darüber zu geben, ob ein Mann oder eine Frau die That verübt habe.

Nunmehr griff der Untersuchungsrichter zu einem letzten Mittel. Er theilte dem Karl Martz mit, dass seine Tante — die Ehefrau Martz — wieder hergestellt und als Zeugin vernommen worden sei; auch zeigte er ihm die eigenhändige Unterschrift der Tante unter dem Vernehmungsprotokoll. Sodann erklärte er, weiteres Leugnen habe jetzt keinen Zweck mehr, und fragte, in welcher Weise Karl Martz die That verübt habe. In dem irrthümlichen Glauben, dass die Tante ihn bereits als Thäter bezeichnet habe, legte Karl Martz hierauf ein umfassendes Geständniss ab: Er habe die Absicht gehabt, als Freiwilliger bei der Marine einzutreten; für seine Militärzeit habe er Geld sich verschaffen wollen. Schon mehrere Tage vor der That habe er sich mit dem Gedanken beschäftigt, seinen Pflegeeltern Geld zu nehmen. Am Nachmittag des 12. März habe er im Walde gearbeitet und dann in einer Wirthschaft drei grosse Flaschen Bier getrunken. Abends sei er, wie gewöhnlich, zu Bett gegangen, in der Nacht gegen 11 Uhr jedoch wieder aufgestanden und, mit einem Beile bewaffnet, zu Fuss nach Erstein gewandert. Hier sei er von der Hirtengasse aus über den Lattenzaun in den Garten Fritsch gestiegen, sodann an der Mauer des Anwesens Martz emporgeklettert und über die Tabakhänge in den Hof gelangt. Bei dem Klettern habe er den hölzernen Stiel des Beils im Munde festgehalten. Vom Hofe aus sei er durch das Kellerloch in den Keller hinabgestiegen; dort sei er circa eine Stunde lang geblieben; aus einer im Keller stehenden Korbflasche habe er einige Schluck Treberschnaps getrunken. Dann sei er die Kellertreppe hinaufgegangen, habe die Kellerthür geöffnet und sich durch das Wirthszimmer in die Hausflur begeben. Von hier aus sei er die Treppe hinauf in das Schlafzimmer der Staub geschlichen, um nachzusehen, ob das neue, ihm noch unbekannte Dienstmädchen eine kräftige Person sei, welche der Tante helfen könne. Im Schlafzimmer der

Staub habe er ein Streichholz angezündet und sich überzeugt, dass das Dienstmädchen noch eine ganz jugendliche Person war. Die Schuhe, welche er bereits im Keller ausgezogen hatte und welche er in der Hand trug, habe er neben das Bett des Dienstmädchens gestellt; dann sei er wieder die Treppe hinuntergegangen, habe die Hinterthür geöffnet und dieselbe mit aller Gewalt wieder zugeschlagen, damit die Eheleute Martz aufwachen und die verschlossene Thür ihres Schlafzimmers öffnen sollten. Dieser Plan sei auch gelungen: zuerst sei das Fenster des Schlafzimmers geöffnet und wieder geschlossen worden, dann habe die Tante mit einem brennenden Licht in der Hand die Thür des Schlafzimmers geöffnet. Er habe sofort das Licht ausgelöscht; die Tante habe nach dem Onkel gerufen und letzterer habe ihn an der Brust gepackt. Hierauf habe er mit dem Beile auf den Onkel losgeschlagen, bis dieser zu Boden fiel. Inzwischen habe die Tante geschrieen und gerufen: „Wer ist denn das? Wo bin ich denn?" Damit sie nicht weiter schreien sollte, habe er ebenfalls mit dem Beile wiederholt auf sie losgeschlagen, bis sie zu Boden gefallen sei. Hierauf habe er den Schlüssel zum Schreibtisch unter dem Kopfkissen der Tante hervorgeholt, eine Schublade geöffnet und zwei Säckchen mit Geld, sowie ein Kästchen mit Geld zu sich gesteckt.

Während dieser Zeit habe sich der Onkel wieder aufgerafft und sei wieder in sein Bett gegangen; die Tante habe am Boden weiter gejammert. Auf einmal habe er Angst bekommen, dass Jemand das Geschrei der Tante hören und ihn überraschen könnte. Er sei nach der Hinterthür gelaufen und habe diese geöffnet; auf der Schwelle sei er jedoch wieder umgekehrt, weil er nicht noch einmal über die Tabakhänge und über den Lattenzaun klettern wollte. Dann sei er in die Küche gelaufen, um zum Küchenfenster hinauszuspringen. Plötzlich sei ihm jedoch eingefallen, dass er seine Schuhe im Zimmer des Dienstmädchens gelassen habe. Er sei die Treppe hinaufgeeilt, habe die Schuhe geholt, sei hierauf zum Küchenfenster hinausgesprungen und nach Gerstheim zurückgelaufen. Auf dem Rückwege habe er in einer Hand die Schuhe, in der anderen Hand das Beil getragen. Noch vor 3 Uhr Morgens sei er wieder in Gerstheim gewesen; dort habe er das geraubte Geld im Garten unter einem Holzstoss verborgen. Gesicht, Hände und Füsse habe er in einem Pferdeeimer gereinigt; dann sei er in sein Schlafzimmer gegangen. Hier erst habe er gesehen, dass seine Hose blutig war; er habe dieselbe vorläufig im Kleiderschrank versteckt. Von seiner Familie habe Niemand bemerkt, dass er während der Nacht mehrere Stunden abwesend gewesen sei.

Die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses wurde dadurch bestätigt, dass thatsächlich an der von Karl Martz bezeichneten Stelle zwei Säckchen mit Geld gefunden wurden. In einem derselben befanden sich 123 Mark in Silber, in dem anderen 15 Mark 25 Pfennige in Fünf- und Zehnpfennigstücken. Ferner wurden noch 4 Mark 5 Pfennige in Ein- und Zweipfennigstücken, die in ein Taschentuch gebunden waren, vorgefunden. Das leere Kästchen hatte Karl Martz auf der Flucht verloren; dasselbe wurde am Morgen nach der That, ca. 150 m von dem Thatort entfernt, auf einem um die Stadt führenden Wege gefunden. Karl Martz hatte bei der That genau dieselben Stiefel getragen, wie bei seiner Verhaftung. Die Nachbildung des Stiefelabsatzes, welche der Schuhmacher in Erstein angefertigt hatte und welche auf die Stiefel des Karl Martz nicht passte, war also ungenau und irreführend.

Kurz vor seiner Verhaftung hatte Karl Martz noch den Berichterstatter einer Strassburger Zeitung im Hause seiner Pflegeeltern herumgeführt, ihm die Oertlichkeiten erklärt und hierbei die Aeusserung gebraucht: „Dass Einer nur so etwas machen kann!“

Durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Strassburg vom 12. Juni 1902 wurde Karl Martz, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wegen Mordversuchs in zwei Fällen in idealer Konkurrenz mit einem schweren Raube zu der höchsten zulässigen Strafe von zehn Jahren Gefängniss verurtheilt.

Anmerkungen des Herausgebers. — Ich kann es mir nicht versagen, am Schlusse dieses interessanten und in mehrfacher Richtung belehrenden Darstellung einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Vor Allem ist es sehr erfreulich, dass die geniale Methode des Stabsarztes Dr. Uhlenhuth (die in diesem Archive zuerst genauer mitgetheilt wurde) abermals wichtige Dienste geleistet hat; es scheint, dass dieses Verfahren gerade für die schwierigsten Fälle von grosser Bedeutung werden wird. Ich benütze diese Gelegenheit, um Dr. Uhlenhuth zu diesem grossen neuen Erfolge Glück zu wünschen, dasselbe will ich aber auch gegen den Untersuchungsrichter thun, der den trefflichen Gedanken hatte, sich in diesem Falle direct an Uhlenhuth zu wenden.

Sehen wir uns den Fall weiter lediglich vom Standpunkte der Kriminalistik an, so müssen wir ihn als einen solchen bezeichnen, den wir gewöhnlich einen „gefährlichen“ zu nennen pflegen, gefährlich, weil die Möglichkeit eines Missgriffes, die Verfolgung eines Unschuldigen, sehr nahe gelegen ist. Eine Möglichkeit war namentlich

durch jenen „sichelförmigen Blutfleck“ gegeben, der im Schlafzimmer der Josephine Staub auf der inneren Seite der Thüre entdeckt wurde. Dieser Fleck ist zweifellos in einer jedenfalls höchst seltsamen Weise entstanden. Wie Karl Martz angiebt, ist er zuerst in das Zimmer der Staub geschlichen, um zu sehen, ob diese eine kräftige Person sei, die allenfalls den zu Beraubenden Hilfe leisten könnte. Ist dieser Vorgang schon ein sehr seltsamer, so ist er gerade nur durch die beweisenden Thatsachen glaublich, dass Martz seine Schuhe neben dem Bette des schlafenden Mädchens hingestellt hat! Er musste doch schon wissen, dass der Raub Lärm machen werde, ja er hat sicher damals schon beabsichtigt, durch Thürzuschlagen u. s. w. soviel Lärm zu machen, dass seine Tante die Thüre öffnen werde. Das Aufwachen der Staub war also unbedingt vorauszusehen, seine Schuhe konnte M. doch keinesfalls zurücklassen, er musste sie nach der That wieder holen, und wäre die Staub nicht aus dem Fenster gesprungen, so hätte sich Martz in ihr eine gefährliche Zeugin geschaffen, wenn er seine Schuhe holen kam. Dieser ganze, schier unerklärliche Vorgang ist aber nicht nur kriminalpsychologisch interessant, sondern er erklärt auch die Entstehung des „sichelförmigen Blutfleckes“ an der Thüre im Schlafzimmer der Staub. Die Hose des Martz war, wie oben erwähnt, „von oben bis unten, vorn und hinten mit zahlreichen grossen und kleinen Blutflecken bedeckt“ — es ist also zweifellos, dass M. mit dieser Hose an der fraglichen Thüre angestreift sein muss, als er seine Schuhe aus der Schlafkammer der Staub holte (namentlich, als er sich um die Schuhe bückte). Nehmen wir nun an, dass die Staub nicht fast noch ein Kind, sondern eine erwachsene, robuste, etwa nicht gut beleumundete Person gewesen wäre: in ihrem Zimmer findet man einen Blutfleck, — in der Hausflur zeigt sich der Abdruck eines nackten Fusses, der für einen Frauenfuss gehalten wird, die Sohlen der Frau Martz weisen aber keine Beschmutzung von Blut auf, — die Erzählung der Josephine Staub wird geradezu als „romanhaft“ bezeichnet“, — der Gendarm hält sogar diese für verdächtig — kurz: wenn die Staub nicht durch ihr fast kindliches Alter geschützt gewesen wäre, so hätte ihre Verhaftung leicht genug geschehen können. Und wäre in Karl Martz nicht bald ein mit Grund zu Verdächtigender gefunden worden, so hätte es gewiss Leute gegeben, die mit Nachdruck die Josephine Staub als Thäterin bezeichnet hätten.

Werden diese Momente zusammengefasst, so vermissen wir eine Sicherung des „sichelförmigen“ Blutfleckes an der Thüre in der Kammer der Josephine Staub und der „zwei blutigen Abdrücke eines

nackten Fusses“ in dem Hausflur des Erdgeschosses — endlich eine sofortige Untersuchung der Sohlen der Josephine Staub. Die Kammerthüre mit dem sichelförmigen Blutfleck wäre mitzunehmen und der Theil des Fussbodens in der Hausflur (Bretter oder Fliessen?), auf welchem die blutigen Fussabdrücke zu sehen waren, wäre auszuheben und ebenfalls zu Gerichtshanden zu nehmen gewesen. Eine sorgfältige, sachverständige Untersuchung hätte unbedingt und sicher deren Herkommen feststellen können, namentlich hätte gewiss gesagt werden können, ob der Fleck an der Kammerthüre durch Anstreifen der blutigen Hose des Karl Martz entstanden ist (zumal ja das Höhenverhältniss des Fleckes an der Thür und an der Hose des Karl Martz auf den Centimeter feststellbar gewesen wäre). Ebenso sicher und beweisend hätte eine sachverständige Vergleichung der blutigen Fussspuren im Hausflur mit den Füssen der Josefine Staub und jenen des Karl Martz ausfallen müssen — die Nichtidentität bei Ersterer wäre ebenso zweifellos darzuthun gewesen, wie die Identität bei Letzterem, da die Abdrücke ja deutlich gewesen sein müssen: man hielt sie für die eines Frauenfusses. —

Eine Besichtigung der Füsse der Josephine Staub wäre mindestens zu versuchen gewesen; es ist ja richtig, dass sie ihrer Angabe nach vom Fenster geradaus auf einen Misthaufen sprang und dann auf der Strasse herumlief — viel Blut wäre also sicher nicht an den Fusssohlen geblieben. Aber wenn sie in eine Blutlache getreten ist und dann die Abdrücke erzeugt hatte, so musste sich doch an den Fussrändern, zwischen den Zehen u. s. w. noch ein Rest von Blut finden und nach diesem wäre unbedingt zu suchen gewesen. Durch sorgfältiges Abwaschen der Füsse und Aufbewahren dieses Wassers wäre auch ein Object darzustellen gewesen, welches die Sachverständigen hätten auf Blut untersuchen können. — Zu weiterer Besprechung fordert der Vorgang heraus, nach welchem das Amtsgericht bei der ersten Ortsbesichtigung durch einen Schuhmacher eine Nachbildung der Stiefelabsatzeindrücke aus — Leder hatte anfertigen lassen. Dies hätte leicht verhängnissvoll werden können, da dieses Kunstwerk natürlich nicht genau zu den Stiefelabsätzen des Karl Martz passte, so dass der Thäter hierdurch gewissermaassen exculpirt wurde. Theoretisch war das Vorgehen des Amtsgerichts ganz klug, indem es bekanntlich für Vergleichsobjecte immer sehr empfehlenswerth ist, das Vergleichsstück dem Originale möglichst ähnlich darzustellen; dies gilt namentlich dann, wenn es sich nicht um Messungen, sondern um den Totaleindruck handelt — hier können Maasse und Farbe sehr viel ausmachen, und ein Absatz aus Leder wird sich viel leichter wieder

mit einem Absatz aus Leder, als einem solchen z. B. aus Gyps vergleichen lassen. Aber wollte man dies durchaus thun, so musste aus dem Eindruck (also einem Negativ) zuerst ein Abguss, etwa aus Gyps (also ein Positiv) angefertigt werden, und erst nach diesem durfte eine Nachbildung aus Leder gemacht werden. Diese war aber hier überflüssig, da es sich nicht um einen Totaleindruck, sondern lediglich um genaue Messungen handelte, die an dem Gypsausguss ebenso gemacht werden konnten.

Das Verbrechen geschah in einem „Landstädtchen" (Erstein), und wenn dies noch so klein ist[1]), so erhält man in demselben gewiss eine Substanz, die schon hundertmal für solche Zwecke empfohlen wurde: Gyps, Cement, Wachs, Schwefel, Pech, Stearin, Tischlerleim etc. — wie gesagt eine dieser Substanzen ist sicher aufzutreiben; dann braucht man einen Topf, um Gyps oder Cement darin abzurühren, oder den Leim zu kochen, das Wachs, den Schwefel, das Pech, das Stearin zu schmelzen, man giesst die Masse in den Absatzeindruck, wartet das Festwerden ab und hat in der kindischleichtesten Art einen absolut sicheren und richtigen Abdruck, der beim Vergleiche mit den Absätzen des Karl Martz zuverlässig nicht im Stiche gelassen hätte. Dies wäre auch processual richtiger gewesen: einen Abguss hätte das Gericht gemacht, es wäre also etwas Autoritatives gewesen, was der Schuster erzeugt hat (sicher unter gleichzeitiger Zerstörung des Originaleindruckes), das hatte processual gar keinen Werth. —

Endlich möchte ich noch von dem „letzten Mittel" reden, zu welchem der Untersuchungsrichter gegriffen hat, indem er dem (noch leugnenden) Karl Martz die eigenhändige Unterschrift seiner Tante auf ihrem Protokolle zeigte und erklärte, „dass weiteres Leugnen keinen Zweck habe". Das durfte der Untersuchungsrichter nicht thun. Ich gebe auch zu, dass das Vorgehen des Untersuchungsrichters ausserordentlich klug und zielbewusst war, ich gebe auch zu, dass es — rebus sic stantibus — wirklich „das letzte Mittel" war, und dass einzig durch dieses äusserst geschickte Vorgehen ein Schuldbeweis gegen den Schuldigen herzustellen gewesen ist — aber ich wünschte entschieden nicht, dass sich junge Untersuchungsrichter diesen Vorgang zum Muster nähmen. Hätte man sich der Thüre in der Kammer der Josephine Staub versichert und den Blutfleck mit der Hose des Martz verglichen, hätte man die Fussabdrücke in dem Hausflur (die zweifellos von Karl Martz herrührten, da er ja seine Schuhe abgelegt hatte) mitgenommen und mit den Füssen des Martz durch Sachverständige

1) Laut Conv.-Lexicon: Kreisstadt und Eisenbahnknotenpunkt mit Amtsgericht und (1890) 4807 Einwohnern.

vergleichen lassen, und hätte man die Stiefelabdrücke im Garten des Fritsch in simpelster Weise in Gyps oder Wachs abgegossen — so wäre durch diese drei Momente in Verbindung mit dem übrigen Beweismateriale Karl Martz zweifellos auch überführt worden und es wäre jenes bedenkliche „letzte Mittel" mit dem Protokolle erspart geblieben.

Ich will nachdrücklich hervorheben, dass ich sehr gut weiss, wie wenig mir eine Kritik des hier amtirenden Untersuchungsrichters zusteht, und dass ich eine solche auch gar nicht üben wollte, aber der erzählte Fall ist so überaus wichtig und belehrend, dass ich es im rein sachlichen Interesse nicht unterlassen konnte, darauf hinzuweisen, wieviel durch Befolgung der Elementarregeln der Kriminalistik hier hätte geholfen werden können. Gerade die hier versäumte Sicherung, Verwahrung und Verwerthung so wichtiger Spuren (Fleck an der Thüre, Blutabdrücke in dem Hausflur, Stiefeleindrücke im Garten, dann Blut an den Füssen der Josephine Staub) findet im praktischen Theile der Kriminalistik eingehende Behandlung — sie weist auch nachdrücklich darauf hin, dass durch richtige Verwerthung solcher Realien allerlei bedenkliche andere Mittel überflüssig werden, sie will auch in den Kapiteln über die „Technik der Vernehmung" nachdrücklich darauf hinweisen, wie weit der Untersuchungsrichter gehen darf. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass die Beachtung, Schaffung und Verwerthung der Realien im Strafrecht uns allein helfen kann gegen das gefährliche und trügerische Beweismittel der schlecht beobachtenden und falsch aussagenden Zeugen und gegen die Macht des leugnenden wirklich Schuldigen, zum Schutze des Unschuldigen. Die Absicht, der Sache zu nützen, möge die Kritik entschuldigen.

H. Gross.

IV.

Ueber einen Fall von Saprolvergiftung.

Von

Dr. med. **Dost,**
Arzt an der Landesanstalt Hubertusburg.

Da Saprolvergiftungen bisher zu den Seltenheiten gehörten, so verlohnt es sich gewiss, einen Fall von Vergiftung durch dieses Präparat zu veröffentlichen.

Saprol ist nach den Angaben der dasselbe producirenden Firma ein flüssiges, ölartiges Desinfectionsmittel, welches aus ca. 40 Proc. Kresolen, sowie desinficirenden und desodorisirenden Kupferverbindungen besteht. Dieses Mittel wurde längere Zeit in hiesiger Anstalt als Desinfectionsmittel für Aborte benutzt. Vor 2 Jahren trank eine Kranke ein grösseres Quantum Saprol, nachdem es ihr gelungen war, sich mit List in den Besitz dieses Mittels zu setzen. Nach den vorliegenden Akten war der weitere Verlauf, welcher vom Verfasser nicht selbst beobachtet wurde, folgender.

Kurz nachdem die Kranke das Saprol zu sich genommen hatte, stürzte sie plötzlich um und wurde bewusstlos. Der Puls war ziemlich kräftig. Die Pupillen waren eng und reagirten auf Licht nicht. Die Reflexe waren aufgehoben. Die Kranke bot das Bild eines apoplektischen Insults. Als sie nach kurzer Zeit Massen erbrach, welche nach Phenol rochen, wurde schleunigst eine Magenausspülung vorgenommen, welche grössere Mengen nach Phenol riechender Flüssigkeit und Speisereste zu Tage förderte. Der bald erfolgende Stuhl roch ebenfalls nach Phenol. Später erbrach die Kranke noch mehrmals schleimige Flüssigkeit. Der Puls wurde allmählich schwächer, trotzdem allerlei Excitantien angewendet wurden. Die Athmung wurde dyspnoisch. Abends wurde die Kranke unruhiger, warf sich umher und jammerte die ganze Nacht hindurch. Früh trat rascher Verfall und in kurzer Zeit der Tod ein. Der Sectionsbefund war folgender:

Die Todtenflecke waren stark entwickelt, blauschwarz gefärbt. Ikterus war nicht nachweisbar. Im Munde und Rachen war keine Veränderung der Schleimhaut zu bemerken. Hingegen war die Schleimhaut der Speiseröhre auffallend blass, geschwellt, schmierig belegt und zeigte an einigen Stellen oberflächliche Verschorfung. Im Magen, welcher durch Luft stark aufgetrieben war, bemerkte man in der Gegend der grossen Curvatur zahlreiche Ekchymosen. Die Schleimhaut war blass, geschwollen, trübe und zeigte an einigen Stellen ungefähr bohnengrosse oberflächliche Defecte. Als Inhalt fand sich im Magen eine geringe Menge dunkler, phenolartig riechender Flüssigkeit vor. Die Schleimhaut des Zwölffinger- und Dünndarms war anämisch, etwas geschwollen, im Uebrigen nicht verändert. Der Dickdarm war stark aufgebläht durch nach Phenol riechende Gase. Die Milz bot keine Veränderungen dar. Die Rinde beider Nieren war anämisch, fein granulirt. Die Leber war etwas verfettet, im Uebrigen ohne Veränderung. In der Blase fand sich eine geringe Menge dunklen Urins. Die Schleimhaut der Blase war blass, im Uebrigen unverändert. Betreffs des Urins wird nur angegeben, dass er nach Phenol roch. In den Pleurahöhlen fand sich eine geringe Menge leicht röthlich gefärbter Flüssigkeit. Die Musculatur des Herzens hatte eine bräunlichrothe Farbe und war feuchtglänzend. Die linke Lunge war im Ganzen vergrössert und fühlte sich derber an als gewöhnlich. Beim Einschneiden bemerkte man einen stark vermehrten Blut-, Saft- und Luftgehalt der Lungen. Kleinste Stücke schwammen auf Wasser. Die Bronchialschleimhaut war geschwollen und mit blutigem Secret bedeckt. Der rechte Oberlappen bot ebenfalls vermehrten Saftgehalt dar. Der Mittellappen war derber und noch mehr blut- und safthaltig. Der untere Lappen war stark vergrössert, fühlte sich sehr derb an und war sehr blut-, saft- und lufthaltig. Kleine Stücke schwammen ebenfalls auf Wasser. Die Bronchialschleimhaut verhielt sich wie links. Die Blutleiter der Schädelhöhle waren stark mit dunkelflüssigem Blute gefüllt. Das Schädeldach zeigte starken Blutgehalt. Im subduralen Lymphraum fand sich eine geringe Menge klarer Flüssigkeit. Ebenso bemerkte man in den Seitenventrikeln eine geringe Menge klarer Flüssigkeit. Das Gehirn war auf dem Durchschnitt feuchtglänzend, bot aber im Uebrigen keine Besonderheiten.

Wenn wir das Vorhergehende überblicken, so sehen wir, dass das in den menschlichen Magen eingeführte Saprol Wirkungen hat, wie sie Carbolsäure von entsprechender Concentration haben würde, und dass die im Saprol enthaltenen Kupferverbindungen keine deutlichen Erscheinungen hervorrufen. Wir erfahren, dass kurz nach

dem Genusse des Saprols tiefe Bewusstlosigkeit auftritt. Pupillenreaction und Reflexe sind erloschen. Dann folgt Erbrechen. Später wird allgemeine Unruhe mit Umherwerfen des Körpers beobachtet. Allmählich tritt Dyspnoe auf. Die Herzthätigkeit erlahmt nach und nach. 36 Stunden nach dem Genusse des Mittels tritt der Tod ein. Aus dem Sectionsberichte ist zu ersehen, dass die Aetzwirkung des Saprols eine mässige war, und nur oberflächliche Substanzverluste der Schleimhäute zu finden waren. Die wichtigsten Befunde waren im Uebrigen Blutüberfüllung der Schädelhöhle, sowie vor Allem starker Blutgehalt und Oedem der Lungen. Das Lungenödem war offenbar die Todesursache.

V.

Kriminalität im Hof- und Dorfsystem.

Von

Landgerichtsdirector **Rotering**, Beuthen O./S.

I.

So kurz die Nachrichten sind, welche Tacitus von der Siedelungsweise unserer Vorfahren überliefert hat, soviel lassen sie erkennen, dass dieselbe ebensowohl dorf- als auch hofweise statthatte, das Dorf- und das Hofsystem lassen eine retrospective Betrachtung bis dahin verfolgen, wo alle Nachricht ihr Ende findet. Auch das ist ohne Zweifel, die städtische Ansiedelung hat ihnen nicht beliebt. Nullus germanorum populis urbes habitare satis notum est. Die Städte wurden aufgebaut auf römische Trümmer oder errichtet zum Schutze gegen die Feinde des Ostens, oder auch drängten die uralten Feld- und Markgenossenschaften sowohl als die königlichen und bischöflichen Hofgemeinden in Verbindung mit den freien Umwohnern im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl als des Handels in zeitgemässer Strömung der Städtebildung zu.

Bis dahin aber war das Dorfsystem die Regel in den Gauen des Vaterlandes, die Agrarverfassung war errichtet auf dieser Siedelungsweise, das Dorf war das Centrum, von welchem aus die Grundstücke in Gemengelage mit Flurzwang und Koppelweide nach der gemeinen Mark zu ausliefen, bis dahin also, wo Wald und Haide, Wunne und Weide zu gemeinschaftlicher Nutzung offenlagen. Die Feldbestellung konnte nur als gleichzeitige auf allen den einzelnen Dorfgenossen vor Alters zur Gemein-, dann zur Privatnutzung überwiesenen Landstreifen in der Kämpe für Winterkorn und für das Sommerkorn statthaben, die Brache stand für das Dorfvieh offen.[1]) Mit Nichten aber waren es ausschliesslich Rücksichten für die Feldbestellung, welche zur dorfmässigen Ansiedelung motivirten, auch solche für die Sicherheit gegen feindlichen Ueberfall,

1) Rau-Wagener, Polit. Oekonomie. I. S. 613 u. f. Roscher, Ackerbau. S. 73 u. f.

wilde Thiere oder den in der Karolingerzeit gefürchteten, fluctuirenden Bevölkerungsbestandtheil fielen in's Gewicht, die gemeinsame Befestigung, Errichtung und Unterhaltung des Dorfzaunes und des Deiches, die gemeinsame Erfüllung der Landfrohndenpflicht, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung und der Sicherung der öffentlichen Wege, die gleichzeitige Feldbestellung in derselben Dorfflur, das Behüten der Brache unter dem gemeinsamen Dorfhirten. Andere Vortheile boten die Nähe der Mühle und des Kaufhauses, später auch der Kirche und der Schule als vielfach schon karolingischer Gründungen.

Den Vortheilen der Gemeinsamkeit entsprach eine gewisse Abschliessung gegen das Fremdthum, der „elende" Mann wurde als Wildfang gefangen gehalten, bis er sich löste; die Aufnahme in die Gemeinde erfolgte nur mit Zustimmung [1]) aller Dorfgenossen.[2]) Diese hatten das Retraktsrecht — die Dorfloosung —, wenn einer von ihnen sich lossagte von Grund und Boden, selbst der Verkauf von Dung und Stroh aus dem Dorfe hinaus war nicht selten verboten.

In jener Zeit aber, in welcher die ausgedehnte Waldung nichts Anderes war, als ein hemmendes Kulturhinderniss — „an mancher Stelle lief das Eichhörnchen sieben Meilen über die Bäume" und der Reisende musste das Horn blasen im Walde, wollte er nicht für einen Dieb gelten [3]) —, war die Waldrodung ein gemeinnützliches Werk. Sie erfolgte durch Gründung eines Töchterdorfs mit einer gewissen Abhängigkeit von der alten Heimstätte, so dass selbst die Gestattung zurückgezogen werden konnte. Oder sie erging mit königlicher Erlaubniss auf königlichem Boden und die Waldhufe hiess dann Königshufe. Aber auch die Grundherrschaft konnte kolonisiren, insbesondere gingen die Klöster vor und mit Axt und Feuer wurde Raum geschaffen für neue Dörfer, deren Name als mit „brand — sang — schwang" endigend auf ihre Gründung noch hinweisen.[4])

Unter dem Schutze der Grundherrschaft [5]) erfolgte die dorfweise Siedelung auch um den Herrenhof, indem Ministerialien, Handwerker, selbst Kunsthandwerker, Knechte und Arbeiter sich anbauten, wo dann auch bald für Kirche und Mühle gesorgt wurde. Oder die Gründung eines Dorfes ging vom Gutsherrn aus, wo sie der Feldbestellung

---

1) Lex Salica 45, 1 si vel unus exsteterit qui contradicat migranti ibidem, licentiam non habebit.

2) Walter, Rechtsgeschichte § 429. Siegel, Rechtsgeschichte § 128.

3) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 497. 400.

4) Schwappach, Forstgeschichte § 10 u. Grundriss § 18.

5) Walter § 519.

besonders günstig war, jedoch nicht allein zum Schutze gegen den Wolf, sondern „auch um sie — die Schafe — besser melken und scheeren zu können“.[1])

Wo aber das grundherrschaftliche Dorf nicht fernab, sondern in der Nähe des Haupthofes — des Mansus dominicus — sich gebildet und Beamten, Handwerkern und Künstlern die Heimstätte bot, lässt sich der Gegensatz erkennen zu derjenigen anderen vorerwähnten Siedelung, welche auf die Möglichkeit der Feldbestellung abgestellt, das Bauerndorf erwachsen liess. Dasselbe leitet über zu einer anderen Erscheinung in der Ansiedelungsweise der Vergangenheit, dem ausgeprägten Gewerbedorf. In jenen Landesdistrikten nämlich, wo auch das Hofsystem herrschend ist und in alter Zeit vielleicht allein sich ausgebreitet hatte, führte das wirthschaftliche Bedürfniss frühzeitig zur Gründung von Mühlen an der Stelle, wo der Wasserlauf das gestattete, daneben erstand das Kaufhaus und die Schänke, seit Karls Zeiten, im Sachsenlande besonders, die ersten Kirchen.[2]) Damit war die Grundlage des Dorfs geboten, andere Gewerbsleute bauten sich nebenan. In Westphalen, sagt Justus Möser, „wohnt in den Dörfern und an der Heerstrasse fast kein einziger Landmann, sondern bloss Wirthe, Krämer und Handwerker — der wahre Bauer liegt in den Hölzern zerstreut.“[3]) Die Dorfsgesessenen besitzen dann auch „ordentlich keine Höfe“ — selbst ihre Aecker müssen sie von den benachbarten Höfen pachten.[3]) Oder wo in den Alpengegenden das Gebirge zur Vereinödung zwingt, ziehen im Thale die Thalbauern sowohl als die Gewerbsleute in's Dorf. Und oben wird anders gewirthschaftet, als hier unten.[4])

In den einst slavischen Landestheilen, wo das Dorfsystem durchaus vorherrscht, war aber nicht die singuläre, sondern eine gewöhnliche Entstehung der Dorfgemeinde die Gründung. Die Landesherrschaft, insbesondere der Deutschorden verlieh einem Getreuen eine Landesstrecke zur Besiedelung, dieser baute das Dorf, jedes Haus an der Spitze oder in der Mitte des zugehörigen Landesstreifens, dieser berief die Kolonisten, das Schulzenamt sowohl als Mühle und Schank blieben ihm vorbehalten. Die Bebauung erfolgte auch in dem Vertheidigungszwecke besonders fördernden Rundling.[5])

---

1) Roscher, Ackerbau. S. 242.
2) Waitz, Verfass.-Geschichte. III. 126 u. f.
3) Möser, Pat. Pfant. II. 9.
4) Möser, Osnabrückische Geschichte. I. S. 3.
5) v. Inama-Sternegg, Hofsystem. S. 105.
6) Schwappach, Forstgeschichte. S. 100.

Schliesslich aber sind Dörfer in slavischen Gegenden sowohl als in der Alpenregion entstanden durch Theilung der ursprünglich den Einzelhof bildenden Hufe, wo dann dieser den Namen gab. Erbtheilung, Verheirathung und Zuzug von Fremden, auch Einbeziehung von nahegelegenen Einzelweilern bildeten die spätere Dorfgemeinde. Im Munde des Volks geht die Rede, wo der älteste Einzelhof gelegen ist.[1])

Dem Dorfsystem entgegen ist die Vereinödung oder hofweise Ansiedelung immerhin die seltenere Erscheinung im Wirthschaftsleben der Germanen. Wie die natürliche Beschaffenheit des Ackers, auch der Weidegrundstücke, den landwirthschaftlichen Betrieb, so bestimmt der letztere hinwiederum die Art der Ansiedelung. Die Gemengelage der Grundstücke, die gemeinsame Bestellung und der Flurzwang sind auf der Höhe des Gebirges an sich schon nicht mehr ausführbar, weil nur spärlich oder nur oasenweise das Ackerland zugemessen ist. Damit ist die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft unvermeidbar und der Bauer zur Arrondirung seines Besitzthums gezwungen. Allganz auf sich angewiesen, von dem Kampfe gegen die Unbillen der Natur völlig in Anspruch genommen, erscheint ihm das gesellschaftliche Band nur als hemmende Fessel. Und mit Naturnothwendigkeit ändert sich auch die Bewirthschaftungsart, die Dreifelderwirthschaft musste einem anderen Wirthschaftsplane weichen, die Feldgraswirthschaft insbesondere schloss die Eintheilung in Winter-, Sommer- und Brachfeld allganz aus, die ewige Weide tritt zurück.[2])

Gleichwohl war es nicht ausnahmslos die starre Nothwendigkeit, welche die Siedelung in der Vereinödung sich erzwang, vielmehr tritt sie auch da auf, wo das Volk — „welches mit merkwürdigem Instincte sich immer und überall die jeweilig wirthschaftlich besten Existenzbedingungen aufzufinden weiss“ (v. Inama-Sternegg) — diese als eine immerhin doch mehr vortheilhafte erkennen muss. Dieses insbesondere da, wo auch die kleinere Landesfläche der Einzelwirthschaft die Bedingungen darbot für die Feldbestellung und Viehhaltung zugleich, für Acker und Weide, dann wohl auch, wo die mehr sandige Bodenbeschaffenheit, wie im Alt- und Nordstift Münster, wo auch viel Haide lag, zur dörflichen Genossenschaft weniger einladen mochte. So bis in Flandern, Brabant und den Theil der Niederlande, welcher das Hinterland genannt wird als in einem Staate, ubi — wie es weiland hiess — dedecet non esse mercatorem, dann aber bis an die Lippe und den Engerngau. Denn der Odenwald und Westphalen sind „die

1) v. Inama-Sternegg S. 112.

2) Waitz, Verfass.-Geschichte. I. S. 115. 135. Roscher, Ackerbau l. c.

klassischen Stätten des Hofsystems".[1]) Ueberhaupt im Süden, in den Alpenländern, im Schwarzwald, Oberösterreich, Bayern, in der Schweiz und Tyrol tritt es wieder auf.

II.

Die Kriminalität, ein Phänomen, welches niemals unbeeinflusst blieb von der socialen Reibung, welcher die einzelnen Gesellschaftsschichten sich nicht zu entziehen vermögen, ermangelt daher auch keineswegs der causalen Beziehung zu der jeweils gegebenen Form der Ansiedelungsgepflogenheit. Dass jene Reibung zu solchen Conflicten überleitet, welche auf Unkosten der körperlichen Integrität oder auch der Botmässigkeit gegenüber der staatlichen Gewalt sich abzuspielen pflegen, liegt nahe. Allein die Reibung, das Wort in einem weiteren Sinne gefasst, in welchem dasselbe schon auf ein blosses Berühren hinweist, ist auch der Nährboden, auf welchem Angriffe bloss gegen das Vermögen zu erwachsen vermögen. Denn die Annäherung ist es, welche die Gelegenheit schafft, mindestens die Angriffspunkte aufdeckt, welche die fremde Einzelwirthschaft demjenigen bietet, welcher auf ihre Unkosten die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen trachtet.

Aber eben, was diese Reibung anbetrifft, so ermangelt es selbst in der dorfweisen Ansiedelung nicht jeder die Absperrung der Einzelwirthschaften zu einander bezielenden Scheidung. Der Zaun nämlich, „welcher im altgermanischen Rechtsleben eine so grosse Rolle spielt" (v. Inama-Sternegg[2]), fehlt auch hier nicht, denn, was Tacitus bemerkt — suam quisque domum spatio circumdat —, das gilt für das Bauerndorf insofern wenigstens, als, wenn auch zumeist an der Dorfstrasse, so doch Haus und Wirthschaftsgebäude in der Umwehrung gelegen sind, wo denn auch heute noch das alte Wahrzeichen, der Kopf vom Rosse Wodans, die Einfahrt schmückt. Nur eine andere Reminiscenz, diejenige an die Hausmarke, hat der Sturm der Zeiten längst verweht.[3]) Aber wo der Zaun nicht mehr abschloss, begann die Feldgemeinschaft, bis die Neuzeit auch hier separirte. Der Hofeszaun gebot Frieden, wer in die Curtis eintrat, wenn auch nur irato animo, geschweige denn bewaffnet, war der Heimsuchung schuldig. Nicht anders, wer als Nachtgänger sich einschlich, aber dem Flüchtigen bot auch die Umwehrung dies schützende Asyl und den Platz am Herde. Und

1) v. Inama-Sternegg l. c.; ferner auch Roscher, Ackerbau l. c. Mayer, Gesetzmässigkeit. S. 125. 196.

2) Auch Osenbrüggen, St.R. der Langobarden. S. 136. Leges Henrici, I. 90. 4.

3) Waitz, Verfass.-Geschichte. I. S. 121.

auch heute noch bildet der Zaun das befriedete Besitzthum im Sinne des Strafgesetzes.

Wie schon der Ackerbau an sich isolirt, so tritt noch ein anderes Moment in die Erscheinung mit separirender und Frieden wirkender Kraft, nämlich die Ansiedelung in den bayrischen Uebergangsdörfern, als in welchen die ganze Breite des zugehörigen Ackers die Höfe von einander scheidet, die Ausdehnung der Gemeinde dementsprechend eine relativ weite sein muss.[1] Das Phänomen wiederholt sich in den Thälern des Schwarzwaldes und Odenwaldes oder wo kolonisatorisch die Landesbesiedelung in Angriff genommen ist. Dass aber dem Hofsystem die isolirende Bedeutung an erster Stelle eignet, ergiebt die Natur der Sache. Auch hier fehlt der Frieden wirkende Zaun nicht einmal, sei es, dass derselbe nur den Gutshof umwehrt — Hofzaun — oder wie in der Alpengegend als Gutszaun die ganze Besitzung erst aus der Feldgemeinschaft ausscheidet.[2] „Der wahre Bauer — bemerkt Möser — liegt in Hölzern zerstreut und man kann nicht zu ihm kommen, ohne die Heerstrasse zu verlassen.“ Ein jeder inmitten des Besitzthums, liegen die Höfe auch von einander getrennt, es ermangelt der Nachbarschaft, kaum oft besteht die Nachbarfreundschaft. Der spärliche Verkehr ist abgestellt auf die Aushülfe an den Tagen der ehehaften Noth, auch der häuslichen Feste, wie solche die Sippe doch zuweilen auszuwirken hat. Und darin ist gelegen die Vereinödung im significanten Sinne des Worts, auch die Colonatsgrenze ist womöglich durch Wall und Niederholz scharf markirt. Und wie das anders nicht sein kann, der Reflex der gesellschaftlichen Reibung lagert sich ziffernmässig ab auf dem Boden der Kriminalität. „Man begreift leicht — sagt Mayer —, wie verschieden diese sociale Reibung ist, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung in abgelegenen Weilern und Einzelhöfen oder in wohlbevölkerten Städten, Märkten und Dörfern wohnt.“[3]

Die unvermeidliche Folge des Dorfsystems ist zunächst die Förderung des Wirthshauslebens mit seiner negativ günstigen Förderung des Schutzes körperlicher Integrität. Ob in den alten, ob in den neuen Trinkländern, die Sitte des Voll- und Zutrinkens hat noch nicht ausgelebt, nur der Trunk „auf Reichsabschieds Gesundheit“ ist vergessen.[4] Auch möchte man weniger als zu Schwarzenbergs Zeiten den Norden und den Süden differenciren als vielmehr die rein ger-

1) Roscher, Ackerbau § 75.

2) v. Inama-Sternegg S. 59.

3) Mayer, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. S. 125. 195.

4) Der Reichsabschied 1500 wollte einschreiten. Koch, Nachbarrecht. S. 163.

manischen und die gemischtsprachigen Landesdistricte. Das Uebel culminirt, wo in diesen und im Gefolge der Industrie und des Montanbetriebes diejenigen jugendlichen Bevölkerungselemente sich zusammendrängen, welche zur Entwicklung roher Kraft naturgemäss gravitiren. In Folge periodischer Wanderung, welche bald zur definitiven Siedelung überleitet, hat sich der Uebelstand bereits vom östlichen Grenzwall in den Westen hinein verschoben. Die grosse Zahl der Schankwirthschaften ist der Wohlfahrt abträglich, denn nur der Vertreter einer renommirten Wirthschaft ist noch in der Lage, durch sein persönliches Auftreten Ruhe und Ordnung zu schaffen oder zu erhalten, auch den Credit zu weigern, die Trunkenen zurückzuweisen. In der Winkelschänke aber herrscht der Gast mit zügellosem Regiment. Je weniger auch die staatliche Gewalt vertreten erscheint, je mehr das Bauerndorf der gemeindlichen Niederlassung sein Gepräge aufdrückt, um so schwieriger ist dann die Bekämpfung entfesselter Elemente. Und wie Epidemien strichweise gehen, so hat auch das Messer seinen Bezirk. Aber die Messersucht überträgt sich, der Zuzug weniger — oft fremder (italienischer?) — Arbeiter genügt, wo der Nährboden gegeben ist.

Theils als ein Phänomen von symptomatischer Bedeutung für dieses sociale Leiden, theils als seine Ursache erscheint die Processsucht. Auch dieser liefert der Dorfklatsch und der Wirthshausverkehr — vor der Mahlzeit mehr als nach derselben aufregend — die nie versiegende Quelle. Die nachbarliche Reibung durch Grenz- und Wegestreitigkeiten, die an den Ausgang des Rechtsstreits sich anlehnenden Reflexionen lassen des Fehdegangs kein Ende erstehen. Schliesslich aber erwächst ein nie befriedigtes Bedürfniss nach der Spieleraufregung in Verbindung mit dem süssen Absentismus von der Scholle zum Querulantenwahn, welcher dann erscheint als die „tragische Frucht gewohnheitsmässiger Lüge und schmutziger Geschichten" (v. Oettingen[1]), getragen und geschürt von dem Geiste des Winkelconsulenten, des trunksüchtigen Volksführers in einer Zeit, in welcher an die Stelle der Geschlechterkämpfe auf dem Hintergrunde der Blutrache und des spontanen Fehdegangs getreten sind die naiv kleinlichen Dorfzwistigkeiten, an die Stelle des reisigen Schwerts das verrostete Messer. „Ganze Gegenden — sagt Riehl — sind mit dieser Landplage behaftet".[2])

Und in den kleinen Krugwirthschaften — da zumal, wo der Schankstätten zu viele zugelassen sind, — findet auch der politische

1) v. Oettingen, Moralstatistik. S. 641.
2) Riehl, Bürgerliche Gesellschaft. S. 70.

Volksaufwiegler ein williges Gehör, der Wirth hat nicht mehr die Macht, ihn auszuweisen. Nur dass der Dorfbauer, so lange der Ackerbau seine Kraft absorbirt, in seiner Anhänglichkeit an das, was er von seinen Vätern ererbt und gelernt hat, als Repräsentant stationärer Verhältnisse mit Naturnothwendigkeit jede Neuerung refüsirt, welche die Grundlage seiner ökonomischen Existenz untergraben muss. Aber die vielen „ungewahrten Leute" — die karolingischen Inquilini —, die „weder genügsame Holzung, noch Acker noch Verdienst haben", denen der Wechsel des Orts, mindestens der Wohnstätte, Lebensbedürfniss ist, sind den neueren Ideen zugänglich, nur dass ein mangelndes Verständniss der Gefahr die Spitze bricht und ihre Neigung zur Auswanderung nur da schadet, wo es vorweg an Arbeitskraft ermangelt. Auch die periodische Wanderung oder die vollständige Uebersiedelung in die Montan- und Industriebezirke rüttelt an der isolirenden Macht des Ackerbaues, die auch noch den Pächter und den Heuerling an die Scholle band.

Aber gerade das Fremdthum disponirt zum kriminellen Excess. „Wo kein bindendes Interesse der Liebe vorhanden, da ist die Gefahr des Verbrechens eine doppelte und dreifache".[1]) Daher die erhöte Kriminalität in der Grossstadt und ihrem wilden Menschentreiben. Wenn aber einmal „von der heimischen Scholle, von Verwandten und Bekannten losgerissen, vom Misserfolg erbittert, nur über sich, nicht unter sich sehend"[2]), der Heimgenosse zurückkehrt, so ist die Einwirkung auf den socialen Charakter der Bevölkerung des Heimathsdorfes nur eine depravirende. Was ihn forttrieb, war das unruhige Verlangen nach Veränderung, „ein unklares, oft ungerechtfertigtes Gefühl der Unzufriedenheit"[3]), was ihn zurückführte die getäuschte Hoffnung, rasch wechselnde, im ewigen Kreislauf sich bekundende Conjunctur.

Auch das Fluctuiren des Gesindes ist eine Resultirende der Neigung, der vermeintlich drückenden Lage durch Ortswechsel die Barre zu setzen. Galt der Gesindedienst in den niederen Volksklassen einst als die selbstverständliche, bisweilen polizeiverordnungsmässige Vorstufe für jede freie Arbeiterstellung, so ist nunmehr die kurze Vertragszeit, beliebige Kündigungsfrist die Signatur, unter welcher eine immer mehr nur aus tieferen Bevölkerungsschichten aufwachsende Jugend sich zur dienenden Stellung bequemt.[4]) Im geraden Verhältniss mit der aufsteigenden Wandersucht steigt die negative Ehrlichkeit —

1) v. Oettingen, Moralstatistik. S. 510. 428.
2) Rau-Wagener, Polit. Oekonomie. S. 403.
3) Haushofer, Lehrb. d. Statistik. S. 380.
4) Roscher I. § 76.

das Ergebniss des Fremdthums —, die Zahl der ausserehelichen Geburten und schliesslich die Kindersterblichkeit, welche als Folge der Unzahl gewerbsmässig aufgenommener Ziehkinder die Reflexion auf das Gebiet des Kriminellen lenkt.

Diesen socialen Gebrechen entgegen wendet das Hofsystem uns die beruhigende Lichtseite zu. Der Ackerbau mit seiner langsam schaffenden Kraft, auf den Wechsel der Jahreszeiten, ja in der Forstwirthschaft auf den Ablauf einer langen Reihe von Jahren vertröstend, ist die Macht des Beharrens auf stationär erbliche Verhältnisse mit Naturnothwendigkeit hindrängend. Der Wechsel, welchen die Zeit des Säens und des Mähens, das Ringen mit der absterbenden und wieder erwachenden Natur hineinlegt in das Leben menschlicher Mühsal, lässt das Bedürfniss des Lebens nach periodischer Veränderung nicht entstehen. Die ermüdende Werktagsarbeit verkümmert den Hang nach geselliger Abschweifung und dem isolirenden Einfluss der ökonomischen Berufsthätigkeit an sich entspricht die Vereinödung in der Ansiedelungsweise, wo der Zaun um die Hofstätte, Wall und Niederholz oder die nordischen Knicks die Absonderung noch äusserlich zu repräsentiren suchen. Liegt der Hof inmitten des Areals, so ist vom Nachbar zum Nachbar der weite Weg, Krüge sind auf dem Lande nicht oder selten, nur der wegefertige Mann findet am Scheidewege kurze Rast. Auch das Gesinde ist wenig zahlreich, wer auf der Scholle lebt, gehört zur Sippe, daher die Beständigkeit des Hofpersonals. Seltene Streitigkeiten schlichtet der Wehrfester in altpatriarchalischer Weise, so stehen der Hof und die Mark in Frieden[1]) wie in alter Zeit, der Gutshaushalt unter der Signatur der Isolirung, Alles ist abgestellt auf die Vermeidung der socialen Reibung und ihrer Folgen für die Rechtsordnung. Was im Auslande, Norwegen, Flandern und Brabant in die Erscheinung tritt, dass an den frohen Tagen, wie sie jede Sippe oder Nachbarschaft zeitweise feiert, doch immer noch das Messer seine Opfer findet[2]), ist im Inlande ein schon singuläres Phänomen. Mit dem Grade der Vereinödung ist auch die Zahl der ausserehelichen Kinder im Abnehmen begriffen, und da, wo Niemand leicht solche Dinge nehmen wird, welche der Ackerbau im Ueberfluss darbietet, wie landwirthschaftliche Erzeugnisse, sind Diebstähle selten schon um deswillen, weil der praktische Sinn des Landmanns dem Ankaufe überflüssiger Gegenstände zumeist abhold ist. Darum hat er auch nach solchen Dingen kein Begehr. Je mehr überdies der

1) „Die Mark liegt immer in Friede". Möser, Osnab. Geschichte. I. S. 12.

2) Tacitus Germ. 22. Nec minus saepe ad convivia procedunt armati — rixae — saepe caede et vulneribus transiguntar.

ewige Kreislauf in der Natur sein Sinnen und Trachten allganz in Anspruch nimmt, ihn dem Geschäftsverkehr entzieht, welcher ausser seinem Gesichtskreise gelegen ist, um so mehr ist er auch der Versuchung entrückt, im Wege des fraudulösen Gebahrens den Vortheil aus fremder Arbeit zu ziehen. Was Tacitus betreffs des Wuchers sagt: fenus agitare — ingotum ideoque magis servatur quam si vetitum esset — gilt für manche anderen Interessen, welche schon das Bürgerdorf als Lebensbedürfnisse erwachsen läst. Selbst den öffentlichen Angelegenheiten steht der Wehrfester heute mehr fern als in jenen Zeiten, welche ihn an alter Malstätte erscheinen liessen — quum aut inchoatur luna aut impletur — und unbewaffnet erschien er nie.[1]) Wie der Guts- oder Hofeszaun noch an jene Tage erinnert, welche der Römer uns geschildert hat, seine isolirende Zweckbestimmung mit dem Ergebniss negativer Reibung war die Barre gegen städtisches Wesen, welches selbst im Bauerndorf noch verkümmert. Und was Möser vom Bauer sagt: „es ist gefährlich, ihn zu stören", gilt auch heute noch. Aber was jener Volkswirth nannte den Esprit de fabrique, und das Arbeiten unter Tage da, wo weiland der Königsfrieden den Pflug beschützte und der Waldesfrieden nimmer gestört worden, hat schon abgezweigt vom Gutshaushalte. Schon gravitiren in den auch von dieser Kultur ergriffenen Landesdistrikten das dienende Personal, auch der nicht anerbenberechtigte Bauernsohn nach den Centren der Massenarbeit. Dass aber trotzdem mit alter Tracht, welche stets an eine grosse Zeit erinnert[2]), Sitteneinfalt, Ehrlichkeit und Biedersinn sich erhalten, des ist wohl das glänzendste Zeugniss, dass jenes Geheimniss der Vehme — unde kleret em dat up as vorgeschreven is — mit dem letzten Freischöffen[3]) im letzten Jahrhundert unter die rothe Erde sank. Es sollte unentweiht bleiben „vor Weib und Kind, vor Sand und Wind, vor Allem, was zwischen Himmel und Erde ist."[4]) Was der Freibauer geschworen „auf Kaiser Karls Degen", hat er wahrlich gehalten.

1) 1. Capitul. 806 verordnete: ut nullus ad mallum vel ad placitum arma — scutum et lanceam portet. Wiederholt Landfrieden 1244. 1281. Mit dem ersteren verlor der Bauer die Waffenfähigkeit überhaupt.

2) Roscher, Ackerbau. § 20.

3) Vielleicht Schulte Garwert bei Borken in Westphalen.

4) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 52.

VI.

Corrigirte Vorstellungen.

Von

Hanns Gross.

In einer grösseren Stadt befindet sich das Denkmal eines Gelehrten; auf einem etwa 4 m hohen prismatischen Steinsockel ist die Gestalt überlebensgross aus Bronze in sitzender Stellung dargestellt, der rechte Unterarm ist auf den Oberschenkel gestützt, das Handgelenk hebt sich leicht, so dass die Hand, einen Griffel haltend, in schreibender Geste etwa eine Spanne über dem rechten Knie zu sehen ist. — Vor einigen Jahren brachte nun im Gemeinderathe der betreffenden Stadt ein Stadtvater die Mittheilung, dass frevlerische Hände vom Denkmale das erzene Buch geraubt hätten, welches auf dem Knie der Statue lag und in welches die Hand mit dem Griffel zu schreiben schien. Es wurde viel über die Beweggründe gesprochen, ein Stadtvater versicherte, es könne noch nicht lange sein, seit das Buch geraubt wurde, da er es beim oftmaligen Vorübergehen noch vor Kurzem gesehen habe; ein zweiter meinte, er habe lange auf dem fraglichen Platze gewohnt, habe täglich das Denkmal besichtigt und könne sagen, dass das bronzene Buch breit auf dem Knie befestigt war, es müsse also mit grosser Rohheit losgeschlagen worden sein; ein dritter meinte aber, er wisse aus der Zeit, als das Denkmal aufgestellt und montirt wurde, dass das Buch ein besonderes Gussstück darstellte und mit drei mächtigen Schrauben am Beine der Figur befestigt wurde. Die Aufregung über die Schandthat war gross und der Bürgermeister wurde beauftragt, Alles aufzubieten, um des Frevlers habhaft zu werden. Der Bürgermeister ging ganz systematisch zu Werke und liess zuerst durch einen Feuerwehrmann, der das Denkmal beklettern musste, feststellen, welche Spuren das Abreissen oder Losschlagen des Buches objectiv hinterlassen hat. Kopfschüttelnd vernahm das Stadtoberhaupt, dass keinerlei Spuren zu entdecken seien, die Hose sei über dem rechten Knie vollkommen glatt und intact. Nun wurden aus dem Archiv die Zeichnungen des Denkmals, das Modell desselben, endlich Photographieen, die vor und nach Enthüllung des Denkmals aufgenommen worden waren, herbeigeschafft, und man stellte fest, dass auf dem Knie des Denkmals überhaupt niemals ein Buch gelegen ist, die Stadtväter hatten sich dessen Existenz eingebildet, es war daher auch der Raub nicht geschehen. —

Zergliedern wir den Hergang psychologisch und erörtern wir, wie die ganze falsche Annahme entstanden ist, so finden wir eine Construction, wie sie beim Uebergang vom Wahrnehmen und Vorstellen zur Erinnerung sehr oft vorzukommen pflegt und dann zu den gefährlichsten Fälschungen Anlass giebt: wir finden an dem Wahrgenommenen, an dem Gegenstande selbst, irgend etwas Nichtbefriedigendes, also, mit Recht oder Unrecht, etwas Nichtrichtiges. Das corrigiren wir, entweder sofort bei der Wahrnehmung oder später in der Erinnerung, und zwar immer so, wie es uns besser in unsere Auffassung hineinpasst; später wissen wir unmittelbare Wahrnehmung und corrigirte Vorstellung nicht mehr zu unterscheiden, die Letztere läuft aber in der Erinnerung leichter und anstandsloser ab und gewinnt so die Oberhand. Dies wird bald so stark, dass ein etwa wieder eintretendes einmaliges oder öfteres Neuwahrnehmen schon unter dem Einflusse der fix gewordenen Correcturvorstellung geschieht: Wir sehen oder hören das Object schon so, wie wir es lieber dargestellt sehen oder hören möchten, es tritt keine Correctur der Correctur, sondern eine Fixirung derselben ein, und wir werden immer mehr überzeugt, dass das Object so beschaffen ist, wie wir es beschaffen zu sein gewünscht haben. Um das Gesagte banal auszudrücken: der Wunsch ist hier nicht bloss Vater des Gedankens, sondern auch der Vorstellung und der Erinnerung. Wenden wir dies auf unseren Fall an. Alle die empörten Stadtväter, welche überzeugt waren, dass das Buch von dem Denkmal gestohlen wurde, und nicht bloss das Buch, sondern auch dessen Form und Lage, ja sogar die drei Schrauben gesehen haben wollten, haben im besten Glauben gehandelt, sie hatten wirklich das in Erinnerung, was sie gesagt hatten. Bei der Betrachtung des Denkmals hat man nämlich thatsächlich das Empfinden: „Hier fehlt eine Unterlage, ein Object, auf dem der Mann mit seinem Griffel schreibt, eine Rolle, eine Tafel oder ein Buch"; die Linke hält zwar eine Schriftrolle, aber unter der Rechten fehlt in der That etwas, man hat den fast lächerlichen Eindruck, als ob sich der Mann auf seiner Hose eine Notiz machen wollte, so wie manche Leute sich öfters etwas auf der Manchette der linken Hand zu notiren pflegen. Diese bei einem ernsten Denkmal komische Vorstellung corrigirt jeder Beschauer dahin, dass er sich eine Ergänzung, etwa durch ein Buch, dazudenkt, in welches der Gelehrte eine Eintragung zu machen scheint. Geschieht nun diese Vorstellung recht lebhaft, und hat man für das verbessert Gedachte, also hier das Denkmal, eine gewisse Sympathie, so behält man dasselbe auch im verbessert gedachten Zustande in Erinnerung. Umgekehrt: Bringt man dem Objecte kein Wohlwollen

entgegen und macht man beim Beschauen eine boshafte Correctur, so kann auch diese in üblem Sinne vorgenommene Aenderung im Laufe der Zeit zur festen, angeblichen Erinnerung werden.

Besonders lehrreich ist in unserem Falle der Stadtvater, welcher die drei Schrauben gesehen hat, mit denen angeblich das Buch auf dem Knie des Denkmals befestigt war. Man wird kaum weit fehlgehen, wenn man sich seinen Gedankengang bei der ersten Besichtigung des Denkmals folgendermaassen construirt: „Das Ding ist ja sehr hübsch — schade, dass die rechte Hand mit dem Schreibstifte nicht recht motivirt ist; auf was schreibt er denn? Da fehlt etwas — ein offenes Buch wäre da entsprechend, zumal ja die schreibende Hand so weit vom Knie entfernt in der Luft ist, dass man sich zwischen Knie und Hand, bezw. Schreibgriffel, ein Buch eingeschoben denken könnte. Ob man das nicht noch nachträglich verbessern könnte? Denn so, wie es jetzt ist, sieht die Geste unmotivirt, ja lächerlich aus. Man könnte ja noch ein Buch giessen und auf dem Denkmal anbringen. Aber wie befestigen? Anlöthen wird man dasselbe, zum mindesten nicht sauber, kaum können. Aber man könnte ja von oben Schrauben durch das Buch in das Bein des Denkmals anbringen — die Köpfe der Schrauben sieht von unten kein Beschauer und die Fenster in den Häusern um den Platz sind so weit entfernt, dass man die versenkten Schrauben unmöglich wahrnehmen kann. Drei Schrauben müssten wohl sein, um jedes Wackeln des Buches zu verhindern.“ Es ist kaum anzunehmen, dass der Betreffende wesentlich anders gedacht hat, und war dies der Fall, so ist es begreiflich, dass sich innerhalb der 2 oder 3 Jahrzehnte, während welcher das Denkmal steht, seine damalige Ueberlegung: „Wie man diese Sache besser machen könnte“, zu der Ueberzeugung umgeformt hat, dass sie ohnehin so gemacht wurde, wie er es gewünscht hätte.

Aber ebenso, wie geradezu Alles, was im gewöhnlichen Leben vorkommt, in sinngemäss gleicher Weise im Strafprozess vorkommen kann, so ist es auch zweifellos, dass ähnliche Vorgänge, wie sie hier besprochen wurden, auch bei den wichtigsten Zeugenaussagen eine verhängnissvolle Rolle spielen können: solche corrigirte Wahrnehmungen werden eben nicht als solche erkannt, dieses Corrigiren geht immer unbewusst vor sich, und so wird auch in bester Absicht nicht das seiner Zeit wirklich Wahrgenommene, sondern das Corrigirte als strafrechtlich vielleicht sehr relevante Thatsache angegeben. Das Bedenklichste an der Sache ist noch der Umstand, dass in solchen Fällen viele Zeugen übereinstimmend falsch aussagen. Im Allgemeinen wissen wir, dass ja sehr oft ein Zeuge durch subjective Gründe zu falscher

Auffassung oder unrichtigem Merken veranlasst wird: wir werden aber in der Regel gewarnt, weil die Aussage vereinzelt bleibt. In unserem Falle hat aber der ganze Gemeinderath falsch aufgefasst und es fand sich nicht ein Einziger im Rathe, der fragte: „Ja, hat das Denkmal wohl wirklich ein Buch gehabt?“ Es lag nämlich bei Allen derselbe Eindruck vor: Alle hatten seiner Zeit und vielleicht wiederholt empfunden, dass eine Verbesserung noth thue, alle hatten dann in der Erinnerung die Verbesserung als geschehen aufbewahrt, es war durch den gemeinsamen psychologischen Vorgang gewissermaassen eine Objectivirung vor sich gegangen und kein Zeuge corrigirte die Auffassung des Anderen. Dagegen, dass nun solche Vorfälle in der practischen Arbeit des Juristen alle Tage vorkommen können, spricht aber gar nichts, ja die Erfahrung zeigt uns sogar, dass dies zahlreiche Male der Fall ist: in der Regel wird die Sache gar nicht weiter überlegt, es wird einfach festgestellt, dass so und so viele Zeugen dies und jenes übereinstimmend bestätigt haben; äussersten Falles, wenn doch die Unrichtigkeit anderweitig zum Vorscheine kommt, spricht man von merkwürdigem Zusammentreffen, unbegreiflichen Irrungen, wenn nicht gar von dolosem Vorgehen der Zeugen: der eigentlich maassgebende psychologische Grund wird selten erforscht.

Fragt man, wie hier vorzugehen ist, wie man sich vor gefährlichen Täuschungen schützen kann, so kommt man immer wieder zu der einzigen, aber verlässlichen Grundregel: Man stelle sich immer den Hergang bei der Wahrnehmung recht lebhaft vor. Wer Zeugenaussagen bloss anhört und ohne Weiteres zu Protokoll nimmt, wer bloss die mechanische Durchgangsstation für die Zeugenaussagen abgiebt, der kommt natürlich nicht in die Lage, psychologisch zu Verarbeiten, er kann auch nicht auf psychologische Momente stossen; wer aber das ihm Gesagte sich vorerst auf das Mitgetheilte bezieht und dasselbe sich so lebhaft als möglich an der Sache selbst vergegenwärtigt und mit allem anderweitig im Gegenstande Vernommenen vergleicht und in Einklang zu bringen trachtet, der muss auf psychologisch zu Untersuchendes stossen, weil ihm Widersprüche und Unklarheiten vorkommen werden. Sobald aber Verdacht erweckt wurde: es sei etwas nicht vollständig im Hergange in Ordnung, ist die Gefahr nicht mehr gross — man beginnt, psychologische Constructionen zu machen, und hat man darin kein besonderes Ungeschick, so wird man auch die richtige darunter finden; es handelt sich da immer nur darum, dass man an die Möglichkeit denkt, der Vorgang könne anders sein, als er sich nach den Zeugenaussagen darstellt.

VII.

Zu XIX Bl. 327 ff.

(Rechtswidrigkeit bei der Erpressung.)

Von

A. Siefert.

Am 12. Juli 1902 ist B. von der Strafkammer des Landgerichts Weimar freigesprochen worden, da nicht festzustellen war, dass er sich der Strafbarkeit seiner Handlung bewusst gewesen sei. In der Verhandlung wurde von der Vertheidigung noch ein Reichsgerichtsurtheil vom 12. October 1891 gegen die Gebrüder K. in Bezug genommen. Dem Urtheile lag folgender Fall zu Grunde. Johann G. hatte als Sühne für eine vermeintlich von demselben zum Nachtheile der Gebrüder K. begangene strafbare Handlung 100 Mark an H. für Gebrüder K. bezahlen sollen. Von Anfang an bestand die Absicht, das Geld zu Gunsten der Armen zu verwenden, doch war diese Absicht dem G. nicht mitgetheilt worden und es hätten die Gebrüder K. den gezahlten Geldbetrag definitiv in ihren eigenen Nutzen verwenden können. Der Vorsatz der Angeklagten war also auf die Herbeiführung dieser Sachlage gerichtet. Allein — sagt das Urtheil — der § 253 des Strafgesetzbuchs begnügt sich nicht mit diesem Vorsatz, sondern er verlangt zur Bestrafung wegen Erpressung, dass die Absicht auf die Erzielung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils für sich oder einen dritten gerichtet gewesen sei. Allerdings wird die Bezeichnung „Absicht" von dem Strafgesetzbuch nicht in gleichmässiger Bedeutung gebraucht und sie kommt vielmehr auch in der Bedeutung des blossen Vorsatzes vor. Bei den auf Bereicherung gerichteten Delikten des Betrugs und der Erpressung wird jedoch von ihm unverkennbar Gewicht darauf gelegt, dass sie nicht lediglich in der als Ergebniss der Handlung vorgestellten und sonach gewollten Veränderung des Vermögens begründet sei (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XV, S. 10), sondern dass sie nur dann als begangen angesehen werden sollen, wenn in der Vermehrung des

eigenen oder fremden Vermögens die Triebfeder für die betreffende Handlung zu erkennen ist. Das trifft jedoch auf die Angeklagten nicht zu, weil sie nur eine Sühne für das ihnen vermeintlich zugefügte Unrecht von Johann G. zu Gunsten der Armen beansprucht haben. Dass dieselbe von G. nicht unmittelbar an die Armen hatte verabfolgt werden sollen, und vielmehr die Angeklagten selbst zu diesem Zwecke über dieselbe verfügen wollten, erscheint ohne rechtliche Bedeutung, weil eben ihre Absicht zur Zeit der Vornahme ihrer Handlung nicht auf eine Vermehrung ihres Vermögens und vielmehr nur darauf gerichtet war, sich in die Lage zu versetzen, selbst eine Mildthätigkeit ausüben zu können.

VIII.

Das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirection in Wien.

Von

Hanns Gross.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die ausserordentliche Wichtigkeit, welche das Bertillon'sche Messverfahren nach und nach erlangt hat, und die kaum mehr bestrittene Nothwendigkeit, dasselbe überall einzuführen, mögen es erklären, wenn ich im Nachstehenden eine eingehende Darstellung des „Erkennungsamtes der kais. königl. Polizeidirection in Wien“ veröffentliche. Diese Zusammenstellung soll thunlichst genau gehalten werden, um den eigentlichen inneren Gang eines solchen Amtes darzulegen und um auch den vielfach erhobenen Einwendungen zu begegnen, nach welchen die Schwierigkeiten, Kosten und Unsicherheiten vielfach übertrieben, die Erfolge unterschätzt werden.

Ein vollkommen klares Bild von dem musterhaften Geschäftsgange gewinnt man allerdings nur, wenn man die Einrichtung des Amtes selbst sehen und beobachten kann, aber einen Ueberblick geben auch die Vorschriften und die Beschreibung der einzelnen Abtheilungen, deren Leitung in der Hand eines ausgezeichneten Fachmannes, des Polizeirathes Camillo Windt, liegt, der sowohl der Einrichtung als auch der Fortentwicklung des Institutes in mustergültiger Weise und unermüdet seine Kräfte widmet. Es kann nicht unterlassen werden, zu bemerken, dass die Einführung der Anthropometrie in Oesterreich vorerst dem klaren Blick und der Energie des Polizeipräsidenten v. Habrda zu verdanken ist, der keine Mühe scheute, um der neuen Idee in Oesterreich zum Durchbruch zu verhelfen. Derlei Dinge gehen bei uns regelmässig recht schwer, so dass man Jemanden, der doch etwas Neues durchzubringen vermag, unbedingte Anerkennung zollen muss. —

Ins Leben gerufen wurde das Wiener „Erkennungsamt" mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Inneren vom 3. April 1898, 15. Mai 1899 und 23. Februar 1900, worauf dann, nach Ordnung der wichtigsten inneren Verhältnisse, vom Leiter des neuen Amtes Vorträge über das Wesen der Anthropometrie und ihre Verwerthung zu Erkennungszwecken für Fachkreise gehalten wurden, um deren Interesse für die Sache zu erwecken. Der Inhalt dieser Vorträge soll vorerst wiedergegeben werden.

Wesen und Bedeutung der Anthropometrie im Allgemeinen.

Es ereignet sich allerorts sehr häufig, dass ein zur Haft gebrachtes Individuum sich den behördlichen Organen gegenüber einen falschen Namen beilegt, oder die Angabe seines Namens überhaupt verweigert. Manchmal stellt sich ein Häftling stumm, taubstumm oder blöde, um den Schein zu erwecken, er sei nicht in der Lage, über seine Person Angaben zu machen. Hier und da verursacht es ausserordentliche Mühe, die Provenienz eines aufgegriffenen thatsächlich Geisteskranken oder einer aufgefundenen Leiche zu constatiren.

Das Bertillon'sche System der Identificirung durch die Aufnahme des sogenannten anthropometrischen Signalements bildet nun eine geeignete Ergänzung der den Sicherheits- und Gerichtsbehörden bisher zur Verfügung stehenden unzureichenden Identificirungs-Hilfsmittel (der üblichen Personsbeschreibung und Photographie).

Die Hauptgrundsätze, auf welchen dieses System fusst, lassen sich etwa folgendermaassen darstellen:

1. Das menschliche Knochengerüste bleibt vom 21. Lebensjahre an fast absolut unveränderlich. Der bis etwa zum 24. Lebensjahre noch erfolgenden unbedeutenden Verlängerung der Körperhöhe oder genauer: der Schenkelknochen, lässt sich Rechnung tragen.

2. Es ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich, zwei Personen von selbst nur so ähnlichem Knochenbau zu finden, dass man Gefahr liefe, sie mit einander zu verwechseln.

3. Einzelne Maasse des menschlichen Skelettes lassen sich sehr leicht und sehr genau mittelst einfacher Vorrichtungen erheben und damit ist

4. die Möglichkeit geboten, auf geradezu mathematischem Wege das Einzelindividuum jederzeit wieder zu erkennen.

Was nun das Detail dieser Methode betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass unter den zahlreichen Messungen, welche der menschliche Körper zulässt, für die Zwecke der Anwendung dieses Systems

zum behördlichen Identificirungsdienste folgende verwendet werden:

Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Länge des rechten Ohres, Länge des linken Fusses, des linken Mittelfingers, des linken Kleinfingers, des linken Unterarmes, Körperlänge, Armspannweite, Sitzhöhe.

Diese Maasse lassen sich ohne Quälen des Individuums nach entsprechender Uebung in 3 bis 4 Minuten aufnehmen nnd es werden sich kaum zwei Menschen finden, bei welchen alle diese 11 Maasse vollkommen gleich sind. An diese Körpermessung ist angeknüpft zunächst zur Controle die Bestimmung der Farbe der Iris im linken Auge nach 7 Klassen.

Die durch die Körpermessung und Augenfarbebestimmung erhaltenen Zahlen werden für jedes einzelne Individuum auf einer eigenen Karte notirt. Auf dieselbe Karte werden ausser einer kurzen Biographie des Gemessenen zur weiteren Controle noch das scheinbare Alter des Gemessenen, sowie die Farbe seiner Haare resp. seines Bartes beigefügt.

Für die so hergestellten Karten besteht eine eigenthümliche Registrirungsart. Das Princip dieser anthropometrischen Kartenregistratur ist folgendes: Die Karten der gemessenen erwachsenen Personen (Alter über 21 Jahre) werden nach dem Geschlecht getheilt, sodann jede Gruppe nach der Kopflänge in drei Abtheilungen zerlegt, und zwar nach der grossen, mittleren und kleinen Kopflänge. Innerhalb jeder dieser nach der Kopflänge gesonderten Abtheilung werden die Karten nach der Kopfbreite geordnet und sohin jede dieser Abtheilungen nach der Kopfbreite (grosse, mittlere und kleine) wieder in drei Unterabtheilungen zerlegt, so dass für jedes Geschlecht bereits 9 Gruppen bestehen. Jede dieser 18 Gruppen erfährt neuerlich eine Trennung in 3 Gruppen nach der Mittelfingerlänge; jede dieser 54 Gruppen wird abermals einer Dreitheilung nach der Fusslänge, dann nach der Unterarmlänge u. s. w. unterzogen. Die Karten der gemessenen Minderjährigen sind in einer eigenen, hier nicht näher zu erörternden, jedoch ähnlich eingerichteten Registratur eingelegt, welche mit Rücksicht auf das noch zu gewärtigende Wachsen einiger Körpertheile in erster Linie die Form einiger Bestandtheile des rechten Ohres und die 7 Augenklassen in Betracht zieht.

Diese eigenartige Einrichtung der anthropometrischen Registratur, welche es mit sich bringt, dass für jede Karte ihr bestimmtes, durch die Skelettmaasse bedingtes Fach existirt, in welchem selbst bei Vorhandensein einer Anzahl von 100 000 Karten nur wenige — höchstens 8 — Karten sich befinden, bietet im Hinblick auf die Grundprincipien des Systems in Bezug auf die Unveränderlichkeit der

Skelettmaasse vom 21. Lebensjahre an und die Nichtübereinstimmung derselben bei verschiedenen Menschen, — die Möglichkeit, die Karte eines einmal gemessenen Individuums selbst nach vielen Jahren in dieser Kartenregistratur zu finden und hierdurch die Identificirung vorzunehmen.

Ist es für eine Behörde nothwendig geworden, festzustellen, ob ein aufgegriffenes oder bewusstlos resp. todt aufgefundenes menschliches Individuum bereits irgendwo gemessen worden ist — mit der Zeit dürften alle gefährlichen Subjecte gemessen werden —, so ist der betreffende Mensch nur zunächst so zu messen, wie jeder neu Zugewachsene. Mit der eingelangten Karte wendet man sich zur anthropometrischen Kartenregistratur, und zwar zunächst zu jener Hauptgruppe, welche die betreffende Kopflänge enthält; dann wird zur Unterabtheilung geschritten, in welcher sich die betreffende Kopfbreite befindet und in derselben Weise nach einander in der aufgezählten systematischen Gliederung und Reihenfolge zur Unterabtheilung der betreffenden Mittelfingerlänge, Fusslänge, Unterarmlänge u. s. w. Auf diese Weise gelangt man zu dem letzten Fache. In diesem Fache muss die gesuchte Karte enthalten sein, wenn die in Frage stehende Person schon vorher gemessen worden ist. Unter den, wie oben erwähnt, höchstens 8 in diesem Fache etwa befindlichen Karten die eventuell nicht zutreffenden auszuscheiden, ist nicht schwer, zumal sich unter den 8 Karten solche von Individuen befinden, die 22 Jahre und solche, die 50 und 60 Jahre alt, die rothhaarig oder dunkelhaarig sind, und schliesslich die Verschiedenheit der als Registrirmaass nicht verwendeten Jochbeinbreite, Ohrlänge, Armspannweite und der Sitzhöhe stets einige ausschliesst.

Um jedoch die Identität nicht bloss in dieser einen anthropometrischen, sondern in einer Jedermann sofort überzeugenden Art direct zu beweisen, befinden sich noch auf den Karten:

a) Abdrücke der Papillarlinien von Daumen-, Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand,
b) eigenartige, sehr genaue Angaben über besondere Kennzeichen und
c) eine Doppel-Photographie des Gemessenen, eventuell
d) wenn diese Photographie nicht beschafft werden kann, eine präcise, wissenschaftliche und dabei praktische Personbeschreibung desselben.

Was zunächst die Papillarlinien betrifft, so bleibt die Zeichnung derselben das ganze Leben hindurch unverändert und zeigt dieselbe bei verschiedenen Menschen erhebliche, bei entsprechender Anleitung leicht wahrnehmbare Differenzen. Es wird deshalb der Gemessene

veranlasst, mit den oben erwähnten vier Fingern seiner rechten Hand eine mit Druckerschwärze sehr leicht bestrichene Metallplatte zu berühren und die so geschwärzten Finger, und zwar einen nach dem anderen, auf den hierzu bestimmten Raum der Karte (Messkarte, Signalementskarte) niederfallen zu lassen.

Die besonderen Kennzeichen werden in einer systematischen Art erhoben und auf der Karte notirt. Es werden abgesucht:

I. die linke Hand, dann
II. die rechte Hand, dann
III. das Gesicht und der Hals, dann
IV. die Brust, dann
V. der Rücken, und eventuell bei besonderer Veranlassung hierzu
VI. noch Beine und Füsse, und zwar nicht nur danach, ob der Gemessene einen amputirten Finger, eine verkrümmte Hand, ein fehlendes Auge oder Tätowirungen zeigt, sondern auch dahin, ob er gestreifte oder eingerollte Fingernägel, verdickte oder versteifte Fingerglieder, ob er Narben an den Fingern, auf der Handfläche, auf dem Handrücken, auf den Armen, im Gesichte u. s. w., ob er Warzen oder sonstige Hautauswüchse, ob er Leberflecke und Male besitzt.

Diese Kennzeichen werden genauestens beschrieben, zunächst nach ihrer Natur oder Benennung, dann nach ihrer Gestalt, darauf mit dem Maasstabe in der Hand nach ihren Dimensionen und nach ihrer Richtung und nach der Entfernung von gewissen fixen Punkten.

Die Erhebung und Notirung dieser Kennzeichen erfolgt nach einiger Uebung mit grosser Raschheit. Die Raschheit im Feststellen der Kennzeichen erwirbt man sich damit, dass man stets ganz genau bei der obigen Reihenfolge des Absuchens des Körpers des Gemessenen nach diesen Merkmalen bleibt (von links nach rechts, von oben nach unten vorschreitet, zuerst vorne, dann rückwärts den Gemessenen besieht); die Raschheit im Eintragen in die Rubriken I resp. II, III, IV, V und VI der Karte wird durch die Anwendung einer Art von Kurzschrift gefördert, welche es ermöglicht, beim Niederschreiben den gesprochenen Worten zu folgen.

Was die Photographie betrifft, so wird von dem Gemessenen stets die rechte Profilansicht und die Vorderansicht in $^1/_7$ der natürlichen Grösse aufgenommen. Die vorgenommene Person hat mit unbedecktem Kopfe zu sitzen. Einstellung und Reduction hat auf den äusseren Winkel des rechten Auges zu erfolgen. Retouche ist ausgeschlossen. Dort, wo der Gemessene nicht photographirt werden kann, wird vom Gemessenen das sogenannte Portrait parlé

oder Gedächtnissbild aufgenommen. Sowie ein geübter Caricaturenzeichner die Züge einer Person erfasst und durch Stift oder Farbe dieselben unter besonderem Hervorheben und Betonen des Markantesten derart vor das Auge zu führen weiss, dass man oft hiernach eine Persönlichkeit bei dem Begegnen auf der Strasse erkennt, ebenso ist ein in der Anthropometrie Geschulter in der Lage, einen Menschen mit Worten so zu beschreiben, einige charakteristische Züge durch Accentuiren und Unterstreichen einzelner dieser Worte so deutlich zu machen, dass dadurch die entsprechend unterrichteten Aufsichtsorgane sich ein genaues Bild des Betreffenden construiren und ihrem Gedächtniss einprägen können. Dieses ausschliesslich und nur in den in zuliegender Uebersichtstabelle enthaltenen Ausdrücken abgefasste, in der dort angegebenen Reihenfolge festgestellte, jedenfalls die Form, Dimension und Besonderheiten von Stirne, Nase und Ohr und die sonstigen auf den ersten Blick auffälligen Eigenthümlichkeiten genau reproducirende Gedächtnissbild (Portrait parlé) kommt in der oben erwähnten Kurzschrift niedergeschrieben und oft nur in wenigen Buchstaben bestehend, dort auf die Karte, wo eine Photographie des Gemessenen nicht beschafft werden kann. Durch diese sämmtlichen Mittel lässt sich die Identität geradezu drastisch demonstriren. Das sieht Jeder ein, dass es zwei Menschen nicht giebt, die gleiche Maasse, dieselben Augen, dieselben Haare, denselben Bart, dasselbe anscheinende Alter, dieselbe Stirne und Nase, dasselbe Ohr und an denselben Punkten des Körpers dieselben Narben und Male von gleicher Grösse und gleicher Richtung haben.

Die Anwendung der Anthropometrie in Oesterreich.

a) In Wien.

Seit anfangs November 1899 besitzt die k. k. Polizeidirection in Wien ein eigenes anthropometrisches Bureau unter der Bezeichnung „Erkennungsamt“, welches sich mit der praktischen Anwendung des oben beschriebenen Bertillon'schen Systems der Körpermessung nebst photographischen Aufnahmen zu Identificirungszwecken zu befassen und in dieser Richtung als Centralbehörde für das Inland zu fungiren hat. In directem Zusammenhange damit wird bei dieser Polizeidirection ein Centralregister über die sowohl bei dieser Behörde als auch bei anderen in- und ausländischen Aemtern in Hinkunft erfolgenden derartigen Aufnahmen geführt. Betreffs der allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtungen und den Wirkungskreis des Erkennungsamtes, sowie über die Details des internen Dienstes, soweit

diese weitere Kreise interessiren können, werden in einem späteren Absatze nähere Mittheilungen gemacht werden.

Das Personal des Erkennungsamtes besteht dermalen aus:

dem oben genannten Polizeirath als Vorstand,
1 Subalternbeamten,
1 Polizeiagenten-Inspector II. Classe,
2 Polizeiagenten I. Classe,
3 „ II. „
2 Diurnisten,
1 Detailleiter der Photographie (Assistenten in der XI. R.-Cl.),
4 Photographen,
1 Frauensperson zur Messung weiblicher Häftlinge,
2 Sicherheitswachmänner zum Transportiren und Bewachen der Arrestanten.

Die Localitäten des Erkennungsamtes sind interimistisch folgende:

1 Bureau des Vorstandes,
1 dreifenstriger Saal zum Unterrichten der Amtsorgane in der Anthropometrie,
1 dreifenstriger Saal zur Durchführung der Messungen (mit Abtheilungen, in welchen die zu messenden Individuen sich ihrer Schuhe u. s. w. entledigen und Abtheilungen, in welchen sich die alphabetische Kartensammlung und die anthropometrische Karten-Centralregistratur befindet),
1 photographisches Atelier,
1 Copir-Atelier,
1 Dunkelkammer,
1 Cachir- und 1 Satinirraum,
1 Plattenregistratur und Arbeitsraum,
1 Bureau des Detailleiters der Photographie,
1 Bureau des zugetheilten Beamten.

b) In Messstationen ausser Wien.

In den citirten Erlässen des Ministeriums des Innern wurde es als wünschenswerth bezeichnet, dass auch an anderen Orten des Inlandes die Anthropometrie, wenn auch in einem den Verhältnissen entsprechend beschränkten Umfange zur Anwendung gelangt und zu diesem Zwecke die Errichtung sogenannter Messstationen mit einer alphabetischen Signalementskarten-Sammlung in Aussicht genommen werde. In Betreff der unbedingt nöthigen Einheitlichkeit und Gleichartigkeit in der Handhabung des anthropometrischen

Dienstes verfügte das Ministerium des Innern, dass vor Errichtung solcher Messstationen in den einzelnen Kronländern vorerst bei der Polizeidirection in Wien eine praktische Schulung von Organen jener inländischen Behörden stattfinde, welche mit der Aufnahme des anthropometrischen Signalements betraut werden sollen.

Bei der Aufnahme des anthropometrischen Signalements sind in der Regel zwei Amtspersonen zu fungiren berufen. Die Beigabe eines Gehülfen resp. Schreibers zu dem Messenden verkürzt die Vornahme einer Körpermessung um mehr als die Hälfte der Zeit und bewahrt den Messbeamten vor der Unbequemlichkeit, bald die Feder, bald ein Instrument in die Hand zu nehmen und wieder weglegen zu müssen. Seine Mithilfe wird gleichzeitig auch die Zahl der Fehler vermindern, zumal wenn er gehalten ist, jede Angabe, sobald er sie aufgeschrieben hat, laut und vollständig zu wiederholen und schliesslich die 11 Messungsdaten selbst zu controliren. Es hätten daher mit Rücksicht hierauf und unter Bedachtnahme auf den weiteren Umstand, dass eine Messstation auf zwei Augen nicht gestellt sein soll, die Messstationen ausser einem manuell geschickten Manipulationsorgane, welchem die thatsächliche Vornahme der Körpermessungen obliegen wird, noch eine zweite Amtsperson (vielleicht grosse Behörden einen Beamten) zur Schulung zu entsenden, der insbesondere auch dazu berufen ist, dahin mitzuwirken, dass die neue Institution sich in den sonstigen Dienstbetrieb entsprechend einfügt. Die Schulung wird in vierwöchentlichen Cursen bis zur vollen Ausbildung der betreffenden Amtsperson in allen Zweigen der Anthropometrie (eventuell auch der Photographie) vorgenommen. Der genaue Zeitpunkt des jeweiligen Lehrcurses wird jenen Behörden, welche zu diesem Curse Amtsorgane entsenden wollen, über erfolgte Anmeldung rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lehrmittel werden vom Erkennungsamte der Polizeidirection beigestellt.

Es ist dem Chef und den Beamten aller Behörden selbstverständlich anheimgestellt, alle Einrichtungen des Erkennungsdienstes bei der Wiener Polizeidirection über Anmelden in Augenschein zu nehmen, resp. sich von dem erzielten Unterrichtserfolge zu überzeugen. Als Localität für die zu errichtende Messstation ist ein mittelgrosses Zimmer und ein anstossender Auskleideraum erforderlich. Beide Localitäten sollen licht und luftig sein, vergitterte Fenster und Linoleum-Fussbodenbelag haben.

Es ist angezeigt, dass diese Locale sich in dem Gefangenenhause oder doch in Verbindung mit demselben resp. in der Nähe von einigen Zellen befinden, um Complicen oder sonst vorsichtig zu behandelnden

Individuen vor und nach der Messung abgesondert verwahren zu können, und dass die Localitäten weiterhin mit dem etwa vorhandenen photographischen Atelier communiciren.

Die Einrichtung hat zu bestehen zunächst aus den Messgeräthen (Messkreuz, Schemel und Tisch). (Diese sämmtlichen Messgeräthe kosten in Wien in hartem Holz (Rüsterholz) ausgeführt bei der Firma Portois & Fix, III. Ungargasse 53, zusammen 130 Kronen.)

An Messwerkzeugen ist nöthig zunächst eine Garnitur, bestehend aus:

1 Messzirkel,
1 kleinen Schiebermaass,
1 grossen "
1 Controlstufe,
1 Fingerabdruck-Vorrichtung,
1 Narbenmaassstab,
1 Metermaass,
1 Halbmetermaass.

Eine solche vollständige Garnitur ist um 118 Kronen 40 Heller durch das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirection in Wien zu beziehen.

Ein weiterer (Reserve-) Messzirkel um 26 Kronen dürfte jedoch in Vorrath zu halten sein.

Schliesslich wird noch im Messlocale nöthig sein:

1 kleiner Kasten mit Schubläden für die alphabetische Karten-Registratur (vielleicht zugleich Kleiderkasten),
einige Schachteln zur Aufnahme der Karten selbst,
1 Spucknapf,
1 Waschvorrichtung zum Abwaschen der Finger der Häftlinge,
Tücher zum Reinigen der Messinstrumente,
Schreibtische für das Personal.

Im Ankleideraum:

Kleiderhalter und Bänke für die Arrestanten resp. Kästchen nach Art der Badeanstaltscabinen.

Die durch die Centrale zu beziehenden Messkarten (Signalementskarten) kosten per 1000 Stück 14 Kronen.

An Personal ist nöthig: Für jede Messstation, wie oben erwähnt, mindestens zwei Amtspersonen (zur Vornahme der Messungen, zum Copiren der Karten und zur Besorgung der Correspondenz). Für grössere Messstationen selbstverständlich mehr Personen.

Wenn photographirt werden soll, werden sich die bezüglichen Auslagen für Personal und Material nach der Zahl der Gemessenen

richten. Dort, wo ein Verbrecheralbum besteht, ist dieses am Besten mit dem Messsaale zu vereinigen. —

In Oesterreich bestehen derzeit Messstationen bei

1. der k. k. Polizeidirection Prag,
2. „ „ „ Triest,
3. „ „ „ Lemberg,
4. dem städtischen Polizeiamte Brünn,
5. „ Stadtrathe Graz,
6. „ Magistrate Innsbruck,
7. „ „ Reichenberg,
8. „ Gemeinderathe Olmütz,
9. „ Stadtrathe Aussig,
10. „ „ Carlsbad,
11. der Stadtgemeindevorstehung Baden bei Wien,
12. dem Magistrate Laibach,
13. „ Polizeiamte St. Pölten,
14. „ „ Teplitz,
15. dem k. k. Landgerichte Wien in Strafsachen,
16. der niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg,

welche sämmtlich nach den vorstehenden Principien eingerichtet sind.

Für sämmtliche Messstationen wurde eine einheitliche Geschäftsordnung erlassen, welche auf den Verkehr mit dem Erkennungsamte der Polizeidirection in Wien als Centralbehörde zu regeln die Bestimmung hat.

Der Wirkungskreis des Erkennungsamtes der k. k. Polizeidirection Wien, das Verhältniss und die Art des Verkehres dieses Amtes mit anderen Behörden und die Geschäftsgebahrung dieses Amtes wurden durch eine provisorische Geschäftsordnung geregelt.

Der Wirkungskreis des Erkennungsamtes ist in folgender Weise umschrieben: Das Erkennungsamt, welches in die anthropometrische und die photographische Abtheilung zerfällt, hat folgende Aufgaben zu lösen:

1. die Aufnahme des anthropometrischen Signalements der zur Messung bestimmten Individuen nach der im Pariser Indentificirungsamte angewendeten Methode von Alphonse Bertillon;
2. die Führung einer Centralregistratur sowohl für die eigenen, als auch für die aus dem Inlande mit Ausschluss von Wien, oder aus dem Auslande an das Erkennungsamt gelangten Signalementskarten;
3. Versendung von Signalementskarten ausländischer, bezw. internationaler Verbrecher an die ausländischen Messcentralen;

4. Nachforschungen zur Sicherstellung der Identität von Unbekannten, und zwar
   a) durch Nachschau im eigenen Kataster,
   b) durch schriftliche Umfrage bei ausländischen Messcentralstellen;
5. Anfertigung von Gedächtnissbildern (Portraits parlé) für polizeiliche Zwecke;
6. photographische Aufnahmen für Zwecke des Polizeidienstes;
7. Abhaltung von Lehrcursen für Beamte, Agenten und Sicherheitswachen der k. k. Polizeidirection, sowie für Organe des öffentlichen Justiz- und Sicherheitsdienstes über Anthropometrie und den Gebrauch des Gedächtnissbildes;
8. Prüfung der bei den einzelnen Messstationen in Verwendung zu nehmenden anthropometrischen Instrumente. —

Was die Stellung des Erkennungsamtes im Rahmen der k. k. Polizeidirection betrifft, so ist dasselbe ein Departement der Polizeidirection; es führt ein eigenes Exhibitenprotokoll und hat ausser der anthropometrischen Registratur noch eine Acten-Handregistratur.

Der anthropometrischen Aufnahme werden alle Häftlinge unterzogen, welche dem gewerbsmässigen Verbrecherthume angehören oder aller Voraussicht nach demselben in Zukunft verfallen werden; von diesem Gesichtspunkte aus werden insbesondere folgende sogenannte Verbrecher-Specialisten gemessen:

A. a) Fälscher öffentlicher Creditpapiere, Münzfälscher, Checkfälscher, b) Hochstapler, c) Kettelzieher, Ringwerfer, Bauernfänger, Kosaken, d) Auslagediebe (Fetzer), e) Badeanstaltsdiebe, f) Bahnhofsdiebe (d. i. Personen, die auf Bahnhöfen den Reisenden das Gepäck stehlen), g) Ladendiebe (d. i. Personen, die in Geschäftslocalen Einkäufe fingiren und dabei stehlen), Schottefelder, h) Chilfener (d. i. Personen, die Geld wechseln lassen und dabei betrügen oder stehlen), i) Handwagendiebe, k) Kellerdiebe, mit Ausschluss der gewöhnlichen Hausdiebe, l) Kirchendiebe, Opferstockdiebe, m) Fahrraddiebe, n) Weiber, welche die zu Unzuchtsacten angelockten Männer bestehlen, o) Ohrringdiebinnen, p) Rockmarder (d. i. Personen, die in Gast-, Kaffeehäusern und Hörsälen Ueberröcke stehlen), q) Schnallendrucker, Stiegenläufer (d. i. Bettler, die aus Vorzimmern stehlen), Hôteldiebe, r) Taschendiebe, s) diebische Einmiether (Personen, die einen Unterstand miethen, nur um dort zu stehlen und sofort zu entweichen), t) Personen, welche unter dem Vorwande, sie seien Telegraphen- und Telephonmonteure oder Wasserleitungsarbeiter, oder sie

hätten dem Arzte die Adresse eines Patienten aufzuschreiben, sich in Wohnungen Eintritt verschaffen und dort stehlen, u) schwere Einbrecher, v) Erpresser aus Anlass von Unzuchtsacten, w) Männer, die Unsittlichkeitsdelicte an Kindern begehen;

B. Individuen, die in Folge einer Abstrafung landesverwiesen oder abgeschafft wurden;

C. Individuen, betreffs derer die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder deren Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen wurde;

D. Vaganten, welche die Behörde in Bezug auf Nationale und insbesondere ihre Zuständigkeit absichtlich irrezuführen versuchten oder von welchen dieses für die Zukunft zu erwarten ist;

E. Personen, die wegen eines Eigenthums- oder Sittlichkeitsdelicts verhaftet wurden und von denen vermuthet werden kann, dass sie auch in Zukunft das Interesse der Sicherheitsbehörde in Anspruch nehmen werden;

F. Häftlinge, für deren anthropometrische Aufnahme besondere sicherheitspolizeiliche Rücksichten sprechen;

G. Personen, um deren Messung zum Zwecke der Strafrechtspflege von Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaften schriftlich ersucht wurde.

Zu Identificirungszwecken kann auch die Messung bezw. Photographirung aufgefundener Leichen von Unbekannten veranlasst werden.

Die anthropometrischen Aufnahmen erfolgen in einem hierfür besonders bestimmten und eingerichteten Messsale im k. k. Polizeigefangenhause, und zwar bevor der Häftling das Gefangenhaus verlässt. Nur ausnahmsweise erfolgen auch Messungen ausserhalb des Messsales. Die Messung von Leichen wird an Ort und Stelle oder in der Leichenkammer vorgenommen.

Für das erhobene anthropometrische Signalement bestehen Karten nach drei verschiedenen Mustern:

a) Die alphabetische Karte für jeden Gemessenen. Diese wird in eine alphabetisch (phonetisch) geordnete Kartenregistratur eingelegt.

b) Die Messkarte mit der Doppelphotographie des Gemessenen versehen, wenn eine solche aufgenommen werden konnte.

c) Die Signalementskarte, auf welcher das Signalement die Stelle der Photographie vertreten muss.

Für jeden der Gemessenen wird eine der unter b und c angeführten Karten aufgenommen, welche in der auf dem Princip der Untertheilung beruhenden Methode registrirt werden (anthropometrische Registratur).

In diese beiden Registraturen werden auch die von auswärts an das Erkennungsamt einlangenden Messkarten eingetheilt. Wenn von einer auswärtigen Behörde, von einem Departement oder Commissariat der k. k. Polizeidirection speciell darum ersucht wird, oder wenn auf einer zur Nachschau überschickten Messkarte bei dem Namen die Bemerkung angeblich oder ein Fragezeichen sich befindet, wird in der Kartenregistratur des Erkennungsamtes besondere Nachschau gehalten, und wenn der Arrestant ein Ausländer zu sein resp. dem internationalen Verbrecherthum anzugehören scheint, auch die Correspondenz mit den Messcentralen des Auslandes eingeleitet. Das Ergebniss der Nachschau in der eigenen anthropometrischen Registratur resp. der Correspondenz wird dem anfragenden Amte unverzüglich bekannt gegeben, welches ebenso verpflichtet ist, die etwa anderweitig erfolgte Identificirung dem Erkennungsamte unter Bekanntgabe der bezüglichen Daten resp. Acten mitzutheilen. Auf besonderen Formularien werden Gedächtnissbilder (Portraits parlés) aufgenommen und an die berufenen Behörden behufs Betheilung der Aufsichtsorgane versendet:

a) wenn nach einem einmal gemessenen Individuum anlässlich eines besonderen Vorkommnisses auf der Strasse, in öffentlichen Localen, Massenquartiren u. dgl. zu fahnden ist, z. B. wegen eines verübten Mordes;
b) für Zwecke der dauernden Invigilirung auf gewisse gemeinfährliche Individuen.

Die Anfertigung dieser Gedächtnissbilder erfolgt nur über Anweisung des Präsidiums oder des Vorstandes der sicherheitspolizeilichen II. Section der Polizeidirection. Der photographischen Abtheilung des Erkennungsamtes obliegt:

a) die Thatbestandsaufnahme in Fällen von Mord, von grossen Einbrüchen in Geschäftslocalen, von Brandlegungen und sonstigen wichtigen clamorosen Fällen,
b) die photographische Aufnahme von Leichen, welche sich zur sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction in der Todtenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses befinden,
c) die Herstellung von Verbrecherbildern zu Indagationszwecken,
d) die photographische Aufnahme zur Constatirung von Verfälschungen in Schriften (Radirungen und Correcturen) und
e) die Anfertigung von Mikrophotographien im polizeilichen Interesse.

Die Anfertigung dieser photographischen Arbeiten erfolgt über Anweisung des Präsidiums oder des Vorstandes der II. Section der Polizeidirection. Im Falle des dringenden Bedarfes kann mittelst der

vorhandenen Eilcopirvorrichtungen jede beliebige Zahl von Copien in kürzester Zeit hergestellt werden. Dem Verbrecheralbum werden die Bilder aller jener Personen einverleibt, von denen das anthropometrische Signalement aufgenommen wird und die voranstehend unter A, B und C aufgezählt wurden. Auf Grund der voranstehenden Normen wickelt sich der Geschäftsgang des Erkennungsamtes auf folgende Weise ab: Im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien wird die Anthropometrie genau nach der Vorschrift von Alphonse Bertillon gehandhabt, und zwar sowohl bezüglich der Körpermessung, der Bestimmung der Augenklassen, der Aufnahme, der sonstigen Personsbeschreibung (Portrait parlé), der Fingerabdrücke, der Grösse und der Rubriken der Mess- und der Signalementskarten, der Registrirung derselben und schliesslich bezüglich der Anwendung der Photographie. Die in den Signalementskarten anzuwendenden Ausdrücke und Abkürzungen sind in einer Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild, resp. in einer Abbreviaturentafel (alphabetisches Verzeichnis der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist) verzeichnet.

Durch besondere Vorkehrungen im Manipulationsdienste des Gefangenhauses der k. k. Polizeidirection ist Vorsorge getroffen, dass kein Individuum, welches der anthropometrischen Behandlung zu unterziehen ist, der Messung entzogen werden kann. Der Vorstand des Erkennungsamtes oder dessen Stellvertreter prüft sämmtliche Anweisungen, mit welchen Individuen zur Anhaltung in das Polizeigefangenhaus oder Ablieferung an andere Behörden abgegeben werden, bestimmt eventuell nach telephonischer Rücksprache mit dem Amte, welches die Anhaltung des Individuums verfügt hat, ob dasselbe zu messen ist und welche besondere Vorkehrungen und Vorsichten hierbei eventuell zu berücksichtigen sind (Absonderung von Complicen, besondere Vorsicht bei gewaltthätigen Personen). Es ist Vorsorge getroffen, dass Frauenspersonen thunlichst von weiblichen Bediensteten des Erkennungsamtes, oder doch unter deren Intervention mit Schonung des Schamgefühles gemessen werden.

Nachdem die Personen, welche zur Messung gelangen sollen, bestimmt sind, werden sie gegen besondere Empfangsbestätigungen des Erkennungsamtes aus der Verwahrung des Gefangenhauses übernommen und in das Erkennungsamt überführt. Der zu Messende tritt zunächst zum Tische des Protokollisten. Dieser füllt nach Befragen des Arrestanten über sein Nationale und Vergleichung der Depositionen mit den Akten, eventuell unter Nachschau im Ortslexikon bezüglich der Ortsnamen und nach Feststellung der Vorstrafen die

Rubriken des Arrestantenprotokolles aus und hält in der alphabetischen Kartenregistratur Nachschau, ob bereits eine Signalementskarte auf diesen Namen einliegt. Findet er eine solche Karte, so giebt er diese „alphabetische Karte“ dem Häftling in die Hand[1], findet sich eine solche Karte nicht vor, so füllt der Protokollist auf einer leeren alphabetischen Signalementskarte die Rubriken betreffend Nationale, Wohnort, Verhaftungsort, Ausweispapiere, Militärverhältniss, Vorstrafen und Anhaltungsursache aus und händigt diese dem Arrestanten ein. Der Protokollist bestimmt durch Uebergabe einer Messungsanweisung an den Messbeamten die Reihenfolge der vorzunehmenden Messcontrole, resp. der anthropometrischen Neuaufnahme. Vor der Aufnahme des anthropometrischen Signalements legt der männliche Häftling im Garderoberaume die Beschuhung, Rock, Gilet, Hosenträger, Kragen und Cravatte ab; der weibliche Häftling entledigt sich nur der Schuhe und Strümpfe und löst die Haare. Der Arrestant wartet hierauf — auf der Bank im Messsaale sitzend —, bis er vom Messbeamten zur Messung vorgerufen wird.

Die anthropometrische Aufnahme besteht (wie erwähnt):

a) in der Messung der Körperlänge (event. Bestimmung der Rückenkrümmung), Messung der Armspannweite, der Sitzhöhe, der Kopflänge, der Kopfbreite, der Jochbeinbreite, der Länge des rechten Ohres, der Länge des linken Mittelfingers, des linken Kleinfingers, des linken Fusses und des linken Unterarmes;
b) Bestimmung der Farbe und der Besonderheiten des linken Auges;
c) Bestimmung des scheinbaren Alters;
d) Aufnahme einer Personsbeschreibung und Feststellung besonderer Kennzeichen, und zwar bei Männern auf dem linken Arm, dem rechten Arm, dem Gesichte, der Brust, dem Rücken und eventuell den Beinen und Füssen. Bei Frauenspersonen beschränkt sich die Fesstellung der besonderen Kennzeichen nur auf den linken und rechten Arm; insoweit dies der aufgesteckte Aermel ohne Ablegung des Kleides zulässt, das Gesicht und den Hals;
e) Veranlassung der Beisetzung von Fingerabdrücken auf die Signalementskarte.

Zur anthropometrischen Aufnahme dienen besondere Vorrichtungen und zwar:

I. Die Geräthe, bestehend aus:

a) einem Brett und einer Maasseintheilung zur Messung der Körperlänge,

[1]) Es ist dies unbedenklich, da sich in der anthropometrischen Registratur die anthropometrische Karte befindet.

b) einer Leiste und einer Maasseintheilung zur Messung der Armspannweite,
c) einem Brett, einer Bank und einer Maasseintheilung zur Messung der Sitzhöhe,
d) einem rechtwinkligen Schieber zur Benutzung bei der Feststellung der Körperlänge und Sitzhöhe,
e) einem Schemel zur Messung der Fusslänge,
f) einem hohen Tischgestell, zur Abnahme der Vorderarmlänge, endlich aus
g) einer Vorrichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke.

II. Messwerkzeuge, bestehend aus:

a) einem Zirkel zur Messung der Kopflänge, Kopfbreite und der Jochbeinbreite,
b) einem grossen Schiebermaasse zur Feststellung der Vorderarmlänge, Fusslänge, Mittelfinger- und Kleinfingerlänge;
c) einem kleinen Schiebermaass zur Fesstellung der Ohrlänge, endlich
d) einem Controlmaass, zur Feststellung der richtigen Maasseintheilung resp. des richtigen Functionirens der Messwerkzeuge a bis c.

Die Maasse jener Häftlinge, bezüglich welcher eine Karte in der alphabetischen Registratur nicht gefunden wurde, werden stets in der früher aufgezählten Reihenfolge aufgenommen. Nach Aufnahme dieser Maasse und Eintragung derselben in die Karte durch den schriftführenden Messbeamten tritt der Messende mit dem Häftling unmittelbar zum Fenster und bestimmt die Augenklasse, sowie die Farbe von Aureola und Peripherie eventuell auch Besonderheiten im Auge. Hierauf wird das scheinbare Alter des Arrestanten abgeschätzt und das Signalement aufgenommen, wobei jedenfalls zu notiren ist: die genaue Beschreibung der Stirne, Nase, rechtes Ohr, die Farbe der Haare und des Bartes und in der Rubrik „Charakteristik" diejenigen Besonderheiten, die beim Betrachten des Häftlings sofort in's Auge fallen. In die Rubrik „Notiz" sind Eigenthümlichkeiten der Raçe und besondere körperliche Verunstaltungen einzutragen. Zum Schlusse erfolgt die Feststellung der besonderen Kennzeichen, wie Narben, Warzen, Male, Tätowirungen u. dgl.

Die Kennzeichen auf dem linken Arme werden in die Rubrik I, die auf dem rechten Arme in die Rubrik II, die auf dem Gesicht und Hals in die Rubrik III, jene auf der Brust in Rubrik IV, solche auf dem Rücken in Rubrik V und schliesslich die auf Beinen und Füssen in Rubrik VI notirt. Nach der Messung wird der Häftling verhalten, auf die alphabetische Karte in die Rubrik „constatirte Arre-

tirungen" den Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand und auf einer leeren, nur mit dem Namen des Häftlings vom Schreiber versehenen anthropometrischen Signalementskarte die Abdrücke von Daumen, Zeigefinger, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand beizusetzen.

Der Messende und der Schriftführer setzen sodann auf die alphabetische Karte ihre Unterschrift und übergeben diese sammt der leeren, nur mit dem Namen und den Fingerabdrücken des Häftlings versehene Karte einem zweiten Messpaare zur Controle. Dieses Messpaar stellt neuerdings sämmtliche Messdaten und die Augenfarbe fest, trägt diese Daten in die vorerwähnte, nur mit dem Namen und den Fingerabdrücken des Häftlings versehene anthropometrische Karte ein und verschafft sich durch Vergleichung mit den Notizen auf der alphabetischen Karte die Ueberzeugung, dass sämmtliche Daten richtig erhoben wurden. Wenn sich bei der Controle Differenzen ergeben, ist hiervon dem Vorstande des Erkennungsamtes event. dessen Stellvertreter oder dem Registraturführer des Erkennungsamtes die Anzeige zu erstatten. Die erfolgte Controle resp. Entscheidung des Vorgesetzten ist von dem Betreffenden durch Beisetzung der Unterschrift auf der anthropometrischen Karte zu bestätigen. Nach beendeter Controle sind sowohl die anthropometrische, als auch die alphabetische Karte dem Registraturführer zu übergeben. Derselbe prüft die Karten in der Richtung, ob sie Gegenstand einer umfassenderen Recherche (der später zu besprechenden Doublerecherche) in der eigenen anthropometrischen Registratur bilden, oder ob Correspondenzen mit Messcentralen des Auslandes einzuleiten sind, und leitet — indem er die photographische Aufnahme des Häftlings bewirkt — das nöthige Verfahren ein. Findet sich in der alphabetischen Registratur die Karte eines Häftlings bereits vor, so wird derselbe nur dann anthropometrisch neu aufgenommen, wenn seit seiner letzten Messung ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, oder derselbe zur Zeit der ersten Messung das 22. Lebensjahr noch nicht überschrittten hatte. Sonst wird der Häftling nur in Bezug auf die Kopfmaasse und einige der besonderen Kennzeichen controlirt und die erfolgte Controle in der alphabetischen Karte in der Weise ersichtlich gemacht, dass der Häftling veranlasst wird, den Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand beizusetzen, ferner dass der controlirende Beamte das Datum, den Anlass der neuerlichen Messung und die Bezeichnung der überstellenden Behörde, nebst der Notiz „revidirt" resp. wenn sich erhebliche Differenzen ergeben haben „rectificirt" und seine Unterschrift beisetzt. Hat sich der Arrestant nach der einzusehenden anthropometrischen Karte seit der letzten photographischen Aufnahme

in seinem Aussehen wahrnehmbar verändert, wird eine neue photographische Aufnahme desselben veranlasst.

Die Signalementskarten (Messkarten) werden in die Centralkartenregistratur des Erkennungsamtes hinterlegt. Diese zerfällt in eine I. alphabetische und eine II. anthropometrische Registratur, und umfasst sämmtliche Messkarten der in Wien und in der Provinz gemessenen Individuen. Ausserdem enthält dieselbe auch die vom Auslande im Correspondenzwege eingelangten Messkarten. Die Eintheilung der alphabetischen Registratur erfolgt mit Rücksicht auf die hier und da abweichende Schreibweise gleichlautender Namen in verschiedenen Sprachen phonetisch. Diese Registratur wird für die beiden Geschlechter getrennt geführt. Die anthropometrische Registratur hingegen gliedert sich in jene für erwachsene Personen und in jene für jugendliche Individuen, bei beiden wieder die Männer von den Weibern gesondert. Die anthropometrische Registratur für Jugendliche, d. i. für Individuen bis zum 22. Lebensjahre, ist in vier Altersklassen eingetheilt.

Neben den vorbezeichneten Registraturen werden separate Registraturen a) für Taubstumme, b) für Geisteskranke, c) für unter Polizeiaufsicht stehende Individuen, d) für aufgefundene Leichen, e) für staatspolizeilich Bedenkliche geführt.

Zur Hintanhaltung der Einreihung von Messkarten in eine nicht entsprechende Registraturabtheilung werden dieselben je nach ihrer Bestimmung mit einem verschiedenfarbigen Rande versehen. Die im Inlande mit Ausschluss von Wien aufgenommenen, an das Erkennungsamt, als Centrale, gelangenden anthropometrischen Signalementskarten werden, wenn dieselben von einem im Erkennungsamte geschulten und zur Versehung des Messdienstes für befähigt erkannten Messbeamten unterfertigt sind, im Original in einer eigenen Registratur in analoger Weise wie die eigenen Karten registrirt. Sind derartige Karten nicht von einem im Erkennungsamte ausgebildeten Functionär gefertigt, werden sie nur in der alphabetischen Registratur angemerkt und in einer besonderen Sammlung als „Dubiosa“ verwahrt. Die Originalien der aus dem Auslande einlangenden Signalementskarten werden länderweise in eigenen Kästchen alphabetisch nach dem Namen des Gemessenen geordnet, verwahrt, während Copien resp. Uebersetzungen derselben in die eigene anthropometrische und alphabetische Registratur des Erkennungsamtes deponirt werden.

Der Vorstand des Erkennungsamtes führt eine alphabetische und eine anthropometrische Registratur über die im Erkennungsamte aufgenommenen resp. von aussen eingelangten Signalementskarten solcher Individuen, die aus besonderen Anlässen reservirt zu behandeln sind,

doch sind eigens bezeichnete Copien dieser Karten auch in der eigenen allgemeinen anthropometrischen und alphabetischen Registratur deponirt. Die Ausscheidung von Karten aus der anthropometrischen Registratur erfolgt, wenn seit der Geburt der Gemessenen ein solcher Zeitraum verflossen ist, dass mit Wahrscheinlichkeit das Ableben der Gemessenen dieser Alterskategorie angenommen werden kann. Ebenso erfolgt die Ausscheidung der Karte des Gemessenen, wenn derselbe im Gefängnisse gestorben ist. Sterbefälle ausserhalb des Gefängnisses werden, wenn sie zur Kenntniss des Erkennungsamtes gelangen, nur auf der anthropometrischen und alphabetischen Karte mit der Formel „angeblich gestorben“ angemerkt. Die ausgeschiedenen Karten werden alphabetisch geordnet in einer mit „Antiqua“ bezeichneten Registratur eingelegt. Alle zur Registrirung fertiggestellten eigenen Karten werden vom Registraturführer unter alle Messbeamten behufs Copirung und Priorirung vertheilt.

Die zur Versendung nach Berlin bestimmten Karten werden auf vom Berliner Polizeipräsidium zu diesem Zwecke an das Erkennungsamt eingeschickten Karten mit den in Berlin gebräuchlichen Abkürzungen copirt. Die für Paris bestimmten Karten werden in französischer Sprache resp. mit den bei der Pariser Messcentrale gebräuchlichen Abbreviaturen abgefasst. Karten, welche für das übrige Ausland bestimmt sind, werden mit lateinischen Buchstaben ohne jede Abkürzung ausgefüllt, doch werden den Karten für London, Cairo und Buenos Ayres Abdrücke von allen Fingern beider Hände angeschlossen.

Die Priorirung sämmtlicher Karten hat stets am Aufnahmetage zu geschehen und ist entweder eine einfache Recherche oder eine sogenannte Doublerecherche. Die einfache Recherche besteht in der Nachschau, ob eine Karte, welche dieselbe Person betrifft, sich bereits in der anthropometrischen Registratur befindet, und geschieht in der Weise, dass die neu aufgenommene Karte in jenes Fach zu registriren versucht wird, in welches sie nach dem Princip der Bertillon'schen Registrirmethode gehört. Die Doublerecherche besteht darin, dass nach fruchtlos durchgeführter einfacher Recherche noch weiter in allen Kästchen recherchirt wird, in welchen eine auf das in Frage stehende Individuum passende Signalementskarte unter Berücksichtigung sämmtlicher zulässigen Fehler erliegen könnte. Die Durchführung der Doublerecherche wird auf einem eigenen Formulare ersichtlich gemacht, aus welchem zu ersehen sein muss, in welchen Kästchen Nachschau gehalten wurde. Findet sich eine Karte mit denselben Messungsdaten resp. mit solchen Daten, welche innerhalb der Fehlergrenze gelegen sind, vor, so wird die ältere Karte gegen

die neuere ausgetauscht. Die Daten aus der älteren, ausgeschiedenen Karte werden in die alphabetische Karte übertragen. Doublerecherchen werden stets durchgeführt, wenn dieselben vom Vorstande des Erkennungsamtes, resp. vom Registerführer angeordnet oder wenn von der Wiener Polizeidirection oder Commissariaten ein überstelltes Individuum als bedenklich bezeichnet wird, oder endlich bei allen Anfragen aus dem Auslande und von Behörden des Inlandes. Jede erfolgte Identificirung wird dem Amtsvorstande gemeldet, welcher die Verständigung der anfragenden Behörde veranlasst. Dem Identificirten darf im Erkennungsamte kein diesbezüglicher Vorhalt gemacht werden. Die Versendung von Signalementskarten an das Ausland erfolgt in folgenden Fällen: a) wenn es sich um die Identificirung eines Individuums handelt, von welchem in Folge Kenntniss fremder Sprachen, fremdländischen Accentes, ausländischer Zeichen in der Kleidung oder Wäsche, wegen Besitzes fremdländischer Ausweise oder von Notizen über Reisen im Auslande u. dgl. anzunehmen ist, dass es im Auslande gemessen worden sei, resp. dem internationalen Verbrecherthume angehören dürfte, b) wenn darum von einer Behörde ausdrücklich ersucht wird, c) bei erfolgter Constatirung, dass ein anthropometrisch aufgenommenes Individuum im Auslande geboren oder fremder Staatsangehöriger ist. Im letzteren Falle erfolgt die Zusendung einer Messkarte an die Messcentrale des betreffenden Landes. Dieser Verkehr mit dem Auslande beschränkt sich jedoch strenge auf die die Anthropometrie betreffenden Mittheilungen, daher insbesondere Auskünfte über das politische Verhalten und das Vorleben ausgeschlossen sind.

Die über Anweisung des Präsidiums oder über Ersuchen auswärtiger Behörden herzustellenden Fahndungskarten (Portraits parlés, Gedächtnissbilder) werden für Männer auf weissem Carton, für Frauenspersonen auf gelbem Carton geschrieben und hierbei in der Regel Abkürzungen nicht angewendet. Die Abfassung der Fahndungskarte besorgt der Amtsvorstand resp. der Registerführer. Das dem Erkennungsamte affilirte photographische Atelier hat vor Allem sicherheits- und staatspolizeilichen Zwecken zu dienen, kann jedoch auch, soweit die vorhandenen Mittel reichen, sonstigen polizeilichen Agenden Dienste leisten. Die ihm zugewiesenen Aufgaben sind bereits an einer früheren Stelle aufgezählt. Das photographische Atelier steht unter Führung eines an der k. k. graphischen Lehranstalt ausgebildeten Berufsphotographen, beschäftigt zwei in der Photographie bewanderte Polizeiagenten und sonstige, derzeit drei, fachlich geeignete Hilfskräfte. Die im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des

Innern vom 23. Februar 1900 Z. 44305 ex 99 im Erkennungsamte von Zeit zu Zeit stattfindende praktische Schulung jener Amtspersonen, welche in den im Inlande zu errichtenden Messstationen mit der Aufnahme des anthropometrischen Signalements betraut werden sollen, erfolgt in Cursen. An einem Curse nehmen in der Regel höchstens zehn Personen Theil und dauert der Unterricht, unter der Voraussetzung, dass die Schüler manuell geschickt sind, ungefähr 4 Wochen. Das zu erreichende Lehrziel besteht darin, dass die Theilnehmer der Lehrcurse eine Messstation einzurichten und in derselben das anthropometrische Signalement so vollständig genau aufzunehmen befähigt sind, wie dies im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien geschieht. Zum Zwecke der späteren Nachschau bezüglich der erlernten Details wird den Schülern das hierzu Nothwendige während des Lehrcurses dictirt. Nach Abschluss des Lehrcurses wird den Behörden, welche Amtsorgane entsendet haben, der Unterrichtserfolg mitgetheilt. Die während des Lehrcurses constatirte Nichteignung eines Schülers wird sofort seiner Behörde bekannt gegeben. Der Vorstand des Erkennungsamtes führt während des Curses bezüglich der Eigenthümlichkeiten der Schüler und des Grades der Genauigkeit derselben bei Aufnahme des anthropometrischen Signalements Vormerkungen, welche späterhin darüber Aufschluss geben, inwieweit die Daten der die Unterschrift des betreffenden Beamten tragenden Karten verlässlich sind. Ausser diesen Lehrcursen für angehende Messbeamte wird im Erkennungsamte auch noch Unterricht ertheilt in der Aufnahme und im Gebrauche des Gedächtnissbildes. Dieser Unterricht findet nach Bedarf statt für Beamte der Wiener Sicherheitswache und des Polizeiagentenreferates speciell zum Zwecke der Ausbildung von Lehrern des Portrait parlé.

Nach Maassgabe der dienstlichen Zulässigkeit wird über Ansuchen der Unterricht zu dem gleichen Zwecke auch für Gendarmerie-Offiziere und Beamte auswärtiger Sicherheitsbehörden ertheilt. Schliesslich wird das Wesen des anthropometrischen Erkennungsdienstes in Vorträgen allen Concepts-, Canzlei- und Wachebeamten sowie den Amtsärzten der Polizeidirection zu dem Zwecke erläutert, um dieselben über die Einrichtungen dieses Dienstes im Allgemeinen zu informiren. Der Zeitpunkt dieser Lehrcurse resp. Vorträge wird von Fall zu Fall über Antrag des Vorstandes des Erkennungsamtes vom Polizeidirectionspräsidium bestimmt. Die in den auswärtigen Messstationen in Verwendung zu nehmenden Messwerkzeuge sind durch Vermittlung des Erkennungsamtes zu beziehen. Die mit der Erzeugung der Instrumente betrauten Gewerbsleute liefern dieselben dem Vorstande des

Erkennungsamtes. Dieser prüft die Werkzeuge auf Güte des Materials und der Arbeit, sowie auf die mit dem Controlmaass der Centrale festzustellende genaue Messeintheilung, versieht sohin die Werkzeuge mit dem Amtssiegel des Erkennungsamtes und leitet dieselben an die Besteller. Für diese Prüfung ist nur der Ersatz eventueller Baarauslagen zu leisten. Die Verrechnung mit dem Lieferanten ist Sache des Bestellers. Sämmtliche Messstationen haben dieselben Drucksorten für Messkarten (Signalementskarten) in Verwendung zu nehmen, welche das Erkennungsamt benützt. Diese Karten lässt das Erkennungsamt derzeit in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herstellen. Die Zusendung der Drucksorten erfolgt als portofreie Dienstsache.

Für die Zwecke des jährlich zu erstattenden Sicherheitsberichtes, sowie behufs wissenschaftlicher Verwerthung der Ergebnisse der Anthropometrie im Inlande wird eine Statistik geführt. Diese bezieht sich auf die Zahl der anthropometrisch Aufgenommenen, das Geschlecht und Alter, sowie Nationalität derselben, die Art der verübten Delicte u.s.w. Die folgenden Absätze behandeln wissenswerthere, noch nähere Details einzelner Geschäftszweige des Erkennungsamtes.

A. Lehrcurse.

Der erste Lehrcurs über die Anthropometrie im Dienste der öffentlichen Sicherheit wurde im Monate December 1899 abgehalten und dauerte 4 Wochen. Dieser Curs wurde deshalb abgehalten, um für das eigene, damals erst im Entstehen begriffene Erkennungsamt eine genügende Anzahl von geeigneten Organen aus dem Stande der Polizeiagenten und der Sicherheitswache als „Anthropometer“ auszubilden.

Als hierauf dann der anthropometrische Dienst im Erkennungsamte seine vollständige Ausgestaltung erfahren hatte, wurde successive auch mit instructiven Vorträgen über das Wesen und die Anwendung der Anthropometrie im polizeilichen Identificirungsdienste begonnen.

An diesen Vorträgen nahmen vorerst sämmtliche Concepts- und Wachebeamten sowie Amtsärzte der k. k. Polizeidirection in Wien theil.

Ihnen folgten die Polizeiagenten der Indagationsgruppe und später die sämmtlichen Offiziere und der grösste Theil der Mannschaft des k. k. Landesgendarmerie-Commandos Nr. 1 in Wien unter Führung ihres Commandanten.

Im Mai 1900 konnte endlich, nachdem das Erkennungsamt bis dahin über ca. 10000 Messkarten selbst oder bei ausländischen Messcentralen gemessener Individuen und auch über ein hinlängliches Material als Lehrbehelf verfügte, zur Abhaltung von Lehrcursen für Organe der inländischen Sicherheitsbehörden geschritten werden.

Der erste dieser Curse fand in der Zeit vom 28. Mai bis 28. Juni 1900 im Erkennungsamte statt. An demselben haben sich Organe der k. k. Polizeidirection in Prag, des Stadtrathes als Sicherheitsbehörde in Graz, des Gemeinderathes als Sicherheitsbehörde in Brünn, des Stadtmagistrates in Laibach, der Stadtgemeindevorstehung in Baden und des k. k. Landesgerichts in Wien betheiligt und hierbei ihre vollkommene Ausbildung im anthropometrischen Identifirungsdienste erhalten.

Diesem Curse folgte vom 15. October bis 15. November 1900 ein zweiter und vom 28. Januar bis 27. Februar 1901 ein dritter, welche wieder von den Organen der k. k. Polizeidirection in Triest, vom Stadtrathe als Sicherheitsbehörde in Graz, vom Stadtmagistrate Reichenberg, von der niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, von der k. k. Polizeidirection in Lemberg, vom Stadtmagistrate in Innsbruck, endlich vom Stadtrathe in Karlsbad und in Aussig besucht worden sind. Der letzte Curs fand im Mai 1902 für acht Frequentanten statt.

Je nach Bedarf werden solche Lehrcurse von Zeit zu Zeit auch weiterhin abgehalten werden.

B. Details des Lehrvorganges und der Prüfung im Erkennungsamte.

Die theoretische Ausbildung wird von dem Vorstande des Erkennungsamtes in Wien persönlich in der Weise vorgenommen, dass während der Dauer des Curses an jedem Wochentage Vormittags von 8—12 Uhr im Lehrsaale des Erkennungsamtes Vorträge über die Bertillonage resp. über die Messungen, Abfassen von Signalements an der Hand der im Schulzimmer befindlichen Lehrmittel stattfinden, wobei die Frequentanten verpflichtet sind, sich über das Vorgetragene Notizen und Skizzen zu machen.

Nachmittags von 2—6 Uhr finden die praktischen Uebungen im Messsale des Erkennungsamtes statt, wo unter Anleitung der den Messdienst in der Wiener Centrale versehenden Anthropometer (ein Polizeiagenten-Inspector und fünf Polizeiagenten) an Häftlingen praktisch anthropometrische Aufnahmen durchgeführt werden.[1])

---

1) Das dem Laien anfangs aufsteigende Gefühl des scheinbar Unverständlichen der fremdartigen Ausdrücke in der Beschreibung (Ausdrücke, die man im gewöhnlichen Leben nie, bei Fachleuten nur selten hört), verschwindet nach einigen Tagen und steigt das Interesse an den Vorträgen und an der praktischen Arbeit mit der Fortsetzung des Lehrcursus. Schon nach dem 8. Tage erklären die Schüler von selbst, dass sie das menschliche Gesicht jetzt mit ganz anderen

Nach ca. 3 Wochen ist der ganze Lehrstoff aufgearbeitet und beginnen die Prüfungen der einzelnen Frequentanten.

Die Prüfung findet in der Weise statt, dass zehn Häftlinge der Reihe nach von jedem Schüler ganz gemessen und beschrieben werden.

Sämmtliche Maasse und Beschreibungen werden dann in Listen untereinander eingetragen, verglichen und darauf nach Punkten bewerthet und klassificirt.

Die praktische Prüfung im Signalement selbst wird wie folgt gehandhabt:

Der Prüfende nimmt schon Tags vorher eine beliebige Anzahl von Signalementen von Schubhäftlingen in der Weise auf, dass er nur die markantesten Punkte mit Abkürzungszeichen auf eine Signalementskarte hinwirft. Ausserdem nimmt er noch einige andere Signalements beliebiger Organe des Erkennungsamtes, darunter auch sein eigenes, auf.

Mit diesen Signalementszetteln begiebt er sich am Prüfungstage mit seinen Candidaten in den grossen Spazierhof des polizeilichen Schubhauses und giebt jedem der Schüler einen Zettel, welcher weder Namen noch Alter des Aufgenommenen enthält und nur mit 10—15 beschreibenden Auskünften versehen ist. Nach dieser Beschreibung muss der Schüler seinen Mann aus den oft in der Zahl von 150 hier spazieren gehenden Häftlingen heraussuchen.

Je nach der Sicherheit und dem Vertrauen auf das Gelernte wird Jeder in mehr oder weniger kurzer Zeit seinen Mann vor den Prüfenden bringen, und noch niemals kam es vor, dass er einen Falschen brachte. Freilich kam auch der Eine oder der Andere der Candidaten mit betrübter Miene und erklärte, sein Mann sei nicht zu finden. Dies ereignete sich eben in jenem Fall, wo der Schüler zufällig das Signalement des der Prüfung beiwohnenden Vorstandes oder eine fictive Karte erhalten hatte. Er suchte mit seinem Zettel nur immer unter den Häftlingen und dachte nicht daran, dass auch die Beschreibung einer abwesenden oder einer anwesenden Amtsperson auf demselben sein könnte.

Besondere Eignung, Vorliebe oder auch Angewohnheiten werden bei den einzelnen Frequentanten noch besonders vorgemerkt, z. B.:

„m i s s t s e h r g u t, ist im Beschreiben etwas schwach“;

Augen betrachten, als früher dass sie sozusagen erst sehen lernten. Jeder von ihnen bringt eine Neuigkeit und erzählt der Eine, er habe gestern in der Tramway einen Offizier mit einem vorspringenden Antitragus und einer verschmolzenen Ohrleiste bemerkt; der Andere, er habe eine Dame in der Gärntnerstrasse beobachtet, die ein ausgesprochenes nasenprognatisches Profil gehabt hätte u. s. w.

oder:

„misst sehr gut, beschreibt sehr gut, kann photographiren“;

oder auch:

„misst sehr leicht“ —

„nimmt die Maasse sehr knapp“ u. s. w.

C. Lehrbehelfe für die Anthropometrie.

Im Schulzimmer des Erkennungsamtes befindet sich eine Anzahl von Lehrmitteln, welche eine Art Anschauungsunterricht in der Anthropometrie ermöglichen, und so gewählt sind, dass sie den theoretischen Vortrag wirksam unterstützen. Es sind dies:

1. Ein männliches Skelet, an welchem den Schülern die verschiedenen der Messung und Beschreibung unterliegenden Gliedmaassen demonstrirt werden. (Bedeutung des Ausdruckes Jochbeine, Kiefern, Augenhöhlen, Nasenwurzel u. dgl.)

2. Ein 4fach vergrössertes plastisches Ohrmodell, an welchem in Farben die einzelnen der Beschreibung unterliegenden Theile der Ohrmuschel ersichtlich sind.

Hier wird den Schülern eines der für die Anwendung des Portrait parlé wichtigsten Organe im Allgemeinen erklärt und denselben Gelegenheit geboten, die Benennung der einzelnen Theile des Ohres sich einzuprägen.

3. Die Augenscala, zusammengesetzt aus künstlichen Augen, entsprechend den sieben nach der Methode Bertillon festgestellten Augenklassen.

An derselben lernen die Schüler den Unterschied in der Pigmentirung der menschlichen Iris kennen.

4. Demselben Zwecke dient ein 10fach vergrössertes Modell eines Augapfels, zerlegbar mit einschiebbaren bemalten Platten, entsprechend den 7 Augenklassen.

Jede der Einschiebeplatten stellt eine der Augenklassen dar und dient dazu, den Schülern die richtige Auffassung bei Bestimmung der Augenklasse zu erleichtern.

5. Die Haarfarbenscala, welche alle Nüancen der menschlichen Haarfarbe zum Ausdrucke bringt.

6. Wandtafeln. Auf schwarzer Leinwand mit rother Farbe eingezeichnet Oberleib, Kopf, Arme und Hände in Vorder- und Rückansicht, worauf sich mit Kreide besondere Kennzeichen (Narben, Warze u. s. w.) einzeichnen lassen.

Daran lernt der Schüler Form, Richtung und Ortsbestimmung der besonderen Kennzeichen am Körper und Extremitäten anzugeben.

7. Vergrösserungen von Portäts. Damit die Schüler die Bedeutung jedes einzelnen Ausdruckes verstehen lernen, welcher in der Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild enthalten ist, befinden sich im Schulzimmer:

a) photographische Bromsilbervergrösserungen (natürliche Grösse) der Porträts von 42 Individuen aufgenommen en face und von 40 Individuen aufgenommen en profil. Diese Bilder bieten dem Beschauer ein wechselvolles Bild der Verschiedenheiten der Formen des Kopfes, namentlich hervorgerufen durch Divergenz in Bezug auf Richtung, Form und Grösse einzelner Theile desselben.

b) 13 plastische Darstellungen der Profillinien des Kopfes sollen die Bedeutung speciell der Ausdrücke versinnlichen: Stirn- und Nasenprofillinie geradlinig, bogenförmig, parallel, winklig, gebrochen, halbmondförmig, orthognatisch, prognatisch und den Tartarenkopf.

c) An 20 photographischen Vergrösserungen von Ohren und 12 plastischen nach der Natur aufgenommenen Ohrmodellen werden den Schülern die Verschiedenheiten der Ohrleisten, des Ohrläppchens, des Antitragus, des Antihelix, Tragus und der Concha und deren Besonderheiten gezeigt.

8. Eine anthropometrische Kartenschulregistratur dient dem Vortragenden zur Erläuterung des Vorganges beim Einregistriren und Prioriren der Messkarten.

9. Eine vollständige Garnitur der beim Messgeschäfte verwendeten Messgeräthe dient dazu, den Schülern den manuellen Vorgang beim Abnehmen der Maasse beizubringen.

Eine Sammlung sämmtlicher bei einer Messstation zur Verwendung gelangenden Drucksorten steht den Schülern zu dem Zwecke zur Verfügung, um sie an den Gebrauch derselben zu gewöhnen.

Nachdem die Schüler die zur Anwendung gelangende Kurzschrift sich angeeignet haben, werden sie dazu verhalten, unter Benutzung dieser Drucksorten, zunächst von sich gegenseitig, Schüler von Schüler, Messkarten und Portrait parlés aufzunehmen, sodann später von zu diesem Zwecke vorgeführten Arrestanten, und die festgestellten Daten in den vorgeschriebenen Rubriken einzutragen.

D. Geheimphotographie.

Es kommt manchmal, wenn auch äusserst selten vor, dass sich die zur anthropometrischen Behandlung bestimmten Individuen wohl der anthropometrischen, nicht aber der photographischen Aufnahme unterziehen lassen wollen.

Um dennoch eine solche Aufnahme zu Wege zu bringen, befindet

sich im Messsaale, in einem Schreibtischaufsatze verborgen, ein photographischer Apparat angebracht.

Das Objectiv dieses Apparates ist direct auf einen Messschemel gerichtet, auf welchem Platz zu nehmen das zu photographirende Individuum aufgefordert wird.

Während nun der Messbeamte, der sich hinter das Individuum postirt, diesem mit dem Kopfzirkel das Maass der Kopfbreite scheinbar abnimmt, erfolgt durch den bei einem Schreibtisch placirten, dort anscheinend mit Schreibarbeiten beschäftigten Photographen die photographische Momentaufnahme des auf den Messschemel sitzenden Individuums im Dreiviertelprofil, ohne dass der Photographirte es merkt.

Auf diese Weise hat man dennoch ein für polizeiliche Zwecke brauchbares Bild erhalten, andererseits wird dadurch jeder Widersetzlichkeit, die durch eine zwangsweise Photographirung der betreffenden Person eintreten könnte, vorgebeugt.

E. Messung im Gefängnisse.

Nicht alle verhafteten Individuen können in das Local des Erkennungsamtes zur Messung überstellt werden.

Es geht z. B. die Frist, innerhalb welcher der Häftling dem zuständigen Gerichte einzuliefern ist, zu Ende, es ist der Häftling krank und muss rasch in das Inquisitenspital abgegeben werden, oder es erfolgt die Einlieferung eines Individuums von einer auswärtigen Behörde, oder eine Strafanstalt ersucht um die Messung eines Sträflings in ihrem Gebäude.

In solchen Fällen wird die Messung oder Photographirung von Arrestanten durch das Erkennungsamt auch ausserhalb des Amtslocales desselben durchgeführt.

Es befindet sich zu dem Zwecke im Erkennungsamte eine leicht transportable Cassette, enthaltend die nöthigen Messinstrumente, die Fingerabdruckvorrichtung, einen 3theiligen 2m-Maasstab, ein zerlegbares Winkelbrett sowie eine Anzahl alphabetischer und anthropometrischer Messkarten, ferner ein in einer Tasche versorgter completer photographischer Apparat mit Stative.

Ueber eingelangtes Aviso werden die Cassette und die Tasche mit dem photographischen Apparate unter Beigabe der nöthigen Platten, nachdem man sich von der Vollzähligkeit aller Objecte Ueberzeugung verschafft hat, den hierzu dem Turnus nach bestimmten Organen des Erkennungsamtes (d. h. einem Anthropometer und einem Photographen) übergeben. Ist die anthropometrisch-photographische Aufnahme eines Häftlings im Wiener Landesgerichte durchzuführen, so wird nach Vidirung

der den Organen des Erkennungsamtes mitgegebenen Legitimation Seitens des Landesgerichtspräsidiums der Häftling in das im landesgerichtlichen Gefangenhause zu diesem Zwecke mit einem Messkreuze zur Abnahme der Körperhöhe, Armspannweite und Sitzhöhe, einem Messbock, einem Schemel und einem Tisch für den Schreiber eingerichtete Zimmer vorgeführt, und unter Mithilfe eines der im Erkennungsamte ausgebildeten Gefangenaufsehers, welcher als Schreiber fungirt und schliesslich die Maasse controlirt, die Messung analog wie im Messsale des Erkennungsamtes vorgenommen.

Die photographische Aufnahme des Häftlings erfolgt nach der Methode Bertillon (in der rechten Profilansicht und in der Vorderansicht, in $^1/_7$ der natürlichen Grösse) und wird im kleinen Hofe (sogenannten Bezirksgerichtshofe) des Wiener Landesgerichtes durchgeführt. Zu diesem Zwecke ist ein Stück Mauer mit grauer Oelfarbe gestrichen, um als Hintergrund zu dienen.

Als Aufnahmestuhl dient ein Sessel.

Die Messung eines liegenden Kranken, welche nur in sehr dringenden Fällen und bei begründetem Verdacht vorgenommen wird, dass der zu Messende unwahre Angaben über seine Person macht, wird in folgender Art durchgeführt:

Zur Feststellung der Körperlänge wird der in der Cassette befindliche dreitheilige 2 m-Maassstab verwendet. Derselbe wird mit dem Ende, welches mit cm 1 beginnt, an die Ferse gehalten. Sodann wird der zerlegbare, nun zusammengestellte Winkel auf den Kopf gelegt und das Maass der Körperhöhe vom Maassstabe abgelesen.

Behufs Feststellung der Armspannweite wird der Häftling aufgefordert, beide Arme wagerecht auszustrecken. Derselbe dreitheilige Maassstab wird mit dem Beginne der Maasseintheilung an das Ende des einen Mittelfingers des zu Messenden angesetzt und dort festgehalten. Der Maassstab wird dann horizontal über die Brust gehalten und es wird am Ende des anderen Mittelfingers das Maass abgelesen. Die Festellung der Sitzhöhe entfällt.

Die Maasse der Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, der rechten Ohrlänge, der Mittel- und Kleinfingerlänge werden abgenommen wie unter normalen Verhältnissen. Der Fuss wird gemessen durch Aufsetzen der Ferse auf dem fixen Schenkel der Messschiene; der Schieber wird so lange zur grossen Zehe zugerückt, bis er dieselbe leicht berührt, worauf das Maass, welches der Nonius anzeigt, abgelesen wird. Behufs Feststellung der Unterarmlänge wird der Unterarm auf die transportable Cassette, welche vom Schreiber gehalten wird, gelegt und wird dann so gemessen, wie wenn die Cassette der Messbock wäre.

Die photographische Aufnahme entfällt und tritt an deren Stelle das Portrait parlé, welches aufgenommen und auf der Signalementskarte notirt wird. —

Die Messung eines Kranken, welcher das Bett verlassen, sich aber in das Messlocal nicht begeben kann, oder eines Individuums in dem Gefängnisse eines Bezirksgerichtes oder in einer Strafanstalt, wo sich keine dazu speciell eingerichteten Räume befinden, wird wie folgt durchgeführt:

Zur Körperlängefeststellung wird der 2 m-Maassstab gestreckt vertical an die Mauer gehalten; der zu Messende wird in aufrechter Haltung mit dem Rücken an die Wand gelehnt, den Maassstab gleichzeitig durch den Druck mithaltend. Das Winkelbrett wird an der Mauer und an einer Kante des Maassstabes herabgeführt, bis es den Kopf berührt, worauf dann das Maass abgelesen wird.

Behufs Constatirung der Armspannweite legt der Anthropometer den dreitheiligen 2 m-Maassstab in der Höhe, welche der Armhöhe des Häftlings entspricht, horizontal an die Wand. Der Häftling wird nun aufgefordert, mit der Spitze des einen Mittelfingers den Punkt zu berühren, an welchem die Messeintheilung beginnt und es wird dann am Ende des anderen Mittelfingers das Maass abgelesen. Hierbei hält der zu Messende mit dem Rücken den Maassstab gleichzeitig fest.

Zur Abnahme der Sitzhöhe ist ein Sessel erforderlich mit horizontaler Sitzfläche. Auf diesen Sessel setzt sich der Häftling, gleichzeitig mit dem Rücken die Wand berührend. Der Maassstab wird mit dem Beginn auf die Sesselkante aufgestellt, das Winkelbrett analog wie bei Abnahme der Körperlänge gehandhabt und das Maass der Sitzhöhe in gewöhnlicher Weise abgelesen.

Bei Abnahme der übrigen Maasse muss der Sessel als Schemel zum Sitzen, der Fussboden als Schemel zur Abnahme des Fussmaasses und ein Tisch als Messbock zur Abnahme der Unterarmlänge dienen.

F. Anwendung der Anthropometrie bei der Auffindung von Leichen und Leichentheilen.

Aufgefundene Leichen von Selbstmördern, Ermordeten und Verunglückten, deren Indentität nicht sofort feststellbar ist, werden in der Regel im gerichtlich-medizinischen Institute im k. k. allgemeinen Krankenhause anthropometrisch resp. photographisch aufgenommen.

Zu diesem Zwecke befindet sich dort eine dem Erkennungsamte der Polizeidirection gehörige Vorrichtung (Leichenbrett). — (Die zur Messung nöthigen Instrumente, bestehend aus einem dreitheiligen

2 Meterstab, 1 Kopfzirkel, 1 grossen und 1 kleinen Schiebermaasse, 1 Narbenmaasse und einer Vorrichtung für Fingerabdrücker, werden in einer Cassette mitgebracht.)

Das Leichenbrett besteht aus einem 5 cm dicken mannshohen Ahornbrett mit einer staffeleiartigen Rückwand zur mehr oder minder Schrägestellung.

Auf der Vorderseite des Brettes sind 3 bewegliche Zapfen eingelassen, welche den Körper in verticaler und horizontaler Lage tragen resp. stützen, ferner ein Kopfhalter, ähnlich wie ihn die Photographen anwenden.

Rückwärts befindet sich eine Kurbel mit Zahnradtrieb (Stellvorrichtung) zum Stellen des Brettes.

Die Leiche wird von den Universitätsdienern (Leichenwärter) auf das Brett aufgelegt, dasselbe in die entsprechende Lage gebracht und mit Hilfe der Leichenwärter die Messung begonnen.

Das Abnehmen der Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Ohrlänge unterscheidet sich kaum von der Manipulation am lebenden Menschen, während das Messen der Fingerlänge, Unterarmlänge und Fusslänge mehr Geschicklichkeit erfordern, da der zu Messende bei diesen Theilen in unmittelbarem Contact mit der Leiche tritt.

Während der Leichenwärter oder der mitgegebene Photograph den Unterarm der Leiche im Ellbogengelenk umbiegt, nimmt der Anthropometer den Metallschieber, legt ihn der Länge nach an den Unterarm in der Weise an, dass das Ellbogengelenk auf dem unbeweglichen Schenkel des Messinstrumentes ruht, streckt die Finger, die meistens gekrümmt sind, fest an die Längenseite und lässt den beweglichen Theil des Schiebers auf die Fingerspitze gleiten.

In ähnlicher Weise wird bei dem Finger- und Fussmessen verfahren.

Liegen Umstände vor, die eine Messung einer Leiche oder Leichentheiles gleich am That- oder Auffindungsorte erheischen, so kann sich der Messbeamte auf ähnliche Weise helfen. Er wird die Messung zwar nicht so bequem, wie mit der vorbeschriebenen Vorrichtung, aber ebenso genau und exact wie mit dieser durchführen.

Die gewonnenen Daten nebst Photographie kommen auf Messkarten und wird auf Grund dieser Maasse und Beschreibungen ebenso wie mit anderen Messkarten in den anthropometrischen Registraturen recherchirt, ob nicht diese unbekannte Leiche mit einem bereits gemessenen Individuum ident ist (Identificirung).

In analoger Weise kann auch das Identificiren resp. Messen aufgefundener menschlicher Körpertheile vorgenommen werden.

Hierbei kommen speciell nachfolgende Körpertheile für die Bertillonage insbesonders in Betracht.

I. Der Kopf.

An einem aufgefundenen menschlichen Kopfe können nachfolgende Maasse, Classificationswerthe und Identificirungsbehelfe genommen werden:

a) die Kopflänge,
b) „ Kopfbreite,
c) „ Jochbreite,
d) „ rechte Ohrlänge,
e) „ Augenfarben (Klasse),
f) „ Haar und Bartfarbe,
g) das Portrait parlé,
h) die besonderen Merkmale (Warzen, Narben u. s. w.),
i) „ Photographie { a) Bertillonisch in Profil und Façe, b) gewöhnliche Aufnahme in 3/4 Profil rechts und links.

II. Die Arme sammt Händen.

Hier können festgestellt werden:

a) die Unterarmlänge,
b) „ Mittelfingerlänge,
c) „ Kleinfingerlänge,
d) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Warzen, Narben, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.),
e) event. eine Photographie,

oder an den Händen (event. eine Hand allein)

a) die Mittelfingerlänge,
b) „ Kleinfingerlänge,
c) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.),
d) event. eine Photographie.

III. Bei aufgefundenen Füssen:

a) die Fusslänge
b) „ besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen, Fehlen von Fingergliedern u. s. w.)
c) event. eine Photographie.

IV. Am aufgefundenen Rumpfe und anderen Gliedmassen:

a) die besonderen Merkmale (Tätowirungen, Narben, Warzen u. s. w.),
b) eine genaue Beschreibung,
c) eine Photographie.

In solchen clamorosen Fällen ist die Identificirung resp. die Recherchen in den Messkartenregistern selbstverständlich eine mühevollere und mehr Zeit in Anspruch nehmende Action, als in jenen Fällen, wo sämmtliche nöthige Daten vorhanden sind.

Im Nachstehenden wird die Art und Weise der Recherchirung bei einem aufgefundenen Kopfe veranschaulicht:

Angenommen es befinden sich in der anthropometrischen Centralregistratur ca. 90 000 Messkarten. Diese Karten sind nach System Bertillon nach folgenden Messdaten geordnet:

Hauptregistrirmaasse:
1. Kopflänge,
2. Kopfbreite,
3. linke Mittelfingerlänge,
4. linke Fusslänge,
5. linker Unterarm,

Unterabtheilungsmaasse:
6. linke Kleinfingerlänge,
7. rechte Ohrlänge,
8. Körperlänge,
9. Augenklassen.

Jedes dieser Maasse zerfällt in 3 Theile, in ein kleines, mittleres und ein grosses, deren jedes zur Bildung einer Abtheilung dient, so dass wir von einer kleinen, mittleren und grossen Kopflänge, kleinen, mittleren, grossen Kopfbreite u. s. w. sprechen.

Wir haben 90 000 Karten in der Registratur, so entfallen auf die kleinen Kopflängen 30 000, auf die mittleren 30 000 und auf die grossen 30 000.

Da nun die mit 192 mm angenommene Kopflänge unseres aufgefundenen Schädels in die grosse Kopflänge gehört, so enfällt das Nachsuchen in der mittleren und kleinen Kopflänge in 60 000 Karten und verbleiben nur mehr 30 000 Karten. In dieser grossen Kopflänge von 30 000 Karten sind dieselben nach der Kopfbreite ebenfalls in 3 Grössen à 10 000 geordnet.

Unsere angenommene Kopfbreite beträgt 151 mm, gehört daher zur kleinen Kopfbreite und entfällt wieder das Nachsuchen in der mittleren und grossen (je 10 000 sind weitere 20 000 Karten, welche entfallen), von den 90 000 Karten sind jetzt bereits 60 000 und 20 000 entfallen und bleiben nur 10 000.

Diese kleine Kopfbreite von 10 000 ist durch andere Körpermaasse (Mittelfinger u. s. w.) in 27 Unterabtheilungen zu je 470 Messkarten abgetheilt. — Jede dieser Unterabtheilungen wieder durch die Ohrlänge und Augenklassen in Unterabtheilungen.

Da wir die Daten der Ohrlänge und Augenklasse besitzen, braucht

das recherchirende Organ nur die betreffende Ohrlänge und Augenklasse von jeder dieser 27 Abtheilungen durchzusehen (ca. 700 Karten im Ganzen) und wird es dem Organ mit Hilfe der Vergleichung, die besonderen Merkmale, des Porträt parlé und der Photographie, leicht gelingen, das betreffende idente Individuum herauszufinden, vorausgesetzt, dass dasselbe das Erkennungsamt behufs Messung passirt hat oder anderwärts schon gemessen und eine Karte anhergesendet wurde.

G. Bestätigungen über die erfolgte anthropometrische Aufnahme.

Jede erfolgte Messung beziehungsweise Photographirung eines Individuums wird auf einem besonderen Blanquette bestätigt.

Diese Bestätigung begleitet den Arrestanten bei der weiteren Verfügung über seine Person in der Weise, dass sie entweder der gerichtlichen Einlieferungsnote oder dem sonstigen Verfügungsacte beigeschlossen wird, so wie dies bei der Wiener Polizei mit dem ärztlichen Parere geschieht, das auf jeder Verfügungsnote bezüglich eines Häftlings beigeschlossen werden muss. Eins schafft die Möglichkeit, dass die Notiz über die durchgeführte anthropometrische bezw. photographische Aufnahme auch Seitens der Justizbehörden entsprechend verwendet werde, und zwar vielleicht in der Weise, dass sie in dem Strafact Aufnahme findet und sohin in der Strafkarte eine entsprechende bezügliche Anmerkung gemacht wird, damit Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Verhandlungsrichter, Strafanstaltsleitung, Schubbehörde, Strafregisteramt, Heimathgemeinde erfahren, dass bezüglich dieses Individuums Photographie, Signalement bezw. Fahndungskarten bei dem Erkennungsamte der Wiener Polizeidirection erhältlich sind und anthropometrische Identificirung durchführbar ist.

H. Pack-Dreirad des Erkennungsamtes.

Zur Vornahme von photographischen Aufnahmen ausserhalb des Amtslokales besitzt das Erkennungsamt der Polizeidirection ein Dreirad eigenartiger Construction mit leichtem Holzkasten, in welchem sich Riemen zur Befestigung von Gegenständen befinden.

Das Tricyle ist mit einer vorschriftsmässigen Addresstafel, mit einer Laterne und dem nöthigen Werkzeuge versehen.

In demselben befinden sich:

1 Werner-Camera im Format 18×24 mit 3 Cassetten (versehen mit eingelegten Platten),
1 Steinheilanastigmat,
1 Steinheil-Weitwinkel nebst Einstelltuch, in einem Tornister verpackt, versiegelt und gebrauchsfähig,

1 dazugehöriges Stativ nebst Stativfeststeller,
1 Stativ für Aufnahmen von Leichen und Spuren u. s. w. von oben herab (aus der Vogelperspective),
1 versiegelte Cassette für Blitzlichtaufnahmen, enthaltend 2 Löhr'sche Blitzlampen, 20 m Schlauchleinen,
1 Büchse Blitzpulver,
1 Flasche Brennspiritus,
1 Schachtel mit Watte,
1 Schachtel mit Zündhölzer, 2 Kerzen, event. für grössere Räume eine Weid'sche Blitzlampe mit Stativ,
1 Stereoskopcamera mit 6 geladenen Cassetten und 1 Stativ.

Bei clamorosen Fällen erfolgt gleichzeitig mit den gewöhnlichen Aufnahmen auch eine Stereoskopaufnahme, um dem Untersuchungsrichter, den Sachverständigen und Geschworenen auch bei der Untersuchung resp. der Verhandlung ein genau den Thatsachen entsprechendes plastisches Bild des Thatbestandes oder der vorhandenen Spuren vor Augen führen zu können.

Ferner enthält das Rad:

1 Handcassette für anthropometrische Messungen mit sämmtlichen nöthigen Geräthen,
1 kleinere Camera für Bertillon'sche Porträtaufnahmen.

Für den Fall, als an das Erkennungsamt auf telegraphischem oder telephonischem Wege die Nachricht gelangt, dass ausserhalb des Locales der Messstation irgendwo eine Thatbestandsaufnahme oder eine anthropometrische Aufnahme durchzuführen ist, besteigt ein Anthropometer oder Photograph (Organ des Erkennungsamtes) das Dreirad und bringt dasselbe, begleitet von einem zweiten Functionär des Erkennungsamtes, der ein Bicycle benützt, an den betreffenden Punkt.

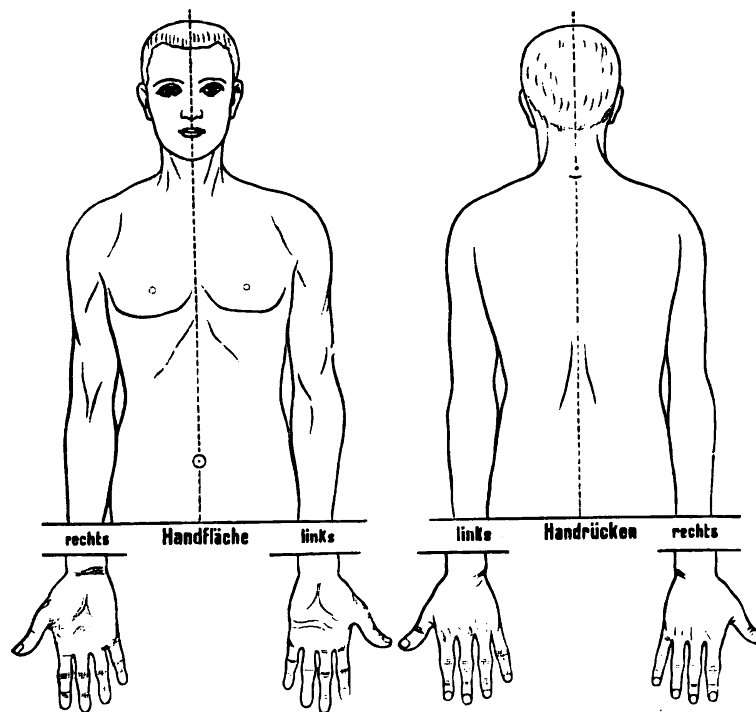
Dort arbeiten Anthropometer und Photograph dann im Einvernehmen mit dem die Amtshandlung führenden Polizei-Executivbeamten gemeinsam, sich gegenseitig unterstützend resp. controlirend, zumal alle Photographen des Erkennungsamtes zugleich in der Anthropometrie ausgebildet sind und alle Anthropometer sich Kenntnisse im Photographiren angeeignet haben.

I. Fahndungskarten (Portrait parlé-Karten).

Zur Unterstützung des Fahndungsdienstes werden in Bedarfsfällen für die mit der Ausforschung beorderten Polizeiorgane (Polizei-Indagationsagenten) specielle, sogenannte Fahndungs- oder Portrait parlé-Karten angefertigt.

Sie sind eigentlich nichts Anderes, als eine Copie der Messkarte,

nur mit dem Unterschiede, dass sie auf anderem Papierformate gedruckt und zur leichteren Verwahrung in der Rocktasche zusammenlegbar gemacht sind. Auch sie enthalten, wie jene, nebst dem vollständigen Nationale des Auszuforschenden auch seine Photographie en face und im Profil, ferner die sämmtlichen anthropometrischen Daten und die besonderen Kennzeichen, letztere in gleicher Weise aufgenommen und beschrieben wie in den Messkarten, aber ohne Abbreviaturen. Um jedoch die besonderen Kennzeichen für die Identificirung recht deutlich hervortreten zu lassen, werden diese in den



Fahndungskarten noch durch Einzeichnen kenntlich gemacht. Zu diesem Behufe befinden sich auf der Fahndungskarte neben den für deren Registrirung bestimmten Rubriken zwei nur in den Conturen und in rother Farbe bis zu den unteren Extremitäten reichende Figuren abgedruckt, deren Händeflächen zur leichteren Wahrnehmung der eventuellen Merkmale im vergrösserten Maassstabe gehalten sind und wovon die eine Figur die Vorder-, die andere die Rückansicht des menschlichen Körpers darstellt.

Correspondirend mit der Registrirung der Kennzeichen in den bezüglichen Rubriken werden nun Erstere in den beiden Figuren genau an den betreffenden Stellen, wie sie nach Lage, Dimension, Richtung

und Gestalt an den einzelnen Körpertheilen vorkommen, mit Tinte eingezeichnet. Hierdurch wird einerseits dem mit der Ausforschung betrauten Polizeiorgane, besonders dann, wenn sich die Merkmale (Narben, Warzen u. s. w.) im Gesichte, auf dem Halse oder auf den Händen des betreffenden Individuums befinden, die Aufgabe wesentlich erleichtert, anderseits in Fällen, in welchen Photographien des Auszuforschenden entweder nur älteren Datums, somit von minderer Aehnlichkeit oder gar nicht vorhanden sind, jeder Irrthum in der Identität oder Nichtidentität schon auf den ersten Blick behoben.

K. Räumlichkeiten und Einrichtung der photographischen Abtheilung des Erkennungsamtes.

Das Erkennungsamt der Wiener Polizeidirection besitzt:

a) ein Aufnahmeatelier,
b) eine Dunkelkammer,
c) einen Arbeitsraum (Laboratorium),
d) einen Vergrösserungsraum, zugleich Negativ-Registratur, und
e) ein Copiratelier.

Die Einrichtung des photographischen Aufnahmeateliers entspricht den modernen Anforderungen.

Ein nach dem bekannten System Bertillon construirter Aufnahmestuhl, dessen Grundbrett am Fussboden festgeschraubt ist, nimmt die Mitte des Ateliers ein und ist in einer Achse um 90° drehbar. Vertical zur Profil- und vertical zur Enfaceansicht des Aufnahmestuhles ist je ein photographischer Apparat (ebenfalls System Bertillon) für das Plattenformat 9 : 13 cm mit am Fussboden festgeschraubten Stativen aufgestellt (Aufnahmsstuhl und Stative stehen untermauert)

Die Aufnahmen mit diesen Apparaten erfolgen — wie bekannt — in $^1/_7$ der natürlichen Grösse.

Die Objective (Voigtländer Collineare II Nr. 5) sind gleichbrennweitig und werden mittelst „Le Constant"-Verschlüssen geöffnet und geschlossen. Sechs dazu gehörige einfache Cassetten sind mit getheiltem Schuber versehen, um die nacheinander folgenden Aufnahmen des Profil- und Facebildes auf einer Platte zu ermöglichen. Zur Aufhellung der Halspartieen und des Ohres dient bei der Aufnahme des Profilbildes ein dreitheiliger Spiegel, während bei der Aufnahme des Enfacebildes zur Erzielung einer besseren Beleuchtung der schattenseitigen Gesichtshälfte ein mit weisser Leinwand überzogener Reflector verwendet wird.

Ausser diesen zwei Apparaten findet sich noch eine Saloncamera (Euryskop von Voigtländer mit Streckblenden!), welche Aufnahmen

vom Visitformate bis zur Plattengrösse 21:27 cm ermöglicht, und ein sogenannter Multiplicator, d. i. eine mit dem Objectiv nach abwärts geneigte Reproductionscamera, auf deren Laufbrett gleichzeitig ein kleines zur Befestigung des Orignialbildes bestimmtes Reisbrettchen montirt ist, vor.

Vermittelst dieser letzterwähnten Camera können in der kürzesten Zeit Hunderte von Copien angefertigt werden.

Zur Befestigung der zu reproducirenden Photographien, Handschriften, Drohbriefen u. s. w. dient ein an der Atelierwand befestigtes schwarzes Reissbrett, welches horizontale und verticale Verschiebung gestattet und welches bei eingetretener Finsterniss mittelst zweier beiderseitig angebrachter Auerbrenner beleuchtet wird.

Ein grosser Decorationshintergrund für Aufnahmen ganzer Figuren, von Kniestücken oder kleinen Gruppenbildern, dann 2 braunfarbige Hintergründe für Arrestantenaufnahmen vervollständigen das ziemlich geräumige Atelier.

Speciell für Aufnahmen von Leichen und verschiedenen Objecten ausserhalb der Amtslokalitäten ist noch eine Reisecamera System „Werner“ mit 7 Doppelbuchcassetten vorhanden. —

Unmittelbar an das Atelier anstossend befindet sich die Dunkelkammer. Eine Doppelthür mit einem $^1/_2$ m Zwischenraum gestattet auch während der Manipulation einen ungehinderten Verkehr zwischen den beiden Räumen.

Um eine Verwechslung der exponirten mit den nichtexponirten Platten zu vermeiden, sind in der Thürfüllung zwei Schubläden angebracht, deren eine für die exponirten, die andere für die nichtexponirten Platten bestimmt ist.

Die Schubladen sind vom Atelier und von der Dunkelkammer zugänglich und ermöglichen ein rasches Wechseln der Platten.

Die Dunkelkammer ist nur für das Trockenverfahren eingerichtet und wird durch ein mit rothen Scheiben versehenes Doppelfenster bei Tag und mittelst zweier regulirbarer ebenfalls roth verglaster Gaslaternen bei Nacht beleuchtet.

Ein grosser mit Zinkblech ausgeschlagener, mit zwei Wasserspülungen versehener und mit einem Holzgitter überdeckter Entwicklungstrog dient zu den verschiedenartigen Manipulationen, als Entwickeln, Fixiren, Abschwächen, Verstärken u. s. w.

Neben diesem befindet sich noch ein mit verstellbaren Abtheilungswänden versehener Wässerungsapparat, der zum Auswässern von Platten im Format 9:13 bis 21:27 cm benützt wird.

Zum Verwahren der Chemikalien, Bromsilberpapieren, Trocken-

platten, gebrauchsfähigen Lösungen, Cassetten, Einlagen, Trichter, Tassen, Reibschalen u. s. w. dienen zwei Glaskästen und drei Regale.

Aus der Dunkelkammer gelangt man in das Laboratorium.

In diesem Locale werden die Positiv-Tonungsprocesse, die Cachir-, Satinir- und Retouchearbeiten durchgeführt.

Ein grosser mit Zinkblech ausgeschlagener und mit Wasserspülung versehener Trog dient für das Tonen und Fixiren der copirten Bilder, welche dann in einem eigens construirten Wässerungsapparat unter rotirender Wasserbewegung von dem anhängenden Fixirnatron befreit werden. Die weitere innere Einrichtung dieses Arbeitsraumes besteht noch aus einigen Tischen, einem grossen Glaskasten, einer „Fermande“-Satinirmaschine, einer Sanduhr und mehreren Wandregalen.

Zur Herstellung von Vergrösserungen ist ein neben dem Laboratorium befindliches einfenstriges Zimmer als Vergrösserungsraum eingerichtet, in dem zugleich auch die Plattenregistratur mit weit über 30 000 Stück Negativen untergebracht ist.

Die darin aufgestellte Vergrösserungscamera ist eine auf einem fahrbaren Tische montirte Laterna magica, geeignet zum Einlegen von Negativen im Formate 9 : 13 und 12 : 16½ cm.

Ein beweglicher Doppel-Auerbrenner sendet sein Licht durch das zu vergrössernde Negativ in das Objectiv der Camera, welches das vergrössernde Bild auf das Reissbrett einer in Schienen laufenden Staffelei projicirt.

Die Grösse des Bildes ist von der grösseren oder geringeren Entfernung der Auffangstaffelei vom Objectiv abhängig.

Vergrösserungscamera und Lichtquelle sind mittelst eines Holzkastens lichtdicht abgeschlossen, so dass das Licht nur durch das Objectiv auf das aufgespannte Bromsilberpapier gelangen kann.

Das Objectiv, ein Görz-Doppelanastigmat Nr. 4, wird mittelst eines an der Aussenseite des Vergrösserungsapparates angebrachten Holzschubers geöffnet und geschlossen, während ein rother Glasschuber das richtige Placiren des lichtempfindlichen Papiers an der Auffangstaffelei erleichtert.

Zur Erzeugung directer Bromsilbervergrösserungen von originären, in einem Siebentel der natürlichen Grösse aufgenommenen Arrestantenphotographien dient ein eigener für genau 7 malige Vergrösserung construirter Apparat mit fixer Einstellung.

Bei diesem Apparat kommt das Negativ knapp hinter dem Objectiv zu liegen, das lichtempfindliche Papier wird in einer einschiebbaren einfachen Schubercassette festgeheftet und die Exposition ohne Dunkelkammer bei Tageslicht vollzogen.

Das Copiren der aufgenommenen Bilder geschieht in dem speciell hierfür eingerichteten Copiratelier. Es enthält drei Copirtische, davon zwei mit nach rückwärts geneigten und mit Querleisten versehenen Brettern zum Auflegen der Copirrahmen, ferner ein Retouchirpult, etwa 140 Copirrahmen und drei Wandregale.

Eine kleine daran anstossende mittelst zweier gelber Fenster schwach erhellte Kammer wird zum Präpariren und Trocknen des Albuminpapieres, zum Ein- und Auslegen der lichtempfindlichen Papiere und als Aufbewahrungsort der Copirrahmen, der verschiedenen Papiere und der zum Präpariren des Albuminpapieres nöthigen Tassen und Chemikalien benützt.

L. Statistik
im Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection in Wien.
a) Allgemeines.

Von jeder Karte eines Gemessenen wird eine Abschrift (Duplicat) auf besonders bezeichneten Karten, welche ausschliesslich zur Verwerthung für die Statistik dienen, angefertigt, um so Störungen in den Registern, in welchen die Originalkarten erliegen, zu vermeiden.

Dadurch steht es dem Statistiker frei, diese Karten beliebig nach den verschiedenen Daten zu ordnen und so in verschiedener Hinsicht werthvolle Resultate zu erlangen. Dermalen werden im Erkennungsamte folgende statistische Erhebungen gepflogen:

I. Anzahl der jährlich Gemessenen nach Geschlecht:

a) Männer,

b) Weiber,

die beiden untergetheilt nach Alter in:

Jugendliche und Erwachsene,

weiter getheilt:

ob neugemessen oder rückfällig.

2. höchster / niederster { Tages- / Monats- / Jahres- } Stand.

Durchschnittsziffer { tägliche, / monatliche, / jährliche.

II. Anzahl der auf die einzelnen Delicte entfallenden Messungen mit Unterabtheilungen für

1. Männer — Weiber,
2. Erwachsene — Jugendliche,
3. Neue — Rückfällige.

Procentsatz im Verhältniss der Bevölkerung.

III. Anzahl der nach Geburtsorten auf die Kronländer (Wien separat) entfallenden Messungen, gleichzeitig Theilung nach

Männer — Weiber,

Jugendliche — Erwachsene.

Procentsatz im Verhältniss zu der Bevölkerung.

IV.

Grösste / Durchschnitts- / Kleinste } Maasse { der Körperlänge (Grösse), „ Kopflänge, „ Kopfbreite, „ Mittelfingerlänge, „ Fusslänge, „ Unterarmlänge.

Durchschnitt bezüglich { Augenfarben (Klassen), Haarfarben.

V. Kartographische Darstellung der Grössenverhältnisse, Augenfarben (Klassen) und Haarfarben der Gemessenen nach ihren Geburtsorten (Kronländern), Nationalitäten.

VI. Tätowirungen der Gemessenen:

a) Procentsatz der Gemessenen,

b) nach Berufsklassen,

c) nach Delicten.

VII. Anzahl der in den Provinz-Messstationen Gemessenen.

VIII. Wachsthumtabellen der Jugendlichen in Bezug auf die Veränderungen der Maasse bis zum 22. Lebensjahre.

IX. Anzahl der Identificirungen:

a) Gesammtsumme,

b) pro Jahr,

c) nach Delicten,

d) nach ihren Geburtsorten (Ländern),

e) in Procenten.

X. Anzahl der mit Messkarten anhergelangten Anfragen nach Messcentralstationen [1]) geordnet.

XI. Anzahl der mit Messkarten abgesandten Anfragen an ausländische Messcentralstationen.

---

1) Messcentralen bestehen in: Wien, Berlin, Paris, Haag, London, Zürich, Bern, Luzern, Aarau, Bukarest, Genf, St. Gallen, Lausanne, Petersburg, Rotterdam, Brüssel, Madrid, Kopenhagen, Christiania, Cairo, Chicago, New-York, Rio de Janeiro, Buenos Ayres, Bombay, Algier, Albani, Philadelphia.

XII. Anzahl der
a) ausserehelich geborenen Gemessenen nach Geburtsorten (Ländern),
b) Procentsatz im Verhältniss zur Bevölkerung,
c) Anzahl der auf die einzelnen Verbrecherkategorien Entfallenden,
d) Procentsatz im Verhältniss zu den Gemessenen.

Besonderheiten-Karten.

Nachdem es sich häufig ereignet hat, dass von Verbrechern häufig durch Thatzeugen oder durch Personen, welche den muthmaasslichen Thäter vor oder nach der That gesehen haben, nur einzelne ganz besonders auffallende Merkmale angegeben wurden, auf Grund derer eventuell eine Ausforschung möglich wäre, wurde vom Erkennungsamte der k. k. Polizeidirection Wien auf diesem Gebiete versuchsweise eine Neuerung eingeführt, welche in Folgendem besteht:

Jeder Gemessene resp. jede von auswärts eingelangte anthropometrische Karte wird von den Anthropometern dahin beachtet, ob etwa Merkmale vorhanden sind, welche auch einem in der Anthropometrie nicht Eingeweihten sofort in die Augen springen, so z. B.:

Tätowirungen, Missbildungen, fehlende Gliedmaassen, Gebrechen, Feuer- und Muttermale, grosse Warzen, Beeren oder Leberflecke, grosse bezw. deutlich ausgeprägte Narben, Besonderheiten und Gewohnheiten von ganz besonderer Auffälligkeit.

Bei den diesbezüglichen Eintragungen in die Rubriken I bis VI der Messkarte oder in die Rubrik „Besonderheiten“ bei Auge, Haar, Bart und Gesicht ist bei dem ersten Worte der betreffenden Alinea ein rother Strich zu machen, welcher für das Manipulationsorgan den Auftrag bedeutet, die so bezeichneten Daten in besondere Karten nach folgendem Muster einzutragen.

I. Linke Hand.	
....	
....	
....	
....	
....	
Siehe auch	
Vor- u. Zuname	
Gemessen am	Act.-Z. ....

Hat ein Individuum mehrere Merkmale der oben angedeuteten Art, so wird für jedes Merkmal eine Karte unter Hinweis auf die anderen Karten angelegt.

Diese Besonderheiten-Karten werden in eine eigene Registratur eingelegt, welche der für anthropometrische Karten bestehenden Registratur nachgebildet ist. Die Besonderheiten-Karten werden zunächst in Kästchen mit den Aufschriften I, II, III, IV, V und VI deponirt.

Kästchen I enthält Karten von Personen, die Besonderheiten auf der linken Hand haben,

„ II solche, die Besonderheiten auf der rechten Hand aufweisen,

„ III Karten von Personen mit Besonderheiten auf Kopf und Hals,

„ IV Karten von Personen mit Besonderheiten auf der Brust,

„ V Karten von Personen mit Besonderheiten auf dem Rücken,

„ VI Karten von Personen mit Besonderheiten auf den Füssen und Beinen.

In den Kästchen I und II sind Unterabtheilungen für die besonderen Kennzeichen auf dem Oberarm, Unterarm, Handrücken, Handteller, den Fingern, und zwar Daumen, Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger,

im Kästchen III Unterabtheilungen für Kennzeichen auf der Stirne, auf dem rechten Ohr, auf dem linken Ohr, auf der Wange, Mund, Zähnen, am Kinn, am Hals, den Haaren, den Augen,

im Kästchen VI Unterabtheilungen für den linken und den rechten Fuss.

Weitere Unterabtheilungen bestehen überall für Tätowirungen, fehlende Gliedmaassen, Missbildungen resp. Gebrechen, Feuer- und Muttermale, Warzen und Leberflecken, Narben, Besonderheiten und Gewohnheiten.

Die Kartenabtheilung für Tätowirungen ist untergetheilt nach dem dargestellten Gegenstande:

Gegenstand aus dem Thierreich,
„ „ „ Pflanzenreich,
Militärembleme,
Marineembleme,
Marinesoldaten und Matrosen,
sonstige Soldaten,
Frauenköpfe,
Humoristisches (Unsittliches ausgenommen),
Unsittliches,

Namen,
Buchstaben und Monogramme,
Jahreszahlen,
sonstige Zahlen je nach Bedarf,
Waffen,
Schmuckgegenstände,
Religiöses, Symbolisches.

Gelangt an das Erkennungsamt eine Requisition wegen Identificirung eines Individuums unter Mittheilung einer gewöhnlichen Personbeschreibung oder eines Bildes ohne Zusendung einer gültigen Messkarte, d. h. einer solchen, welche von einem in der Centrale ausgebildeten Anthropometer gezeichnet ist, so wird die Registratur der Besonderheiten zu Hilfe zu nehmen sein. —

Nachdem im Vorstehenden eine Darstellung des Wesens der Anthropometrie und der Einrichtung, sowie des Geschäftsganges des Erkennungsamtes der Wiener Polizeidirection gegeben wurde, dürfte es am Platze sein, Einiges über die erzielten Erfolge bei der Indentificirung mitzutheilen. Es sollen hier nur einige Identificirungserfolge dargestellt werden, welche theils wegen der von dem identificirten Individuum begangenen strafbaren Handlung, theils wegen des internationalen Charakters des zu Identificirenden von besonderem Interesse sein dürften:

1. Im Jahre 1897 wurde in Wien ein Individuum verhaftet, welches vorgab, Milan von Obilic, Kaufmann aus Cettinje, geboren 1860, zu sein. Dieses Individuum spiegelte den Behörden, um Geld zu erlangen, vor, dass es in der Lage sei, ein anarchistisches Complot gegen eine hochstehende Persönlichkeit in Oesterreich aufzudecken.

Behufs Feststellung der Identität desselben wurde die anthropometrische Behandlung durchgeführt und die Signalementskarte an die auswärtigen Messcentralen verschickt.

Schon nach 3 Tagen theilte die Centrale Paris mit, dass der angebliche von Obilic im Jahre 1892 in Paris unter dem Namen Jean M., Kaffeehausgehilfe aus P., in Deutschland geboren, gemessen wurde, weil er dort, um Geld zu bekommen, vorgeschwindelt hatte, dass er in der Lage sei, ein geplantes Attentat gegen eine hochstehende Persönlichkeit in Deutschlaed zu verrathen.

2. Am 11. Mai 1898 versuchte ein ca. 30jähriger Mann in einer Wechselstube im IV. Bezirke eine falsche englische Zwanzigpfundnote zu verausgaben und wurde hierbei angehalten.

Bei der Polizeidirection gab derselbe an, dass er Jean Rocca heisse und 1870 in Surennes in Frankreich geboren sei. Er be-

hauptete, das Falsificat in einer Wechselstube ahnungslos als echt vereinnahmt zu haben.

Da der Mann keine Ausweise hatte und auch sonst bedenklich schien, wurde er anthropometrisch aufgenommen und die Correspondenz mit den auswärtigen Messcentralen eingeleitet.

Als Antwort trafen aus Bukarest und Paris Messkarten ein, welche bewiesen, dass der Verhaftete mit Nicolaus B., 1872 zu Bukarest in Rumänien geboren, ident sei, welcher 5 Jahre früher in Bukarest mit einjährigem Kerker bestraft wurde, weil er englische Fünfpfundnoten falsificirt hatte.

B. leugnete so lange, bis ihm nachgewiesen wurde, dass er am Halse genau an der Stelle des Gabelbeines, am rechten und linken Arme an einer genau bezeichneten Stelle je ein Muttermal besitze, wie dies die ausländischen Messkarten zeigten.

B., welcher im Falle der Nichtidentificirung wahrscheinlich auf freien Fuss gesetzt worden wäre, wurde von den Geschworenen schuldig gesprochen und mit Rücksicht auf seine Vorstrafen zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt.

3. In der Wiener Jubiläums-Ausstellung im Jahre 1898 wurde ein Mann arretirt, welcher sich bei grösseren Ansammlungen an Herren herandrängte, dieselben um Feuer für seine Cigarre bat und bei dieser Gelegenheit ihnen die Cravattennadeln stahl.

Zum Amte gestellt, gab er an, Peter Andreas Lewin, Kaufmann aus Odessa, 1861 geboren und bisher unbeanstandet zu sein.

Durch Messung und Correspondenz wurde der Mann in Paris als Peter K., Schneidergehülfe, 1861 zu Kowno in Russland geboren und wiederholt in Paris wegen gewerbsmässigen Diebstahls von Cravattennadeln vorbestraft, identificirt.

4. Eine gleiche Feststellung gelang bezüglich des internationalen Taschendiebes Palpitus Antoine, angeblich 30. September 1861 zu Barcelona geboren, Tischlergehülfe, ebenfalls in der Jubiläums-Ausstellung wegen Taschendiebstahls verhaftet.

Durch das Erkennungsamt wurde nach vorgenommener Messung im Correspondenzwege constatirt, dass der Verhaftete unter dem Namen Gambini Louis, 1860 in Fiume geboren, bereits 1890 in Brüssel wegen Taschendiebstahles gemessen und in Paris als der oft bestrafte Anton Ga . . ., geboren am 20. September 1859 zu Nizza, identificirt wurde.

5. Am 10. Januar 1899 wurde in Wien ein Mann wegen Ausweislosigkeit und Renitenz gegen die Wache verhaftet.

Er gab an, Maier Abramovics zu heissen, und verweigerte jede weitere Angabe.

Nach Messung wurde im Correspondenzwege von der Pariser Messcentrale festgestellt, dass Maier Abramovics am 24. December 1898 in Paris als ausweisloses Individuum, welches die Angabe des Namens und des Nationales verweigerte, in Haft war und daselbst anthropometrisch behandelt wurde.

6. Am 4. April 1900 wurde von der Stadtgemeinde Salzburg als Sicherheitsbehörde mittelst Separatschubes ein ausweisloser Vagant wegen Verdachtes des Anarchismus unter dem Namen Henry Gericourt zur anthropometrischen Behandlung dem Erkennungsamte überstellt. Derselbe wurde nach Messung und Correspondenz mit den ausländischen Messcentralen als der wegen Vagabondage wiederholt unter dem Namen Josef Mäckermann bestrafte Argard M. entlarvt.

7. Nachstehende Identificirung zeigt die Zweckmässigkeit der anthropometrischen Behandlung von Leichen unbekannter Personen.

In der Nacht vom 5. Juli 1900 wurde in Wien im V. Bezirke durch den Keller ein Einbruch in einen Juwelierladen versucht.

Der Thäter wurde, als es ihm gelungen war, in den Laden einzudringen, von dem Rayonsposten der Sicherheitswache wahrgenommen.

Als er sich von der Sicherheitswache bemerkt sah und aus den Vorkehrungen derselben wahrnehmen konnte, dass der Weg zur Flucht abgeschnitten sei, erhängte er sich an einem Gasarme im Locale.

Die anthropometrische Behandlung der Leiche führte zu dem Resultate, dass in dem Thäter der in Wien bereits zweimal gemessene und oft wegen Einbruchdiebstahls vorbestrafte Maurer Johann W. erkannt wurde.

8. Besonderes Interesse erregte auch die am 14. Juni 1901 in Wien verhaftete Bande von arabischen Zigeunern, sogenannten Chilfenen (Ladendieben beim Geldwechseln), welche behufs Feststellung der Identität dem Erkennungsamte überstellt wurden.

Die Messkarten wurden mit Rücksicht auf den besonderen Fall nach sämmtlichen Messcentralen der Welt versandt.

Schon einige Tage später liefen aus Paris, Genf und Algier die Antworten ein, dass dieselbe Bande auch dort unter ganz anderen Namen und Nationale wegen desselben Delictes im Vorjahre anthropometrisch behandelt wurde und sämmtliche Mitglieder derselben bereits vorbestraft sind.

9. Die Nothwendigkeit, jedes Individuum, das das Polizeigefangenhaus als Häftling passirt, zu messen, zeigt folgender Fall:

Der Kutscher Eugen R., 1878 in Wien geboren, wurde im Februar 1900 wegen Betruges dem Erkennungsamte zur Messung überstellt.

Ein Jahr später, am 2. Februar 1901, wurde vom Polizeicommissariate Wieden ein Mann mit genau demselben Namen und Geburtsdaten dem Erkennungsamte überstellt.

Der Mann erklärte beim Betreten des Messlocales, er sei ohnehin schon gemessen.

Da nun laut der Geschäftsordnung jeder Häftling, auch wenn er bereits wiederholt gemessen wurde, bei jeder neuerlichen Einlieferung auf die Maasse und einige Merkmale controlirt werden muss, wurde auch R. der Controle unterzogen.

Schon bei den ersten Maassen zeigten sich derartige Abweichungen, dass sofort erkannt wurde, der Mann habe Namen und Nationale des Eugen R. nur angenommen, um seine Identität zu verbergen und die Behörden über sein Vorleben irrezuführen.

Nach Vorhalt, dass er Eugen R. nicht sein könne, da weder die Maasse noch die Merkmale der Messkarte mit seinen eigenen eine Uebereinstimmung aufweisen, gestand er lachend ein, dass er richtig Gustav R. heisse und ein Bruder des bereits gemessenen Eugen R. sei.

Wegen seiner Abschaffung von Wien habe er den Namen und das Nationale seines wohl vorbestraften, jedoch nicht abgeschafften Bruders, welcher ihm sehr ähnlich sieht, angenommen, um der Reversionsstrafe zu entgehen.

Gustav R. wurde nun ebenfalls gemessen und zeigen nachstehende Daten die Differenzen zwischen den beiden Brüdern:

Namen	Körperlänge	Armspannweite	Sitzhöhe	Kopf-		Jochbeinbreite	Rechte Ohrlänge	Fusslänge	Linke Mittelfingerlänge	Kleinfingerlänge	Unterarmlänge	Augenklasse
				Länge	Breite							
	m			mm								
Eugen R.	1.66	1.75	0.87	193	155	137	65	272	112	84	459	1
Gustav R.	1.68	1.67	0.92	**190**	154	**134**	64	**254**	**109**	85	**432**	1—2

Das Portrait parlé zeigt, dass bei Eugen R. die Contour des Ohrläppchens einen Bogen, das seines Bruders Gustav R. einen ausgesprochenen Zwikel zur Wange bildet.

Gleich ist das Charakteristische an beiden Brüdern, wodurch eine grosse Aehnlichkeit in den beiden Gesichtern entsteht, nämlich der verdickte Nasenrücken, die breite Nase, die hängenden breiten Unterlippen. —

Auf Grund von Messkarten, welche von den österreichischen Messstationen an die Centrale eingeschickt wurden, sind gleichfalls

sophie) und geht dann zu seiner eigenen Theorie über, um den Parallelismus zwischen geistigen und körperlichen Erscheinungen zu erklären. Sehr klar, mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn ficht er seine Sache aus. Beide Parallelerscheinungen führt er auf eine gemeinsame Ursache zurück, die er „bedingungsweise“ latente Energie nennt. Diese umfasst im Nervensysteme die bewussten und unbewussten Vorgänge, welche wieder materielle Veränderungen hier schaffen. Sie wird erblich übertragen und hängt innig mit den übrigen Naturenergieen zusammen, in die sie immer übergeht und woher sie auch andererseits stammt. Sie erscheint schon in nervenlosen Wesen. Das Leben selbst ist nichts als stete Umsetzung äusserer Naturenergieen in die latente Energie des Organismus. Letzere übernimmt die Anpassung des Organismus an die Bedingungen der Umgebung. Ueberall im Körper giebt es nun elektrische Ströme und ihre wichtigste Quelle sind die Zellen. Ueberall sind ruhende und thätige Ströme da und eine besondere Ablagerungsstelle elektrischer Energie befindet sich im ganzen Nervensysteme. Der „Nervenstrom“ ist nur ein elektrischer. Die Neurone wirken aufeinander durch Energieentladungen und der Nervenstrom ist zu suchen in einer Störung des Gleichgewichts der Energiespannung in aufeinander folgenden Neuronen. Die Energie wiederum sammelt sich im Chromatine der Nervenzellen an. Grundlage aller chemischer und Molecularvorgänge ist nun die Electricität. Wie so freilich die latente Energie, die nur Elektricität ist, zu psychischen Vorgängen wird, wissen wir nicht. Sie ist nichts als eine besondere Form der Weltenergie des activen Principes in der Natur. Verf.'s Theorie ist also eine Art spiritualistischen Monismus. Ob sie viel Anklang finden wird, weiss Ref. nicht. Jedenfalls kann sie ebensowenig das Wesen der psychischen Vorgänge erklären, wie der materialistische Monismus und nur die Erklärung des Parallelismus erscheint gelungen.

3.

Hoche: Die Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie. Wiesbaden, Bergmann, 1902. 40 Seiten. 1 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Nr. XIV.

In seiner klaren und vorsichtigen Art und Weise stellt Verf. das schwierige Problem der Willensfreiheit dar, an der Hand der psychopathologischen Erfahrungen. Mit Recht stellt er den Satz voran, dass das psychische Geschehen beim Geisteskranken principiell von dem des Normalen nicht verschieden ist. Die sogenannte Willensfreiheit gründet sich vor Allem auf das Freiheitsbewusstsein. Letzteres besteht aus dem Gefühle der Freiheit — das zwar Thatsache ist, aber auch bei geistig unfreien Zuständen vorkommt und ein gesetzmässiger Begleiter jeder Auslösung des Willens ist — und der subjectiven Ueberzeugung, frei zu handeln. Letztere ist aber nicht beweisend, wegen der Erinnerungsfälschungen, die wir beim Recapituliren früherer Motive erleben. Folglich ist das Freiheitsbewusstsein nicht entscheidend für das Bestehen der Willensfreiheit. Ebenso hinfällig ist der Beweis des Kant'schen „intellegiblen Charakters“ auf das Gewissen hin, da dies wie jedes andere

Gefühl variirt, bei Psychosen schwindet oder ganz unbegründet erstehen kann u. s. w. Hält man am Parallelismus zwischen materiellen und bewussten Vorgängen fest, so ist es ein Nonsens, erstere als der Causalität unterworfen zu betrachten, nicht aber letztere. Die Psychopathologie zeigt aber noch deutlicher, dass es nur Determinismus geben kann, wodurch aber das subjective Geschehen des Einzelnen nicht geändert wird. „Mit oder ohne Glauben an die Willensfreiheit treten, wenn ich zur „normalen“ Majorität gehöre, Unlustgefühle auf, sobald mein Handeln von der Linie abweicht, die ich mit subjectiver Sicherheit für die richtige halte; und diese Regung des Gewissens leitet mich . . . Ich fühle mich als den Thäter meiner Thaten und muss dafür einstehen; an diesem Gefühl der Verantwortlichkeit wird von meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nichts geändert, dass auch dieses Gefühl in seiner Eigenart nothwendig determinirt ist.“ Ref. aber glaubt, dass es besser ist, die Sache folgendermaassen darzustellen. Es giebt keine absolute, sondern nur eine relative Willensfreiheit, und nur letztere hat der Gesetzgeber im Auge. Er verlangt, dass ein sogenannter Normaler unter normalen Umständen nicht nur die Hauptbestimmungen kennt, sondern soviel Gegenmotive ethischer Art angesammelt hat, dass er damit die gewöhnlichen schlechten Impulse im Zaume halten kann. Im Allgemeinen hat er darin wohl Recht und bloss so ist eine Strafe verständlich und rationell.

4.

Möbius: Ueber das Pathologische bei Nietzsche. Wiesbaden, Bergmann, 1902. 106 Seiten. 2,80 Mk. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XVII.

Der arme Nietzsche war sehr wahrscheinlich erblich belastet, von Haus aus ein abnormer Charakter, besonders bezüglich seiner Maasslosigkeit, inficirte sich syphilitisch und ward so paralytisch. Verf. geht sehr eingehend auf die ganze Persönlichkeit ein, auf seine Antecedentien und auf sein ganzes philosophisches Werk. Er findet den eigenthümlichen Beginn der heimtückischen Krankheit 1881, als ihm der Zarathustragedanke aufblitzte, doch hatte er den ersten paralytischen Anfall erst in Turin, Ende 1888 oder Anfang 1889. Er war kurze Zeit in zwei Irrenanstalten mit den typischen Zeichen der Gehirnerweichung und starb am 25. August 1900 im Hause der Schwester in Weimar, tief verblödet. Verf. berechnet die Dauer der eigentlichen Krankheit auf 19 Jahre, mit der Zeit der Incubation jedoch 34 resp. 30 Jahre. Er versucht sogar an der Hand der einzelnen Schriften die einzelnen Wellen der Krankheit nachzuweisen. Vor 1888 zeigt sich die Krankheit hauptsächlich als Rausch: Wegfall von Hemmungen, Gefühlsabstumpfungen u. s. w. Das Ganze ist sehr eingehend und discret behandelt, doch hält Ref. das Bemühen von Möbius, die einzelnen Phasen der Krankheit an der Hand der Schriften nachzuweisen, für ein sehr gewagtes. Die Resultate sind nur mögliche! Wie jedes neue Werk des Verf.'s, so interessirt auch das jüngste den Leser im höchsten Grade. Leider ist, wie gewöhnlich, manches übertrieben, einseitig dargestellt, und das Urtheil eines berühmten italienischen Gelehrten, der Möbius

zahlreiche Identificirungen erfolgt, und zwar sowohl durch gepflogene Correspondenz als durch Recherchen in der anthropometrischen Registratur der Centrale Wien. Einige sollen hier mitgetheilt werden.

a) Die Messstation Graz übersandte Ende 1900 die Signalementskarte eines angeblichen Curt B. Jansen, Maschinenbauer, 1874 in Ribe, Dänemark, geboren, wegen Verbrechens des Betruges in Haft, zur Identificirung.

Durch die anthropometrischen Daten wurde festgestellt, dass der Häftling mit Gustav Bernhard Otto P., Bauführer, 1872 in K. in Böhmen geboren, bereits einmal vorbestraft, ident ist.

b) Ein in Prag aufgegriffener Taubstummer, angeblich Thomas Bugolsky, 1850 in Prag geboren, wurde daselbst am 23. November 1901 gemessen und auf Grund der eingeschickten Signalementskarte als der Taubstumme Josef Bau . . . ., 48 Jahre alt, in Wien geboren, Bindergehilfe, identificirt.

c) Am 31. October 1900 wurde in Prag ein Vagant gemessen, welcher sich Vario nannte und jede Auskunft über Nationale verweigerte.

Copien der nach Wien an das Erkennungsamt gelangten Signalementskarte wurden an die Messcentralen des Auslandes verschickt und ist der Häftling auf Grund dieser Correspondenz in Paris als der wegen Diebstahls und Vagabondage oftmals bestrafte französische Staatsangehörige Augustin R. identificirt worden.

Zum Schlusse bringen wir die Uebersichtstabelle der Ausdrücke für das Gedächtnissbild, ein alphabetisches Verzeichniss der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist, sowie eine Reproduction von Messkarten, deren in vorstehender Darstellung häufig Erwähnung geschieht.

Alphabetisches Verzeichniss

der Ausdrücke, deren Abkürzung bei den österreichischen Messstationen erlaubt ist.

Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung	Wort	Abkürzung
abwärts	ζ	fehlend	O	Kleinfinger	o	schief vorwärts	ba
„ ausgehöhlt	c	Finger	Fgr	konzentrisch	kz	Schlüsselbein	Schb
abweichend	abw	Fleck, Punkt	pt	kreisförmig	circ	Skrofeln	Skrof
amputirt	amp	freihängend	frh	krumm	c	Schulterblatt	Schbl
Ankylose	Ank	Furunkel	Fur	leicht, etwas	l	schwarz	schz
Armbeuger	Armb	Gabelbein	Gb	links	h	schwarzbraun	schzbr
aufwärts	∫	gelb und gross	g	markirt	mark	senkrecht	vr
„ ausgehöhlt	cc	Gelenk	Gel	Millimeter	mm	Sommersprossen	Ssp
Auge	A	geradlinig	gl	mittel, mitten	m	Spitze, Fleck	pt
Augenbrauen	Ab	geschlossen	geschl	mittelblau	mbl	Stirn	St
Augenlider	Al	Gesicht	G	Mittelfinger	M	Stirnhöcker	Sth
ausgebogen	ausgebog	gezähnt	gez	Mittellinie	Ml	strahlenförmig	str
ausgehöhlt	cv	gleichfärbig	idem	Nase	N	Tätowirung	tat
auswärts ausgehöhlt	ce	Glied	Gl	Nasenlöcher	Nl	Tragus	trg
aussen, auswärts	E	golfförmig	golf	Nasenwurzel	Nw	Ueber	∫
azurblau	az	Grübchen	Grb	Naevus	nv	unter	ζ
Backenknochen	Bkk	grünlich	grl	Ohrläppchen	Ol	variolirt (verblattert)	vrl
blau und blond	bl	gross, Grösse, gelb	g	orange	or	verschmolzen	verschmlz
braun	br	hakenförmig	∠	oval	ov	vorragend	Vrgd
Brust	B	halbgetrennt	m	Parallel	prl	vorspringend	vspr
Brustbein	Bb	Halswirbel 7ter	7ter	Punkt, Spitze	pt	vorwärts, vorne	a
Brustwarze	Bw	Hand	H	rechts	♂	vorwärts ausgehöhlt	ca
Centimeter	cm	Handfläche	Hfl	rechtwinkelig	∟	wagrecht	h
Daumenballen	Db	Handgelenk	Hg	Ringfinger	R	wellenförmig	wllf
Daumen	D	hell	h	Rückgrat	Rg	winkelförmig	∡
dreieckig	Δ	hervorragend	vrgd	rückwärts	℘	zahlreiche	z
dunkel	d	hinten, hinter	℘	„ ausgehöhlt	ꝭ℘	Zeigefinger	Z
durchfurcht	drf	horizontal	h	roth	r	zwickelförmig	zf
durchquert	dq	Innen	i	schief	b	zwischen Daumen und	
Einwärts	i	kastanienbraun	kbr	„ auswärts	be	Zeigefinger	D-Z
„ ausgehöhlt	ci	Kehlkopf	Kk	„ einwärts	bi	zwischen Zeige- und	
Ellenbogen	Eb	Kiefer	Kf	schieferblau	sbl	Mittelfinger	Z-M
etwas, leicht	l	klein	k	schief rückwärts	b℘	u. s. w.	

Signalementkarte.

I. Anthropometrische Daten.
(Vorderseite.)

	Kopf	linke	link. Auge	
Körperl. 1 m . .	Länge . . .	Fussl.	Classe	scheinbares Alter . .
Krümmung . . .	Breite . . .	Mittelfl. . . .	Aureola . . .	wirkliches Alter . . .
Armsp. 1 m . . .	Jochbreite . . .	Kleinfl. . . .	Periph. . . .	geboren am . . . . . Geburtsort . . . . . .
Sitzhöhe 0· . . .	r. Ohrlänge . . .	Unterarml. .	Bes.	Bezirk . . . .
. . . .	. . . .		. . . .	Land . . . .

II. Signalement.

Stirn	Nase	Lippen	Mund / Kinn	Umriss v. d. Seite
A-bog . . .	Wurzel-tiefe . . .	Höhe nase-mund .	Mund „Grösse . .“	stirn-nase . . .
neig [1]) . . .	rück . . bas . . .	vorrg	Mund „bes . . . .“	nase-mund . .
Höhe . . .	Höhe, Vorsp, Breite	lippensaum . . .	Kinn neig	. . . .
„Breite . .“	. . . . „ . . “	dicke	Kinn höhe	Schädelhöhle .
bes	bes.	bes.	Kinn bes	missformen . .

recht. Ohr
- leiste: *Anf.* . . . . *Ob.* . . *Hint.* . . . . *öff.* . . . bes . . . .
- läpp: *umr* . . . . *anw* . . *obfl* . . . . . *Grösse* . . bes . . . .
- antitrg: *neig* . . . *prof.* . *ausb* . . . . *Grösse* . . bes . . . .
- antihelix: *unt* . . *ob* . . . allg. form . . „abst . . .“ Concha: höhe . . breite . . bes . .

Allgemeiner Umriss von vorne (en face) . . . . . . Gesichtsfülle . . . . . .

Augenbrauen	Aug.-lid / Aug.-apfel	Falten	Körperumfang
abst	Aug.-lid öffnung	Augenzwischenraum . .	hals: länge . . breite . .
richt . . .	gestalt des ob . . .	Falten der stirne	Schulter *Breite* . . *neig* . .
form . . .	bes	zw. d. augbr.	Bauchumfang . . . . . .
grösse . . .	Aug.-apfel „vorsprung . .“	diverse	Sprache, Gewohnheiten, Klei-
bes	bes.	bes	dung, Diverses . . . .
farbe . . .	augenhöhlen	gesichtsausdruck . . .	. . . .

Haare und Teint.

Haare	Bart
farbe	farbe . . . . . .
beschaffh. . . .	beschaffh. . . . .
besatz	wuchs . . . . . .
fülle	schnitt . . . . .
	bes. . . . .

Ges.-farbe
- Pigment . . . . . Blutm. . . . . . .
- bes . . . .

Gemessen in . . . am . / . 19 . . von . . . .
Rectificirt am . . / . 19 . . von . . . . . .

Daumen	Zeigef.	Mittelf.	Ringf.

der rechten Hand.

(Rückseite.)

Z. ———— . . . .

. . . . Name und Vornamen . . . .

Spitznamen oder falsche Namen . . . .

geboren am . . . . 18 . . zu . . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . .

zuständig nach . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . .

Sohn des . . . . und der . . . . geb. . . . .

Profession . . . . Religion . . . . verheiratet mit . . . . . .

letzter Wohnort . . . . verhaftet in . . . .

Ausweispapiere [Ausstell.-Beh., Dat., Zahl] . . . .

Militärverhältnis . . . .

Vorstrafen . . . .

Jetzt verhaftet wegen . . . .

Bemerkungen . . . .

Besondere Kennzeichen.

Notiz	IV. . . . .
I.	. . . .
II.	V. . . . .
. . . .	. . . .
III.	VI. . . . .

1) Nur in jenen Rubriken, deren Ueberschrift mit einem grossen Anfangsbuchstaben beginnt, ist die Bezeichnung klein, mittel oder gross einzusetzen resp. die Abbreviatur k m g.

Messkarte.

Körperl. 1m . .	Kopf: Länge	linke: Fussl.	l. Auge: Classe	scheinbares Alter . .
Krümmung . . .	Kopf: Breite	linke: Mittelfl. . . .	l. Auge: Aureola . . .	wirkliches Alter . . .
Armsp. 1m . . .	Jochbreite . .	linke: Kleinfl. . . .	l. Auge: Periph. . . .	geboren am . . . . .
Sitzhöhe 0· . . .	r. Ohrlänge . . .	linke: Unterarml. .	l. Auge: Bes.	Geburtsort . . . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	Bezirk . . . .
				Land . . . .

Reduction 1/7.

Haar { Farbe . . / Bes. . . . / . . . . . . } Bart { Farbe . . . / Bes. . . . . / . . . . . . }

Gesicht { Pigment . . Blutm. . . / Bes. . . . . }

Gemessen zu . . . .

am . . . . . durch . . . . .

Nachgeprüft zu . . . am . . .

Daumen Zeigef. Mittelf. Ringf.

der rechten Hand.

Z. ——— . . . .

. . . . Name und Vornamen . . . .

Spitznamen oder falsche Namen . . . .

geboren am . . . . 18 . . zu . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . .

zuständig nach . . . . pol. Bezirk . . . . Land . . . .

Sohn des . . . . und der . . . . geb. . . . .

Profession . . . . Religion . . . verheiratet mit . . . .

letzter Wohnort . . . . verhaftet in . . . .

Ausweispapiere [Ausstell.-Beh., Dat., Zahl] . . . .

Militärverhältnis . . . .

Vorstrafen . . . .

Jetzt verhaftet wegen . . . .

Bemerkungen . . . .

Besondere Kennzeichen.

Notiz	III. . . . .
I.	. . . .
. . . .	IV. . . . .
. . . .	. . . .
II.	V. . . . .
. . . .	. . . .
. . . .	VI. . . . .
. . . .	. . . .

Acten-No.

Familienname:

Taufname:

Spitz- oder falsche Namen:

geboren { *am* . . . 18 . . *zu* / *pol. Bezirk:* . . . *Land:*

heimats-berechtigt { *zu:* / *pol. Bezirk:* . . . *Land:*

Sohn des

und der . . . . *geb.*

Profession:

Religion: . . . *verheiratet mit*

letzter Wohnort:

Ausweispapiere:

Beziehungen:

Militärverhältnis:

Vorstrafen:

zuletzt verhaftet wegen:

gesucht wegen:

Anmerkungen:

Fahndungskarte.

Anthropometrische Daten:

Körperl. 1· . . . | Kopf { Länge . . . . | links { Fussl. . . . .
Krümmung . . . | Breite . . . . | Mittelf. . . . .
Armsp. 1· . . . . | Jochbreite . . . | Kleinf. . . . .
Sitzhöhe 0· . . . | r. Ohrlänge . . . | Unterarml. . . . .

Signalement:

Augenf. { Classe . . . . . . | Bart: farbe . . . . „bes. . . . . “
Aureola . . . . . | Haare: farbe . . . . „bes. . . . . “
Periph. . . . . . . | Ges. { Pigment . . . .
Bes. . . . . | Blutm. . . . .

Allg. Umriss von der Seite (profil) . . . .

Stirne { A-bog . . . / neig. . . . / Höhe . . . / „Breite . .“ / bes. . . . .

Nase { Wurzeltiefe . . . / rück. . . bas. . . / Höhe Vorsp. Breite / . . . . . . „ . .“ / bes. . . . .

Lippen { Höhe nase—mund . . / vorrg. . . . . . . / lippensaum . . . . / dicke . . . . / bes. . . . .

Mund { „Grösse . . . . . “ / „bes. . . . . . . “

Kinn { neig. . . . . . . “ / höhe . . . . / bes. . . . .

rechtes Ohr { leiste: *Anf.* . . . . . . *Ob.* . . . . . . *Hint.* . . . . *öff.* . . . . .
läpp. *umr.* . . . . *anw.* . . . *obfl.* . . . . *Grösse* . . .
atnitrg: *neig.* . . . *prof.* . . . *ausb.* . . . . . . *Grösse* . .
antihelix: *unt.* . . *ob.* . . . . . allg.form . . . „abst . . .“
bes. . . . .

Allg. Umriss von vorne (face) . . . .

Gesichtsfülle . . . .

Augenbrauen { abst . . . . / richt . . . / form . . . / grösse . . . / bes . . . . / farbe . . .

Aug.-lid. { öffnung . . . . . . / gestalt des ob . . . / bes . . . .

Aug.-apfel { „vorsprung . .“ / bes . . . .

augenhöhlen . . . . .

Augenzwischenraum . .

Falten { der stirne . . . . / zw. d. augbr. . . . / diverse . . . . . / bes. . . . .

gesichtsausdruck . .

Körper-umfang { hals: länge . . . breite . . . / Schulter *Länge* . . *neig* . . / Bauchumfang . . . .

haltung . . . .
gewohnheiten . . .
sprache . . . .

kleidung . . . . diverses . . . .

linke Hand	
II. rechte Hand	
III. Ges. u. Hals	
IV. Brust	
V. Rück.	
VI. Beine u. Füsse	

Statistik

für die Zeit vom 1. November 1899 (Errichtung des Erkennungsamtes) bis 30. September 1902.

In dem mit 1. November 1899 creirten Erkennungsamte wurden bis incl. 30. September 1902 insgesammt 34923 Individuen anthropometrisch aufgenommen.

Mit Hinzurechnung der 4669 in den Provinz-Messstationen Gemessenen erhöht sich die Ziffer auf 39591 aufgenommene Personen.

Auf Grund der anthropometrischen Aufnahmen wurden bis incl. 30. September 1902 im Wiener Erkennungsamte 344 Personen identificirt.

Photographische Aufnahmen.

Im Ganzen wurden seit dem Bestande des Erkennungsamtes bis 30. September 1902

19168 originäre Aufnahmen,
1657 Reproductionen und
55253 Photographien angefertigt.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Selbstmord durch Suggestion. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) Nach einer Notiz im Archivio di psichiatria etc., 1902, p. 339, hatte sich ein junger Student der Medicin in Paris in die Frau eines seiner Freunde, die nervenkrank und romantisch angehaucht war, verliebt. Die Liebe ward erwiedert. Allmählich ward die Frau ganz Herrscherin über ihn. Endlich verlangte sie von ihm, dass er sich das Leben nähme, was er denn auch durch Gift that. Sie hatte ihm geschrieben: „Tödte Dich für mich. Ich werde ewig Deiner gedenken. Nie wirst Du sterben, nie, weil Du stets lebendig in meinem Geiste und in meinem Herzen leben wirst.“ So häufig Suggestion beim Doppelselbstmorde seine verhängnissvolle Rolle spielt, so überaus selten ist dies beim Einzelselbstmorde der Fall. Leider erfahren wir nichts weiter über den Charakter des Selbstmörders in obigem Falle. Er scheint ein extravaganter Mensch gewesen zu sein. Namentlich ist nichts über seinen Intelligenzgrad gesagt. Bei hoher Intelligenz, wenn sich damit ein halbwegs starker Willen vereint, was freilich nicht immer der Fall ist, dürfte ein solcher Einfluss der Suggestion, wie oben, kaum möglich sein, selbst bei stärkster Liebe nicht. Anders bei schwachem Verstande. Hier gewinnt der andere Theil leicht Uebermacht und selbst eine blosse Caprice, die hier das starkgewillte Weib als Kraftprobe an den Tag legt, kann dann gefährlich werden. Hätte sich der Betreffende wegen der Hoffnungslosigkeit seiner Liebe getödtet, so wäre es einigermaassen verständlich. Hier kommt aber das Weib allen seinen Wünschen entgegen, sieht also ihre Ehe nicht weiter als Hinderniss an und verlangt nur aus romantischem Kitzel als höchsten Liebesbeweis die Vernichtung des Lebens. Wenn die obige Thatsache in einem Romane vorkäme, würde man sie einfach für unmöglich halten. Die tollsten, unglaublichsten Geschichten in den Romanen bleiben aber gegen die Wirklichkeit meist noch zurück!

2.

Erfolgreiche Bemühungen zu Gunsten Homosexueller. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) Dr. Hirschfeld, der Herausgeber des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen“, giebt uns in dem soeben erschienenen IV. Jahrbuche einen interessanten Jahresbericht über die Erfolge des „wissenschaftlich-humanitären Comités“ während des Jahres 1901. Danach hat Dr. Lieber wiederholt sich von demselben

Material über die Frage der Homosexualität zugehen lassen. An vielen Gerichtshöfen ward die Homosexualität erörtert, wie auch Zuschriften erweisen. Auch die Presse besprach die Sache öfter und zum ersten Male ward sie auf einem wissenschaftlichen Congresse, auf dem internationalen Kriminal-Anthropologen-Congress zu Amsterdam 1901, officiell vorgetragen; dann auf der Naturforscherversammlung zu Hamburg in allerdings ungenügender Weise. Die Jahrbücher des Comités erfreuen sich immer grösserer Anerkennung. Es ward auch eine belehrende Volksschrift unter dem Titel: „Was muss das Volk vom dritten Geschlecht wissen?“ verfasst, doch von der Berliner Polizei für Strassen- und Colportagebuchhandel verboten. Der verstorbene Polizeipräsident von Meerscheidt-Hüllessem interessirte sich sehr für die Homosexualität und hatte ein grosses Manuscript mit statistischen Daten, die er darüber in seiner Laufbahn gesammelt hatte, zum Drucke hinterlassen, doch wurde es von der Oberbehörde zurückbehalten! Das Comité nahm sich der Homosexuellen in Gerichtsfällen an oder beriet Personen beiderlei Geschlechts. „Da kamen“, sagt Hirschfeld, „uranische Kranken, deren eheliche Verhältnisse unhaltbar geworden waren und Männer, die durch die aus ihrer Natur entspringenden Conflicte verschiedenster Art an den Rand der Verzweiflung gebracht wurden.“ Die Geschäfte wuchsen so an, dass dem Dr. Hirschfeld ein Secretär beigegeben werden musste. 1901 waren nämlich in uranischen Angelegenheiten mehrere Tausend Schreiben eingegangen und zu demselben Zwecke erfolgten über tausend Besuche! — Allen Respect vor solcher Energie und Arbeit! Erfreulich ist es, dass das Vorurtheil diesen Unglücklichen gegenüber — unglücklich freilich nur so lange, als sie nicht als gleichberechtigt angesehen werden — zu schwinden anfängt, und dass namentlich Juristen sich von den alten Ideen immer häufiger zu befreien suchen.

3.

Das Irregehen im Kreise. (Von H. Gross.) Es wurde schon oft beobachtet, dass Leute, die über die Aussenlage nicht klar waren, also Betrunkene, Betäubte, am Kopfe Verletzte einerseits und Leute, die in finsterer Nacht, im Nebel oder Schneegestöber einen Weg zu machen hatten anderseits, nicht geradeaus, sondern im Bogen oder im Kreise herumgingen; man kann sagen, dass diese Erscheinung also zu Tage tritt, wenn Beurtheilung der örtlichen Lage aus inneren oder äusseren Gründen nicht zulässig ist. Treffen zwei Momente zusammen: soll also z. B. ein Betäubter im Nebel gehen, so wirken beide zusammen und das Imkreisegehen tritt noch deutlicher zum Vorscheine. Diese Erscheinungen haben in strafrechtlichen Fragen oft grosse Wichtigkeit, wenn z. B. nach den Spuren u. s. w. festgestellt werden konnte, dass ein Misshandelter, ein Beraubter, eine Genothzüchtigte, statt vom Thatorte zu fliehen, im Kreise um denselben herumging, vielleicht stundenlang oder durch eine ganze Nacht. In solchen Fällen wurde häufig den Angaben des Beschädigten einfach nicht geglaubt, zumal derselbe es nie begründen konnte, warum er sich nicht entfernt, sondern in der ihn angeblich gefährdenden Nähe verweilt hat.

Diese Erscheinung ist nun wissenschaftlich ziemlich sichergestellt und erklärt. Ausgehend von verschiedenen früheren Arbeiten, namentlich von

Guldberg, Matiegka, Arnold, Bischoff, Theile, Gaupp, Hasse-Dehner haben nun E. Rollet („L'homme droit et l'homme gauche", Arch. d'Anthrop. crim. tome XVII) und J. J. van Biervliet („Etudes de psychologie. L'homme droit et l'homme gauche"; Gand A. Siffer 1901) dargethan, dass der Mensch überraschend unsymmetrisch gebaut ist; Rollet hat 1200 Messungen an den Röhrenknochen von 100 Menschen, Biervliet Prüfungen an etwa 200 Personen bezüglich des Nervensystems vorgenommen und es liessen sich in beiden Richtungen recht merkbare Unterschiede bezüglich der rechten und linken Seite feststellen. Die Oberextremitäten sind in 99 Proc. der Fälle um 8—22 mm, die Femora um 3—10 mm verschieden, Kraft und Empfindlichkeit stand bei Rechts und Links gar im Verhältniss von 9 : 10. Sind aber die unteren Extremitäten auf einer Seite länger und die Nervenkraft auf derselben Seite stärker (und das ist wie gesagt bei 99 Proc. Menschen der Fall), so ist es begreiflich, dass das längere Bein und die stärker innervirte Seite stärker und weiter ausschreitet. Hierdurch muss aber der Gang bogen- oder kreisförmig werden, wenn Correctur durch äussere oder innere Gründe ausgeschlossen wird.

4.

La bête humaine. (Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.) In den Dresdner Nachrichten vom 30. Juli 1902 steht Folgendes zu lesen:

> Ueber die Stellung der Schwarzen in den Vereinigten Staaten verdient folgender Bericht Beachtung: Es ist ganz unmöglich, dass irgend eine Menschenrasse auf der weiten Erde von der Hand der Weissen grösseres Unrecht zu erdulden hat, als die Neger in den südlichen Staaten. Die ganze civilisirte Welt würde entsetzt sein, wenn auch nur die Hälfte der Wahrheit bekannt würde. Der Neger, der am 22. Mai in Texas verbrannt wurde, hatte vorher die barbarischsten Folterqualen zu überstehen. Ehe der Scheiterhaufen unter ihm angezündet wurde, brannte man ihm die Augen mit glühendem Eisen aus. Dann brannte man ihm die Kleider vom Leibe, schlitzte ihm den Leib mit Messern auf und marterte ihn, bis sein Haupt auf die Brust sank. Dann erst zündete der Mann, dessen Frau behauptete, von dem Neger vergewaltigt worden zu sein, den Scheiterhaufen an. Es war entsetzlich, was der arme Bursche zu leiden hatte, und er flehte jammernd: „Bitte, weisse Herren, erschiesst mich, erschiesst mich!" Einige tausend Personen wohnten dem entsetzlichen Schauspiel bei und wollten, dass die Martern noch verlängert werden, was aber durch den Eintritt des Todes vereitelt wurde. „Die Negerverbrennungen bilden jetzt in Texas", heisst es weiter, „eine Art von Volksfesten. Um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, werden die schändlichsten Dinge über die Neger erfunden und gedruckt. Und dabei sind sie nicht halb so schlimm als die Weissen, unter denen sie leben. In den südlichen Staaten insbesondere fühlen sie, dass, ihrer Hautfarbe wegen, ein Kainszeichen auf ihnen lastet, und das macht sie gleichgültig und unbekümmert um alle Folgen von dem, was sie thun. Im Norden haben sie auch wenige Freunde, unter diesen aber befinden sich Präsident Roosevelt und Senator Gallinger."

Es ist bekannt, dass bei dem Lynchen fast nur Schwarze in Frage kommen und diese Volksjustiz besonders in den Südstaaten Nordamerikas und im Westen — in the wild west — zu Hause, doch auch im civilisirten Osten noch nicht ganz verschwunden ist. Weniger bekannt dagegen, dass das Lynchen in neuerer Zeit zu-, statt abgenommen hat, trotz grösserer Ausbreitung der Civilisation. Am unbekanntesten dürfte aber der auffällige Umstand sein, dass sogar amerikanische Juristen das Institut dieser Volksjustiz in Schutz nehmen. Begreiflich wird Letzteres allerdings eher dadurch, dass die Gesetze der einzelnen Staaten vielfach mangelhaft sind, noch mehr aber deren Handhabung, was bei dem Herrschen der Plutokratie — und etwas Anderes ist kaum die amerikanische Republik! — nur zu natürlich ist. Auch der schleppende Gerichtsgang und die oft ganz unberechenbaren Urtheile der Richter und Geschworenen tragen ihr Theil mit bei, das lebhafte, aber nur zu oft irregeleitete Rechtsbewusstsein des Volkes anzustacheln. So können unerhörte, geradezu kannibalische Grausamkeiten, wie oben geschildert wurde, die sogar manchmal sportsmässig betrieben zu werden scheinen, veranlasst werden. Woher diese Blutgier, woher besonders dieser tiefe Hass der Weissen gegen die Neger? Man wird hier zunächst nicht vergessen, dass die Weissen im Süden und Westen der Union noch jetzt zum Theil sehr fragwürdiger Natur sind und vielfach das Auge des Gesetzes zu scheuen alle Ursache haben. Im Süden sind es ferner grossen Theils Kreolen, also Abkömmlinge von Romanen, bei denen die Grausamkeit eher zum Vorscheine kommt, als bei den Germanen, wie wir das in Italien und besonders in Spanien beobachten können. Das heisse Klima scheint weiter den Menschen moralisch zu degeneriren, noch mehr thut dies aber — sehr wahrscheinlich wenigstens — eine ungünstige Rassenmischung, wie sie die Kreolen meist darbieten. Sie haben zum grossen Theil Negerblut in sich und man weiss, wie niederträchtig im Besonderen die Mulatten sind. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu vergessen, dass der Neger neben verschiedenen unangenehmen Seiten seines Charakters besonders sich durch Grausamkeit, namentlich im Affect oder in der Trunkenheit — und er trinkt viel! — auszeichnet. Die so häufigen Verbrechen gegen die Person haben bei ihm meist einen sehr brutalen Anstrich und man begreift dann, wie die Wuth der Menge sich gegen einen solchen Uebelthäter elementar geltend macht. Freilich entschuldigt das nicht die noch grössere Bestialität der Weissen, für die nur einigermaassen die Uebermacht der Massensuggestion und der Umstand namhaft gemacht werden könnte, dass die Massenmoral tief unter der individuellen Moral steht. Es fehlen hier nur noch die früher im Süden so beliebten Bluthunde! Die Hauptsache ist aber, dass der Hass gegen die Neger tief den Weissen eingeboren ist, trotzdem ihnen die Neger in der Concurrenz wenig schaden. So stark ist der Hass, dass trotz der angeblichen Gleichheit vor dem Gesetze auch im Osten die Neger nie mit den Weissen zusammensitzen dürfen. Wunderbar hierbei ist nun, dass in anderen Ländern, namentlich in Afrika, der Hass der Weissen viel weniger zu Tage tritt, vielleicht weil sie in der Minderheit sind und der Schwarzen bedürfen. Eine Rasse, die aber moralisch fast noch tiefer steht als die Neger, die Chinesen, — die sexuell perverseste, geilste und grausamste wohl auf dem Erdenrunde! — werden dagegen auch dort, wo sie häufiger auftreten, nur sehr selten gelyncht, obgleich sie

den Weissen eine scharfe Concurrenz machen. Der Hauptgrund dürfte hier aber wohl darin liegen, dass sie gegen die Weissen nur selten persönlich aggressiv werden und so sehr selten die Volkswuth aufstacheln. Man sieht jedenfalls aus Obigem, dass die bête humaine, die Canaille, die in Jedem bis zu einem gewissen Grade schlummert, nicht nur durch gewöhnlichen Fanatismus aller Art, besonders in Massensuggestion auftretend, aufgeweckt wird, sondern vielfach auch durch Rassengegensätze. Für die Union wäre es freilich besser, wenn allmählich die Neger verschwänden, wozu aber wenig Hoffnung ist, da sie (trotz grosser Sterblichkeit) durch eine noch grössere Fruchtbarkeit sich auszeichnen.

5.

Ein eigenartiger Fall einer Entdeckung eines Einbrechers im Wege der Photographie. (Mitgetheilt von Ernst Lohsing.) Kriminalistische Photographie nennt man die von Amtswegen in den Dienst der Strafrechtspflege (im weitesten Sinne des Wortes) gestellten Bethätigungen auf photographischem Gebiet; eine derartige photographische Thätigkeit ist von vornherein bestimmt und begrenzt durch den Zweck, zu welchem sie ausgeübt wird, und dieser Zweck ist eben die Strafrechtspflege. Ausserdem kommt es vor, dass Photographien, die zu anderen als kriminalistischen Zwecken angefertigt werden, durch dies oder jenes kriminalistische Bedeutung erlangen. Solch ein Fall ereignete sich unlängst in Wien. Am 21. März 1902 wurde in der Wohnung eines Obsthändlers ein Einbruchsdiebstahl verübt, indem aus einer Kassenlade Schmuck im Werthe von 1000 Kronen und Baargeld im Betrage von 240 Kronen entwendet wurden. Am 25. März erstattete ein im selben Hause befindlicher Gastwirth die Meldung, er habe am 21. März zwischen 2 und 3 Uhr sein Wirthshaus und die Gruppe seiner davorstehenden Kellner photographisch aufnehmen lassen. Kaum sei Alles zur Aufnahme fertig gewesen, wäre plötzlich ein ungefähr dreissigjähriger Mann in eleganter Kleidung vor dem Hause aufgetaucht und nolens volens mitphotographirt worden; dieser Mann könnte nach Ansicht des Gastwirths der Einbrecher sein. Daraufhin wandte sich die Polizei an den betreffenden Photographen und erkannte thatsächlich in dem fremden Manne einen zugereisten, dreissigjährigen, wiederholt (zuletzt mit 8 Jahren schweren Kerkers) vorbestraften Kellner; am 26. März wurde er, trotzdem er durch Falschmeldung sich den Augen der Sicherheitsbehörde von vornherein zu entziehen gesucht hatte, verhaftet. Man fand bei ihm u. A. einen Theil des dem erwähnten Obsthändler gestohlenen Schmuckes. Dieser Fall erinnert an einen anderen, der sich vor einigen Jahren ebenfalls in Wien zugetragen hat. Ein Amateurphotograph nahm eine Partie eines in nächster Nähe seiner Wohnung befindlichen Parkes auf. In die Wohnung zurückgekehrt, bemerkte er beim Entwickeln der Platte an einem Baume einen Menschen hängen, welchen er mit freiem Auge nicht wahrgenommen hatte. So rasch wie möglich begab er sich zurück in den Park und bewirkte durch sein Eingreifen, dass die Ausführung eines Entschlusses zum Selbstmord nicht über den Versuch hinaus gediehen war.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke-Hubertusburg.

1.

Ferriani: I drammi di fanciulli. Como, Omarini, 1902. 312 S. 4 Lire.

Der wohlbekannte Verf. hat seinen werthvollen sociologischen Büchern ein neues zugefügt, welches quasi ein Supplement zu einem früheren erschütternden Bande „Madri snaturate" darstellt. Vorliegend werden der Handel mit Kindern, der Kinderselbstmord und die Märtyrer der Schule an der Hand eigenen, reichen statistischen Materials abgehandelt. In Italien wird leider ein ziemlich schwunghafter Handel mit Kindern getrieben, die zum grossen Theil in's Ausland verkauft werden. Die Eltern sind meist sehr arm und gemüthsstumpf, die Händler (manchmal auch Zwischenhändler!) zum grössten Theil bestraft, welche die armen Kinder aussaugen und körperlich und moralisch ruiniren, wie die Zahlen beweisen. Dabei wird scheinbar der geschriebene Contrakt aufrecht erhalten. Mindestens 1000 solcher verkaufter italienischer Kinder befinden sich im Auslande. Dass diese auf dem besten Wege sind, Verbrecher und Dirnen zu werden, versteht sich von selbst. Verf. betrachtet dann im Einzelnen die verschiedenen Arten des Verkaufs. Besonders werden sie zum Bettel und zur Unzucht angehalten; selten erlernen sie ein Handwerk. Sehr beliebt ist der kleine Kaminfeger. Schon Säuglinge werden zu Bettelzwecken verkauft! Unter 432 Kindern waren 23 ca. 12 Monate alt. Oft werden die Kinder körperlich überangestrengt und dadurch körperlich elend. Sehr schlecht daran sind auch die armen Kinder, die von Findelhäusern und Eltern auf Ziehe gegeben werden. Solche Zustände wie in Italien sind allerdings bei uns unmöglich. Man weiss ja hinreichend, wie viel von den Gesetzen dort mangelhaft ist oder nur auf dem Papier steht. Verf. studirt dann 34 Kinderselbstmorde, zeigt deren Ursache auf und wie meist die Kinder dazu disponirt waren und betrachtet endlich auch kurz die Märtyrer der Schule, d. h. solche, denen aus verschiedenen Gründen die Schule zur Hölle wird. Ueberall weist Verf. auf die faulen Flecke der Gesellschaft und der Gesetze und auf die geringe Kenntniss der Kinderpsychologie hin, die so vieles verdirbt.

2.

Bechterew: Die Energie des lebenden Organismus und ihre psychobiologische Bedeutung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XVI. Wiesbaden, Bergmann 1902. 132 S. 3 Mk.

Verf. kritisirt erst die verschiedenen monistischen und dualistischen Systeme (merkwürdiger Weise spricht er hier nicht von der immanenten Philo-

dem Ref. gegenüber brieflich: „stravagante“ (extravagant) nannte, ist nur zu wahr. Statt seine eigenen Ideen mit „vielleicht“ oder „glaube ich“ u. s.w. einzukleiden, tritt er fast stets kategorisch auf und muss so selbstverständlich vielfach anstossen. So kennt er z. B. nur das Entstehen der Paralyse aus Lues, was falsch ist; er hält die Freundschaft zwischen Männern für physiologisch zwecklos und erblickt in ihr einen „versetzten Geschlechtstrieb“ (!); sammt und sonders erachtet er die Genies für pathologisch, weil sie alle (? Ref.) der Harmonie entbehren und so könnte Ref. noch Vieles namhaft machen. In dem Einseitigen, Unmotivirten und Falschen ähnelt Möbius durchaus Lombroso, Nordau und Anderen.

5.

Politisch-anthropologische Revue. Herausgegeben von L. Woltmann und Hans Beckmann, jährlich 12 Hefte für 12 Mk. durch die Thüringische Verlagsanstalt, Eisenach und Leipzig.

Dies neue, eigenartige Unternehmen, welches „die folgerichtige Anwendung der natürlichen Entwicklungslehre im weitesten Sinne des Wortes auf die organische, sociale und geistige Entwicklung der Völker“ bezweckt, also ein theoretisches, historisches und praktisches Ziel im Auge hat, hat sich bis jetzt in den erschienenen vier Heften sehr gut eingeführt und sein Programm innegehalten. Es soll die natürliche Entwicklungslehre in Biologie, Anthropologie und Politik zum Ausdruck bringen, ohne aber sich in den Dienst irgend einer philosophischen Lehre oder politischen Partei zu stellen. Die Mitarbeiter sind meist bekannte Gelehrte und die erschienenen Arbeiten meist höchst interessant, mannigfaltig und populär im edlen Sinne gehalten. Hier einige Ueberschriften: Woltmann: Der wissenschaftliche Stand des Darwinismus; Brahn: Gehirnforschung und Psychologie; Reibmayr: Ueber den Einfluss der Inzucht und Vermischung auf den politischen Charakter einer Bevölkerung; Gumplowicz: Die ältesten Herrschaftsformen; Hellpach: Sociale Ursachen und Wirkungen der Nervosität; Lange: Die Aufgaben der Anthropologie; Hegar: Die Untauglichkeit zur Fortpflanzung und zum Geschlechtsverkehr; Gumplowicz: Anthropologie und natürliche Auslese; Beckmann: Zeugung und Erziehung; Wilser: Zuchtwahl beim Menschen; Rüther: Erbliche Entartung und Socialpolitik; Schmid-Monard: Die Aufgaben des Schularztes; Kohler: Blutrache bei den Albanesen; Türck: Pandora- und Sündenfallmythos u. s. w. Dabei sind die Aufsätze sehr eingehend. Als besonders werthvoll endlich möchte Ref. die kurzen, jedem Hefte angefügten Berichte über neue Erscheinungen der Bio-Anthropo-Psychologie, der Kunst- und Religionsgeschichte, der Social- und Rechtswissenschaft, der Medicin, Pädagogik, socialen und Rassenhygiene, der Social- und Staatspolitik, der Bevölkerungsstatistik, der Völker und Politik bezeichnen. Kurze Bücherbesprechungen bilden endlich den Schluss.

6.

Mendel, Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart, Enke, 1902. 250 S. 6 Mk.

Dem Laien, insbesondere dem Juristen, wüsste ich kaum einen besseren Leitfaden für das schwierige Gebiet der Psychiatrie zu empfehlen, als den

oben angezeigten. Mendel versteht es, klar, knapp zu schreiben und nur das Wichtigste und zur Zeit Feststehende anzuführen. Von besonderen Kenntnissen des Gehirns sieht er ganz ab und theilt nur das nötigste Maass von psychologischer Weisheit mit. Trotz des geringen Umfangs des Buches ist es doch sehr reichhaltig, was durch Anwendung von Kleindruck und Weglassen von Krankengeschichten erzielt wurde, und die neueste Literatur wurde mit berücksichtigt. Bezüglich der Eintheilung der Psychosen hat er wohl absichtlich die mehr symptomatologisch-ätiologische beibehalten. Ganz vorzüglich sind die wichtigen differentiell-diagnostischen Punkte dargelegt, so dass selbst der Laie sich einigermaassen hier zurecht findet. Mit seinem Urtheile ist Verf. stets sehr vorsichtig, so dass er der Kritik gewiss nur wenig Anhaltspunkte zum Eingreifen gewährt. Ueberall hat man das wohlthuende Gefühl, dass ein geklärter Kopf, ein gewiegter Praktiker das Wort ergreift und dass man es nicht bloss mit Buchweisheit zu thun hat. Das zeigt sich auch am Schlusse des Buches, wo Mendel Anleitungen zum Abfassen von Gutachten unter Anführung der nöthigsten Gesetzesparagraphen giebt.

---

b) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

7.

Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen. Unter Beifügung von Briefen Ziethens quellenmässig dargestellt von Victor Fraenkl, Rechtsanwalt in Berlin. Chr. Limbarth's Verlag (Moritz Schäfer), Wiesbaden 1902. Preis 1,50 Mk. 102 S.

Dieser Schrift ist u. A. zu entnehmen, dass nicht weniger als viermal ein Wiederaufnahmeantrag zu Gunsten des Barbiers Ziethen eingebracht und — abgelehnt worden ist. Die Ansicht, Ziethen sei unschuldig an der Ermordung seiner Frau, gewinnt immer mehr Anhang; freilich hat Ziethen nichts mehr davon, da er voriges Jahr gestorben ist. Jedoch, wie Grillparzer sagt,

„Zwei Leben lebt der Mensch, weh', wenn es anders wäre:
Das eine stirbt mit ihm, das andre bleibt, die Ehre."

Für Ziethen's Ehre tritt nun sein letzter Vertheidiger ein; jedoch nicht nur für die Ehre, sondern auch fürs Recht. Nicht sein Recht allein, sondern vielmehr das Recht ist es, dessen sich Fraenkl annimmt. Er greift zur Ultima ratio des Vertheidigers, zum Appell an die öffentliche Meinung, die Vargha so schön und treffend als „das auf dem Wege freier Meinungsäusserung gewonnene Resultat der Gesammtvernunft, das früher oder später unwiderstehliche Herrschaftsgewalt ausübt", bezeichnet. In wahrhaft meisterhafter Weise entledigt sich Fraenkl seiner Aufgabe. Im ersten Theil der Schrift wird die Geschichte des Falles Ziethen bis zu dessen Strafantritte mitgetheilt; der zweite Theil behandelt in ausführlichster, dabei aber auch recht übersichtlicher Weise die Bestrebungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens, während im dritten Theil der Fall Ziethen einer Kritik unterzogen wird, die in unwiderleglicher Weise darthut, dass Ziethen das Opfer eines Justizirrthums gröbster Sorte geworden ist. Anhangsweise werden sodann a) mehrere Gutachten hervorragender Psychiater über die

Werthlosigkeit der Aussage der am Kopfe schwer verwundeten Gattin Ziethen's und b) Briefe, die Ziethen an seine Angehörigen und Fraenkl richtete, der Oeffentlichkeit übergeben. Eine künftige Kriminalpsychologie thäte gut daran, diese Briefe gerade nicht ganz unbeachtet zu lassen. Unaufhörlich betheuert Ziethen seine Unschuld.

Am 17. Januar 1892 schreibt er u. A.: „Aber mag die ganze Welt sagen, dass ich der Mörder sein müsse, ich sage euch Allen hiermit, ich weiss nichts von der That ab, und es wird eine Zeit kommen, wo meine Unschuld an den Tag kommen wird, sei es auch erst nach meinem Tode."

Fraenkl's Schrift, die sich „an alle Volksschichten" wendet, verdient im Interesse der Sache die weiteste Verbreitung.

Ehe wir diese Besprechung schliessen, sei es uns gestattet, auf einen Umstand besonders aufmerksam zu machen. Fraenkl erwähnt nämlich aus der Judicatur des österreichischen Kassationshofes den Fall Schnepf (vgl. dieses Archiv, VII. Bd., S. 238) und sagt von ihm: „Das war eine Entscheidung, die dem Rechtsempfinden des Volks, das sich dagegen aufbäumt, schwere Bedenken gegen die Schuldfrage mit formalistischer Dialektik abgethan zu sehen, Rechnung trug." In diesem Satz sind zwei Gedanken ausgedrückt, ein richtiger und ein unrichtiger. Es ist vollkommen unrichtig, zu meinen, dass in Oesterreich für die letzte Instanz in Strafsachen etwa die Volksstimmung maassgebend ist. „Justitia regnorum fundamentum" heisst die Inschrift auf dem österreichischen Justizpalaste. Aber in anderer Hinsicht ist Fraenkl im Recht, nämlich was die „formalistische Dialektik" betrifft. In bestimmten Formen muss sich der Process („formelles Recht") bewegen. Aber diese bestimmten Formen müssen auch bestimmte Grenzen haben. Damit sind wir beim wesentlichen Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Strafprocess angelangt. Es ist schwer zu sagen, welcher der bessere ist; in manchem kann Oesterreich von Deutschland, in manchem aber auch Deutschland von Oesterreich lernen. Im österreichischen Strafprocess hat ein Satz Ausdruck gefunden, der im deutschen fehlt, der Satz, dass nur dasjenige, was den thatsächlichen Verhältnissen wirklich entspricht, wahr ist. Diese Wahrheit verträgt keine gesetzliche Befristung, anderseits gilt sie als eminentes Staatsinteresse, und zu ihrer Wahrung sind die höchsten Instanzen der Rechtspflege berufen; wir meinen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dann ist vorgesorgt, dass das formalistische Rechtsprincip stets im Einklange bleibe mit der Wahrheit. Durch den § 362 St.P.O., welcher im Falle eines sogenannten ausserordentlichen Wiederaufnahmeverfahrens es dem Kassationshof ermöglicht, direct das Urtheil zu fällen. Diese Bestimmungen haben sich in 28jähriger Praxis so gut bewährt, dass neuerdings der Vorschlag gemacht wurde, im öffentlichrechtlichen Interesse analoge Bestimmungen auch für den Civilprocess zu schaffen. Gäbe es in Deutschland eine Bestimmung nach Art des § 362 der österr. St.P.O., so, glauben wir, hätte es nie einen Fall Ziethen gegeben. Da es aber einen Fall Ziethen giebt, heisst es auch, sich seiner mit allen rechtlichen Mitteln annehmen. Dies hat Fraenkl gethan. Das Recht ist auf seiner Seite; möge der Erfolg nicht ausbleiben!

8.

Der Fall Tacoli-Ledóchowski. Von Dr. Sigismund Freiherrn von Bischoffshausen-Neuenrode. Wien, Verlag von Heinrich Kirsch (ohne Jahreszahl). 31 S.

Diese kurze Schrift betrifft den Fall zweier Wiener Offiziere, von denen der eine wegen bethätigter, der andere wegen geäusserter Duellgegnerschaft ihrer Offiziers- und Kämmererwürde für verlustig erklärt wurden. Der Verfasser steht auf vollkommen katholischer Grundlage; fast hat es den Anschein, als ob der kirchliche Standpunkt den staatlichen verdrängen wollte. Das Verdienst, welches sich der Verfasser dadurch erworben hat, dass er in klarer Weise den Widerspruch zwischen militärischem Duellzwang und staatsgrundgesetzlich gewährleisteter Gewissensfreiheit hervorhebt, verdient unter allen Umständen Anerkennung auch von Seiten deri jenigen, welche die Duellfrage von einer höheren Zinne als der der Parte- zu überblicken gewohnt sind.

9.

Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. Von Richard Katzenstein, Dr. iur. utr. Berlin, Verlag von R. L. Prager, 1902. 34 S.

Katzenstein bekennt sich als Anhänger der Todesstrafe; seine Schrift zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen. Im ersten sucht er die Existenzberechtigung der Todesstrafe nachzuweisen und sie gegen ihre Gegner zu vertheidigen, im zweiten Theile wird es unternommen, der Todesstrafe Gebiet zu erobern, indem die Reihe der todeswürdigen Verbrechen de lege ferenda vermehrt wird. Bleiben wir zunächst bei diesem zweiten Theile der Katzenstein'schen Schrift, so müssen wir dem Verfasser unbedingt zustimmen, wenn er gewisse Delicte strenger bestraft oder — besser gesagt — unter die strengste Strafsanction gestellt wissen will. Hierher gehört die Verwerfung der durch das Reichsstrafgesetzbuch gemachten „Scheidung in Kaiser, eigner Landesherr des Thäters und Landesherr des Aufenthaltsstaates"; Katzenstein will „wenigstens bezüglich der deutschen Bundesfürsten keinerlei Unterschied walten lassen". Was das Verbrechen des Todtschlags anbetrifft, so soll der Ascendententodtschlag und der Todtschlag am Landesvater mit dem Tode bestraft werden. Auch soll über den Versuch hinaus schon im Stadium des Unternehmens (soll wohl heissen „Vorbereitungshandlung") die Todesstrafe eingeführt und nicht nur die Tödtung eines Bundesfürsten, sondern auch seine Gefangennahme, Ueberlieferung in Feindesgewalt und Unfähigmachung zur Regierung mit der Todesstrafe bedroht werden; dies bezeichnet Katzenstein als „das minimalste Geltungsgebiet der Todesstrafe". Richtig erscheint es uns, diese Delicte in einem künftigen Reichsstrafgesetzbuch zu den schwersten zu zählen und mit der strengsten Strafe zu belegen; wenn die strengste Strafe die Todesstrafe sein soll, wären diese Delicte mit dem Tode zu bestrafen. Ob jedoch die Todesstrafe beibehalten werden soll, ist eine Frage, die wir in einem anderen Sinne beantworten möchten (und im IX. Bd. dieses Archivs, S. 1 ff. beantwortet haben), als dies im ersten Theil der vorliegenden Schrift, dem wir uns nun

zuwenden wollen, geschieht. Katzenstein macht gegen die Einwendung der Irreparabilität der Todesstrafe (S. 4) geltend, die Qual des unschuldig zum Tode Verurtheilten endige mit dem Streiche, der sein Haupt vom Rumpfe trenne, während bei dem zu lebenslangem Zuchthause unschuldig Verurtheilten jeder Tag und jede Stunde „fort und fort die nagende Pein des erlittenen Unrechts" erneuere. Dagegen wäre zu bemerken, dass dies eine recht bequeme Art ist, über ein so schwerwiegendes Bedenken wie das eines Justizmordes sich hinwegzusetzen; streng genommen ist — von den Vermögensstrafen abgesehen — jede Strafe irreparabel; allein die Pforte des Zuchthauses, die sich hinter einem unschuldig Verurtheilten geschlossen hat, kann wieder geöffnet werden; der Weg zu Freiheit und Ehre ist ihm nicht unbedingt versperrt. Wie aber, wenn ein unschuldig Verurtheilter um einen Kopf kürzer gemacht wurde? Recht bedauerlich ist es, dass Katzenstein für diesen Fall kein Mittel der Reparabiliät angiebt. Freilich, Katzenstein meint, die Gefahr eines Justizmordes könne „bis auf ein Minimum verringert werden" (S. 19f.); hätte Katzenstein gesagt, sie könne ausgeschlossen werden, und als Mittel zur Ausschliessung dieser Gefahr positive Vorkehrungen anstatt der denn doch etwas gar zu allgemein gehaltenen Redewendung „durch geeignete Maassnahmen" angeführt, so liesse sich ihm allerdings in dieser Hinsicht nur schwer widersprechen; allein dies thut Katzenstein nicht und so sei da die Frage gestattet, was für eine Bewandtniss es denn mit seinem „Minimum" habe? Soll sich wirklich ein unschuldig Verurtheilter, der die Ehre hat, Mitglied dieses „Minimums" zu sein, mit dem Gedanken trösten, der Richtblock sei ein Altar, auf dem er als Opfer des Vaterlandes hingeschlachtet werde? Hätte Katzenstein sich die kriminalpsychologisch im höchsten Grade wichtige Lehre von den Sinnestäuschungen vor Augen gehalten: wir glauben, er wäre kaum für die Todesstrafe eingetreten. Katzenstein meint, beim Morde sei die Todesstrafe Wiedervergeltung; diese Ansicht ist so oft und in so eingehender Weise schlagend widerlegt worden, dass man meinen sollte, sie werde keinen Vertreter mehr finden; die Todesstrafe ist keine Talion, sondern eine Mehrvergeltung; nie hat ein Ermordeter — und wäre er auf die denkbar grausamste Weise umgebracht worden — soviel gelitten als ein Hingerichteter; denn die Hinrichtung tritt ganz in den Hintergrund im Verhältniss zur Seelenpein eines Verurtheilten in der Zeit zwischen Verkündigung und Vollstreckung des Todesurtheils; das ist von vielen Gegnern der Todesstrafe an vielen (um nicht zu sagen: den meisten) Fällen nachgewiesen worden. Und wenn gar Katzenstein meint, die Todesstrafe widerspreche nicht dem Besserungszwecke, da „ein Verbrecher, der in dem langen Zeitraum zwischen That und Strafvollstreckung trotz des drohenden Schafottes nicht zu dieser Einkehr gelangt, auch durch lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht von seiner Schlechtigkeit überzeugt wird", so lässt sich dagegen (trotzdem Katzenstein für diese Behauptung sich auf den grössten Gegner der Todesstrafe, v. Holtzendorff, beruft) die Frage aufwerfen, welche Beweise denn Katzenstein für seine mit so apodiktischer Gewissheit aufgestellte Behauptung hat; ist ein zum Tode Verurtheilter gebessert, wozu ihn dann noch hinrichten? Es ist kein Mensch so schlecht, dass in ihm nicht etwas Gutes stecken würde; und sei dies nur ein Funke, so achte man um dieses Funken von guten

Eigenschaften willen in ihm die Menschenwürde und bewahre ihn vor dem schmählichsten Tode, dem durch Henkershand; „ein jedes Herz hat seinen Balder“ (= Gott des Guten), sagt Tegnér in seiner Fritjofssage; dies sollte auch die Strafrechtswissenschaft berücksichtigen. Sind wir also auch anderer Ansicht als Katzenstein, so können wir doch diese Besprechung nicht schliessen, ohne der systematischen Gliederung und klaren Behandlung des Stoffes zu gedenken; wir wünschen der Schrift die weiteste Verbreitung, da durch sie eine der wichtigsten legislatorischen Fragen in Discussion gestellt wird.

10.

1. Zweikampf und Wille. Von Dr. Max Freiherr von Wimpffen. Berlin und Leipzig 1902. Verlag von Friedrich Luckhardt. 35 S.
2. Die Duellgegnerschaft. Der Versuch einer Verständigung mit den ehrlichen Duellvertheidigern von C. v. Rüts, Mitglied des leitenden Ausschusses der Antiduell-Liga. Berlin, Verlag von Schall & Rentel (ohne Jahreszahl). 34 S.
3. Die Duellfrage. Von Dr. Karl Walcker, Privatdocenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig etc. Leipzig, Rossberg & Berger, 1902. 38 S.
4. Die wahre Ehre der männlichen Jugend. Ein ernstes Wort an alle Gebildeten deutscher Nation von Julius Boehmer. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, 1902. 32 S.

Alle diese Schriften sind für die Würdigung der Duellfrage von Interesse und Bedeutung, wenngleich nur die ersten drei direct zu ihr Stellung nehmen. Freiherr von Wimpffen bekennt sich als Anhänger des Duellprincips. Die Art und Weise, wie er seinen Standpunkt veetritt, erhellt u. A. aus folgenden Worten: „Der Zweikampf ist wider Recht und Gesetz! Jetzt ja, früher nein. Die Zuhilfenahme des Gesetzes wider den Zweikampf muthet dem Gesetz mehr Beweiskraft zu, als es in Wirklichkeit besitzt“; diese Bemerkung ist recht interessant, da 1. nicht das geltende Gesetz als maassgebend angesehen wird, sondern irgend ein anderes, das dem Verfasser besser passt und da 2. man hier die Neuigkeit erfährt, dass auch Gesetze Beweiskraft haben können. Oder etwas anderes: „Die allgemeine Anerkennung der Männlichkeit ist ‚Achtung‘, weshalb wir auch im Briefwechsel mit Unbekannten ‚achtungsvoll‘ zeichnen“; dagegen wäre zu erwidern, dass diese Form der Unterzeichnung auch in Briefen von und an Damen vorkommt, bei denen eine „Anerkennung der Männlichkeit“ also überhaupt nicht in Betracht kommt. Dass sich im Duell der Kampfeswille in Kampfeszwang verkehrt habe, will von Wimpffen nicht zugeben; er hilft sich sehr einfach durch Statuirung einer Vermuthung des Kampfeswillens. Dass das Duell vom Standpunkte der Vernunft sich nicht vertheidigen lasse, gesteht von Wimpffen ein, meint jedoch, dass das Gleiche von der Liebe gelte. Und wenn nun gar von Wimpffen denjenigen, die vom Standpunkte der Vernunft Duellgegner sind, zuruft, bei sich Einkehr zu halten und sich auf das Gewissen zu prüfen, ob denn wirklich Vernunft aus ihnen redet und nicht etwa unter der Maske der Vernunft ein Gefühl — ein schmächtiges, schwächliches, armseliges Gefühl-

chen — sich verbirgt, das sich nackt nicht zeigen kann und deshalb eine Gewandung, die keusche altjüngferliche Gewandung der Vernunft wählt, so nehmen wir gern achtungsvoll den Hut ab vor dieser reichhaltigen Phraseologie, halten aber ihr entgegen, dass es Duellgegner gab, die den Heldentod für Kaiser und Reich gestorben sind, und dass es Duellgegner giebt, welche sich duelliren. Damit glauben wir genug zur Kennzeichnung der von Wimpffen'schen Schrift gesagt zu haben.

C. v. Rüts resumirt in seiner klar und ansprechend gehaltenen Schrift das, was bis jetzt gegen die Duellsitte vorgebracht wurde, und respectirt auch gegentheilige Ansichten; seine Ausführungen schliesst er mit einem Appell zu Gunsten der Antiduell-Liga.

Eine in jeder Hinsicht originelle Abhandlung ist „Die Duellfrage“ von Walcker, der sich im Vorwort als „gemässigten Duellgegner“ bezeichnet und hier auch die Ansicht vertritt, der Zweikampf werde beseitigt werden „als Nebensache in einem noch allgemeineren wichtigeren Geisteskampfe“. Der Hinweis auf den Gegensatz zwischen conservativer und liberaler Weltanschauung durchzieht wie ein rother Faden seine Ausführungen und lässt im Vereine mit Excursen anderer Art (Studentenleben sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere in Dorpat, evangelische Bewegung u. s. w.) den eigentlichen Gegenstand der Erörterung manchmal etwas gar zu sehr in den Hintergrund treten; Walcker erscheint als sachlicher Kritiker des Duells, und als solcher wird er auch bei Betonung seines Protestantismus der Stellung der katholischen Studentenverbindungen zum Duell, zu den Mensuren und zur nationalen Idee vollkommen gerecht. Dass das specifisch studentische Duell besonders eingehend behandelt wird, macht die Schrift gewiss nicht uninteressanter, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass dadurch der Inhalt dem Titel der Schrift nur theilweise entspricht.

Was schliesslich die Schrift von Boehmer anlangt, so hat sie trotz der auf Seite 27 gemachten Erwähnung des Zweikampfes mit der Duellfrage direct nichts zu thun; aber sie ist ein interessanter Beleg dafür, dass der Begriff der Ehre vom Duellcodex losgelöst werden kann und überhaupt sich nicht nach Kampfregeln bestimmt. Wenn Boehmer gegen Ende seiner Ausführungen Männern wie Spielhagen, Sudermann, Kretzer „Schmutz des Thuns und Denkens“ vorwirft und von „Gefahren der Werke eines Heyse, einer Marlitt, Elisabeth Werner“ spricht, so ist das Boehmer's allereigenste Sache; wenn er aber von den auf Ehre haltenden Ständen verlangt, sie sollen die Theaterleitung erziehen und diesfalls an die Studenten in Halle erinnert, welche „Sodoms Ende“ auspfiffen, so drängt sich allerdings die Frage auf, ob solch ein Schritt dem „gebildet sein wollenden Publikum“ zur „Ehre“ gereicht.

11.

Mittheilungen der culturpolitischen Gesellschaft. Zur Problemstellung in der Frage der gerichtlichen Voruntersuchung. Hofrath Professor Dr. Alois Zucker (Prag): Soll die gerichtliche Voruntersuchung aufrecht erhalten bleiben? Dr. Edmund Benedikt und Dr. Wilh. Schneeberger: Die Parteienöffentlichkeit in der Voruntersuchung

suchung. Drei Vorträge, gehalten in der culturpolitischen Gesellschaft zu Wien am 12. und 28. Februar 1902. Wien 1902. Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 47 S.

Die seit dem Herbste 1901 bestehende culturpolitische Gesellschaft in Wien, die sich mit der Erörterung der gesammten culturellen und politischen Zustände Oesterreichs unter Heranziehung sachkundiger Referenten befassen will, bekundet mit ihrer ersten Publication klipp und klar, dass sie einen offenen und verständnissvollen Blick für die Dinge, an denen es in Oesterreich gebricht, hat, indem sie mit dem wundesten Punkt des geltenden Strafverfahrens, der Frage der gerichtlichen Voruntersuchung, den Reigen ihrer Veröffentlichungen beginnt. Glücklich war sie auch in der Wahl des Referenten in der Person von Alois Zucker. Ihm gebührt der Hauptantheil der vorliegenden Schrift, da die beiden anderen Vorträge nicht so sehr als selbständige Arbeiten, als vielmehr als Discussionserörterungen der trotz ihrer Gemeinverständlichkeit gediegenen Ausführungen Zucker's erscheinen. Zucker's Vortrag gipfelt darin, dass er die in vielen Fällen nur dem Namen nach zu machende Unterscheidung von Vorerhebung und Voruntersuchung verwirft und im Interesse einer geordneten, nicht allzu langwierigen Strafrechtspflege ein einheitliches Vorverfahren eingeführt wissen will, in welchem möglichst vollständige Waffengleichheit zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten herrschen soll. Interessant ist hierbei Zucker's Ansicht: „Ich erkenne keine andere Untersuchungshaft als begründet an, als die wegen Verdachts der Flucht", eine Ansicht, die, wie sich schon aus einem der anderen in derselben Brochüre enthaltenen Vorträge ergiebt, keineswegs ungetheilte Zustimmung finden dürfte. Der Kernpunkt der Darlegungen Zucker's ist für die Kriminalistik von besonderem Werthe: Anerkennung der Bedeutung des Vorverfahrens. In gewissem Sinne kann die vorliegende Schrift als Präludium zur IX. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung im September 1902 zu St. Petersburg gelten und insofern besitzt sie auch für das Ausland culturpolitischen Werth, zumal die ausländische Literatur gewissenhafte Berücksichtigung gefunden hat.

12.

Das österreichische Strafrecht von Dr. Karl Janka. Vierte Auflage, durchgesehen und ergänzt von Dr. Emilian Freiherr von Kallina, Privatdocent an der deutschen Karl Ferdinand-Universität in Prag. Prag, F. Tempsky; Wien, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. 1902 VIII u. 352 S.

Habent sua fata libelli; wäre diese Redewendung nicht gar so alt, so müsste man wahrlich meinen, es haben sie österreichische Juristen des 19. Jahrhunderts erfunden. 1811 wurde das österreichische bürgerliche Gesetzbuch kundgemacht und heute besitzen wir nur eine einzige, in deutscher Sprache erschienene, systematische, vollständige und bei alledem auf der Höhe der Zeit stehende Darstellung des österreichischen bürgerlichen Rechts, nämlich den sogenannten „Krainz-Pfaff-Ehrenzweig". Aehnlich sieht es auf strafrechtlichem Gebiete aus; das österreichische Strafgesetzbuch wurde

1852 publicirt; die erste systematische Bearbeitung erschien 1883 und nunmehr liegt sie, d. i. das eingangs erwähnte Buch, in vierter Auflage vor; das ist immerhin eine recht bemerkenswerthe Thatsache, wenn man bedenkt, dass bereits in der ersten Auflage auf einen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches Bezug genommen war. Karl Janka ist längst gestorben; wohl kaum dürfte er geahnt haben, dass seine systematische Darstellung des Strafrechts diesen Entwurf überleben sollte. Was das Werk selbst anbetrifft, so sei erwähnt, dass es die aurea mediocritas eines Lehrbuchs an Umfang, Inhalt und nunmehr auch dank von Kallina's trefflicher Bearbeitung an Berücksichtigung des heutigen Standes der Gesetzgebung hält und daher den Bedürfnissen des Studenten wohl am Besten von allen Darstellungen entspricht. Bei aller Pietät für den verstorbenen Autor hätten allerdings manche Ansichten — etwa in Form von Fussnoten — berichtigt werden können, wie z. B. die, dass das „Volenti non fit injuria" bei Vermögensdelicten keine Berechtigung habe, eine Anschauung, welche mit Rücksicht auf die Strafsanction gegen Wucher nicht mehr zutrifft. Auch dürfte es dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechen, wenn den Gegnern der Todesstrafe „befangene und verkehrte Rechtsanschauung" vorgeworfen wird. Auch sonst liessen sich zu manchen Anschauungen Einwendungen erheben, wenn man sich nicht vor Augen hielte, dass die Rücksichtnahme auf den Autor der revidirenden Thätigkeit des Herausgebers gewisse Schranken zog. Ein neues Strafgesetzbuch ist für Oesterreich hoch an der Zeit; da aber trotz der Vorarbeiten hierzu noch geraume Zeit bis zu seinem Zustandekommen verstreichen dürfte, so muss das Verdienst des Herausgebers, eine Neuauflage besorgt zu haben, rückhaltlos anerkannt werden. Die Thatsache, dass alle früheren Auflagen vergriffen sind, lässt erwarten, dass auch die vierte Auflage bald recht viele Freunde finden wird.

---

c) Bücherbesprechungen von Med.-R. Dr. Matthaes.

13.

Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung. Ein Beitrag zur Lehre von der Dauer der Nachweisbarkeit von Kohlenoxyd im Blute überlebender Individuen von Prof. Dr. Wachholz. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge, 23. Band, 2. Heft.

Forensisch wichtiger Fall wegen der Seltenheit der Selbstmordart (Hofmann bezeichnet den Selbstmord durch Kohlendunstvergiftung in Oesterreich und Deutschland als so gut wie unbekannt) und wegen der Möglichkeit, im vorliegenden Falle im Blute eines bis 7 Tage überlebenden Individuums noch CO nachzuweisen. Der Nachweis wurde mittelst der Tanninprobe modo Wachholz-Sicradzki geführt. Ponchet wies CO im Blute eines nach 60 Stunden, Koch im Blute eines nach 10 Stunden und Posselt im Blute eines nach 48 Stunden nach stattgehabter CO-Vergiftung gestorbenen Individuums nach. Wesche und Michel kamen zu anderen Resultaten, letzterer kam sogar zu der Ueberzeugung, dass das CO im Blute überlebender Thiere längstens nach Ablauf von 41 Minuten noch nachweisbar sei.

14.

Casuistischer Beitrag zur Lehre von der Benagung von Leichen. Von Dr. Stefan von Horoskiewicz in Krakau. Ibidem.

Für den Gerichtsarzt lehrreicher Fall von Benagen einer Kindesleiche durch Küchenschaben. Dieselben hatten an der Leiche eine grosse Anzahl von Verletzungen bewirkt, von denen die im Gesicht und am Halse der Form und Ausbreitung wegen einen Verdacht erregen konnten, dass das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Die Untersuchung ergab andere krankhafte Zustände der inneren Organe als Todesursache und nach Aussage der Mutter hatten eine Unzahl von Küchenschaben die Leiche bedeckt. Versuche mit einem Hautstück einer frischen Leiche ergaben in der That den Nachweis, dass Küchenschaben die menschliche Leiche benagen, indem sie solche Beschädigungen wie an der Leiche des Kindes hervorrufen, und dass die letzteren erst nach Austrocknung der benagten Stellen hervortreten. In der Literatur finden sich noch zwei Fälle, bei einem erwachsenen Mädchen von Maschka und bei einem neunmonatlichen Kinde von Klingelhöffer mitgetheilt. Beide Fälle führten zur gerichtlichen Verfolgung, der referirte nicht.

---

d) Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

15.

Ueber die sogenannte „Moral insanity". Von Dr. P. Näcke, Medicinalrath und Oberarzt an der königl. sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg etc. Aus den „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens", herausgegeben von Dr. L. Löwenfeld in München und Dr. H. Kurella in Breslau. Wiesbaden, J. E. Bergmann, 1902.

Der Ausdruck „Moral insanity" gehört zu jenen Worten, die, einmal unter die Leute geworfen, rasch ihren Weg machen, gleichviel ob sie vollkommen verstanden werden, oder bloss das darstellen, was sich Einer unter demselben denkt. Was Moral insanity dem Worte nach heisst, kann sich Jeder vorstellen, der das lateinische insanitas moralis zu übersetzen vermag; eine „Krankheit der Moral eines Menschen" leuchtete als denkbar ein, und wenn die Leute ein Wort verstehen, so glauben sie auch den betreffenden Begriff los zu haben. Geflügelt ging es von Mund zu Mund, und als die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit und der Freiheit des Willens die Gemüther zu erregen begann, so hatte die vage Kenntniss der „Moral insanity" vielleicht mit dazu beigetragen, um jenen so unendlich wichtigen Gedanken Interesse und angebliches Verständniss entgegenzubringen; zum Mindesten glitt der Reus natus, der Tipo criminale mit der Moral insanity zur selben Thür herein und richtete mit dem Stigmatisirten, dem Degenerirten und Unverbesserlichen die heillose Verwirrung an, die wir heute auf allen Linien, auch unter „Leuten vom Fach", zu finden gewohnt sind.

Wie immer bei solchen Anlässen, hat der Deutsche die fremde Erfindung mit beiden Händen in Empfang genommen und emsig für das fremde Kind gearbeitet; aber er war in Folge seiner ehrlichen Arbeit auch wieder der Erste, der erkannt hat, dass das Kind bloss einen fremden Namen trägt, aber sonst seit Langem bekannt ist, und so ist die Moral insanity

eben seit einiger Zeit wieder in deutschen Arbeiten selten genannt worden; die Sache erinnert an die Monomanien, die, vom genialen Jean Esquirol als selbstständige Geisteskrankheiten aufgestellt, ebenfalls zuerst in Deutschland lebhaft angenommen, aber auch hier zuerst wieder bekämpft und als Symptome von Geisteskrankheiten erkannt wurden: der Begriff verschwand auch und nach aus der wissenschaftlichen Literatur, aber erst nach Anrichtung recht wesentlichen Unheils; wurde seiner Zeit in einem bestimmten Fall das Wort „Kleptomanie“ oder „Pyromanie“ in die Verhandlung geworfen, so hatte dies einen ebenso verwirrenden Erfolg, als wenn man später den Zweifel anregte, ob man es nicht mit einem Menschen zu thun habe, der mit Moral insanity behaftet ist.

Es ist abermals ein Verdienst Näcke's, eines unserer fleissigsten und einsichtsvollsten Psychiaters, die Frage mit beiden Händen energisch angepackt und mit Hilfe seiner seltenen Belesenheit und profunden Kenntnissen genauer untersucht zu haben. Näcke hat die so wichtige Frage schon früher wiederholt zum Gegenstande seiner Arbeiten gemacht (Aerztl. Sachverst.-Ztg. Nr. 13 in 1895, Neurol. Centralblatt Nr. 11 in 1896 und 15 in 1896, Psychiatr. Wochenschrift Nr. 19 in 1899, „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe“, Wien, Braumüller, 1894 u. s. w.), — jetzt hat er die Ergebnisse seiner und Anderer Studien zusammengefasst und kommt zu der Feststellung, dass es ein besonderes, die Moral insanity darstellendes Leiden als selbständige Krankheit nicht giebt, oder vielleicht nur in so unendlich seltenen Fällen, dass man sie praktisch ignoriren kann. Verf. geht davon aus, dass die veraltete Dreitheilung des Geistes: Denken, Fühlen und Wollen dazu führen konnte, sich die aus dem Fühlen abgeleitete Moral als erkrankt zu denken. Heute, sagt Näcke, weiss man, dass die drei hauptsächlichen Geistesfunctionen bloss eine relative Selbständigkeit führen und sich in verschiedenem Maasse mit einander verweben — es handelt sich im Grunde nur um einen und denselben Process, aber in verschiedenen Phasen der Erscheinung und Entwicklung: hieraus müsse a priori hervorgehen, dass schwerlich eines dieser Geistesgebiete allein für sich erkranken kann, wie denn die näheren Analysen fast ausnahmslos bezeugen.

Nach einer Reihe von „psychosociologischen Vorbemerkungen“ kommt Verf. zu einer „allgemeinen Symptomatik“, in der er den gemeinfährlichen „Typus I“ und den passiven, mehr harmlosen „Typus II“ höchst anschaulich schildert, um sich dann in der „speciellen Symptomatik“ über die Verlaufsweisen der beiden Typen zu äussern. In der „Nomenclatur und Pathogenese“ wird gezeigt, dass die einzelnen Fälle sich als Imbecillität, periodische oder cyclische Stimmungsanomalien oder psychische Degeneration (Magnan) unterbringen lassen.

Sodann wird die Analogie der Moral insanity mit dem Verhalten bei Kindern und die Moral insanity bei Verbrechern untersucht, die Diagnose, Prognose, Therapie, Aetiologie besprochen und in der „forensischen Bedeutung“ festgestellt, dass sich unter unseren „Unverbesserlichen“ viele aus den oben genannten drei Gruppen befinden, die unendlich seltenen, wirklich moralisch Kranken seien völlig unzurechnungsfähig.

Eine reiche Bibliographie (119 Nummern) schliesst das überaus interessante und für den Kriminalisten hochwichtige Werk.

16.

Medicin und Recht. Geschlechtsleben und -Krankheiten in medicinisch-juristisch-culturgeschichtlicher Bedeutung. Ein Handbuch bei Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen u.s.w. von Dr. Wilhelm Rudeck. 2. Aufl. Berlin, H. Barsdorf, 1902.

Verf. sagt, er wolle keine populäre Darstellung der gerichtlichen Medicin, sondern eine Darstellung der medicinisch-juristischen Fragen geben, die das Privatinteresse des Einzelnen angehen und deren gerichtliche Entscheidung der Privatmann selbst betreiben oder einleiten muss. Er bringt nun unter Mittheilung vieler Gesetzesstellen und oberstgerichtlichen Entscheidungen Besprechungen von mitunter sehr wichtigen, schwierigen und längst noch nicht entschiedenen Fragen, wie: Berufsgeheimnisse der Medicinalpersonen, Verpflichtung und Berechtigung zu ärztlichen Eingriffen, rechtliche Folgen der Syphilis für die Ehe, Dispositionsfähigkeit bei Geisteskrankheiten, Kunstfehler der Medicinalpersonen u. s. w. in allerdings recht verständlicher und populärer Form. Welchen Nutzen aber solche Abhandlungen für den Laien haben sollen, ist nicht erfindlich: braucht er keine Belehrung, weil er sich nicht in einer hierher gehörigen Lage befindet, so gehen ihn diese schwierigen, zweifelhaften Fragen nichts an; braucht er aber Rath und Hilfe in propria causa, so muss er sich — will er nicht Gefahr laufen und Schaden nehmen — ohnehin der Hilfe eines Arztes oder Rechtsanwalts bedienen, es fällt hoffentlich Niemandem bei, mit Unterstützung des Buches selbst zu pfuschen.

17.

Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte. Herausgegeben von Dr. Hermann Pfister, Privatdocent und I. Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik Freiburg i. B. Stuttgart, Frd. Enke, 1902.

Was der Titel des Buches besagt, das enthält dasselbe wirklich. Es ist eine Sammlung durchwegs ganz interessanter Fälle, bei welchen der thatsächliche Hergang, die psychiatrische Untersuchung, das Gutachten und das Endurtheil wiedergegeben ist, so dass die Lectüre für Aerzte und Juristen gleich unterrichtend ist. Für Letztere ist aber namentlich die verständliche, klare Darstellung und die Fülle belehrender Anmerkungen wichtig; z. B. über das Wesen der Epilepsie, charakteristische Erscheinungen bei chronischem Alkoholismus, Paralyse u. s. w., durch welche der Jurist vortrefflich dazu angeleitet wird, auf Momente aufzumerken, die ihn zum Befragen des Gerichtsarztes verpflichten. Auch hier wird man daran erinnert, wie unzählige Male Leute Vorstrafen erlitten haben, die schon längst geisteskrank waren. Man wird endlich darüber klar, wie nothwendig es ist, dass sich der Kriminalist soweit mit Psychiatrie befasst, dass er weiss, wann er den Arzt zu rufen hat — zur Ausbildung der Juristen in dieser so überaus wichtigen Richtung dient das angezeigte Buch vortrefflich.

18.

Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 21 Tafeln. Von O. Klatt, königl. Kriminalinspector zu Berlin u. s. w. Berlin 1902, J. J. Heine.

Ich halte von allen Anweisungen über das anthropometrische Verfahren nicht viel: steht das Gebrachte in Uebereinstimmung mit dem Originalwerke von Alphons Bertillon und dessen meisterhafter Uebersetzung von Dr. v. Sury, so ist es überflüssig — stimmt es nicht damit, so ist es schädlich. Ich habe zahlreiche Male erklärt, dass Niemand behaupten wird, Bertillon's Verfahren sei fehlerlos und keiner Verbesserung fähig, es ist eben Menschenwerk, aber es ist ausgezeichnet und immer besser als alles Nachgeahmte, und der Hauptwerth der Bertillonage liegt in ihrer Internationalisirung, und diese ist nur möglich, wenn überall pedantisch genau so verfahren wird, wie Bertillon es vorschreibt, weil nur so rasche Verständigung, gegenseitiger Austausch und Hilfeleistung möglich ist.

Gut zusammengestellt ist das Kapitel „Die Einführung der Körpermessungen in Deutschland", neu, wenigstens mir, die Mittheilung im „Vorwort", dass viele Behörden in Deutschland noch immer gar nichts von der Bertillonage wissen und dass „zahlreiche Anfragen von Polizeibehörden beweisen, es sei ein zuverlässiges Verfahren über Abgiessen von Fussspuren nicht bekannt". Heutzutage ist darüber doch schon genug geschrieben worden; Neues bringt Verf. in seiner „Anleitung" nichts, wohl aber sind eine Menge allgemein geübter Trics nicht erwähnt, die sehr wichtig sind, z. B. das Versteifen und Verstärken der Spuren durch Holz und Schnüre, das Härten der Spuren, die oft nöthige Verwendung von Wachs, Stearin, Schwefel, Pech, Unschlitt, Cement u. s. w. — Das Verfahren, welches Verf. für Schneespuren angiebt, in die man trockenen Gips streuen soll, gelingt nur bei beginnendem Thauwetter; bei Frost giebt der Schnee keine Feuchtigkeit ab, und da hilft nur das alte, oft empfohlene Mittel mit Tischlerleim.

19.

Die Graphologie. Ausführliche Erklärung und Anleitung aus der Handschrift Charaktere, Gemütsstimmung, seelische Zustände u. s. w. zu erkennen. Mit vielen Schriftproben, u. A. Borderau Dreyfus-Esterhazy. Von Julius Becker. Ficker's Verlag, Leipzig. 2. Aufl., ohne Jahreszahl.

Der Verfasser ist Mitglied eines „Wissenschaftlichen Institutes für Graphologie", welches um 1 Mk. graphologische Charakterskizzen und um 15—25 Mk. „fein psychologisch ausgeführte Charakterbilder" auf Grund eingesendeter Schriftproben versendet. Verf. steht noch auf dem Standpunkte der Formauslegung, trotzdem er den Werth aller graphologischen Kennzeichen als relativ bezeichnet: er findet krankhafte Empfindlichkeit in sehr schiefer, kühle Zurückhaltung in rückwärtsliegender Schrift; der zuversichtliche Mensch schreibt aufwärts, grosse Schrift verräth Eitelkeit oder

Intelligenz, gewisse dünne Schrift zeugt von Sinnlichkeit u. s. w. — Wer so auslegt, mag für private Zwecke Vortreffliches leisten, aber was wir von gerichtlicher Graphologie verlangen, ist ihm fremd.

20.

Sebastian Ruf, Irrenhauskaplan zu Hall in Tirol, als Seelenforscher. Ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung im Strafrecht. Von Dr. Ferd. Lentner, Professor des Strafrechts an der Universität in Innsbruck. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1902.

In sehr verdienstlicher Weise macht Verf. auf den vor 25 Jahren verstorbenen und unverdient vergessenen Forscher Sebastian Ruf aufmerksam, der sich in seinen Schriften, besonders „Psychische Zustände", Innsbruck 1852, „Die blödsinnigen Kinder und ihre Heilung", 1852, „Ueber Delirien und über krankhafte Erregungszustände überhaupt", 1856, „Die Kriminaljustiz und ihre Widersprüche", 1870, sowie in einer Reihe von Aufsätzen in Tagesblättern als ein überraschend moderner Denker zeigt, und in mehreren Fragen als der Vorläufer heute führender Geister anzunehmen ist. — Ich empfehle die Lectüre der Lentner'schen Schrift dringend.

21.

Alkoholgenuss und Verbrechen. Von Otto Lang in Zürich. Basel, F. Reinhardt, 1902.

Der Verf., Untersuchungsrichter in Zürich, hat die hochwichtige Frage, die den Titel der Arbeit bezeichnet, zum Gegenstande eines Vortrages gemacht und in vorsichtiger, nirgends übertriebener Weise alle, noch viel zu wenig berücksichtigten Schäden erörtert, die der Alkohol anrichtet. Der Verf. beginnt und schliesst mit der Ueberlegung, dass wir das Verbrecherthum am sichersten bekämpfen, wenn wir die gesellschaftlichen Verhältnisse in den Punkten umgestalten, die das Verbrechen begünstigen — einer der verhängnissvollsten Factoren des Verbrechens sei der landesübliche Alkoholgenuss. Es wird in ruhiger, durch Zahlen unterstützter Art gezeigt, wie der Alkohol direct und unmittelbar auf gewisse Delicte wirkt: Raufereien Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, Todtschlag, Sittlichkeitsdelicte, und wie er wieder indirect und mittelbar zuerst wirthschaftlichen Verfall und durch diesen wieder Eigenthumsdelicte veranlasst. Diese Dinge sind alle nicht neu, aber so wichtig, dass sie nicht oft genug gesagt werden können, und geschieht dies in so richtiger Weise, wie im vorliegenden Vortrag, so ist es immer wieder neu dankenswerth.

22.

Heinrich Driesmans, Die Wahlverwandtschaften der deutschen Blutmischung. Der Culturgeschichte der Rasseninstincte zweiter Theil. Leipzig, E. Diederichs, 1901.

Jeder Mensch, der forschend arbeitet, hat seine grösste Schwierigkeit wieder am Menschen und findet seinen werthvollsten Arbeitsgenossen in

dem, der ihm die Geheimnisse des Menschen lösen hilft. Keiner hat es aber so schwierig und braucht der Hilfe Wissender so dringend, wie der moderne Kriminalist, und so greift dieser gerne nach einem Buche, das ihm Klärung über den Menschen verspricht. Driesman's höchst seltsames Buch giebt, wenigstens in einigen Teilen, wiederholt Anregungen, namentlich über das Wesen, das Innenleben und den Einfluss der Frauen (also ihre Stellung als Zeugen im Process) und über den Einfluss von Blutrassenmischungen, wodurch manches Auffallende und Befremdende erklärt werden soll. Die Zeit, die diesem Buche von einem Kriminalisten gewidmet wird, ist sicher nicht verloren.

23.

Pierre Dufour, Geschichte der Prostitution. Deutsch von Adolf Stille und Dr. Bruno Schweigger. Fortgeführt und bis zur Neuzeit ergänzt von Franz Helbing. I. Band. Alterthum. Griechen. Römer. Deutsch von Adolf Stille. 2. Aufl. J. Gnadenfeld & Co., Berlin, ohne Jahreszahl.

Das heikle und schwierige Thema der Prostitution hat für uns zweifache Wichtigkeit: als verwandte Erscheinung des Verbrechens und als wichtiges Charakteristikon der Menschheit im Allgemeinen. Lombroso ist in erster Richtung viel zu weit gegangen, wenn er die Prostitution gewissermaassen als Wechselwesen des Verbrechens angesehen hat, aber Eines hat man schon vor Lombroso gewusst und wird es stets behaupten: Verbrecher oder Prostituirte werden in der Regel jene Menschen, die zu einem rechtschaffenen Lebenswandel nicht taugen, und darin liegen die nahen und einander gegenseitig erklärenden Beziehungen zwischen Prostitution und Verbrechen. So ist die Prostitution theoretisch wichtig zur Auffassung des Verbrechens, es ist aber auch in der praktischen Arbeit oft nöthig, bei der Erforschung einer einzelnen verbrecherischen That auf das Treiben der Prostitution in dessen Umgebung Rücksicht zu nehmen.

In der zweiten Richtung, als Charakteristikon der Menschheit im Allgemeinen, lässt uns eine richtige Schilderung des Wesens der Prostitution auch einen Blick in das Wesen der Menschen thun: der wilde und der verfeinerte Trieb im Menschen, sein Verhältniss zum Geld, die Stellung der Frau, die Auffassung der Ehe, der Begriff von Sittlichkeit, Frauenehre und Manneswürde — lauter Fragen von tiefgreifender Wichtigkeit werden sicher gekennzeichnet durch die locale und temporale Bedeutung der Prostitution, besser als durch weitwendige Erhebungen. Deshalb ist aber auch hier, wie bei allen bedeutenden Erscheinungen, das historische Moment von grösster Wichtigkeit, und Werke, die uns dasselbe in guter Form bringen, sind für uns von Bedeutung. Das angezeigte Buch entspricht den Anforderungen, die man an dasselbe stellen kann, vollständig: in ernster, würdiger und wissenschaftlicher Weise stellt uns der erste Band das Historische der Prostitution im Alterthum und bei Griechen und Römern dar; der Verf. verfügt über auserlesene klassische Kenntnisse, nirgends stört prüde, muckerische Auffassung, nirgends tritt lascive, lüsterne Schreibweise störend zu Tage — die wichtigen Erscheinungen werden in Verbindung mit den historischen Momenten geschildert, wie sie waren, eben als natürliche, bedeutungsvolle Erscheinnngen — und dadurch lernen wir in der That.

24.

Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke, Oberarzt an der königl. sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg. Halle, C. Machold, 1902.

Die Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher interessirt nicht bloss mehrere Berufe: Juristen, Aerzte, Kriminalpolitiker, sondern auch diese wieder in verschiedener Richtung; man fragt: was geschieht mit Leuten, die zur Zeit des begangenen Verbrechens geisteskrank waren, was mit solchen, die es erst später wurden, was mit Ersteren, was mit Letzteren, wenn sie wieder gesund werden — wer urtheilt, wer überwacht, wer entscheidet bei späteren Veränderungen, wie sind die betreffenden Baulichkeiten technisch, administrativ und dem Namen nach einzurichten, und schliesslich auch: wer bezahlt? Die Literatur über diese Fragen ist sehr bedeutend und Einigkeit nur in dem einzigen Punkte erzielt worden: dass jedenfalls, mag man die Sache so oder anders angeben, wesentliche Schwierigkeiten zu Tage treten, dass man nirgends und bei keiner Lösung volle Befriedigung empfindet. Näcke hat uns wieder einmal lebhaft zu Dank verpflichtet, indem er die Frage auf exactem Wege untersuchte und erklärte: „Ja, die Schwierigkeit ist da, aber Schwierigkeiten giebt es überall, es handelt sich nur darum, einmal zuzugeben, wie sich diese Schwierigkeit in Zahlen ausdrücken lässt und ob dann die gefundene Zahl eine so grosse ist, dass sie uns zu imponiren vermag." Ich glaube, das ganze Geheimniss in den Arbeiten Näcke's, deren Ergebnisse uns zum Schlusse immer als selbstverständlich und unangreifbar erscheinen, liegt in der nüchternen, einfachen Art, mit der er die Dinge zuerst aller nicht dazugehörigen Umstände entkleidet, vor sich hinlegt und dann mit Gewicht und Maassstab abwiegt und misst. Wir müssen doch in ähnlicher Weise bei so vielen Erscheinungen des täglichen Lebens vorgehen, wenn wir nicht zu ganz verkehrten Auffassungen gelangen wollen; betrachtet Jemand z. B. die Eisenbahnunfälle an sich und erfährt hierbei, dass durch diese in Deutschland allein jährlich etwa 700 Menschen getödtet werden, so könnte er leicht auf den Gedanken kommen, dass man eigentlich die Eisenbahnen abschaffen müsste. Erfährt er aber, dass auf eine Million beförderter Menschen nur 0,13 Getödtete entfallen, so wird er einsehen, dass dieses Verhältniss viel günstiger ist als bei der alten Beförderung durch die Postchaisen. So auch in unserem Falle; Näcke weist nach, dass zwar allerdings durch irre Verbrecher oder verbrecherische Irre dann und wann Unfälle in den grossen Irrenanstalten geschehen, dass diese aber verschwindend klein sind, wenn sie ziffern- und procentmässig ausgerechnet werden.

Es gäbe drei Arten von Unterbringung: 1. Centralanstalten für alle irren Sträflinge, 2. Adnexe an den grossen Strafanstalten und 3. solche an den Irrenanstalten. Jedes der drei Symptome kann gute Erfolge aufweisen; Näcke untersucht nun exact die Vor- und Nachtheile aller Systeme und kommt zu dem Schlusse, dass wirkliche Störung Seitens der irren Verbrecher im Getriebe einer Irrenanstalt nur sehr bedingt zuzugeben sei; bloss dort, wo sie in grosser Zahl vorkommen und nicht zweckmässig vertheilt werden können, besonders aber, wo auch die Gefährlichsten mit übernommen werden müssen, sind sie ein wirklicher Schade. Es wäre also gegen die

Unterbringung der Geisteskranken in den bestehenden grossen Irrenanstalten nichts einzuwenden, mehr empfehlen würden sich aber Adnexe an die grossen Strafanstalten, wenn dieselben nicht zu klein und nicht zu gross sind und wenn verschiedene Bedingungen erfüllt werden können, die vom wissenschaftlichen, humanitären und praktischen Standpunkte aus gestellt werden müssen.

Die ganze Frage ist für uns so überaus wichtig, dass das Buch Näcke's ein sorgfältiges Studium verdient.

25.

Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis. Von Dr. med. Iwan Bloch, Arzt für Haut- und Sexualleiden in Berlin. Verfasser von „Der Ursprung der Syphilis". Mit einer Vorrede vom Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Albert Eulenburg in Berlin. I. Theil. Dresden, H. R. Dohrn, 1902.

Verf. sucht auf Grund überraschend reichen und vielseitigen Thatsachenmaterials darzuthun, dass die Lehre von dem „Angeborensein" der sexuellen Perversionen entweder fallen zu lassen oder doch wesentlich einzuschränken sein wird. Er kommt somit auch zu dem Schlusse, dass der § 175 D.R.St.G. und der § 129b Oest. St.G.B. nicht gänzlich beseitigt werden darf, weil dies „gleichbedeutend wäre mit einer officiellen Sanctionirung der Homosexualität, mit ihrer Gleichsetzung mit dem normalen Verkehr zwischen Mann und Weib, mit einer gewaltigen Förderung der Jugendverderbniss, der Sterilität und der männlichen Prostitution".

Ich wiederhole: das Material, welches Bloch in wissenschaftlicher Weise gebracht hat, ist ausserordentlich reich und für uns sehr werthvoll, wir sind ihm ernstlich für die ganze Arbeit dankbar — aber mit seinen Schlüssen quoad jus bin ich nicht einverstanden. Wenn Verf. bewiesen hat, dass Homosexualität nicht angeboren, sondern erworben ist, so hat das für den Arzt grösste Bedeutung, denn Angeborenes ist in der Regel unheilbar, Erworbenes aber oft heilbar. Für uns Kriminalisten ist die Frage jedoch falsch gestellt, wenn sie auf Angeborensein oder Erworbensein lautet, und wenn auch zweifellos das Eine oder das Andere bewiesen wurde, so fällt und steht deshalb der § 175 D.R.St.G. noch nicht allein, da sind andere Gründe maassgebend; wenn also Verf. sagt: er glaube bewiesen zu haben, dass Homosexualität nicht angeboren ist, und deshalb müsste § 175 bestehen bleiben, so ist der Satz in dieser Form nicht richtig.

Vor Allem wollen wir feststellen, dass eine Abschaffung einer strafgesetzlichen Bestimmung nicht gleichbedeutend ist mit der officiellen Sanctionirung des bisher bestraften Thuns, denn dies wäre Gleichstellung von Recht und Moral. Es giebt unzählige höchst unmoralische Vorgänge, die aus sehr verschiedenen Gründen nicht bestraft werden und nicht bestraft werden können, die aber keineswegs „sanctionirt" sind; es ist auch ganz gut möglich, dass in einem künftigen Strafgesetz Wucher, Religionsdelicte, Strafbarkeit des Ehebruchs u. s. w., als nicht dem Strafgesetze zu unterstellen, beseitigt werden, ohne dass Jemand behaupten dürfte, dass Wucher, Gotteslästerung und Ehebruch nun sanctionirt seien.

Aber weiter: vom strafpolitischen Standpunkte aus dürfen wir um das

Angeborensein und Erworbenhaben einer strafbaren Neigung meritorisch nicht fragen, es kann höchstens bei der Strafzumessung darauf Rücksicht genommen werden. Wenn Einer den Anderen im Jähzorn erschlug, so ist es für die Strafbarkeit der Tödtung gleichgiltig, ob ihm der Jähzorn angeboren war, oder ob er denselben erst durch Umgang, mangelhafte Selbstbeherrschung, in höchst lasterhafter und verwerflicher Weise u. s. w. erworben hat; oder wenn Einer stiehlt, so ist es für die Frage des Vorliegens eines strafbaren Diebstahls auch gleichgiltig, ob der Mann schon in frühester Kindheit, also in Folge angebornen Stehltriebes, oder erst später gestohlen hat, etwa durch Umgang verführt und durch Faulheit veranlasst.

So auch hier. Nach allen Belehrungen, die wir Kriminalisten von Aerzten und Anthropologen erhalten haben, gewinnt es entschieden den Anschein, als ob wir in sexueller Richtung drei Klassen von Menschen unterscheiden müssten:

1. solche, die von allem Anfange an, also schon lange vor der Geburt, heterosexuell veranlagt waren, deren, sit venia verbo, Geschmack sich nur auf das andere Geschlecht richtet und richten kann. Solchen normalen Menschen gegenüber wäre auch zu jeder Zeit jeder Verführungsversuch zu homosexuellen Dingen ebenso vergeblich als unschädlich gewesen. Ich glaube, dass jeder normal heterosexuelle Mensch sich auch soweit seiner Jugend erinnert, dass er weiss, dass ihm ein homosexueller Antrag jeder Zeit so unbegreiflich geschienen hätte, wie etwa die Zumuthung, er solle mit den Ohren sehen, mit den Augen hören; so etwas scheint dem Normalen eben gerade so unsinnig wie ein homosexueller Act.

2. solche, die ebenso von allem Anfange an homosexuell veranlagt sind, und bei diesen ist wieder, ebenso wie bei den Normalen Verführung, irgend eine Besserung oder Abschreckung ausgeschlossen. Es ist ja richtig, dass wir uns in das Fühlen und Wollen dieser Leute absolut nicht hineindenken können, aber nachgerade haben wir so viele und so eingehende Schilderungen ihres Empfindungslebens bekommen, dass wir annehmen müssen, diese Leute haben nie heterosexuell empfunden, werden es auch nie thun, sie sind eben anders organisirt wie wir, sie sind geborne Homosexuelle.

3. solche, die auf einer Zwischenstufe zwischen den beiden genannten stehen. Zur Annahme einer solchen Zwischenstufe zwingt uns zweierlei. Einerseits giebt es nirgends in der Natur schroffe Gegensätze, überall findet sich früher oder später ein Uebergang, und so wäre es ganz unzulässig, wenn wir gerade hier kein Mittelding annehmen wollten. Anderseits scheinen aber zahlreiche Schilderungen thatsächlich von solchen Uebergängen nachdrücklich zu zeugen. Natürlich ist auch hier die unausgesprochene Anlage als solche angeboren, und es hängt dann von den Zufällen und dem Entwicklungsgange des Einzelnen ab, in welcher Richtung er später seinen Geschlechtstrieb befriedigt. Eine Möglichkeit ist die, dass er in der Jugend irgendwie zu Homosexuellem verführt wird — sei es durch einen Homosexuellen, sei es durch pornographische (homosexuelle) Literatur oder Bilder, sei es durch anderweitige Zufälle. Eine andere Möglichkeit ist die, dass ein solcher unausgesprochen Veranlagter früher oder später vom heterosexuellen Verkehr übersättigt wird. Der Natur der Sache nach müssen wir annehmen, dass Leute dieser dritten Sorte niemals mit jener elementaren Gewalt dem anderen Geschlechte zugethan waren, wie sie beim Nor-

malen Regel ist — denn sonst wären sie nicht Unausgesprochene. Haben sie aber keine so heftige Zuneigung zum anderen Geschlecht, so ist es begreiflich, wenn sie etwa durch unglückliche Heirath, durch Zusammenkommen mit unsympathischen Personen u. s. w. zu einer sogenannten Uebersättigung gelangen. Eine wirkliche Uebersättigung ist das aber nicht; ich habe schon einmal, ich weiss nicht wo, ausgeführt, dass es ganz singulär darstünde, wenn ein Uebersättigter gewissermaassen zum Gegentheil greift: einer, der sich dem übermässigen Frasse hingiebt, verfeinert seine Genüsse und hört zuletzt auf, aber er beginnt nicht, ekelhafte Dinge zu essen; der Säufer kommt nie dazu, Jauche zu trinken und der ärgste Raucher kommt nicht dazu, etwa Stroh oder trockenen Dünger zu rauchen. Der sogenannte sexuell Uebersättigte ist eben nicht übersättigt, sondern er empfindet nur, dass von den zwei Wegen, die seiner Natur offen standen: der heterosexuelle und der homosexuelle — der erstere für ihn nicht der richtige war, und so gelangt er auf den zweiten Weg. Der echt Heterosexuelle wird eben nicht übersättigt: er kann die Sünde verlassen oder die Sünde verlässt ihn, dann ist's eben aus, und wenn ihm der heterosexuelle Verkehr keine Freuden mehr bietet, so ist sein sexueller Verkehr überhaupt am Ende angelangt.

Bei diesen unentschieden Veranlagten ist also Verführung, früheres oder späteres Umsatteln vom Heterosexuellen zum Homosexuellen, endlich aber auch Einwirkung von Hemmungsvorstellungen denkbar. — Eine Art dieser Leute mögen auch die sogenannten Bisexuellen sein, die so unausgesprochen veranlagt sind, dass sie heterosexuell und pervers zugleich auftreten.

Diese Scheidung der Menschen in drei Gruppen führt uns vor Allem zu der Annahme, dass es sich bei Allen um angeborne Anlage handelt, denn auch bei der dritten Gruppe ist das unterschiedene, nicht ausgesprochene Wesen eben auch Sache einer Anlage, der Betreffende ist eben von Geburt oder von der Zeugung an so veranlagt, dass er nicht zu einer der zwei ersten Gruppen gehört und den späteren Einflüssen: Verführung oder sogenannter Uebersättigung, ausgesetzt ist.

Also: Für uns Kriminalisten ist die Frage ob angeboren oder erworben gleichgiltig, weil die Frage der Strafbarkeit hiervon nicht abhängig sein kann und weil wir im einzelnen Fall weder selbst noch durch Sachverständige doch nie entscheiden könnten, ob der Betreffende seine Homosexualität mit auf die Welt gebracht oder sie erst erworben hat. Diese Frage hat also weder für die Bestrafung de lege lata noch für kriminalpolitische Erwägungen de lege ferenda Wichtigkeit. Dass aber die kriminalpolitische Frage von grosser Bedeutung ist, wird kaum in Abrede gestellt werden können, ja ich bezeichne es geradezu als frivol, wenn ausnahmsweise behauptet würde, es sei ganz gleichgiltig, ob man die Homosexuellen einsperrt oder nicht. Heute thun wir es, und geschieht es ohne Berechtigung, so wurden eben so und so viele Menschen ungerecht ihrer Freiheit beraubt und etwas Aergeres können wir überhaupt nicht thun, wir sind vor unserem Gewissen verpflichtet, dieser Frage die äusserste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dass die Meinung im Zunehmen begriffen ist, man habe den § 175 zu streichen, ist nicht zu bezweifeln, wollen wir uns aber für ein Ja oder Nein entscheiden, so müssen wir nach den Gründen sehen, welche für eine Streichung des Paragraphen zu sprechen scheinen.

1. Vor Allem muss nach dem verletzten Rechtsgut gefragt werden; dass man, sollte der § 175 fallen, dafür sorgen muss, dass Minderjährige auf das Strengste vor Verführung geschützt werden, und jede öffentliche Verletzung der Sittlichkeit energisch gestraft werden muss, ist selbstverständlich — aber wenn man sich nur das ekelhafte Getriebe zweier erwachsener Menschen innerhalb ihrer vier Mauern eingeschränkt denkt, dann ist allerdings kein verletztes Rechtsgut vorhanden. Die Moral an sich ist nicht durch das Strafrecht zu schützen, für die Vermehrung der Menschen zu sorgen ist auch nicht Sache des Strafrechts, sie wird auch durch das Einsperren einiger Homosexueller nicht gefördert und schliesslich ist es auch fraglich, ob es sehr zu wünschen ist, dass die Vermehrung der Menschen ins Endlose zunimmt — einmal muss sie doch ihr Ende erreichen. Und etwas zu strafen, bloss weil es uns allerdings unsagbar ekelhaft erscheint, dies lässt sich kriminalpolitisch um so weniger vertreten, als wir vieles ekelhafte Vorgehen z. B. auch im heterosexuellen Verkehr ebenfalls nicht strafen können.

2. Eine allerdings nur technische, aber wie es scheint unüberwindliche Schwierigkeit liegt in der Textirung des Gesetzes. Der § 175 D.R.St.G.: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird", und der § 129b Oest. St.G.: „Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren, b) mit Personen desselben Geschlechts" — sind so unklar als möglich: kein Mensch weiss das Wort „Unzucht" begrifflich abzugrenzen, Niemand weiss, ob schon blosse unzüchtige Berührungen, ob mutuelle Onanie, Fellatio, Coitus inter femora, oder bloss nur eigentliche Päderastie, Pädicatio darunter zu verstehen ist. In dieser Richtung stehen wir wieder vor einem Dilemma: entweder müsste im Gesetze eine auf das Aeusserste ekelhafte und widerlich genaue Beschreibung dessen, was verboten ist, enthalten sein, wobei es noch immer unsicher wäre, ob die zu erreichende Begriffsabgrenzung gelungen ist, oder man verfehlt wider den Grundsatz „nullum crimen sine lege", denn ein so vager Satz wie „Unzucht wird bestraft" ist kein Gesetz; das eine Gericht versteht dies und das andere jenes unter Unzucht, die Wissenschaft weiss absolut nichts damit anzufangen und vom österreichischen obersten Gerichtshof ist es bekannt, dass er unter „Unzucht" des § 129 heute etwas völlig Anderes versteht, als er es vor mehreren Jahren gethan hat. So stehen wir unbedingt vor der Unmöglichkeit einer befriedigenden Gesetzestextirung, und diese mag mit ein Grund sein, die ganze Gesetzesstelle zu beseitigen. Es ist ja richtig, dass wir auch mit anderweitigen Textirungen Mühe haben (Versuch, Mitschuld, Gift, Gewohnheit, Waffe u. s. w.), aber da handelt es sich immer nur um Schwierigkeiten, in unserem Falle aber um die Unmöglichkeit und um das Versagen der Hilfe durch die Wissenschaft. Unsicherheit in der Rechtsprechung, und sei es auch nur in einer einzigen Richtung, ist aber das Gefährlichste, was wir überhaupt bieten können, sie erzeugt Widerspruch gegen das Gesetz, Unzufriedenheit, die Möglichkeit von Angriffen auf das Recht im Allgemeinen und mitunter auch wirkliche Ungerechtigkeit.

3. Ein wichtiges Moment in der Strafrechtspolitik ist die Sicherheit der Bestrafung für möglichst viele der begangenen Delicte, ein möglichst hoher Procentsatz der begangenen Delicte muss bestraft werden, sonst geht Ernst

und Wirkung des Strafrechts verloren. Vielleicht in keinem Zweige des Unrechts ist das Procentverhältniss so ungünstig wie bei den Delicten Perverser. Wenn wir die „Geständnisse der Homosexuellen“, gewisse Gerichtsverhandlungen u. s. w. in Betracht ziehen, so kommen wir zur Ueberzeugung, dass zwar die Zahl der Homosexuellen von ihnen selbst wesentlich übertrieben wird (es giebt Behauptungen von 2 Proc. angefangen!), dass aber immerhin ihrer sehr viele sind und dass die von ihnen z. B. in Deutschland und Oesterreich im Laufe eines Jahres begangenen homosexuellen Acte (jeder ein Verbrechen) nur in Millionen von Delicten ausgedrückt werden können. Und wie viele Verurteilungen geschehen denn? Die Zahl ist so gering, dass sie dem Fluche der Lächerlichkeit verfällt und wir kommen zu dem unweigerlichen Schlusse: „Wenn wir nur einen kaum nennenswerthen Bruchtheil der wirklich begangenen Delicte zur Strafe bringen können, dann lassen wir das Strafen ganz fallen, zumal es sich um Vorgänge handelt, deren Strafbarkeit auch aus anderen Gründen zweifelhaft ist.“

4. Ein noch viel wichtigeres Moment liegt in der Frage des Strafzweckes. Ob einer durch die Strafe unschädlich machen, ob er abschrecken oder bessern will, ist hier gleichgiltig. Niemand, und auch nicht der entschlossenste Anhänger des § 175, wird die Sache energisch anpacken und alle erwischten Homosexuellen lebenslänglich in Einzelhaft behalten wollen — und doch wäre dieser Vorgang der einzige consequente. Abgeschreckt ist durch die Existenz des § 175 noch Niemand worden, diese Gesetzesstelle hat lediglich grössere Vorsicht und Heimlichkeit im Betriebe veranlasst, und endlich zu glauben, dass Einer durch so und so viele Monate Kerker gebessert, d. h. aus einem Homosexuellen in einen Heterosexuellen umgewandelt werden kann, dies anzunehmen wäre einfach kindisch. Man darf nicht einwenden, dass dies bei anderen Delicten auch nicht anders sei, denn hier spielt das Moment der Heimlichkeit eine grosse Rolle; morden, rauben, stehlen und betrügen kann man nur sehr selten im Geheimen, die That kommt eben in der Regel an den Tag, und zwar durch die Natur der Sache; perverse Unzucht kann man aber sehr wohl im Geheimen treiben: geschädigt ist Niemand, von den zwei Betheiligten sind beide strafbar, also am Schweigen interessirt, ist also Einer vorsichtig genug, sich nicht mit dem ersten besten Unbekannten, sondern nur mit verlässlichen Leuten abzugeben — und so vorsichtig sind sicher mehr als 90 Proc. aller Perversen —, so prallt an ihm jeder Strafzweck ab, und wir haben, wenn ja einmal ausnahmsweise ein ganz Ungeschickter erwischt und bestraft wird, lediglich — unserem Abscheu vor der betreffenden Schweinerei Ausdruck gegeben: das ist aber kein berechtigter Strafzweck.

5. Eine nicht zu übersehende praktische Frage liegt in dem Heirathen Homosexueller. Aus den Mittheilungen von Fachmännern wissen wir bestimmt, dass jener allerdings kleinere Theil Perverser, der sich vor Bestrafung fürchtet, sich durch Ehe zu retten sucht, indem die Leute glauben, sich das Heterosexuelle „angewöhnen“ zu können. Die Erfahrung lehrt, dass diese Annahme regelmässig falsch ist und nur Unheil über Unheil nach sich zieht. Es braucht nicht erst bewiesen zu werden, dass solche Gatten in Folge des unnatürlichen Verhältnisses die unglücklichsten Leute sind, die man sich denken kann, sie bekommen bald vor einander Ekel und ist aus irgend einem Grunde eine Trennung nicht möglich, so fristen sie

neben einander ein elendes Dasein. Der Jammer wird voll, wenn aus einer solchen Ehe doch Kinder, sagen wir erzwungen werden: fast ausnahmslos sollen sie blödsinnig, epileptisch, taubstumm und wieder pervers werden, — so wird wenigstens vielfach behauptet. Wir zweifeln nicht, dass die Strafpolitik in vielen Fällen auch gegenwärtig abwägend vorgehen und, um es einfach auszudrücken, unter mehreren Uebeln das kleinere wählen muss; nehmen wir an, dass die Behauptungen der Fachmänner richtig sind und dass Perverse ausschliesslich aus Furcht vor der Strafe heirathen, d. h. nicht heirathen würden, wenn es keinen § 175, keinen § 129b geben würde — nehmen wir auch an, dass es wahr ist, was von den Kindern aus solchen Ehen Perverser behauptet wird — es liegt auch kein Grund vor, die genannten zwei Behauptungen zu bestreiten. Wägen wir dann ab: Giebt es keinen Strafparagraphen, so haben wir einen Perversen, der sich in Bethätigung seiner Lust vielleicht als ganz zufrieden fühlt; giebt es aber einen Strafparagraphen für Päderastie, so haben wir statt des einen unschädlichen Zufriedenen: einen Unglücklichen, der sich an eine ebenfalls unglückliche Frau gekettet hat und vielleicht eine Anzahl blöder, epileptischer und wieder perverser Kinder. Der Tausch ist schlimm genug!

6. Vielleicht verschwände nach Streichung des § 175 die verpestende perverse Literatur ganz oder zum Theile. Die Homosexuellen fühlen sich veranlasst, ihren Kummer über den verfolgenden Staatsanwalt in einer erschreckenden Menge der schädlichsten und ekelhaftesten Romane, Gedichte und Schilderungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Dinge sind so geschrieben, dass sie der Confiscation häufig noch geschickt ausweichen, gleichwohl aber vergiftend und propagirend wirken; es darf behauptet werden, dass der grösste Theil der oben unter Gruppe 3 genannten Unausgesprochenen, die später entschiedene Perverse wurden, durch die gleissende, scheussliche homosexuelle Literatur, namentlich die mehr versteckte, nach links gedrängt wurde. Es ist nicht unmöglich, dass ein grosser Theil dieser giftigen Dinge ungeschrieben bleiben wird, wenn man die Leute in ihrem widrigen Getriebe ungestört lässt; wir können uns vielleicht auch denken, dass wir heute in dem Empfinden: wir haben eigentlich keine Berechtigung, die blosse Bethätigung perverser Triebe, sagen wir unter Erwachsenen innerhalb ihrer vier Wände, zu bestrafen, — in mancher Richtung zu nachsichtig sind. Sperren wir aber einmal die erwischten Perversen nicht mehr ein, dann können wir sagen: „Treibt, was Ihr wollt — aber jeder Skandal, jede Verführung, jede nur entfernt pornographisch-perverse Enunciation in Druck und Bild wird mit äusserster Strenge, bis zur äussersten gesetzlich zulässigen Grenze und mit brutaler Gewalt verfolgt“ — ich bin davon überzeugt, wenn das so gehandhabt wird, so haben wir dann in der Sache mehr Nutzen als heute mit unseren ohnehin nicht haltbaren §§ 175 und 129b.

Berichtigung.

Herr Dr. Max Pollak ersucht uns, mitzutheilen, dass die Verfasser des in dem Aufsatze „Kriminal oder Irrenhaus“, S. 179—193 dieses Bandes bezogenen Befundes und Gutachtens die Herren Gerichtspsychiater Privatdocent Dr. v. Sölder und Dr. Hövel in Wien sind.

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

LEHRBUCH
der
Physiologie des Menschen
von
G. v. BUNGE,
Basel.

2 Bände gr. 8⁰. 1901.

I. Band: Sinne, Nerven, Muskeln, Fortpflanzung in 28 Vorträgen.	II. Band: Ernährung, Kreislauf, Atmung, Stoffwechsel in 36 Vorträgen.
Mit 67 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.	**Mit 12 Abbildungen.**
Preis M. 10. —, geb. M. 11. 25.	**Preis M. 15. —, geb. M. 16.25.**

Die Therapie der Gegenwart bringt in der August-Nummer 1901 folgende Besprechung:

Wenn wir das vorliegende Buch an dieser Stelle einer kurzen Besprechung unterziehen, so geschieht es deshalb, weil es unter allen physiologischen Lehrbüchern eine gewisse eigenartige Stellung einnimmt, die es dem Gesichtskreis des Arztes besonders nahe bringt, näher als alle seine Schwesterwerke. Es stellt eigentlich nicht das dar, was wir im gewöhnlichen Sinn ein Lehrbuch der Physiologie nennen, und wer es zur Hand nimmt, um sich darin über detaillierte physiologische Daten und experimentelle Ergebnisse Rat zu holen, der wird es vielleicht bald wieder bei Seite legen. Es giebt uns dieser erste Band vielmehr in einzel aneinandergereihten glänzenden Vorträgen eine Vorstellung davon, wie sich im Kopfe eines wissenschaftlich aufgeklärten, geistvollen, phylosophisch durchgebildeten Physiologen die wichtigsten Probleme des Lebens malen. Die fesselnde Form der Darstellung versteht es, die schwierigsten Kapitel aus den Gebieten der Sinnes-, Nerven- und Muskelphysiologie, sowie der Fortpflanzung und Vererbung auch dem minder Eingeweihten, selbst einem Laien, verständlich und anziehend zu machen, ihm die Quintessenzen physiologischer Arbeit nahe zu bringen, ohne ihn durch verwirrenden Ballast zu erschrecken. Es liegt eine heitere Philosophie und eine Lebensfreudigkeit in den Anschauungen des grossen Physiologen, die das Studium seines Buches zum höchsten Genuss machen. Wir lassen seine eigenen Worte aus dem Kapitel über die Fortpflanzung davon Zeugnis ablegen:

„Jede Zelle unseres Körpers hat ewig gelebt und die Samenzelle oder Eizelle, welche sich von den übrigen Zellen trennt, ist nicht jünger, als eine der zurückbleibenden. Jede Zelle hat das Recht zu sagen: ich bin die Urzelle. Wir leben ewig. . . . Die kommenden Generationen sind wir selbst. Wir leben fort in denen, die nach uns kommen. Noch hat keine Religion . . . . diesen Gedanken genügend verwertet. Er wird die Grundlage jeder Religion und Moral der Zukunft sein. Alles Gute, das wir gewirkt im Leben, kam uns nur selbst zu Gute. So wird auch die Selbstsucht in den Dienst der Selbstlosigkeit gestellt, und alle Motive wirken zusammen zur Vervollkommnung und Vererbung des Lebens. Auch dem Tod ist der „Stachel“ genommen: der Tod des Individuums vernichtet kein Leben. Die Individuen sterben dahin — Milliarden und aber Milliarden in jeder Sekunde. Das Leben aber steht keinen Augenblick still. Was kümmert die Natur das Individuum? Was liegt denn an der Continuität des individuellen Bewusstseins? Wir vergessen die alten Schmerzen und erwachen in neuen Formen zu neuem Hoffen, zu neuem Kampf Ein ewig junger Frühling, ein ewig neues Leben, neue Freuden, endlose Lust!.

Keiner von uns sollte an diesen wundervoll gefassten Edelsteinen unserer reinen Wissenschaft achtlos vorübergehen!

gez. **F. Umber** (Berlin).

IX.

Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut.

Von

Dr. **Julius Kratter,**

o. ö. Professor der gerichtlichen Medicin an der k. k. Universität zu Graz.

Vortrag, gehalten auf der 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Karlsbad am 22. September 1902.

Hochgeehrte Versammlung!

Solange es überhaupt einen forensischen Blutnachweis giebt, bestand auch das Bedürfniss der Rechtspflege, Menschen- und Thierblut zu unterscheiden. Leider konnte die Wissenschaft bis vor Kurzem ein sicheres Unterscheidungsmerkmal nicht auffinden, obwohl es an bezüglichen ernsten Bestrebungen nicht fehlte.

Der einzige Anhaltspunkt war in der Form und Grösse der rothen Blutzellen oder Blutkörperchen gegeben. Alle Säugethierarten, also auch das Genuss homo sapiens, haben kreisscheibenförmige rothe Blutzellen, während die anderen Wirbelthierarten ovale Blutkörperchen mit grossen Kernen besitzen. Säugethierblut konnte daher seit langer Zeit mit jener absoluten Sicherheit erkannt werden, die in der forensischen Praxis Voraussetzung sein muss, insofern es gelang, in einem gerichtlichen Objecte Blutkörperchen überhaupt noch aufzufinden, was bekanntlich keineswegs immer der Fall ist.

Die menschlichen Blutkörperchen gehören zu den grössten dieser Zellen und man versuchte daher, durch Messungen derselben Menschenblut vom Blute anderer Placentalen zu unterscheiden. Es gelingt dies kaum beim frischen Blute je mit annähernder Sicherheit, da die Grössenunterschiede gegenüber den Blutzellen der grösseren Säugethiere wie Rind, Pferd, Schwein und dergl. minimale sind und auch der Mensch grössere und kleinere Blutkörperchen besitzt. Diese schwanken zwischen 7 und 8 Mikren. Der Durchschnitt vieler Einzelmessungen beträgt annähernd 0,0077 mm, während die der oben-

genannten Thiere sowie des Hundes und Kaninchens zwischen 6 und 7 Mikren schwanken. Aus eingetrocknetem Blute, das fast ausschliesslich bei gerichtlichen Untersuchungen vorliegt, die wirkliche Grösse zu bestimmen beziehungsweise ihre ursprüngliche Grösse wieder herzustellen, ist unmöglich, und daher konnte man auf diese Art, wenigstens in der Gerichtspraxis, Menschenblut nicht sicherstellen.

Wohl hat im Jahre 1898 Dr. Magnanimi (1)*) in Rom eine neue Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut bekannt gemacht, welche auf der ungleichen Resistenz des Blutfarbstoffes — Blutroth oder Hämoglobin — der verschiedenen Thierarten gegen Alkalien beruht. Menschenblutroth zeigt die geringste Widerstandsfähigkeit und ändert daher beim Zusatz von Alkalien in viel kürzerer Zeit sein spektrales Verhalten als Thierblutroth. Das Verfahren ist aber, wenn es exact ausgeführt wird, technisch recht schwierig und umständlich und hat wohl vorwiegend aus diesem Grunde bisher in die Gerichtspraxis nicht Eingang zu finden vermocht. Es ist auch erst von einem einzigen Forscher, Ziemke (2), nachgeprüft und unter gewissen Voraussetzungen für zuverlässig befunden worden. Ein abschliessendes Urtheil über die praktische Verwerthbarkeit der Methode, mit der ich mich ebenfalls beschäftigt und von deren wissenschaftlich begründeten Unterlagen ich mich überzeugte, vermag ich heute jedoch nicht auszusprechen und dürfte ein solches vorläufig überhaupt noch nicht gefällt werden können.[1])

Als nun vor etwas mehr als Jahresfrist Uhlenhuth (3) einerseits und Wassermann und Schütze (4) andererseits fast gleichzeitig und unabhängig von einander ein auf ganz anderen Grundlagen fussendes, anscheinend nicht allzu schwer auszuführendes Verfahren zur sicheren Unterscheidung von Thier- und Menschenblut bekannt machten, da war es nicht zu verwundern, dass dasselbe sofort freudigst

1) Barruel's alter Versuch, Thier und Menschenblut durch den bei der Einwirkung von Schwefelsäure entstehenden Geruch zu unterscheiden, kann heute kaum noch als ernst zu nehmende Methode betrachtet werden, und der immer wieder unternommene Versuch, hierzu die verschiedenen Formen der Hämoglobinkrystalle zu verwenden, darf wohl auch, soweit wenigstens die forensische Praxis in Betracht kommt, als eine res judicata bezeichnet werden, weil Hämoglobinkrystalle nur aus flüssigem oder wenigstens noch nicht ganz eingetrocknetem Blute erhalten werden können, was kaum jemals vorliegt. (Vgl. hierüber die jüngste werthvolle Bearbeitung dieser Methode von Dr. Moser in Weimar, „Hämoglobinkrystalle zur Unterscheidungvon Menschenblut und Thierblut". Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 1901. 22. Bd. 1. Heft.)

*) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf das am Schlusse angefügte Literaturverzeichniss.

begrüsst und vielfach nachgeprüft wurde; schien doch damit endlich eine bedauerliche Lücke unseres Wissens und Könnens endgültig ausgefüllt zu sein.[1])

Wie in diesem Kreise wohl allgemein bekannt ist, beruht das Princip dieser Methode darauf, dass die Blutflüssigkeit (Serum) eines Thieres — am besten eignen sich hierzu Kaninchen — dem durch längere Zeit Blut oder Blutserum eines anderen Thieres oder des Menschen eingespritzt wurde, die Eigenschaft erhält, in Blutlösungen der Thierart, mit dessen Blute es vorbehandelt wurde, Niederschläge zu erzeugen, während Lösungen anderer Blutarten beim gleichen Zusatz klar bleiben.[2])

---

1) Vgl. dieses Archiv. 6. Bd. S. 317.

2) Der technische Vorgang hierbei ist folgender:

1. Beschaffung des Impfmateriales. Will man ein Kaninchen mit Thierblut vorbehandeln, so ist die Beschaffung aus den vielen Thierschlachtungen leicht. Nicht so ganz einfach ist es, Menschenblut jederzeit zu erhalten. Am besten eignet sich steril entnommenes Blut der menschlichen Nachgeburt. Der eben ausgetretene Mutterkuchen wird zu dem Zwecke durch die sterilen Hände des hilfeleistenden Arztes ausgepresst und in bereitgehaltenen sterilen Glasgefässen aufgefangen. Das Blut kann als solches dem Thiere eingespritzt werden oder man lässt es gerinnen und verimpft nach der Abscheidung des Blutkuchens das Blutwasser (Serum). Um dieser Vorbedingung (steriles, frisches, menschliches Blutserum zu erhalten) im vollen Maasse zu entsprechen, verfahren wir so: Einige Centimeter feiner Sand wird stundenlang im fliessenden Wasser gewaschen, getrocknet und über offener Glasflamme 1—2 Stunden erhitzt. Dieser Sand wird in kleine Glaskolben gethan, die mit Watte verstopft werden, worauf das Ganze 1—2 Stunden lang in den auf 150—170° erhitzten Trockenschrank gestellt wird. In die so keimfrei gemachten Flaschen wird das Blut direct aus der Nabelschnur aufgenommen und geschüttelt. Durch den Contact mit den Sandkörnchen scheidet sich der Faserstoff (Fibrin) schnell und vollständig ab. Durch Filtration kann man unter Zuhilfenahme einer Saugvorrichtung das abgeschiedene Serum vom Fibrin trennen.

2. Vorbehandlung der Kaninchen. Dieses sterile menschliche Blutserum wird Kaninchen 2 Wochen lang in Zwischenräumen von 2—8 Tagen unter die Haut eingespritzt. Die einmalige Gabe schwankt zwischen 2—10 ccm. Die gesammte Menge des eingespritzten Serums beträgt etwa 80 ccm. Die Vorbehandlung dauert so lange, bis das Serum einer dem Thiere entnommenen Blutprobe in einer entsprechend verdünnten Lösung von Menschenblut einen deutlichen Niederschlag erzeugt. Hat man sich auf diese Weise von der Wirksamkeit des auf Menschenblut abgestimmten Kaninchenblutserums überzeugt, so wird in der Regel das Thier geschlachtet, das sorgfältig gesammelte Blut gerinnen gelassen und dann mittels Centrifuge das Serum abgeschieden. Das ist nun das benötigte Reagens.

3. Ausführung der Reaction. Das Untersuchungsobject wird mittels physiologischer Kochsalzlösung (0,8 % $NaCl$) ausgezogen, die Lösung klar filtrirt

Bald nach dem Bekanntwerden dieser vielversprechenden neuen Methode ging ich daran, dieselbe in dem von mir geleiteten forensischen Institute der Universität Graz nachprüfen zu lassen. Herr Dr. Yanamatsu Okamoto (5) aus Tokio, welcher behufs fachlicher Ausbildung in gerichtlicher Medicin seit drei Semestern in meinem Institute arbeitet, hat sich der Aufgabe einer umfassenden Ueberprüfung in Hinsicht der praktischen Verwerthbarkeit der neuen Serumdiagnose zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut, mit hingebungsvollem Eifer unterzogen. In wenigen Wochen werden die Ergebnisse und Einzelheiten dieser dankenswerthen Arbeit, die unter meiner ständigen Controlle ausgeführt wurde, den Fachgenossen zugänglich sein; sie erscheint im nächsten Hefte der Strassmann-schen Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin.[1])

Lediglich aus dem Grunde, weil die Ergebnisse unserer Untersuchungen, die über ein halbes Jahr fortgesetzt wurden, mit dem optimistischen Urtheile anderer Forscher über die unbedingte Zuverlässigkeit dieser biologischen Methode sich nicht vollkommen decken, sehe ich mich veranlasst, an dieser Stelle die wichtigsten Resultate unserer Beobachtungen bekannt zu machen und auf Grund derselben zu jener Vorsicht zu mahnen, welche pro foro im Allgemeinen, und bei einem so folgenschweren Ausspruch, wie der „das untersuchte Blut ist ganz bestimmt Menschenblut“ im Besonderen am Platze ist.

Ich bemerke, dass wir nur wenig mit frischem Blute arbeiteten. Unsere Untersuchungen hatten das praktische Ziel der thatsächlichen Vorkommnisse, der wirklichen forensischen Aufgaben vor Augen. Wir untersuchten daher verschiedene Blutarten, die auf allen möglichen Gegenständen angetrocknet waren und den mannigfachsten äusseren Einwirkungen ausgesetzt worden waren. Wir hatten also fast durchwegs Objekte der forensischen Praxis, deren Provenienz wir genau kannten, vor uns. Nur so konnte die praktische Verwerthbarkeit der Methode erprobt werden.

Da ergab sich denn Folgendes:

1. Blutserum von mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchen

---

und (eventuell durch besondere Filtration) ebenfalls völlig geklärtes Reagens, d. i. unser gewonnenes specifisches Serum, zugesetzt. Entsteht sofort eine deutliche Trübung und nach 10—15 Minuten ein sichtbarer Niederschlag bei gewöhnlicher Zimmertemperatur, so liegt Menschenblut vor. Stammt das Untersuchungsobject vom Thiere, so soll weder Trübung noch ein Niederschlag entstehen; die Probe soll klar bleiben.

1) Die Arbeit ist mittlerweile bereits erschienen. Siehe Literaturverzeichniss Nr. 5.

(kurz mit M.-Serum bezeichnet) wirkt nicht immer präcipitirend auf Menschenblut; auch mit Rinderblut vorbehandelte Kaninchen liefern ein Serum (das wir kurz mit R.-Serum bezeichnen), welches in Lösungen von Rinderblut nicht immer Niederschläge hervorrief. Solche Misserfolge mit M.-Serum verzeichnet Dr. *Okamoto* im Ganzen 8 oder in Procenten ausgedrückt 15,38 Proc., d. h. von Menschenblutproben, die mit M.-Serum geprüft werden, kann *ungefähr* 1/7 *erfolglos* bleiben.

2. M.-Serum kann mitunter nicht nur in Lösungen von Menschenblut, sondern auch in anderen Thierblutarten, wie Schwein, Rind, Taube, Huhn und Ente und umgekehrt R.-Serum in Blut von Menschen und anderen Thierspecies Niederschläge erzeugen. Von zusammen 97 Thierblutproben gaben 9 (d. i. 9,28 Proc.) mit M.-Serum flockige Niederschläge, während darin kein Niederschlag entstehen sollte. Es folgt daraus, *dass man* 1/11 *von untersuchten Thierblutproben für Menschenblut zu halten* gefährdet ist.

Die erstangeführte Thatsache ist forensisch von geringerem Belang. Man wird eben in einer Anzahl von Fällen, obwohl man Menschenblut in der Hand hat, den positiven Nachweis nicht erbringen können; die specifische Reaction bleibt aus. Man kann sich auch vorstellen warum. Es handelt sich um eine Eiweissreaction. Geht aus einem alten Blutfleck kein Eiweiss mehr in Lösung, dann kann auch das beste M-Serum keinen Niederschlag erzeugen, obschon Menschenblut vorliegt. Das wird aber keinen wesentlichen Schaden bringen. Wir stehen nur, wie so oft, an der Grenze menschlichen Könnens.

Ganz anders liegt aber die Sache im zweiten Falle. Hier besteht die Gefahr, dass Thierblut für Menschenblut erklärt werde, und diese Gefahr muss im Ernstfalle absolut ausgeschlossen sein, sonst wird mit vollem Rechte gegen die Anwendung der Methode in der gerichtlichen Praxis von richterlicher Seite Einspruch erhoben werden können und müssen. Aufgabe der Wissenschaft wird es sein, den Ursachen dieser Misserfolge nachzuforschen, und dieselben, wenn dies überhaupt möglich ist, zu beseitigen; sie kann aber erst dann eine Methode, die bestimmt ist, eine so radicale Frage zu lösen, zur praktischen Anwendung für den Ernstfall empfehlen, wenn mögliche Fehler wenigstens in der zweiten Richtung vollkommen ausgeschlossen sind.

Zu dem Zwecke haben wir uns zunächst die Frage gestellt: *wann ist die Serumreaction als positiv zu betrachten?* Genügt eine Trübung der Blutlösung oder muss ein deutlicher Niederschlag entstehen? in welcher Zeit und bei welcher Temperatur muss der Niederschlag auftreten? Man beobachtet nämlich, dass im Laufe

von 12—24 Stunden sich fast alle Proben trüben, auch jene, welche klar bleiben sollten. Wir erkannten sofort, dass die späte Ablesung und Beendigung der Reaction zu ganz falschen Schlüssen führen würde. Wir verfuhren daher genau nach den ersten Angaben Uhlenhuth's und anderer Autoren[1]), indem wir die Reaction folgendermaassen ausführten: Zu den klar filtrirten Blutlösungen, von denen aus jeder Blutart stets mindestens 2 Proben hergestellt wurden, eine Controllprobe und eine Serumprobe, wurden, und zwar nur zur Serumprobe 2—3 ccm ebenfalls völlig klar gemachtes specifisches Serum (7—9 Tropfen) zugesetzt. Nicht selten beobachtet man schon ein paar Minuten nach dem Serumzusatz eine geringere oder stärkere Trübung und mitunter selbst einen deutlichen Niederschlag auftreten. Wir haben dann die Proben, wie zuerst allseits empfohlen worden ist durch etwa 1 Stunde in den auf 37° C erwärmten Brutschrank gestellt. Die Reaction wird dadurch bedeutend deutlicher — allein es treten hierbei auch in solchen Proberöhrchen Trübungen und Niederschläge auf, deren Inhalt voraussetzungsgemäss klar bleiben sollte. Es folgt daraus, dass der Brutschrank störend einzuwirken vermag und die Reaction bei gewöhnlicher Zimmertemperatur auszuführen sein wird. Hätten wir dies, entgegen den ursprünglichen Vorschriften der Erfinder, bei allen Versuchen gethan, so wäre voraussichtlich das Ergebniss ein besseres, es wäre die Zahl der Fehlschläge geringer gewesen.

Zu dieser Ueberzeugung scheint auch Uhlenhuth gekommen zu sein, denn in seiner neuesten Mittheilung „Praktische Ergebnisse der forensischen Serodiagnostik des Blutes" (Deutsche med. Wochenschrift. 1902. Nr. 37) ist vom Brutschrank nicht mehr die Rede und wird die Ausführung der Reaction bei gewöhnlicher Temperatur vorgeschrieben. Ob dadurch so sicher, wie es Uhlenhuth angiebt, jeder Fehler ausgeschlossen wird, vermag ich weder zu bestätigen noch zu bestreiten; ich bezweifle es aber nach unseren Erfahrungen. Jedenfalls können erst neuerliche Untersuchungen darüber volle Klarheit bringen.

Wann ist nun die Reaction für beendet zu betrachten? Nach 5, 10, 15 Minuten, einer halben oder einer ganzen Stunde? Auch darüber herrscht keine Uebereinstimmung. Das aber steht fest. Je länger man zuwartet, desto deutlicher tritt die Reaction hervor, aber um so häufiger entwickeln sich auch Trübungen und Niederschläge in Röhrchen, die klar bleiben müssten. Die Frage, wann ist die Reaction unter allen Umständen für beendet anzusehen, d. h. wann hat

1) Vgl. Literaturverzeichniss Nr. 7—11.

hat man das Ergebniss zu verzeichnen, harrt noch der Lösung ebenso wie die Frage, ob Trübung allein schon genügt, um auf positiven Ausfall schliessen zu dürfen oder ob ein deutlicher Niederschlag vorhanden sein muss.

Damit sind aber keineswegs die möglichen Fehlerquellen der biologischen Blutreaction erschöpft. Machmal treten schon nach 20—24 Stunden im centrifugirten Serum des abgeschlachteten Thieres flockige Niederschläge auf, die grobe Täuschungen veranlassen können. Auch das Lösungsmittel ist für den Ausfall der Reaction nicht gleichgültig. Die Anwesenheit von physiologischer Kochsalzlösung in der Blutprobe ist von grosser Wichtigkeit und fördert den Eintritt der Reaction, während Natriumcarbonat, das von Ziemker als Lösungsmittel besonders empfohlen wurde, sich uns als ungeeignet erwies. Wir erzielten dagegen mit 0,1 proc. Natrumbicarbonatlösungen vorzügliche Resultate. Ganz unbrauchbar ist auch das sonst für die Herstellung von Blutlösungen aus alten Flecken sehr geschätzte Cyankalium.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Serumreaction keineswegs specifisch für (menschliches) Blut, sondern specifisch für (menschliches) Eiweiss ist. Alle Eiweisslösungen menschlicher Gewebe und Secrete werden daher auch diese Serumreaction geben müssen, und es ist dies auch thatsächlich der Fall, was schon Mertens nachgewiesen hat, indem er fand, dass das Serum eines Menschenblutkaninchens eine Trübung auch im eiweisshaltigen menschlichen Urin erzeugt, und Uhlenhuth selbst fand die Reaction positiv mit Auszügen menschlicher Samenflüssigkeit; die Reaction fällt auch in Hydrocelen- und Ascitesflüssigkeit positiv aus.

Unsicher wird die Reaction auch, wenn es sich um sehr altes eingetrocknetes oder stark gefaultes flüssiges Blut handelt; einstündiges Erhitzen angetrockneter Blutflecke auf 150° C. hebt die Reaction vollständig auf, nach einstündigem Erhitzen auf 100° C. tritt sie noch ein, eine Thatsache, deren praktische Wichtigkeit auf der Hand liegt. Die Conservirung des Serums mit Chloroform erschien uns ziemlich unzuverlässig.

Aus alledem muss meines Erachtens der Schluss gezogen werden, dass die biologische Reaction zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut noch nicht jene Vollkommenheit und Sicherheit erreicht habe, dass ihre Anwendung für den Ernstfall, also ihre Einführung in die forensische Praxis, heute schon vorbehaltlos empfohlen werden könnte; sie birgt im Gegentheile noch so viele Unvollkommenheiten und Fehlerquellen, welche erst durch neue systematische Ver-

suche klargelegt und beseitigt werden müssen, dass vor ihrer praktischen Anwendung vorläufig sogar gewarnt werden muss. Vollends in der Hand unerfahrener und wenig geübter Untersucher müsste diese den kundigen selbst oft noch täuschende Methode zur Quelle verhängnissvoller Rechtsirrthümer werden. In diesem Belange stimme ich mit Uhlenhuth wieder vollkommen überein, welcher die serumdiagostische Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut zwar bereits für genügend exakt erklärt, um sie im Ernstfalle anzuwenden, „aber nur dann", wie er hinzufügt, „wenn man alle in Betracht kommenden Kautelen auf das Sorgfältigste beachtet. Um das zu können, bedarf es längerer Uebung und Erfahrung, die man von vornherein bei den auf diesem Gebiete unerfahrenen Gerichtschemikern nicht voraussetzen kann. Zu einer exakten forensischen Blutuntersuchung gehört ein staatlich geprüftes Serum und ein erfahrener Sachverständiger. Fehlen diese beiden Factoren, so sind" — sagt selbst Uhlenhuth — „schwere Irrthümer nicht ausgeschlossen!"

Uhlenhuth schlägt daher die Errichtung einer staatlichen Centralstelle sowohl für die Serumgewinnung und -prüfung wie für die Unterweisung und Belehrung der gerichtlichen Sachverständigen in Deutschland vor und hofft, dass „bei dem Interesse, welches das Justiz- und Cultusministerium dieser neuen Methode entgegengebracht hat, die Einrichtung einer solchen Centralstelle wohl in Bälde zu erwarten sein dürfte."

Ich meinerseits spreche hier nur die Erwartung aus, dass eine auf die umfänglichste Prüfung und einwandfreie Ausgestaltung, sowie die nachherige praktische Einführung nicht nur dieser, sondern auch anderer noch verfügbarer Methoden zur Unterscheidung der Blutarten abzielende Anregung, die ich an berufener Stelle zu geben beabsichtige, auf ein ebenso verständnissvolles Entgegenkommen in unserem Vaterlande stossen werde.

Wie wichtig für die Rechtspflege der Bestand und die Anrufung autoritativer Untersuchungsstellen für gewisse schwierige chemische, mikroskopische, bacteriologische und physikalische gerichtliche Untersuchungen wäre und wie selbst anscheinend erfahrene Sachverständige in solchen schwierigen Fragen irren können, lehrt unter Anderem der weltbekannte Process Hilsner. In der Voruntersuchung hatten namhafte Prager Sachverständige auf einem Beinkleide Hilsner's Flecke entdeckt, von denen sie behaupteten, es seien Blutflecke, und zwar rührten sie von Menschenblut her. (Gutachten vom 19. Mai 1899.)

Ueber Veranlassung eines Berliner Collegen zur Abgabe einer

übergutachtlichen Aeusserung aufgefordert, musste ich meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, dass ich aus Gründen, die im Gutachten dargelegt und für Fachgenossen sehr naheliegend sind, nicht die Ueberzeugung zu gewinnen vermochte, dass in dem untersuchten Objecte wirklich Blutspuren nachgewiesen worden seien und noch viel weniger, dass diese fraglichen Blutspuren von Menschenblut herrühren sollen.[1]) Dieser Ausspruch war mit einer der Rückverweisungsgründe und ich hatte die Genugthuung, dass

---

1) Von meinem geschätzten Collegen Prof. L. in Berlin durch Telegramm vom 7. September aufgefordert, eine gutächtliche Aeusserung über das mir von Dr. R., Rechtsanwalt in Prag abschriftlich zugesandte Protocoll vom 19. Mai 1899, betreffend „Die gerichtsärztliche, makroskopische, mikroskopische, chemische und spektroskopische Untersuchung" von blutverdächtigen Flecken auf dem Beinkleide des Leopold Hilsner in der Strafsache gegen diesen wegen Verbrechens des Meuchelmordes abzugeben, bemerke ich Nachfolgendes:

Aus dem Befunde der Herren Sachverständigen geht hervor, dass von den in Anwendung gezogenen Methoden zur Nachweisung von Blutspuren auf dem gedachten Objecte nur der morphologische Nachweis anscheinend positiv ausgefallen ist, indem sie in Zupfpräparaten „Klumpen einer gelb gefärbten Masse" fanden, „in der nach längerer Beobachtung erblickt wurde, dass sie aus ungleichmässig grossen, unregelmässigen, rundlichen Elementen besteht. Nach längerer Macerirung gelang es, einzelne dieser Elemente zu isoliren; diese isolirten Elemente sind theils unregelmässig rundlich, theils regelmässig rundlich; unter diesen Elementen verschiedener Grösse war eine grössere Menge von gleich grossen Elementen von solcher Grösse, wie Blutkörperchen von Menschenblut (0,007 mm)".

Aus dieser Beschreibung lässt sich meiner Meinung nach objectiv nicht feststellen, ob die von den Untersuchern beobachteten Elemente thatsächlich Blutkörperchen waren oder nicht, indem von theils regelmässigen, theils unregelmässigen, verschieden grossen Elementen die Rede ist. Es drängt sich da sofort die Frage auf, welche von diesen verschieden grossen Elementen die Blutkörperchen waren und was die Elemente anderer Grösse gewesen sein mochten, die, ganz gegen die Erfahrung, mit Blutkörperchen vermengt im Objecte sich vorgefunden haben. Es erscheint auch nicht angegeben, ob diese als Blutkörperchen angesprochenen Elemente kreisscheibenförmige Gebilde oder elliptisch-scheibenförmige Gebilde, mit oder ohne Kern waren? Nach meinen Erfahrungen erscheint es von vornherein in hohem Grade zweifelhaft, dass in einem Objecte, an welchem Blutspuren mit Wasser ausgewaschen worden sein sollen, sich noch Blutkörperchen vorgefunden hätten, da diese hinfälligen Gebilde gerade durch Wassereinwirkung ausserordentlich rasch zerstört werden. Wohl aber wird bei ausgewaschenen Flecken noch öfters Blutfarbstoff in nachweisbarer Menge vorgefunden. Die angewandten Blutfarbstoffproben (Häminprobe und Spectralprobe) haben aber nach der Angabe der Herren Sachverständigen ein durchwegs negatives Resultat ergeben. Die werthvollste Probe für die eventuelle Sichtbarmachung von noch vorhandenen Blutkörperchen, die Rollett-sche Kaliumhydroxydprobe, ist überhaupt nicht in Anwendung gezogen worden

die czechische medicinische Facultät selbst in einem späteren Gutachten die ersten Gutachter desavouiren und erklären musste: „Auf Grund des mikroskopischen Befundes, bei welchem keine offenkundigen gefärbte oder farblose Blutkörperchen gefunden wurden, können wir nicht behaupten, dass es sich bei diesen Flecken auf Hilsner's Hosen, welche Gegenstand der Untersuchung waren, um Blut handelt."

Wer solche Erfahrungen im Laufe einer mehr als vierteljahrhundertjährigen reichen praktisch-forensischen Thätigkeit gesammelt hat, besitzt jenes Mass von Vorsicht und Selbstbeschränkung, welches nothwendig ist, um die Rechtspflege vor den möglichen folgeschweren Irrthümern eines übereifrigen wissenschaftlichen Optimismus zu bewahren. Und darum habe ich über diesen Gegenstand an dieser Stelle zu sprechen mich für verpflichtet erachtet.

(ebenso auch nicht die höchst empfindliche Van-Deen'sche Ozonprobe und meine sehr zuverlässige Hämatoporphyrinprobe).

Wenn sich nun die Herren Sachverständigen auf Grund ihrer Untersuchungsergebnisse im Gutachten dahin äussern: „aus dem Befunde ist mit grösster Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass die erblickten Flecken von Blut sind, und nach der Grösse der isolirten Elemente von Menschenblut", — so vermag ich nach meinen Erfahrungen und nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung einem solchen Schlusse nicht zuzustimmen, denn — entweder waren die beobachteten kleinen Elemente Blutkörperchen, dann muss bestimmt gesagt werden, dass die untersuchten Flecke thatsächlich von Blut herrühren — oder — es bestand auch für die Herren Untersucher ein Zweifel, dann ist aber auch die Annahme einer Wahrscheinlichkeit unzulässig, umsomehr, als ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Blutfarbstoff überhaupt nicht nachgewiesen worden ist.

Aber auch der zweite im oben citirten Satze des Gutachtens enthaltene Schluss, dass die isolirten Elemente ihrer Grösse nach von Menschenblut herrühren, kann nicht zugegeben werden, weil es unmöglich ist, in alten Flecken die wirkliche Grösse der Blutkörperchen, nachdem sie erst angetrocknet waren und dann künstlich quellen gemacht wurden, mit jener Sicherheit festzustellen, welche einen so bestimmten Schluss auf die Herkunft des Blutes gestatten würde, da bekanntlich alle praktisch in Betracht kommenden Säugethiere, namentlich die Haus- und Schlachtthiere gleich gestaltete und in ihrer Grösse zum Theile nur wenig von der Grösse der menschlichen verschiedene Blutkörperchen besitzen.

Aus den dargelegten Gründen vermochte ich nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, dass in dem untersuchten Objecte wirklich Blutspuren nachgewiesen worden sind, und noch viel weniger, dass diese fraglichen Blutspuren von Menschenblut herrühren sollen.

Literaturverzeichniss.

1) Magnanimi, Sulle macchie di sangue e sulla possibilitiá di differenziare il sangue umano da quelle degli animali domestici. Estratto dal Bulletino della Societá Lancisiana degli Ospidali di Roma. Fasicolo II. Anno XVII. Roma 1898.

2) Ziemke, Ueber die ungleiche Resistenz des Blutfarbstoffes verschiedener Thiere gegen Alkalien und eine hierauf begründete Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 1901. 20. Bd. 1. Heft.

Derselbe, Zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut mit Hilfe eines specifischen Serums. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 26.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über die Unterscheidung von Menschen- und Thierblut mit Hilfe eines specifischen Serums. Ebenda. 1901. Nr. 42.

3) Uhlenhuth, Eine Methode zur Unterscheidung der verschiedenen Blutarten, im Besonderen zum differential-diagnostischen Nachweis des Menschenblutes. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 6.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über meine Methode zum Nachweis von Menschenblut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 17.

Derselbe, Ueber meine neue forensische Methode zum Nachweis von Menschenblut. Dieses Archiv. 6. Bd. 3. u. 4. Heft.

Derselbe, Weitere Mittheilungen über die praktische Anwendung meiner forensischen Methode zum Nachweis von Menschen- und Thierblut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 30.

Derselbe, Praktische Ergebnisse der forensischen Serodiagnostik des Blutes. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 37.

4) Wassermann und Schütze, Ueber eine neue forensische Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Berliner klin. Wochenschr. 1901. Nr. 7.

Dieselben, Ueber die Entwicklung der biologischen Methode zur Unterscheidung von menschlichem und thierischem Eiweiss mittels Präcipitine. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 27.

5) Okamoto, Untersuchungen über den forensisch-praktischen Werth der serumdiagnostischen Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIV. 2.

6) Mertens, Ein biologischer Beweis für die Herkunft des Albumens im Nephritisharn aus dem Blut. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 11.

7) Stern, R., Ueber den Nachweis menschlichen Blutes durch ein Antiserum. Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 9.

8) Biondi, C., Beitrag zum Studium der biologischen Methode für die specifische Diagnose des Blutes. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIII. Suppl.-Heft.

9) Corin, Zur praktischen Verwerthung der Serodiagnostik des menschlichen Blutes. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902. 3. Folge. XXIII. 1.

Derselbe, Le Séro-diagnostik du sang en Médecine legale. Annales de la Société de Médecine legale de Belgique. 1901.

10) Ferrai, C, Sulla diagnosi specifica del sangue col metodo biologico in Medicina legale. Bolletino della R. Academia Medicina di Genova. Anno XVI. No. 7. 1901.

11) Minovici, Ueber die neue Methode zur Unterscheidung des Blutes mittels Serum. Deutsche med. Wochenschr. 1902. Nr. 24.

X.

Aus dem hygienischen Institut der Universität Greifswald.
(Director: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Loeffler.)

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Kratter:
Ueber den forensischen Werth der biologischen Methode zur Unterscheidung von Thier- und Menschenblut.

Von

Stabsarzt Dr. **Uhlenhuth.**

Nachdem ich am 7. Februar 1901 eine neue forensische Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut [1]) veröffentlicht hatte, und kurz nach mir Wassermann und Schütze [2]) unabhängig von mir zu dem gleichen Resultate gekommen waren, war es erklärlich, dass diese neue Methode, die berufen war, eine sehr empfindliche Lücke in der forensischen Medicin auszufüllen, von allen Seiten sofort einer eingehenden Nachprüfung unterzogen wurde. Nach Verlauf von nunmehr fast 2 Jahren ist die Zahl der bezüglichen Arbeiten zu einer umfangreichen Literatur angewachsen und als Ergebniss aller dieser sehr sorgfältigen Untersuchungen die Thatsache heut zu Tage als feststehend anerkannt, dass das Verfahren in der Hand geübter Sachverständiger als absolut einwandsfrei und gegen alle Wechselfälle gesichert angesehen werden muss.

Wie nun die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, hat jede experimentelle Untersuchungsmethode, mag sie noch so einfach erscheinen, für einen Ungeübten ihre grossen Schwierigkeiten. Die bakteriologische Choleradiagnose ist für den Fachmann eine verhältnissmässig leichte Aufgabe, schwierig gestaltet sie sich dagegen für den weniger geübten Bakteriologen. Und so ist es denn auch gar nicht selten

1) Deutsche med. Wochenschr. 1901. Nr. 6. (7. Februar), s. auch dieses Archiv. 1901. Mai.

2) Berliner klin. Wochenschr. 1901. Nr. 7. 18. Februar.

vorgekommen, dass aus dem Darminhalt eines choleraverdächtigen Menschen die vermeintlichen specifischen Krankheitserreger der Cholera gezüchtet worden sind, die bei sorgfältiger Nachprüfung durch einen geübten Fachmann als harmlose Saprophyten sich erwiesen — und umgekehrt. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Pestdiagnose. In richtiger Erkenntniss und Würdigung dieser Thatsachen haben unsere obersten Staatsbehörden es für nothwendig erachtet, in besonderen Cursen bestimmte Bakteriologen auszubilden, die allein berufen sein sollen, im Ernstfalle derartige schwierige und verantwortungsvolle Untersuchungen auszuführen.

Nicht minder schwierig und verantwortungsvoll ist die forensische Blutuntersuchung. Wenn schon die Beherrschung der bisher üblichen chemisch-mikroskopischen Methoden — wie auch der Fall von der Hilsner'schen Hose beweist — eine ganz besondere Sachkenntniss voraussetzt, so muss eine solche begreiflicher Weise in noch höherem Maasse verlangt werden bei Anwendung des von mir angegebenen Verfahrens, bei welchem nicht nur der Nachweis von Blut, sondern auch der Herkunft des Blutes erbracht werden soll.

Meine Methode ist ein Kind der modernen Immunitätsforschung; sie stellt eine Serumreaction dar, die uns höchst complicirte, äusserst feine biologische Vorgänge zum sichtbaren Ausdruck bringt, deren Beobachtung und Beurtheilung ein sorgfältiges Specialstudium erfordert.

Dem Arzt liegt das schon ziemlich fern, wie viel mehr noch dem Chemiker; und doch sind sie es leider heut zu Tage fast ausschliesslich, welche die gerichtlichen Blutuntersuchungen auszuführen bestimmt sind. Es ist daher wiederholt von mir und auch von anderer Seite so noch auf dem I. Deutschen Medicinal-Beamten-Verein in München im September dieses Jahres ausdrücklich betont worden, dass die Einrichtung von Centralstellen nicht nur für die Serumgewinnung und -prüfung, sondern auch für die Unterweisung und Belehrung der gerichtlichen Sachverständigen ein dringendes Bedürfniss sei, und es ist mit Freude zu begrüssen, dass auch Kratter in seinem Heimathlande energisch dafür eintreten will.

Dass ein solches dringendes Bedürfniss vorliegt, beweisen mir auch die ausserordentlich zahlreichen Zuschriften aus dem In- und Auslande, in denen ich theils um Ueberlassung von specifischem Serum, theils auch um Abstattung von gerichtlichen Gutachten ersucht werde.

Die rumänische Regierung hat es bereits für erforderlich erachtet, ihren gerichtlichen Sachverständigen Herrn Prof. Dr. Minovici

behufs Ausbildung in der serodiagnostischen Blutuntersuchung dem hiesigen hygienischen Institute zu überweisen, und auch in anderen Ländern, so z. B. in Aegypten, Spanien und Norwegen hat sich die specielle Ausbildung der Sachverständigen auf diesem Gebiete als nothwendig herausgestellt. Solange nicht geschulte Sachverständige mit meiner Methode arbeiten, werden wie bei jeder anderen Methode Irrthümer nicht mit völliger Sicherheit zu vermeiden sein.

Das beweisen uns die in dem Kratter'schen Vortrage wiedergegebenen Untersuchungen des Dr. Okamoto. Dass er unter Kratter's bewährter Leitung Fehlerquellen beobachtet hat, beweist, dass er sorgsam gearbeitet hat, wenn Okamoto diese Fehlerquellen jedoch nicht mit Sicherheit ausschliessen kann, so zeigt Okamoto damit, dass er die Technik noch nicht beherrscht, und in Folge dessen noch nicht zu den geübten biologischen Blutdiagnostikern gerechnet werden kann. Dass sich aber alle solche Fehlerquellen, wie sie Okamoto anführt, bei der nöthigen Sachkenntniss vermeiden lassen, lehrt uns zur Genüge die Literatur, die nach Abschluss seiner Arbeit noch ganz erheblich an Umfang zugenommen hat. Ich kann es mir daher versagen, auf die einzelnen Punkte an dieser Stelle genauer einzugehen, werde aber nicht verfehlen, in einer in Gemeinschaft mit dem Professor der gerichtlichen Medicin an der hiesigen Universität, Herrn Dr. Beumer, in Angriff genommenen Arbeit die Kratter-Okamoto-schen Einwände nochmals gebührend zu berücksichtigen.

Hier sei es mir nur gestattet, zu constatiren, dass meine Methode ihre Feuerprobe in der Praxis längst bestanden hat. Zum Beweise dafür erinnere ich an den im Octoberheft dieses Archivs von Herrn Staatsanwalt Rosenberg-Strassburg veröffentlichten „Fall Martz". Aber noch eine ganze Reihe ähnlicher Fälle stehen mir zu Gebote, die ich bereits in Deutsch. med. Wochenschrift, 1902, No. 37—38 publicirt habe, über die ich jedoch im Hinblick auf das hohe kriminalistische Interesse, welches sie haben, auch an dieser Stelle im Folgenden noch kurz berichten möchte. Ich bemerke dazu zunächst Folgendes:

Die Nachprüfung meiner Methode erfolgte im allgemeinen in der Weise, dass man sich fast ausschliesslich frischer ad hoc hergestellter Blutlösungen bediente, deren Herkunft in Folge dessen den Untersuchern von vornherein bekannt war, in anderen Fällen benutzte man zur Untersuchung blutbefleckte Gegenstände, bei denen man auch schon bei Beginn der Untersuchung über die Herkunft des Blutes nicht im Zweifel war. Wenn man auch diese Art der Prüfung

eine zuverlässige Beurtheilung der praktischen Brauchbarkeit der Methode gestattete, so erschien doch ein anderes Prüfungsverfahren einwandsfreier, welches vollkommen den Verhältnissen der gerichtsärztlichen Praxis entsprach und bei welchem der Befund nicht von vornherein dem Sachverständigen bekannt war, sondern erst durch das Ergebniss der gerichtlichen Untersuchung controllirt wurde.

Herr Geheimrath Loeffler hatte die grosse Liebenswürdigkeit, bei Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister die Zusendung alter blutbefleckter Asservate an das hygienische Institut zu Greifswald zu beantragen. Dank dem hervorragenden Interesse, welches Seine Excellenz der Herr Justizminister dieser neuen für die Justiz so überaus werthvollen Methode entgegenbrachte, sind dann seiner Verfügung gemäss dem Institute aus dem Bereiche des Kammergerichts und Landgerichts zu Breslau zahlreiche derartige Asservate zugeschickt worden. Dieselben wurden mir dann direct, ohne weitere Angaben, von Herrn Geheimrath Loeffler zur Untersuchung übergeben; nach Abgabe meines Gutachtens wurde dann dasselbe mit den Aktenangaben der betreffenden Gerichte verglichen und auf seine Richtigkeit geprüft. Ferner verdanke ich einige blutbefleckte corpora delicti der hiesigen Staatsanwaltschaft, sowie dem Director des gerichtlich-medicinischen Instituts der hiesigen Universität, Herrn Prof. Dr. Beumer. Nachdem in jedem einzelnen Falle, wie ich noch zeigen werde, von mir die richtige Diagnose gestellt war und somit die Methode in kürzester Zeit sich als durchaus leistungsfähig erwiesen hatte, bin ich denn auch in zahlreichen Prozessen von den Gerichten zur Begutachtung von Blutflecken aufgefordert worden. Die von mir bisher untersuchten Fälle sind folgende:

1. Meterlanger kantiger Knüppel mit einigen verwaschenen bräunlichen Flecken aus dem Jahre 1900. (St. A. Gr.)

Von dem verdächtigen Material wird etwas abgekrazt und in physiologischer Kochsalzlösung aufgelöst. Es entsteht eine nicht deutlich gefärbte, beim Schütteln aber leicht schäumende klare Flüssigkeit. Zu 4 ccm derselben Zusatz von etwa 5 Tropfen des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens. Fast momentane Trübung, die sich bald als Niederschlag absetzt. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Fall von schwerer Körperverletzung. Schlag auf den Kopf. Blutende Wunde.

2. Röthlich gefärbter Sand aus dem Jahre 1896. Aufschwemmen des Sandes in physiologischer Kochsalzlösung. Schwachgelbliche klare Flüssigkeit. Zusatz des Serums wie bei 1. Fast momentaner Niederschlag. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Blutspur von einem in der Nähe von G. verübten Mord herrührend.

3. Baumwollenes Tuch mit einigen röthlichen Flecken aus dem Jahre 1897. Auswaschen der verdächtigen Stellen mit physiologischer Kochsalzlösung. Zusatz zu der schwach gelblich gefärbten Flüssigkeit wie bei 1. Fast momentan Trübung, die sich schnell als Niederschlag zu Boden setzt. Controlen bleiben klar.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Das Tuch wurde bei einem Erwügten gefunden.

4. Hose mit röthlich verwaschenen kleinen Flecken am Hosenschlitz in der Genitalgegend. 1901. (St. A. Gr.)

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Verdacht auf Nothzucht. Die Untersuchung ergab: Cohabitation mit einer menstruirenden Person.

5. Beil mit einigen Blutspuren am Griff. Aus dem Jahre 1900. (St. A. Gr.).

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Fall von schwerer Körperverletzung.

6. Blutdurchtränktes leinenes Tuch.

Verfahren wie oben.

Bei Zusatz des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Hammelblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Pferdeblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction negativ. Zusatz des Serums eines Schweineblutkaninchens zu demselben Röhrchen: Reaction stark positiv.

Diagnose: Schweineblut.

Nachträgliche Angabe: Das Tuch war zu demonstrativen Zwecken vor mehreren Jahren mit Schweineblut durchtränkt. (Prof. Beumer).

7. Ausgetrocknetes Blut aus dem Jahre 1897.

Diagnose: Schweineblut.

Durch nachträgliche Angabe von Herrn Professor Beumer bestätigt.

8. Angetrocknete Blutmischung verschiedener Säugethiere aus dem Jahre 1899.

Diagnose: Schweine- und Hammelblut.

Durch Herrn Professor Beumer nachträglich bestätigt.

9. Blutbeflecktes Notenblatt. Gefunden auf der Gützkower Chaussee in einer Blutlache.

Diagnose: Schweineblut. Es konnte in Folge dessen der Verdacht auf einen Mord sofort beseitigt werden.

10. a) Taschentuch } mit Blut befleckt.
b) Messer }

Königliches Landgericht P. Strafsache gegen den Rohrleger Felix U. Verfahren wie oben.

Diagnose: ad a } Menschenblut.
ad b }

Nachträgliche Angabe: U. hat glaubhaft eingestanden, dass er mit dem Messer den Steinmetz J. in die Brust gestochen hat, während er erst behauptete, die Blutflecken im Taschentuch rührten von seinem eigenen Nasenbluten her.

11. Blutbefleckte Stückchen einer Hose und eines Hemdes.

Landgericht München. Von Herrn Professor Bollinger übersandt. Strafsache gegen Johann B. (wegen Nothzucht).

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut an Hemd und Hose.

Nachträgliche Angabe: Es handelt sich um Menschenblut. Die Anklage war hier fallen gelassen worden, da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Blutspuren von dem Getödteten oder einer anderen Person herrührten.

12. Hobelspähne von Brettern einer Kiste mit Blut befleckt.

Landgericht München. Von Herrn Professor Bollinger übersandt. Strafsache gegen den Tagelöhner Peter B.

Frage: Ob Menschen- oder Thierblut.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Kein Menschenblut, kein Schweine- oder Pferdeblut.

Wegen Mangel an specifischem Serum wurde die Untersuchung nicht weitergeführt.

Nachträglich wurde angegeben, dass es sich um Jagdvergehen handelte und das Blut von einem Reh stammte.

13. Proben einer blutbefleckten Weste und Hose.

St. A. Braunschweig, durch Gerichtschemiker Dr. Nehring mit folgender Notiz übersandt: Drei auserlesene Schafböcke des Herrn v. K. in L. wurden eines Nachmittags (Mittags waren sie noch munter) ermordet im Schafstall aufgefunden. Es waren sämmtliche Arbeiter bis auf zwei auf dem Felde. Fremde Leute hatten keinen Zutritt, so blieb der Verdacht auf den beiden zurückgebliebenen hängen. Das Zeug u. s. w. wurde zur Untersuchung eingeliefert. Es konnte von mir (Dr. Nehring) jedoch nur ein kleines Blutfleckchen am Aermel festgestellt werden.

Von diesem Fleck wurde nun etwa die Hälfte mir eingesandt.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Kein Schafblut, Hühnerblut.

Nachträgliche Angabe: Der Arbeiter, an dessen Weste oben am Aermelloch das Blut gefunden wurde, erhielt am Tage vor dem Schafbockmorde von der Köchin ein Huhn zum Schlachten. Bei dieser Gelegenheit müssen die Blutspuren dorthin gelangt sein. Er selbst hatte keine Ahnung davon.

14. Blutbefleckte Hobelspähne vom Fussboden.

St. A. Braunschweig, durch Herrn Gerichtschemiker Dr. Nehring übersandt. Mordprocess R.

Verfahren wie oben.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Der Mörder hat gestanden, dass es sich um Menschenblut handelt.

15. Gerichtlich-medicinisches Institut Bukarest. Professor Minovici.

1. Zwei kleine blutbefleckte Zeugproben A. und B.
Frage: Ob Menschen- oder Schweineblut.
Verfahren wie oben.
Diagnose: A. Menschenblut. B. Schweineblut.
2. Hemd.
Diagnose: Hühnerblut.
3. Zwei Hemden.
Diagnose: Menschenblut.
4. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
5. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
6. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
7. Hose.
Diagnose: Menschenblut.
8. Stück eines Brettes.
Diagnose: Hühnerblut.
9. Leinenes Tuch.
Diagnose: Menschenblut.
10. Zwei Hemden, zwei Hosen.
Diagnose: Menschenblut.
11. Hemd.
Diagnose: Menschenblut.
12. Maisblatt.
Diagnose: Menschenblut.

Diese Diagnosen sind mir von Herrn Professor Minovici sämmtlich bestätigt. Leider war es nicht möglich, einen Auszug aus den betreffenden Gerichtsakten mir zugänglich zu machen.

16. Blutbefleckter Rock.
Königliches Amtsgericht Marklissa. Strafsache gegen D. und Genossen.
Verfahren wie oben.
Diagnose: Kein Menschenblut, kein Schweineblut.

In Ermangelung anderer Sera konnte die Untersuchung nicht fortgeführt werden.

Nach Einsicht in die Akten: Nach dem Ergebniss der Untersuchung rührt das Blut von einem, von einem Wilddieb zerlegten Rehbocke her.

17. Angetrocknetes Blut aus Luxemburg.
Laboratorium des Herrn Dr. Praum.

Das Blut wurde vor dem Hause eines nachher aus der Mosel als Leiche herausgezogenen Mannes gefunden.

Frage: Ob Menschen- oder Thierblut.
Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Es wurde durch die gerichtliche Untersuchung festgestellt, dass ein Selbstmord vorlag. Der Mann hatte schon lange Selbstmordgedanken geäussert wegen einer sehr quälenden Psoriasis und eines schweren inneren Leidens, das, wie die Autopsie lehrte, in einem Carcinom des Duodenum mit Metastasen in der Leber bestand. Die Familie

hat, um das Odium eines Selbstmordes los zu werden, den Leichnam in den Moselfluss geworfen.

18. Fetzen einer wollenen Weste sowie einen Holzkober.

St. A. C. Mordprozess Schl. vom 14. Juli 1900.

Diagnose: Menschenblut.

Nachträgliche Angabe: Der Westenfetzen hat in der bei der Ermordung entstandenen Blutlache gelegen: ebenso ist am Thatorte der Kober gefunden worden. Die Blutflecken können nach dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchung nur von dem Ermordeten herrühren.

19. Hose des Arbeiters Z.

Königl. Amtsgericht Treptow a. Toll.

Der Angeklagte, dem die Hose gehört, steht im Verdacht einen Hühnerdiebstahl begangen zu haben. Er behauptet das Blut an seiner Hose sei Kaninchenblut.

Schon die mikroskopische Untersuchung des an der Hose befindlichen Blutes nach Behandlung mit 30 proc. Kalilauge ergab eliptische Blutkörperchen, wie sie für das Vogelblut charakteristisch sind. Die Reaktion mit dem Serum eines mit Hühnerblut vorbehandelten Kaninchens zeigt momentan starke Fällung, während die Controllen mit den Blutlösungen anderer Vögel, Gänse, Enten, nur eine viel später auftretende schwache Trübung erkennen lassen.

Diagnose: Hühnerblut.

Durch den Gang der gerichtlichen Untersuchung wird die Diagnose bestätigt.

20. a) Drei Hemden (1, 2, 3). b) Ein Taschentuch.

Königl. Landgericht Neu-Ruppin. Raubmordprozess L.

Diagnose: Die zahlreichen kleinen Blutflecken an den Hemden 1 und 2 bestehen aus Menschenblut. An Hemde 3 und dem Taschentuch sind keine Blutflecken nachweisbar.

21. Mordprocess gegen den Tagelöhner Martz Landgericht Strassburg i. E.

1) Hose,
2) Hemde } mit Blut befleckt.
3) Strümpfe

Der Angeklagte behauptete, die Blutflecke rührten von Kuhblut her. Eine Kuh habe sich im Stalle das Horn abgestossen und dabei sei das Blut an seine Kleider gekommen.

Diagnose: Menschenblut, kein Kuhblut.

Um darzuthun, in welcher Weise die Gutachten erstattet sind, lasse ich ein von mir in dem Mordprocess gegen den Tischlergesellen Tessnor erstattetes Gutachten in extenso folgen.

In der Voruntersuchung gegen den wegen Mordes beschuldigten Tischlergesellen Ludwig T. aus St. sind mir auf Veranlassung des Untersuchungsrichters beim Königlichen Landgericht zu G., Herrn L.-G.-R. H, nebst einem Schreiben des letzteren vom 29. Juli 1901, J. 597/01. 37 und vom 1. August 1901, J. 597/01, 40, die Kleidungsstücke des p. T. übersandt mit dem Ersuchen, festzustellen, ob und an welchen Stellen der Sachen sich Blut befindet, und ob dasselbe Menschenblut ist, oder von welcher Art von Thieren es herrührt.

Angaben der Staatsanwaltschaft: „Den bei der Verhaftung getragenen Anzug nebst Hut hat sich der Beschuldigte erst am Sonnabend vor Pfingsten, also den 25. Mai 1901, neu angeschafft, ebenso erst um dieselbe Zeit die neuere Leibwäsche. Bei der Arbeit hat er diesen Anzug nicht getragen. Bei der Verhaftung am 2. Juli 1901 haben die Zeugen anscheinend ganz frische Blutflecke bemerkt unter dem Rande des Hutes, ferner am linken Hosenbein einen kaum zehnpfennigstückgrossen Blutfleck, etwa unter der Wade, sodann Blutspritzen auf dem Vorhemd und dem hellen langen Schlips, endlich Blutflecken auf einem Jacketärmel und an anderen Stellen des Jackets, welches letztere aber an verschiedenen Stellen, namentlich in der Gegend der unteren linken Tasche, kürzlich ausgewaschen zu sein schien, endlich an miteinander harmonirenden Stellen des angeblich schmutzigen Hemdes, des Hosenfutters und des Rückenfutters der Weste, welche den Eindruck machten, als ob dort eine blutige Hand abgewischt sei T. hat damals nur Blutflecke am Hut zugegeben mit der Behauptung, dass dies schon altes Blut sei, von den übrigen anscheinenden Blutflecken aber behauptet, dass es Tischlerbeize sei.

Ich bemerke noch, dass sich in dem hellen Futter der linken unteren Westentasche und der beiden Jacketärmel augenscheinlich Blutflecken befinden, auch wohl kleine Blutspritzen auf dem Papierkragen. Der alte zerrissene Anzug soll an der Hose Blutspuren enthalten, namentlich einen grossen Blutfleck. Ich bemerke dazu ausserdem, dass T. dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 11. zum 12. Juni 1901, also etwa über zwei Wochen vor dem Mord in G. eine Anzahl Schafe auf dem Felde bei S. hingeschlachtet zu haben. Ob er hierbei den neuen oder alten Anzug und Hut getragen hat, ist noch nicht festgestellt.

T. ist auch verdächtig, vor Anschaffung des neuen Anzugs in der Zeit nach dem 3. April 1901, aber vor Pfingsten, eine Katze umgebracht zu haben, deren Blut also an den alten Anzug gekommen sein könnte.

Ich bitte um Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über den Befund der Untersuchung. Die für den Anblick der Geschworenen charakteristischen und überzeugenden Blutflecke bitte ich möglichst in ihrer augenfälligen Gestalt und Farbe schonen zu wollen. Schliesslich füge ich auch den an der Mordstelle im Walde gefundenen, anscheinend grösstentheils mit Blut überzogenen Stein bei, mit dem Ersuchen, unter möglichster Schonung des blutigen Ueberzuges ebenfalls festzustellen, ob dieser Ueberzug aus Menschenblut besteht."

Die mir zur Untersuchung übergebenen Sachen sind folgende:

I. Die von T. bei seiner Verhaftung getragenen Sachen: 1. Jacket, 2. Weste, 3. Hose, 4. Hemd, 5. Vorhemd, 6. Kragen (Papier), 7. Schlips, 8. 1 Paar Strümpfe, 9. Hut, dazu 10. ein faustgrosser Kieselstein in Papier eingewickelt.

II. Ein Anzug und die Leibwäsche, welche der Beschuldigte bei der Arbeit getragen hat: 1. blaue Schürze, 2. eine zerrissene Hose, 3. drei Hemden.

Methode der Untersuchung:

Nachdem durch den positiven Ausfall der Guajac- und Teichmann-schen Blutprobe festgestellt war, dass die blutverdächtigen Flecke in der That von Blut herrührten, wurde sogleich dazu übergegangen, die Herkunft

des Blutes festzustellen. Zur Untersuchung wurden zahlreiche blutverdächtige Stellen aus den betreffenden Kleidungsstücken herrausgeschnitten, resp. blutverdächtiges Material von den Sachen abgekratzt und mit physiologischer (0,8 proc.) Kochsalzlösung ausgelaugt. Die so gewonnene Lösung wurde durch Filtrirpapier filtrirt und somit dem betreffenden specifischem Serum versetzt.

Der Nachweis der verschiedenen Blutarten beruht auf der Thatsache, dass das Blutserum eines mit einer bestimmten Blutart längere Zeit vorbehandelten Kaninchens beim Zusatz einer kleinen Menge zu einer dünnen Blutlösung desjenigen Thieres, mit welcher das Kaninchen vorbehandelt worden ist, einen Niederschlag erzeugt. Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen liefert z. B. ein Serum, welches nur in einer Menschenblutlösung einen Niederschlag hervorruft. Sämmtliche von anderen Thieren herstammende Blutlösungen bleiben beim Zusatz dieses Serums klar, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Affenblutlösung. In dieser entsteht beim Zusatz des Serums eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens eine langsam auftretende schwache Trübung, welche aber mit derjenigen, die durch das Serum eines Menschenblutkaninchens in einer Menschenblutlösung entsteht, nicht zu verwechseln ist. Für die forensische Praxis dürfte diese Thatsache ohne irgend welche Bedeutung sein. Auch sonst muss man beim Anstellen der Reaction beachten, dass die zoologische Verwandtschaft gewisser Thiere bei dieser Reaction zum sichtbaren Ausdruck gelangt. So giebt das Serum eines mit Schafblut vorbehandelten Kaninchens ausser einem starken Niederschlag in einer Schafblutlösung eine schwächere, langsam auftretende Trübung in einer Ziegenblutlösung, eine noch schwächere in einer Rinderblutlösung. Diese Thatsache stimmt vollkommen überein mit der sehr nahen Verwandtschaft des Schafes mit der Ziege einerseits und mit dem Rinde andererseits.

Bei der Differentialdiagnose sind daher stets Controlen mit den betreffenden Blutarten der nahe verwandten Thierspecies heranzuziehen. Es gelingt dann, wie auch im vorliegenden Falle leicht, die richtige Diagnose mit positiver Sicherheit zu stellen

Nach der soeben angegebenen Methode sind die Sachen des T. von mir untersucht worden.

Der Untersuchungsbefund ist folgender:

Zu I, 1. Jacket.

Rechter Aermel: An der Aussenseite vorn 2,0 resp. 5,0 cm oberhalb des unteren Aermelrandes befinden sich zwei bohnen-, resp. erbsengrosse röthliche, verwaschen aussehende Flecken:

Menschenblut.

Drei Querfinger breit oberhalb derselben sieht man eine längliche, ca. 7,0 cm lange und 2,0 cm breite, röthlich gefärbte verwaschene Stelle. Auslaugen mit physiologischer Kochsalzlösung. Zu der filtrirten Lösung Zusatz von Serum eines mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction negativ.

a) Zusatz von Serum eines mit Schafblut vorbehandelten Kaninchens: Reaction stark positiv.

b) Controlen:

Zusatz desselben Serums zu einer gleich starken Lösung von Schafblut wie sub a. Reaction stark positiv, ebenso wie sub a.

Zusatz desselben Serums zu einer ebenso starken Ziegenblutlösung: langsam auftretende schwache Trübung.

Zusatz desselben Serums zu einer ebenso starken Rinderblutlösung: sehr langsam auftretende, sehr schwache Trübung:

Schafblut.

An der ganzen Aussenseite des rechten Aermels sieht man ferner sehr zahlreiche, röthtich verwaschene Flecken von verschiedenster Grösse und Gestalt. Ebenso befinden sich an der dem Körper zugewandten Seite des rechten Aermels zahlreiche, zum Theil verwaschene gelbröthliche Flecken:

Menschenblut.

Linker Aermel: Sowohl an der äusseren, wie an der dem Körper zugewandten Seite sehr zahlreiche, röthlich-braune Flecken, welche aussehen, als ob sie energisch ausgewaschen wären. Zwei solcher Flecken: werden untersucht:

α) an der dem Körper zugewendten Seite 2,0 cm oberhalb des unteren Aermelrandes ein Zweimarkstück grosser Fleck:

Schafblut.

β) an der Aussenseite 10,0 cm über dem unteren Aermelrande ein Einmarkstück grosser Fleck:

Menschenblut.

Rechte Jackethälfe: Vorn von oben oben bis unten überall zahlreiche, röthlich verwaschene Stellen. Auf der Innenseite, dicht am Rande, entsprechend den beiden obersten Rockknöpfen, eine Zweimarkstück grosse gelbrothe verwaschene Stelle:

Menschenblut.

Linke Jackethälfte: Im Aussehen wie die rechte. Ein verdächtiger Fleck dicht oberhalb der linken Tasche:

Schafblut.

Linke Schulter: Dicht neben dem Rockkragen ein Zehnpfennigstück grosser rothbrauner Fleck:

Schafblut.

Linke Kragenhälfte zeigt zahlreiche verwaschene, röthlich-gelbe Flecken, am deutlichsten in der Gegend des winkelförmigen Schlitzes in der Nähe des Knopfloches:

Schafblut.

Rechte Kragenhälfte ist ebenfalls mit zahlreichen, verwaschen aussehenden, gelbrothen Stellen bedeckt. Ein Einmarkstück grosser blutverdächtiger Fleck dicht über dem obersten Rockknopf:

Schafblut.

Futter beider Aermel: Am unteren Rande, dort wo das Futter am Aermelstoff angenäht ist, sieht man zahlreiche braunroth gefärbte streifige Flecken, besonders auf der Höhe der dort befindlichen Falten:

Menschenblut.

An der Rückenseite des Jackets sind keinerlei blutverdächtige Stellen wahrzunehmen.

Zu I, 2. Weste.

Die Weste zeigt in der ganzen Umgebung der linken unteren Tasche sehr deutliche, röthlich verwaschene Flecken; besonders ist eine röthliche Verfärbung des Saumes dieser Tasche auffallend. An den hinteren Enden des Saumes wird ein Stück zur Untersuchung herausgeschnitten:

Menschenblut.

Auch am oberen Rande des Futters dieser Tasche bemerkt man drei verwaschene blutige Flecken, der eine ist ca. 1 $^1/_2$ cm lang und $^1/_4$ cm breit. Derselbe besteht aus Menschenblut. Das Westenfutter zeigt etwa dieser Taschengegend entsprechend am unteren Rande zwei unregelmässige, sehr deutlich blutroth gefärbte Stellen: beide Menschenblut.

Sonst habe ich an der Weste keine blutverdächtigen Flecke nachweisen können.

Zu I, 3, Hose.

Das ganze linke Hosenbein ist besonders an seiner vorderen Hälfte bedeckt mit zahlreichen, zum Theil in einander übergehenden kleineren und grösseren, unregelmässig gestalteten, röthlich verwaschenen Flecken. Ganz besonders auffallend ist ein handgrosser Fleck dicht über der Kniegegend.

Dieser besteht aus Schafblut.

Ein, der Kniegegend entsprechender, zehnpfennigstückgrosser Fleck besteht aus Menschenblut.

Aehnlich ist das Bild des rechten Hosenbeins. Auch hier ist die Kniegegend ganz besonders mit zahlreichen röthlich verwaschenen Stellen bedeckt.

Ein fünfmarkstückgrosser Fleck dicht unterhalb des rechten Knies besteht sowohl aus Menschenblut wie aus Schafblut.

Dicht oberhalb des Knies, an der Innenseite wie an der inneren Naht des Hosenbeins ein dreimarkstückgrosser, blutverdächtiger Fleck:

Schafblut.

Sehr grosse, röthlich verwaschen aussehende Stellen sieht man ferner in der Genitalgegend am Hosenschlitz und zu beiden Seiten desselben.

Linker Hosenschlitz: Zwei, etwa 4,0 cm lange und 1,5 cm breite röthliche Stellen werden herausgeschnitten und untersucht: beide Menschenblut.

Rechter Hosenschlitz: Nach aussen von den beiden untersten Knöpfen ein dreimarkstückgrosser, gelbrother, verwaschener Fleck:

Menschenblut.

Am Hosenfuttersaum, dicht am oberen Rande der linken Hosenhälfte, etwa den vorderen Hosenträgerknöpfen entsprechend, nach unten sich auf das Zeug der Tasche erstreckend, ein etwa handtellergrosser, unregelmässig gestalteter, rother Fleck, der auch am äusseren Saum der Hosenseite dem hinteren der vorderen Trägerknöpfe entsprechend in einer Länge von 5,0 cm und einer Breite von 2,0 cm sichtbar wird:

Menschenblut.

Handbreit nach hinten auf dem Hosenfuttersaum ebenfalls ein rother Fleck von unregelmässiger Gestalt (2,5 cm lang, 1,0 cm breit). Rechte Hosentasche: Auf der Innenseite zahlreiche, gelbbraune, zum Theil circumskripte, zum Theil verwaschene Flecken:

Menschenblut.

Zu I, 4, Hemd.

An der Aussenseite, der linken Gefässhälfte entsprechend, ein unregelmässig gestalteter handgrosser, rothbrauner Fleck.

Menschenblut.

An der Innenseite des Hemdes, in der Gegend des unteren Hemdenrandes, hinten mehrere streifige, braungelbliche Flecken, welche die Blutreaction nicht geben und offenbar von Koth herrühren. In derselben Gegend an der Innenseite, zum Theil auch nach aussen hin sichtbar, ein kleinapfelgrosser, gelbbrauner, mit Krusten bedeckter Fleck, welcher auch von Kothschmutz herrührt.

Zu I, 5, Vorhemd.

Man sieht auf demselben ganz vereinzelte, äusserst kleine, röthliche Spritzerchen, welche aber so minimal sind, dass sie zur Anstellung der Blutreaction nicht ausreichen.

Zu I, 6, Kragen (Papierkragen).

Auf der rechten Klappe sowie auch auf der Aussenfläche der Rundung mehrere ganz winzige, rothe Fleckchen, die ebenfalls für die Blutreaction nicht genügend Material liefern.

Zu I, 7, Schlips.

Der obere Theil desselben zeigt im Ganzen eine gelblichgraue Verfärbung mit vier winzigen, röthlichen Flecken, welche zur Anstellung der Blutprobe nicht ausreichen.

Zu I, 8, Strümpfe.

In der Hacken- und Zehengegend röthlich-schwarze Verfärbung. Die Blutreaction fällt negativ aus. Es handelt sich offenbar nicht um Blut-, sondern um Schweissflecke.

Zu I, 9, Hut.

An der unteren Fläche der Hutkrämpe, an der Seite, welche der Naht des Schweissleders entspricht, sieht man zahlreiche, stecknadelknopf- bis linsengrosse, rundliche, spritzerartige, röthlich-braune Flecke.

Drei dieser Flecken: Menschenblut.

Zu I, 10, Stein.

Der mannesfaustgrosse Kieselstein, an welchem einige Moosreste kleben, zeigt fast an seiner ganzen äusseren Fläche einen rothen Ueberzug, der sich zum Theil abkratzen lässt:

Menschenblut.

Das Papier, in welchem der Stein eingewickelt ist, ist aussen und innen mit rothen unregelmässigen Flecken bedeckt:

Menschenblut.

Zu II, 1, blaue Schürze:

Ist ganz bedeckt mit gelblich-grauen, borkigen Flecken (welche die Blutreaction nicht geben), welche von Leim oder Tischlerbeize herrühren.

Zu II, 2, zerrissene Hose.

Am linken Hosenbein, dicht unterhalb des Knies, eine handtellergrosse, braunröthliche, mit braunen Borken bedeckte Stelle. Eine ähnliche fünfmarkstückgrosse Stelle befindet sich unterhalb der linken Hosentasche. Blutreaction negativ. Höchstwahrscheinlich rühren diese Flecke von Farbe oder Tischlerbeize her.

Zu II, 3, drei Hemden.

Alle zeigen in der Aftergegend gelbbraune streifige Flecken. Unter dem Hemdeneinsatz sieht man ferner an allen drei Hemden einen mehr röthlich-braunen Fleck. Blutreaction negativ. Die ersteren streifigen Flecken rühren wohl zweifellos von Koth her, während die letzteren röthlich-braunen Flecken von Farbe oder Tischlerbeize herrühren.

Die Bemerkung in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft, T. sei verdächtig, vor Anschaffung des neuen Anzugs eine Katze umgebracht zu haben, deren Blut also an den alten Anzug gekommen sein könnte, veranlasste mich zu einer eingehenden Untersuchung des alten Anzugs auf Katzenblut. An keiner Stelle desselben hat sich jedoch solches mit Hülfe der specifischen Serumreaction nachweisen lassen.

Fasse ich nunmehr das Resultat meiner Untersuchungen zusammen, so kann ich mein Gutachten folgendermaassen abgeben:

1. An den Sachen, die unter II bezeichnet sind (alter Anzug und Leibwäsche), sind keine blutverdächtigen Stellen nachweisbar.

2. An den unter I verzeichneten, von dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung getragenen Sachen ist sowohl Menschenblut wie auch zum Theil Schafblut nachweisbar, und zwar:

	Menschenblut:	Schafblut:
Jacket	an 6 Stellen	an 6 Stellen
Hose	„ 7 „	„ 3 „
Weste	„ 4 „	„ 0 „
Hemd	„ 1 „	„ 0 „
Hut	„ 4 „	„ 0 „

3. Die unter I aufgeführten Sachen: Schlips, Kragen und Vorhemd zeigten so winzige blutverdächtige Flecke, dass sie für die Anstellung der specifischen Blutreaction nicht genügend Material lieferten.

4. Der röthliche Ueberzug auf dem zu I erwähnten faustgrossen Kieselstein besteht nur aus Menschenblut. Ebenso bestehen die röthlichen Flecken auf dem Papier, in welchem der Kieselstein eingewickelt war, nur aus Menschenblut.

Hierzu bemerke ich noch Folgendes: Das Vorhandensein von Schafblut an seinen Kleidern hatte T. stets in Abrede gestellt; als ihm dann auf den Kopf zugesagt wurde, an seinen Kleidern wäre Schafblut nachgewiesen, sagte er: „Wenn dort Schafblut gefunden ist, so mag es wohl Jemand angeschmiert haben.“

Durch die Beweisaufnahme ist dann auch absolut sicher festgestellt, dass er auch die Schafe in S. umgebracht hat. Auch des ihm zur Last gelegten Mordes ist T. überführt und zum Tode verurtheilt worden.

Ueberblicken wir die Resultate der in meinem Gutachten niedergelegten Untersuchungen, so ergiebt sich, dass die spezifische Serumdiagnose des Blutes ausserordentlich exact und zuverlässig arbeitet, vorausgesetzt, dass eine genügende Menge von Blut zur Anstellung der Reaction vorhanden ist. In jedem Falle konnte, wie wir sehen, beim Vorhandensein des nöthigen spezifischen Serums, die richtige Diagnose von mir gestellt werden, wie aus dem Vergleich mit den Actenangaben sowie aus dem Gang der gerichtlichen Untersuchungen hervorgeht. **Einen besseren Beweis für die forensische Brauchbarkeit meiner Methode glaubte ich nicht erbringen zu können.**

XI.

Zeitungsannoncen von weiblichen Homosexuellen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Im 8. Bd. dieses Archivs, S. 339 ff. habe ich ausführlich über „Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen“, an der Hand einer ziemlichen Anzahl von Beispielen, geschrieben. Sie betrafen fast ausschliesslich männlich Invertirte und ich sagte damals, dass wirklich Homosexuelle viel seltener sich der Presse zu bedienen scheinen. Darin bin ich aber neuerdings eines Besseren belehrt worden. Herr Dr. Hirschfeld, Herausgeber des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen etc.“ schrieb mir am 15. Aug. h. a. Folgendes: „Ich erhielt einliegende, zumeist wohl homosexuelle Annoncen dieser Tage von einem Studenten übersandt, der dieselben in wenigen Wochen aus einer Münchner Zeitung — wohl Münchner Neueste Nachrichten — zusammenstellte. Da Sie über diese Materie im A. f. Kr. arbeiteten, sende ich Ihnen die Ausschnitte behufs gelegentlicher Verwendung.“ Beigelegt war ein kleines Notizbuch mit eingeklebten Ausschnitten, die im Mai und Juni 1902 gesammelt worden waren. Es sind deren 59 vorhanden, davon von weiblich Suchenden 37. Letztere bilden hier also die überragende Zahl. Vielleicht hat aber auch der Sammler darauf specieller geachtet. Jedenfalls bleibt das Factum bestehen, dass die Zahl der weiblichen Inserenten eine sehr grosse ist, wenn der Sammler in ca. 5 Wochen und wahrscheinlich nur aus ein und derselben Münchener Zeitung so viele sammeln konnte.

Als Gegenstück zu meiner früheren Arbeit wird es sich daher wohl verlohnen, die charakteristischsten Annoncen hier wiederzugeben und daran, wie dort, einige Bemerkungen zu knüpfen. Gleichzeitig sei bemerkt, dass die hier gesperrt gedruckten Worte in den Annoncen fett gedruckt sind. Das Unwesentliche der Annoncen endlich lasse ich bei Seite. Die Abkürzungen sind die im Texte gebrauchten. Ich lasse jetzt die einzelnen Gesuche in Auswahl hier folgen, ohne die

früher von mir eingeschlagene Eintheilung in Kategorien vorzunehmen in der Voraussicht, dass der Leser das hier selbst thun wird.

1. Anschluss. Junge, feingeb. Dame mit eig. Heim wünscht freundschaftl. Verkehr mit feiner, reicher Dame. Anonymes verbeten. Br. unter „Freundschaft" u. s. w. — 2. Eine gebild., allein stehende Dame, 40 Jahre, wünscht Anschluss an ebensolche behufs gemeinsamer Spaziergänge u. s. w. Anonymes verbeten. — 3. Junge Künstlerin wünscht Verkehr mit einer wohlhabd. Dame. Nur ernste Offerten u. s. w. — 4. Junges, lebenslustiges Fräulein sucht behufs intimen, freundschaftlichen Verkehrs Anschluss an ebensolches u. s. w. — 5. Freundin sucht ein junges, hier fremdes Mädchen für die Sonntage u. s. w. — 6. Dame, gut situirt u. hübscht, sucht liebe, intime Freundin, die ebenfalls Herrengesellschaft meidet. Nicht anonyme Briefe u. s. w. — 7. Hübsche, lustige Herrschaftsköchin sucht eine Freundin zu kl. Sonntags-Ausflügen u. s. w. — 8. Anschluss an gemüthvolle, idealgesinnte Dame sucht ebensolche Dame (verheirathet) zu nachmittäg. Spaziergängen. Nicht anonyme Offerten u. s. w. — 9. Zu freundschaftl. Verkehr sucht bess. Fräulein, hübsch, modern denkend, Anschluss an ebensolches. Gefl. Briefe unter „Modern" u. s. w. — 10. Französischen Anschluss sucht Fräulein, welches erst aus Frankreich zurückgekehrt ist, an ebensolches. Aventinstrasse 11/3. — 11. Schauspielerin, modern denkend, sucht eine gleichgesinnte, reiche Dame kennen zu lernen behufs freundschaftl. Verkehrs u. s. w. — 12. Junge Dame, Mitte der 20er J., unabhängig u. vermög., sucht Anschluss an ebensolche behufs gemeinsamer Spaziergänge u. bei gegenseitigem Gefallen gemeinsamen Landaufenthalts u. s. w. — 13. Gutsituirte Dame, Anfang der 30er, hübsch, gebildet, lebenslustig, sucht intimen, freundschaftlichen Verkehr mit einer Dame in gleichen Verhältnissen u. von gleichen Lebensanschauungen. Briefe nur von Damen u. s. w. — 14. Fesche Radlerin sucht Sportscollegin u. s. w. — 15. Freundin. Angeseh., eleg., jg. Fr. w. sich einer disting., vermög. Dame in moment. pecun. Sorge anvertr. Nur nicht anonyme Briefe u. s. w. — 16. Freundin. 19 jährig. Fräulein, hübsche Blondine, sucht ebensolches zu kl. Spaziergängen u. Besuch der Theater u. s. w. — 17. Junge, erfahrene Frau sucht Anschluss an e. ebensolche behufs freundschaftl. Verkehrs u. s. w. — 18. Besseres Fräulein, Mitte der 20er, sucht unabhängige, hübsche Freundin behufs freundschaftl. Verkehrs zu Hause, sowie zu Touren zu Fuss u. event. per Rad. — 19. Feine, gebild., alleinsteh. Wittwe in besten Jahren wünscht Anschluss behufs freundschaftlich. Verkehrs u. s. w. Anonymes verbeten. — 20. Geb., junge Dame, musik., z. gegenseitigen freundschaftl. Verkehr von gebild. Dame gesucht u. s. w. — 21. 17 jährig. kunstliebendes Fräulein sucht ebensolche Freundin u. s. w. — 22. Gedankenaustausch erw. briefl. u. persönl. mit freidenk. einsamer, selbständiger Dame. Briefe unt. „Walküre" u. s. w. — 23. Fesche Radlerin zu sonntäglichen und abendlichen Ausflügen von ebensolcher gesucht. Herren-Briefe zwecklos u. s. w. — 24. Anregende Correspondenz mit hochgebild. Dame aus den besten Kreisen wird gewünscht. Br. unt. „Charme" u. s. w. — 25. Junge Frau der besseren Stände, alleinsteh., musikal. geb., sucht ebensolche vorurtheilsfr. Dame oder Fräulein behufs Anschluss u. s. w. —

Hierüber möchte ich von den Männer-Annoncen noch folgende hier hervorheben: a) Universitätsstudent, stud. phil., junger Herr der guten Gesellschaft, feingebildet, besonders Natur-, Theater- und Literaturfreund, wünscht die Bekanntschaft eines wenn auch älteren Commilitonen oder entsprechenden Herrn zwecks engeren freundschaftl. Verkehrs. Liebenswürdige Briefe werden erbeten u. s. w. Photographie erwünscht, die in jedem Falle sofort retournirt wird. Anonym. Papierkorb. — b) Welcher künstlerisch empfindende, geistig bedeutende jge. Herr (etwa im Anfang der Zwanziger) möchte zum Zwecke eines nahen freundschaftlichen Verkehrs einen gleichaltrigen jungen Herrn (Studirenden) kennen lernen, der die gleichen Interessen theilt und nicht nur, weil er hier fremd — ziemlich allein steht? Vertrauensvolle Zuschrift. unter „René" u. s. w. — c) Reisebegleitung nach Frankreich und Italien von einem Arzt, Anfang der 30 er, gesucht. Reflectirt wird auf eine repräsentationsfähige, freidenk. Person u. s. w. — d) Junger, geb. Herr, symp. Aeuss., sucht intimen Anschluss an nur besseren Herrn. Gefl. Briefe unter „Amico" u. s. w. — e) Gutsituirter, charakterfest., geb. Herr, Mitte der 30 er, sucht intimen, freundschaftlichen Anschluss an ebensolchen. Verlangt wird wahre Herzensbildung, Treue und Anhänglichkeit, Offenheit u. Freude zur Natur. Erwünscht ist Begleitung bei Hochgebirgstouren oder kleinen Radtouren u. s. w. — f) Ein akademisch gebild. Herr in den 30 er J., momentan alleinstehend, möchte gern Anschluss an einen Studenten (ält. Semester) für Sonntagsausflüge finden. Freie Fahrt und Verköstigung an diesen Tagen sind selbstverständlich u. s. w.

Mindestens verdächtig auf Inversion, bis auf einige wenige vielleicht, sind wohl alle mitgetheilten Annoncen von Weibern. Einige lassen sogar an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig (Nr. 6. 13, 15, 22). Merkwürdig ist Nr. 15. Doppelsinnig in Nr. 10 ist das Stichwort: Französischer Anschluss. Man weiss nicht, ob es zur Pflege der fremden Sprache dienen soll oder heissen: Liebe, wie sie in Frankreich üblich ist. Da aber hier die genaue Wohnung mitgetheilt ist — der einzige Fall unter den 59 Annoncen! —, so scheint die erstere Auffassung die richtige und die Sache sehr harmlos zu sein. Anonyme Briefe werden wiederholt abgelehnt (Nr. 1, 2, 6, 8, 19), Herren-Briefe speciell zweimal (Nr. 6, 23). Chiffren verdächtiger Art sind selten. Nur 3 solche fanden sich (z. B. Nr. 9, 22). Das Wort „modern" spielt auch sonst bisweilen eine Rolle. Noch mehr aber wird auf Bildung, Lustigkeit gesehen, wenig auf ideale Gesinnung (Nr. 8), oder Erfahrung (Nr. 17), merkwürdiger Weise auch wenig auf musikalische Begabung (Nr. 20, 25), oder Kunstliebe (Nr. 21). Als Künstlerinnen bekennen sich nur 2 (Nr. 3, 11), als „fesche Radlerinnen" 2 andere (Nr. 14, 23). Als verheirathet figurirt nur eine Dame (Nr. 8), durch „eigenes Heim" zeichnet sich Nr. 1 aus. Eine ist Wittwe (Nr. 19). Dass Bildung öfter verlangt

oder betont wird, versteht man. Weniger, dass auf Wohlhabenheit, Reichthum, Selbstständigkeit oft genug specieller Werth gelegt wird (Nr. 1, 3, 11, 12, 13, 15, 18). Einige der Suchenden scheinen homosexuelle Prostituirte oder Parasiten zu sein. Bezüglich des Alters werden nur selten genauere Angaben gemacht (Nr. 2, 12, 16, 18), sonst wird gern eine Umschreibung gewählt. Oefters dagegen wird ein hübsches Aeussere hervorgehoben (Nr. 6, 7, 9, 13, 16, 18). Merkwürdig ist, dass die Photographie nie verlangt wird. Verdächtig sind immer die Hervorhebungen der Worte: „intim“, modern“ oder „freidenkend“. Keine einzige Annonce endlich ist direct anstössig; sie sind im Allgemeinen viel neutraler als die der Männer, von denen wir früher und auch jetzt wieder einige ziemlich abstossende fanden. In unserer jetzigen Sammlung fehlt aber ganz unsere frühere dritte Kategorie, d. h. die der zugleich sadistisch oder masochistisch gefärbten Annoncen. Ist dies nur Zufall oder bedeutet es, dass dies bei den Frauen seltener stattfindet? Früher hatten wir einige Annoncen von Masseusen, die jetzt ganz fehlen.

Es ist aber ein wichtiges Anzeichen für die Häufigkeit der Inversion auch bei dem Weibe, dass in einer einzigen Zeitung binnen 5 Wochen so viele, mindestens verdächtige Anzeigen von Frauen gesammelt werden konnten. Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu vergessen, dass Mädchen und Frauen häufiger unschuldigen Anschluss suchen werden, als Männer. Dann aber wäre ein Anschluss an die Familie das Natürlichere, was aber in der Annonce nicht erscheint. Freilich ist Familienanschluss für Fremde sehr schwierig und noch mehr für Frauen! Jedenfalls werden sicherlich unter unseren Inserentinnen die Mehrzahl Invertirte sein. H. Ellis sagt, dass die weibliche Homosexualität viel stärker vertreten sei als man glaubt, besonders unter Künstlerinnen und so wäre München gerade ein Eldorado für Invertirte. Die hier grössere Scheu der Entdeckung lässt die vielleicht falsche Annahme der selteneren Inversion bei den Frauen leicht erklären. Wenn es wirklich eine secundäre, erworbene Homsexualität giebt, woran ich jetzt, besonders nach dem Erscheinen des IV. Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen u. s. w., sehr zweifle, obgleich die Möglichkeit einer Ererbung nach vorausgegangenem Wüstlingsleben insbeondere a priori doch nicht ganz abzuweisen ist, wie ich glaube, so hat diese mit den obigen Anzeigen schwerlich etwas zu thun. Wenn ich ferner in meiner früheren Arbeit meinte, die meisten der (männlichen) Anzeigen müssten von ehemaligen Wüstlingen herrühren, da der echte angeborene Invertirte wohl zu scheu wäre, die Presse aufzusuchen, so lasse ich jetzt dies Arguument fallen. Gerade junge Leute suchen so oft

ihre ersten Anknüpfungen — wie ich dies von einem Homosexuellen neulich selbst erfuhr — und man kann ihnen das kaum verargen, so lange es discret geschieht, wie es ja meist wohl der Fall ist. Sie lernen ja erst allmählich die Locale und sonstigen Gelegenheiten kennen, wo sie Ihresgleichen antreffen.

Bezüglich der Mädchen will ich noch erwähnen, dass hier intime Freundschaften in Pensionaten, Werkstätten u. s. w. kaum seltener vorzukommen scheinen, als bei den jungen Leuten männlichen Geschlechts. Nur eine kleine Anzahl davon betreffen aber wirklich Invertirte, genau so wie bei Männern. Homosexuelle Handlungen sind bei Letzteren in Gemeinschaften vielleicht häufiger, als bei Ersteren, stellen aber meist eben nur „Surrogatshandlungen“ dar, wie ich es nenne, d. h. solche faute de mieux. Sobald Gelegenheit zum Verkehre mit dem andern Geschlechte gegeben ist, treten die jungen Leute als Heterosexuelle auf. Wenn endlich scheinbar unter den verheirateten Frauen seltener echte Invertirte anzutreffen sind, als unter den unverheiratheten (seltener vielleicht noch als unter verheiratheten Männern), so liegt der Grund wohl sicher darin, dass die Betreffenden einen horror maris haben und nicht heirathen, und das zum grossen Glücke, denn solche Ehen pflegen meist unglücklich abzulaufen, wie leicht einzusehen ist, und die Nachkommenschaft erscheint weiter gefährdet, da wahrscheinlich die Mehrzahl der Homosexuellen — gewiss giebt es aber auch manche Normale darunter! — mehr oder weniger zugleich entartet sind, was ihre Tüchtigkeit und Brauchbarkeit im Leben aber nicht zu beeinträchtigen braucht. Auf alle Fälle ist die ganze Materie der Homosexualität so wichtig, dass jeder Jurist, Mediciner, Psycholog und Sociolog eingehend davon Kenntniss nehmen und nicht voreingenommen verdammen sollte, wo ihm solches Wissen fehlt.

XII.

Ueber die Art des Vollzuges der Todesstrafe.

Von

Prof. Dr. **A. Haberda.**
Landesgerichtsarzt in Wien.

Während Gross[1]) dafür eintritt, die Todesstrafe solle, wenn nicht überhaupt, so doch für die Anarchisten abgeschafft werden, vertrat Lammasch in seinen Ausführungen anlässlich der heurigen Budgetdebatte im österreichischen Herrenhause die Ansicht, man könne in einer Zeit, in der das anarchistische Verbrechen aufgekommen ist, nicht an die vollständige Abschaffung der Todesstrafe denken. Da Lammasch einer der Bearbeiter des in Vorbereitung stehenden neuen Strafgesetzentwurfes ist, muss wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass wenigstens in der Regierungsvorlage die Todesstrafe beibehalten sein werde, gewiss in einer den modernen Grundsätzen entsprechenden Einschränkung gegenüber den Bestimmungen des jetzt in Oesterreich geltenden alten Strafgesetzes, welches in der Androhung der Todesstrafe viel zu weit geht, so dass vermuthlich erst jetzt wieder auf jenen Standpunkt wird zurückgegriffen werden, der vor mehr als 100 Jahren bei der Wiedereinführung (1795) der im Jahre 1787 abgeschafften Todesstrafe eingenommen wurde. Wird die Todesstrafe in Oesterreich beibehalten werden, so wird selbstverständlich auch die Frage erwogen werden müssen, in welcher Weise sie in Zukunft zu vollziehen sein wird, und ob vor Allem die von Alters her beibehaltene Justificationsart mittelst Erhenkens auch fernerhin in Oesterreich zu Recht bestehen solle oder nicht.

In jener Zeit, da es noch verschärfte Todesstrafen gab und je nach der Art und Schwere des als todeswürdig erachteten Verbrechens

---

1) Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 7.

2) Nach Fertigstellung des Manuscriptes erschien im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 9, Heft 4, S. 316 u. ff. ein Artikel von P. Näcke, in dem er aus Gründen, die bisher kaum in Erwägung gezogen wurden, für Beibehaltung der Todesstrafe plaidirt.

die eine oder die andere der ganz schauerlichen Tödtungsarten zur Anwendung kam, war das Aufhängen gewiss die humanste Art der Hinrichtung, und vielleicht ist sie deshalb so lange beibehalten worden, soweit sie nicht durch die am Ende des 18. Jahrhunderts nach Aufkommen der Köpfungsmaschinen immer mehr verbreitete Decapitation verdrängt wurde.

Wiederholt wurde aber, namentlich von Seite medicinischer Laien, gegen das Erhenken geltend gemacht, es sei eine grausame oder wenigstens nicht eine schmerzlose und rasch wirkende Tödtungsart, und in Amerika, als es galt, vielleicht mehr der Sensation halber, als aus Gründen der Ueberzeugung, die Execution mittelst hochgespannter elektrischer Ströme einzuführen, traten auch Aerzte gegen das Erhenken auf, dort allerdings mit mehr Grund, da die gegen die „englische Methode" des Erhenkens vorgebrachten Bedenken gewiss der Berechtigung nicht entbehren.

Auch in Oesterreich haben sich wiederholt Stimmen erhoben, welche die Abschaffung des Henkens und die Einführung des Köpfens als die humanere Tödtungsart begehrten, und es wird sich daher für uns vornehmlich darum handeln, vom ärztlichen Standpunkte zu erwägen, ob wirklich der einen vor der anderen der Vorzug gebühre.

Sowie neuerdings E. Lohsing[1]) den Vollzug der Todesstrafe mittels des Stranges als eine grimmige Strafe verwirft[2]), so waren auch Franz v. Holtzendorff[3]), A. Geyer[4]) und Binding[5]) bei der Besprechung des Entwurfes eines neuen österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1874 gegen die Beibehaltung der Strangstrafe aufgetreten und hatten ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass die schon im Hye'schen Entwurfe empfohlene Enthauptung durch die Maschine nicht auch in jenem Entwurfe beibehalten wurde. A. Geyer meint, das österreichische Justizministerium müsse so wie Jeder, der sich jemals mit der Frage des Vollzuges der Todesstrafe befasst habe, die Ueberzeugung haben, dass der Galgen und der Strick des Henkers nicht im Entferntesten das zweckmässigste Mittel zum Vollzuge der Todesstrafe seien. Er verwirft das Henken auch deshalb, weil es eine durch die geschichtliche Ueberlieferung als schimpflich gebrandmarkte Strafe sei und meint, sie sei weder so schmerzlos, noch so sicher

1) Abschaffung der Todesstrafe. Archiv f. Kriminalanthrop. 9. Bd. S. 1 u. ff.

2) Auch Näcke thut dies, l. c.

3) Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe. Berlin 1875. Ausführl. Referat in Zeitschr. f. d. Privat- u. öff Recht. 2. Bd. S. 627.

4) Der neueste Entwurf eines Strafgesetzes. Grünhut's Zeitschr. 1875. S. 318.

5) Der neue österr. Entwurf eines Strafgesetzes. Ebenda. S. 661.

wie die Tödtung durch das Fallbeil oder Fallschwert, welch' letztere überdies den durchaus nicht gering anzuschlagenden Vorzug habe, dass sie nicht dazu zwinge, einen Menschen an einen anderen unmittelbar Hand anlegen zu lassen mit der Absicht, diesen im Namen des Staates zu tödten.

Wahlberg[1]), ein entschiedener Gegner der Todesstrafe, der schon im Jahre 1875 der Meinung war, es gelte in Oesterreich und Deutschland den gesetzgeberischen Ausspruch über die Entbehrlichkeit der Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren vorzubereiten, und der vornehmlich aus der Statistik nachweist, dass die Anwendung der Todesstrafe im Absterben begriffen sei, geht auf die Art des Vollzuges nicht näher ein, doch führt er an, dass schon im Jahre 1756 das Fallbeil vorgeschlagen wurde, und zwar damals nach Modellen, wie sie im Mailändischen und zu Brixen und Bozen üblich waren.

Holtzendorff und Wahlberg betonen mit Recht, dass trotz Abschaffung aller Verschärfungen beim Vollzuge der Todesstrafe eine ganz ungeheuerliche Tortur mit der Todesangst durch die Art des Processverfahrens und des Instanzenzuges bis zur Bestätigung des Urtheils oder der event. Begnadigung veranlasst sei. Diese psychischen Qualen werden nun wohl im ordentlichen Strafverfahren kaum ganz zu vermeiden sein, doch eine Verringerung der Dauer derselben, namentlich durch Abkürzung jenes schrecklichen Zeitraumes, der zwischen der Verkündigung des bevorstehenden Strafvollzuges und der Execution selbst liegt, wird anzustreben sein, zumal die gerade in diesen letzten Stunden ins Unsägliche gesteigerten Seelenqualen eine schwer ins Gewicht fallende Verschärfung der Strafe sind. Aus Erwägungen der Humanität hat man diese Zeit ohnehin immer mehr und mehr abgekürzt, denn nach dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1803 wurde die Strafe erst am 3. Morgen nach der Verkündigung vollzogen, nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung vom Jahre 1850 am 2. Morgen, und nunmehr wird sie nach der Processordnung vom Jahre 1873 am Morgen nach der Verkündigung vollstreckt. Vielleicht könnte auch im ordentlichen Strafverfahren zur Vorbereitung auf den Tod ein kleinerer Zeitraum als ein Tag festgestellt werden, hat es doch eine Zeit gegeben, da nach einer Verordnung aus dem Jahre 1783 dem Delinquenten der Vollzug des Todesurtheiles gar nicht mehr angekündigt werden sollte.[2])

1) Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess u. s. w. 1875 u. 1877.

2) Näcke (l. c.) schlägt dies neuerdings vor.

Solange die Tortur und eine Auswahl unter verschiedenen Arten des Vollzuges der Todesstrafe bestanden haben, hatten auch die Verfasser der Handbücher der gerichtlichen Medicin Veranlassung, über die Zulässigkeit der einzelnen Strafarten je nach der individuellen Beschaffenheit des Sträflings und der Schwere der einzelnen Tödtungsarten Betrachtungen anzustellen, und deshalb findet man noch in alten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin Auseinandersetzungen über die Zweckmässigkeit der einen und anderen Tödtungsart, ihre rasche oder weniger prompte Wirkung u. s. w. So findet sich auch bei J. B. Friedreich[1]) im Handbuche der gerichtsärztlichen Praxis (II. Band) ein eigenes Kapitel, welches „Von den Strafen und der Straffälligkeit" handelt (Kap. LIX). Friedreich sagt hier auf S. 1218: „Das Hängen, poena suspendii, eine Todesstrafe, welche man zuerst bei den Aegyptern und etwas später bei den Israeliten findet, und deren sich schon die ältesten Deutschen bedienten, ist in mehreren Staaten gänzlich abgeschafft und ein dänischer König, Christian VII. war es, welcher in allen Districten von Schleswig und Holstein durch eine Verordnung vom 26. April 1771 das Henken für abgeschafft erklärte, welchen Beispielen Frankreich, Bayern, Baden, Oldenburg Sachsen u. s. w. folgten. In Oesterreich und England ist diese Strafart noch beibehalten worden."

„Man war lange Zeit der irrigen Ansicht, dass das Hängen das sanfteste Tödtungsmittel und deshalb auch die mildeste Todesstrafe sei, weil dadurch im Augenblicke der Erstickung ein tödtlicher Schlag ohne besonderen Schmerz und ohne irgend eine Beängstigung bewirkt werde."

„Um das beurtheilen zu können, muss man die Art und Weise wie diese Todesstrafe vollzogen wird und die Todesart selbst berücksichtigen. Die Art der Vollziehung ist zweierlei: 1. das englische Henken. Der Verbrecher tritt auf eine Fallthür, die, wenn ihm der Strang um den Hals gelegt ist, plötzlich niedergelassen wird, worauf der Delinquent hängen bleibt. 2. Das deutsche Henken. Der Delinquent steht entweder auf einer an den Galgen gelehnten Leiter oder wird mittelst unter den Armen befestigter Stricke oder auf einem Sessel sitzend hinaufgezogen, der auf der Leiter befindliche Henker legt nun entweder den bereits an dem Galgen befestigten Strang dem Delinquenten um den Hals oder er schlägt ihm den Strang mit dem sogenannten Kunstknoten um den Hals und befestigt den Strang an dem Galgen; dann stösst er den Delinquenten, wenn er auf der Leiter

1) Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. Regensburg 1844.

stand, von derselben herab, und wenn er hinaufgezogen worden war, so werden die Seile gelöst, so dass er nun hängt. Jetzt bedient sich der Henker gewöhnlich des Kunstgriffes, dass er den Kehlkopf nach innen presst oder den Kopf mit aller Gewalt gegen die Brust niederreisst, oder es binden die Henkersknechte dem Gehenkten Stricke um die Füsse und ziehen dieselben an, um so eine Art von Gewicht an dem untern Theil des Körpers zu machen, damit der Strang desto fester den Hals umschnürt".

Friedreich, der noch glaubt, dass beim Erhenken eine Verrenkung der Halswirbel mit Quetschung des Rückenmarkes vorkomme, meint, dass da, wo das nicht stattfinde, sondern der Tod durch Erstickung oder Apoplexie erfolge, der Erhängungstod mit allen Qualen verbunden sei, die den Tod durch Erstickung begleiten, woraus er folgert, dass das Henken eine höchst unsichere Strafart sei, „welche den Hinzurichtenden einem grösseren Leid aussetzt als Gesetz und Urtheil es beabsichtigen".

Friedreich's Ansichten über die Wirkungen des Stranges beim Erhängen sind unrichtig, und deshalb ist auch seine Schlussfolgerung hinfällig. Wohl hatten schon vor ihm einzelne Autoren, so Morgagni (De sedibus et causis morborum, Epist. XIX., 1778), an die Möglichkeit gedacht und selbst die Ansicht ausgesprochen [1]), dass beim Erhängen durch den Strang die grossen am Halse verlaufenden Blutgefässe comprimirt und dadurch rasche Bewusstlosigkeit herbeigeführt werde, allein eine genauere Vorstellung über die Wirkung des Stranges war selbst in der späteren Zeit noch nicht zu Stande gekommen, bis endlich v. Hofmann [2]) im Jahre 1876 namentlich auf Grund von Experimenten, die er durch Aufhängen von Leichen unternommen hatte, als Erster mit Bestimmtheit den Satz aussprach, dass durch den Strang nicht allein die Luftwege am Halse verlegt, sondern auch die Blutgefässe und Nerven gedrückt werden.

Vornehmlich aus dem Drucke auf die zu jeder Seite des Kehlkopfes und der Luftröhre gelegene, das Blut zum Gehirn führende Schlagader (Arteria carotis) erklärt es sich, dass in dem Momente, da die Körperschwere den um den Hals gelegten Strick zur Zusammenziehung bringt, sofortige Bewusstlosigkeit erfolgt.

Man weiss schon seit Langem, und Erfahrungen der Chirurgen bestätigen die Thatsache immer von Neuem, dass der Verschluss der

1) Siehe z. B. H. Hölder, Uebersicht der vom 1. Juli 1851—1856 in Stuttgart vorgekommenen Selbstmorde. Württemberger med. Corresp.-Bl. 30. Bd. Nr. 1.

2) In einem Vortrage, der abgedruckt ist in den „Mittheilungen des Vereins der Aerzte in Niederösterreich". 2. Bd. Nr. 8, veröffentlicht.

beiden Carotiden, ja unter Umständen selbst einer, Bewusstlosigkeit auslöst, da das Gehirn auf jede, auch die geringste und rasch vorübergehende Beeinträchtigung der Blutzufuhr und Ernährung mit Erlöschen seiner Erregbarkeit und damit mit Aufhören des Bewusstseins und der willkürlichen Bewegungen antwortet.

Es ist interessant, dass bei den Javanern, wie Dr. L. Steiner[1]) mittheilt, eine kurzdauernde Narkose durch Compression der Carotiden, die gegen die Halswirbelsäule angedrückt werden, erzeugt wird. Dadurch kommt es, wie der Autor bestätigt, zu vollständiger Reactionslosigkeit mit nachfolgender Erinnerungslosigkeit.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass beim Erhängen das Bewusstsein sofort schwinden muss, da unter dem Drucke des um den Hals zusammengezogenen Strangulationsbandes der Blutkreislauf in beiden Carotiden unterbrochen wird, und weiters in den meisten Fällen, wie Reiner und ich[2]) nachgewiesen haben, auch noch die in den Querfortsatzlöchern der Halswirbelsäule ebenfalls zum Gehirn verlaufenden sogenannten Arteriae vertebrales verlegt werden, und somit jegliche Blutzufuhr zum Gehirne unterbunden wird.

Ich will nicht näher darauf eingehen, auf welche Weise mit voller Exactheit festgestellt wurde, dass thatsächlich eine völlige Verlegung der das Blut zum Gehirne führenden Blutgefässe und eine weitgehende Verringerung des Blutabflusses beim Erhängen erfolge, und nur auseinandersetzen, woraus man schliessen müsse, dass die Leute wirklich sofort, wie der Strang unter der Zugwirkung des Körpers sich zusammenzieht, bewusstlos werden. Bewiesen wird dies zunächst dadurch, dass sich noch nie ein Selbstmörder aus der Schlinge, wenn diese einmal zusammengezogen war, selbst befreit hat, obwohl doch sonst, wie die Erfahrung lehrt, ein Abstehen von dem schon begonnenen Selbstmorde ungemein häufig vorkommt. Diese Thatsache ist um so beweisender für das sofortige Eintreten der Bewusstlosigkeit, als sich die Leute relativ häufig nicht auf einem erhöhten und vom Boden so weit entfernten Gegenstande suspendiren, dass ihr Körper frei hängen kann, sondern ungemein häufig den Strang an einem so niedrigen Punkte fixiren, dass sie mit gebeugten Hüften und Knieen halb stehen oder hocken, knien, ja selbst sitzen oder auf Gesicht oder Rücken halb liegen, also in Stellungen sich befinden, aus denen sich, wenn das Bewusstsein nicht schwinden würde, doch schon Einer oder der Andere befreit haben müsste, da es ja ein

1) Archiv f. Schiffs- u. Tropen-Hygiene. 1901. 5. Bd.

2) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 8. Bd. Suppl.-Heft. Festschrift für v. Hofmann.

Leichtes wäre, durch Strecken der Beine u. dergl. sofort die constringirende Wirkung der Körperschwere zu beheben.

Dennoch ist ein solches Selbstbefreien aus der Erhängungsschlinge noch nicht vorgekommen. In vielen solchen Fällen wirkt nicht einmal die volle Körperschwere, sondern nur ein aliquoter Theil derselben, und dennoch reicht der Zug aus, um das Bewusstsein sofort schwinden zu machen und nachher den Tod eintreten zu lassen.

Dabei ist noch zu erwähnen, dass bei Selbstmördern sehr häufig der Strang nicht so um den Hals gelegt ist, dass der Schluss der Schlinge in den Nacken kommt und daher der Vorderhals und die anschliessenden Seitenpartieen desselben, in denen die grossen Gefässe verlaufen, am meisten comprimirt werden, sondern der Knotenschluss manchmal an einem Ohre oder vor einem Ohre, ja selbst am Kinne liegt, in welchen Fällen natürlich eine maximale Compression der vorderen und seitlichen Halstheile nicht immer erfolgen wird, und dennoch reicht die so erzeugte, wenn auch nur theilweise Verlegung der Gefässe und Verringerung des Blutzuflusses zum Gehirne aus, um die volle Wirkung hinsichtlich des sofortigen Eintrittes der Bewusstlosigkeit zu erzeugen.

Jedem erfahrenen Gerichtsarzte sind aus eigener Erfahrung genug solche Fälle von „atypischem“ Erhängen in ganz sonderbaren Stellungen bekannt[1]), in denen bestimmt jede fremde Gewalteinwirkung ausgeschlossen war, und die grossen Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medicin führen eine stattliche Zahl derartiger Beobachtungen an. Die Stellung allein, in der ein Leichnam am Strange angetroffen wird, kann daher auch nie als Beweis gegen einen Selbstmord durch Erhängen geltend gemacht werden.

Einen weiteren Beweis für das sofortige Eintreten von Bewusstlosigkeit beim Erhängen liefern auch jene, allerdings nicht allzu häufigen Fälle, in denen Erhängte mit einem Revolver oder Messer u. dergl. in der Hand angetroffen wurden, also mit offenkundigen Anzeichen des beabsichtigten combinirten Selbstmordes, dessen volle Ausführung aber nicht mehr zu Stande gebracht werden konnte, und die Fälle von zufälligem Erhängen, z. B. durch Hängenbleiben an einem Stricke oder der Sprosse einer Leiter beim Abstürzen oder Ausrutschen von der Leiter u. s. w., und die Verunglückungen von Kindern beim Scharfrichterspielen, sowie schliesslich die paar in der Literatur erwähnten Fälle, in denen Gaukler beim Vortäuschen des Selbsterhängens das Leben büssten, da ihnen einmal der Strang unglückseliger Weise von

1) Einen solchen Fall veröffentlichte neuerdings Dr. Reuter in der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1902.

den Unterkieferästen, auf denen sie ihn sonst festhielten, nach hinten rutschte und dadurch der Hals comprimirt wurde, worauf sich die Betreffenden aus der fatalen Lage weder selbst befreien, noch durch irgendwelche Zeichen ihre Umgebung zur Hilfe auffordern konnten.

Es ist weiter auch eine constante Erscheinung, dass Personen, die vor dem Eintritte des Todes noch rechtzeitig vom Stricke abgeschnitten wurden, für die Thatsache, dass sie am Stricke gehangen, gar keine Erinnerung haben, ja meist reicht die Erinnerungslücke sogar in Folge der tiefen Ernährungsstörung, die das Gehirn erlitten hat, noch auf die Zeit unmittelbar vor dem Erhängen verschieden weit zurück.

Schliesslich haben einige Autoren sogar Versuche an sich angestellt, so z. B. Fleischmann[1]) und später Hammond[2]), der sich unter Beobachtung grosser Vorsicht bei gleichzeitiger Controle durch einen zweiten Arzt auf einem Sessel sitzend drosseln[3]) liess, um die auftretenden Erscheinungen feszustellen. Dabei kam es rasch zu Verdunkelung des Gesichtsfeldes und schon nach 55 Secunden zu Erlöschen der Empfindung, so dass Nadelstiche nicht empfunden wurden.

Zu diesen gefährlichen Experimenten gehört auch ein Fall, von dem Bacon[4]) erzählt. Ein Edelmann, der an sich selbst erproben wollte, ob die Erhängten leiden, stieg auf einen Schemel und suspendirte sich an einem Stricke in der Absicht, sich, sobald die Sache bedenklich würde, zu befreien. Dies wurde ihm aber unmöglich, denn er war sofort bewusstlos und wäre ohne die rasche Dazwischenkunft eines Bekannten zu Grunde gegangen. Schmerz hat er, wie er angab, nicht verspürt.

Nach alledem kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Erhängungstod völlig schmerzlos ist, denn im Momente der Constriction des Halses durch den Strang tritt Bewusstlosigkeit ein, die jede Schmerzempfindung ausschliesst und bis zum Erlöschen des Lebens fortdauert.

Von dem Momente an, da der Strang wirkt, kann es daher, soweit nur das Interesse des Delinquenten in Frage kommt, ganz gleichgiltig sein, ob und welche Maassnahmen der Scharfrichter noch trifft, um nach seiner

1) Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 1822. 3. Bd. S. 310 u. ff.

2) On the proper method of executing the sentence of death by hanging; the New-York med. Record. 1882. p. 426. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1882. S. 503.

3) Beim Erdrosseln sind die Wirkungen des Stranges jenen beim Erhängen analog.

4) Siehe Brouardel, La pendaison, la strangulation etc. Paris 1897. p. 46.

Laienansicht die Wirkung des Stranges besonders zu steigern u. dergl. Es wäre auch übertrieben, wollte man, wenigstens bei der Art, wie hier zu Lande Leute durch Erhenken hingerichtet werden, verlangen, dass nicht ein rauher Strick, sondern ein weiches Band genommen werde, wie dies Hammond (l. c.) noch für die jetzt in Amerika ohnedies durch die elektrische Tödtung ersetzte englisch-amerikanische Hängungsmethode verlangte.

Der Erhängungstod unterscheidet sich also wesentlich von dem Tode durch gewöhnliche Erstickung, da ausser dem Verschlusse der Athemwege auch die Compression der Schlagadern erfolgt, und Friedreich (l. c.) hat gewiss Unrecht, wenn er meint, der Erhängungstod sei mit allen Qualen des Erstickungstodes verbunden. Das Zusammenwirkenbeider Schädlichkeiten bedingt es auch, dass der Ablauf der Erscheinungen beim Erhängungstode ein anderer ist, als bei sonstiger Erstickung, abgesehen von dem raschen Eintritte der Bewusstlosigkeit die bei der Erstickung erst dann eintritt, wenn eine Ueberladung des Blutes mit Kohlensäure erfolgt ist. Auffallend ist die Geringfügigkeit der Erscheinungen, namentlich der Erstickungskrämpfe, die man an Justificirten wahrnimmt, wie Hofmann erwähnt und ich selbst aus der Beobachtung bei vier Hinrichtungen weiss. Allerdings ist es möglich, dass in Folge der Fesselung des Delinquenten, dessen Oberarme über den Rücken gebunden und dessen Handgelenke an einander gefesselt sind, und wegen des Festhaltens der Beine durch die Gehilfen des Scharfrichters die Krämpfe maskirt und der Beobachtung entzogen werden. Immerhin ist es auch denkbar, dass die Unterbrechung des Blutkreislaufes im Gehirne, das Aufhören der Blutzufuhr zu den centralen nervösen Apparaten eine Aenderung im Ablaufe auch dieser Erscheinungen setzt.

In den von mir beobachteten Fällen von Justification durch den Strang kam es nach einer nicht ganz eine Minute währenden Periode völliger Ruhe des Körpers zu dyspnoischen Athembewegungen mit Heben des Brustkorbes und der an diesen angeschlossenen Arme ohne gleichzeitig wahrnehmbare Krämpfe. Dieses „dyspnoische Stadium“ währte nur ganz kurze Zeit, etwa 1—2 Minuten, so dass der Körper des Delinquenten zu der Zeit, da der Scharfrichter von ihm abliess, irgend welche Bewegungserscheinungen nicht aufwies. Erst nach einer Pause von 2, im letzten Falle (Raubmörder Voboril) nach 3 Minuten traten die sogenannten terminalen Athmungen auf, 3—4 an der Zahl, die mit Heben der Brust und Schultern und Zusammenkrümmen des Rumpfes einhergingen, wobei im letzten Falle auch die Beine gehoben und an den Bauch angezogen wurden. Nur im letzten Falle sah ich bei dem ersten terminalen Athemzuge ein leichtes, schnappendes Oeffnen des Mundes, der in allen Fällen, offenbar in Folge Erschlaffens der Kaumuskel, halboffen stand. Weiterhin blieb der Körper ganz ruhig, wenn auch das Herz noch arbeitete. Das anfänglich blasse Gesicht wurde in allen Fällen während der dyspnoischen Athmungen

bläulich, in einem Falle sah ich auch die Venen in den Schläfen anschwellen, nach Aufhören der Dyspnoe blasste das Gesicht ab und blieb blass und fahl, nur die Lippen behielten eine blaugraue Färbung.

Merkwürdiger Weise wurde von vereinzelten Autoren noch bis in die letzte Zeit in Abrede gestellt, dass die Halsgefässe bei der Erhängung verschlossen werden, und bestritten, dass der Einwirkung des Stranges auf die Gefässe am Halse eine besondere Bedeutung zukomme. Allerdings stützten diese Autoren ihre Ansichten auf die Ergebnisse des Thierexperimentes, die aber deshalb auf den Menschen nicht übertragbar sind, weil die Versorgung des Gehirnes mit Blut bei allen gebräuchlichen Versuchsthieren eine andere ist, wie beim Menschen.

Alle diese Einwände sind hinfällig und werden durch einen von Reineboth[1]) veröffentlichten Fall widerlegt, welcher zeigt, dass der Mensch auch bei offenen Luftwegen und unbehinderter Athmung an Erhängen sterben könne, ausschliesslich in Folge Unterbrechung des Kreislaufes im Gehirne wegen Compression der am Halse gelegenen Gefässe.

Ein Kranker, an dem wegen krebsiger Entartung der Kropfdrüse der Luftröhrenschnitt angelegt worden war, und der seither eine Canüle trug, wurde im Garten des Spitales an einem Baume erhängt aufgefunden. Seine Füsse berührten den Boden, der Strang verlief oberhalb der vollständig freien und durchgängigen Canüle. Am Halse fanden sich beiderseits mehrfache Drüsengeschwülste zwischen Unterkiefer und Schlüsselbein, über welche der Strang hinwegzog.

Ganz neu ist die durch die Beobachtung von Reineboth sichergestellte Thatsache übrigens nicht, denn es liegen schon aus früherer Zeit einzelne bezügliche Angaben vor, so von Mahon[2]), der erzählt, ein zum Tode Verurtheilter habe den Gefangenhausarzt überredet, ihn am Tage der Execution zu tracheotomiren, was dieser wohl that, doch ohne Nutzen für den Delinquenten, da dieser trotzdem nach einigen Minuten am Galgen starb, und von Smith[3]), der einen Fall erwähnt, in welchem bei einem Erhängten die Eröffnung der Trachea den Tod nicht abwendete.

Zweifellos wirkt also der Gefässverschluss beim Eintritte des Todes durch Erhängen mit, doch ist es Niemand eingefallen, zu behaupten, dass bei der Erhängung in Folge Compression Halsgefässe der Tod augenblicklich eintrete[1]), immer nur wurde das so-

1) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1895. 3. Folge. 9. Bd. S. 265 u. ff.

2) Médecine légale et police légale 1801. Citirt nach Brouardel l. c.

3) J. G. Smith, The principles of forensic medicine 1827. Citirt nach Brouardel l. c.

fortige Schwinden des Bewusstseins auf den Verschluss der Gefässe am Halse zurückgeführt[2]) und der Tod aus einer Combination dieser Schädlichkeit mit Erstickung erklärt.

Ueber die Zeit, welche beim Erhängen bis zum Eintritte des Todes verstreicht, kann man bestimmte Angaben nicht machen, denn für's Erste ist es überhaupt schwer, den Zeitpunkt zu fixiren, wann ein Individuum als todt und gewiss nicht wiederbelebbar zu bezeichnen ist, und weiters machen sich auch individuelle Einflüsse geltend. Es haben daher die Angaben der Autoren über die Zeit, wann bei Erhängten der Tod einzutreten pflege, wenig Werth. Tardieu[3]) sagt, Thiere sterben meist 10—20 Minuten nach der Suspension, bei Menschen trete der Tod schneller ein, längstens in 10 Minuten. Er führt einen Fall an, in dem ein Gefangener 10 Minuten, nachdem er in seine Zelle geführt worden war, erhängt und todt aufgefunden wurde und nicht mehr wiederbelebt werden konnte, während eine Frau, die, wie sichergestellt werden konnte, 7 Minuten nach der Selbsterhängung abgeschnitten wurde, noch zum Leben zu bringen war. Weiters citirt er Taylor, der die Meinung aussprach, dass 5 Minuten nach der Erhängung die Wiederbelebung noch möglich sei, nicht aber später. v. Hofmann[4]) giebt an, er kenne 3 Fälle, in denen Selbstmörder höchstens 5 Minuten nach der Suspension abgeschnitten wurden und nicht mehr gerettet werden konnten.[5]) Jedenfalls tritt der Tod nicht sofort nach der Suspension ein, und wenn man auch nicht die Möglichkeit von der Hand weisen kann, dass vielleicht im Momente der Erhängung durch den starken Reiz auf gewisse am Halse verlaufende Nerven ein momentaner Herzstillstand oder eine momentane Schwächung der Herzthätigkeit erfolgen könne — sichergestellt ist dies bisher für den Menschen noch nicht —, so ist doch gewiss, dass dieser Stillstand kein dauernder ist, denn wiederholt wurde bei Executionen das Andauern der Herzthätigkeit noch durch einige Minuten nach der Suspension constatirt.

---

1) Haberda und Reiner, Ueber die Ursache des raschen Eintrittes der Bewusstlosigkeit bei Erhängten. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 3. Folge. 13. Bd. Eine Entgegnung auf die Angriffe von Tamassia, Giorn. di med. leg. 1895.

2) Von dem möglichen Einflusse des durch den Strang ausgeübten Druckes auf die Halsnerven sehe ich hier ganz ab.

3) Étude médico-légale sur la pendaison, la strangulation et la suffocation. Paris 1879.

4) Zur Hinrichtung in Raab. Wiener med. Wochenschr. 1880. S. 477 u. ff.

5) In einem Falle von Wiederbelebung, über den Seydel (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1894. 8. Bd. S. 88) referirt, waren 3—5 Minuten seit der Suspension vergangen.

Dies erwähnen auf Grund eigener Beobachtung v. Hofmann[1]) und Maschka in ihren Lehrbüchern, und unter Anderen hat auch Schaitter[2]) in Krakau über einen Fall von Execution durch den Strang berichtet, in welchem an dem 25 Jahre alten Delinquenten noch 7 Minuten nach Anlegen des Stranges Herzschläge fühlbar waren, die nach weiteren 8 Minuten nicht mehr nachweisbar waren. Lohsing (l. c.) führt 3 Fälle an; bei dem einen Delinquenten wurde nach 6, bei dem zweiten nach 7½ und beim dritten nach 8 Minuten der Eintritt des Todes constatirt. Tardieu[3]) erwähnt den bekannten Fall von Clark, Ellis und Shaw, die an einem nach der englischen Methode Gehenkten noch nach 12 Minuten, nicht aber nach 14 Minuten die Herzbewegungen hören konnten, und Barr[4]) berichtet, dass er bei mit gleichzeitigem Sturze in die Tiefe Erhenkten trotz Dislocation der Halswirbelsäule ein Fortschlagen des Herzens bis zu 13 Minuten constatirt hat. Bei der am 22. Mai 1901 in Wien an Stephan Wanjek vollzogenen Execution konnte ich, nachdem 4 Minuten nach der Suspension drei terminale Athembewegungen erfolgt waren, noch deutlich pulsatorische Hebungen in der Herzgegend mit der aufgelegten Hand fühlen und konnten dumpfe, beschleunigte Herztöne hören, die immer langsamer und schwächer wurden und noch 10 Minuten nach der Suspension mit dem aufgelegten Ohre wahrgenommen werden konnten. Bei dem unlängst hingerichteten Raubmörder Johann Voboril schlug das Herz noch 16 Minuten lang, in den ersten 8 Minuten sehr kräftig und regelmässig, wenn auch beschleunigt (bis 120 Schläge in der Minute), dann wurden die Schläge aussetzend und schwächer mit immer längeren Pausen und in einem eigenthümlichen Anapaestrhythmus.

In der Regel meldet der Scharfrichter den Vollzug der Todesstrafe viel früher. Es hängt ja eigentlich ganz von seiner Willkür ab, wann er von dem Delinquenten ablassen will, und in laienhafter Unkenntniss über die Vorgänge beim Sterben verleitet ihn die Eitelkeit dazu, möglichst bald vom Strafgerüste weg vor den Executionsleiter zu treten und diesem den Strafvollzug zu melden, weil er dessen gewiss sein kann, dass der Laie nach der Länge, resp. der Kürze der Zeit, die er sich mit dem Delinquenten zu schaffen macht, seine Geschick-

1) Siehe auch „Mittheilungen über eine Justification durch den Strang". Wiener med. Wochenschr. 1876. Nr. 52. Das Herz des Delinquenten schlug noch 8 Minuten.

2) Erscheinungen in einem Falle von Erhenken bei Vollstreckung der Todesstrafe. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1884. I. S. 531.

3) l. c. S. 12.

4) Judicial Hanging. The Lancet 1884. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1884. I. S. 471.

lichkeit taxirt. Uebrigens kann man da den Henker ruhig gewähren lassen, weil der Sträfling ohnehin ohne seine Beihilfe am Strange stirbt und der Henker nichts zur Beschleunigung des Todeseintrittes thun kann.

Nach allgemeinem Gebrauche bezeichnen wir einen Menschen von dem Momente an als todt, da Herz und Athmung stillestehen. Allerdings ist es nicht immer leicht festzustellen, ob thatsächlich schon jede Herzthätigkeit erloschen ist, denn sie könnte in einem gegebenen Falle noch vorhanden, aber so schwach sein, dass sie sich unserer Wahrnehmung durch die Palpation und Auscultation entzieht. Es lehrt aber die Erfahrung, dass die Einstellung aller Körperfunctionen nicht plötzlich und sofort in dem Momente erfolgt, da Athmung und Herz stille stehen, sondern es verbleibt noch durch verschieden lange Zeit eine vita residua in einzelnen Organen, und nur allmählich erlischt alles Leben im Körper. Dies kommt selbst dann vor, wenn der Tod allmählich nach einer längeren Agonie erfolgte, sehr auffällig werden diese Ueberlebungserscheinungen beim gewaltsamen Tode gesunder Individuen.

Derartige Beobachtungen wurden in grosser Zahl an getödteten Thieren und an justificirten Verbrechern, namentlich an Geköpften, gemacht. Es zeigte sich, dass das völlige Absterben einzelner Organe oft sogar recht lange währt.

So sah Henle[1]) das Herz eines Geköpften durch 15 Minuten sich bewegen mit 60—70 Contractionen in der Minute, Regnard und Loye[2]) sogar noch nach 1 Stunde. Onimus[1]) fand leise Contractionen des rechten Herzohres nach 2 Stunden, dabei waren die Herzkammern wohl ruhig, doch löste die leiseste Berührung an ihnen Zusammenziehungen aus. Ebenso konnte Rossbach[3]) an dem 36 Minuten nach der Köpfung freigelegten regunslosen Herzen noch durch 2 Stunden Contractionen der Herzohren durch mechanische Reize hervorrufen.

Schnappende Bewegungen der Kiefer, Zuckungen der Gesichtsmuskeln und Augenbewegungen wurden an abgeschlagenen Köpfen fast regelmässig beobachtet und deshalb in früherer Zeit fälschlicher Weise angenommen, dass in dem abgeschlagenen Kopfe noch Bewusstsein vorhanden sei, eine Annahme, gegen die sich allerdings schon frühzeitig ernste Männer mit Entschiedenheit gewandt haben, und die gewiss falsch ist, da wegen der plötzlichen Sistirung der Blutzufuhr zum Kopfe und Ausfliessen des in dem abgeschlagenen Schädel noch vorhandenen Blutes sofortige Anämie des Gehirns mit Erlöschen des Bewusstseins erfolgen muss.

1) Siehe Hofmann, Die forensisch wichtigsten Leichenerscheinungen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin. 1876. 25. Bd. S. 299 u. ff.

2) Siehe Brouardel, La mort et la mort subite. Paris 1895.

3) Ueber physiolog. Experimente an einem Hingerichteten. Sitzungsber. d. Würzb. physik.-med. Gesellschaft. 1880. 20. Bd.

Rossbach beobachtete schnappende Kieferbewegungen und Zuckungen der Muskel an dem mit dem Kopfe in Zusammenhang befindlichen Halsstumpfe durch 1½ Minuten, Holmgren[1]) sah bald nach der Köpfung Augenbewegungen auftreten und Reflexbewegungen im Gesichte mit Verzerrung des Unterkiefers 1 Minute nach der Hinrichtung beginnen und durch 3 Minuten anhalten, ja Vezin[2]) hat an zwei abgeschlagenen Köpfen sogar durch 10 Minuten in Pausen auftretendes Oeffnen des Mundes wie zum Athmen beobachtet. Holmgren konnte auch nachweisen, dass die Pupillen an abgeschlagenen Köpfen sich erweitern und zusammenziehen, sowie Regnard und Loye auf Lichteinfall Verengerung der Pupillen an einem Guillotinirten fanden, und Marschall[3]) noch durch 4 Stunden auf Einträufelung von Atropin eine Erweiterung der Pupille sah.

Studien an Justificirten und an Spitalsleichen haben gezeigt, dass man durch Stunden nach dem Tode noch auf dem Wege der Nerven und noch länger durch directe Reize verschiedene Muskelgruppen zur Zusammenziehung bringen kann, eine Thatsache, die ich an den Leichen von vier durch Erhenken hingerichteten Personen bei den 1 Stunde nach der Suspension begonnenen Sectionen jedesmal bestätigen konnte.

Interessant ist, dass auch gewisse chemische Vorgänge als Function einzelner Organe im Körper noch durch einige Zeit andauern, so die Zuckerbildung in der Leber, die Sauerstoffzehrung aus dem Blute durch die Gewebe und, wie in letzter Zeit Ferrai[4]) zeigte, auch die Verdauung durch den Magen.

Wenn wir also noch durch einige Minuten nach der Suspension Herzcontractionen an Justificirten nachweisen können, so ist dies nicht auffallend, doch beweist es selbstverständlich, dass von einem sofortigen Tode der Erhenkten nicht die Rede sein kann. Nach dem Vorhererwähnten ist vielmehr mit Grund anzunehmen, dass zu der Zeit, da der Henker den Vollzug der Strafe zu melden pflegt, noch jeder Erhenkte, wenn er abgenommen würde, wieder belebt werden könnte. Die Henker glauben wohl, dass die Leute schon unter ihren Händen sterben, ja Willenbacher, der u. a. auch den Raubmörder Enrico Francesconi im Jahre 1876 gehenkt hat, behauptete, als seine „Methode“ nach dieser Justification einer gewiss nicht sachgemässen „wissenschaftlichen“ Kritik in einer Tageszeitung durch Prof. Patruban[5]) unterzogen wurde, dass unter seinen Händen jeder Verbrecher in 54 Sekunden todt sein müsse, während doch thatsächlich das Leben erst im Verlaufe mehrerer Minuten erlischt, in einzelnen Fällen sogar ein ansehnlicher Zeitraum — in meiner letzten Be-

1) Virchow's Jahresbericht. 1876. I. S. 203. 1879. I. S. 158 u. 1882. I. S. 497.
2) Siehe Hofmann, Die forensisch wichtigsten Leichenerscheinungen, l. c.
3) Siehe Hofmann, Lehrb d. gerichtl. Medicin.
4) Rivista di medicina legale. 1900.
5) Wiener Vorstadt-Zeitung. 1876. December.

obachtung 16 Minuten — bis zum Aufhören aller wahrnehmbaren Lebenserscheinungen verstreiche.

Dass auch an Erhenkten sogar noch durch Stunden ein Rest von Erregbarkeit des Herzens nachweisbar sein kann, zeigt der schon oben kurz erwähnte von Tardieu (l. c.) aus Parrot (De la mort apparente, Paris 1860) citirte Fall, der eine Beobachtung von Clark, Ellis und Shaw in Boston betrifft: Ein 28 Jahre alter Mann wurde um 10 Uhr Vormittags nach englischer Methode mit gleichzeitigem Sturz in eine Tiefe von 7 bis 8 Fuss gehenkt. 7 Minuten darnach bestanden 100 Herzschläge, nach weiteren 2 Minuten 98, nach weiteren 3 Minuten 60 sehr schwache Schläge, nach weiteren 2 Minuten, also 14 Minuten nach der Suspension, waren auch diese verschwunden. Um 10 Uhr 25 Minuten wurde der Körper abgenommen, er wies kein Zeichen des Lebens auf. Die Pupillen waren maximal weit. Um 10 Uhr 40 Minuten wurden der Hals aus der Schlinge, die Hände aus den Fesseln befreit, um 11 Uhr 30 Minuten öffnete man den Brustkorb und legte das Herz bloss, das rechte Herzohr bewegte sich, zeigte um 12 Uhr noch 40 Contractionen, um 1 Uhr 45 Minuten noch 5 Contractionen in der Minute und war darnach durch entsprechende Reize noch bis 3 Uhr 18 Minuten erregbar.

Die Thatsache, dass der Tod beim Erhenken nicht sofort eintritt, hat meiner Meinung nach für die Beantwortung der Frage, ob das Henken ein humanes Mittel zum Vollzuge der Todesstrafe sei, wenig Bedeutung, denn da die Leute sofort bewusstlos werden, wenn der Strang ihren Hals comprimirt, und die Bewusstlosigkeit in den Tod übergeht, ist es wohl gleichgiltig, ob sie sehr rasch oder weniger rasch sterben.

Grosse Bedeutung hat diese Thatsache aber für die Frage der Wiederbelebbarkeit. Die Erfahrung lehrt, dass eine ansehnliche Zahl von Selbstmördern dadurch, dass sie bald nach der Suspension aus der Schlinge befreit wurden, am Leben erhalten wurden.[1]) Es sind auch Fälle vorgekommen, in denen Leute, die am Galgen sterben sollten, noch wieder belebt werden konnten, da man sie zu früh abgenommen hatte. Allerdings starben manche solche Leute noch nachträglich unter schweren Krankheitserscheinungen, namentlich cerebralen Ursprungs, wie Benommenheit, Delirien, Krämpfen, die auf die schwere Ernährungsstörung des Gehirnes in Folge der Circulationsunterbrechung zurückzuführen sind.

Wiederbelebungen erhenkter Delinquenten scheinen in älterer Zeit nicht gar so selten vorgekommen zu sein. Zwei solche Fälle erzählt

1) Unlängst erhängte sich in Wien ein Liebespaar gemeinschaftlich an einem Lampenhaken. Der Strick, an dem das Mädchen hing, riss ab, das Mädchen fiel zu Boden, kam sofort zu sich, doch ehe sie Hilfe herbeischaffen konnte, war ihr Geliebter am Strange gestorben.

Anton de Haen.[1]) Er sagt: „Dass nicht alle, die gehenkt werden, unumgänglich sterben, ... solches beweist die Arzneigeschichte aller Zeiten ..... Insonderheit sind hier aber zwei Beobachtungen aus dem Camerario im VII. Hunderte, No. 39 bei der Aufschrift: Diebe, die gehenkt und wieder lebendig worden, merkwürdig: Anno 1440, den 16. März, als M. Johannes von Baumgarten Dechant der medicinischen Facultät war, wurden 8 Diebe gehenkt, von welchen einer in das Spital zum heiligen Geist gebracht wurde, woselbst er zergliedert werden sollte. Weil aber derselbe durch Hilfe und Kunst der wienerischen Aerzte wieder auflebte, so ward er auf freien Fuss entlassen.

Ebendaselbst No. 40: Anno 1492 wurde der Leichnam des gehenkten Conrad Preznauers von Puechberg der medicinischen Facultät zur Zergliederung überlassen. Die Aerzte merkten, dass noch einiger Lebensgeist im Körper stak, wiewohl er dem Tode sehr nahe war. Derohalben zapften sie ihm aus den beiden Hauptadern eine gute Menge Blutes ab .... Man war genöthigt, diesen Menschen, weil er mit Kopf und Füssen, ja mit dem ganzen Leibe heftige und beständige Bewegungen machte, fest zu binden und von vier starken Männern halten zu lassen .... Nachgehends erzählt er, wie er sich nicht zu besinnen wisse, was mit ihm vorgegangen wäre; nur so viel erinnere er sich noch, dass er auf dem Standgerichte gewesen, was aber noch nachdem mit ihm geschehen sei, wäre ihm gänzlich unbewusst.“ [2])

Solche Fälle erzählt auch Tardieu (l. c.). Der eine betrifft eine gewisse A. Green, die am 14. December 1650 in Oxford hingerichtet werden sollte, aber nach ½ Stunde zu sich kam; ein zweiter einen in Turin im Jahre 1852 „hingerichteten“ Verbrecher, der am Transport zum Begräbnissplatz zu husten begann. Ein dritter Fall betrifft eine Beobachtung des Anatomen Meckel, in dessen Secirsaal ein Gehenkter zu sich kam.

---

1) Anton de Haen, Abhandlung über die Art des Todes der Ertrunkenen, Erhenkten und Erstickten, dann über die Mittel, durch welche denselben das Leben hergestellt werden kann. Aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt von Johann Lamboy. Wien 1772.

2) Interessant ist die Schilderung der heftigen postasphyktischen Krämpfe und der auch noch auf die Zeit unmittelbar vor der Justification zurückgreifenden Amnesie, über welche Erscheinungen in letzter Zeit auch von v. Wagner-Jauregg (Jahrb. f. Psych. 8. Bd., Wiener klin. Wochenschr. 1891 u. Münchner med. Wochenschr. 1893) und von Moebius (Münchner med. Wochenschr. 1892 u. 1893), sowie von Seydel (l. c.), Schäffer (Zeitschr. f. Medicinalbeamte. 1897. 10. Bd. S. 422 u. ff.) u. A. berichtet wurde.

Die gegenwärtig geltende Strafprocessordnung enthält keine Bestimmung darüber, wie lange der Delinquent hängen bleiben müsse, die Entscheidung hierüber ist offenbar der einzelnen Justificirungscommission überlassen, während die Strafprocessordnung vom 17. Januar 1850 die Abnahme des Körpers nach 3 Stunden anordnete, und diejenige vom 29. Juni 1853 sogar über diese Zeit hinaus ging und bestimmte, dass der Körper des Hingerichteten den ganzen Tag hängen zu bleiben habe und erst mit einbrechender Nacht vom Strafgerüste abgenommen werden solle. Hye[1]) bemerkt zu dieser Bestimmung, man hätte sie unpassend gefunden, dabei allerdings übersehen, dass sie durch die Rücksicht geboten schien, zu verhüten, dass ein derlei Verurtheilter, wenn er schon nach sehr kurzer Zeit abgenommen würde, etwa scheintodt bliebe, was der Erfahrung gemäss gerade bei Erhängten leichter als bei irgend einer anderen Vollziehungsart der Todesstrafe möglich sein soll.

Viel Aufsehen hat vor mehr als 20 Jahren ein solches Vorkommniss gemacht, das sich in Raab in Ungarn zugetragen hat. Ein Raubmörder, Namens Takacs, wurde daselbst am 12. April 1880 um 8 Uhr Morgens gehenkt, nach 10 Minuten, da er für todt gehalten wurde, abgenommen und zur Section ins Spital gebracht, woselbst er nach einer halben Stunde zum Leben und theilweisen Bewusstsein zurückkehrte. Er starb indessen am 15. April unter Krämpfen und Erscheinungen des Lungenödems. Hofmann[2]) erklärte das Ereigniss nicht allein aus zu früher Abnahme des Delinquenten, sondern auch aus einer unvollständigen Compression der Halsgefässe und der Luftwege wegen des Bestehens von Drüsengeschwülsten am Halse und schlug vor, gesetzlich festzusetzen, dass der Delinquent eine Stunde am Strafgerüste hängen zu bleiben habe. Dass die Geschwülste am Halse wirklich von wesentlichem Einflusse auf die Wiederbelebbarkeit gewesen seien, lässt sich nicht sicher behaupten, sieht man doch oft genug Leichen von Leuten, die durch Selbsterhängen umgekommen sind, mit Kropf- oder Drüsengeschwülsten, und auch der Kranke, über dessen Selbsterhängung Reineboth (l. c.) berichtete, hatte Krebsgeschwülste am Halse.

Es mag vielleicht übertrieben sein zu fordern, dass der Erhenkte eine ganze Stunde am Strange hängen bleiben solle[3]), da aller Voraus-

1) Prof. Dr. Anton von Hye-Glunek, Die leitenden Grundsätze der österr. Strafprocessordnung vom 29. Juni 1853. Wien 1854.

2) Zur Hinrichtung in Raab. Wiener med. Wochenschr. 1880. S. 477 u. ff.

3) In den Fällen von Hinrichtung, die ich hier in Wien sah, wurde der Körper des Gehenkten immer erst nach einer Stunde abgenommen.

sicht nach schon weit früher eine Wiederbelebung nicht mehr möglich sein wird. Wenn man aber bedenkt, dass, offenbar in Folge individueller Einflüsse, die Länge der Zeit, innerhalb welcher noch deutlich nachweisbare Herzbewegungen fortbestehen, sehr schwankt, und berücksichtigt, dass sie, wie meine Beobachtung zeigt, auffallend gross sein kann, so muss man sagen, dass ja in keinem Falle festzustellen sei, ob thatsächlich auch schon mit dem Aufhören der deutlichen Herzpulsationen jede Möglichkeit der Wiederbelebung geschwunden ist. Experimentelle Untersuchungen an Thieren, über die Prof. Prus[1]) in Lemberg vor zwei Jahren berichtet hat, zeigten, dass bei Thieren bezüglich der Zeit, wann nach dem Tode, das heisst nach dem Aufhören der Athmung und Herzthätigkeit, noch eine Wiederbelebung möglich ist, thatsächlich grosse Schwankungen bestehen, und dass in einzelnen Fällen die Thiere noch nach einer Stunde wieder zum Leben zu bringen waren und vereinzelt sogar am Leben erhalten werden konnten. Allerdings wurden von Prus sehr energische Wiederbelebungsmittel angewendet, da er nicht nur künstliche Athmung einleitete, sondern auch das Herz freilegte und es mit den Fingern unter Nachahmung der natürlichen Herzbewegungen rhythmisch comprimirte, also complicirte Eingriffe setzte, die, abgesehen davon, dass sie an sich schon eine gewisse Gefährdung des Fortbestandes des Lebens in sich schliessen und einen Dauererfolg wegen der Gefahr einer eintretenden Wundinfection nicht verbürgen, bei einem vom Strange abgenommenen Delinquenten nicht zur Anwendung kommen werden, da der Körper des Hingerichteten nicht unmittelbar nach dem Strafvollzuge den Verwandten überlassen und auch nicht, wie früher, den Anatomieen zu Studienzwecken übergeben wird. Immerhin muss es unter allen Umständen vermieden werden, dass auch nur ausnahmsweise einmal ein solcher Sträfling wieder spontan zu sich komme oder wiederbelebt werde, und deshalb bleibt wohl, solange die Erhängungsstrafe besteht, nichts übrig, als den Justificirten recht lange am Strange hängen zu lassen.

Nun noch einige Worte über die Art des Vollzuges der Todesstrafe durch den Strang.

Merkwürdiger Weise besagt unser Gesetz gar nicht ausdrücklich, dass die Strafe durch Erhenken zu vollziehen sei, denn in unserem Strafgesetze, sowie in dem ihm vorausgegangenen vom Jahre 1803 heisst es nur, die Todesstrafe werde durch den Strang vollzogen.

1) Ueber die Wiederbelebung in Todesfällen in Folge von Erstickung, Chloroformvergiftung und elektrischem Schlage. Wiener klin. Wochenschr. 1900. S. 451 u. ff.

Nicht minder auffallend ist die Thatsache, dass es bei uns überhaupt keine Vorschriften für den Scharfrichter giebt, und dass es daher eigentlich ganz dem Ermessen desselben anheimgestellt bleibt, in welcher Weise er die Todesstrafe durch den Strang vollziehen wolle. Allerdings giebt es auch in diesen Dingen eine gewisse Tradition und Schule, doch keineswegs eine einheitliche, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiss.

Im Allgemeinen haben alle die verschiedenen Gebräuche und Praktiken der Henker mit der Zeit eine gewisse Vereinfachung und Milderung erfahren, dennoch kann man auch heute noch nicht Alles billigen, was man ab und zu bei der Vollziehung der Todesstrafe sieht.

Früher scheint das Erhenken nicht immer mittels eines Strickes geschehen zu sein, wenigstens las ich in einem alten juristischen Buche[1]) „die Strafe des Stranges geschieht entweder mit dem Stricke oder mit einer Kette durch die Knechte und wird heute zu Tage unter die ehrlosen Strafen gerechnet".

Immer war, wenigstens in früherer Zeit, das Bestreben der Scharfrichter darauf gerichtet, dem Delinquenten beim Henken das „Genick" zu brechen, um ihn so rasch und sicher zu tödten. Zu einer Zeit, da selbst Aerzte noch daran glaubten, dass beim Erhängungstode Läsionen der Halswirbel und des Rückenmarkes gewöhnlich vorkommen, und diese Verletzungen zur Erklärung des Todes herangezogen wurden, kann der gleiche Irrglaube unter den Laien nicht befremden, allein auch heute noch glaubt die Mehrzahl der Laien, dass die Hauptthätigkeit des Scharfrichters auf die Herbeiführung einer Wirbelsäulenverletzung gerichtet sei, und jede Bewegung mit den Händen, die der Scharfrichter nach Anlegung des Strickes macht, wird in diesem Sinne gedeutet.

Nun lehrt aber die Erfahrung, dass bei Erhenkten, wenn nicht etwa nach englischer Methode vorgegangen wird, solche Verletzungen gar nicht vorkommen. Ich habe unter den Hunderten von erhenkten Selbstmördern, die ich selbst secirte und seciren sah, einen solchen Befund nie erhoben und ebensowenig haben andere Autoren derartiges gesehen. Nur an Leichen alter Individuen wurden ab und zu Auseinanderweichungen einzelner Wirbel gefunden, doch kommen solche wegen der besonderen Brüchigkeit der Knochen und sonstigen Gewebe in hohem Alter auch ohne Erhängung leicht zu Stande, und es ist fraglich, ob die betreffenden Läsionen nicht erst bei der Abnahme des todten Körpers vom Stricke und bei den Manipulationen mit der todtenstarren Leiche entstanden sind, wie dies auch sonst geschieht.

1) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen abgehandelt — ohne Autorangabe — Offenbach am Main 1783. I. Th. 9. Capitel. § 92.

An vier Leichen von erhenkten Delinquenten, die ich selbst secirte, habe ich nie die geringste Verletzung an der Wirbelsäule gefunden, sind doch selbst an den sonstigen Halsgebilden die Verletzungen recht unscheinbar und beschränken sich zumeist auf Abbrüche des einen oder anderen Kehlkopf- oder Zungenbeinhornes, die ich bei allen drei jungen, am Strange hingerichteten Männern, die ich secirte, vorfand und nur bei einem justificirten jungen Weibe vermisste, dessen Leichnam nicht die geringste Spur einer Verletzung an den Halsorganen aufwies. Bei dem heuer in Wien gehenkten Raubmörder Voboril waren neben Abbruch der beiden oberen Kehlhopfhörner eine quere Durchquetschung des linken Kopfnickermuskels ohne Spur von Blutunterlaufung[1]) und eine ebenfalls ganz reactionslose Durchreissung der rechten Kehlkopfeingangsfalte (Plica aryepiglottica) nachweisbar. Letztere Verletzung ist — soweit mir bekannt — noch nie beschrieben worden, dagegen werden Muskelzerreissungen am Halse Justificirter wiederholt erwähnt, z. B. von Hofmann und von Maschka. Ihr Vorkommen kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die Schlinge bei der Hinrichtung in Folge Vermehrung des Körpergewichtes durch den vom Henker, beziehungsweise von seinen Gehilfen ausgeübten Zug mit der grössten Gewalt zusammengezogen wird.

Eine Verrenkung oder einen Bruch der Halswirbelsäule könnte der Scharfrichter allenfalls durch eine sehr heftige directe „Gewalt“[2]), wie Stoss oder Schlag, oder durch eine brüske Ueberdrehung, Streckung oder Beugung des Halses hervorrufen, also durch ganz rohe Manipulationen, die heute zu Tage wohl nicht geduldet würden. Einstens kamen solche Brutalitäten wohl vor. Brouardel[3]) beschreibt die frühere französische Methode des Henkens, die auf das „Genickbrechen“ hinarbeitete. Der Vorgang, den der Henker einschlug, war der folgende: Der Verurtheilte stand auf einer Leiter und hatte den Strick so um den Hals gelegt, dass der Knoten unter dem Kinne lag, der Kopf also stark zurückgebeugt war. Die Hände des Delinquenten waren am Rücken gebunden. Der Scharfrichter stand hinter ihm auf

1) Der Mangel jeglicher Blutunterlaufung erklärt sich aus dem Aufhören der Circulation im Bereiche des Stranges und oberhalb desselben in Folge Compression der Halsgefässe.

2) Bei Anton de Haen (l. c. S. 73) findet sich folgende Notiz: „Einige behaupten, die Erhenkten stürben nicht wegen gänzlicher Hemmung des Athems, sondern weil ihnen die Halswirbelbeine gebrochen würden. Andere, die dieses Zerbrechen in jenen Ländern, wo der Scharfrichter den Gehenkten mit den Füssen auf das Genick zu treten pflegt, zulassen, leugnen dasselbe für jene Gegenden, wo die Scharfrichter diesen Gebrauch nicht haben.“

3) l. c. S. 43.

der Leiter, stiess ihn von dieser durch einen Stoss mit dem Knie herab, schwang sich auf die Vorderarme des Delinquenten, diese wie einen Bügel benützend, und vermehrte so das Gewicht des Hängenden. Brouardel setzt zwar hinzu, dabei solle es meist zu einer Verrenkung zwischen dem 1. und 2. Halswirbel gekommen sein, doch wird diese Angabe durch das Zeugniss von Orfila[1]) widerlegt, der berichtet, dass kein einziger Sectionsbefund vorliege, durch welchen eine solche Verrenkung erwiesen wäre. Orfila erzählt auch Folgendes: Der berühmte Louis[2]) erstaunte über die Raschheit, mit welcher die vom Pariser Scharfrichter Gehenkten stürben, und erfuhr von diesem, dass er den Delinquenten durch eine rotirende Bewegung des Stammes, wobei gleichzeitig der Kopf fixirt sei, die Halswirbel verrenke. Der Henker steigt dabei auf die gebundenen Hände des Delinquenten, bewegt den Körper stark in verticaler Richtung und nimmt dann mit dem Stamme abwechselnd und sehr rasch halbkreisförmige Bewegungen vor, auf welche die Luxation des 1. Halswirbels folgt. Orfila machte viele Versuche an Leichen, imitirte auch die Methode des Pariser Scharfrichters und liess selbst 2 und 3 Männer auf die erhängte Leiche aufspringen, doch erzielte er keine Verrenkung der Halswirbel. Neuerdings hat Tamassia[3]) die Frage nochmals experimentell geprüft, auch er konnte keine Luxation beim Erhängen erzeugen.

Anders verhält es sich bei der englischen Methode des Henkens. Da bei dieser der Strick unter dem Kinne geknotet und der Körper in einige Tiefe fallen gelassen wird, kann in Folge der plötzlichen Ueberstreckung des Halses eine Wirbelsäulenverletzung entstehen. Pellerau[4]) sah bei dieser Art des Henkens immer eine Zerreissung der Verbindung zwischen 1. und 2. Wirbel mit Quetschung des verlängerten Markes, ohne dass jedoch der Tod sofort eingetreten wäre, und Kinkead[5]) fand einmal ein Klaffen der Wirbelsäule auf mehrere Zolle mit Zerreissung des Rückenmarkes und des grössten Theils der Halsweichtheile und ein andermal gar eine Abreissung des Kopfes, der nur mittelst eines Hautstreifens noch am Rumpfe hing. Solche Fälle haben natürlich mit dem gewöhnlichen Erhängungstode nichts

1) Lehrbuch d. gerichtl. Medicin. Deutsch von Dr. Krupp. 1849. 2. Bd. S. 380 u. ff.

2) Mémoire sur une question anatomique rélative à la jurisprudence. Paris 1763.

3) Sulla lussazione dell'epistrofeo nella morte da sospensione. Giorn. di Med. leg. 1898. 5. Bd. S. 209 u. ff.

4) De la pendaison dans les pays chauds. Ann. d'hyg. publ. XVI (1886). p. 108.

5) Remarks on nine cases of hanging (six executions and three suicides). Lancet 1885. Referirt in Virchow's Jahresbericht. 1885. I. p. 523.

mehr zu thun. Curran[1]) dagegen berichtet über zwei Executionen nach englischer Art, in denen der Strick nur kurz war und die Halswirbelsäule unverletzt blieb. Hammond[2]) sagt, dass selbst bei der früheren New-Yorker Methode, bei welcher der Körper durch ein fallen gelassenes Gegengewicht plötzlich in die Höhe gerissen wurde, selten Wirbelverletzungen entstanden. Er hält es auch nicht für erwiesen, dass der Tod in einem solchen Falle schneller erfolge als sonst und ist der Ueberzeugung, dass der Strang für sich allein genüge, um einen schmerzlosen Tod zu bewirken.

Jedenfalls haben alle Bestrebungen, eine Wirbelsäulenverletzung hervorzurufen keinen Sinn, da der Delinquent ohnehin sofort bewusstlos wird und auch bei intacter Wirbelsäule stirbt. Was immer der Scharfrichter in der Absicht, eine solche Verletzung zu erzeugen, unternehmen könnte, würde den ohnehin grausigen Act nur noch abstossender erscheinen lassen, Zweck hätte es keinen. Das Einzige, was man befürworten kann, ist, dass der Scharfrichter das Körpergewicht des Delinquenten vermehren lässt. Es ist zwar auch diese Maassnahme überflüssig, wie die Erfahrungen an Selbstmördern lehren, denn es reicht selbst ein Theil des Körpergewichtes aus, um die Gefässe und Luftwege am Halse zu comprimiren, aber wenn man recht sicher gehen und eine sofortige möglichst kräftige Constriction des Halses erzeugen will, mag man immerhin durch Zug das Köspergewicht des Delinquenten vermehren lassen. Graeme[2]), der sich noch im Jahre 1882 in der New-Yorker Gesellschaft für gerichtliche Medicin für die Execution ohne gleichzeitiges Fallenlassen des Delinquenten ausgesprochen hatte, schlug auch Anhängen von Gewichten an die Beine des Delinquenten vor, merkwürdiger Weise nur für jene Fälle, in denen das Körpergewicht des Sträflings weniger als 150 Pfund ausmacht. Er will auch, dass der Sträfling an dem Stricke in die Höhe gezogen werde. Letztere scheussliche Procedur ist aber ganz überflüssig, wie überhaupt das Aufziehen des Delinquenten und Aufhängen auf einem hohen Gerüste zwecklos und nur geeignet ist, durch die zu dem Vorgange nöthigen Vorbereitungen die Qualen des Sträflings zu vermehren. Es ist gewiss anzustreben, dass der ganze Hinrichtungsact thunlichst rasch abläuft. In Wien geschieht das auch. Der Wiener Scharfrichter lässt, sowie seine Amtsvorgänger dies thaten, den an den Händen und Oberarmen Gefesselten von zwei Gehilfen aufheben, legt ihm, hinter dem in die Erde gerammten Pfosten erhöht stehend, den

1) Death of hanging. Lancet 1885.

2) Referat: „Le veritable mode d'exécuter par pendaison". Ann. d'hyg. publ. 3. Serie. 9. Bd. p. 551.

Strick um den Hals und hängt das Ende geknotete des Strickes in einen Haken ein, worauf die Gehilfen den Delinquenten niederlassen und durch Zug am Rumpfe sein Körpergewicht vermehren. Das Alles ist das Werk weniger Augenblicke.

Ich sah aber auch eine Justification vollziehen, bei welcher der Delinquent zunächst in ein Riemenzeug eingeschnürt wurde, um ihn mittelst eines daran befestigten Seiles, das über eine am oberen Ende eines brettartigen Balkens befestigte Rolle ging, aufziehen zu können. Auch am unteren Ende des Brettes war eine Rolle angebracht; über diese ging ein Seil, das an den Füssen des Delinquenten befestigt wurde. Es diente dazu, durch kräftigen Zug daran den Körper des Erhängten zu strecken und das Gewicht desselben zu vermehren.

Um in dieser Weise den Zug anbringen zu können, fesselt der betreffende Scharfrichter dem vor dem Strafgerüste stehenden Delinquenten zunächst die Beine mit starken Stricken und hängt in diese das untere Seil mittels eines Carabiners ein, nachdem er vorher das obere Seil in einen Ring, der in das Riemenzeug eingelassen ist, eingefügt hat.

Das Brett, an dem er den Sträfling suspendirt, ist so hoch und schwer zugänglich, dass er dem Delinquenten, solange dieser noch vor dem Brette steht, den Strang um den Hals legen muss. Während er nun die Strangenden in der Hand haltend die Stufen einer an das Brett gelehnten Treppe hinaufläuft, ziehen die Gehilfen den Körper auf, er hängt den Strick in einen hoch oben am Brett befestigten Haken ein, und nun lassen die Gehilfen den Körper mit dem oberen Seile aus und ziehen an dem an den Beinen befestigten Seile an.

Begreiflicher Weise erfordern alle diese Maassnahmen, die der Scharfrichter an dem Sträflinge vornimmt, viel Zeit und sollten schon deshalb nicht geduldet werden, weil sie die fürchterlichen Augenblicke vermehren, die der Hinzurichtende im Angesichte des Todes unter der Qual der bis aufs Aeusserste gesteigerten Todesangst vor dem Strafgerüste zubringt.

Das ganze Vorgehen ist auch so complicirt, dass unter der ja begreiflichen Aufregung, in der Henker und Gehilfen selbst sich befinden, Zwischenfälle nicht ausgeschlossen sind. So geschah es im Vorjahre, dass die Gehilfen dieses Scharfrichters bei einer Hinrichtung den Köper losliessen, ehe der Henker den Halsstrick am Haken befestigt hatte, weshalb der Delinquent vom Galgen herabfiel. Im Falle fingen ihn die Gehilfen wohl auf, wie aber, wenn dies nicht gelungen wäre, sondern der Sträfling auf die Erde gefallen wäre und sich am Körper verletzt, vielleicht gar blutig geschlagen hätte! Wäre das nicht eine

wirkliche Verschärfung der Todesstrafe gewesen, die kein modernes Gesetz mehr kennt? Da ist Abhilfe gewiss nothwendig.

Unnützer Weise hat derselbe Scharfrichter in den Strick, den er dem Delinquenten um den Hals legt, zwei Knoten eingefügt, die den Kehlkopf von beiden Seiten her zusammendrücken sollen. Um diesen Zweck zu erreichen, passt er dem Delinquenten, während dieser noch bei körperlich ungetrübtem Bewusstsein vor dem Galgen steht, den Strick sorgfältig an den Hals so an, dass die Knoten zu den beiden Seiten des Kehlkopfes zu liegen kommen.

Auch dies ist eine scheussliche Procedur und erfordert natürlich auch wieder Zeit! Sie ist aber auch ganz sinnlos, denn die Knoten bleiben gar nicht zu den Seiten des Kehlkopfes liegen, da der Strang nachher unter der Schwere des Körpers, namentlich wenn diese noch vermehrt wird, so weit am Halse hinaufrutscht, als dies überhaupt möglich ist und dabei immer oberhalb des Kehlkopfes zu liegen kommt, wie man sich jederzeit leicht durch Leichenversuche überzeugen kann. Aus dieser Lage des Stranges erklärt es sich ja auch, dass bei Erhängten der Kehlkopf selbst zumeist unverletzt ist; höchstens die sogenannten oberen Kehlkopfhörner, welche die Verbindung mit den grossen Zungenbeinhörnern herstellen, brechen manchmal ab, da der Strang hoch oben am Halse in der Gegend des Zungenbeins, meist zwischen diesem und dem Kehlkopfe aufliegt. Es werden auch die Luftwege beim Erhängen nicht dadurch verschlossen, dass die Luftröhre oder der Kehlkopf zusammengedrückt werden, sondern — wie man schon seit Langem weiss — dadurch, dass der Zungengrund gehoben und gegen die Vorderfläche der Wirbelsäule und die Unterseite des knöchernen Schädels fest angedrückt wird. Die Hebung des Zungengrundes bewirkt es auch, dass die Zungenspitze zwischen die Zähne vortritt und, wenn der Körper bis zum Erstarren der Kiefermusculatur hängen bleibt, zwischen den Zahnreihen eingeklemmt wird.

Aus alledem ergiebt sich, wie zwecklos das Bestreben des Scharfrichters ist, einen besonderen Druck auf den Kehlkopf ausüben zu wollen. Es sind dies offenbar Ueberreste von Gepflogenheiten früherer Zeit, wie auch v. Hofmann[1]) erwähnt.

Einen besonderen Uebelstand birgt auch das Aufziehen des Delinquenten. Der breite gurtartige Riemen, in den dieser gefesselt wird, geht zwischen den Beinen durch und kann, wenn die Körperlast beim Aufziehen auf das Strafgerüst auf diesem Gurt lastet — also zu einer Zeit, da der Hals noch nicht comprimirt und der Sträfling noch bei

1) Siehe dessen Lehrb. d. gerichtl. Medicin. 8. Aufl. S. 509.

Bewusstsein ist — einen Druck auf die bekanntermassen sehr schmerzempfindlichen Hoden veranlassen. Es mag sein, dass früher eine solche Quetschung der Hoden eigens beabsichtigt wurde, einerseits, um den Tod rasch und sicher herbeizuführen, allerdings überschätzen die Laien die Wirkung des von den Hoden ausgehenden Shoks, andererseits deshalb, um nicht bei dem todeswürdigen Verbrecher noch Wollustempfindungen aufkommen zu lassen, glaubten und glauben doch heute noch viele Leute irriger Weise, dass die Erhängung von solchen Empfindungen begleitet sei [1]).

Zieht man all' das Gesagte in Betracht, so erscheint es wohl angezeigt, dass der Staat, wenn er Todesurtheile ausspricht und sie vollziehen lässt, auch dafür Vorsorge trifft, dass die Vollstreckung derselben in einer einheitlichen, rationellen, raschen und möglichst schmerzlosen Weise erfolge. Unbegreiflich ist es mir, dass in England nur in ganz einzelnen Orten ständige Scharfrichter bestellt sein sollen, sonst aber an irgend Jemand, der sich dazu meldet und wenig Honorar verlangt, die Vollziehung der Todesstrafe überlassen wird [2]). Barr (l. c.) verlangt nicht mit Unrecht, dass der Vorgang bei der Hinrichtung durch Hängen nicht dem Belieben des betreffenden Henkers überlassen bleibe, sondern wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechend vorgeschrieben werden sollte.

Viele der erwähnten Uebelstände haften der Tödtung durch das Fallbeil nicht an.

Es ist wohl nicht richtig, wenn Geyer (l. c.) meint, bei der Köpfung durch die Guillotine sei es nicht nothwendig, dass ein Mensch mit Hand anlege, um den anderen zu tödten. Es muss auch Hand angelegt werden, denn der Delinquent muss doch in die Maschine hineingeschoben werden, und zwar so, dass gerade der Hals von dem herabfallenden Beile getroffen werde. Zu dem Zwecke wird er, wie ich von einem Augenzeugen hörte, an ein Brett geschnallt und mit diesem umgelegt und unter das Beil geschoben. Die Handgriffe sind gewiss nicht schneller zu bewerkstelligen als jene, die der Wiener Scharfrichter beim Erhenken anwendet.

Dass beim Köpfen sofort jedes bewusste Leben erlischt, ist zweifellos und wurde schon früher erwähnt. Es ist auch nicht zu bezweifeln, dass der Delinquent selbst im Momente der Köpfung keinen Schmerz

1) Diese Fabel datirt, wie Brouardel (l. c.) angiebt, auf eine angebliche Beobachtung von Guyon aus dem Jahre 1572 zurück, der gelegentlich der Hinrichtung von 14 Negern bei einem Erection während der Erhängung gesehen haben will.

2) Kinkead (l. c.).

verspürt, denn die Durchtrennung aller Halsschichten geschieht so rasch, dass in Folge Aufhörens der Circulation im Kopfe, Ausfliessens des Blutes und der Cerebrospinalflüssigkeit aus demselben und Absinkens des Blutdruckes auf Null eine Perception des Schlages im Gehirn nicht mehr möglich ist.[1]) Holmgren konnte in einem Falle von Köpfung die Augen des Delinquenten, da diese ausnahmsweise nicht verbunden waren, beobachten. Sie waren weit geöffnet und führten im Momente des Beilstreiches nicht eine Spur von Bewegung aus.

Ein Vorzug gegenüber dem Henken kommt dem Köpfen dadurch zu, dass von einer Wiederbelebung nicht die Rede sein kann, wenngleich, wie früher erwähnt, das Fortdauern von Lebenserscheinungen an einzelnen Organen auch bei Geköpften constant zu beobachten ist.

Als ein Nachtheil mag es erscheinen, dass Blut fliesst, und zwar, namentlich wenn ein langer Halsstumpf am Rumpfe bleibt, anfänglich noch in weitem Strahle, so dass, wie Holmgren berichtet, der Blutstrom auf mehrere Fuss über das Schaffot spritzt, und dass der Körper zerstückelt wird, während bei einem Erhenkten keine weitere Spur der Hinrichtung als die Strangrinne am Halse zurückbleibt.

Bei der beschränkten Oeffentlichkeit, unter welcher heute zu Tage allerorts, mit Ausnahme von Dänemark, die Hinrichtungen vollzogen werden, mag allerdings dem Umstande, dass durch das Blutfliessen der ganze Act besonders abstossend wird, wenig Bedeutung zukommen.

Was schliesslich die in Amerika seit dem Jahre 1888 eingeführte Hinrichtung durch hochgespannte elektrische Ströme betrifft, so halte ich es nicht für bewiesen, dass sie als die rascheste und humanste Tödtungsart vor allen anderen den Vorzug verdiene.

Die Erfahrungen bei jenen Hinrichtungen und bei den an Zahl leider nicht geringen Verunglückungen durch hochgespannte Ströme, sowie die schon in ansehnlicher Zahl vorliegenden Thierversuche lehren, dass die Wirkung selbst starker Wechselströme auf Mensch und Thier nicht immer die gleiche ist, und dass vielerlei Momente dabei Einfluss nehmen, weshalb starke Ströme nicht immer und namentlich nicht immer sofort tödten. Wiederholt kamen Fälle vor, wo Verunglückte mit Herzbewegungen und noch bei Bewusstsein angetroffen und selbst nach längerer Zeit noch wiederbelebt wurden.[2]) Gewiss handelt es sich in den Fällen von Tödtung durch elektrische Ströme nicht immer um eine primäre Lähmung des Athmungs- und Kreislaufscentrums im ver-

1) Siehe darüber Holmgren (l. c.), sowie Rossbach (l. c.) und die an des Letzteren Mittheilung angeschlossene Discussion.

2) So berichtet Aspinal (Referirt in Münchner med. Wochenschr. 1902. S. 978) über eine Wiederbelebung nach 45 Minuten.

längerten Marke (Kratter[1]), sondern oft auch einfach um eine durch den Krampf aller, auch der Respirationsmuskel bedingte Erstickung, wie unter Anderem auch aus den Erfahrungen bei den ersten Hinrichtungen in Amerika hervorgeht.

Schliesslich erfordert diese Art der Hinrichtung einen grossen technischen Apparat, der wohl selbst in der nächsten Zukunft trotz der immer mehr Verbreitung findenden Anwendung der Starkströme zu industriellen Zwecken, zum Bahnbetriebe u. s. w. nicht am Orte jeder Gerichtsstelle, an der heute bei uns noch Todesurtheile gefällt und vollzogen werden, vorhanden sein wird. Es müsste da also eine Centralisation Platz greifen, die Delinquenten müssten nach dem Orte der Execution transportirt werden, womit doch auch Unzukömmlichkeiten und auch eine gewisse psychische Tortur verbunden ist.

Die Vorbereitungen zum Strafvollzuge selbst sind dabei auch keineswegs als einfache und rasch zu bewerkstelligende zu bezeichnen. Es hat sich gezeigt, dass der Delinquent fest an den Hinrichtungsstuhl gefesselt sein muss, damit der Körper nicht bei der krampfhaften Zusammenziehung aller Muskeln herabgeschleudert werde. Die peinlichen Zwischenfälle bei den ersten Hinrichtungen, bei denen der für todt Gehaltene nach Ausschalten des Stromes noch zu athmen anfing, bei denen Verbrennungen an den Stellen, wo die Elektroden auflagen, und blutende Verletzungen an den Fingern bei dem Krampfe derselben zu Stande kamen, mögen später nicht mehr vorgekommen sein, die Hinrichtung des Präsidentenmörders Czolgosz ist ja auch ohne Zwischenfall verlaufen, doch halte ich es nicht für bewiesen, dass bei ihm wirklich Bewusstsein und Empfindung sofort erloschen sind, als der Strom in den Körper eintrat.

Jedenfalls glaube ich nicht, dass das Beispiel der Amerikaner in nächster Zeit Nachahmung in anderen Staaten finden werde.

Anmerkung des Herausgebers. — Die vorstehende, höchst werthvolle Arbeit ist die erste in ihrer Art, welche in wissenschaftlicher Weise auf alle Grausamkeiten aufmerksam macht, die bei Hinrichtungen vorkommen können; sie ist von der humanen Absicht geleitet, das Auftreten entsetzlichen Beiwerkes bei officiellen Tödtungen zu vermeiden. Aber Haberda's Arbeit hat noch einen weiteren, indirect erreichten Zweck: sie zeigt zwingend, dass bei jeder Hinrichtung scheussliche Martern vorkommen, und dass es unmöglich ist, dieselben zu vermeiden, gleichviel ob man veraltete oder „hoch-

1) Der Tod durch Elektricität. Monographie. Wien 1896. Siehe auch Jellinek, Animalische Effecte der Elektricität. Wiener klin. Wochenschr. 1902. Nr. 16 u. 17.

moderne" Methoden des Umbringens anwendet. Ist aber bewiesen worden — und bewiesen hat es der Verfasser —, dass bei jeder Art von Hinrichtung grausamste Quälerei der Natur der Sache nach vorkommen muss, dann ist auch dargethan, dass beim Vollzuge einer jeden Todesstrafe etwas geschieht, was wir in keiner Weise zu thun berechtigt sind, und es erweist sich die Abhandlung als eine flammend geschriebene und nicht mehr zu widerlegende Verurtheilung der Todesstrafe, dieses unbegreiflichen und entsetzlichen Restes einer grausamen und blutdürstigen Justiz.

Aber so sehr wir die Aufhebung der Todesstrafe in kommenden Gesetzen wünschen und erhoffen, so sehen wir doch ein, dass sich eingealterte Vorurtheile nicht plötzlich beseitigen lassen, und so fürchten wir, dass auch die nächste Zeit eine endgiltige Abschaffung dieses bluttriefenden Strafmittels nicht bringen wird; aber ein Mittelweg wäre denkbar, und so benutze ich auch diese Gelegenheit wieder, um auf meinen oft gemachten Vorschlag (zuletzt Bd. IX dieses Archivs S. 15) von der gesetzlich normirten und facultativen Todesstrafe hinzuweisen. Geht man hierauf ein, so sind alle Gefahren beseitigt, die man von der Aufhebung der Todesstrafe ängstlicher Weise erwartet, und die Hinrichtungen sind doch de facto ausgeschlossen; ich glaube nicht, dass man in Zukunft auch nur ein einziges Mal von dem Rechte, wieder umzubringen, Gebrauch machen würde.

Hans Gross.

XIII.

Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung.

Von

Hans Gross.

Wenn Einer fragte, woran man am besten die Humanität eines Volkes, einer Zeit, erkennt, so würde man vielleicht am richtigsten sagen: „Daran, wie sie ihre Strafgefangenen, die gerichtlich Verurtheilten behandeln." Wer gegen Arme und Unglückliche gut ist, thut dies aus Mitleid, wer Untergebene wohlwollend behandelt, thut dies aus Vornehmheit, aus Gerechtigkeit, vielleicht aus Berechnung, und wer einem Gefährdeten beispringt, fühlt sich vielleicht wegen Gegenseitigkeit dazu verpflichtet, aber wer sich um das Schicksal des Verurtheilten umsieht, der will in dem Gefallenen noch immer den Menschen sehen, der als solcher behandelt werden muss, und darin liegt die eigentliche Humanität. Es zeugt daher stets von guter Gesinnung, wenn man sich um das Schicksal der Gefangenen kümmert und unserer Zeit muss die Bestätigung ertheilt werden, dass sie dies in hervorragender Weise thut, ja es giebt Leute, welche behaupten, dass in dieser Richtung zu viel des Guten geschehe. Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit sie recht haben, aber das Eine muss jeder zugeben, dass die fraglichen Einwendungen unbedingt entfallen müssen, wenn es sich nicht um verurtheilte Gefangene, um Schuldige, sondern um Beschuldigte handelt, die vielleicht vollkommen schuldlos verhaftet sind. Kein Zweifel: es ist eine äusserst harte Maassregel, welche die Untersuchungshaft vorschreibt und somit anordnet, dass alljährlich eine Anzahl vollkommen schuldloser Menschen ihrer Freiheit auf einige Zeit beraubt werden muss — aber diese Vorschrift ist eben das Ergebniss menschlicher Unzulänglichkeit, wir sind nicht allwissend, und so lange wir dies nicht sind, wird auch das Institut der Untersuchungshaft bestehen müssen. Mit dieser Thatsache und mit den Schwierigkeiten dieser Haft müssen wir also rechnen, aber es ist auch unsere

Pflicht, nach äusserster Möglichkeit alle Härten, alle unnöthigen Erschwerungen und üblen Folgen der Untersuchungshaft zu beseitigen und nur das übrig zu behalten, was wir im Interesse einer geregelten Rechtspflege unmöglich entbehren können. Den richtigen Mittelweg zu finden ist schwer, aber überaus wichtig, und so ist es begreiflich, dass sich zahlreiche Fachmänner, Commissionen, Vertretungskörper, Vereine und die Presse mit der Frage befasst haben, und wir müssen es auch mit Genugthuung begrüssen, wenn sich neuerlich eine so ansehnliche Corporation, wie die „Cultur-politische Gesellschaft“ in Wien ernstlich bemüht, Verbesserungen in Sachen der Untersuchungshaft zu erreichen. Sie will eine Enquête darüber eröffnen und für dieselbe eine Fragecommission zusammensetzen, sie hat auch schon eine Reihe von Fragen vorgeschlagen, welche vermuthlich die Grundlage der Berathungen bilden werden. Wie gesagt, ich betrachte das verdienstliche Vorgehen der Gesellschaft als human im schönsten Sinne des Wortes, ich glaube aber doch, dass die Sache am unrichtigen Ende angefasst wird.

Wie die Fragen vorliegen, behandeln einige von ihnen allerdings nur thatsächliche Zustände: „Welche Personen führen die Untersuchung? Wie lange dauert die Untersuchungshaft? Wie wird Protokoll geführt?“ u. s. w. — aber die Mehrzahl der wichtigen Fragen zielen auf neue gesetzliche Bestimmungen ab: Einführung neuer Formen der Sicherheitsleistung neben der Caution; Einschränkung der Dauer der Untersuchungshaft durch gesetzliche Bestimmungen; Zuziehung von Vertrauensmännern oder Anwälten beim Verhör; Ersatz für unschuldig Verhaftete; Einrechnung der Untersuchungshaft; neue Formen der Gerichtsinspection — alles legislatorische Fragen, Verlangen nach neuen Gesetzen, nach einer Strafprocessnovelle. Ob die uns helfen wird? Theoretiker und Praktiker sind dahin einverstanden, dass gerade die Bestimmungen über die Voruntersuchung zu den besten unserer Strafprocessordnung gehören: es liegen weite, umfassende Verordnungen vor, die jeder verstehen kann, der verstehen will, die jeder durchführen kann, der sie durchführen will. Ueber die Idee von dem „sich selbst anwendenden Gesetze“ sind wir doch schon lange hinaus, dass mit nach allen Mücken schlagenden Anordnungen nicht geholfen wird, das wissen wir auch, und dass man den Untersuchungsrichter mit gebundenen Händen dem Beschuldigten gegenüber stellen soll, das verlangt auch wieder Niemand. Aber denken wir uns eine Idealnovelle, welche etwa gestattet, den gestellten Bürgen statt des entwichenen Beschuldigten einzusperren, oder welche Bestimmungen für die Länge der Untersuchungshaft giebt, oder die

gestattet, die Vernehmungen in's Endlose zu verzögern, weil ein „Vertrauensmann“ gesucht werden muss — denken wir uns, wir hätten ein solches Gesetz, ist damit allen Uebeln abgeholfen? Alle Missstände, denen hierdurch wäre begegnet worden, sind verschwindend gegen das Unheil, das entsteht, wenn ein Untersuchungsrichter ungeschickt, kenntnisslos, träge und ungerecht ist — kann man hiergegen auch eine Novelle erlassen? Die neuen Gesetze wären hier, wie in so vielen Fällen, abermals nur ein Scheinmittel, das nur hilft, wenn guter Wille zu seiner Anwendung vorhanden ist, finden wir aber diesen, so kommen wir auch mit den bestehenden Gesetzen vorwärts, und so muss der Hebel nicht bei dem Anzuwendenden, sondern bei den Anwendenden selbst angesetzt werden. —

Es war einer der unglücklichsten Tage im Rechtsleben der Culturvölker, an dem man zur Ansicht kam, dass die Rechtssprechung über Geld und Gut wichtiger sei als die über Ehre, Freiheit und Leben der Menschen. Wie sich diese Ansicht Bahn gebrochen hat, das mag Gott wissen, Thatsache ist es aber, dass das Strafrecht hinter das Civilrecht gesetzt wurde, und dass deshalb auch die Strafrichter, wie man schon oft gesagt hat, als „Juristen zweiter Güte“ bezeichnet erscheinen. Unter diesen aber ist es wieder gerade der Untersuchungsrichter, dem man die geringste Rücksicht und Anerkennung, die meiste Arbeit und Verantwortung zuschiebt, obwohl es vielleicht unter allen Beschäftigungen der Menschheit kaum noch eine andere giebt, die so viele Mühe und Anstrengung, so viele Kenntnisse und Thätigkeiten, so viele Verantwortlichkeit und Gefahren bedingt und mit sich bringt, als gerade die des Untersuchungsrichters. Wer das nicht anerkennt, dem fehlen die Kenntnisse oder der gute Wille, es zu thun — es giebt kein schwierigeres, gefährlicheres und verantwortlicheres Arbeiten, als des Untersuchungsrichters, und wenn ein Mensch alle Eigenschaften besässe, die ein guter Untersuchungsrichter haben muss, so wird daraus ein Idealmensch: Eiserne Gesundheit und unbeugsamer Willen, beste Ausbildung als Jurist und Kenntnisse in allen erdenklichen Fächern des Wissens, Muth und Entsagung, Menschenkenntniss und Scharfblick, unverwüstliche Arbeitskraft und Fleiss — das sind die Eigenschaften, die Einer haben muss, wenn er als Untersuchungsrichter leisten will; dazu muss er die schwerste Verantwortung in den bedenklichsten Fällen auf sich nehmen, er muss mit seinem Gewissen zurecht kommen, wenn er sich selbst vorwirft, vielleicht doch nicht das Allerbeste gethan zu haben, er muss die Last auf sich nehmen, dass er für jeden Tag unnöthiger Haft, für jeden Schuldspruch, der auf seinen Arbeiten beruht, für jede falsche Auffassung des Falles,

für jedes Versäumniss aufkommen muss — ja er muss alles opfern, um nur seinem Berufe leben und für ihn arbeiten zu können. Und was bietet man ihm dafür? Mühe und Arbeit, Vorwürfe und Verantwortlichkeit, Zurückbleiben im Vorwärtskommen und schliesslich die Mittheilung: „er habe sich als Untersuchungsrichter versessen, man brauche Civilrichter.“

Hier allein liegt die Schwierigkeit, und wir können mit Nachdruck sagen: „Gebt Ihr uns ausgezeichnete Untersuchungsrichter, dann können die bestehenden Gesetze ruhig belassen bleiben, haben wir aber keine guten Untersuchungsrichter, dann helfen auch die denkbar besten Gesetze nichts. — Wie das zu machen wäre, das ist allerdings sehr schwer zu sagen, aber gemacht muss es werden. —

Vor Allem ist auf eine ausgiebige Vermehrung der Untersuchungsrichter Bedacht zu nehmen. Ein grosser Theil der heute bestehenden Schwierigkeiten liegt in der unbeschreiblichen Ueberlastung der Untersuchungsrichter. Kann man physikalisch wegen Zeitmangel das nicht leisten, was man leisten soll, dann ergeben sich Fehler, Uebersehen, Unrichtigkeiten und Verzögerungen von selbst. Aber mit zwei oder drei neuen Stellen ist es nicht gethan, und will man ernstlich abhelfen, so muss mindestens eine Vermehrung der heute bestehenden Stellen um ein Drittel vorgenommen werden. Sonst ist es wieder bloss eine Scheinhilfe. —

Weiter muss ein Mittel ausfindig gemacht werden, um längere Verwendung als Untersuchungsrichter zu ermöglichen. Heute bleibt einer nur möglichst kurz in diesem schweren Amte, in zwei, drei Jahren hat man aber erst die Anfangsgründe hierfür erlernt, ausgebildet als Untersuchungsrichter ist aber einer erst, wenn er jahrelang als solcher gearbeitet hat. Vielleicht könnte man das Ausharren tüchtiger Kräfte, erreichen, wenn man ihnen eine ausgiebige Zulage, diese müsste aber sehr nennenswerth sein, geben könnte. Ich bin überzeugt, dass kein Vertretungskörper die Mittel hierzu verweigern würde — handelt es sich um Ehre, Freiheit und Leben der Bürger, dann *muss* einfach das Geld hierzu vorhanden sein. — Aber der schnöde Mammon allein thut's nicht, unbedingt nöthig wäre die Fürsorge, dass dem richterlichen Beamten, der sich *lange* als Untersuchungsrichter verwenden liess, dieser Umstand nicht nur nicht schadet, sondern sogar nützt. Ob man dies etwa durch Aenderung in den Vorschriften über die Staatsanwaltschaft oder dadurch erreicht, dass man ein besonders günstiges Avancement *während* der Zeit eintreten lässt, als Einer Untersuchungsrichter ist, das wäre Sache besonderer Erhebungen — aber durchzuführen ist es, wenn man nur ernstlich will. — Hat man

so die äussere Möglichkeit geschaffen, dass vorzügliche Kräfte die Stellung eines Untersuchungsrichters anstreben, und in ihr auch längere Zeit ausharren, dann muss ihnen auch die Möglichkeit geboten werden, sich die vielen und schwer zu beschaffenden Kenntnisse zu erwerben, die ein Untersuchungsrichter haben muss. Dieselben sind so vielfältig und eigenartig, dass einerseits der gewöhnliche juristische Unterricht nicht genügt, dass es aber auch andererseits nicht angeht, es bei eigenem Bemühen oder dem herkömmlichen traditionellen Unterweisen bewenden zu lassen. Ein besonderer wissenschaftlicher Unterricht ist ebenso nothwendig wie der des Chirurgen oder Gynäkologen — jeden auf das Selbsterfinden anzuweisen, ist einfach unthunlich und in unsere Zeit nicht mehr passend, Dilettanten und Autodidakten können wir bei der so eminent schweren Arbeit nicht verwenden. —

Stellen wir uns nun vor, dass wir eine genügende Zahl von wohlgestellten und gut vorbereiteten Untersuchungsrichtern, also arbeitsfähige, arbeitsfreudige und arbeitstüchtige Leute besässen, so kommen wir zu dem Schlusse, dass dann alle gestellten und auf legislatorischem Wege ohnehin nicht zu lösenden Fragen von selbst entfallen. Es wird gefragt: „Wer führt die Untersuchung? Wie lange dauert die Untersuchungshaft? Wie wird Protokoll geführt" u. s. w. — hat der Untersuchungsrichter genügend Zeit, ist er gewissenhaft und wohlunterrichtet, so ist es selbstverständlich, dass er selbst die Untersuchung führt, dass er dass Protokoll so gut dictirt, als es menschenmöglich ist, dass er die Untersuchungshaft nach Thunlichkeit kürzt dass er Collusionshaft bloss in den dringendsten, also seltensten Fällen verhängt, dass er die Rechtsmittel des Beschuldigten auf das Strengste wahrt, und dass die Verhöre so gut vorgenommen werden, wie es auch die Zuziehung von Vertrauensmännern u. s. w. nicht besser gestalten könnte. Haben wir ausgezeichnete Untersuchungsrichter, dann brauchen wir keine neuzuschaffenden Strafgerichtsinspectoren, kein contradictorisches Verfahren in der Voruntersuchung und überhaupt keine Novelle — dann kommt man von selbst zur Ueberzeugung: die einzige und beste Sicherung für gerechtes, rasches und richtiges Verfahren, der beste Schutz und der beste Vertheidiger für den armen und für den reichen Beschuldigten ist einzig und allein der nicht überlastete, wohlgestellte, arbeitsfreudige und tüchtig vorgebildete Untersuchungsrichter. —

XIV.

Raubmord.

(Fall Ludwig-Chemnitz.)

Von

Oberjustizrath **Schwabe,**
Oberstaatsanwalt in Chemnitz.

Etwa in der Mitte zwischen den sächsischen Städten Mittweida, Waldheim und Rosswein, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Ober-Rossau, befindet sich ein zum Rossauer Staatsforstreviere gehöriger Waldcomplex, der „Nonnenwald" geheissen. Am Spätnachmittag des 3. Juni 1891 fiel es einem in diesem Walde beschäftigten Waldarbeiter auf, dass ein im Walde liegender Haufen aufgeschichteter, ziemlich dürrer Fichtenreiser dicht mit Fliegen besetzt war. Es veranlasste ihn dies, die Fichtenreiser aufzuheben. Unter den Reisern lag der Leichnam eines anscheinend noch jungen Mannes. Der Waldarbeiter erstattete sofort Anzeige, die Stelle wurde alsbald abgesperrt und bewacht. Tags darauf erfolgte die gerichtliche Besichtigung des Ortes und die Aufhebung des Leichnams.

Es ergab sich hierbei Folgendes. Die Fundstelle befand sich an einem etwa 16 Quadratmeter grossen, von nur wenigen niedrigen Fichtenbäumchen bewachsenen, im Uebrigen aber von höherem Fichtenwald umsäumten Rasenflecke. Unweit dieser Stelle — in einer Entfernung von etwa 200 Schritten — führte ein Waldweg vorüber. Der Leichnam lag am Rande des Rasenfleckes in einem daran sich hinziehenden, mit Gebüsch dicht verwachsenen Abzugsgraben. Der Graben war etwa $1/2$ m tief und völlig trocken. Der Leichnam war bedeckt von einem Haufen von Fichtenzweigen, die, wie der Augenschein lehrte, von den nächsten Bäumen abgerissen und abgeschnitten waren. Die Leiche selbst lag mit dem Gesicht nach dem Boden zugekehrt. Der Kopf war unter eine im Graben stehende Erle geschoben. Der darunter befindliche grasbewachsene Erdboden war schwärzlich gefärbt. Der linke Arm des Leichnams war etwas gekrümmt und mit

der Hand gegen den Graben gestützt, so dass es den Eindruck machte, als sei der Leichnam in den Graben geschleppt worden. Auf dem Rasenflecke in der Nähe des Leichnams befanden sich zwei etwa tellergrosse und etwa 1/4 m von einander entfernte Stellen, an welchen die Erde blos lag und mit Grasbüscheln, die offenbar von diesen Stellen weggerissen worden waren, lose bedeckt war. Der Erdboden hatte eine schwärzliche Farbe. Nach Annahme der ärztlichen Sachverständigen rührten die dunklen Flecke von Blut her.

Der Leichnam war lediglich mit einem blauen, rothgestreiften Hemd, Unterhosen und schwarzen, braungestreiften Oberbeinkleidern bekleidet. Alle weiteren Kleidungsstücke, insbesondere auch die Fussbekleidung fehlten. Die Taschen der Beinkleider waren leer. Unter dem Kopfe des Leichnams, in der Halsgegend wurde noch ein taschentuchartiges, übrigens wurstartig zusammengedrehtes weisses Tuch vorgefunden.

Die — wie sich später ergab — leider etwas oberflächlich und flüchtig vorgenommene ärztliche Besichtigung des Leichnams ergab, dass derselbe sich bereits in einem Zustande hochgradiger Verwesung befand. Nach dem Grade dieses Verwesungszustandes sowie auch nach der Beschaffenheit der über den Leichnam gedeckten Fichtenzweige war anzunehmen, dass der Leichnam bereits mindestens sechs Wochen gelegen haben konnte. Es war jedoch noch zu erkennen, dass der Aufgefundene noch ein sehr junger Mann gewesen. Die Kopfhaare waren lichtblond und dicht. Eine Probe derselben wurde in gerichtliche Verwahrung genommen.

Nach Angabe der beiden zugezogenen ärztlichen Sachverständigen waren am ganzen Körper irgendwelche Verletzungen, insbesondere Stiche oder sonstige Wunden nicht wahrzunehmen. Die Schädelknochen schienen vollständig intact. Dagegen wurde am Halse eine vierfach umgelegte Schnur in Bindfadenstärke vorgefunden, die an der rechten Seite des Halses und hinten im Nacken geknotet war, dergestalt, dass die beiden Enden des Bindfadens etwa 15 cm über den Knoten hinaus liefen. Am Halse fand sich eine 1/2 cm tiefe Strangrinne.

Die Aerzte sprachen sich gutachtlich dahin aus: Es sei anzunehmen, dass der Tod des Aufgefundenen durch Erstickung erfolgt, und dass diese durch Strangulation herbeigeführt worden sei. Ob Erstickung die bestimmte Todesursache gewesen sei und ob ein Verbrechen vorliege, lasse sich nach dem Befunde nicht mit genügender Sicherheit feststellen. — Von einer Leichen*öffnung* liess sich bei dem hochgradigen Verwesungszustande des Leichnams ein für die Untersuchung

verwerthbares Ergebniss nicht erwarten; es wurde daher von einer solchen abgesehen.

Bei Absuchung des Fundplatzes wurde noch unweit des Leichnams ein abgeschnitzter Fichtenstecken nebst einer Anzahl kleiner vertrockneter Fichtenzweige — anscheinend die abgeschnittenen Seitenzweige des Fichtensteckens — aufgefunden.

Unmittelbar nach Beendigung der Besichtigung wurde der Leichnam an Ort und Stelle beerdigt. Die bei demselben vorgefundenen oben erwähnten Kleidungsstücke wurden in gerichtliche Verwahrung genommen. Die angestellten Recherchen über die Persönlichkeit des offenbar Ermordeten und über die That selbst blieben zunächst völlig resultatlos.

Eine seltsame Verkettung der Umstände führte jedoch dazu, dass bereits am Tage nach der Besichtigung über die Persönlichkeit des Ermordeten sowie über den Thäter Licht geschaffen wurde.

Der Ermordete war der 17jährige Schlossergeselle Ernst Emil Fritzsch aus Oelsnitz im Erzgebirge. Der Vater des Genannten war der Gutsbesitzer Fritzsch in Oelsnitz, ein wohlsituirter und geachteter Mann. Sein Sohn Ernst Emil Fritzsch, ein gutgezogener und solider junger Mann, hatte die Schlosserei erlernt und hatte vor Ostern 1891, und zwar Dienstag den 10. März 1891, sein Vaterhaus verlassen, um auf die Wanderschaft zu gehen.

In den nächsten 14 Tagen liess Fritzsch jun. nichts von sich hören. Dagegen ging am 25. März 1891 von der sächsischen Stadt Döbeln aus eine Postkarte ein, in welcher der junge Fritzsch seinem Vater mittheilte, dass er bei einem Schlossermeister „Schulze“ in Döbeln Arbeit erhalten werde, aber erst in acht Tagen. Bis dahin wolle er in Döbeln in der Herberge zur Heimath bleiben; der Vater solle ihm etwas Geld und seinen — des Sohnes — guten Kammgarnanzug schicken.

Die Postkarte war mit dem Namen des jungen Fritzsch unterzeichnet, rührte jedoch nicht von dessen Hand her, war vielmehr, wie in der Postkarte bemerkt war, vom Bruder des Meister Schulze geschrieben, da Fritzsch jun. angeblich durch einen bösen Finger am Schreiben behindert war. Fritzsch sen. schickte darauf am 28. März 1891 den Kammgarnanzug seines Sohnes (56 Mark werth) mittelst Packetes und 8 Mark baar mittelst Postanweisung unter der angegebenen Adresse an seinen Sohn ab.

Am 3. Osterfeiertage, Dienstag, den 31. März 1891, erschien in der Behausung des alten Fritzsch in Oelsnitz ein diesem fremder

Mann und stellte sich als der Schlossermeister Schulze aus Döbeln vor, bei dem der Sohn Fritzsch's Arbeit gefunden. Er bemerkte, dass er in einem Nachbarorte eine Verrichtung gehabt habe und die Gelegenheit benutzen wolle, dem Vater seines Gesellen einen Besuch abzustatten. Er lobte den Letzteren sehr als guten Arbeiter und soliden jungen Mann. Gleichzeitig berichtete er: Der junge Fritzsch habe ihn beauftragt, seine Lade mit den guten Sachen und Wäsche, sowie die gute Ankeruhr mitzubringen.

Fritzsch sen. händigte alle diese Sachen an den angeblichen Meister Schulze aus und liess den pp. Schulze sammt der ihm übergebenen Lade nach der nächsten Bahnstation fahren. Die Ankeruhr hatte einen Werth von 54 Mark, der Inhalt der Lade einen Werth von etwa 75 Mark.

Ziemlich 4 Wochen später gelangte ein vom 26. April 1891 datirter Brief des jungen Fritzsch von Döbeln aus an seine Eltern. Er berichtet darin, dass sein böser Finger inzwischen schlimmer geworden sei, so dass er noch immer nicht selbst schreiben könne, vielmehr einen Collegen habe bitten müssen, für ihn zu schreiben. Da er in der ganzen Zeit nicht habe arbeiten können, habe er seine Stelle bei Meister Schulze aufgeben und sich bei einer anderen Familie in Logis und Pflege geben müssen. Für Doctor, Apotheke, Kostgeld u. s. w. sei ihm ein Aufwand von 28 Mark 97 Pfg. erwachsen. Er bitte inständig, ihm diesen Betrag alsbald zu schicken, und zwar unter der Adresse: Emil Fritzsch bei Herrn Dittrich, Restaurateur, Bahnhofstrasse in Döbeln. Im Uebrigen bemerkt er noch, dass es ihm auf seiner Wanderschaft ganz gut gegangen sei, bis er dann in Döbeln den bösen Finger bekommen habe. Er gedenke aber nunmehr bereits am anderen Tage bei einem neuen Meister in Arbeit zu treten. Der Brief ist unterzeichnet „Euer Euch liebender Sohn Ernst Emil Fritzsch." Fritzsch sen. zahlte darauf am 28. April 40 Mark unter der angegegebenen Adresse an seinen Sohn zur Post ein.

In einem weiteren Briefe vom 9. Mai 1891 schreibt Emil Fritzsch an seine „vielgeliebten Eltern und Geschwister": Er würde dem Wunsche seiner Eltern, sie zu Pfingsten (17. Mai) zu besuchen, gern entsprechen, — „es sei ja so schön, wenn man zu seinen theuern Eltern nach Hause kommen dürfe" — allein, da er in neuerer Zeit verschiedene Auslagen gehabt habe, fehle es ihm zur Zeit an dem nöthigen Reisegelde und er bitte daher, wenn er nach Hause kommen solle, ihm 12—15 Mark Reisegeld zu schicken.

Obwohl auf diesen Brief hin Fritzsch sen. — allerdings nur 6 Mark — seinem Sohne mittelst Postanweisung zur Bestreitung der

Reisekosten zuschickte, kam Letzterer Pfingsten doch nicht nach Hause, liess auch in den nächsten 14 Tagen nichts weiter von sich hören.

Wohl aber erschien plötzlich am 3. Juni 1891 der oben erwähnte angebliche Meister Schulze aus Döbeln bei Fritzsch sen. in Oelsnitz und theilte diesem mit: Sein, Fritzsches, Sohn habe thatsächlich bis in die neuere Zeit bei ihm gearbeitet; er sei aber flüchtig geworden und auf dem Wege nach Amerika, nachdem er ihm — dem Meister Schulze — 281 Mark gestohlen habe. Gleichzeitig zeigte Meister Schulze einen angeblich von Fritzsch jun. herrührenden, Leipzig, den 3. Juni 1891 datirten, an ihn, pp. Schulze, gerichteten Brief vor. Derselbe lautete:

„Vielgeliebter Meister und Meisterin!

Ich muss Ihnen ein offenes Geständniss ablegen.

Sie werden wissen, dass ich grosse Lust nach Amerika hatte, und dass ich einen Freund habe, welcher einen Onkel in Philadelphia hat, der eine grosse Schlosserei da besitzt. Dieser hat mir immer gesagt, dass es dort so schön sei.

Lieber Meister, ich habe Ihnen das Geld, welches Sie in der Kommode hatten, eine Summe von 281 Mark, gestohlen und bin mit meinem Freunde auf dem Wege nach Amerika.

Ich ersuche Sie freundlichst: Machen Sie keine Anzeige davon. Fahren Sie zu meinen lieben Eltern und sagen Sie es ihnen, dass sie es bezahlen. Die werden es gewiss thun. Sagen Sie meinen lieben Eltern und Geschwistern, sie sollen mir nicht böse sein, denn dort werde ich mein Glück machen.

Ich schliesse in der Hoffnung, dass Sie meinen Wunsch erfüllen werden und verbleibe Ihr untreuer Geselle

Ernst Emil Fritzsch.

Diesem Briefe war noch folgende Nachschrift beigefügt:

Theure Eltern!

Vergebt, was ich gethan habe! Gebt meinem lieben Meister die Summe, welche ich gestohlen habe. Er war so lieb und gut gegen mich. Ich werde Alles wieder gut zu machen suchen, was ich gethan habe!

Lebt Alle wohl. Bald sollt Ihr mehr von Amerika von mir hören.

Ich schliesse in der Hoffnung, dass Euch alle, meine lieben Eltern und Geschwister, die paar Zeilen gesund antreffen möchten, und verbleibe Euer ungerathener Sohn Emil.

Ich bitte, vergebt mir, was ich gethan. Leipzig, den 2. Juni 1891. Verzeiht die schlechte Schrift."

Die im höchsten Grade bestürzten Eltern bemerkten in ihrer Aufregung nicht, dass die Handschrift des Briefes nicht die ihres Sohnes war. Sie hielten den Brief für echt und seinen Inhalt für wahr.

Der alte Fritzsch hielt zwar dem Meister Schulze ein: Das Alles sei doch gar nicht möglich, sein Sohn habe nie seinem Lehrherrn auch nur einen Pfennig genommen. Schulze blieb aber dabei, dass sich alles so verhalte, verlangte das Geld ersetzt und sicherte für diesen Fall Schweigen zu. Fritzsche gab ihm endlich 290 Mark. Einen Theil des Geldes musste er sich von einem befreundeten Nachbar borgen. Schulze nahm das Geld und entfernte sich.

Es war das, wie bemerkt, am 3. Juni 1891, genau an demselben Tage und Nachmittage, an welchem im Nonnenwalde bei Rossau der Leichnam eines unbekannten jungen Mannes aufgefunden wurde. —

Nachdem Schulze die Fritzsch'schen Eheleute verlassen hatte, besprachen dieselben des Weiteren den Fall und kamen mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dass die Sache doch nicht recht in Ordnung sein könne und dass am Ende eine betrügerische Manipulation vorliege. Fritzsch sen. fuhr demnach bereits am 5. Juni nach Döbeln, um dort weitere Recherchen anzustellen.

Beim Restaurateur Dittrich erfuhr er zunächst, dass zwar vor einiger Zeit ein Mann dort flüchtig verkehrt habe, der sich Emil Fritzsch genannt und unter dieser Adresse Postsendungen in Empfang genommen habe; allein das Signalement jenes Mannes stimmte in keiner Weise mit dem des jungen Fritzsch. Ein Schlossermeister Schulze war in Döbeln nicht zu ermitteln. Bei der Polizeibehörde war eine Anmeldung des jungen Fritzsch überhaupt nicht erfolgt. So verliefen die Recherchen des alten Fritzsch zunächst völlig resultatlos.

Am andern Tage, Sonnabend den 6. Juni, erhielt Fritzsch sen. ganz beiläufig Kenntnis davon, dass im Rossauer Walde ein junger Mann todt aufgefunden worden sei. Es stieg die leise Befürchtung in ihm auf, dass der Aufgefundene am Ende sein Sohn sein könne. Er fuhr zunächst nach Rossau, erfuhr daselbst, dass der Aufgefundene bereits beerdigt, dass aber Weiteres bei dem mit der Sache befasst gewesenen Amtsgerichte zu Mittweida zu erfahren sei.

Beim Amtsgerichte Mittweida erkannte Fritzsch sen. die dem Leichnam abgenommenen Kleidungsstücke, sowie die Haarprobe mit Bestimmtheit als von seinem Sohne herrührend wieder.

Inzwischen hatten verschiedene Umstände, insbesondere das Signalement des in Döbeln unter dem Namen Emil Fritzsch aufgetretenen jungen Mannes den Verdacht der Thäterschaft auf ein übel beleumundetes Subject, — einen gewissen Ludwig aus Richzenhain

bei Mittweida gelenkt. (Döbeln ist von Mittweida aus mit der Eisenbahn in einer reichlichen halben Stunde zu erreichen.)

Noch am 6. Juni 1891 wurde bei Ludwig Aussuchung gehalten und Ludwig selbst verhaftet. Ein Theil der Kleidungs- und Wäschestücke des jungen Fritzsch, sowie ein Geldbetrag von annoch 253 Mark wurden bei ihm vorgefunden. Fritzsch sen. erkannte auch sofort in Ludwig den Mann wieder, der sich bei ihm in Oelsnitz als Schlossermeister Schulze aus Döbeln eingeführt hatte. Ludwig selbst gestand alsbald die That ein.

Gustav Adolf Ludwig war am 5. December 1853 in der Stadt Hainichen in Sachsen geboren, sonach zur Zeit der That 37 Jahre alt. Er besass zur Zeit der That noch beide Eltern. Sein Vater war Kohlenhändler in Hainichen. Nachdem Ludwig die Volksschule besucht und im evangelisch-lutherischen Glauben confirmirt worden war, erlernte er die Tuchmacherei. Im Jahre 1886 verheirathete er sich. Die Ehe blieb kinderlos. In der späteren Zeit trennte sich seine Frau von ihm und lebte in Mittweida. Vermögen besass weder er noch seine Frau. Ludwig ist seit seinem 19. Lebensjahre vielfach bestraft, insbesondere sieben Mal wegen Diebstahls und Rückfallsdiebstahls und drei Mal wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren. Unter den von ihm verbüssten Strafen sind fünf Zuchthausstrafen in der Dauer von einem Jahre, einem Jahre drei Monaten, einem Jahre sechs Monaten, drei Jahren und vier Jahren. Seine Charakteristik lautet: Durchtrieben, kalt berechnend, heuchlerisch, aalglatt und von gemeinster Gesinnung, dabei schmarotzerhaft und überfreundlich.

Die letzte Zuchthausstrafe verbüsste er in der Zeit vom 7. Februar 1887 bis zum 6. Februar 1891 in der Strafanstalt zu Waldheim. Nachdem er daselbst entlassen worden war, quartirte er sich zunächst in dem Dorfe Massanei bei Waldheim ein und trat in einer Cigarrenfabrik in Waldheim als Cigarrenarbeiter in Arbeit. Später miethete er sich in dem Dorfe Richzenhain bei Waldheim ein.

Ueber sein Zusammentreffen mit dem jungen Fritzsch und die That selbst hat Ludwig im Laufe der Untersuchung folgende Angaben gemacht:

Dienstag, den 10. März 1891, sei er von Waldheim aus nach dem nahen Mittweida gefahren, um daselbst seine dort lebende Ehefrau aufzusuchen. Die Nacht vom 10. zum 11. März habe er in Mittweida bei seiner Frau verbracht. Da er sich entschlossen habe, wieder mit seiner Ehefrau zusammen zu leben, habe er sich am 11. März auf

Veranlassung seiner Ehefrau in Mittweida nach Arbeit umgethan, jedoch keine gefunden. Als er dann Abends in der Herberge zur Heimath in Mittweida ein Glas Bier getrunken habe, sei ein junger Mann zugereist gekommen, der sich zu ihm gesetzt habe und mit dem er dann bekannter geworden sei. Es sei dies der junge Fritzsch gewesen. Dieser habe seinen Namen genannt und sich über seine persönlichen Verhältnisse des Weiteren ausgesprochen. Fritzsch habe ihm erzählt: Er habe einen wohlhabenden Vater, der ein Gut und eine Ziegelei in Oelsnitz im Erzgebirge besässe; er selber habe eine gute Baarschaft bei sich, befinde sich auf der Wanderung und gedenke nach Rosswein, Meissen und dann die Elbe hinauf nach Pirna zu gehen.

Da er, Ludwig, am anderen Tage wieder nach Waldheim zurück gewollt habe, habe er mit Fritzsch vereinbart, dass sie zusammen nach Waldheim gehen wollten. Das sei denn auch anderen Tages — den 12. März — geschehen. In der 3. Nachmittagsstunde seien sie in Waldheim eingetroffen. Den Abend und die Nacht habe er dann in Gemeinschaft mit Fritzsch in der Herberge zur Heimath in Waldheim zugebracht.

Am anderen Morgen — Freitag, den 13. März — habe ihn Fritzsch gebeten, ihn ein Stück zu begleiten und ihm den Weg nach Rosswein zu zeigen. Er habe dem Wunsche des jungen Fritzsch entsprochen und sei mit ihm gegangen. Hierbei seien sie durch den Nonnenwald gekommen. Im Walde hätten sich Rehe gezeigt, die sie beobachtet und denen sie ein Stück hinein in den Wald gefolgt seien. Als die Rehe dann flüchtig geworden seien, hätten sie sich Beide an dem Rasenplatze, an welchem später der Leichnam Fritzsch's gefunden worden sei, niedergesetzt. Es sei das um Mittag herum gewesen. Während sie so dagesessen, habe Fritzsch sich einen Fichtenstecken zurecht geschnitzt.

Dort nun sei ihm, Ludwig, plötzlich der Gedanke gekommen, seinen Begleiter zu tödten und zu berauben, dann aber nach Amerika zu gehen. Er habe aus den Reden Fritzsch's geschlossen, dass derselbe sehr reichliche Geldmittel bei sich haben dürfte. Während sie so dort gesessen, habe er sich die Sache des Weiteren überlegt. Als dann etwa um 2 Uhr herum Fritzsch zum Wiederaufbruch gemahnt habe, habe er in Verfolgung des gefassten Planes dem Fritzsch den Vorschlag gemacht, gemeinschaftlich noch ein Mittagsschläfchen zu halten. Er habe dabei den Plan verfolgt, den pp. Fritzsch im Schlafe zu tödten. Fritzsch sei damit einverstanden gewesen, noch ein Weilchen zu rasten und habe sich, gleich ihm, wieder in's Gras niedergestreckt. Nach etwa 20 Minuten sei Fritzsch eingeschlafen. Trotz-

dem sei er, Ludwig, noch nicht zur That vorgeschritten. Er habe mit sich gekämpft und die Sache hin und her überlegt.

Endlich, nachdem Fritzsch etwa eine halbe Stunde geschlafen, habe er leise einen armstarken Holzknüppel, den er im Walde habe liegen sehen, herbeigeholt und habe mit diesem dem ruhig dortliegenden Fritzsch einen so starken Schlag über den Kopf gegeben, dass der Knüppel zerbrochen sei. Dann habe er, da Fritzsch laut aufgeschrieen habe, einen dort liegenden Stein in der Grösse von zwei Fäusten aufgehoben und mit demselben wiederholt heftig den Fritzsch auf den Kopf geschlagen, sodass das Blut aus dem Kopfe herausgelaufen sei. Schliesslich habe er einen zufällig in seiner Tasche befindlichen Bindfaden herausgenommen, diesen mehrmals um Fritzsch's Hals geschlungen und ihn vollends erwürgt.

Das Alles habe er in der bestimmten Absicht gethan, den Fritzsch zu tödten und zu berauben. Nachdem Fritzsch todt gewesen, habe er ihm seine Kleider und Stiefeletten ausgezogen und diese sowie den Hut und das Wanderbündel Fritzsch's, in dem sich eine Leibjacke, einige Taschentücher, Hemden und eine Schürze befunden, an sich genommen. Nicht minder habe er sich dessen Portemonnaie mit 8 Mark Inhalt, sowie dessen Arbeitsbuch zugeeignet. Letzteres habe er später zerrissen und weggeworfen.

Nachdem er solchergestalt den pp. Fritzsch getödtet und beraubt, habe er mit Hilfe des Bindfadens, den er dem Ermordeten mehrfach um den Hals geschlungen, den Leichnam nach dem wenige Schritte entfernten trockenen Wassergraben geschleppt, habe dann von den in der Nähe befindlichen Fichten Zweige abgerissen und abgeschnitten und mit diesen den Leichnam dicht bedeckt. auch die blutige Stelle, wo bei der Tödtung Fritzsch's dessen blutender Kopf gelegen, sorgfältig mit Rasen überdeckt. Dann habe er sich mit den geraubten Sachen in sein neues Logis nach Richzenhain bei Waldheim verfügt, das er wenige Tage vorher gemiethet gehabt habe.

Erst später sei er auf den Gedanken gekommen, den Tod des jungen Fritzsch noch des Weiteren durch die oben erwähnten Mystificationen des alten Fritzsch zu seinem Vortheile auszunützen. Ludwig hat in dieser Beziehung insbesondere eingeräumt, dass er die oben erwähnten Briefe und Postkarten unter dem Namen des jungen Fritzsch geschrieben und abgesendet habe, dass er es gewesen, der sich als Schlossermeister Schulze aus Döbeln bei Fritzsch sen. vorgestellt und diesem die angegebenen unwahren Angaben über seinen Sohn gemacht, dass er die betreffenden Geld- und sonstigen Postsendungen unter der angegebenen Adresse in Empfang genommen und dass er die bezüglichen Post-

quittungsscheine mit dem Namen „Emil Fritzsch — für welchen Letzteren er sich ausgegeben, quittirt habe.

Die Geständnisse Ludwig's entsprachen in der Hauptsache den Untersuchungsergebnissen.

Der am 5. Juni beerdigte Leichnam des Ermordeten wurde am 13. Juni wieder ausgegraben und einer nochmaligen genaueren gerichtsärztlichen Besichtigung unterworfen. Hierbei wurde nun in der That eine Zertrümmerung der Schädeldecke constatirt. Es fand sich auf der Mitte des Schädels, vom Stirnbeinrande beginnend und nach hinten bis in die Hinterhauptschuppe sich erstreckend, ein länglich vierseitiges Loch von 12 Centimeter Länge und einer mittleren Breite von 7 Centimetern. Die Oeffnung verlief so, dass sie durch die Pfeilnaht in zwei nahezu gleiche Hälften getheilt wurde. Von dem rechten vorderen Winkel dieser Oeffnung ging ein ungefähr 4 Centimeter langer, der Stirnnaht annähernd parallel verlaufender, vielfach gezackter Knochenbruch des Stirnbeins aus. Ferner fand sich unmittelbar hinter dem hinteren Rande der oben erwähnten Oeffnung im Hinterhauptbeine ein kleines, schmales, längliches Loch. Die entsprechenden durchgeschlagenen Knochenstücke wurden auf der Grundfläche des Schädels vorgefunden.

Die ärztlichen Sachverständigen erklärten auf Grund dieses neuen Befundes, dass der Tod Fritzsch's zweifellos durch die nur angeführten Schädelverletzungen herbeigeführt worden sei, und dass annehmbar mehrere Schläge nöthig gewesen seien, um die so weit gehenden und so tiefen Zertrümmerungen des Schädels zu bewirken.

Auffällig musste es erscheinen, dass, während Ludwig den Fritzsch mit einem armstarken Holzknüppel und einem Steine in der Grösse von zwei Fäusten erschlagen haben will, weder bei der ersten Absuchung des Thatortes, noch später ein derartiger Knüppel oder ein derartiger Stein aufgefunden worden war. Wohl aber war einige Zeit nach der Absuchung des Platzes — und zwar am 13. Juni 1891, am Tage der Exhumation des Leichnams — etwa 23 Schritte vom Thatorte in einem dichten Fichtendickicht von der Ehefrau eines Waldarbeiters ein Handbeil gefunden worden, welches mit der einen Ecke der Schärfe im Erdboden steckte, sodass der Stiel des Beiles schräg in die Höhe ragte. Es machte den Eindruck, als wenn es mittels Wurfes dahin gelangt sei.

Blutspuren waren, auch bei mikroskopischer Untersuchung, an dem Beile nicht zu constatiren; dagegen erklärten die ärztlichen Sach-

verständigen, dass die an dem Leichnam vorgefundenen Schädelverletzungen sehr wohl durch das aufgefundene Beil verursacht worden sein könnten, zumal das Aufschlagen des breiten, länglich vierseitigen Rückens des Beiles eine Verletzung in der Form, wie sie in der Mitte des Schädels vorgefunden worden, hervorzubringen geeignet schien.

Eigenthümlicher Weise wurde am 13. März in der Herberge zur Heimath, in welcher Ludwig und Fritzsch in der Nacht vom 12. zum 13. März über Nacht geblieben waren, nach dem Weggange der Beiden ein Handbeil vermisst, welches frei im Hofe gelegen hatte. Die Vermuthung lag nahe, dass Ludwig dieses Beil an sich und mit weg genommen habe. Das beim Thatorte aufgefundene Handbeil war jedoch nach Versicherung des Herbergsvaters nicht dasselbe, was ihm am Morgen des 13. März abhanden gekommen war. Ludwig hat bis zuletzt auf das Bestimmteste geleugnet, in der Herberge zur Heimath in Waldheim ein Beil mitgenommen und ein solches bei der Tödtung Fritzsch's verwendet zu haben.

Ueber den Eigenthümer des im Walde gefundenen Beiles, sowie darüber, wie dasselbe an die Fundstelle gekommen und ob es bei der Tödtung Fritzsch's Verwendung gefunden, hat sich etwas Weiteres nicht feststellen lassen.

Im Uebrigen ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass Ludwig nicht erst im Nonnenwalde, sondern bereits früher den Entschluss zur Tödtung und Beraubung Fritzsch's fasste, und dass er lediglich zur Ausführung seines vorher wohlüberlegteu Planes den jungen Fritzsch durch den Nonnenwald führte.

Für diese Annahme spricht zunächst der Umstand, dass Ludwig, nachdem er am Abend des 11. März den pp. Fritzsch kennen gelernt hatte, demselben in der Hauptsache immer zur Seite blieb und dass er Anfangs auf das Hartnäckigste leugnete, die Nacht vom 12. zum 13. März gemeinschaftlich mit Fritzsch in der Herberge zur Heimath in Waldheim verbracht und gemeinschaftlich mit diesem am 13. März früh die erwähnte Herberge verlassen zu haben. Ludwig suchte zunächst die Sache so darzustellen, als wenn er sich am Abend des 12. März definitiv von Fritzsch verabschiedet und die Nacht in seiner neuen Wohnung in Richzenhain zugebracht habe, während Fritzsch in der Herberge zur Heimath übernachtet habe. Am anderen Morgen habe ihn dann — ohne dass eine diesfallsige Verabredung stattgefunden habe — Fritzsch in der Fabrik aufgesucht und ihn gebeten, ihm doch den Weg nach Rosswein zu zeigen und ein Stück mit ihm zu gehen. Ludwig hat sich nachmals bescheiden müssen, dass diese Angaben unwahr waren.

Auffallend erscheint es weiter, dass Ludwig den gemeinschaftlichen Weggang von Waldheim auf die 10. Morgenstunde verlegt, während ein Beamter der Strafanstalt Waldheim, der den pp. Ludwig von dessen Strafzeit her auf das Genaueste kannte, mit Bestimmtheit versichert, dass er den pp· Ludwig mit einem jungen, gutgekleideten Menschen am fraglichen Tage bereits früh zwischen 7 und 8 Uhr, und zwar sehr eiligen Schrittes von Waldheim aus die Strasse nash Hainichen (also nach dem Nonnenwalde zu) habe gehen sehen.

Bemerkenswerth ist ferner, dass, während Ludwig selbst angiebt, der junge Fritzsch habe nach Rosswein gewollt und er habe diesen den Weg dahin zeigen sollen, der Weg, den Ludwig mit Fritzsch thatsächlich genommen, durchaus nicht nach Rosswein, sondern nach einer ganz anderen Richtung hin — nach der Stadt Hainichen zu — führt. Ludwig sucht glauben zu machen, Fritzsch habe einen Umweg machen wollen, weil er hierbei einige Dörfer zu passiren gehabt habe, in denen Schlosser seien, bei denen er um ein Geschenk ansprechen könne.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass in der Herberge zur Heimath in Waldheim, in dem Zimmer, in welchem Fritzsch und Ludwig in der Nacht vor dem Morde übernachteten, auf einem Schranke genau solcher Bindfaden lag, wie er an der Leiche Fritzsch's um den Hals geschlungen vorgefunden wurde.

Alle diese Umstände lassen annehmen, dass Ludwig schon bereits vor dem Weggange mit Fritzsch von Waldheim den Entschluss zur Tödtung und Beraubung des pp. Fritzsch gefasst hatte, und dass er lediglich zu Ausführung seines wohlüberdachten Planes den Fritzsch nach dem Nonnenwalde führte.

Folgende weitere Untersuchungsergebnisse sind für die Beurtheilung des Charakters Ludwig's und zu weiterer Illustrirung der That nicht ohne Interesse.

Ludwig hatte, wie bereits oben bemerkt, bis zum 10. März 1891 in einer Cigarrenfabrik in Waldheim gearbeitet. Am 10. März erbat er sich bei dem Werkführer der Fabrik einen zweitägigen Urlaub, um seine Frau in Mittweida aufzusuchen und sich mit derselben wegen der von ihm geplanten Scheidung auseinander zu setzen.

Am Abend des 11. März lernte er in Mittweida den jungen Fritzsch kennen, ging mit diesem am 12. März nach Waldheim und verbrachte mit ihm die Nacht zum 13. März in der Herberge zur Heimath. Am 13. März früh in der 8. Stunde verliess er mit ihm Waldheim. An demselben Tage — nach Angabe Ludwig's in der 2. oder 3. Nachmittagsstunde — erfolgte der Mord.

An demselben Tage erhielt der Werkführer der schon erwähnten Fabrik eine mit dem Poststempel Waldheim versehene Postkarte, in der Ludwig — ohne Angabe eines Grundes — um weitere 2 Tage Urlaub bat. Ob die Karte vor oder nach dem Morde geschrieben worden, hat sich, da Ludwig sich hierüber nicht ausgelassen hat und die Karte nicht mehr zu erlangen war, nicht feststellen lassen.

Am Abend des 13. März, also wenige Stunden nach dem Morde, erschien Ludwig — etwas angeheitert — anderweit in der Herberge zur Heimath in Waldheim, wo er die Nacht vorher gemeinschaftlich mit Fritzsch verbracht hatte, und bat, da er kein Unterkommen habe, um Aufnahme. Er wurde vom Herbergsvater abgewiesen, da dieser instructionsgemäss ohne besondere polizeiliche Erlaubniss keinen Fremden länger als eine Nacht beherbergen durfte. Ludwig ging dann nach dem nahe gelegenen Fabrikorte Kriebethal und fand daselbst für die Nacht zum 14. März beim dasigen Gemeindediener Unterkommen.

Am 14. März fand er endlich im Dorfe Richzenhain Quartier, wo er zunächst die geraubten Sachen deponirte. Am 14. und 15. März trieb er sich dann zwecklos und ruhelos in Waldheim und Umgegend umher. Seinem Onkel, den er am 14. März in Waldheim aufsuchte, spiegelte er — um sein Fernbleiben von der Fabrik zu entschuldigen — vor: Er sei in seiner Scheidungsangelegenheit von einem Orte zum andern und von einer Behörde zur andern geschickt worden und habe um deswillen nicht in der Fabrik arbeiten können. Montag, den 16. März trat er in der Fabrik die Arbeit wieder an.

Etwa 14 Tage später begann er seine betrügerischen Manipulationen gegenüber dem Vater des ermordeten Fritzsch. Die von ihm erschwindelten Geld- und sonstigen Postsendungen liess er, da er in Waldheim zu bekannt war, nach dem nahen Döbeln dirigiren. Er fuhr wiederholt, meist Sonntags, nach Döbeln hinüber und trat daselbst in der Herberge zur Heimath, in der Dittrich'schen Restauration und den Postbeamten gegenüber unter dem Namen Emil Fritzsch auf, zeigte ein prahlerisches Benehmen und that, als wäre er in guten Verhältnissen.

Seinen Bekannten in Waldheim fiel in der Zeit nach dem 13. März sein unruhiges und aufgeregtes Wesen auf. Als einmal im Fabriksaale von einem Morde gesprochen wurde, von dem die Zeitungen berichtet hatten, äusserte er mit Abscheu:

Es sei ihm schauderhaft, so etwas zu hören; es friere ihn dabei; das brächte er nicht fertig, dass er einmal einen Menschen todt machen könnte!

Am 2. Juni nahm er in der Fabrik auf einen Tag Urlaub mit dem Vorgeben: Er habe einen Eheprocesstermin bei dem Landgericht Chemnitz. Thatsächlich fuhr er am 3. Juni, wie oben bemerkt, nach Oelsnitz, wo er von Fritzsch sen. unter dem Vorgeben, sein Sohn habe ihn bestohlen und sei nach Amerika geflüchtet, 290 Mark erschwindelte.

Am Abend desselben 3. Juni wurde der Leichnam des Ermordeten im Nonnenwalde aufgefunden. Das Aufsehen erregende Ereigniss wurde sofort im nahen Waldheim bekannt.

Als am Morgen des 4. Juni in der Fabrik, in welcher Ludwig arbeitete, in des Letzteren Beisein von der Auffindung der Leiche des Ermordeten gesprochen wurde, äusserte Ludwig entrüstet: Es sei eine Schande, dass so etwas vorkommen könne.

Im Uebrigen schien die Auffindung des Leichnams den pp. Ludwig doch in erheblichem Maasse beunruhigt und aufgeregt zu haben. Er hatte damals ein Liebesverhältniss mit einer Fabrikarbeiterin angeknüpft. Am 4. Juni suchte er Letztere auf und suchte sie zu überreden, mit ihm nach Amerika zu gehen. Er werde sich dann mit ihr, ohne die Scheidung von seiner Frau abzuwarten, auf dem Schiffe trauen lassen. Auch Anderen gegenüber äusserte er in jenen Tagen die Absicht, nach Amerika auszuwandern. Während er sonst dem Schnapsgenusse nicht gerade hold war, trank er am 4., 5. und 6. Juni eine Flasche Schnaps nach der andern, sodass er aus der Trunkenheit nicht herauskam. Noch am 6. Juni hatte er bis in die Nacht hinein gezecht.

Am 7. Juni früh wurde er verhaftet. In dem physisch und psychisch herabgekommenen Zustande, in dem er sich an jenem Morgen jedenfalls befand, fand er nicht die nöthige Energie zu einem festen Leugnen. Bereits dem ihn escortirenden Gendarm gegenüber gestand er seine That ein.

Ludwig wurde an das Königliche Schwurgericht Chemnitz zur Aburtheilung verwiesen.

Bereits am 13. Juli 1891 fand gegen Ludwig Hauptverhandlung statt. Er wiederholte seine oben aufgeführten Geständnisse. Die Beweisaufnahme brachte nichts Neues zu Tage. Ludwig wurde wegen Mordes und Raubes zum Tode, ausserdem wegen gewinnsüchtiger Fälschung von Privaturkunden und Betruges zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Das Urtheil ist, da ein Rechtsmittel nicht eingewendet worden, in Rechtskraft übergegangen. Von dem Vertheidiger Ludwig's wurde im Einverständniss mit Letzterem ein Gnadengesuch eingereicht

unter Hinweis auf das alsbaldige offene Geständniss Ludwig's und die von diesem anscheinend bewiesene Reue.

Noch bevor über das Gnadengesuch allerhöchste Entschliessung gefasst war — und zwar am 18. August 1891 — liess sich Ludwig aus freien Stücken bei der Strafvollstreckungsbehörde vorführen und erklärte, dass er seine zeitherigen Geständnisse widerrufe. Er habe den jungen Fritzsch nicht ermordet. Der wahre Thäter sei ein gewisser Hermann Thuss aus Zschochen, mit dem er vor einem Jahre im Zuchthause bekannt geworden sei.

Mit diesem Thuss sei er am 11. März 1891 in Mittweida in der Herberge zur Heimath zufällig zusammengetroffen. Thuss sei unter dem Namen Fritzsch gereist, habe auch verschiedene auf diesen Namen lautende Legitimationspapiere bei sich geführt. Thuss habe ihm dann erzählt:

Er sei mit einem gewissen Fritzsch an demselben 11. März von Frankenberg nach Mittweida gegangen. Unterwegs habe sich Fritzsch vom Zschopauufer einen Stock abschneiden wollen, sei dabei ausgerutscht und in die Zschopau gestürzt. Er habe Fritzsch retten wollen, habe ihn aber nicht erlangen können und Fritzsch sei ertrunken. Er habe dessen Wanderbündel und Papiere an sich genommen, um sie zu behalten und zu benutzen. Von dem Tode Fritzsch's habe er Niemand irgendwelche Mittheilung gemacht.

Ludwig hat weiter angegeben: Er habe bei dieser Erzählung des Thuss sofort die Ueberzeugung gewonnen, dass Thuss den Fritzsch in's Wasser gestossen habe; er habe auch dem Thuss einen diesfallsigen Vorhalt gemacht. Dieser habe aber bestimmtest geleugnet. Am anderen Tage sei er, Ludwig, mit der Bahn von Mittweida nach Waldheim gefahren. Dort habe er Abends in der Herberge zur Heimath den Thuss — der auch dort unter dem Namen Fritzsch aufgetreten sei — anderweit angetroffen. Da Thuss Geld gebraucht habe, habe er, Ludwig, diesem die Fritzsch'schen Sachen abgekauft. Er sei dann mit Thuss in der Herberge zur Heimath über Nacht geblieben.

Als dann nach Auffindung des Leichnams Fritzsch's der Verdacht sich auf ihn gelenkt habe und die Sachen Fritzsch's bei ihm gefunden worden seien, habe er sich entschlossen, das Ganze auf sich zu nehmen, da er sich bewusst gewesen sei, dass er sich durch Nichtanzeige des von Thuss jedenfalls verübten Mordes ohnedies strafbar gemacht habe.

Diese an sich schon durchaus unglaubhaft erscheinenden neueren Angaben Ludwig's fanden durch die angestellten Erörterungen sehr schnell die vollständigste Widerlegung. Der fragliche Thuss wurde

ermittelt. Er versicherte, dass die Angaben Ludwig's durchgängig auf Unwahrheit beruhten und wies in überzeugender Weise sein Alibi nach.

Ludwig gestand auch sehr bald reumüthig ein, dass an dieser seiner neuerlichen Erzählung kein wahres Wort sei; — er wisse selber nicht, wie er dazu gekommen sei, von seinen früheren Geständnissen zurück zu gehen. Er wiederholte schliesslich allenthalben seine früheren Geständnisse. Das eingereichte Gnadengesuch wurde abgeschlagen.

Am 30. September 1891 erfolgte die Vollstreckung des Urtheils. Ludwig wurde mittelst Fallbeils hingerichtet.

XV.

Der Fall eines Jugendlichen.

Von

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Vgl. Abhandlung I Bd. X des Archivs.

Es handelt sich um die Tödtung des Herzoglich Meining'schen Forstwartes Birnstiel in Brennersgrün. Diesen beauftragte am 16. Mai 1894 der Oberförster in Lehesten, er solle sich am 19. Mai nach dem Rohrbachsgrunde bei Lehesten begeben und sich dort bis zum Dunkelwerden aufhalten, es sei an diesem Tage in Lehesten Holzversteigerung, bei dem alle Lehestener Forstschutzbeamte thätig zu sein hätten.

Der Rohrbachsgrund besteht aus einer Wiese, die auf drei Seiten von Wald eingeschlossen ist. Am Himmelfahrtstage sollte dort von Wilderern ein Reh geschossen worden sein.

Am 19. Mai etwa $^{1}/_{2}$ 7 Uhr Abends wurde Birnstiel am hinteren Rohrbache gesehen. Um 7 Uhr nahm ein Schieferarbeiter wahr, dass er etwa 10 Minuten von der Rohrbachswiese entfernt auf einem Wege stand und von da mit einem Fernglase die Wiese beobachtete. Der Arbeiter sah dann Birnstiel weiter gehen und wiederholt die Wiese beobachten. Er selbst ging in entgegengesetzter Richtung und verlor Birnstiel aus den Augen. Etwa 20 Minuten danach hörte er einen Schuss fallen, der auch von anderen Personen gehört worden ist, die auch noch von einem Schrei wie „ach Gott" berichteten.

Am anderen Morgen fand man die Leiche des Forstwarts Birnstiel auf der Rohrbachswiese, 20 Schritte vom nördlichen Waldessaume entfernt. Die Section der Leiche ergab als Todesursache innere Verblutung in Folge einer Schussverletzung. Auf der linken Seite des Unterleibes fand sich eine schräg von unten nach oben gerichtete, 3 cm lange und 1 cm breite klaffende Wunde, aus den Darm herausgetreten war. In das Innere setzte sich ein Wundcanal fort, in dem einige Schroten gefunden wurden.

Der Kopf zeigte mehrere Wunden, die so aussahen, als ob sie dem Birnstiel mit einem stumpfen Instrumente beigebracht worden seien, auch die Hände trugen Verletzungen. Als Derjenige, der Birnstiel die tödtliche Schusswunde und die anderen Verletzungen beigebracht hat, stellte sich der Sohn des Schieferdeckers Ernst Franke zu Röttersdorf heraus: Richard Franke, geboren am 17. Juli 1889, also im 14. Lebensjahre stehend.

Ernst Franke war am Abend des 19. Mai mit seinem Sohne Richard in den Wald gegangen. Er hatte das in seinem Besitze befindliche, zusammenlegbare Gewehr mitgenommen, welches er vorher mit Schroten geladen hatte. Den Gewehrlauf, auf den das Zündhütchen aufgesetzt war, benutzte Franke als Stock, den Kolben verwahrte er in der linken Seitentasche seines Rockes.

Die Beiden gingen in den Rohrbachgraben. Plötzlich bemerkte da der Junge einen Mann und theilte dies seinem Vater mit. Letzterer schilderte den weiteren Vorgang wie folgt:

„Er habe sich umgedreht, ein Mann, den er an seiner Uniform sofort als Forstbeamten erkannt habe, sei — ein Gewehr auf der Schulter — auf ihn zugekommen, habe ihn an der Brust gepackt, habe ihn gefragt, was er da mache und was er unter seinem Rocke habe, habe mit der anderen Hand in seine Rocktasche gegriffen, den Gewehrkolben herausgeholt und diesen auf die Wiese gelegt, habe ihm auch das Flintenrohr aus der Hand gerissen und neben sich geworfen. Der Forstbeamte habe ihn dann zu Boden geworfen und auf ihm gekniet, wieder in seinen Taschen herumgesucht, ihn auch mit dem Kolben seines Gewehres auf den Vorderkopf gestossen. Auf seinen Hilferuf habe dann der Junge mit dem auf der Wiese liegenden Gewehrkolben auf den Kopf des Jägers losgehauen. Dieser habe ihn augenscheinlich binden wollen, wogegen er sich gewehrt habe. Mittlerweile habe der Junge das Gewehr zusammengesetzt, es sei ein Schuss gefallen, der Jäger sei zusammengeknickt."

Richard Franke bestätigte, dass der Forstmann seinen Vater zu Boden geworfen und geschlagen habe. Dieser habe jenen von sich weggestossen, worauf Birnstiel mit dem Gebrauche seiner Waffe gedroht und seinen Vater weiter geschlagen habe. Darauf habe sein Vater um Hilfe gerufen, er habe das Gewehr zusammengesetzt und es auf den Forstmann abgedrückt, demselben auch noch 3 Schläge gegeben, damit er mit Schreien aufhöre.

Die Untersuchung beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Tödtung Birnstiel's, zu welcher Ernst Franke seinen Sohn angestiftet habe. Daraus erklärt sich, dass die Angeschuldigten mit der Wahr-

heit zurückhielten. Richard Franke hat aber seinem Bruder eine Mittheilung über den Vorgang gemacht und wird dabei das Richtige erzählt haben. Sein Vater wurde nämlich am 23. Mai verhaftet, Richard schlief in der darauf folgenden Nacht mit seinem elfjährigen Bruder Otto zusammen und bei dieser Gelegenheit sagte er diesem:

Der Vater sei von Birnstiel gefasst worden, habe sich aber von ihm losgemacht und sei ausgerissen. Birnstiel habe ihn wieder eingeholt und festgehalten. Er habe ihn binden wollen, was ihm aber nicht gelungen sei. Da Birnstiel den Vater nicht losgelassen, habe dieser gerufen: „Richard, schiess!"

Die Anklageschrift erkannte an, dass der Vorgang nur kurze Zeit gedauert habe. Dies ergiebt sich als unzweifelhaft aus den Wahrnehmungen des Schieferarbeiters, welcher erst Birnstiel am Rohrbache gesehen und dann den Schuss gehört hatte. Von dem Zurufe: „Richard, schiess" bis zum Schusse sind kaum Minuten verflossen.

Die Anklageschrift war auf Todschlag gerichtet, das Landgericht zu Rudolstadt trat ihr in seinem Eröffnungsbeschlusse vom 3. October 1894 bei. In der Verhandlung vor dem Schwurgerichte wurde aber auch die Frage gestellt: Ist der Angeklagte Richard Franke schuldig, diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Die Geschworenen bejahten auch diese Frage. Damit entfiel die Frage nach mildernden Umständen. Der Staatsanwalt beantragte wegen Mordes gegen den dreizehnjährigen Angeklagten eine Gefängnissstrafe von 10 Jahren, der Gerichtshof erkannte auf 12 Jahre. — Am 28. April 1901 wurde der nun bald 21 Jahre alte Jugendliche vorläufig aus der Strafanstalt entlassen.

Kleinere Mittheilungen.

Von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1.

Sociale Prophylaxe. In den „Dresdner Nachrichten" vom 19. October 1902 lese ich folgende interessante Notiz:

** In der ersten Sitzung nach den Gerichtsferien in Madrid hielt der Justizminister die übliche Anrede und sprach von der Nothwendigkeit gewisser Reformen im Rechtswesen. Unter Anderem wies er auch darauf hin, wie wünschenswerth es sei, von jedem Brautpaare ein ärztliches Gesundheitszeugniss zu verlangen. Es sei eine Sache von grosser Wichtigkeit, dass nicht in Folge leichtfertig geschlossener Ehen die Spitäler und Irrenhäuser bevölkert werden, und demnach geboten, dass sich der Standesbeamte weigere, Trauungen vorzunehmen, die nur unheilvolle Folgen nach sich ziehen können.

Es ist wohl das erste Mal, dass hochofficiell auf die Wichtigkeit gesunder Brautpaare hingewiesen wird. Die Ironie des Schicksals will es, dass auf dem Continente zuerst Spanien dies that, ein Land, das wir schon lange gewöhnt sind, als culturell retrograd anzusehen. Wir vergessen hierbei, dass es einst auch für die Jurisprudenz Bedeutendes leistete und die juristischen Facultäten zu Valladolid, Salamanca u. s. w. auch von nicht spanischen Studenten sehr besucht wurden. Aber auch jetzt leben dort noch ganz wackere Kämpen der Wahrheit und grosse Gelehrte aller Art, nur dass wir uns in unserer Suffisance und Ignoranz für besser halten, als die Männer der Wissenschaft drüben, die bei uns nur eine Handvoll kennt. —

So interessant die Auslassung des spanischen Justizministers auch ist, so fehlt leider die Hauptsache: die Angabe, wie die Sache einzufädeln sei. Alle Kenner des menschlichen Elends, Psychiater, Aerzte überhaupt, Juristen, selbst Geistliche, Anthropo- und Sociologen dürften sich heute darüber klar sein, dass nur eine richtige Auslese bei der Heirath der, wie es scheint, immer weiter um sich fressenden Noth der Menschheit einigermaassen steuern kann. Aber die Mittel, dies zu thun, sind überaus heikel. Ich habe s. Z. in diesem Archiv (3. Bd., 1. u. 2. H.), als ich über die Castration bei gewissen Entarteten schrieb, diese Sache mit berührt, speciell hierbei aber betont, dass Eheverbote sehr schwer durchführbar sind und sonst auch weitere, unangenehme Folgen haben können. Wohl weiss ich, dass solche Verbote in einem oder mehreren amerikanischen Staaten eingeführt sind, doch ist leider nicht bekannt, wie sie functioniren. Im Lande des Dollars wird leider eben auch der Dollar vor Allem solche Eheverbote illusorisch machen!

2.

Merkwürdige Folge des Burenkrieges. Eine Notiz des „daily express“ (citirt in den „Dresdner Nachrichten vom 2. November 1902) zufolge will Lord Roberts einen Reinigungsprocess der englischen Armee vornehmen, da unter dem Druck der Beschaffung des nöthigen Menschenmaterials zahlreiche Verbrecher, Spitzbuben, Landstreicher, angeworben wurden. Allein 86 solcher wurden bei den Husaren festgestellt. Gleichzeitig ward von der Polizei berichtet, dass während des Burenkrieges die Zahl der Verbrechen in England abgenommen habe.

Hier hat also der unselige Krieg eine Auslese der Verbrecher- und Vagabundenwelt in England und damit Abnahme der Verbrechen daselbst verursacht und das ist erfreulich, zumal jedenfalls die Meisten derselben im Kriege gefallen sind, also ausgemerzt wurden. Sollte aber die Einstellung solcher Elemente in das Heer mit Wissen der Regierung geschehen sein, so wäre dies ein weiterer Beweis für das brutale und gewissenlose Vorgehen Englands, dem zur Erreichung seiner Ziele alle Mittel und Wege recht sind. Ein weiterer Beweis für den Satz, wie die Collectivmoral tief unter der individuellen Moral steht! Andererseits ist aber auch nicht zu vergessen, dass beim Milizsystem sich allerhand Volk meldet, mit dunkler Vergangenheit. Insofern wirkt das Milizsystem als Auslesemittel gut. Freilich wehe, wenn diese Elemente gegen den schutzlosen Feind losgelassen werden! Wahrscheinlich sind eine grosse Reihe englischer Greuelthaten im letzten Kriege auf dies Conto zu bringen. Diese auslesende Wirkung sehen wir auch bei der französischen Fremdenlegion, die eine ganze Menge von Dunkelmännern aller Art anwirbt, aber sich darob kein grosses Kopfzerbrechen macht, weil es ja nur gegen Barbaren geht, als ob das nicht auch Menschen wären. Gut ist es, — dass sie wenigstens meist bald ihr Ende im heissen Lande finden und so die Menschheit von einer schweren Bürde befreien.

3.

Zur homosexuellen Lyrik. In einer neulichen Besprechung eines homosexuellen Büchleins (Der neue Werther, eine hellenische Passionsgeschichte, von Narkissos) habe ich darauf hingewiesen, dass absolut kein Grund vorliegt, einer homosexuellen Novellistik und Lyrik die Daseinsberechtigung abzusprechen, so lange sie sich decent hält. Die homosexuelle Liebe enthält fast alle dieselben Momente, die dichterisch gefeiert werden können, wie die heterosexuelle, ja sie hat vielleicht wegen der socialen Lage der Invertirten noch tragischere aufzuweisen. Neulich schickte mir nun ein Homosexueller folgendes Gedicht, dass von einem einfachen Arbeiter stammt, aber so poetisch und fein empfunden erscheint, dass seine Veröffentlichung hier wohl angezeigt erscheint. Es lautet folgendermaassen:

Der Abend nahte, es schwieg der See,
Drin schimmerten Wasserrosen,
Sie neigten ihr Haupt im Blüthenschnee
Und wisperten leise am dunklen See
Und träumten von Küssen und Kosen.

Du lehntest an mir; und leise und sacht
Ward die sinnliche Glut auf's Neue entfacht,
Und als es einsam rings um uns war,
Da küsste ich bebend Dein blondes Haar.

Ich habe Dich lieb! — O komm, sei mein,
Ich will es Dir heimlich sagen.
Zwei Sternlein strahlen, so golden rein,
Das sind, o Knabe, die Aeuglein Dein,
Die in's Herz mir den Frühling getragen.
Dein Lächeln strahlt, wie der junge Tag,
Deine Wangen blühn, wie der Lenz im Haag,
Auf Deiner Lippen schwellendem Saum
Prangt der Liebreiz; Du ahnst es kaum.

Ich habe Dich lieb! Und Du fürchtest nicht
Meiner Liebe heisses Verlangen?
Und verbirgst Dein holdes Antlitz nicht
Vor der Flamme, die meinen Busen durchbricht
Und lodernd Dich will umfangen?
Sie ist der Sünde missrathenes Kind,
Bringt Schande, Knabe, drum flieh' geschwind!
— Du aber birgst die Wange heiss
An meinen Busen und flüsterst leis:

Ich habe Dich lieb! — O selige Stund,
An meine Brust hingesunken,
Verwandte Seele, gabst Du Dich kund.
Lang sassen wir innig umschlungen. —
Nun werd' ich Dich immer und ewig frei'n,
Und mag es, zum Teufel, auch Sünde sein!
Ja, Sünde sei es! wenn der Sonnenstrahl
Der Liebe Dich küsst viel tausendmal!!

Ich hab' Dich so lieb! Dein Kuss ist mir
Die höchste Wonne, trotz Schergen!
Du herziger Junge, ich leb' nur noch Dir
Und harre, dass Du zurückkehrst zu mir,
Dein theures Haupt zu bergen.
O, wie ich Dich lieb! — Am stillen See
Da schimmern die Wasserrosen,
Sie neigen ihr Haupt im Blüthenschnee
Und weinen Thränen am dunkeln See,
Die Thränen der „Friedelosen".

Die homosexuelle Novellistik und Lyrik halte ich aber auch deshalb für sehr beachtenswerth, weil sie ein „Document humain" abgeben, d. h. uns in die innerste Psyche der Invertirten einweihen können. So lernen wir allmählich ihre Psyche kennen, wozu auch Autobiographieen u. s. w. beitragen. Am werthvollsten freilich ist und bleibt immer die Kenntniss lebender Homosexueller. Dazu bietet sich jetzt auch gute Gelegenheit, indem das „huma-

nitär-wissenschaftliche Comité“ in Berlin Monatsversammlungen geschaffen hat, wo Homo- und Heterosexuelle sich friedlich treffen. Das soll auch in Leipzig demnächst in's Leben treten.[1]) Dann erst werden viele Vorurtheile fallen und die Heterosexuellen werden erkennen, dass das dritte Geschlecht sich von den Normalen bis auf das sexuelle Fühlen durchaus nicht social abweichend zu verhalten braucht.

4.

Moderner Kastengeist. Man spottet immer gern über die strengen Klassenunterschiede im Mittelalter, ohne zu bedenken, dass wir, wenn auch weniger auffällig, Gleiches bei uns beobachten können, wie es wieder neulich eklatant der Fall Löhning bewies. Hier hatte sich ein hoher Beamter unterstanden, die Tochter eines Subalternbeamten zu freien, und das war mit eine Ursache, dass er gemaassregelt ward. Für Jeden, der offene Augen hat, wird es klar sein, wie viel Mittelalterliches wir noch in Gebräuchen, Meinungen und Gesetzen mitschleppen, trotzdem wir unsere Aera mit Stolz die Zeit der Aufklärung nennen und obwohl, Gott sei Dank, so mancher chinesische Zopf bereits abfiel Wie ist nun dieser noch existirende Kastengeist zn erklären? Wir haben eigentlich vier Kasten hier zu unterscheiden: das Heer, die Beamten, der Adel, die Besitzenden. Bei den zwei Ersten sind als Gründe einer mehr oder weniger ausgeprägten Ausschliessung von der Umgebung drei Gründe vornehmlich zu nennen: 1. Geringe Berührung mit dem Publikum und seinen Interessen; 2. feste Besoldung und Pensionssicherheit, somit völlige Unabhängigkeit und 3. hierarchische Leiter in der Klasse selbst. Dazu kommen noch Titel, Orden, gewisse sociale Privilegien und Anderes mehr. Bei dem Adel, soweit er nicht unter Nr. 1 und 2 rangirt, bildet die chinesische Mauer die Tradition und das unausrottbare blaue Blut, das sich nur selten verleugnet, trotzdem nur noch wenig Adlige völlig „reines“ Blut haben. Mir ward z. B. neulich erst von einem sehr erleuchteten jungen Adligen erzählt, der es nicht verwinden konnte, dass seine Urgrossmutter eine Bürgerliche gewesen war, und der es als frommer Christ sehr bedauerte, dass die Religion mit seinen Standesvorurtheilen so oft collidirte, gleichwohl aber meinte, dass er sich schwerlich dazu entschliessen werde, eine Bürgerliche zu heirathen. Beim Adel kommen aber noch allerlei directe und indirecte Privilegien hinzu, die den Kastengeist nähren müssen. Viel weniger ist Letzterer bei den besitzenden Klassen — soweit sie nicht den übrigen Kategorien angehören — ausgeprägt, schon weil sie zum grossen Theil durch Erwerb, also durch häufigen Contact mit der Aussenwelt entstand und vielfach erst aus den breiten Volksschichten emporstieg. Eine unangenehme Figur darunter bildet der Geldprotze, der zum Glück immerhin selten ist.

Nun ist sicher ein gewisser Kastengeist erwünscht, doch nur bis zu einer bestimmten, schwer festzusetzenden Grenze, die vielleicht am besten dort zu ziehen ist, wo der durchaus gesunde und nöthige Ehrbegriff in einen engen Klassen-Ehrbegriff übergeht, wie z. B. bei den Officieren. So lange es noch Soldaten und Beamte giebt — Letztere mindestens wird auch ein etwaiger socialdemokratischer Staat nicht entbehren können —, so lange

1) Leider wurde eine Hauptversammlung zur Orientirung über die Homosexualität verboten!

wird es dort hierarchische Reihen geben und damit schon ein gewisser Klassengeist gezüchtet. Noch mehr natürlich, wenn social die Uniform über den bürgerlichen Rock gestellt wird. Die zwei anderen Gründe lassen sich eventuell vermeiden. In einigen Republiken, z. B. in Amerika und in der Schweiz, giebt es keine Pensionen oder nur ganz ausnahmsweise, und Jeder kann zudem leichter seine Stellung verlieren. Dadurch wird der Beamte u. s. w. gezwungen, viel mehr sich um das Publikum zu kümmern. Freilich sind Pensionsberechtigung und feste Stellung ein wichtiges Mittel, einen guten und billigen Beamtenstand sich zu sichern. In Republiken werden auch Alle, also auch das Heer und die Beamten, am Partei- und Wirthschaftsleben sich mehr oder minder betheiligen, was seine guten, leider aber auch seine grossen Schattenseiten hat. Man sieht aber wenigstens, dass die Möglichkeit gegeben ist, den Klassenabschluss auf ein möglichst geringes Maass herabzudrücken. Bei dem Adel, soweit er noch durch die vorigen Bemerkungen mit berührt wurde, wird nur fortwährende Kreuzung mit bürgerlichem Blute und Eintreten in einen bürgerlichen Beruf abhelfen, keine Schaffung mehr von Nobilitirungen u. s. w. Nicht zu vergessen hierbei ist, dass auch in den stolzen Republiken von Amerika und in der Schweiz es ein sehr selbstbewusstes Patricierthum giebt, das in seinem Stolz dem Adel kaum etwas nachgiebtt Aber auch dieser fängt an, sich weniger abzuschliessen, und hier vor Allem ist der englische Adel rühmend hervorzuheben, der nicht nur vorurtheilslos hineinheirathet, sondern sich mit Handel und Wissenschaft u. s. w. zum Theil ernstlich befasst. So sehen wir denn als Facit, dass jene Klassenunterschiede zwar nie ganz verschwinden werden, aber doch immer mehr sich verringern.

So unberechtigt ich endlich die Schärfen des jetzt noch bestehenden Klassengeistes finde, so sehr halte ich z. Z. nur einen einzigen Klassenunterschied für begründet, den ich oben noch gar nicht erwähnte, nämlich den der Gebildeten. Diese sind in Ideen, Interessen und Streben so sehr von den Ungebildeten geistig getrennt, dass eine Brücke zu Letzteren sehr schwer zu finden ist. Hier ist es also nicht Stolz, der dies verhindert, sondern eine absolut andere geistige Lebenssphäre. Aber auch hier liegt das Heilmittel nahe: Heben des Durchschnittsniveaus der grossen Masse, Einrichten von Volkshochschulen nach schwedisch-dänischem System u. s. w. und dann werden die Bildungs- und Interessenunterschiede immer mehr ausgeglichen, zumal wenn die sog. Gebildeten anfangen, sich mehr um das politische und sociale Getriebe zu kümmern. Psychologisch interessant und schwer erklärbar war mir immer der Umstand, dass so oft hochgebildete Männer ungebildete Frauen heirathen — die einzige Mesalliance in meinen Augen —, und wohl ihre Söhne studiren, die Töchter dagegen oft nur die Volksschule besuchen lassen. Es scheint mir dies mit der bedauernswerthen Ansicht zusammenzuhängen, dass die Frauen nur als Mütter und Hausfrauen etwas taugen. Innere Gemeinschaft lässt sich wahrhaft aber bloss auf möglichst gleichem Bildungsniveau ermöglichen. Nur eine wahrhaft gebildete Frau wird ihren Mann am besten verstehen lernen, ihm wirklich eine geistige Gefährtin sein, wie sie auch im Allgemeinen mehr in der Erziehung, in Haus und Küche wird leisten können, als eine Ungebildete. Und das anzustreben sei vor Allem das Ziel vernünftiger Frauen-Emancipation!

5.

Ein interessantes amerikanisches Urtheil über Lombroso. Schon früher hatte ich einmal bemerkt, dass die Amerikaner kriminalanthropologisch im Ganzen zwar quantitativ viel, qualitativ aber wenig leisten. So erklärt es sich denn auch, dass in den meisten bezüglichen Arbeiten eine ziemliche Kritiklosigkeit sich breit macht, dass Lombroso hier mit seinen verschiedenen abgelebten Theorien viel Anklang und äusseren Erfolg finden konnte. Doch giebt es sicher auch dort vortreffliche, streng wissenschaftliche und kritische Arbeiten, wie z. B. die von Hdrlicka. Schon weniger vorsichtig gehalten sind die von Mac Donald, Wilson und Kiernan, ziemlich unkritisch trotz vielen interessanten Materials dagegen die vielen Arbeiten Talbot's, um hier nur einige Namen zu nennen. Dasselbe diletantenhafte Gepräge trägt im Allgemeinen auch die amerikanische Psychiatrie, trotz einiger sehr bedeutender Männer. Zuden Erlauchtesten zähle ich hier namentlich E. Spitzka sen. in New-York, der sich neben seiner grossen Erfahrung durch höchste Originalität und schärfste Kritik auszeichnet, wie neulich erst Prof. Régis in Bordeaux, der Verf. des bekannten Buchs über die Königsmörder, an seinem eigenen Leibe hat bitter empfinden müssen. Er kennt natürlich die Kriminalanthropologie sehr gut, besonders aber die Werke Lombroso's. Sein Urtheil wiegt daher das der grossen Masse blinder Nachbeter und Dilettanten mehr als auf.

Vor einiger Zeit war ich bezüglich einer bestimmten Sache mit seinem Sohne, E. A. Spitzka, einem sehr tüchtigen, jungen Gehirnanatomen, in Schriftverkehr getreten. Ich hatte ihm, beiläufig auch Lombroso streifend, gesagt, dass auf diesen, da er schon seit Jahren unentwegt seine alten, vielgeliebten Theorien immer wieder auftischt, das Wort anwendbar sei (übrigens auch auf manche seiner Anhänger): les vieux militaires frnissent par radoter". Unaufgefordert kam nun Adressat darauf zurück, indem er am 5. August 1902 Folgendes mir schrieb: „Was den L. anbelangt, da das französische Sprichwort auf alte gediente Militärs Bezug hat, so meinte mein Vater, dass selbst deren Altersschwäche immer noch zu schmeichelhaft für L. sei. Er betrachtet L. gewissermaassen als „guerilero" Freischärler, ohne tactischen Zusammenhang mit dem echten Gelehrten-Corps. Jedenfalls glaubt mein Vater, dass nur nach kritischer Auslese von L.'s Sachen als der Erhaltung würdig übrig bleiben würden, sich als eine Verallgemeinerung der Hauptbetrachtungen in Morel's „La dégénérescence de l'Espèce humaine" verursachen (?) dürfte." [1])

Der Kenner wird dem berühmten Spitzka nur Recht geben können. L. hat sich nur selten den streng wissenschaltlichen Anforderungen anbequemt, er zog es vor ein „guerillero" zu sein und hält das in seiner semitischen Eitelkeit (semitische Züge lassen sich in seinen Schriften [2]) so manche nachweisen!) wahrscheinlich auch für genialer. Da er sehr schlau ist, merkte er zur rechten Zeit, dass er auf seinem ureigensten Gebiete, dem der Psychiatrie und forensen Medicin, nur spärliche Lorbeeren pflücken würde. Er warf sich also auf die quasi noch unentdeckte Kriminalanthropologie, wies ihr die Bahnen an, warf geistreiche und z. Th. auch fruchtbare Ideen hin und verstand es, eine begeisterte Schaar von Schülern und

1) Mit Erlaubniss des Briefschreibers veröffentlicht.

2) Kiernan spricht sich ähnlich aus.

Arbeitern um sich zu sammeln, die aber vorwiegend aus Landsleuten bestand, da die Aussenstehenden, mit Ausnahmen natürlich, sehr bald die meisten Anläufe L.'s als echte „Blender“ erkannten. So sehr L. und sein „geistiger Sohn“ Ferri Anfangs nöthig waren, und zwar besonders als Propagandisten, so sehr sind beide seit Langem geradezu Schädlinge für die neue Disciplin geworden. Immer mehr wandte man sich von ihren Uebertreibungen ab und immer seltener fanden sich Gelehrte, die in der misscreditirten Kriminalanthropologie arbeiten wollten. Erst wenn beide von der Bühne abgetreten sind, erscheint die Hoffnung berechtigt, dass die neue und junge Disciplin, welche doch wahrlich viel Gutes stiften kann, in ruhigere Bahnen einlenkt, die paar Weizenkörner von der massenhaften Spreu absondert und endlich auch ernste Forscher zur Mitarbeit findet. Ein psychologisches Räthsel ist es mir immer gewesen, wie Lombroso auch bei einigen ernsten Forschern, besonders germanischer Rasse, Anklang finden konnte, da seine ganze Methodik derart ist, dass, wenn ein Deutscher ein solches Buch wie den „Uomo delinquente“ geschrieben hätte, er sicher sich unmöglich machen würde. Ich erkläre es mir so, dass 1. der Deutsche zum Theil immer fremden Producten gegenüber milder ist, als inländischen und 2. doch so manche gute Ideen in Lombroso's Büchern stecken, die Viele um so nachsichtiger gegen den Ballast machen. Sicher soll man das Gute anerkennen, woher es auch kommt; aber man darf es weder über-, noch unterschätzen. Eine kommende Zeit wird gewiss Lombroso als leuchtendes Beispiel menschlichen Irrens hinstellen, dabei aber sein Gutes, was allein noch bleiben wird, völlig anerkennen. Lombroso ist freilich, wie die Erfahrung hinreichend gelehrt hat, bezüglich seiner Lieblingsideen unbelehrbar — man sieht daraus allein schon die grosse Macht des Affects —, weil er stets einer ganzen Welt gegenüber seine alten Ideen als die richtigen vertheidigt, trotzdem er geflissentlich immer sich als Neophilen aufspielt. Lassen wir ihn — povero ciarlatore! — weiter sprechen und schreiben! Die Welt wird er nicht aus den Angeln heben, noch weniger aber die Wahrheit verhüllen, selbst wenn es ihm gelingt, dieselbe noch einige Zeit aufzuhalten.

6.

Telephon und Selbstmord. Im Archivio di psichiatria etc. 1902, p. 527 lesen wir Folgendes: In Magyar-Zeruga in Ungarn ward die Tochter eines Postdirectors an das Telephon gerufen. Eine Stimme, die ihres Verlobten, mit dem sie einen kleinen Streit gehabt hatte, schrie ihr zu: „Wollen Sie hören, wie ich mich in den Kopf schiesse?“ Das arme Mädchen hört einen Schuss. Tibold (der Verlobte) hatte sich entleibt.

Dieser Fall dürfte wohl z. Z. einzig dastehen und vielleicht Schule machen. Er wirft auf den Charakter des Selbstmörders ein schlechteres Licht, als wenn dieser, was oft genug geschieht, sich in Gegenwart der Geliebten tödtet. Das Telephon scheint eine neue Aera der Verbrechen zu vermitteln. Lombroso (Delitti vecchi e delitti nuovi Torino, 1902, p. 289) spricht bereits hier von Handelsbetrügereien, Verleumdungen, Beleidigungen durch das Telephon, welche schon Processe veranlassten. Ja, sogar elektrische Tödtung ist dadurch möglich. Nach Lombroso fand nämlich ein Ingenieur seinen Telephon-Apparat ganz verbrannt. Es zeigte sich nun,

dass man an den Telephondraht einen Draht mit einer elektrischen Spannung von 1000 Volt Stärke angeschlossen hatte, der eben den Apparat zerstörte und eventuell den Hörer an demselben getödtet hätte. Je weiter also der Telephonanschluss geschieht, um so mehr werden verschiedene Verbrechen möglich sein, besonders wenn das Telephon von Haus zu Haus geht und gar der Telephonirende, wie es jetzt den Anschein hat, durch eine specielle Einrichtung sich von allen Zwischenstationen frei machen und sich ohne Weiteres direct mit dem Andern in dessen Hause, auf alle Fälle ohne Zeugen, verbinden kann. Da neuerdings auch Verehelichungen per Draht stattgefunden haben, so wäre es denkbar, dass auch hier einmal ein Betrug unterliefe. Und auch mögliche Suggestionswirkungen wären nicht ausgeschlossen. Kurz, man wird das Telephon neuerdings als directes und indirectes Mittel zu Verbrechen in's Auge fassen, und so ist jeder Fortschritt in der Technik und in der Cultur leider auch gewöhnlich mit einem solchen auf dem Gebiete des Verbrechens verbunden. Alles erinnert uns an die Endlichkeit!

7.

Eine alberne Anwendung der Kriminalanthropologie. Einer Notiz im Archivio di psich. etc. 1902, p. 527 zufolge wurde bei einer Ausschreibung als Kassirer einer Bank in New-York ein Mann zurückgewiesen, weil er grosse Henkelohren hatte. Der Director sagte ihm, Leute mit Henkelohren könnten verdächtig sein! Der Beamte, nicht faul, lässt sich diesen Fehler in einem kosmetischen Institute beseitigen, so gut es ging, und es gelang ihm, bei einer anderen Bank anzukommen. „Dies bezeugt, wie die Forderungen der Kriminalanthropologie populär geworden sind", heisst es triumphirend am Schlusse jener Notiz. Gerade das Hineintragen noch unreifer Gedanken und unsicherer Ergebnisse der Untersuchungen in das Volk ist das Bedauerliche an der Sache, meine ich. Wissen wir ja doch heut zu Tage noch nicht einmal sicher, was Entartung und Entartungszeichen ist, trotz Lombroso und Möbius! Nimmt man aber die von Lombroso und Anderen als Stigmata hingestellten Zeichen an, so will ein solches noch gar nichts bedeuten. Es giebt wohl kaum einen sog. Normalen ohne ein solches, und Lombroso selber demonstrirte ein solches an seiner eigenen Hand in Genf. Selbst mehrere besagen noch wenig. Nur wo Letztere in stärkerem Maasse auftreten, wichtigere sind und besonders am Körper verbreitet sich vorfinden und ausserdem nicht etwa nur ethische Zeichen sind, wie z. B. gerade oft Henkelohren — können sie einen Verdacht erwecken, aber nichts mehr! Ich kenne z. B. einen Professor, der nebenbei auch Kriminalanthropolog sein will, der ein so entartetes Gesicht zeigt, wie ich nur selten ein gleiches sah. Ich würde mich aber wohl hüten, ihn ohne Weiteres darauf hin zu den Degenerirten zu zählen! Die Lombrosianer — Lombroso natürlich an der Spitze — sind eben nur zu leicht mit einem Verdict an der Hand, machen sich und ihre Disciplin dadurch nur lächerlich und verhindern so vielfach, dass der wahre Kern, der in ihren vielen Unklarheiten steckt, von ernsten Männern der Wissenschaft bei Zeiten aufgelesen, weiterhin geprüft und verwerthet wird.

8.

Ein neues, angeblich sicheres Zeichen für Epilepsie. Jedermann, auch der Jurist, kennt sattsam die kolossale Bedeutung der Epilepsie bezüglich der Kriminalität. Nun wäre es mehr als erwünscht, wenn man für viele dunkle Fälle von möglicher Epilepsie, die ja so häufig sind, zumal wenn das Vorleben mancher Verbrecher ganz unbekannt ist, ein sicheres oder wenigstens ziemlich sicheres Anzeichen für das Bestehen der Fallsucht besässe. Tschisch (nach Ref. im neuroologischen Centralblatt 1892, S. 823) hält nun als charakteristisch für Epilepsie einen metallischen matten Glanz der Augen, den er in allen Fällen von genuiner Epilepsie bemerkte. Obgleich diese wundersame Thatsache aus dem Jahre 1900 (im Originale) stammt, scheint noch Niemand auf dies angeblich in echten Fällen nie fehlende Zeichen gezeichnet zu haben. Und das mit Recht. Ich habe sehr viele Epileptiker gesehen, und mir ist solches nie aufgefallen. Ausserdem sind die Ausdrücke: „metallisch“ und „matt“ auch subjective. Es wird sich damit wohl so verhalten, wie mit der berühmten „Trousseau'schen Nase“, d. h. durch Hinfallen schief gewordene, die nach Trousseau gleichfalls charakteristisch sein sollte. Unendlich wenige unter den Fallsüchtigen zeigen dieselbe und sie kann auch ausserhalb der Epilepsie vorkommen. Alle sog. charakteristischen Zeichen im Aeusseren (Physiognomie) dieser Kranken haben sich bisher als trügerisch ergeben, sicher erst recht wird es dem obigen Zeichen so ergehen. Tschisch, der überhaupt oft genug in seinen Thesen Unglück hat, erwähnt zugleich eines schweren Todtschlags, in einem Dämmerungszustande begangen, den er, obgleich in der Vorgeschichte nichts von Epilepsie bekannt ist, schlankweg für „larvirte“ Epilepsie hält, zumal auch der matte Metallglanz der Augen (?) da war. Er glaubt damit Lombroso's Theorie vom epileptischen Untergrunde des Verbrechens eine neue Stütze zu geben. Freilich eine unglaublich schwache Stütze, sogar logisch sehr schwache, sage ich. Zum Glück wird Lombroso's Lehre, wie das Meiste von ihm, nur von seinen Adepten angenommen, wozu auch Tschisch zu gehören scheint.

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1.

Alombert-Goget: L'internement des aliénés criminels. Lyon, Prudhomme, 1902. 207 Seiten.

Verfasser behandelt in durchaus verständiger und klarer Weise und als ein offenbar erfahrener Irrenarzt die schwere Lösung der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Nach einer interessanten Einleitung über die Frage in der Vergangenheit bespricht er ausführlich das noch jetzt in Frankreich geltende Gesetz von 1838 und dessen Schattenseiten, sowie die Geschichte all der Reformen, die bis heute in Frankreich auftauchten, ohne zum Ziele zu führen. Eingehend wird der Stand der Dinge im Auslande besprochen (bez. Deutschlands fehlt Manches!) und endlich bringt Verfasser selbst Reformvorschläge vor. Er verlangt zunächst, dass jeder Angeklagte oberflächlich untersucht werde, um gewisse Fälle dem Richter zur näheren psychiatrischen Untersuchung, die am besten in den Irrenanstalten geschähe, zu empfehlen. (Dies wäre gut, aber schwer durchführbar! Verf.) Sodann verlangt er für solche Kranke, die voraussichtlich immer verbrecherische Tendenzen haben, ein eigenes Asyl (für Frankreich würde eins genügen), während für die übrigen, weniger gefährlichen specielle Qüartiere an Irrenanstalten genügen würden und in eigene Quartiere auch die irren Verbrecher kämen. Einlieferung, wie auch Entlassung hätte nur die Justiz anzubefehlen, nicht die Verwaltung. Am Schlusse des vornehm ausgestatteten Buches ist eine reiche Bibliographie, die aber die deutsche Literatur zu wenig berücksichtigt. Leider hält Verf. an dem Begriff der „moral insanity" fest und behauptet sogar, er wäre von allen Irrenärzten angenommen! Er spricht sich gegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit aus, was Verf. nicht gut heisst. Er übertreibt sicher den Schaden, den geisteskranke Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten machen. Die Meisten sind absolut harmlos und die Gefährlichen könnten in ein Adnex kommen, während Ref. die irren Verbrecher in ein Adnex der Strafanstalt, nicht aber in eigene Asyle untergebracht wissen möchte. Bis jetzt haben sich Letztere, ausser in Amerika, schlecht genug bewährt. Da Verf. als gleichzeitiger Dr. juris jedenfalls vorher Jurist war, findet sich eine Masse Juristisches eingestreut, das hochinteressant ist.

2.

Eisler: W. Wundt's Philosophie und Psychologie in ihren Grundlagen dargestellt. Leipzig, Barth, 1902, 210 Seiten, Preis: Mk. 3,20, geb. Mk. 4.

Wem es daran liegt, die Hauptpunkte in der philosophischen Lehre des wahrscheinlich grössten Philosophen der Jetztzeit: W. Wundt's in Leipzig, kennen zu lernen, dem kann obiges Werk auf das Allerbeste empfohlen werden. Verf. versteht es, die psychologischen, erkenntnisstheoretischen und metaphysischen Principien Wundt's in der Kürze und in der Hauptsache ausgezeichnet wiederzugeben, wobei er, sehr vernünftiger Weise, oft Wundt's eigene Worte anführt. Schön auch ist Verfassers Darlegung der Stellung Wundt's anderen Philosophen gegenüber und die Würdigung seiner grossen Verdienste, besonders dass er als Erster auf die Metaphysik die exacte wissenschaftliche Methode anwandte. Aber auch etwaige Fehler deutet er an, besonders in seiner dankenswerthen Zusammenfassung von Wundt's Weltanschauung, die zweifellos als eine grossartige und so exact als mögliche zu bezeichnen ist. Die Ausstattung des Buches ist eine gute, leider das Format ein zu kleines. Wann werden wir endlich auch bez. der Bücher ein Normalformat erlangen?

Wundt's Philosophie veranlasst Ref. aber noch zu einigen allgemeinen Bemerkungen. Wer je einen Einblick in die Geschichte der Philosophie geworfen hat, wird sich sagen müssen, dass es ein grösseres Irren in einer Wissenschaft nie gab, und dies wird auch so bleiben, so lange bei den eigentlichen philosophischen Disciplinen mit Ausnahme der Psychologie und Logik, die Experimente so gut wie nicht mehr anwendbar sind. Die Methoden mögen wohl methodische werden, wie Wundt es versucht hat, aber der Untergrund ist ein zu schwankender, daher wird das ganze Weltgebäude nie sicher fest stehen und mit den Zeiten stets wechseln. Daraus geht die Lehre hervor, dass ein Forscher auf anderem Gebiete sich nicht dorthin wagen sollte; überlassen wir dies den Fachphilosophen oder wer sich sonst dazu berufen fühlt! Jede Wissenschaft hat so unendlich viele, eigene Probleme zu lösen, dass ein Menschenleben nie dazu ausreicht und es fast als Frevel erscheint, wenn die kostbare Zeit zu praktisch nutzlosen philosophischen Betrachtungen vergeudet wird. Denn die Erkenntnisstheorie und Metaphysik an sich nützt wohl kaum direct der Wissenschaft, hat aber viel geschadet, und fast alle unsere grossen Gelehrten und Naturwissenschaftler von heute sind gross geworden ohne jene Theorieen, die nicht einmal das Gemüth befriedigen können, gekannt zu haben. Wir verstehen nicht mehr die Zeit, wo eine ganze Gelehrtenwelt in den Ideen Hegel's, Schelling's, Schopenhauer's u. s. w. schwelgte, die ihr sicher wenig nützten und mehr schadeten, da sie dadurch vielfach von eigenem Forschen abgehalten wurden. Kaum je dürfte eine solche Zeit wiederkommen! Time is money, sagt auch jetzt der Gelehrte und lässt die Philosophie im engeren Sinne daher mit Recht bei Seite. Anders freilich steht es mit der Psychologie und Logik. Erstere ist für Viele: Juristen, Lehrer, Aerzte u. s. w. fast absolut nöthig, doch sollte sie nicht philosophisch, sondern praktisch. wie es die Engländer thun, vorgetragen werden. Die höchsten philosophi, schen Deductionen, an die das Experiment oder die Erfahrung nicht mehr

heran kann, sind nur den Philosophen selbst vorzubehalten. Das Gleiche trifft die Logik, die nur in ihrer praktischen Anwendung, also besonders als medicinische, juristische u. s. w. Logik von Interesse und Nutzen ist. Von allen philosophischen Disciplinen könnte man höchstens sagen, dass sie eine gute Geistesdressur sind; andere Diseiplinen sind es aber vielleicht eben so sehr. Daher ist es Jedem, der sich eine allgemeine vor der beruflichen Bildung erwerben will, abzurathen, sich mit Erkenntnisstheorie und Metaphysik abzugeben, wohl aber mit Psychologie und Logik. Viel werthvoller für die Allgemeinbildung als die Begriffsphilosophie, um besonders scharf und praktisch denken zu lernen, hält Ref. das Studium der Jurisprudenz mindestens von deren allgemeinen Principien. Diesen Gedanken las Ref. neulich irgendwo und hält ihn für einen durchaus gesunden und beherzigenswerthen.

3.

Ziehen: Psychiatrie u. s. w. Leipzig, Hirzel, 1902, 750 S., Mk. 16,50.

Für alle Diejenigen, welche tiefer in das schwierige Gebiet der Psychiatrie eindringen wollen, ist vielleicht dasBuch von Ziehen am meisten zu empfehlen. Es ist bedeutend reichhaltiger als das von Kraepelin, ganz besonders bez. der ausgezeichneten Behandlung der Diagnose und der Therapie. Auch in Literaturnachweisen ist es viel vollständiger, obgleich manche neuere Specialarbeiten nicht aufgeführt wurden. Die Darstelllung ist eine klare, elegante, vorsichtige, von aller Polemik entfernte und überall sieht man den viel beschäftigten und erfahrenen Praktiker, was sich namentlich in den vielen vorzüglichen Rathschlägen, besonders forensischer Art, kundgiebt. Die Eintheilung der Psychosen ist im Allgemeinen die althergebrachte, und bei dem unsicheren Stande unseres ganzen Wissens ist dem Verf. daraus wohl kaum ein Vorwurf zu machen. Sicher bezeichnet hierbezüglich das Vorgehen Kraepelin's in klinischer Beziehung, was das Princip anbetrifft, einen Fortschritt. Ob aber sein specieller Versuch dazu als gelungen zu bezeichnen ist, steht doch noch sehr dahin. Ziehen stellt sich wiederholt zu ihm in Gegensatz, und wie Ref. glaubt, nicht immer mit Unrecht. Glanzcapitel des Buches sind besonders die Darstellung der Dämmerzustände, der Neurasthenie und der Idiotie. Dass natürlich bei einem so ungeheuren Umfange der Disciplin nicht in Allem dem Verf. beigepflichtet werden kann, versteht sich von selbst. Ist ja doch die Erfahrung eines Jeden eine andere, immer aber eine beschränkte. Trotzdem sind die etwaigen Ausstellungen nur geringfügige. Mit Vergnügen hat Ref. bemerkt, dass Verf. besonders auch auf Stigmata und Träume geachtet hat; dagegen scheint er ihm den Werth der Physiognomik und den Nachthei der Masturbation zu hoch angeschlagen zu haben, ebenso den des Tabakrauchens, vielleicht auch den der Ueberbürdung in der Schule. Ob „unzweifelhaft" die Zahl der Psychosen zugenommen hat, scheint dem Ref. noch nicht absolut sicher żu sein. Mit Recht spricht sich Verf. energisch gegen die unmotivirte Erweiterung des Begriffs: Epilepsie (à la Lombroso) aus, hebt dagegen die kolossale Wichtigkeit der langsamen und andauernden Gemüthserschütterungen hervor. Die Ausstattung des Buches ist eine gute, die Photographieen auf den Tafeln sind ausgezeichnet.

4.

Hellpach: Die Grenzwissenschaften der Psychologie. Leipzig, Dürr, 1902. 515 Seiten. Mk. 7,60.

Verf. will die Thatsachen der Nerven-Anatomie, der animalen Physiologie, der Neuropathologie, der Psychopathologie und der Entwicklungspsychologie, dem neuesten Standpunkte nach, für Hirnanatomen, Physiologen- Nerven- und Irrenärzte und Lehrer, die sich alle für Psychologie interessiren, gemeinverständlich darstellen, um so Jedem der oben genannten Berufe das ihm Fehlende darzubieten. Er hat sein Ziel im Ganzen vortrefflich gelöst. Die Sprache ist klar, durchsichtig, und man sieht, dass Verf. nicht bloss ein eifriger Sammler des Wissenswerthen war, sondern auch ein Denker und Praktiker. An vielen Stellen sprichl er offen seine eigene Meinung aus, meist gut begründet. Das interessanteste, aber schwierigste Capitel ist sicher die Entwicklungspsychologie. Verf. versteht es im Allgemeinen vortrefflich, die verschiedenen Theorieen darzulegen und zu kritisiren. In allen Fächern der Psychologie ist er ein warmer Anhänger Wundt's, als welcher er fortwährend gegen die Associationspsychologie loszieht und die Aperception vertheidigt, was nicht überall Anklang finden wird. Ebenso folgt er begeistert den psychiatrischen Lehren Kraepelins', ohne seine Schwächen zu erwähnen. Im Einzelnen hätte ich freilich so manche Punkte zu corrigiren. Er nimmt die anatomische Neuronentheorie z. B. als absolut wahr an, was sie noch nicht ist. Er sieht Flechsig's Theorie der Gehirnlocalisationen als abgethan an, was gleichfalls nicht stichhaltlg ist. Er leugnet psychologisch die Wärme- und Kältepunkte als Organe, überschätzt den Componisten Richard Strauss, sieht in Hertz den grössten modernen Physiker, hält an der blossen suggestiven Wirkung der Elektricität fest, hält die Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie für Geisteskrankheiten (was sie ursprünglich sicher nicht sind), glaubt, das Delirium tremens entwickelt sich stets auf Grundlage alkoholistischer Verblödung, spricht den Katholiken eine wissenschaftliche Theologie ab u. s. w. Dagegen finden sich sehr viel vernünftige Ideen und Rathschläge. Er verlacht das Heranziehen der Neuronenlehre, um Schlaf, Traum u. s. f. zu erklären, spricht sich sehr vorsichtig bez. der luetischen Aetiologie von Tabes und Paralyse aus, hält das rein intellectuelle Handeln für Unsinn, ist der Graphologie gegenüber mehr als skeptisch, spricht sich entschieden gegen die Uebertreibung der Abstinenten aus und hat vorzügliche Ansichten über Genie und Entartung, ebenso über den Werth des Weibes (gegen Möbius). Das Buch ist also Jedem angelegentlichst zu empfehlen. Leider ist das Papier schlecht und die Holzschnitte sind miserabel.

6.

Narkissos: Der neue Werther, eine hellenische Passionsgeschichte. Leipzig, Spohr. (1902.) 99 Seiten.

Ein Student fand sich erschossen in seinem Zimmer vor. Auf dem Tische lag sein Tagebuch, das hier abgedruckt ist und absolut authentisch sein soll. Den Stempel der Wahrheit trägt es allerdings an der Stirn. Nicht der literarische Werth, wohl aber der psychologische springt dem Vorurtheilslosen sofort in die Augen. Der Student erzählt, wie er sich

schon seit frühester Kindheit nur zu Knaben, nie zu Mädchen hingezogen fühlte, das aber unter unsäglichen Mühen der Welt verbergen musste. Seine Homosexualität ward ihm erst klar, als er das Buch v. Krafft-Ebing's „Ueber Psychopathia sexualis" las. Er schrieb an den Verfasser bez. seines Zustandes, der ihn ängstigte und erhielt die Antwort, er solle sich vor Allem hypnotisch behandeln lassen, was denn auch geschah Er beschreibt nun klassisch, wie trotzdem seine Natur dieselbe blieb. Ja, die Leidenschaft flackerte heftig in ihm auf, als er während seiner Cur einen jungen Studenten kennen lernte Verf. schildert nun die ganze Epopöe seiner Liebe zu ihm und welche Qualen er empfand, als Jener erkaltete, noch mehr aber, als er ihn sogar zu beschämenden homosexuellen Handlungen veranlasste. Er glaubte zur Sühne hierfür nur den Selbstmord wählen zu müssen.

Absichtlich zog Ref. diese kleine Geschichte zum Vorscheine, weil sie Vieles uns klar macht. Zunächst, dass der Homosexuelle meist von klein auf homosexuell fühlt und hierzu gewöhnlich keine äussere Gelegenheitsursache hinzutritt oder selbige mindestens sehr schnell vergessen wird. Das spricht mächtig gegen die psychologische (Erwerbungs-) und für die anatomische Theorie (Bisexualität) der Homosexualität. Sodann wird ersichtlich, wie der Behaftete seine Abnormität scheu verbirgt und vollendet schauspielern muss, um keinen Verdacht zu wecken, vor Allem, um nicht in sociale Conflicte zu gerathen. Dass dies auch einen absoluten Gesunden schliesslich nervös machen kann, liegt auf der Hand. Weiter sehen wir aber, wie die eigentliche Natur Vielen erst klar wird, wenn sie ein aufklärendes Buch hierüber lesen, wie hier z. B das Buch Krafft-Ebing's. Dann erst weicht der Alp von ihnen; sie sehen, dass noch Andere so fühlen, und zwar durchaus nicht die Schlechtesten. Deshalb hält es Ref. geradezu für geboten, aufklärende Volksschriften über das 3. Geschlecht weit zu verbreiten, wie z. B die billigen Volksschriften des „wissenschaftlich-humanitären Comités" in Berlin. Dadurch werden viele Unglückliche geradezu gerettet und vor Selbstmord bewahrt; sie erkennen ihre Natur und wissen, wie sie sich zu verhalten haben, besonders aber, dass sie nicht heirathen sollen. Ein Unsinn ist es also, dass Jemand durch solche Broschüren u. s. w. homosexuell werden kann. Er wird dadurch nur aufgeklärt und vor Abwegen bewahrt und der Heterosexuelle lernt auch eine andere menschliche Seite erkennen und anerkennen, nicht also bloss dulden! Für unbillig halte ich es aber auch, dem Homosexuellen specielle Abstinenz anzurathen, wenn diese schon einem Heterosexuellen kaum durchführbar ist (und hier nur so lange vorhalten soll, bis er verheirathet ist). Zu verlangen ist nur, dass der Homosexuelle wie der Heterosexuelle die Gesetzparagraphen achte und zu wünschen ist, dass der Invertirte sich womöglich von der hässlichen Präderastie zurückhält. Da die homosexuelle Liebe in Allem fast der normalen psysisch — nur anders geartet! — parallel läuft, so ist auch gegen eine homosexuelle Novellistik nichts Triftiges einzuwenden, so lange sie nicht pornographisch gefärbt ist. Unser Tagebuch weist ferner auch nach, wie wenig im Grunde hypnotische Behandlung hier nützt. Moll und v. Krafft-Ebing sprechen sich daher hierbezüglich sehr vorsichtig aus. Höchstens bei einer wenig hervortretenden Homosexualität wäre Heilung — auf wie lange? — zu erwarten. Endlich zeigt aber unser Tagebuchschreiber auch, dass so mancher

dunkle Selbstmord in der Homosexualität seinen Grund hat. Uebrigens überschätzt er sehr seine Art zu lieben, was man nicht so selten findet und entschieden zu rügen ist. Er schreibt (S. 64): „Wir sind in uns genug, runde, volle Naturen. Wir brauchen nicht weiter zu schaffen, weil wir das Ziel des Geschaffenen sind. Unser Geschlecht soll untergehen im höchsten Reichthum des Lebens, ohne da fortzupflanzen, wo nichts Besseres gedeihen kann. Wir wollen Gipfel und Grenzen der Menschheit sein!" Das ist weit über das Ziel hinausgeschossen. Verf. ist freilich noch ein junger Mann.

6.

Moll: Gesundbeten, Medicin und Occultismus. Berlin, 1902. Walther. 47 Seiten.

Jeder hat wohl in neuerer Zeit das Auftreten einer neuen psychischen Epidemie, des sog. „Gesundbetens" oder der „Christian Science" mit Interesse verfolgt. Es war daher sehr anerkennenswerth, dass uns Moll in obiger Broschüre in seiner klaren, fast nüchternen, aber stets objectiven Weise, Näheres darüber aus eigener Erfahrung in Amerika und Berlin berichtet. Gegründet ward die „Christian Science" durch Frau Eddy in Amerika; ihr Buch: „Science and Health, key to the Scriptures" gilt bei den „Scientisten" als Bibel (1899 in 175. Auflage!). Nach Deutschland kam die Lehre durch Frl. Schön, die zuerst in Hannover eine „Centrale" einrichtete, dann in Berlin, Hamburg u. s. w. Die Behandlung geschieht gegen Entgelt (Arme umsonst!), auch in der Ferne, ferner eine solche von Kindern, Geisteskranken (aber nicht solche in Anstalten) und sogar von Thieren. Ein eigentliches Beten findet nicht statt, sondern Patient hat sich auf den Gedanken zu concentriren: „Die Krankheit ist eine Folge der Sünde; Gott will die Sünde nicht, Gott wird mich heilen, auf ihn allein soll ich vertrauen." Die „Heilerin" setzt sich dem Patienten gegenüber und concentrirt gleichfalls ihre Gedanken auf dasselbe Thema. Gelegentlich finden auch andere Belehrungen statt, namentlich in Versammlungen. Die Sitzungen dauern verschieden lange und ihre Zahl ist variabel. Auch Fernwirkung durch Telegraph ist möglich. Wichtig ist, dass der Glaube an den Heilenden sehr wirksam ist. Geheilt kann angeblich Alles werden. Thatsächlich aber fast nur Hysterie, Nervosität u. s. w., kurz Alles, wo auch Suggestion und Erwartungsaffect u. s. w. nützen. Wo die „Natur" zu sehr zerstört sei, wäre die Behandlung unmöglich. Diagnose ist unnöthig. Auch Curse zur Ausbildung von „Heilern" werden gehalten. Moll untersucht dann kritisch die Wirksamkeit der Christian Science und findet nur Heilung und Besserung dort möglich, wo functionelle Leiden vorliegen; dazu genügt auch Anderes, besonders Suggestion. Sie bringt aber mehr Schaden als Nutzen, durch die Unterlassung nothwendiger Eingriffe. Verf. setzt sich dann lichtvoll mit dem Occultismus, Spiritismus u. s. w. auseinander und sieht in der Christian Science nur einen Zweig des Occultismus. Sie hat mit Wissenschaft nichts zu thun und gehört zu den zeitweis auftretenden Epidemien, die kommen und gehen. Vernunftgründe dagegen wirken wenig, ebenso staatliche Maassregeln (? Ref.).

7.

Joseph Müller: Das sexuelle Leben der Naturvölker. 2. Aufl. Leipzig, Grieben (Fernau), 1902. 73 Seiten. Mk. 1,50

Verf. bespricht in anregender und gründlicher Weise das sexuelle Leben der Naturvölker, und zwar 1. die Ehe (Promiscuitätstheorie, Polyandrie, Poly- und Monogamie) und 2. die geschlechtliche Disciplin vor und in der Ehe, die jugendliche Keuschheit, Mannbarkeitsprobe und Askese in der Ehe, die Geschlechtsfunctionen gelten als unrein und das Cölibat. Nach ihm lässt sich die Priorität des Vater- und Mutterrechts nicht entscheiden und ist für die Entwicklung der Ehe irrelevant. Die Ausdehnung der Namen Vater, Mutter u. s. w. auf entfernte Verwandtschaftsgrade besagt Nichts, da stets der Ehemann Herr über seine Familie ist. Am wahrscheinlichsten ist ursprüngliche Monogamie und nicht Promiscuität. Nirgends giebt es den „geträumten Darwin'schen Herdenmensch", der sich zur Moralität emporringt. Wir müssen vielmehr von Anfang an Monogamie und asketische Einrichtungen als gegeben ansehen. Was uns bei den Naturvölkern als Verderbheit imponirt, ist meist nur (? Ref.) im Contact mit den Europäern entstanden. Den Rousseau'schen Naturmenschen ohne Staat und Religion gab es nie. „Der wirkliche Naturmensch ist eine kernige Individualität, nicht unempfänglich für edle Triebe . . . aber ohne Spur von Sentimentalität." Die Menschheit schreitet durchaus nicht immer continuirlich von Rohheit zur Volkommenheit; es giebt Höhepunkte und Verfallszeiten, sie müssen einzeln betrachtet werden. „Nur dem Ideal und Ganzen nach . . . gilt die Suprematie der christlichen Cultur." Verf. hat allerdings die ursprüngliche Monogamie wahrscheinlich gemacht, trotzdem a priori, vom Darwinisten — was Verf. freilich nicht ist — das Gegentheil erwartet wird. Aber streng bewiesen hat er diese These auch nicht, schon weil das Material ein viel zu geringes und zu unsicheres ist. Die Frage steht also trotz Verf. noch sub lite. Ja der Umstand, dass des Mannes Sinn im Allgemeinen polygam ist — sei es auch nur in Träumen und Gedanken — spricht sogar sehr für ursprüngliche Polygamie. Der Darwinianer wird auch keine besondere Schwierigkeit finden, daraus die Monogamie abzuleiten, da die Menschen eben bald lernten, dass sie mit der Polygamie schlecht fahren würden. Der Darwinist nimmt eben auch eine Entwicklung der Moral an, wie alle Uebrigen. Bemerkt sei endlich noch, dass dem Nationalheiligen des Verf.'s Westermarck, schon eine Reihe von Unrichtigkeiten und falschen Schlüssen nachgewiesen wurden. Auch sei dem Verf. angelegentlichst des vorsichtigen Moll's ausgezeichnetes Buch über die libido sexualis zur Lectüre empfohlen, worin die Naturvölker quoad libid. sexualem z. Z. anders erscheinen als beim Verf. Auch scheint Verf. oft religiöse Motive zu finden, wo diese wahrscheinlich fehlen, zumal wir von der Religion der Naturvölker noch herzlich wenig wissen. Komisch klingt es, dass er Lubbock viel tiefer stehend als Westermarck hält! Auch dürfte seine Verachtung für Fritz Schultze ungerechtfertigt sein, Bastian erwähnt er gar nicht, der als Ethnolog sicher über Allen, so auch über Verf. selbst steht! Kohler wird oft genug angegriffen. Die Entwicklung der Schamhaftigkeit scheint Verf. nicht richtig aufzufassen. Und so wäre manches Einzelne noch zu bemängeln, was dem Ganzen aber nicht allzuviel schadet. Die Ausstattung des Buches ist sehr gut.

8.

Müller: Das sexuelle Leben der alten Culturvölker. Leipzig, Grieben (Fernau), 1902. 143 Seiten. Mk. 2,50.

Das zweite Buch des Verf.'s ist noch interessanter, als das erste. Es behandelt das Familien- und Eheleben in Aegypten, Chaldäa, Indien, Persien, China, Griechenland, Rom und in Israel. Das überreiche Material ist gewissenhaft verwerthet und in schöner Sprache abgehandelt, und erst nach Lesen dieses Werkes wird einem Vieles in der Geschichte der betreffenden Völker klar, vieles Dunkle auch in den alten Klassikern. Ueberall hat fast nur die Monogamie geherrscht (was aber kein Beweis dafür ist, dass in vorhistorischer Zeit Polygamie nicht herrschte! Ref.). Ueberall wird auch kurz auf die Religiou hingewiesen, die nach Verf. ausschlaggebend war bei den sexuellen Normen. (Ref. glaubt aber, dass die naturwissenschaftlich-biologische Betrachtungsweise vor Allem herrschen muss. Das Primäre scheint ihm die praktische Erfahrung gewesen zu sein, z. B. bezüglich der Inzucht, die dann secundär erst zur Aufrechterhaltung religiös sanctionirt ward. Gerade so erscheint ihm die Wurzel der Religion Furcht vor den Naturgewalten zu sein, wie die der Moral Nützlichkeitsrücksichten. Jedenfalls ist aber kaum Religion und Moral angeboren; nur die Dispositionen dazu sind es. Die Wurzeln von beiden bleiben metaphysische Fragen. Verf. ist auf sie auch nicht näher eingegangen). Ueberall weist Verf. nach, wie in der Blüthezeit die sexuelle Moral der Völker hoch war, am höchsten bei Römern und Hebräern. Ueberall war die Keuschheit hoch veranschlagt und die Hetären traten nur in späteren Zeiten auf. Bezüglich des Einzelnen muss auf das Original verwiesen werden. Ref. hat hier nur relativ wenig zu erinnern. Es ist jetzt ziemlich erwiesen, meint er, dass die ägyptische Cultur ein Abkömmling der assyrisch-babylonischen ist. Erwähnen will Ref. ferner, dass der Turiner Papyrus sehr obscön in Schrift und Bild ist. Der Phallusdienst hatte wohl selbst in noch guter Zeit bei Griechen und Römern kaum etwas Anstössiges. Ob die Perser die Knabenliebe erst durch die Griechen erfuhren, ist zweifelhaft. Jedenfalls beurtheilt Verf. die Knabenliebe bei den Alten nicht ganz richtig. Ob weiter trotz der Vorschriften die alten Chinesen wirklich so keusch waren, ist billig zu bezweifeln, da die Chinesen von heute — sicher auch von Alters her — das grausamste und geilst Volk der Erde sind. Sehr geil sind auch die Juden und waren es wahrscheinlich stets, und den alten Juden ist ihre Angabe, sie übten den Coitus nur der Fortpflanzung halber, nicht aber aus Wollust, absolut nicht zu glauben. Wir wissen jetzt, dass der reine Fortpflanzungstrieb beim Menschen kaum je wirklich vorkommt, am wenigsten beim Manne.

9.

Botti: La delinquenza femminile a Napoli. Vorläufige Mittheilung. Rivista di psich. for etc. 1902, p. 263.

Lombroso hat bekanntlich den Einfluss des Geschlechts auf das Verbrechen, die Gründe des geringen weiblichen Verbrecherthums und die Prostitution als Aequivalent des Verbrechens stark betont. Auch hier geschieht durch obige sorgfältige Arbeit diesen Thesen starker Abbruch und

man sieht so recht, wie oberflächlich alle Schlüsse Lombroso's, nicht also bloss hier, gewonnen wurden, sobald man genaue Untersuchungen anstellt. Botti untersuchte 2958 Frauen, die im Jahre 1901 in den Gefängnissen Neapels sassen. Wegen Verbrechen geschah dies 756 mal (darunter 22 Mörderinnen, 95 Gewaltthätige, 230 Diebinnen), und es gab ferner 1807 Fälle von Vergehen (darunter wegen Bettelns 396, wegen Hurerei 1209). Mit Recht weist er nun nach, dass man genau auf das Milieu Acht zu geben hat, unter Anderem, ob die Gefangenen vom Lande oder der Stadt, und wieder aus welchen Gegenden sie stammen. Nicht weniger aber sind auch die Stadtquartiere verschieden bezüglich des Verbrechens und der Hurerei. Er weist weiter nach, dass die traurigen Wohnungs- und noch traurigeren Erwerbsverhältnisse, die schlechte Nahrung, die ungenügende Schule u. s. w. nichts Anderes als Elend, Verbrechen und Hurerei erzeugen können, die dem öconomischen Factor stets parallel gehen. Er zeigt ferner, dass entgegen der allgemeinen Annahme, die Neapolitanerin wenig lebhaft in ihren Gefühlen ist; sie ist fromm, warmherzig, wenn auch oft in einer gewissen Verzerrung. Nur zur Zeit der Liebe wird sie feurig und lässt sich dann leicht vom Geliebten beeinflussen. Das ist aber bei ihr ein Ausnahmezustand. Die Gewältthätigen kommen meist vom Lande. Selten handelt es sich um Gewohnheits-, meist um Gelegenheitsverbrecherinnen. Ueberall ist der offenbare Einfluss der öconomischen Verhältnisse auf der Hand und der Ort der Verbrechen ist ein sehr verschiedener. Man sieht also daraus, meint Ref., wie schief Lombroso's Ansichten auch hier sind, die stets bei ihm apodictisch gegeben werden, und wie vor Allem die Prostitution meist öconomisch bedingt ist und nie ein Aequivalent des Verbrechens darstellt. Immerhin glaubt aber Ref., dass Botti den Einfluss der weiblichen Psyche unterschätzt, noch mehr aber den der Rasse.

10.

Laurent und Nagour: Occultismus und Liebe. Deutsch von Dr. Berndt. Barsdorf in Berlin, 1903. 360 Seiten, Mk. 7,50

In allen medicinischen Disciplinen, aber auch in vielen anderen, z. B. in der Sociologie, Psychologie u. s. w. hat die Kenntniss der Pathologie der Physiologie, dem normalen Zustande also, sehr genützt. Wer daher über das normale, moralische und religiöse Niveau eines gegebenen Volkes zu einer gegebenen Zeit gründlich sich unterrichten will, muss auch die Nachtseiten des betreffenden Volkes kennen lernen. Und hier vor Allem ist auf den wahren Zusammenhang von Religion, Cultur, Grausamkeit und physischer Liebe hinzuweisen, die in ihrer Ubiquität uns viel zu denken giebt, Vieles erklärt und die Umstände anders beurtheilen lässt. Einen solchen tiefen Einblick gewährt uns obiges Buch, welches vortrefflich verdeutscht ist, in glänzender Diction und Ausstattung erscheint, freilich bei etwas hohem Preise. Es wird im Allgemeinen genügen, hier die Kapitelüberschriften zu geben, die den Inhalt immerhin ahnen lassen. Es sind folgende: der Occultismus, die Religionen und die Liebe, die Liebe und die Engel, der Satan und die Liebe, die Incubi und Succubi, der Hexensabbath, die Schwarze Messe, der Vampyrismus, die Behexungen, die

Zaubertränke und Beschwörungen auf dem Gebiete der Liebe, die Kunst der Liebestalismane, die Blumensprache, die Divination in der Liebe, die Astrologie und die Liebe, die Träume und die Liebe, endlich die Musik und die Liebe. Schon der Jurist wird aus einzelnen Kapiteln viel Interesse schöpfen, zumal ja viele occulte Praktiken, wie Liebeszauber u. s. w., noch vielfach heute im Schwunge sind. Es ist bewundernswerth, wie die Verf. es verstanden haben, aus dem ungeheuren Materiale nur das Nöthigste herbeizuholen, sonst würde das Buch kein Ende gefunden haben. Sie haben eine erdrückende Masse Literatur bewältigt, und was besonders für die französischen Verf. sehr einnimmt, die deutsche ergiebig benutzt. Sie haben aber auch als Mediciner, wo es anging, viele Praktiken auf ihren wahren Werth zurückgeführt.

Nur Einzelnes, besonders Wichtiges möchte ich hier hervorheben. Der fast ubiquitäre Phallus- und Lingamdienst zeigt, dass er ursprünglich durchaus nicht eine unmoralische Institution ist, vielmehr sehr nahe lag. (Er allein hat auch kaum demoralisirt. meint Ref.) Dasselbe bezieht sich auf die heutige Prostitution. Wunderbar ist die Kenntniss der Casuisten bezüglich der sexuellen Verirrungen (wie wir ja dies schon vom heiligen Liguori wissen). Ref. glaubt aber, dass ihnen dies Wissen ziemlich unnöthig war und mehr der Geilheit entsprang. Hübsch ist es, dass die Verf. die Graphologie (als Wahrsagung aus der Handschrift), die Phrenologie und die Physiognomik unter „Wahrsagekunst" bringen, was sie sicher mehr oder weniger auch sind. In fast allen Naturphänomenen sahen die Alten Ausprägungen der allumfassenden Liebe und fast alle alten Völker hielten den Coitus für erlaubt, so lange er keine fremden Rechte verletzte. Was früher von Venus uud Priap erbeten war, geschah später von der — Jungfrau Maria und dem heiligen Praeputius! Da das Christenthum die Liebe zurückwies, blieb die Magie um so offener. Satan erschien geradezu für Viele als Tröster, die das katholische Dogma als verloren erachtete. Interessant ist es, dass Götter und Göttinnen des Alterthums sich bereits als Incubi und Succubi erwiesen, wie die Mythologie lehrt. Sehr merkwürdig ist der uralte und weitverbreitete Punatismus, d. h. der Glaube, dass das stete Zusammensein und Zusammenschlafen mit jungen, keuschen Jungfrauen oder Knaben heilend und lebensverlängernd wirkt, wobei jeder sexuelle Verkehr verboten war. Damit hängt ein anderer Glaube zusammen, der an die Heilkraft der Frauenmilch. Dass Exstase und Liebesrausch sehr nahe verwandt sind, ist seit Langem bekannt und die Patrologie weist davon genug Beispiele auf. Die Liebesträume sind neuerdings wissenschaftlich erklärt worden durch Scherner und besonders durch Dr. Freud, doch glaubt Ref., dass bei Letzterem die Phantasie einen grossen Antheil an der Deutung hatte, so dass sie ihm noch weit von der Wahrheit zu sein scheint.

11.

Melschin: Im Reiche der Ausgestossenen. Aus den Memoiren des sibirischen Sträflings. Dresden u. Leipzig, H. Minden. 1902. 322 Seiten. Mk. 3.

Wer hätte nicht die berühmten Memoiren Dostojewski's: „Aus dem Todtenhause" gelesen, eine der wichtigsten Quellen für die Kriminal-

psychologie? Melschin hat nun ca. 50 Jahre später, gleichfalls als sibirischer politischer Sträfling seine Erinnerungen über seine Erlebnisse herausgegeben, und sicher ist dies für die Kriminalpsychologie gleichfalls ein wichtiger Werk, voll von feinen psychologischen Darstellungen der pathologischen Menschenseele, mit verschiedenen Vorschlägen zu Besserungen des russischen Gefängnisswesens und besonders der Gefangenen. Freilich an Dostojewski reicht Verf. nicht heran und denkt auch nicht daran. Aber trotzdem hat er ein gutes und bedeutendes Buch geliefert, das der Uebersetzung wohl werth war. Interessant ist, Melschin mit Dostojewski ferner insofern zu vergleichen, als in den letzten 50 Jahren sich auch im sibirischen Gefängnisswesen Manches zum Besseren gewandt hat, obgleich noch genug schauderöse Zustäude dort herrschen. Wir haben es hier besonders mit den gefürchteten Bergwerksgefängnissen im Bezirke Nertschinsk zu thun. Verf. lässt uns tiefe Blicke in die Seele seiner Leidensgenossen werfen. Neben relativ Unschuldigen sind wahre Scheusale von Menschen geschildert, für die Todesstrafe das einzig Rationelle wäre, und doch glimmt auch hier bei den Meisten noch ein menschlicher Funken. Leute, denen es früher oder auch späler auf ein paar Menschenleben nicht ankam, zeigen sich zeitweise rührend anhänglich, sind ausser sich über das Morden von Schwalben u. s. w., auch dankbar in ihrer Art und häufig lernbegierig. Interessant ist et aber vor Allem zu sehen, wie Alle nur die guten und schlechten Seiten ihres Volkes, theilweise allerdings vergröbert und verzerrt darstellen; es sind nicht bloss die gewöhnlichen Muschiks, sondern auch Russen, und damit erhält die Lehre, dass die Verbrecher-Psychologie keine specifische ist, nur eine neue Bestätigung. Auffällig endlich ist, dass Verf. fast nie von abstossenden Gesichtern der Gefangenen spricht.

12.

Wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie. Nr. 9, Oct. 1902. Hamburg, Dr. Maack, Selbstverlag.

Schon früher habe ich einmal auf diese verdienstliche Zeitschrift des Dr. med. Maack hingewiesen. Auch diese Nummer bietet des Interessanten genug. Der geistreiche und gedankentiefe Verf. beleuchtet hier kritisch den falschen Occultismus in Gestalt des heutigen Spiritismus, Gesundbeten u. s. w. Insbesondere spricht er sich energisch gegen den „Phantasie- und Herz-Occultismus“ Carl du Prel's einer- und der theosophischen Lehre andererseits aus, ebenso weist er scharf die Graphologie (als sog. psychologische) zurück, („Erst einmal die Charakterologie wissenschaftlich fundiren, dann Handschrift und Charakter!“), die Phrenologie, Chiro- und Physiognomik. Der alte Occultismus arbeitet nur auf „esoterischem“ Wege, und doch kann nur der naturwissenschaftliche, der „exoterische“, zur Wahrheit führen. Einen Compromiss zwischen beiden Wegen giebt es nicht. Der moderne Spiritismus ist nichts als ein „verlängerter oder Jenseits-Materialismus“. Dieser 1848 in Amerika entstanden, wie auch die „theosophische Gesellschaft (1875)“ und die „christliche Wissenschaft (1875)“ der Frau Eddy haben Frauen zu Gründern und sind gänzlich unwissenschaftlich. Die Anna Rothe, das Blumenmedium, ist bekanntlich am

1. März 1902 in flagranti ertappt worden, was ihr bei den Gläubigen aber nicht schadete. Die „Christian Science“ will nicht bloss die Medicin, sondern auch die Kirche reformiren. Sie hat in Amerika schon 1 Million Anhänger, 625 Kirchen und 9000 Geistliche! Sie kennt keinen persönlichen Gott, nur ein allgemeines sittliches Princip. Es ist hier kein eigentliches „Gesundbeten“, sondern „Gesundheilen“. Auch die Spiritisten missbrauchen den Namen Gottes und das Gebet. Gegen die Ideen desselben lässt sich staatlich nichts ausrichten. Verlangen kann man nur: „1. Bestrafung für betrügerische Ausbeutung der spiritualistischen Idee und 2. Lieferung objectiv-wissenschaftlicher Beweise für die behauptete Idee“. Gegen den „Gewerbe-Spiritismus“ lässt sich also etwas machen. Die Idee kann aber nur wissenschaftlich ergründet werden, am besten in einem „xenologischen Institute“, das allen okkulten Fragen, wie der Alchemie, Astrologie, Chiromantie, Telepathie, Somnambulismus u. s. w. mit allen Mitteln der Wissenschaft auf den Leib rücken sollte. Soweit jene Dinge nämlich wissenschaftlich bearbeitbar sind, fasst Maack sie unter dem neuen Namen der Xenologie oder Grenzwissenschaften zusammen. Unter Alchemie versteht er die Zurückführung aller Elemente auf ein Urelement. Dass dies nicht unmöglich erscheint, zeigen bereits gewisse Anzeichen. Unter Astrologie will er den Einfluss der Sternconstellationen z. Z. der Geburt verstanden wissen, indem durch eine solche chemisch-physikalische Vorgänge geschaffen werden, die im Momente der Zeugung wirken können. Wenn Ref. auch glaubt, dass eine solche Möglichkeit vielleicht vorliegt, so kann der directe Einfluss nur ein ganz minimaler, daher praktisch nicht zu berücksichtigender, vor Allem aber kaum je messbarer sein. Für Chiromantie hat Ref. kein Verständniss. Es sind bis jetzt alle Versuche, die Telepathie wissenschaftlich zu begründen, fehlgeschlagen, auch die neuerlichen von Ribot sind nicht einwandsfrei. Verf. will bez. des Spiritismus zunächst Sicheres über die sog. „Aura“ wissenschaftlich ergründet wissen; dann erst kommen die Bewegungsphänomene, die Materialisation u. s. w. an die Reihe. Erst gilt es aber, die „Transcendental-Physik und Chemie“, also namentlich die Lehre der dunklen Strahlen auszubauen. Man sieht, Verf. hält die spiritistischen Dinge für nicht ganz unmöglich — hierin können wir ihm nicht folgen — aber er verlangt strengste wissenschaftliche Untersuchung. Ich glaube aber, wir thun besser, unsere Kräfte zur weiteren Erforschung schon bekannter Thatsachen zu widmen und graben schon hier immer am Transcendenten entlang.

13.

Braunschweig: Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe). Marhold, Halle, 1902. 58 S. Mk. 1.

Diese geist- und gedankenreiche Schrift ist sehr lesenswerth, freilich auch reich an falschen oder mindestens noch unbewiesenen Behauptungen. Verf. scheint viel in Kreisen von Homosexuellen sich bewegt zu haben, aber seine Beobachtungen stimmen durchaus nicht immer mit denen von Hirschfeld, Moll, Praetorius u. s. w. überein. Er verwechselt vor Allem echte Homosexuelle mit Solchen, die homosexuelle Handlungen begehen, aber keine echten Homosexuellen sind. Letztere sind gezwungene

Homosexuelle oder durch Ueberreiz so geworden. Echte Invertirte sind angeboren oder die Inversion tritt bisweilen tardiv auf. Auch hier giebt es gewiss genug Unsittliche; Päderastie unter ihnen ist aber nur selten. Ob echte Homosexualität erworben werden kann, ist eben die Frage, Ref. glaubt es beinahe. Onanie scheint es nie zu bewirken. Verf. überschätzt den Nachtheil der Letzteren überhaupt. Effeminirte bilden kaum die Mehrheit echter Homosexueller. Echte Freundschaften kommen sicher vor, was Verf. bestreitet, und an sich brauchen die Invertirten nicht sinnlicher zu sein, als Andere. Sichere Anzeichen äusserer Art oder sonstige Erkennungszeichen giebt es für sie nicht. Daher ist es Ref. unverständlich, wie gläserner Blick, kleine Augenspalten u. s. w. charakteristisch sein sollen. Ob es unter den Homosexuellen wirklich viele Exhibitionisten und Frotteurs giebt, bezweifelt Ref. stark. Ihnen specielle Abstinenz zu predigen, den Heterosexuellen aber den Coitus zu erlauben, erscheint ungerecht, Verf. will sie mit Strafrecht unter das gleiche Gesetz gestellt wissen, wie die Heterosexuellen, also z. B. die Verführung der Jugend streng bestrafen. Er übertreibt wohl aber den Schaden, wenigstens echter Invertirter, die er für „krankhaft" hält. Er will strenge Erziehung der Jugend und gleichzeitige Unterdrückung jeder homosexuellen Regung. Ob Letzteres möglich ist, daran zweifelt Ref., ebenso daran, ob echte Homosexuelle in Irrenhäusern, Sanatorien u. s. w. gesunden können. Verf. unterscheidet Natur-, Gewohnheits- und Geschäftsurninge, was nicht unpassend erscheint, doch sind, wie gesagt, seine meisten „Gewohnheitsurninge" sicher keine echte Homosexuelle.

An die Herren Leser des Archivs.

In meinem Aufsatz „Versicherungswucher" (Archiv Bd. 9, Heft 1) habe ich Beweis dafür angetreten, dass eine grosse Anzahl von Lebensversicherungsverträgen auf Veranlassung von Wucherern abgeschlossen wird, die sich der Darlehnshingabe als Mittel bedienen. Eine Versicherungszeitschrift hat die Ergebnisse meiner bisherigen Ermittelungen in der schärfsten Weise angegriffen, eine Zuschrift unter Beifügung eines Zeitungsblattes aus dem Jahre 1895 mich belehrt, dass gewisse Versicherungsinstitute von bisher nicht bezweifelter Solidität das verbrecherische Treiben begünstigen.

Unter diesen Umständen sehe ich mich genöthigt, meine Ermittelungen über weitere Gebiete auszudehnen und zu diesem Zwecke die Hilfe der Herren Leser des Archivs anzurufen.

Danach erbitte ich

1. Einsendung von Blättern, insbesondere von Localblättern, die Inserate enthalten, mittels derer sich Personen zur Beschaffung von Darlehen erbieten, oder von Zeitungsausschnitten gleichen Inhalts mit Angabe der Nummer und des Erscheinungsortes des Blattes,

2. Einsendung von Pressnachrichten und Druckschriften aller Art, die den Geschäftsbetrieb von Wucherern zum Gegenstande haben, insoweit Angestellte, Agenten von Versicherungsinstituten oder Versicherungsinstitute darin als Thäter, Theilnehmer oder Anstifter bezeichnet werden,

3. Mittheilung eigener Erfahrungen mit Darlehnsvermittlern, die den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen zur Bedingung der Darlehnshingabe erhoben haben,

4. Einsendung von Handacten, Aufzeichnungen, Anklageschriften und Urtheilen, Mittheilung von Actenzeichen aus Ermittelungsverfahren gegen Versicherungswucherer oder ihre Gehilfen, die durch Verurtheilung beendet sind.

Ich werde für jede Mittheilung dankbar sein, den Eingang einer jeden sachdienlichen Nachricht bestätigen und ausgelegtes Porto zurückerstatten.

Hannover, Lessingstr. 9 I. Referendar Marcus.

XVI.

Todesstrafe und Standrecht.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

I. Durch die im 9. Bande dieses Archivs, S. 316 ff., veröffentlichten „Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe" von Näcke ist eine der wichtigsten und interessantesten kriminalistischen Fragen von einem Standpunkte, der bisher keine entsprechende Würdigung fand, betrachtet worden. In der Menge des interessanten Materials, das der verdienstvolle Kriminalanthropolog anführt, ist für die Frage der Todesstrafe entschieden die Thatsache am meisten von Bedeutung, dass der Verfasser sich im Prinzip für die Beibehaltung der Todesstrafe ausspricht. Das ist also das Gegentheil von dem Ergebnisse, zu dem ich in meinen Ausführungen über „Abschaffung der Todesstrafe" (dieses Archiv, 9. Bd., S. 1 ff.) gelangte; da an diese Ausführungen Näcke anknüpft und auf sie Bezug nimmt, sei mir eine Erwiderung gestattet.

Von überzeugungstreuen Gegnern der Todesstrafe ist die Behauptung aufgestellt worden, dass die Vertheidiger der Todesstrafe nicht zu widerlegen seien. In gewissem Sinne trifft dies zu; viele der für die Todesstrafe angeführten Gründe können nicht direkt widerlegt, sondern nur durch andere, gegen die Todesstrafe sprechende Gründe, welche im Verhältniss zu jenen gewichtiger erscheinen, entkräftet werden. In dieser Weise hat z. B. Mittermaier die Todesstrafe bekämpft, indem er „Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe" anführte, denen er „Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe" gegenüberstellte.[1] Auch Christiansen behauptet von den Vertheidigern der Todesstrafe, dass sie ihre Ueberzeugung auf Gründe stützen, „die nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes von den Gegnern niemals stricte widerlegt,

1) Mittermaier, Die Todesstrafe (Heidelberg 1862). S. 127 ff., 140 ff.

sondern nur durch Gegengründe von ähnlicher Beschaffenheit abgeschwächt werden können".[2]) Unter diesen gegen die Todesstrafe sprechenden Gründen scheint mir einer von ganz hervorragender Bedeutung zu sein: die niemals ganz zu bannende Gefahr eines Justizmordes. Diesen Grund habe ich darum in meinen Ausführungen hauptsächlich hervortreten lassen, die Tragweite anderer Momente aber, die gegen die Todesstrafe sprechen, auf S. 14 ausdrücklich anerkannt; sie alle der Reihe nach aufzuzählen, schien mir angesichts der, wie Wahlberg sagt, „überfliessenden Literatur der Todesstrafe" zwecklos. Dies diene zur Rechtfertigung dafür, dass manches, was sonst gegen die Todesstrafe angeführt wird, in meiner Abhandlung keine Berücksichtigung gefunden hat.

II. Gleichwohl sei es zu begründen gestattet, warum ich auf die Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie hinzuweisen unterlassen habe. Näcke behauptet in Uebereinstimmung mit vielen andern, die Todesstrafe schrecke nicht ab. Ohne näher in die Erörterung der vielfach aufgeworfenen Frage, ob Abschreckung überhaupt Zweck oder gar alleiniger Zweck der Strafe sei, einzugehen, bin ich der Ansicht, dass sich diese Behauptung nicht ohne weiteres aufstellen lässt. Man hat die Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie im Wege der Statistik nachweisen wollen, während das Rechnen mit Zahlen m. E. hier nicht am Platze ist. Denn wenn mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen von x Personen begangen werden, so ist damit nur gesagt, dass x Personen sich durch die Todesstrafe nicht abschrecken liessen. Das ist allerdings etwas, was sich statistisch genau ermitteln lässt; allein die Frage, ob eine Strafe abschreckend wirkt, ist doch nicht beantwortet, wenn man sagt, wieviel Personen sich durch sie nicht abschrecken liessen. Beantwortet wäre sie nur, wenn man die Zahl derjenigen, die durch das Bestehen der Todesstrafe von der Begehung gewisser Delicte abgehalten, mit anderen Worten durch den Gedanken an die Todesstrafe abgeschreckt werden, erheben liesse; dazu versagt natürlich die Statistik ihre Dienste.

Dass in dieser Hinsicht die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung ausübt, ist bei der Schwere dieses Strafübels schlechterdings nicht in Abrede zu stellen. Mehr minder kommt aber diese Wirkung allen Strafen zu, und dass trotzdem Verbrechen begangen werden, ist daraus zu erklären, dass es einerseits thatsächlich Individuen gibt, welche sich durch gar keine Strafdrohung abschrecken lassen, andererseits

1) Christiansen, Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe (Halle 1868). S. 3.

Leute delinquiren, die im Momente der That entweder nicht daran denken, bestraft zu werden (wie z. B. die im Affecte handelnden Verbrecher), oder denken, nicht bestraft zu werden (wie z. B. Verbrecher, die sich der Hoffnung hingeben, sie oder ihre Handlungen werden unentdeckt bleiben). Will man also aus dem Grunde der Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie die Todesstrafe abschaffen, so muss man auch einen Schritt weiter gehen und sich gegen die staatliche Strafe überhaupt erklären; wer A sagt, muss auch B sagen; kann man aber — wie hier — nicht B sagen, so hüte man sich auch A zu sagen. Jede Strafe hat für Manche abschreckende Wirkung, für Andere nicht.

Um zur Statistik der „todeswürdigen" Verbrechen zurückzukehren, sei darauf verwiesen, dass, wie Mittermaier[1]), vor Allem aber v. Holtzendorff[2]) dargelegt haben, die Curven dieser Statistik, von den verschiedenstartigen Momenten beeinflusst werden, somit vom Bestande oder Nichtbestande der Todesstrafe unabhängig sind.

Man braucht sich daher der Lehre von der Nutzlosigkeit der Abschreckungstheorie nicht anzuschliessen und kann doch Gegner der Todesstrafe sein, eben aus anderen Gründen.

III. Näcke behauptet (S. 319): „Die Gattungsmoral verlangt weiter, dass man gewisse Classen von Entarteten am Kinderzeugen hindert" und erwartet eine Rehabilitirung der jetzt vielen als unmoralisch geltenden Todesstrafe durch die „Gattungsmoral". Damit ist zuviel verlangt und wäre zu wenig erreichbar. Jemanden sammt seiner Descendenz zum Tode zu verurtheilen, ist rein unmöglich; die bereits geborenen Kinder muss man am Leben lassen und das Geborenwerden der erst Gezeugten lässt sich von Rechts wegen nicht verhindern. Um aber die Verhinderung künftigen Kinderzeugens zu bewirken, ist keineswegs die Todesstrafe nothwendig, da der gleiche Zweck sich durch die lebenslange Freiheitsstrafe erreichen lässt.

Durch den Hinweis darauf, dass wiederholt Räuber ausgebrochen seien und weiter gemordet hätten, sowie, dass Gasparone nach vierzigjährigem Gefängniss derselbe geblieben sei, lässt sich keineswegs die Behauptung rechtfertigen: „Gerade also ein Haupteinwand der Theologen, dass durch die Todesstrafe dem Verbrecher die Möglichkeit zu Reue und Besserung abgeschnitten werde, fällt hier in praxi vollkommen fort." Das Wort „vollkommen" ist hier zu beanstanden. Gesetze müssen, wenn sie gut sein sollen, die Verhält-

1) Mittermaier, a. a. O. S. 85 ff.

2) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875). S. 135 ff.

nisse von Zeit und Volk berücksichtigen. Bei aller wohlverdienten Hochachtung, welche sich Näcke durch seine kriminalanthropologischen Werke von unvergänglicher Bedeutung erworben hat, glaube ich, wäre er in Verlegenheit, wenn an ihn das Ersuchen gerichtet würde, seine Behauptung durch Beispiele aus jenen Ländern, in denen die überwiegende Mehrzahl der Leser dieses Archivs sich befindet, zu belegen. Selbst für den Fall, dass es ihm gelingen sollte, einschlägige Beispiele zu erbringen, wäre seine Behauptung unhaltbar angesichts gegentheiliger Erfahrungen, die man im 19. Jahrhunderte wiederholt gemacht hat und die Mittermaier, Hetzel und v. Holtzendorff verzeichnet haben; da erfahren wir z. B. von einem Mörder, der in der Folge als Missionär das Christenthum auf australischem Boden mitverbreiten half[1]), da lesen wir von Raubmördern, die aufopfernde Krankenpfleger wurden; einer unterstützte aus dem Zuchthause seine Verwandten und sparte sich Brod von seiner Ration ab, damit es an Arme vertheilt würde.[2])

Freilich könnte eingewendet werden, es solle ja nicht ein jeder Mörder hingerichtet, die Todesstrafe vielmehr nur an unverbesserlichen, „so überaus seltenen, kalten Verbrechern, jenen wahren Unmenschen, die nichts zu ihrer Entschuldigung anzuführen haben", wie Näcke sagt, vollstreckt werden. Da drängen sich aber die Fragen auf: Wer ist denn solch ein Mensch? Wer beurtheilt gegebenenfalls, ob ein Mensch so sei? Giebt es überhaupt solche Leute? Diese Frage beantwortet Näcke in bejahendem Sinne; andere erledigen sie anders, v. Holtzendorff z. B., indem er sagt: „Die Besserung bleibt eine Möglichkeit, die für den Staat eine so grosse Bedeutung gewinnt, dass sie bei der Werthmessung der Strafmittel niemals übersehen werden darf; denn unbedingt ist zu verlangen, dass der Staat in der Strafe der persönlichen Freiheit so viel Spielraum lasse, dass sie sich zur sittlichen Umkehr überhaupt zu entschliessen vermag oder durch Schule und Kirche aus geistiger Erstarrung wiederbelebt werden könne"[3]). Und Mittermaier vertritt die Ansicht, „dass bei keinem Verbrecher an der Möglichkeit seiner Besserung verzweifelt werden darf, und dass die Grösse des Verbrechens den Schluss darauf nicht gestattet, dass der Verbrecher unverbesserlich sei, weil häufig bei scheinbarer Grösse des Verbrechens in dem Verbrecher ein sittliches Element zurückgeblieben sein kann, welches weise benützt werden

1) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 178.
2) Mittermaier, a. a. O. S. 115. Anm. 8 u. 9.
3) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 180 f.

soll, um Besserung herbeizuführen." [1]) „Die Erfahrung lehrt, dass auch die schwersten Verbrecher zur Besserung gelangen; manche jedoch selbst jede angebotene Begnadigung verschmähen, ihre wahre Besserung aber in der Anstalt durch thätige Reue zu beweisen streben." [2]) Noch weiter geht Berner [3]), wenn er sagt: „Wer in die verborgene Tiefe sieht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, dass diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büssen, bei Weitem nicht die Schlechtesten sind und dass Mancher, der kein Verbrechen begeht, ein grösserer Bösewicht ist, als die der Schärfe des Gesetzes verfallenden Verbrecher." Weit von der Ansicht entfernt, dass die Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe durch Majorität oder Auktorität zu entscheiden sei, glaube ich doch, dass in strafrechtlichen Angelegenheiten die Stimmen dreier so hervorragender und bahnbrechender Strafrechtslehrer nicht ganz unerhört bleiben sollen; sie bestärken mich darin, Näcke nicht zuzustimmen.

4. Der Gedanke an die Möglichkeit eines Justizmordes übt in dem Grade seine Macht aus, dass auch Anhänger der Todesstrafe diese Möglichkeit zugeben und ihr Rechnung tragen müssen. In dieser Hinsicht rechnet Näcke auf die Zustimmung zu seiner Ansicht, dass die Zahl der Justizmorde der Zahl ausgeführter Executionen gegenüber eine verschwindend kleine und der durch Eliminirung einer Reihe menschlicher Bestien herbeigeführte Nutzen grösser ist, als der durch die Justizirrthümer herbeigeführte Schaden und „das wiegt sicher das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen auf." Zu dieser Gegenüberstellung von Hinrichtungen Nichtschuldiger und Nichthinrichtungen Schuldiger sei bemerkt, dass das Verhältniss ein ähnliches ist wie bei der Verurtheilung eines Unschuldigen und der Freisprechung eines Schuldigen. Vom Standpunkte des materiellen Strafrechts ist das eine wie das andere ungerechtfertigt; vom Standpunkte des formellen Strafrechts ist beides möglich. Aber die Freisprechung eines Schuldigen kann mit den Grundsätzen der Logik vereinbar sein, während die Verurtheilung eines Unschuldigen stets logisch widersinnig ist. Was bedeutet denn eigentlich ein Freispruch? In letzter Linie doch nichts anderes als einen am Schlusse der Verhandlung gefällten Ausspruch des erkennenden Strafgerichts dahin lautend: Wir haben die Schuld des Angeklagten gesucht, jedoch nicht gefunden. Das ist nun etwas, was ja mutatis mutandis auch ausser-

1) Mittermaier, a. a. O. S. 113.

2) Derselbe, a. a. O. S. 114.

3) Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861). Citirt bei v. Holtzendorff, a. a. O. S. 175.

halb der Rechtspflege vorkommt; vielleicht jedem von uns ist es schon einmal geschehen, dass er etwas gesucht hat und nicht finden konnte, trotzdem es vorhanden war, also hätte gefunden werden können. So ist es oft auch mit der Schuld eines Angeklagten; sie ist vorhanden, man kann sie aber nicht finden. Das ist gewiss nichts Unlogisches. Anders, ganz anders liegt die Sache bei der Verurtheilung eines Unschuldigen, wenn das Gericht nach durchgeführter Verhandlung erklärt, die Schuld des Angeklagten gefunden zu haben, also etwas, was in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, gefunden zu haben! Das ist denn doch ein logischer Widersinn. Darum sind Verurtheilungen Unschuldiger zum Tode und Freisprechungen von Mördern inkommensurable Grössen, die vergleichungsweise nicht in Rechnung gezogen und auch nicht nach dem von Näcke eingeschlagenen Vorgange einander gegenüber gestellt werden können.

Mit der Möglichkeit der Verurtheilung eines Unschuldigen muss stets gerechnet werden; daher das Postulat der Rückgängbarmachung der Strafe, daher das Postulat der Abschaffung der Todesstrafe!

Aber auch in anderer Hinsicht kann bezweifelt werden, ob es wirklich so „sicher" ist, wie Näcke annimmt, dass das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen (ja, auch nur an einem einzigen Unschuldigen) durch die Hinrichtung Schuldiger aufgewogen wird. Das schöne Wort des Kaisers Trajan, welches uns das corpus iuris civilis — l. 5 D. de poenis (48,19) — überliefert, sollte stets und überall Beachtung finden: „Satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis. quam innocentem damnare." Nicht nur ein Justizmord, sondern auch ein anderer Justizirrthum (etwa, wenn jemand unschuldig eingekerkert wird) ist traurig und tief bedauerlich; und doch ist ein grosser Unterschied zwischen ungerechter Todes- und ungerechter Freiheitsstrafe. Soviel man darüber gestritten hat, ob Hinrichtung oder lebenslange Gefangenhaltung ärger sei [1]), so muss doch darauf hingewiesen werden, dass für die Jurisprudenz diese Frage nur eine einzige Beantwortung zulässt: Durch die Todesstrafe wird die Persönlichkeit vernichtet, durch die Freiheitsstrafe nicht [2]). Man versetze sich nur in die Lage des Opfers eines Justizirrthums; bei der lebenslangen Zuchthausstrafe wird ihm ungerechter Weise viel, sehr viel genommen: Ehre und Freiheit. Hart lastet auf ihm der Druck der unverdienten Zwangsarbeit

1) Wäre wirklich die Todesstrafe gelinder als lebenslanges Zuchthaus, so wäre dies ja Grund genug, sie abzuschaffen; sonst könnte es geschehen, dass man einen im Augenblicke seiner Verurtheilung zu Zuchthaus tödtlich erkrankten Betrüger für strenger bestraft als einen Mörder ansieht.

2) Christiansen, a. a. O. S. 16, 22 ff.

und fürchterliche Erbitterung muss solch einen Unschuldigen erfüllen, oft ihn geradezu überwältigen und manche schlaflose Nacht ihm verursachen. Aber eines bleibt ihm, zwar wenig und doch so viel: das Bewusstsein der Unschuld, die Reinheit des Gewissens und der Gedanke an die Menschheit, welcher ihn die Hoffnung hegen lässt, es könnte doch der grosse Tag der Wahrheit kommen; das verleiht ihm Muth, selbst für den Fall, dass sich diese Hoffnung als trügerisch erweisen sollte. Man lese die Briefe, die der unglückliche Ziethen aus dem Zuchthause schrieb [1]), und man wird das Gesagte bestätigt finden.

Und nun denke man sich einen zum Tode Verurtheilten vor seiner Hinrichtung; glücklich noch derjenige, der einen Mord zu bereuen hat, verglichen mit dem, der den Gang zur Richtstätte antritt, ohne einem Menschen etwas zu Leide gethan zu haben, und von der Menschheit im Stiche gelassen wird; da nützt kein Gebet, da hilft keine Betheuerung; kein Gedanke an einen künftigen Sieg der Wahrheit erhält ihn am Leben und die sonst stärkende Hoffnung auf Gerechtigkeit sinkt vor seinen Augen zu Grabe. Wiegt die Hinrichtung mehrerer Schuldiger sicher dies auf?!

Näcke spricht von „einigen wenigen Unschuldigen“. Drei Zeilen tiefer heisst es, dass ein Justizmord nicht nur dann stattfindet, „wenn ein der That Unschuldiger leiden muss, sondern auch, wenn ein Irrsinniger der Verbrecher war, ein Punkt, den Lohsing nicht erwähnt hat“ und anschliessend daran erwähnt Näcke unter Berufung auf Penta, es wären in den letzten 64 Jahren mindest 60 Irre in England justificirt worden; also sind es doch mehr als einige wenige Unschuldige. Schuld und Thäterschaft sind nämlich nicht identische Begriffe, wie Näcke zu meinen scheint, indem er den Unschuldigen die Irrsinnigen gegenüberstellt; unter den Begriff des Justizmordes als der Hinrichtung eines Unschuldigen fällt auch die Hinrichtung irrsinniger Thäter, welche die Kriminalanthropologie „irrsinnige Verbrecher“ nennt, während vom juristischen Standpunkte aus betont werden muss, dass nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung es irrsinnige Verbrecher = Verbrecher, die im Augenblicke der That irrsinnig waren, nicht geben kann. Fasse ich also einerseits den Begriff des Justizmordes nicht so eng, wie Näcke es mir zumuthet, so sei andrerseits auf meine in diesem Archiv, III. Bd., S. 220 entwickelte Definition des Begriffes „Justizmord“ verwiesen, um darzuthun, dass

1) Vgl. Fraenkl, Der jetzige Stand des Rechtsfalls Ziethen (Wiesbaden 1902). S. 80—102. (Besprochen in diesem Archiv. 10. Bd. S. 178 f.)

dieser Begriff viel zu weit genommen wird, wenn jede Verurtheilung eines Unschuldigen, sei er nun Nicht-Thäter oder Irrsinniger, ein Justizmord sein soll.

Gewiss ist jede Verurtheilung eines Irrsinnigen ebenso ein Unrecht wie die Hinrichtung eines zurechnungsfähigen Unschuldigen; denn alles dem objectiven Recht Widersprechende ist Unrecht. Mag auch subjectives Empfinden mit Rücksicht auf die Tragweite verschiedener Fehlurtheile das Unrecht bald als grosses, bald als minder grosses bezeichnen, so ändert das nichts daran, dass injuria est, quod non iure fit. Den von Näcke gebrauchten Ausdruck „Gesammtunrecht" kennt weder die Jurisprudenz noch die Ethik.

Selbst wenn wir von den justificirten Irrsinnigen absehen, bleibt meiner Ansicht nach die Zahl der nur von Mittermaier, Hetzel, Geyer und v. Holtzendorff angeführten Justizmorde noch immer stattlich genug, entschieden viel zu gross, als dass es gerechtfertigt erscheinen könnte, von „einigen wenigen Unschuldigen", bezw. „einigen wirklich Unschuldigen" zu sprechen.

V. Obwohl in meinem Aufsatze „Abschaffung der Todesstrafe" von der Wirkung eines Todesurtheils auf die Menge nicht die Rede war, möchte ich doch Näcke zu widersprechen mir erlauben, wenn er meint, dass heutzutage die Todesstrafe nicht verrohend wirkt. Freilich, die wüsten Orgien, zu denen sich die öffentlichen Hinrichtungen oft gestalteten, kommen bei der Intramuranhinrichtung nicht vor. In unserm verfeinerten Zeitalter hat eben auch die Rohheit verfeinerte Formen angenommen; verfeinerte Rohheit aber ist und bleibt schliesslich doch Rohheit.

Roh ist es, wenn — und leider ist dieser Fall nicht vereinzelt — ein Gerichtssaal-Auditorium bei der Verkündigung eines Todesurtheils zu applaudiren anfängt, wie z. B. im Ziethen-Process. Roh ist es, wenn ein Wiener antisemitisches Blatt bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde im Fall Hilsner in einer Extraausgabe vorzeitig triumphirt: „Der jüdische Mordbube wird also doch gehenkt werden!" Und ein recht trauriges Zeichen der Zeit ist es, dass vor einigen Jahren kurz nach einer Hinrichtung irgendwo in Oesterreich die liebe Jugend Hinrichtung spielte, einen entsprechend nach berühmten Mustern geschlungenen Strick an einem Baum anbrachte und den „Verurtheilten" in der Weise daran aufhängen „wollte", dass er thatsächlich erhängt wurde.

VI. Was die Art der Vollstreckung von Todesurtheilen anlangt, so erkennt Näcke die Grausamkeit der meisten Justificirungsmittel der Gegenwart an, giebt jedoch der Ansicht Ausdruck, dass man beim

Guillotiniren und bei der „Elektro-Execution" von Grausamkeit nicht sprechen kann. Was letztere betrifft, so weiss Näcke nur ein einziges Beispiel einer tadellosen „Elektro-Execution" anzuführen, und gesteht selbst, dass die früheren Hinrichtungen durch Elektricität nicht klappten; übrigens ist das eine rein medicinische Frage, zu der mir nur soviel zu bemerken gestattet sei, dass ärztlicherseits die Hinrichtung durch Elektricität von Kratter in seiner 1896 erschienenen Schrift „Der Tod durch Elektricität" bekämpft worden, die Ansicht von Näcke also von vornherein nicht unbestritten ist.

Betreffs der Guillotine sei zunächst bemerkt, dass in dem von Ferri mitgetheilten Falle Alles ordnungsmässig von Statten ging, die ganze Procedur aber doch grausam war. Victor Hugo[1]) erzählt von einer Guillotinirung im südlichen Frankreich gegen Ende September 1831, bei welcher das Fallbeil fünfmal stieg und fiel und auch beim fünften Mal noch den Dienst versagte; desgleichen fungirte einige Monate später zu Dijon gelegentlich der Hinrichtung einer Frau die Guillotine so schlecht, dass die Henkersknechte der Verurtheilten „unter dem entsetzlichen Geheul der Unglücklichen durch Zerren und Reissen den Kopf vom Rumpfe trennten.[2]) Auch Mittermaier[3]) verweist auf einen Fall, in welchem sich die Guillotine nicht bewährte (Hinrichtung von Vary zu Genf am 26. Mai 1861). Und Berger berichtet von zwei Fällen, in welchen das Fallbeil, anstatt gleich zu tödten, zuerst qualvolle Verletzungen der Delinquenten bewirkte.[4])

Demgemäss kann die Ansicht, die Guillotine sei ein zweckmässiges Hinrichtungsinstrument, nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen.

VII. Näcke findet es furchtbar und grausam, dass der Verbrecher einen oder mehrere Tage vorher weiss, wann er hingerichtet werden soll. Gewiss ist es nicht nothwendig, die Seelenfolter des Delinquenten auf Wochen, wie in Amerika, oder auf acht Tage, wie in Russland, auszudehnen. Aber ganz zu vermeiden ist diese geistige Folter eben nur, wenn man die Todesstrafe abschafft. Denn dem Vorschlage, „dass man dem Delinquenten den Zeitpunkt der Hinrichtung verschweigt und ihn mit der Execution selbst überrascht", wie es Näcke für allein human hält, stehen gewichtige Bedenken gegenüber. Mehr wie jede andere Strafe greift die Todesstrafe mit rauher Hand ein

---

1) Victor Hugo, Der letzte Tag eines Verurtheilten (Uebersetzung von Linsemann. Berlin 1899). S. 148 (in der — am Ende des Buches befindlichen — Einleitung).

2) Hugo, a. a. O. S. 150.

3) Mittermaier, a. a. O. S. 107. Anm. 19.

4) Berger, Ueber die Todesstrafe (Wien 1864). S. 23 f.

in die Beziehungen zwischen dem Verurtheilten und seinen Angehörigen, von denen für immer Abschied zu nehmen man auch einem zum Tode Verurtheilten nicht verwehren soll, zumal es wiederholt vorgekommen ist, dass mehr als die Worte des Priesters die Vergebung und Verzeihung seitens der Eltern dem Verurtheilten die Sterbestunde erleichterte. Dann wäre es aber mit dem Grundsatze „Freie Kirche im freien Staate" nicht vereinbar, dem Delinquenten die Möglichkeit einer Vorbereitung auf den Tod in Gegenwart eines Seelsorgers seines religiösen Bekenntnisses von vornherein abzuschneiden, weshalb die überraschende Execution auch rechtlich unmöglich erscheint. Den zwischen Verkündigung und Vollzug des Todesurtheils liegenden Zeitraum bemesse man möglichst kurz, aber man schaffe ihn nicht ab, so lange man an der Todesstrafe festhalten zu müssen glaubt.

VIII. Gegen Ende seiner Ausführungen sagt Näcke: „Mag aber die Todesstrafe abgeschafft werden oder nicht, so wird doch schwerlich die Zahl scheusslicher Mordthaten verringert werden." Wenn also der Bestand der Todesstrafe, wie Näcke hier selbst zugiebt, auf die Kriminalität keinen Einfluss hat, so ist damit die Ueberflüssigkeit der Todesstrafe anerkannt. Wenn man mit der Todesstrafe nicht mehr erreichen kann als ohne sie, so verliert die Todesstrafe ja ihre Berechtigung, denn nur „die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist" [1]; die strengere Strafe ist abzuschaffen, wenn und soweit sich durch eine minder strenge Strafe dasselbe erreichen lässt.

IX. Die Todesstrafe ist sehr alten Ursprungs, und an Althergebrachtem zu rühren, ist etwas, wozu man sich immerhin schwer zu entschliessen vermag. Walter[2]) meinte sogar: „Die Todesstrafe findet sich bei allen Völkern, ein Beweis, dass in dem menschlichen Gemüthe etwas liegt, was dieselbe rechtfertigt." Nun, wenn das ein Beweis ist, so hätte man ja ein grosses Unrecht begangen durch die Aufhebung der verstümmelnden Strafen; denn auch diese waren lange Zeit bei allen Völkern zu finden und doch dürfte die Behauptung, dass sie nicht gerechtfertigt waren, heute kaum auf ernstgemeinten Widerstand stossen. Dass die Todesstrafe weit verbreitet ist, rechtfertigt ihre Existenz keineswegs.

Die Abschaffung der Todesstrafe hätte als Bruch mit Altüberliefertem grosse Bedeutung für Gesetzgebung und Rechtspflege. Auch bei ihr liesse und — streng genommen — lässt sich die Thatsache

1) v. Liszt, Lehrb. d. D. St. R. (10. Aufl. 1900). S. 55.

2) Walter, Naturrecht und Politik (Bonn 1863). S. 398.

beobachten, „dass grosse Umänderungen beinahe niemals im Prinzipe, sondern im Wege des allmählichen Einschränkens und Specialisirens oder aber des Erweiterns und Verallgemeinerns vorgenommen werden.“ [1]) So wurde, wie H. Gross hervorhebt, im Strafgesetze für das deutsche Reich die Todesstrafe auf Mord und — wie Gross kurz sagt — versuchten Fürstenmord eingeschränkt, „um in einer späteren Redaction, wenn sie nur halb so weit über dem jetzigen deutschen Strafgesetze steht, als dieses über dem früheren preussischen, zuversichtlich ganz zu fallen.“ [1]) Durchaus für keine Inconsequenz sieht es v. Holtzendorff an, „wenn man mit Rücksicht auf die besonderen Zustände eines Landes für die Abschaffung, in Anbetracht der Verhältnisse eines anderen Landes hingegen für Beibehaltung der Todesstrafe sich ausspricht“ [3]) und vertritt den Gedanken: „Ein ähnlicher Grundsatz muss bei der Beurtheilung derjenigen Fälle festgehalten werden, in denen die Todesstrafe trotz ihrer Beseitigung durch das bürgerliche Gesetz ausnahmsweise beibehalten worden ist.“ [4])

Dieser Gedanke hat für die Verhältnisse unserer Tage richtigen Ausdruck gefunden in den Ausführungen von Hanns Gross, die sich als „Anmerkung des Herausgebers“ an meine Ausführungen über „Abschaffung der Todesstrafe“ anschliessen. Es ist Näcke zuzustimmen, wenn er den in diesen Worten vertretenen Gedanken für vollkommen angemessen hält, wenngleich das Bedenken nicht unterdrückt werden kann, dass er zu den Ausführungen von Näcke eigentlich nicht passt, da er, wie Näcke selbst hervorhebt, prinzipiell die Todesstrafe abschafft und nur Ausnahmen von diesem Prinzip zulässt. Diese bestehen darin, dass bei gegebenen Verhältnissen für einen bestimmten Ort und auf eine gewisse Zeit die Todesstrafe wiedereingeführt werden soll, während Näcke die Todesstrafe für eine besondere Verbrecherklasse (jedoch ohne Beschränkung auf Ort und Zeit) beibehalten wissen will.

Als eine Vermittlung zwischen Aufhebung und Beibehaltung der Todesstrafe hat der Gross'sche Vorschlag so grosse kriminalpolitische Bedeutung, dass es gestattet sein möge, unter Zugrundelegung der positiven Gesetzgebung Oesterreichs, auf die Gross Bezug nimmt, einiges hinzuzufügen.

1) Hanns Gross, Ueber die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilungen (Graz 1874). S. 21.

2) Gross, a. a. O. — Vgl. auch St(englein). in der Besprechung der Katzenstein'schen Schrift „Die Todesstrafe“ im „Gerichtssaal“. 61. Bd. (1902.) S. 318: „ . . . und der geschichtliche Entwicklungsgang spricht für immer weitergehende Einengung, und deshalb als Endresultat die Abschaffung“.

3) v. Holtzendorff, a. a. O. S. 160. 4) Derselbe, a. a. O. S. 162.

Wie jeder legislative Vorschlag hat auch der von Gross seine materielle und seine formelle Seite. Was die materielle Seite betrifft, so ist Gross zuzustimmen; nur hätte sich der Gedanke vielleicht besser in der Weise formuliren lassen, dass in einem Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch, das für das ordentliche Verfahren die Todesstrafe nicht mehr kennt, die §§ 403 und 404 St. P. O., welche die Art des Vollzugs der Todesstrafe normiren, aufzuheben seien, während § 339 St. P. O., betreffend die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher mehrere gleichzeitig zum Tode Verurtheilte hinzurichten sind, für das 25. Hauptstück (§§ 429—448 St. P. O.), an welchem nichts zu ändern wäre, seine Geltung weiter behalten soll.

Zur Begründung dieses Vorschlages sei Folgendes angeführt: Gross sagt, „dass über kurz oder lang irgendwelche Stürme eintreten können, von deren Beschaffenheit wir heute gar keine Vorstellung haben, die aber dann vielleicht lebhaft bedauern lassen, dass wir der Todesstrafe entbehren, die auch nicht rasch wieder eingeführt werden kann, wenigstens nicht so rasch, als es unter den gegebenen Verhältnissen wünschenswerth wäre.“ Diesen Einwand, den damit Gross erhebt, kann auch ein Gegner der Todesstrafe schlechterdings nicht von der Hand weisen. Es handelt sich nun darum, den Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen der unter dem Titel „Von dem standrechtlichen Verfahren“ stehenden §§ 429—448 St. P. O. sowohl dem Gross'schen Vorschlage entsprechen, als auch Bedenken, die sonst gegen die Todesstrafe sprechen, zerstreuen oder doch wenigstens um ein Bedeutendes vermindern.[1])

Nur für das Hereinbrechen harter Zeiten vorgesehen, sind diese Bestimmungen hart, sehr hart, ja vielleicht so hart, dass sie an sich, d. h. durch ihre blosse Existenz, das bewirken, was sonst nicht einmal der Anwendung der Strafgesetze gelingt, nämlich, dass die blosse Androhung der Todesstrafe in der Weise abschreckt, dass es nie zu ihrer Vollstreckung kommen dürfte; es bestünde also de jure die Möglichkeit einer Hinrichtung, de facto hingegen dürfte die Todesstrafe abgeschafft sein. Trotzdem sind diese Bestimmungen nicht überflüssig, wie die Erfahrung gelehrt hat. Es gab 1897 in Prag und 1902 in Triest Tage, an denen sogar das Erscheinen der bewaffneten Macht des Staates sich als unzulänglich erwies zur Beruhigung von aufgehetzten Volksmassen; das Standrecht erst hat die Ruhe wiederhergestellt. Die blosse Androhung der rasch zu vollziehenden Todesstrafe hat genügt; zu einer Hinrichtung ist es weder 1897 in Prag,

1) Vgl. Mitterbacher, Strafprozessordnung (mit Commentar; Wien 1882), S. 707 ff.; daselbst Literaturangaben.

noch 1902 in Triest gekommen. Nicht so sehr zum Schutze des Einzelnen, als vielmehr zum Schutze der Gesammtheit ist die standrechtliche Todesstrafe angedroht.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind nicht nnr strafprozessualer, sondern auch materiell-strafrechtlicher Natur; in der einen wie in der anderen Hinsicht sehen sie von der (sonst) absoluten Androhung der Todesstrafe ab. Das Gesetz sieht das Standrecht „in der Regel“ (§ 429) nur für den Fall des Aufruhrs vor und überlässt seine Verhängung den höchsten landesfürstlichen Behörden des betreffenden Kronlandes, bei Gefahr auf dem Verzuge den staatlichen Bezirksbehörden. Allein diese Regel gilt nicht ausnahmslos, da es „ausserdem“ (§ 430) von den Ministern der Justiz und des Innern auch dann angeordnet werden kann, „wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im § 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit[1]) in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen“. Das Gesetz sieht also hier den Fall vor, dass auch anderen Verbrechen als solchen, die man gewöhnlich als todeswürdige bezeichnet, unter besonderen Umständen nur mit der Androhung der Todesstrafe begegnet werden kann[2]).

Competent ist das Standgericht, das nach § 435 an jedem Ort, für den es verkündet ist, seinen Sitz aufschlagen kann, zur Aburtheilung aller nach Kundmachung des Standrechts (§ 432) begangenen, der standrechtlichen Verordnung unterliegenden Verbrechen, aber nur für die Dauer des Standrechts, so dass kein unter der Herrschaft des Standrechts begangenes Verbrechen nach Aufhebung des Standrechts standgerichtlich beurtheilt werden kann (§ 446); der Abschreckungszweck kann nur dadurch erreicht werden, dass die Competenz des Standgerichts eine ausschliessliche ist, weshalb für die Dauer des Standrechts die Militärgerichtsbarkeit hinsichtlich der Delicte, deren Begehung zur Verhängung des Standrechts geführt hat, suspendirt wird (§ 438). Die Strenge des Standrechts erheischt Anwaltszwang (§ 440); der Abschreckungsgedanke erfordert raschen Vollzug der Strafe. Kein Prozess darf länger als drei Tage währen, widrigenfalls das Standgericht seine Zuständigkeit verliert (§§ 439 und 443); das Gleiche gilt, falls sich keine Einstimmigkeit der (4) Richter erzielen lässt (§ 442). In solchen Fällen ist auf Ueberweisung des Beschuldigten an den ordentlichen Richter zu erkennen. Personen

1) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

2) Anderseits kann wegen Hochverraths kein Standrecht verhängt werden; vgl. Rulf, Der österreichische Strafprozess (Wien, Prag, Leipzig 1895. III. Aufl. S. 184.

unter 20 Jahren können (auch) vom Standgerichte nicht zum Tode verurtheilt werden.

Ist durch eine oder mehrere Hinrichtungen bereits „das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben“, so kann das Standgericht auf schweren Kerker von 5 bis 20 Jahren erkennen (§ 442); spricht es aber eine Todesstrafe aus, so muss das Urtheil, gegen welches es, wie § 445 etwas ungenau (siehe später!) ausdrückt, kein Rechtsmittel stattfindet, binnen zwei, bezw. höchstens drei Stunden vollzogen sein (§ 445).

Das ist eine gewiss recht harte Bestimmung, zumal wenn man bedenkt, dass das blosse Einwerfen einer Fensterscheibe Einen auf den Galgen bringen kann; es ist fast selbstverständlich, dass sich da ein Jeder hütet, so dass es — wie gesagt — de facto zu keinem standgerichtlichen Todesurtheil kommen dürfte.

Wenn aber doch? Gesetzliche Bestimmungen sind ja schliesslich nicht dazu da, um überhaupt nicht angewendet zu werden. Da könnte allerdings Jemand den Einwand erheben: Wie steht es hier mit Besserungszweck, Humanität und Gefahr eines Justizmordes? Darauf wäre kurz zu erwidern: Hier handelt es sich, wie § 442 ausdrücklich hervorhebt, nur um Abschreckung, und der Abschreckungsgedanke kann auf Besserungszweck und Humanität keine Rücksicht nehmen. Ist denn aber ein Standgericht unfehlbar? Ist es gegen die Gefahr eines Irrthums gefeit? Gewiss wird der Abschreckungszweck zu Zeiten innerer Unruhen auch durch einen Justizmord erreicht; aber das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Ist denn hier wirklich ein Justizmord ausgeschlossen? Gewiss eine gewichtige Frage, die der Gesetzgeber nicht verneinen konnte; denn § 445, in dem es heisst: „Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung“, steht entgegen die Bestimmung des Schlusssatzes des § 446: „Ergeben sich später Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber vor den ordentlichen Gerichten nach Vorschrift des 20. Hauptstückes zu verhandeln“; also der § 445 wird durch den gleich darauf folgenden § 446 eigentlich in gewissem Sinne Lügen gestraft.

Und dennoch! Ist die Gefahr eines Justizmordes auch hier nicht ganz beseitigt, so sinkt sie doch zu einer grossen Unwahrscheinlichkeit herab durch die Bestimmungen des § 437, welcher als Regel vorschreibt, „dass nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten lässt, es werde der Beweis der Schuld gegen

sie ohne Verzug hergestellt werden können." Jede complicirte Beweisführung ist also ausgeschlossen. Sodann bedenke man, dass zur Zeit des Standrechts die Strassen und Plätze schärfer als in normalen Zeiten bewacht sind und Militär wie Polizei niemals in Einzelwachposten den zur Zeit des Standrechts mit peinlichster Genauigkeit organisirten Dienst versehen; und vier Augen sehen besser als zwei, zumal wenn sie nicht zufällige Beobachter sind. Auch bei anderen Zeugen dürften Sinnestäuschungen und Erinnerungsfälschungen zur Zeit des Standrechtes so gut wie ausgeschlossen sein, da der hier als Regel vorgeschriebene unmittelbare Beweis für Sinnestäuschungen einerseits nicht allzuviel Raum lässt, hinsichtlich der Erinnerungsfälschungen andererseits es ja schliesslich nicht dasselbe ist, ob man über eine gemachte Wahrnehmung sofort oder erst nach Wochen oder Monaten, bezw. nach Jahr und Tag aussagen soll. Es fallen also manche sonst gewichtige Bedenken gegen die Todesstrafe hier weg, und da sie ausser Betracht kommen, scheint die Annahme gerechtfertigt zu sein, dass, wenn jemals ein österreichisches Standgericht in die Lage versetzt würde, ein Todesurtheil fällen zu müssen, dies keinen Justizmord zur Folge haben dürfte.

Insofern involvirt die Beibehaltung der Todesstrafe für das Standrecht gewiss keine Inconsequenz zur Gegnerschaft der Todesstrafe; nebenbei sei erwähnt, dass ich den eben ausgeführten Gedanken in der Abhandlung „Abschaffung der Todesstrafe" bereits angedeutet habe, indem ich von Abschaffung „wenigstens im ordentlichen Verfahren" sprach.

X. Vorstehende Erörterungen haben den Gedanken an die Gefahr eines Justizmordes abermals in den Vordergrund treten lassen und Anderes, was sonst gegen die Todesstrafe vorgebracht wird, gar nicht, bezw. minder ausführlich behandelt. Dass für die Untersuchung dieser Momente anderweitig zur Genüge gesorgt ist, möge ein Blick auf die nachstehende Bibliographie[1]) zeigen, die sich auf die deutsche Literatur der neuesten Zeit beschränkt und selbst innerhalb dieser engen Grenzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt; da insbesondere die rein philosophische Literatur keine Beachtung gefunden hat, Näcke aber meint, der gewöhnliche Ethiker, zu welchem den Gegensatz der

---

1) Dadurch, dass sie im Grossen und Ganzen chronologisch geordnet ist, soll die Möglichkeit geboten werden, zu ersehen, wann die Todesstrafe hauptsächlich das Interesse der Kriminalistenwelt in Anspruch nahm; interessant bleibt es immerhin, dass in den Kriegsjahren 1866 und 1870 die Discussion ruhte, während sie in den vorangehenden, den dazwischen liegenden und den darauffolgenden Jahren mit Eifer betrieben wurde.

Ethiker der Zukunft bildet, sei Gegner der Todesstrafe, sei hier berichtigend angeführt, dass die zwei Ethiker, deren Werke als die gegenwärtig in Deutschland verbreitetsten gelten können, sich für die Todesstrafe ausgesprochen haben, nämlich:

Wundt, Ethik (2. Aufl. Stuttgart 1892). S. 537. Anm.
Paulsen, System der Ethik. 2 Bd. (5. Aufl. Berlin 1900.) S. 139f.

Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrecht (Tübingen 1858). S. 1—173.

Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861); vgl. dazu Glaser, Gesammelte kleinere juristische Schriften (2. Aufl. Wien 1883). 1. Bd. S. 151 ff.; neuerdings Berner, Lehrb. d. D. St. R. (18. Aufl. Leipzig 1898). S. 194 ff.

Mittermaier, Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen (Heidelberg 1862).

Berger, Ueber die Todesstrafe (Wien 1864).

Christiansen, Ueber Qualität und Quantität der Strafe, mit besonderer Beziehung auf die Todesstrafe (Kiel 1865).

Mehring, Die Frage von der Todesstrafe (Stuttgart 1867. 2. Aufl. 1869).

John, Ueber die Todesstrafe (Berlin 1867).

Beyerle, Ueber die Todesstrafe (Stuttgart 1867).

Christiansen, Die Absurdität der sogen. Todesstrafe (Kiel 1867).

Hilgard, Beibehaltung der Todesstrafe (Stuttgart 1868).

Schwarze, Aphorismen über die Todesstrafe (Leipzig 1868).

Kuntze, Ueber die Todesstrafe (Leipzig 1868).

Christiansen, Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe (Halle 1868).

Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtlichen Entwicklung (Berlin 1869).

Geyer, Ueber die Todesstrafe (1869).

Wahlberg in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. 2. Bd. (Berlin 1871). S. 467 ff.

Derselbe in „Juristische Blätter“ (Wien) 1872. Nr. 16.

v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875); daselbst S. 333 die Zeitschriften-Literatur der Jahre 1862—1869.

Pfotenhauer, Aphorismen über die Todesstrafe (Bern 1879).

Wahlberg, Die Todesstrafe in Oesterreich (Wien 1877); vgl. auch dessen ges. Schriften. 2. Bd. S. 138 ff.

Meyer, Lehrb. d. D. St. R. (2. Aufl. Erlangen 1877). S. 260 ff.

Pfotenhauer, Gegen die Todesstrafe (Bern 1882).

Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. 3. Bd. 1. Hälfte (1895). S. 327 ff.

Gross in der „Allg. österr. Gerichtszeitung“ (Wien) 1896, Nr. 7; wieder abgedruckt in seinem neuesten Buche „Gesammelte Kriminalist. Aufsätze“ (Leipzig 1902). S. 52.

Lammasch, Grundriss des (österr.) Strafrechts (Leipzig 1899). S. 33 f., 39 f.

Gross, Todesstrafe und Anarchisten. In diesem Archiv. 7. Bd. S. 329 ff.

Katzenstein, Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch (Berlin 1902).

Lohsing, Abschaffung der Todesstrafe. In diesem Archiv. 9. Bd. S. 1 ff.

Näcke, Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe. In diesem Archiv. 9. Bd. S. 316 ff.

XVII.

Der Beweisantrag im Schwurgerichte.

Mitgetheilt vom
Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

In den Gründen zum Urtheile von 22. September 1902 in der Strafsache gegen den Barbier Perlet zu Jena wegen versuchten Todschlages hat sich das Reichsgericht wie folgt ausgesprochen:

„Unbegründet erscheint auch die Prozessbeschwerde, durch welche die Ablehnung des vom Vertheidiger gestellten Antrages auf Vernehmung der Mutter und Schwester des Angeklagten gerügt wird. Die Zeugen sollten Thatsachen bekunden, aus welchen die Vertheidigung die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten herleiten wollte. Abgelehnt ist der Antrag, da dem Gerichte auch bei Zugrundelegung dieser Thatsachen als wahr ein begründeter Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches bei Begehung der That nicht beigehe und es demnach die Vernehmung der Zeugen für unerheblich halte."

In der Revisionsbegründung hatte der Vertheidiger erklärt, dass das Gericht den Beweisantrag nicht hätte ablehnen dürfen, da bei Vernehmung der Mutter und Schwester des Angeklagten möglicherweise Momente hervorgetreten wären, welche die Geschworenen von der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten überzeugt hätten und auch den in der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen zu einer derartigen Auffassung hätten führen können.

Das Reichsgericht führt demgegenüber aus, dass die Zurückweisung des Antrages lediglich aus thatsächlichen Gründen erfolgt sei. Indem die Wahrheit den behaupteten Thatsachen unterstellt werde, hätte sich die Erhebung des Beweises als zwecklos darstellen müssen. Dieselbe hätte deshalb ohne Verletzung eines Processgrundsatzes abgelehnt werden können. Dann heisst es weiter:

„Das würde unzweifelhaft für das regelmässige Verfahren anzuerkennen sein. Der Umstand, dass es sich vorliegend um ein schwur-

gerichtliches Verfahren handelt, vermag an dieser Auffassung nichts zu ändern".

Dies wird damit begründet, dass es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben könne, im schwurgerichtlichen Verfahren dem an der Verhandlung mitwirkenden Collegium der rechtsgelehrten Richter die Befugniss zu entziehen, in processual massgebender Weise darüber zu entscheiden, ob bestimmte unter Beweis gestellte Thatumstände als feststehend oder erheblich zu erachten seien. Andernfalls würde die Durchführbarkeit der Hauptverhandlung geradezu in Frage gestellt werden.

Dann fährt das Reichsgericht fort:

„Allerdings steht ausschliesslich den Geschworenen die Entscheidung der That- und Schuldfrage und damit materiell auch die Entscheidung der Frage zu, ob gewisse nach ihrer Auffassung für die Schuldfrage in Betracht kommende Thatsachen erheblich und erwiesen seien. Allein das Gesetz hat ihnen, abgesehen von der im § 291 der Strafprocessordnung gedachten Befugniss"

auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen. sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen —

„eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlung und auf die Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme nicht eingeräumt, vielmehr nach dem Grundsatze des § 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes (welcher also lautet: Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprocessordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichtes), die Leitung der Verhandlung und folgeweise auch die im Laufe derselben erforderlichen und ihren äusseren Gang betreffenden Entscheidungen den drei richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichtes vorbehalten".

Dem gegenüber können die Geschworenen, wie es weiter heisst, ihrer etwa von der Absicht des Gerichtes abweichenden Anschauung nicht nur durch den Spruch selbst völlig unabhängig und ohne an die Auffassung der Richter gebunden zu sein, Geltung verschaffen, sie sind auch in der Lage, nachdem sie sich zur Berathung der ihnen übergebenen Frage zurückgezogen haben, vor Verkündung ihres Wahrspruches zunächst ihre Bedenken dem Gerichte darzulegen und eine Wiederaufnahme der Beweisverhandlung zum Zwecke der Erhebung des angebotenen Beweises anzuregen. Es wird hervorgehoben, dass der erkennende dritte Strafsenat dies bereits in der Sache D 232/99 angenommen habe.

Es ist schon oben erwähnt, dass ein ärztlicher Sachverständiger in der Verhandlung anwesend war, welche beim Schwurgerichte zu Weimar am 2. Juli 1902 stattfand. Dieser erklärte, dass er Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht habe. Wenn es richtig wäre, dass der Vater des Angeklagten nervenkrank war, dass ein Onkel von ihm in Folge von Schwermuth sich das Leben nahm, dass der Angeklagte selbst an Krämpfen litt und Zeichen geistiger Störungen, insbesondere Sinnestäuschungen an ihm wahrzunehmen waren, so würde er doch nur geminderte Zurechnungsfähigkeit, nicht aber Unzurechnungsfähigkeit annehmen können. Damit finde auch das vagabundirende Leben des Angeklagten und sein ziemlich grundloser Selbstmordversuch seine Erklärung.

Die Revision gegen das verurtheilende Urtheil des Schwurgerichtes wurde auch damit begründet, dass das Gericht nicht den Angeklagten, eventuell nach Anhörung eines anderweitigen Sachverständigen, einer Irrenanstalt zwecks Beobachtung überwiesen habe. — Es sei bemerkt, dass der Vertheidiger bereits am 7. April 1902 bestellt worden war. — Das Reichsgericht wies nach der gedachten Richtung die Revision unter dem Hinweise auf die Bestimmungen des § 81 der Strafprocessordnung zurück, welche dem Gerichte lediglich die Befugniss zur Anordnung einer derartigen Maassregel und dies insbesondere nur auf Antrag eines Sachverständigen, der im vorliegenden Falle nicht gestellt sei, ertheilen.

Um Vorstehendes noch verständlicher zu machen, sei der Straffall kurz dargestellt.

Im Jahre 1901 war Perlet in der Privatklinik der Frau Dr. Jablonsky in Jena Krankenpfleger. In dieser Stellung wurde er mit der dort bediensteten Köchin Babette Hauser bekannt und er verlobte sich mit ihr. Nachdem er die gedachte Stellung verloren hatte und eine Zeit lang theils als Krankenwärter theils als Barbier thätig gewesen war, wollte er sich als Barbier selbstständig machen. Seine Braut wollte für Wäsche und Betten für den Hausstand sorgen, das nöthige Geld sollte er sich von seinen Verwandten geben lassen. Letzteres wollte er jedoch nicht, er verlangte vielmehr das Geld auch von ihr. Dies lehnte sie ab und zwar wiederholt.

Am 14. Februar 1902 abends drohte er ihr in einem Briefe, dass er sich vor ihrem Kammerfenster erschiessen werde, wenn er von ihr nicht bis Sonnabend (15. Februar) das Geld erhalte. Als Antwort schickte die Hauser noch an demselben Abend dem Perlet den Verlobungsring zurück und sagte in dem Briefe die Verlobung auf. Perlet befand sich am 15. Februar Vormittags in der Schankwirthschaft zum Kaiserhofe, als er die Sendung erhielt.

Am Nachmittage schrieb Perlet folgenden Brief an die Hauser welche ihn Abends durch die Post erhielt:

„Mein liebes theueres Herz!

Oh wie erschrak ich, als ich heute früh das Packet öffnete? Was sah ich? Den Ring und dies ist mein Todesurtheil. Dieses solltest Du nicht machen. Wenn Du mir geschrieben hättest: gehe und suche Dir Arbeit, hätte ich es gethan und es wäre Alles gut gewesen. Was machst Du so? Was bezweckst Du damit? Dass Du ein junges Menschenleben in den Tod treibst. Hast Du es nicht schon zweimal gethan? Ueberlegen! Mich straft Gott nicht, aber Dich. Gott weiss meine Gedanken, denn er leitet sie. Aber Du wirst vom Teufel beeinflusst. Dass Du dies schon lange im Sinne hattest, wusste ich. Nun hast Du Dein Ziel erreicht. Junge Menschen in den Tod zu treiben, ist keine Kunst, aber empor richten. Du hast viel an mir gethan, dafür danke ich Dir und büsse meine Schuld mit meinem Leben. Ich komme heute Abend 8 Uhr noch einmal zu Dir, um Abschied zu nehmen, ich bitte Dich, komme noch einmal ans Fenster, damit ich Deine Stimme noch einmal höre. Punkt 1 Uhr Nachts wirst Du einen Schuss hören, dann wird ein liebendes, verlassenes Herz den Namen, den es theuer und wahr geliebt hat, zum letzten Male nennen und rufen: Gott beschütze sie und stehe mir armen Sünder bei, denn ich kann nicht anders, mein Herz blutet. Aber Gott wird Deine Hartherzigkeit strafen. Leb wohl, mein Theuerstes auf der Welt. Für Dich sterbe ich und bleibe meinem Schwure treu. Lasse Dich um 8 Uhr noch einmal sehen.

Verlassen, verlassen, verlassen
Bin ich.
Wie ein Stein auf der Strasse
Meine Braut verstösst mich,
Die ich treu geliebet.
Drum geh' ich zum Brünnel,
Welches nicht mehr erschöpft,
Und suche im Himmel eine Braut,
Die mich liebt.
Wir sehen uns wieder, dass weiss ich, im Himmel,
Dann werde ich singen
Verlassen bin ich nicht mehr
Denn mein Vater im Himmel
  Verzeihet mir.
Lebe wohl bis auf das Wiedersehen.
So sprechen Menschen, wenn sie auseinander gehen.
  Leb wohl.
Lasse Deine liebe kleine Stimme um 8 Uhr
Noch einmal hören.“

Nachmittags 3 Uhr ging P. in die Wohnung seines Hauswirthes. In der Küche unterhielt er sich mit der Köchin und mit den Kindern desselben, letzteren gab er die Verlobungsringe zum Spielen, ersterer erzählte er, seine Verlobung sei gelöst, er fahre am Montage von Jena fort. Aus einem Blechkasten nahm er mehrere Patronen, welche er in seine innere Rocktasche steckte. Als er dann in seine Wohnung ging, nahm er vom Corridor ein dort stehendes Teschin mit sich.

Von seiner Wohnung begab er sich wieder in den Kaiserhof, wo er ein Glas Bier nach dem anderen trank. Abends ging er nach der Botzstrasse vor die Wohnung der Frau Dr. Jablonsky. Er traf hier das Zimmermädchen, welches gerade aus dem Hause herauskam, und bat sie, die Hauser herauszurufen. Diese liess ihm jedoch sagen, er möge gehen, sie käme nicht.

Jetzt lief Perlet nach Hause und holte das Teschin. Er ging nun in den Garten des Jablonsky'schen Grundstückes, lud hier das Teschin und nahm nun vor dem Fenster der im Souterrain liegenden Küche Stellung. Es war etwa ½9 Uhr. Er sah die Hauser an dem Tische neben dem Fenster sitzen, wie sie in der einen Hand eine Zeitung, in der anderen eine Tasse hielt. Das Fenster ist mit einem Gitter versehen, auf dieses legte Perlet das Teschin, den Lauf richtete er nach dem Kopf der Hauser und drückte auf sie ab, ohne sie zu treffen. Während die Hauser laut schreiend aus der Küche stürzte, lief Perlet weg und warf das Teschin in einen benachbarten Garten. Um ½10 Uhr stellte er sich der Polizei. Die Kugel war an dem dem Fenster gegenüberstehenden, eisernen Kochherde angeschlagen.

Babette Hauser schilderte in der Hauptverhandlung den Perlet als einen anständigen Menschen, der sie sehr geliebt habe. Er sei aber in keiner Stellung lange geblieben und wenn sie ihm vorstellte, unter Umständen würde sie sich von ihm trennen, habe er ihr geantwortet:

„Kein anderer kriegt Dich nicht, das sage ich Dir.“

Anfang December 1901, habe er seine ständige Stelle beim Friseur Hartmann in Jena aufgegeben, um einen Dienst als Krankenwärter anzunehmen. Sein Patient sei Weihnachten gestorben, dann habe er nicht mehr gearbeitet. Sie habe ihm manchmal Geld gegeben, manchmal habe er sie darum gebeten. Am 1. Februar habe er sich plötzlich in Plauen i. V. selbständig machen wollen, jedoch von seinem Onkel kein Geld dazu bekommen, weil derselbe bankerott war. Sie habe ihm gesagt, er solle nur dann noch als Geselle arbeiten, sie habe ihm auch am 11. oder 12. Februar 3 ℳ gegeben, um nach Plauen zu fahren. Er

habe aber 25 ℳ von ihr haben wollen, weil er sich eine Haarschneidemaschine habe kaufen wollen. Sie habe ihm erwidert, sie habe kein Geld, er solle sich welches verdienen. Freitag Abend habe sie den Brief erhalten, in dem er gedroht habe, sich zu erschiessen, wenn er das Geld nicht bis Sonnabend habe. An diesem Abend sei er auch vor dem Speisekammerfenster erschienen, wo sie ihm gesagt habe, er möchte sich schämen und arbeiten. Dann habe sie den Absagebrief geschrieben. Sie habe dies gethan, weil sie sah, dass er nicht arbeiten wollte und ein Müssiggänger war.

Mit dem Selbstmordversuche Perlet's hatte es folgende Bewandniss. Im Sommer vorigen Jahres arbeitete Perlet eine Zeit lang in Zwenkau. Die Brautleute schrieben sich oft. Einmal schrieb er ihr, er wolle nach Jena kommen und sie sprechen. Frau Dr. Jablonsky gab den Brief der Hauser aber nicht. Darauf schrieb Perlet ihr einen Brief mit verstellter Handschrift, in dem stand, dass Perlet mit dem Fahrrade verunglückt sei. Das war unwahr, wie eine Anfrage der Frau Dr. Jablonsky an die Polizei in Zwenkau ergab. Deshalb wollte die Hauser ihn nicht sprechen und erschien nicht am verabredeten Stelldichein. Frau Jablonsky liess ihm sagen, er solle an seine Arbeit gehen und wenn er bis dahin tüchtig gewesen sei, in zwei Jahren wieder kommen. Daraufhin nahm er Gift und wurde bewusstlos in einem Nachbargarten gefunden. Das Gift besass er aus der Zeit seiner Krankenpflege.

In der Verhandlung musste die Staatsanwaltschaft beantragen, die Frage nach mildernden Umständen zu stellen. Sie wurde von den Geschworenen ebenso bejaht, wie die Schuldfrage. Das Urtheil lautet auf 2 Jahre Gefängniss.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Dr. Frhr. v. Oefele.

1.

Winckler, Hugo, Privatdocent in Berlin. Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon, um 2250 v. Chr. Das älteste Gesetzbuch der Welt Aus: Der alte Orient, 4. Jahrgang 4. Heft. 60 Pf.

Die vorderasiatische Gesellschaft, welche zu grossem Theile aus Keilschriftforschern besteht, aber auch Officiere, Theologen und Mediciner zu Mitgliedern zählt und gerne auch eine stattliche Zahl Juristen als Mitglieder werben möchte, giebt unter anderem jedes Jahr 4 Hefte von je 2 Bogen heraus, deren jedes einzeln um 60 Pf. käuflich ist. Mitglieder erhalten diese 4 Hefte im ganzen Jahrgang zum Vorzugspreis von 1 M. 50 Pf. und vielleicht von der nächsten Generalversammlung ab neben den übrigen Publicationen ohne besondere Berechnung auf den Jahresbeitrag der Mitglieder.

Die erwähnten Hefte sollen gemeinverständliche Darstellungen bieten. Doch ergiebt der Stoff, welcher dem vorderen Orient auf Grund der ausgegrabenen Denkmäler und Schriftstücke entnommen wird, dass die Gemeinverständlichkeit nur soweit gehen kann, dass keine directe Kenntnis irgend einer der vorderasiatischen Sprachen, als da sind: Hebräisch, Arabisch, Phönikisch, Aramäisch, Babylonisch, Assyrisch, Sumerisch, Elamisch, Persisch und wie dies Sprachgewirr weiter heisst, vorausgesetzt wird. Eine gute allgemeine Schulbildung auf der Mittelschule wird aber immerhin nothwendig erscheinen, um im Allgemeinen diese Hefte lesen zu können. Der Leser wird dann auch mehr und mehr selbstständig den Eindruck gewinnen, dass die erhaltenen Werke der Griechen und Römer nicht der Anfang unserer Cultur, sondern nur eine Durchgangsepoche derselben sind.

Wer die Gesetze Hammurabi's in die Hand nimmt (und hoffentlich werden die 60 Pf. von jedem Leser zur Rückwärtsverlängerung seiner Kenntnisse über das Wesen des römischen Rechtes auf dem Altare der Fortbildung geopfert), wird sehen, dass hier Strafgesetzbuch und bürgerliches Gesetzbuch noch nicht getrennt ist. Die 282 Paragraphen Hammurabi's, von denen ungefähr 34 leider zerstört sind, umfassen beides und sogar noch einiges aus weiterem Rahmen, wie z. B. polizeiliche Taxvorschriften öffentlicher Gewerbe.

In den Monographien zur Weltgeschichte Band XVIII [1]): Ninive und Babylon von Professor Bezold in Heidelberg ist kein Capitel der Rechtspflege gewidmet, insofern ergänzt Winckler's Heft auch jenes Buch. Bei

1) Ein Bild Hammurabi's wird den Lesern in Reproduction daraus vorgeführt s. Tafel I).

Bezold bekommen wir aber auf Seite 139 und 140 eine Andeutung, wie gegenwärtig ungefähr der geschichtliche Ueberblick über die Herrscher und Reiche im ältesten Mesopotamien von den Gelehrten reconstruirt wird. Der erste König, welcher die mesopotamischen Vasallenstaaten gegenüber den südlicheren älteren Hauptstädten unter Babylon als Hauptstadt vereinte, war jener Hammurabi. In der Bibel (1. Mose 14) wird er als Zeitgenosse Abrahams Amraphel genannt. Noch anderthalb Jahrtausende später unter dem Assyrerkönige Assurbanipal ist die Rechtsgültigkeit der Gesetze Hammurabi's erweislich, was eine ähnlich lange Gültigkeit, wie für das römische Recht ergiebt. Ja bis heute sind weniger wichtige Ausläufer dieses Gesetzbuches erweislich. Unter Assurbanipal, also nach 1500 Jahren, wurden diese Gesetze Hammurabi's zu Schulübungen des studiosus juris verwendet.

Bei der Wichtigkeit der königlichen Person im Alterthume ist natürlich ein langer Abschnitt am Anfange und am Ende dem König selbst gewidmet und die 282 Paragraphen sind nur als Mittelstück eingefügt. Im Uranfange babylonisch umschrieben „haben mich, Hammurabi, den hohen Fürsten, der Gott fürchtet, um dem Recht im Lande Geltung zu verschaffen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade u. s. w.“ die Götter berufen.... „Als Merodach die Menschen zu regieren, dem Lande Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen, mich entsandte, da habe ich Recht und Gerechtigkeit gemacht, das Wohlbefinden der Unterthanen geschaffen.“

Nach den einzelnen Gesetzen folgt nach damaliger Sitte der Titel des Ganzen: „Rechtsbestimmungen, welche Hammurabi, der weise König, festgesetzt, dem Lande gerechtes Gesetz und eine fromme Satzung gelehrt hat u. s. w.“ Darnach folgt die Bestimmung der Unabänderlichkeit dieser Gesetze. Der conservative Sinn des Orientalen konnte aber unmöglich diese Ständigkeit der Gesetze erwarten, wenn diese Gesetze eine Neuschaffung dargestellt hätten. Diese Gesetze sind im Gegentheil schon zu Hammurabi's Zeit als altgültiges Recht zu betrachten. Hammurabi kann nur das Verdienst der Sammlung und Codificirung in Anspruch nehmen.

Zu beachten ist dabei, dass ungefähr um die gleiche Zeit auch Amenemhat I. in Aegypten die alten Gesetze sammeln liess, so dass damals international im Orient ein cultureller Hochstand mit dem Bestreben nach klaren, codificierten Rechtsbestimmungen vorlag. In der Bibel wird ungefähr ein halbes Jahrtausend später für einen der Pufferstaaten zwischen Babylon und Aegypten in der Gesetzgebung des Sinai eine gleiche Codification berichtet. Allgemein erscheint somit der Fürst oder Häuptling als discretionärer Richter, wie er selbst noch theilweise im römischen Staate in den Edicten der Prätoren erscheint, um das Jahr 2000 v. Chr. im Orient einem ständigen und codificierten Straf- und Civilrecht gewichen gewesen zu sein.

Oben wurde erwähnt, dass im Gesetze Hammurabi's bürgerliches und Strafgesetzbuch nicht getrennt sind. Nach damaliger Rechtsanschauung konnte eine solche Trennung auch nicht gemacht werden. Wer im Unrecht war, war ein Verbrecher, ganz gleichgültig, ob Civilrecht oder Strafrecht in Frage kam. Manche Bestimmungen stehen auf der Schneide des Grenzbegriffes. So erklärt § 7 jeden Kauf ohne Contract, Quittung und Zeugen für bewiesene Hehlerei und stellt dem Käufer oder selbst Faustpfandnehmer



Hammurabi, König von Babylon,
Zeitgenosse Abrahams, ältester bisher bekannter Gesetzgeber.
(Abbildung aus: Ninive und Babylon, Seite 41. Leipzig 1903.)

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

ohne solche Formalitäten ohne weiteres die Todesstrafe des Diebes und Hehlers in Aussicht. Der Abschnitt §§ 6 bis 20 behandelt in dieser Weise Verkehr und Eigenthum der Mobilien selbst mit theilweiser Fundberücksichtigung aber fast immer in dem Geiste, dass eine Verletzung dieser Eigenthumsgesetze selbst nur in Formalien durch den vorausgesetzen Dolus zum Verbrechen wird. Wenn darum die Gesetze Hammurabi's auch helles Licht auf die Staatsverfassung, das Civilrecht und selbst gewerbliche Polizeiverordnungen werfen, im Grunde genommen liegt doch ein Strafgesetzbuch vor und in modernem Sinne würde die Staatsanwaltschaft als die Wächterin über die Einhaltung jedes einzelnen Gesetzes Hammurabi's erscheinen müssen. Sicherlich ist aber auch eine ganze Reihe dieser Gesetze wie im modernen Strafgesetzbuche nur auf Antrag des Geschädigten gehandhabt worden.

Es behandelt § 1 und § 2 Frivolitätsstrafen wegen falscher Denunciation, § 3 und § 4 Ungebühr vor Gericht, § 5 Bestechlichkeit der Richter, § 6 bis § 25 Eigenthumsverbrechen an Immobilien, § 26 bis § 41 Heerespflicht, § 42 bis § 56 Grundeigenthum und Pachtrecht, § 58 bis § 65 Gewerbe der Gärtner, § 100 bis § 108 Börsengesetze, § 109 bis § 111 Schankgewerbe, § 112 bis § 126 Pfand- und Depositenrecht, § 127 bis § 184 Familien- und Eherecht mit Einschluss der Verbrechen wider die Sittlichkeit und Erbrecht, § 185 bis § 195 Adoptivkinder, Handwerkslehrlinge und Ammenpflichten, § 196 bis § 214 Jus talionis, § 215 bis § 223 Haftpflicht und Taxordnung für den Chirurgen, § 224 und § 225 ebenso für den Veterinär, § 226 bis § 240 Gewerbeordnung für Scherer, Baugewerbe und Schifffahrt, § 241 bis § 260 Taxen und Bestimmungen (z. B. stössige Ochsen) für Besitzer von Zugthieren und verwandten Beruf, § 261 bis § 277 weitere Taxen und Bestimmungen für Hirten, Tagelohn etc. § 278 bis 282 Sclavenkauf, -verkauf und -loskauf.

2.

Bezold, Ninive und Babylon. Monographien zur Weltgeschichte XVIII. 1903.

Wenn die Gesetze Hammurabi's speciell juristisches Interesse bieten, so wird der Leser auch den allgemeinen culturhistorischen Rahmen dafür kennen lernen wollen. Dazu ist obiges Buch des Heidelberger Professor geeignet. Speciell juristisch ist hierin wieder der Schluss vom 7. Kapitel, das Briefe und Verträge enthält und damit das Privatrecht illustrirt. Strafrechtlich sei auf Abbildung 13 Seite 18 verwiesen. Besiegte Feinde wurden, wenn möglich, rechtlich zu Rebellen gestempelt. Und in welcher Weise Rebellen mit Verstümmelung an Händen und Füssen (auch die Römer bei der Einnahme von Numidia verfuhren ähnlich) bestraft wurden, zeigt dies Bild. Auf anderen, hier nicht wiedergegebenen Bildern werden die Augen ausgestochen; auch Ohren und Nasen werden abgeschnitten (Seite 41). An anderer Stelle erfahren wir, dass auf Rechtsbeugung der Beamten Nasenabschneiden stand. Ein Bild des Gesetzgebers König Hammurabi findet sich Seite 41.

3.

W. Max Müller, Der Bündnissvertrag Ramses' II. und des Chettiterkönigs Mittheil. d. Vorderas. Gesellsch. 1902, 5. Berlin.

Ein stark detaillirter Zweibundvertrag vor dreitausend Jahren, zwischen den vorher einmal feindlichen Reichen Aegypten und Cheta, ist als archivalisches Document mehreren Tempelwänden eingemeisselt worden, wovon zwei mehr und weniger gut erhalten auf uns gekommen sind. Uns interessiert die Zusicherung gegenseitiger Hülfe gegen äussere Feinde und gegen innere Rebellen nicht weiter. In der Tafel wird aber auch die Auslieferung der gegenseitigen Unterthanen, welche in das fremde Land entflohen sind, zugesichert. Nach den nötigen Schwurformeln ist dazu aber ein Anhängsel gemacht. Es war internationales orientalisches Recht, dass das fremde Land nach den Gesetzen der Gastfreundschaft ein Asyl für den entkommenen Verbrecher war. Der Auslieferungsvertrag wurde darum durch einen Anhang mit dem Asylrecht in Einklang gebracht, indem dem ausgelieferten Verbrecher Straflosigkeit verbürgt wurde. Diese Auslieferung an das Heimathland und das straflose Weiterleben des Ausgelieferten im Heimathlande ist dem modernen Strafrechte etwas Fremdartiges. Der Verbrecher galt im Alterthume im fremden Lande als eventueller Verräther immer noch als gefährlicher als im eigenen. Ausserdem ist hier jeder erwachsene Mensch als Besitzthum und Steuereinnahmequelle seines Königs betrachtet. Eine Auswanderung erscheint somit als Diebstahl am Nationalvermögen. Einen ganz ähnlichen Gedanken hat Eugen Richter in seinen socialdemokratischen Zukunftsbildern im Verbot der Auswanderung von Arbeitern entwickelt. Heute betrachtet niemand die Auswanderung nach Amerika als Diebstahl am Heimathland. Und gar die Auswanderung von noch nicht gefassten Verbrechern würde nie als Diebstahl am Heimathland betrachtet. Im Gegentheil sucht sich Amerika gegen solche zweifelhafte Neuerwerbungeu zu wehren.

Da dieser Vortrag sehr stark in alle Möglichkeiten zu zerlegen pflegt, so ersehen wir daraus, was einem Verbrecher in Aegypten und im Chetalande unter normalen Verhältnissen ohne Schutz des Asylrechtes drohte. Der Vertrag sagt: „Man soll nicht Anklage erheben wegen irgend eines Vergehens gegen ihn, nicht soll man sein Haus plündern, seine Weiber oder seine Kinder, nicht soll man ihn tödten, nicht soll man sich vergehen an seinen Augen, an seinen Ohren, an seinem Mund, an seinen Füssen, nicht soll man wegen irgend eines Verbrechens gegen ihn Anklage erheben."

Aus anderen Belegen wissen wir, dass Prügel und Haft zu den häufigsten Strafen im Orient gehörten. Diese Strafen sind hier nicht untersagt. Ausserdem erfahren wir aber hier als Strafmittel: 3) die Todesstrafe, 4) körperliche Verstümmelung mit Abschneiden, resp. Ausstechen von Augen, Ohren, Zunge und Füssen, 5) Eigenthumsconfiscation, 6) Sclaverei für die directen Angehörigen, nämlich Frauen und Kinder.

Diese Zusammenstellung der Strafmittel des alten Orients muss an und für sich kriminalanthropologisch interessant erscheinen. Vor allem ist aber die alte Rechtsansicht vom Manne als Besitzer von Frau und Kind und von der Haftung auch dieses Besitzes für die Strafsumme des Familienhauptes zu beachten.

b) Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

4.

Prof. Dr. **Birkmeyer** in München, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft München am 22. Februar 1901. Berlin, R. von Decker. 1901.

Es muthet uns recht seltsam an, wenn man in unseren Tagen noch von der „Gefährlichkeit der neuen Ideen", wie sie von der I. K. V. gelehrt werden, reden hört. Der ausgezeichnete Münchener Rechtslehrer geht in seinem Vortrage von der Feststellung aus, dass das deutsche St. G. unbedingt reformirt werden müsse und dass dasselbe heute auf der Idee der gerechten Vergeltung beruhe, wonach jedes Verbrechen als das Erzeugniss der freien Willensentschliessung des Verbrechers angesehen werde. Dann werden die bekannten Principien der I. K. V. aufgestellt und ausgeführt, dass sie zu einem anderen Strafensysteme führen, dass sie eine Umwälzung des ganzen Strafrechtes bewirken müssen. Diese „neuen Horizonte" greifen das heute geltende Strafrecht an, werfen ihm Grausamkeit und praktische Unbrauchbarkeit vor und untergraben hierdurch das Vertrauen in dasselbe. Deshalb sei gerade eine Revision der Strafgesetze nöthig, selbst wenn das Gesetz an sich gut wäre, nur damit durch die Gesetzgebung die Vortrefflichkeit der classischen Schule festgestellt werde!

Dann werden einige wenige Punkte aufgezählt, in welchen Aenderungen wünschenswerth wären, ebenso wird gezeigt, dass das Gesetz in der Frage: ob neue oder alte Schule maassgebend ist, unbedingt Stellung nehmen muss, dass ein Compromiss zurückzuweisen sei, und dass sich ein neues Gesetz unbedingt für die alte Vergeltungsidee entscheiden müsse; dann werden die Gründe hierfür aufgeführt: die Vergeltungsidee entspräche allein der Rechtsüberzeugung des Volkes, sei der menschlichen Natur conform, die Sicherungsstrafe sei aus politischen Gründen unmöglich, die Vergeltungsidee werde gefordert von der „Continuität der Rechtsentwicklung"; — nun: auch der Postwagen hatte lange „Continuität" hinter sich und musste sehr plötzlich Neuem weichen!

Den Schluss bilden die „der bevorstehenden Revision zu Grunde zu legenden Leitsätze" und der Ausdruck der Ueberzeugung, dass Redner seine Gegner nicht überzeugt habe. Letzteres ist richtig.

5.

G. **von Bunge**, Professor in Basel, Lehrbuch der Physiologie des Menschen. Zwei Bände mit zusammen 79 Abbildungen. Leipzig, F. C. W. Vogel. 1901.

Der Kriminalist von heute steht in mehrfacher Richtung anderen Anforderungen gegenüber als der vor einigen Jahrzehnten, und nicht die geringste derselben ist die nach medicinischen Kenntnissen. Der Kriminalist soll mit dem Arzte schon bei den ersten und den späteren Erhebungen sachgemäss verkehren können, er soll wissen, wann er ihn im einzelnen Falle zu rufen, wie er ihn zu fragen hat, er soll dem Arzte das Material in

brauchbarer Weise verschaffen oder ihm dasselbe wenigstens nicht verderben, er muss mit den Zeugen und Beschuldigten in einer Weise verhandeln, die dem später zu fragenden Arzte nicht bloss keine Schwierigkeiten bereitet, sondern ihm in mannigfacher Weise Vorschub leistet, ja in gewissen Fällen, wenn sich der Kriminalist fern vom Amtsorte befindet und keinen Arzt zur Seite hat,' muss er wenigstens so weit vorgebildet sein, dass er keine, später nicht mehr zu bessernde, schwerwiegende Fehler begeht. Am meisten Kenntnisse verlangt man in dieser Richtung heute vom Vorsitzenden einer grossen Verhandlung, der mit Aerzten, Chemikern, Physikern u. s. w. eingehend verkehren, das von ihnen Gesagte sofort richtig verwerthen und dann den Geschworenen erklären soll. Welch' verzweifelten, überständigen und bedauernswerthen Eindruck ein Vorsitzender macht, der all' dem Gesagten hülf- und verständnisslos gegenübersteht, das braucht nicht gesagt zu werden, welch' entsetzlichen Schaden er durch eine unverantwortliche Kenntnisslosigkeit anrichten kann, das weiss auch Jeder. —

Wollen wir nun fragen, welches Quantum von medicinischen Kenntnissen der Kriminalist braucht, so könnten wir allerdings sagen, dieses sei auf das Gebiet der gerichtlichen Medicin beschränkt; aber der Student der Medicin beginnt seine Studien auch nicht mit der gerichtlichen Medicin, er würde sie nicht verstehen und deshalb hat man wohlweislich gewisse allgemeine Studien vorausgesetzt, um dem Studirenden die Arbeit und das Verständniss zu erleichtern. Wir Juristen haben das nicht eingesehen und haben geglaubt, wir können im ehrlichen Bestreben, das Nöthige zu erlernen, gleich mit gerichtlicher Medicin anfangen. Viel unnöthige Mühe und mancher Misserfolg war das Ergebniss dieses verkehrten Beginnens und der moderne junge Jurist weiss sich das bequemer, sicherer und besser zu gestalten, indem er zuerst die nöthigen Vorkenntnisse aus Anatomie, Histologie, Psychologie u. s. w. sammelt, und dann erst leicht und erfolgreich die eigentliche gerichtliche Medicin studirt. Hierbei ist noch ein gründliches Studium der Anatomie verhältnissmässig weniger nothwendig — wenn man es nur nicht versäumt, jeden unverstandenen Ausdruck, jede unklare Situation sofort nachzuschlagen, dann kommt das Erwachen der nöthigen anatomischen Kenntnisse so zur Noth nebenher. Aber in Fragen der Physiologie geht das nicht an, weil es sich da nicht um einzelne Namen und Dinge, sondern um Vorgänge, Begriffe und Vorstellungen handelt, und wer es versäumt, sich vorerst wenigstens die allgemeinsten Kenntnisse der Physiologie zu erwerben, der thut sich mit dem Studium der gerichtlichen Medicin sehr schwer und der Erfolg wird sicher ein unzulänglicher. Dass man bei solchen autodidactischen Arbeiten leicht vorwärts kommt, soll nicht behauptet werden, zumal sich die Schwierigkeiten noch wesentlich steigern, wenn man in der Auswahl des Lehrbuches unglücklich war; eine Reihe der vortrefflichsten Bücher über Physiologie ist für unsere Zwecke nicht brauchbar, weil sie entweder Vorkenntnisse oder den Anschluss an Vorträge und Experimente voraussetzen; hierher gehört das angezeigte Buch nicht, ich glaube, es kann als Lehrbuch für Kriminalisten bestens empfohlen werden. Es stellt eine Reihe von Vorträgen in fasslicher und klarer Sprache vor, es wurde, wie im Vorwort erwähnt erscheint, überall aus erster Quelle geschöpft, es scheinen alle Materien thunlichst gleichmässig berücksichtigt. Kapitel, die für uns besonders wichtig sind, wären z. B. die über die einzelnen Sinne, Physio-

logie des Gehirns, Schlaf, Hypnotismus, Stimme und Sprache, Vererbung, Idealismus und Mechanismus, Genussmittel, Kreislauf, Infection u. s. w.

Das Studieren dieses vortrefflichen Buches erfordert verhältnissmässig wenig Mühe und Zeit, der Nutzen ist ein bleibender und sehr bedeutender und endlich ist dadurch auch eine Forderung der Gewissenhaftigkeit befriedigt, die doch verlangt, dass man sich um Dinge kümmert, mit denen man täglich zu thun hat.

6.

Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D., Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Dr. H. Appelius und Dr. G. Kleinfeller. Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Dritte und vierte Lieferung. Berlin, O. Liebermann 1902.

Lieferung 3 und 4 dieser unübertrefflichen und mustergiltigen Gesetzausgabe enthält:

II. Abtheilung: Gesetze, den Geldverkehr betreffend (Nr. 10—16),
III. = = die Verkehrsanstalten betreffend (Nr. 17—22),
IV. = = das Gesundheitswesen und die Lebensmittel betreffend (Nr. 23—33),
V. = = gegen die Viehkrankheiten (Nr. 34—37),
VI. = = militärische Verhältnisse betreffend (Nr. 38—45),
VII. = = das Fahrwesen betreffend (Nr. 46—59) und
VIII. = Anfang der Polizeigesetze (Nr. 60 ff.).

Die Erläuterungen sind ebenso ausgezeichnet gut wie bei der ersten Lieferung.

7.

August Fleischmann's Schriften homosexuellen Inhalts (München 1902):

„Der Freundling, oder die neuesten Enthüllungen über das Dritte Geschlecht“, „Der Fall Krupp“, „Die Uebervölkerungsfrage und das Dritte Geschlecht“, „Der § 175 und die männliche Prostitution in München und Berlin“, „Krupp in Essen und auf Capri“, „Das Opfer. Ein Freundlingsdrama in einem Acte“, „Seelenzwillinge oder zwei Seelen in einem Körper. Neueste Enthüllungen über zweigeschlechtliche Wesen“, „Enterbte oder Bevorzugte des Liebesglückes. Volkstümliche Enthüllungen über das Dritte Geschlecht. Mit einem Anhang Freundlingslieder mit Illustrationen“. Endlich mehrere Nummern der Monatschrift „Der Seelenforscher“.

Diese flach und in schlechtem Deutsch geschriebenen Flugblätter, zum Theile leider in 2. bis 5. Auflage erschienen, erfordern so ziemlich des Maximum an Ueberwindung von Ekelgefühl, wenn man sie wirklich zu Ende lesen will. Neues ist in all diesen Schriften nichts enthalten, ausser dem anwidernden neuen Ausdruck „Freundling“ für Homosexuellen. Die Tendenz geht angeblich dahin, unter das Volk Aufklärung über das „Dritte Geschlecht“ zu bringen. Wozu das Volk über diese ekelhaften Dinge aufgeklärt werden soll, das wird nicht gesagt. Sonst ist über den Inhalt nichts zu sagen, wohl aber über die Existenz dieser Schriften. Die Frage, ob sie nicht besser dem Staatsanwalte verfallen wären, habe ich nicht zu untersuchen,

wohl aber möchte ich neuerdings alle jene, welche die Aufhebung des § 175 DRStG. wünschen, nachdrücklich auffordern, das Erscheinen solcher Schriften zu verhindern. Eine „Aufklärung des Volkes", wie sie der Herr Fleischmann beabsichtigt, ist überflüssig, die maassgebenden Factoren brauchen nicht aufgeklärt zu werden und alle jene, welche vielleicht der Meinung sind, dass in der fraglichen Richtung ein Rechtsgut nicht zu schützen ist, werden durch solche Schriften im hohen Grade bedenklich. In der That: wenn wir zur Ansicht kommen, dass die Homosexuellen bedauernswerthe Menschen mit einer mehr oder weniger deutlichen Entwicklungsstörung sind, Menschen, die unter Umständen social nicht gefährden — dann lässt sich ja reden. Aber klar muss bleiben, dass sie eben nur unter gewissen Bedingungen nicht antisocial sind, und diese Bedingungen werden wir ihnen dictiren. Wollen sie hiervon nichts wissen, werfen sie sich zu Gleichberechtigten auf, schreiben sie in dem Tone, wie in den hier besprochenen Schriften, dann wiederhole ich das schon öfter ausgesprochene: „Faust an die Gurgel". Es wird Sache der Besonnenen unter den Homosexuellen, namentlich der „Herren vom humanitären Comité" sein, diesfalls den socialen Elementen zu helfen und das Erscheinen solcher Schriften zu verhindern.

8.

Dr. Ed. Martinak, a. o. Universitätsprofessor und Gymnasialdirector in Graz. Physiologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre. Leipzig. J. A. Barth. 1901.

Wir sagen: Aufgabe des Strafprocesses ist es, den erkennenden Richter durch die Zeugen, sachliche Feststellungen und durch Sachverständige möglichst genau in die Lage zu versetzen, als ob er den fraglichen Hergang mit eigenen Sinnen und Kenntnissen des Sachverständigen wahrgenommen hätte. Die einzelnen Momente hierbei sind oft sehr einfach, mitunter aber höchst compliziert und die Gefahr einer falschen Auffassung durch den erkennenden Richter wird um so grösser, je zusammengesetzter und mehrgliedriger der Uebergang gestaltet wird, sie ist aber selbstverständlich dort am grössten, wo der Zusammenhang einfach erscheint, es aber nicht ist. Hat der Zeuge etwas gesehen und theilt er dies dem erkennenden Richter mit, so liegen wenige Kettenglieder vor, hat aber ein Zeuge etwas gehört, dies dem Untersuchungsrichter gesagt, und wird aus irgend einem Grunde das Protokoll bei der Verhandlung vorgelesen, dann ist der Zusammenhang ziemlich weitwendig und es können Irrthümer zum mindesten in grösserer Zahl mitreden, als es den Anschein hat: der Zeuge hat nicht recht gehört, hat missverstanden, hat falsch ergänzt, hatte was vergessen und nochmals schlecht ersetzt, er drückt sich beim Untersuchungsrichter ungeschickt aus, dieser kann alle Missgeschicke haben, die der Zeuge erlitt, bei der Protokollirung versteht der Schriftführer unrichtig, bei der Verhandlung wird das Protokoll falsch gelesen, falsch betont, unglücklich gekürzt wiedergegeben, endlich versteht der Richter falsch — kurz es giebt so unendlich viele Möglichkeiten eines Verunglückens, dass wir uns noch wundern müssen, wenn diese Vorgänge noch verhältnissmässig gut ablaufen. Nun handelt es sich nicht bloss um das eigentliche nicht richtig Verstehen, sondern um die ganze

Reihe von falschen Auffassungen, die vorkommen können, wenn zwei Leute demselben Worte, Laute, Zeichen verschiedene Bedeutung beimessen, was besonders dann leicht vorkommen kann, wenn Zeuge und Richter, wie so oft, verschiedener Bildung, verschiedener Stellung und verschiedener Intelligenz angehören. Die sogenannten phonetischen Missverständnisse, sogenanntes Verhören, Falschhören u. s. w., sind noch die mindest gefährlichen, da bei einigem Aufmerken und genügender Uebung doch in der Regel wenigstens wahrgenommen wird, dass etwas nicht stimmt, dass ein Fehler unterlaufen ist. Wenn dann auch nicht immer die richtige Correktur vorgenommen werden kann [1]), so ist man wenigstens gewarnt, und somit wird das ärgste Unheil verhütet. Wir Kriminalisten können über die ärgsten Gefahren hinauskommen, wenn wir sorgfältig aufmerken, Missverständnisse und ähnliches, wie sie die Praxis täglich bringt, fleissig sammeln und zur Belehrung mittheilen; aber damit ist nur der kleinste Theil der Arbeit geleistet, wir sind auf die Studien der Fachleute angewiesen, und müssen von ihnen lernen. Dankbar greifen wir daher nach jedem Buche, das uns ebenfalls Hilfe und Belehrung bringt; wir haben solche Arbeiten zu studiren, ihre Ergebnisse auf unsere Arbeiten umzuformen und das Gewonnene zu verwerthen. Eine äusserst wichtige Arbeit ist die angezeigte, die das Wesen dessen, was etwas bedeutet, untersucht, die verschiedenen Formen der Bedeutungen und Zeichen feststellt und uns darauf aufmerksam macht, welche Unterschiede da zu Tage treten, und welche Wichtigkeiten darin liegen. Namentlich maassgebend ist die Trennung von „realem“ und „finalem“ Bedeuten, die Fixirung des richtigen und unrichtigen Verstehens, die Verkürzungen im psychischen Vollzuge von Zeichen und Bedeutung. Ich rate ein sorgfältiges Studium des, übrigens nicht schwer zu verstehenden Buches jedem ehrlich arbeitenden Kriminalisten.

7.

J. G. Galton, The metric system of identification of criminals, as used in great Britain and Ireland. Publ. by the Anthropological Institute of Gr. Britain and Ireland. London.

Das Ideal des Verbrecher-Messsystem ist zweifellos — wenigstens für unsere Mittel, — durch die Vereinigung des Bentillon'schen Systems mit der genialen Idee Francis Galton's erreicht worden, der die Abdrücke der Fingerspitzen zu Idectificationszwecken verwendete. Die „metric description of a prisoner“ besteht in England aus mehreren Momenten: 1. Allgemeine Beschreibung des Individuums, 2. gewisse Maasse (Kopflänge und -breite, Gesichtsbreite, Länge des linken Mittelfingers, linker Unterarm, linker Fuss und Körperhöhe), 3. die wichtigsten Narben und Merkmale, 4. die Abdrücke von allen Fingerspitzen beider Hände. Leider haben wir also wesentliche Abweichungen vom Bertillon'schen Systeme, so dass die leichte, allgemeine Verständigung, das so wichtige internationale Moment, abermals wesentlich geschädigt wird. Auch die Instrumente wurden insofern geändert, als ein neues Werkzeug für die Kopfmessungen (namentlich die grösste Breite bei den zygomatischen Bogen) eingefügt wurde.

1) Vgl. meine „Kriminalpsychologie“, S. 647, 389 u. s. w.

Die Classification der Papillarabdrücke ist auch selbstständig und allerdings einfach: Bogen, Schlinge links offen, Schlinge rechts offen, Wirbel.

Ob mit allen „Verbesserungen" des Bertillon-Systems (abgesehen von der Beifügung der Fingerabdrücke) ein Nutzen geschaffen wurde, dürfte zweifelhaft sein — internationale Gleichheit wäre sicher das Beste.

10.

Dr. Rob. v. Hippel, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen, Zur Vagabundenfrage. Berlin, O. Liebmann 1902.

Die vorzügliche, mehrfach orientirende Schrift fasst ihre Themen selbst dahin zusammen: die sogenannten Wanderbettler seien zum Theil nothleidende Bedürftige, zum Theil Arbeitsscheue, gewerbs- und gewohnheitsmässige Rechtsbrecher. Den Ersten muss geholfen, gegen die Letzteren mit Strafe und Sicherungsmaassregeln eingeschritten werden. Die heutige Hilfe durch innere gesetzliche Armenpflege ist unzureichend, sie muss planmässig grösseren, leistungsfähigen Verbänden übertragen werden (warum nicht gleich dem Staate?). Die „Herbergen zur Heimath" sollen weiter ausgedehnt werden, die Naturalverpflegsstationen befinden sich in einer Entwicklungskrisis, die Arbeitercolonien bewähren sich, wenn die Fürsorge mehr auf würdige Elemente beschränkt wird.

Gegen das gewohnheits- und gewerbsmässige Vagabundenthum muss energisch vorgegangen werden, § 363 RStGB. ist zu beseitigen, grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses erforderlich. Wanderbettel im Nothstande bleibe straflos, die entlassenen Bestraften müssen in ihrem Fortkommen gefördert werden.

11.

Dr. Eugen Dühren: „Das Geschlechtsleben in England mit besonderer Beziehung auf London. II. Der Einfluss äusserer Factoren auf das Geschlechtsleben in England. Berlin, M. Lilienthal. 1903.

Die moderne Kriminalpsychologie ist noch lange nicht so weit vorschritten, um grosse und bleibende Schlüsse ziehen zu können; sie muss sich einstweilen damit begnügen, Thatsachen, möglichst viele, sorgfältig und verlässlich beobachtete Thatsachen festzulegen, und sie — vielleicht — in gewisse Gruppen einzutheilen, um das Materiale für künftige Abstractionen geordnet zu erhalten. Wir wissen ungefähr, wohinaus wir wollen, ja wir glauben, schon etwas Grundlegendes geleistet zu haben, weil wir uns im Allgemeinen darüber klar sind, wo die zu bearbeitenden Probleme liegen, wie sie heissen und wir wir uns ihnen nähern können. Aber, wie gesagt, um dies thun zu können, brauchen wir Thatsachen, und wer uns solche in gut beobachteter Weise verlässlich liefert, dem sind wir dankbar, den nehmen wir gerne als Mitarbeiter auf. Und solche Thatsachen in vielfach verwendbarer Form liefert uns das vorliegende Buch reichlich, mühsam zusammengetragen und sicher auf Grund verlässlicher Quellen. Die Ueberschriften lauten: Die vornehme Gesellschaft (Restauration; Gesellschaft des 18. Jahrhunderts; Lady Hamilton). Die Mode; Aphrodisiaca, Cosmetica, Abortiv- und Geheimmittel; die Flagellomanie

— alles wichtige, instructive Capitel, voll neuer, oder wenigstens gut zusammengestellter Momente.

12.

Dr. K. Hiller, Gefängnissreformfragen (Sonderabdruck aus d. Bl. für Gefängnisskunde).

Karl Hiller, unter den Theoretikern der erste Kenner des österr. Gefängnisswesens, hat hier kurz und klar darauf hingewiesen, wie nothwendig eine Organisation in der Oberaufsicht des Gefängnisswesens wäre und wie dringend namentlich dahin gewirkt werden muss, dass nicht bloss die Stelle eines Centralgefängnissinspectors besetzt, sondern auch Ausführungsorgane für die Erlässe des Centralgefängnissinspectorats organisirt werden. Die Frage ist von grösster Wichtigkeit, und so muss dem Verf. nachdrücklich dafür gedankt werden, dass er sie, die mit allen modernen Momenten des Strafwesens so innig verbunden ist, wieder energisch aufgerollt hat.

13.

Dr. P. J. Möbius: „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes." 3. Auflage. Halle, C. Manhold, 1901.

Das so vielfach besprochene Buch von Möbius wäre weitaus weniger angegriffen worden, wenn es nicht einen so herausfordernden Titel trüge — Schwachsinn lässt sich eben niemand gerne vorwerfen. Und dabei meint es der Verf. nicht gar so arg. Wer das Buch ohne Voreingenommenheit liest, kommt zu dem Schlusse, dass Verf. nur meint, dass das Weib anders, vielmal anders geschaffen ist als der Mann. Zu sagen, in wie viel tausend Beziehungen das Weib besser ist, als der Mann, das lag ja nicht im Rahmen seiner Arbeit, obwohl es vielfach angedeutet wurde, und da somit nur eine Reihe von Momenten gezeigt wurde, in welchen das Weib aus seinem Berufe tritt, wenn es in den des Mannes greift, so sah es freilich aus, als ob Verf. die Frau auch im Allgemeinen, in der Schlussbilanz für minderwertig halte. —

Vom Juristen spricht die Schrift zweimal — einmal gebe ich ihr recht, einmal nicht. Recht gebe ich Möbius dort, wo er sagt, wir überschätzen die Frau als Zeugin und behandeln sie zu hart als Angeklagte; ganz Unrecht gebe ich ihm, wenn er (Vorrede zur 3. Auflage) behauptet, der Jurist stehe in der Möglichkeit, die Frau kennen zu lernen, ungünstig da, er habe nur einseitige Erfahrungen, da er nur „minderwerthigem Materiale" gegenüberstehe. Möbius vergisst, dass der Kriminalist nicht bloss mit Verbrecherinnen, sondern auch mit Zeuginnen zu thun hat — oft mehr als ihm lieb ist — und wenn er diese Arbeit zu Studien benutzt, so kann er die Psyche der Frau so gut kennen lernen als es überhaupt möglich ist; vielleicht nur der Frauenarzt und der katholische Geistliche hat bessere Gelegenheit hierzu. Ich meine, jeder Kriminalist sollte Möbius' Schrift genau lesen; manches ist ja etwas hart und schroff gehalten, aber im Allgemeinen hat er recht; ich habe einmal (in meiner „Kriminalpsychologie" p. 490) am Schlusse eines langen Capitels über die Frau vom Standpunkte des Kriminalisten gesagt:

„Die Frau ist nicht besser und nicht schlechter, nicht mehr und nicht weniger werth als der Mann, sie ist nur anders als er, und so wie alles in der Natur für seinen Zweck richtig geschaffen ist, so ist es auch mit der Frau. Ihr Daseinszweck ist ein anderer wie der des Mannes, und desswegen ist auch sie anders als er". Möbius meint dasselbe, — man muss nur seine Schrift ohne Voreingenommenheit lesen und beim Lesen nicht nervös werden; dann kommt man auch zur Ueberzeugung, dass es Möbius am wenigsten beifällt, braven Frauen, die sich in ehrlicher Weise ihr ohnehin mühsames Brot zu erwerben suchen, Schwierigkeiten zu bereiten. So wie die Verhältnisse heute stehen, kann nicht jede Frau auf Versorgung durch Heirath rechnen, und nicht jede Versorgung durch Heirath ist so, dass eine gebildete Frau damit zufrieden sein muss. Wenn man dann jeder von ihnen wünscht, dass sie sich in einer ihren Kenntnissen entsprechenden Weise fortbringen kann, so ist das noch lange keine Schwärmerei für moderne Frauenemancipation.

14.

Dr. jur. Fritz Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz, Leuschner u. Lubensky 1902.

Das vorzügliche und fleissig gearbeitete Buch ist eine völlig moderne Arbeit. Was für den heutigen Kriminalisten das wichtigste ist, das sind die Erscheinungen im Strafrecht; wir müssen vorerst wissen, womit wir zu thun haben, das Verbrechen wird als sociale Erscheinung aufgefasst, und was das Verbrechen bewirkt, es umgiebt und mit ihm auftritt, ist immer wieder als selbstständige Erscheinung aufzufassen und als wichtiges Moment zu studiren. Seitdem wir aber all dies als Erscheinung konstruiren, seitdem treten uns immer mehr und mehr Einzelmomente als bedeutsam entgegen, wir wissen einerseits, dass sie alle Folgen irgend einer, meistens erst zu suchenden Ursache sind, und dass sie andererseits aber immer wieder Ursachen neuer, niemals gleichgültiger Folgen werden müssen. In dieser Doppelnatur aller Erscheinungen als Ursachen und gleichzeitig als Folgen liegt die Wichtigkeit des Studiums langer Reihen von Erscheinungen, die früher als gleichgültig angesehen worden sind. Deshalb legen wir aber auch heute mehr denn je so grosses Gewicht auf das historische Moment; wir studiren nicht bloss die Geschichte des Strafrechts im Ganzen und in seinen Theorien, wie studiren auch die Geschichte der einzelnen Delicte und lernen unabsehbar Wichtiges aus der Historie der politischen Delicte, des Truges, des Meineids, des Kindsmords, und jetzt machen wir uns mit Eifer an das Studium der Geschichte aller Erscheinungen, die mit dem Strafrecht im Zusammenhange stehen; so interessirt uns z. B. die Geschichte der Gaunersprache, der Zigeuner, jedes einzelnen Gaunertries und nicht zuletzt die des Aberglaubens in seinen unendlich verschiedenen Formen. Es ist noch nicht lange her, seitdem man es sich klargelegt hat, wie vielfach der Aberglauben heute, nicht bloss bei Verbrechern, noch im Strafrecht wirkt, wie viele Erscheinungen sich einzig und allein nur durch Aberglauben erklären lassen, welche Menge von psychologischen, wichtigen Momenten mit dem Aberglauben zusammenhängen und welche ausschlaggebenden Hülfen man zu finden ver-

mag, wenn man abergläubische Elemente kennt und zur Erklärung heranzieht. Von allen Formen des Aberglaubens haben nur wenige so tief und weit gegriffen wie der Hexenwahn und der Glaube an Zauberei, und werden diese merkwürdigen Irrungen sorgfältig untersucht, so gewinnen wir Nutzen in zweifacher Richtung: was in so weitgedehntem Maasse und in verhältnissmässig naher, fast noch greifbarer Zeit bestanden hat, kann heute noch nicht spurlos verschwunden sein, wir müssen es in mannigfacher Weise, entweder in seiner eigentlichen oder in transponirter Form noch vorfinden. Wissen wir aber genau, wie die Sache einmal gewesen ist, so bedarf es keiner übergrossen Mühe, um die heutige Gestalt, in der sie noch existirt, zu entdecken. Dass aber der Glaube an Zauber und Hexen noch sein Wesen treibt und in krimineller Richtung oft genug auftritt, kann nicht geleugnet werden. Die zweite Förderung, die wir durch solche Arbeiten erhalten, liegt in dem Allgemeinnutzen, den uns historische Klarstellungen überhaupt gewähren; wir gewinnen festen Boden, wir dürfen durch klare Rückblicke auch wieder umgekehrt nach vorne sehen, wir erfahren, wie unsere Ansichten als Juristen geworden sind und bekommen allgemeinpsychologische Sicherheit über das Werden des menschlichen Glaubens und Wissens.

Eine solche Förderung haben wir durch Byloff's Arbeit zweifellos erhalten. Wenn er auch räumlich nur ein beschränktes Gebiet, das unserer engeren Heimath bearbeitet hat, so sind doch die Besprechungen der Sache allgemein und wir finden dadurch Erörterungen über den Zauberglauben im Allgemeinen. Es wird vorerst der Begriff der Zauberei überhaupt erörtert, dann das Verfahren beim crimen magiae in Steiermark besprochen und die Entstehung der grossen Hexenverfolgungen überhaupt und in Steiermark im Besonderen zu erklären versucht. Eine Beilage bringt Urkunden über die strafrechte Behandlung des fraglichen Verbrechens in Steiermark, eine zweite Beilage eine treffliche, tabellarisch angelegte Uebersicht über die bekannt gewordenen Processe gegen Zauberei in Steiermark.

Ich möchte zum Schlusse nun einige sachliche Bemerkungen anbringen.

Ad pag. 9 Anm. 2 fehlt in der Aufzählung der besonders wichtige Hainfelderkogel bei Feldbach in Steiermark, der heute noch beim Volke wegen Aufenthalts von Hexen gefürchtet ist.

Ad pag. 30. Das vielfach genannte, sogenannte „Blutkräutel“ ist die gemeine Schafgarbe, achillea millefolium.

Ad pag. 44. Verf. citirt eine Notiz, nach welcher „am 29. März 1662 in Rein der vertambte bösswicht Michel Pauer zu staub und asche verbrent wird“ — Byloff setzt bei: „offenbar wegen Zauberei“. Das kann der Grund gewesen sein, aber sicher ist es nicht. Um diese Zeit (1662) galt in Steiermark (Rein bei Graz) doch die Ferdinandea von 1656, die aber Feuertod auf mehrere Delicte kannte (Zauberei, Münzfälschung, widernatürliche Unzucht, Brandstiftung und Diebstahl an heiligen Geräthen); der „vertambte bösswicht“ kann also ebensogut eines der anderen vier Delicte begangen haben, und wäre daher aus der Beilage I (post 15) zu streichen.

Ad pag. 259 Anm. 67). Hier wird behauptet, dass die Lungenprobe in Steiermark schon im 17. Jahrhundert vorgekommen sei; wenn der Verf. hierfür nicht actenmässige Belege hat, so wäre dieses frühzeitige Vorkommen zu bezweifeln. Allerdings hat schon Gallenus auf das verschiedene spec. Gewicht der Lunge aufmerksam gemacht, Bartholin hat 1663 gewusst, dass

Lungen, die nicht geathmet haben, auf den Wasser schwimmen, Rayger in Pressburg soll 1670 vorgeschlagen haben, diesen Umstand forense zu benutzen, aber erst 1683 hat Schreyer in Zeitz in Sachsen die Lungenprobe in der Literatur eingeführt.[1]) Dass man diese Kenntniss aber schon in den nächsten 17 Jahren in Steiermark gehabt hätte, ist nicht wahrscheinlich.

Ad pag. 310. Dass das wilde Vorkommen der Stechapfels (Datura stramonium) in Deutschland erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmen sei, ist nicht richtig, da in einem Buche von M. S. H. (Hosmann) „fürtreffliches Denkmal der göttlichen Regierung u. s. w.", Frankfurt 1701, der Stechapfel, Datura, auch Dutroa genannt, zwar unrichtig abgebildet, aber doch als bekannt vorausgesetzt wird.

Ad pag. 315 Anm. 18. Dass das inducirte Irresein nicht häufig ist, wäre zuzugeben, wohl aber ist dessen Bedeutung bei seinem Auftreten vom strafrechtlichen Standpunkte von grösster Wichtigkeit; Napoleon I. war vielleicht der erste, der darauf hinwies („les crimes collectifs n'engagent personne"); der alte Weber kannte die „contagion morale", und in neuerer Zeit haben sich A. Baer, Mazarik, Morselli, Lombroso, Laschi, du Camp, Faldello, Michellet, Diderot, Bain, Legouvé, Taine, Ferri, Lexis, Despine, Martin, Pugliese, Bordier, Sergi, Lacretelle und namentlich Tarde („les lois de l'imitation") und Scipio Sighele („Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen") eingehend mit dieser hochwichtigen Frage befasst.

15.

Dr. Sigm. Freud, Privatdocent an der Universität Wien. Ueber den Traum. Wiesbaden, Bergmann, 1901 (aus den „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens", herausgegeben von Sonnenfeld und Kurella.)

Es giebt wenige von den verschiedenen Erscheinungen des täglichen Lebens, die nicht in irgendeiner Richtung für den Kriminalisten Interesse und Wichtigkeit haben oder haben können. Nicht die letzte derselben ist der Traum. Wer sich einer vollkommen sicheren Nervenconstitution erfreut, wird nicht leicht einen Einfluss durch Träume wahrnehmen, aber wer nervös ist, wer angestrengt geistig oder körperlich arbeitet, oder durch irgend ein Ereigniss, wenn auch blos vorübergehend, erregt wurde, der kann durch Träume, wenigstens unter Umständen, recht lebhaft beeinflusst werden. Wir kennen genug Beispiele, in welchen Jemand, durch einen lebhaften Traum aufgeregt, irgend ein Unheil angerichtet hat, indem er einen, im selben Zimmer Schlafenden oder plötzlich Eintretenden in oft bedenklicher Art angegriffen, verletzt oder getödtet hat. Ebenso bekannt ist es, dass ein böser oder heiterer Traum für den nächsten Morgen oder sogar ganzen Tag eine böse oder heitere Stimmung hervorbringen kann; man denkt oft lange darüber vergeblich nach, woher die heutige Stimmung stammen könne, ob man etwas Trauriges oder Heiteres erlebt habe — bis man entdeckt, dass lediglich ein Traum diese Stimmung erzeugt hat. Das ist für den Kriminalisten nicht ganz gleichgültig, denn wir wissen, wie sehr die Auffassung irgend eines Vorganges von der Stimmung, in welcher die Wahrnehmung geschehen ist, abhängt. Unsere Zeugen geben uns aber oft nicht blos eine

1) Vgl. Hofmann, Gerichtl. Medicin. 9. Aufl. S. 785.

nackte, sozusagen stimmungslose Thatsache bekannt, sie müssen einen Hergang schildern, und schildern dann so, wie sie aufgefasst haben, sie fassen aber so auf, wie sie gerade gestimmt waren. Dies können wir namentlich dann wahrnehmen, wenn mehrere Zeugen einen etwas „stimmungsvollen“ Hergang beobachtet haben und nun wiedergeben sollen: wie verschieden fällt das oft aus! Freilich ist in den meisten Fällen Natur und Cultur des Zeugen maassgebend, sicher aber auch oft die augenblickliche Stimmung und daher oft auch ein Traum. Zwischen dem Traume eines Zeugen und der Verurtheilung eines Beschuldigten liegt allerdings scheinbar ein langer Weg, — aber möglicher Weise ist die Entfernung doch lange nicht so gross als man annehmen will, und so gelangen wir zur Verpflichtung des Kriminalisten, der sich um so vieles kümmern muss, sich auch für das Wesen des Traumes zu interessiren. Das vorliegende Buch befasst sich in höchst anregender Weise mit der Frage des Traumes und kommt zu der Ansicht, dass mehr oder weniger weitliegende Associationen den Trauminhalt bilden. Verf. scheidet zwischen dem manifesten Trauminhalt, d. h. den Traum, wie man ihn beim Erwachen im Gedächtniss hat, und dem latenten Trauminhalte, d. h. das durch Analyse gefundene zugehörige Material, welches die Verknüpfung der einzelnen Traummomente herstellt. Da nun aber die meisten Träume als Inhalt eine Person und eine Handlung darstellen, wobei das Handeln vielleicht unter Wechsel der Personen abrollt, so ist es denkbar, dass (als latenter Trauminhalt) abwechselnd Associationen zwischen Personen und Handlungen fortlaufen: im Traum hat A. etwas gethan, in Wirklichkeit war es aber B., der durch irgend einen Umstand mit A. associirt war — dieser Umstand ist in Verbindung mit einer Handlung und so rollt der Traum auf diese u. s. f. Natürlich können alle Arten der Ideenassociation vorkommen, so namentlich die der Erfüllung, z. B. ich habe thatsächlich im Schlafe Durst und träume vom Trinken, oder ich habe mir unter Tag etwas lebhaft gewünscht und erreiche es im Traume.

Ob Verf. recht hat, weiss ich nicht, — jedenfalls wird man wenigstens zur Erklärung des Beginnes eines Traumes noch eine andere Association hervorziehen müssen. Freilich beginnt der Traum mit irgendeinem wenigstens ähnlichen Erlebnisse, aber dieses muss weder ein besonders eindrucksvolles, noch eines aus der letzten Zeit sein. Sagen wir, mein Traum beginnt mit einem Ereignisse, welches sich vor 4 Wochen ähnlich zugetragen hat. Warum denn gerade mit diesem? Seitdem habe ich Tausende von Erlebnissen gehabt, die gerade so gut einen Traum hätten darstellen können — warum musste denn gerade dieses eintreten? Allerdings müssen wir auch mit einer Association helfen und etwa annehmen, dass irgend ein gleicher Sinnenreiz, wie er zur Zeit des Ereignisses stattfand, auch jetzt im Traume aufgetreten ist. Also: als jenes Ereigniss stattfand, hörte ich einen bestimmten Ton, roch einen bestimmten Geruch, empfand irgendwo am Körper einen bestimmten Druck, Schmerz u. s. w. — wenn nun jetzt im Schlaf derselbe Ton, Geruch, Druck, Schmerz auf mich wirkt, so dürfte er wohl im Associationswege jenes Ereigniss aufrufen, das unter demselben Sinnesreize stattfand. Dann mögen allerdings Freud's Associationen weiter helfen.

16.

Dr. **Manfred Fuhrmann**, Assistenzarzt a. d. f. Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus bei Lemgo, Das psychotische Moment. Studien eines Psychiaters über Theorie, System und Ziel der Psychiatrie. Leipzig, J. A. Barth, 1903.

Das gut und gescheidt geschriebene Buch ist für jeden Kriminalisten interessant zu lesen, es stellt sich zum heutigen Stand der Psychiatrie und zeigt, wie namentlich der gebildete Laie, also gerade der Kriminalist, sich gegen den Geisteskranken zu stellen hat. Verfasser geht davon aus, dass alles auf Endogenese beruht, diese sei die causa vera jeder Erscheinung im culturellen Process, und was wir Gelegenheitsursache nennen, sei nur ein Symptom jener überall wirksamen conditio sine qua non: Endogenesis. Auf endogenetischer Basis steht das psychotische Moment als naturnothwendiger Process, der seinen vorgeschriebenen, unabwendbaren Verlauf nehmen muss. Dieses psychotische Moment, als auf endogener Basis beruhend, muss immer wieder zur Entfaltung kommen, wenn es auch vorübergehend latent werden kann. Die causa vera jeder Geistesalienation ist die Heredität; jede Psychose ist, ebenso wie jeder normal psychologische Bildungsprocess, durch Endogenese bedingt; es giebt z. B. keine Paranoia, sondern nur so viele Paranoiaformen, als es davon betroffene Individuen giebt. — Bei aller lebhaften Auffassung, die Verfasser in durchwegs interessanter Weise zum Ausdruck bringt, muss uns die ganz veraltete Auffassung des juristischen Momentes in hohem Grade Wunder nehmen. Verfasser behauptet, das Strafrecht sei ganz rückständig, der Jurist wolle immer den Psychiater zu seinem Werkzeug herabdrücken, er throne sicher auf der souverainen Höhe gänzlicher Unwissenheit und Verständnisslosigkeit für psychiatrische und psychologische Phänomene, er habe seine Unfähigkeit für die maassgebenden Fragen in einwandsfreier Weise nachgewiesen. Solche ebenso sinnlose als ungerechtfertigte Vorwürfe brauchen wir uns entschieden nicht gefallen zu lassen. Der Verfasser wirkt in Lemgo und unwillkürlich frägt man: wo ist Lemgo, wo ist das Fürstenthum Lippe, wo und unter welchen Juristen hat der Verfasser die letzten Jahrzehnte verträumt? Er spricht von Juristen, als ob er nur mit dem gestrengen Amtssyndaco vormärzlicher Zeit verkehrt hätte; weiss Verfasser nichts von dem eifrigen Bemühen des modernen Kriminalisten der den Psychiater demüthig als seinen Lehrer ansieht und psychiatrische Studien als unbedingte Nothwendigkeit erkannt hat? Weiss Verfasser nichts davon, dass es in der modernen, jungdeutschen Kriminalistenschule wieder eine realistisch-psychologische Kriminalistenschule giebt, die ihre ganzen mühsamen Arbeiten bloss auf den Lehren der Psychologie aufbaut und eine neue Kriminalpsychologie geschaffen hat? Wir sind dem Verfasser ebenso wie jedem ehrlich arbeitenden Psychiater für jede Belehrung dankbar — aber bevor er uns unverdiente Vorwürfe macht, möge er erst einmal zusehen, was **wir** arbeiten und schon gearbeitet haben. — Fasst der Verfasser aber die Stellung des modernen Kriminalisten zur Psychiatrie so verkehrt auf, so muss uns der Verdacht aufsteigen, dass er sich auch zu den einzelnen Schulen der Psychiatrie, die er so scharf angreift, nicht richtig stellt.

17.

Dr. Frh. v. Schrenck-Notzing, pract. Arzt in München, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. Gesammelte Aufsätze aus den Gebieten der Psychopathia sexualis, der gerichtlichen Psychiatrie und der Suggestionslehre. Leipzig, J. A. Barth, 1902.

Bis auf einen einzigen Aufsatz sind die vorliegenden Abhandlungen bereits in verschiedenen Fachschriften veröffentlicht und wohl keiner unserer Leser hat aus denselben nicht dankbar und mit grösstem Nutzen gelernt. Um so angenehmer muss es daher sein, diese Abhandlungen gesammelt vor sich zu haben und das Lehrgebäude des genialen Verfassers im Ganzen studiren zu können, zumal darin gerade die für den Kriminalisten heute wichtigsten Themen behandelt wurden.

18.

Oberarzt Dr. Johannes Bresler in Kraschnitz, Alkohol auch in geringer Menge Gift. Halle, C. Marhold, 1902.

Alkohol und Verbrechen interessiren uns in ihren Zusammenhängen immer, es ist also auch die vorliegende Schrift nicht gleichgültig. Sie will beweisen, dass Alkohol nie nützlich und auch in geringer Menge schädlich ist.

19.

Laufer, Polizeicommissar in Schwelm, Deutscher Polizei-Almanach. Schwelm, M. Scherz, 1902.

Das vorliegende Werk soll ein Bild der deutschen Polizei in ihrer äusseren Gestaltung sein, und wird dieser Zweck durch eine tabellarische Uebersicht über die Polizeiverhältnisse in Deutschland zu erreichen gesucht. Es werden gebracht: die Namen der Oberbeamten, ihre amtliche Bezeichnung, Gehalt, eventuell Nebenamt und persönliche Daten. Dann Zahl, Benennung, Einkommen und besondere Verhältnisse der Unterbeamten (ob beritten, mit Fahrrädern versehen etc.) — endlich allgemeine Daten: ob Steckbriefcontrole, Bertillonage, Verbrecheralbum etc., vorhanden u. s. w. —

Die äusserst mühevolle Arbeit ist sehr verdienstlich: einerseits als werthvolles Nachschlagebuch, andererseits, und das ist das weitaus wichtigte, als Grundlage für die Arbeiten zu einer Neugestaltung der deutschen Polizei. Man kann nicht genug über die Vielgestaltigkeit derselben staunen, eine Vielgestaltigkeit, die sich nicht bloss auf äussere Erscheinung, sondern auf prinzipielle Einrichtungen erstreckt. Dass diese proteusartige Gestaltung eines so überaus wichtigen Institutes keinen günstigen Einfluss auf dasselbe haben kann, ist zweifellos, ja man wundert sich schliesslich noch, dass die deutsche Polizei noch so viel leistet. Unwillkürlich drängt sich bei der Durchsicht dieser Arbeit wieder und wieder der Gedanke auf: was könnte die deutsche Polizei leisten, wenn sie überall vollkommen gleichmässig organisirt wäre: militärisch organisirte, ganz gleich eingerichtete und gleich ausgerüstete Gen-

darmerie, Gendarmerie vom Polizeipräsidenten in Berlin bis zum Gemeindediener im letzten Alpendorfe!

20.

Dr. Emil Laurent und Paul Nagour, Okkultismus und Liebe. Studien zur Geschichte der sexuellen Verirrungen. Deutsche autorisirte Ausgabe von Dr. med. G. H. Berndt. Berlin, H. Barsdorf, 1903.

In einzelnen Kapiteln: Der Okkultismus, die Religionen und die Liebe, die Liebe und die Engel, der Satan und die Liebe, die Incubi und Succubi, der Hexensabbath, die schwarze Messe, der Vampyrismus, die Behexungen, die Zaubertränke, die Liebestalismane, die Blumensprache, die Divination in der Liebe, die Astrologie und die Liebe, die Träume und die Liebe, die Musik und die Liebe — werden eine Menge Daten über sexuelle Dinge und deren Einfluss auf Leben und Verbrechen in zwar nicht neuer, aber ganz guter Zusammenstellung gegeben.

21.

Dr. med. Wilh. Radeck, Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite. 2. Auflage. Berlin, H. Barsdorf, 1902.

Die zweite Auflage ist ein unveränderter Abdruck der ersten Auflage dieses vortrefflichen und werthvollen Buches (Besprechung s. dieses Archiv Bd. VII p. 358).

22.

Dr. Kurt Steinitz, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Breslau, Der Verantwortlichkeitsgedanke im XIX. Jahrhundert (mit besonderer Rücksicht auf das Strafrecht). Sonderabdruck a. d. Ztschft. f. päd. Psychologie und Pathologie, III. Jhrg. MCMI. Berlin, Hermann Walther, 1902.

Der Verfasser stellt das Problem dahin: „entsteht der menschliche Wille frei, d. h. wählt der Mensch zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten frei in der Art, dass man trotz Kenntniss aller Momente, die bei der Bildung seines Entschlusses mitspielen, noch die Möglichkeit eines anderen Entschlusses zugeben muss; oder ist der Wille des Menschen eindeutig als Folge bestimmt, wenn ich die Summe der Ursachen, die dabei in Betracht kommen, auch wirklich in Betracht ziehe;“ hierdurch stellt sich Verfasser als ausgesprochener Determinist vor, auch das Wollen des Menschen unterliege, wie jedes Geschehen, dem Causalgesetz; der Willensentschluss eines Menschen ist stets und überall das nothwendige Ergebniss der Factoren, welche bei der Entschliessung zusammenwirken.

Die Gegenfrage sei nun dahin zu stellen: was denn der Indeterminismus für den Verantwortlichkeitsgedanken geleistet habe; hier antwortet Verfasser, wenn der Thäter auch anders hätte thun können, so hätte seine Entscheidung

ursachlos ergehen müssen — und dann kann man ihn erst recht dafür nicht strafen — so müsse man zum v. Liszt'schen Zweckcharakter der Strafe gelangen: — Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung.

23.

H. Brack, Polizeichef in Aarau, Erklärungen zur anthroporetrischen Signalementsaufnahme, soweit solche für den subalternen Polizeibeamten zum Verständniss eines Signalements nothwendig sind. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1901.

Von dieser kleinen Arbeit gilt mir dasselbe, was ich von der Schrift O. Klatts (Bd. X p. 189) gesagt habe. Verfasser meint, das von Sury so ausgezeichnet übersetzte Originalwerk von A. Bertillon sei in der Verwendung für den gewöhnlichen Polizeibeamten beinahe unmöglich, weil es zu umfangreich und kostspielig sei. Dass das Buch theuer ist, lässt sich nicht leugnen, aber es ist auch nicht gemeint, dass es sich jeder Polizeibeamte selbst kaufen soll, es muss in der nöthigen Zahl von Staatswegen den Beamten zur Verfügung gestellt werden. Zu umfangreich ist es aber sicher nicht, wir machen im Gegentheil die Wahrnehmung, dass ein genauer und eingehender geschriebenes Buch stets leichter zu studiren ist, als ein zusammengedrängter Auszug. Ich erkläre auf's Neue: ist eine Bearbeitung von Bertillon's Buch in Uebereinstimmung mit demselben, so ist sie überflüssig, stimmt sie nicht, so ist sie schädlich. Wir wollen froh sein, ein Buch zu haben, wie das von Bertillon, welches sich so leicht und vortrefflich international machen lässt. —

24.

M. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe), Beiträge zum homosexuellen Problem. Halle a. d. S., C. Marhold, 1902.

Die Hochfluth der Schriften über das heikle Problem der Homosexualität schwillt von Tag zu Tag mehr an. Wir wollten uns gerne mit der Bewältigung derselben befassen, wenn sie Neues brächten, aber das ist in den seltensten Fällen wahrzunehmen. Das vorliegende Buch stellt Bekanntes allerdings gut zusammen, schafft aber keine neuen Gedanken, nur in der Frage der Einteilung der Homosexuellen bewegt sich Verfasser in die Richtung neuerer Anschauung, indem er zwischen angeborene und anerzogene Homosexualität die aus Passion einschiebt; so kommt man der Sache wohl näher. Wir sagen heute: Sprünge und unvermitteltes Gegeneinanderstellen giebt es nirgends auf der Welt, also auch nicht in sexueller Richtung, und wir finden auch da nicht die schroffe Gegenüberstellung von Mann und Weib, sondern allmähliche Uebergänge. Auf der einen Seite: Der vollentwickelte Mann, dann der Mann mit weiblichen Anlagen, erst angedeutet, dann immer mehr entwickelt, dann der Effeminirte, der Androgyne, der Hermaphrodit mit mehr männlichem Charakter, dann der mit mehr weiblichem Charakter, dann die Virago, das Weib mit mehr oder weniger ausgesprochener Männlichkeit bis zum vollen Weibe auf der entgegengesetzten Seite — es lässt

sich eine ununterbrochene Reihe mit kaum merklichen Uebergängen herstellen. Selbstverständlich giebt es in dieser Reihe eine breite Zone Unausgesprochener, bei welchen es natürlich von Zufälligkeiten abhängt, wohin sie gedrängt werden, oder ob sie vielleicht auch bisexuell bleiben. Zu behaupten, diese Leute hätten sich das Perverse „angewöhnt", ist falsch; der echt Heterosexuelle gewöhnt sich das Perverse gewiss nicht an, er kann den Ekel unmöglich überwinden — aber der Unausgesprochene kann nach rechts und links ausgebildet werden und wird es, je nach Anlage und Zufall. Nimmt man diese Uebergänge an, und es wäre unnatürlich, es nicht zu thun, dann lösen sich eine Menge von Zweifeln von selbst.

GENERAL-REGISTER

DES

ARCHIV FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE.

BAND I—X.

I. ANALYTISCHES VERZEICHNISS.

I. Psychologisches.

II. Kriminaltechnisches.

III. Sociale Erscheinungen.

IV. Kriminalpolitisches.

V. Anthropologisches.

VI. Gerichtsärztliches.

VII. Gerichtlich-Chemisches.

VIII. Gerichtlich-Photographisches.

IX. Graphologisches.

X. Historisches.

XI. Sittlichkeitsdelicte.

XII. Aberglauben.

XIII. Gefängnisswesen.

XIV. Polizeifragen.

XV. Fälle.

II. SACHREGISTER.

III. AUTORENREGISTER.

IV. BESPRECHUNGEN.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.